Gollnow

Sect: XIII. No: 8.

XII.
Gollnow

RELATION
aus dem Parnasso
auf der güldenen Zinne
zu

Golnow,

von

des Ehren-Holds daselbst
Neu

Historien-Buch,

genannt:

Neu-Pommrisch-Historisch-Sinn-Spiel,

unter gewissen Sinn-Sprüchen
vorgestellet.

Worzu die Liebhaber der Historien ersuchet werden, was sie von neuen Sachen, die sich nach dem Tode D. Crameri und D. Micrælii begeben, Merkwürdiges wissen, zu communiciren. Und da auch einige zum Druck etwas vorschießen, oder gar den gantzen Verlag thun wollen, so haben sie sich deswegen beym Præposito zu Golnow, M. Sam: Elardo, anzugeben.

Damit auch ein jeder wissen könne, was solches Wercks Contenta seyn, so hat Er solches aus des Autoris folgender kurtzen Erklärung über den Titel des Buchs zu ersehen.

Z

Hoch-

Hoch- und Wolgeneigter Leser.

Denselben werde ich mittheilen meine Historische Arbeit, die ich vor 2. Jahren angefangen, von vornehmen Herren und Freunden dazu veranlasset, welche von mir, als einem alten und nunmehro fast 80.jährigen Manne, alte Geschichte zu erfahren vermutheten. Und da ich auf derselben Begehren einige wenige Bogen aufsetzte und ihnen communicirte, ward ich ersuchet ferner damit zu continuiren. Da ist das Werck unter der Feder dergestalt gewachsen, daß ein vollkommen Buch daraus geworden. Welches ich nenne: Neu-Pommrisch-Historisches-Sinn-Spiel.

Pommrisch-Historisch heisset es, weil das Haupt-Werck betrifft der Pommrischen Geschichte Beschreibung; denn obgleich hin und wieder auch fremde Historien mit unterlauffen, so müssen doch dieselbe nur den Pomrischen Geschichten dienen, entweder ihnen ein Licht zu seyn, wodurch das von Pommern erzehlete, deutlicher und klärer vorgestellet, oder gleichsam als Blumen zu seyn, die es dem Leser angenehmer und gefälliger machen.

Neu heisset es, 1.) wegen der neuen Schreib-Art. Da ich nicht allemahl die Ordnung der Zeit halte, wie es sich nach einander begeben, wie die vortrefliche Pomrische Historici D. Dan: Cramerus, D. Joh: Micraelius und andere mehr gethan; sondern ich bringe Homogenea und die Dinge, so gleicher Art sind, unter eine gewisse Überschrift, und mache zuletzt, nach dem Beschluß des Buchs eine Zeit- und Jahr-Rechnung.

Neu 2.) weil ich zum Theil einige veraltete und nicht mehr bekandte und gleichsam verlohrne Dinge wieder hervorgesuchet und aufs renoviret. Als zum Exempel: Wer hat gewust, was die Stadt Fredeheide vor eine Stadt gewesen, wo sie gelegen, wodurch sie in Vergessenheit gerathen, und bey den jüngsten Historicis Pomeranicis endlich verloschen worden? Da doch der Wolgastische Cancellarius Valent: von Eichstädt in seinem Manuscripto, genannt Annales Pomeraniæ, gedencket, daß die Sachsen die Städte Golnow, Fredeheide, Ancklam etc: aufgebauet haben. So muß eine Stadt

in

in Pommern gewesen seyn, die Fredeheide geheissen. Wer weiß auch, was Dodona vor eine Stadt gewesen, und wo sie eigentlich gelegen? Da doch D. Cramerus in seiner Pomr: Kirchen Chron: meldet, daß B. Otto von Stettin nach Colberg und Belgard, das Christenthum auch daselbst anzurichten, durch Dodona seinen Weg genommen habe. Zum Theil weil auch einige, den Historicis vorhin niemahlen bekandte Wörter und Namen darin bekandt gemacht worden. Zum Exempel, daß nicht allein in Ober-Teutschland ein Fluß sey, der Jne heisse, und Engedin von der Grafschaft Tyrol scheide, sondern daß auch in Pommern bey Golnow ein solcher Strom die Jna genannt, gefunden werde, solches ist zwar allen Historicis Topographicis bekandt; Aber ich finde nicht, daß einer unter denselben des Wortes Ursprung und Bedeutung angeführet habe. D. Micraelius machet es zwar zum Teutschen Wort, wenn er schreibet: Die Jna ist gewiß Teutsch, Præfat: Lib: 2. Er setzet aber nicht dabey Etymologicam significationem, und was sie auf Teutsch heisse. Wenn ich denn solche und dergleichen unbekandte Dinge mehr bekandt mache, so bringe ich etwas Neues auf die Bahn.

Neu 3.) weil Historien jüngster Zeit darinn angeführet worden, so unsere Vorfahren zum Theil nicht erlebet haben. Daß man es dahero Continuationem Historiarum Pomeraniæ nennen könne. Denn in Statu Politico wird angeführet die oftmahlige Veränderung der Regierung vom tödtlichen Hintritt des Letzten Hertzogs Bogislai XIV. an, bis auf itzige Zeit, und was sonsten vor weltliche Streitsachen vorgefallen. In Statu Ecclesiastico wird in etwas continuiret D. Crameri Pomr: Kirchen-Chronic. sonderlich von der Zeit des Gener: Superintendenten D. Jacobi Fabricii, bis auf diese Zeit. Auch wird angeführet Historia Pietistica, wie die auch Pomeranica geworden sey. Zu geschweigen, was in Statu Oeconomico vor bishero unbekandte Händel, zum Theil auch bekandt gemacht worden.

Sinn-Spiel nenne ich es. Sinn, wegen des vielen tieffen Nachsinnens, so ich dabey angewandt, die Teutschen Wörter, und

der

der Sachen Wahrheit recht zu erkundigen. Weil da die meisten Historici davor halten, dass die Namen Pommern, Stargard, Belgard, Neugart Wendische Wörter seyn; So hat es bey mir ein Nachsinnen verursachet, ob nicht dieselben Civitate Germanica donirt, und zu Teutsche Wörter könten gemacht werden. Welches ich auch vermeine erhalten zu haben, nicht allein mit diesen, sondern auch mit vielen andern Namen mehr, die da scheinen aus fremden Sprachen den Ursprung zu haben, und sind doch rechte Teutsche Wörter.

Zum Spiel (: Sinn=Spiel:) mache ichs auch, 1.) Weil durch viele, auch aus fremden Geschichten angeführte Dinge, das Gemüth kan ergetzet werden. Also spiele ich mit dem Worte und Namen Tungri, womit auch die alte Teutschen sind genannt worden; Und aber der vortreffliche Historicus Phil: Cluverus in seiner Germania antiqua, sich nicht unterstehen wil, dieses Namens Ursprung zu erforschen; So mache ich daraus die Ungerne, gleich wie auch Ascenaz, die Ascenazen, folgends contracte Dieschken, Duschken, und endlich Dutzke und Teutsche geworden; Also haben auch, die so aus gewissen Ursachen, die Ungerne, genannt worden, endlich die Ungern contracte Dungern und nach der Lateinischen Mund=Art von Tacito Tungri können genannt werden. Ich spiele auch mit dem sonst zur Beschimpfung gebrauchten Namen Hase, vor Gehase, also mit auch Sassen oder Sachsen vor Land=Sassen, und dergleichen mehr.

2.) Wie man im Spiel pfleget Rätzel aufzugeben, so tractire ich das gantze Werck unter lauter Sinn=Sprüche welche gleichsam aufgegebene Rätzel sind von einer gewissen Materie die darunter verklärt, und gleichsam aufgelöset wird. Zum Exempel, wenn ich wil die Nutzbarkeit der vielen Ströme in Pommern, und des daran stossenden Baltischen Meers anzeigen, so bringe ich solches Rätzels=Weise unter diesen Sinn=Spruch: Viel Wasser, viel Wein: Kein Wasser, nur Wasser. Wenn ich den Holmerischen Ihnen=Strom beschreiben wil, so thue ichs unter diesen Sinn-Spruch: Inum (: Ivros :) Vinum und doch nicht Wein, sondern nur Wasser.

3.) So habe ich auch damit gespielet auf Gewinn oder Verlust, ungewiss was ich dadurch erlangen werde. Andere werden ihre Ergetzlichkeit zum Gewinn davon haben. Ob ich aber vor meine schwere Mühe und Arbeit werde Ehr und Nutzen, oder Schmach und Schaden ~~werde~~ davon tragen, wird die Zeit lehren. Das Letztere ist wol eher zu vermuthen, denn das Erste: Weil Momus das Gute nicht ungetadelt seyn lässet und Warheit Hass gebieret. Herculei labores illi sunt, qui fatigationibus immensis commoditates adferunt aliis, Autori suo præter aliquantulum Famæ, plurimumq invidiæ, NIHIL, schreibet D. Sam: Maresius, in Johanna Papissa restituta, post Epistolam dedicatoriam. Hie, meines Ortes Hochgelahrter Præpositus in vicinia, mein Hochg. Schwägerlicher Freund und Schul=Bruder, führet mir dieses auch zu Gemüthe, in Epistola sub dato Massow den 15. Sept: Anno 1703. mit folgenden Worten: Promissum Antiquitatis historicæ opusculum, arduum opus est, multorum judiciis (: modo non malevolis:) exponendum; et pro critici orbis more, non nemini placebis, nonnullis invisum te præbebis. Sed quid? Sive sudus sive udus, Jupiter non omnibus placet.

Es wird aber solch Neu=Pommerisch=Historisch=Sinn=Spiel in 2. Theil abgefasset. Das 1. Theil handelt von Pommern insgemein, unter nachfolgenden Sinn=Sprüchen, mit gegenüber gesetzten Bedeutungen.

1. Beim Mähr, Bäume Herr. p. 1	Etymologia vocis Pommern.
2. Der wolgeplagte und gemarterte Teutsche p. 12.	Der ersten Ursprung Pommern von den Teutschen.
3. Wendisch im Schein, Teutsch im Seyn. p. 56.	Teutsche Pommern, dem Schein nach Wendisch zu seyn.

A 3.

4. Saul unter die Propheten	Wendische unter den Pommern
5. Also gehts. Groß und klein kan nicht ungetadelt seyn.	Unterschied unter einem Pommer und Pomerening.
6. Fuimus Troes! Hin ist hin!	Historia von Hansestädten.
7. Verlohren, gefunden.	Von Fredeheide und Dodona.
8. Zu beyden bereit, Höflichkeit und Grobheit.	Historia vom Pommerischen Kleister.
9. Viel Wasser, viel Wein, kein Wasser nur Wasser.	Nutzbarkeit des Meers und der Ströme in Pommern.
10. Wiederkehr nicht ohne Verkehr. Sic redit ad Dominum, quod fuit ante suum.	Viele Veränderung mit der Regierung in Pommern.
11. Lärmen in allen Gassen. Ein jeglicher frisset das Fleisch seines Arms.	Streitigkeiten in Statu Politico und Ecclesiastico bis auf diese Zeit.
12. Friede ohne Freude.	Inquisition wegen getroffenen Friede wider die vermeinte Verbrecher zur Zeit des Krieges.
13. Die von der Tochter verschlungene Mutter, wird lebendig nicht ohne Schaden der Tochter.	Religio im Pabstthum und zur Zeit der Reformation D. Mart. Lutheri

14.

14. Recht fromm ohne Pharisäischen Ruhm, ein gut Christenthum.	Historia Pietistica, die auch genennet Pomeranica.
15. Verbesserte Verbesserung zu des Gemeinen Besten	Von Klöstern und Schulen unterm Pabstthum und derselben Verbesserung zur Zeit der Reformation bis auf diese Zeit.

Der andere Theil handelt insonderheit von der Königl. Schwedischen Hanse-Stadt Golnow, dabey auch zufälliger Weise einiger anderen Städte gedacht wird, unter folgenden Sinn-Sprüchen:

1. Der Teutschen güldene Krone zu Golnow.	Etymologia des Namens Golnow.
2. Nicht zwar an Golde, jedoch an Namen reich.	Synonymia vocis Golnow
3. Materialiter äusserlich und innerlich wol staffirt.	Beschreibung der gebauten Stadt
4. Mit Leib und Seel vollkommen.	Privilegia der Stadt Golnow.
5. Nicht zwar mit Königlichen jedoch mit Bürgerlichen Händen und Armen wol versehen.	Territorium und Jurisdiction der Stadt Golnow.
6. Ob zwar nicht Türckisch, noch Boßnisch, doch himmlisch und irrdisch bezeichnet.	Sigillum Majus et Minus, jenes mit einem Baum und Greiff, dieses mit 2. halben Monden und 4. Sternen.
7. Geistlich von Namen, weltlich von Dienst.	Zwey Eigenthums Dörffer, Barfuß- und Münchendorff.

8.

8. Inum (οἶνος) Vinum und doch nicht Wein sondern nur Wasser.	Beschreibung des Ihna-Stroms bey Golnow mit seiner Gerechtigkeit.
9. Aus einem höhern Thon. Paulo majora canamus.	Streitigkeit der Stadt Stettin mit Stargard und Golnow wegen des Ihna-Stroms Gerechtigkeit.
10. Die Mutter Eris Zanck, die Tochter Irene Eintracht	Vergleich unter vorgedachten 3. Städten in etzlichen Streitsachen.
11. Güldene Zaun; und doch Gold-genau.	Ursachen, warum Golnow nicht kan aufkommen und reich werden.
12. Gülden-Zaun, Blut-Zaun. Damascus Blut-Sack.	Mordthaten in und bey Golnow.
13. Gleiche Brüder, gleiche Kappen.	Ministerii Golnoviensis gleicher schlechter Zustand mit andern Land-Städten wegen des Unterhalts.
14. Xenodochium axenum et euxenum.	Schlechte und gute Herbergen in den Hospitälern bey Golnow.
15. Muße nicht ohne Mühe, und Mühe in der Muße.	Schule von Σχολή oder [illegible] zu Golnow.
16. Viel gute Vögel aus einem Neste.	Gelehrte Leute, so aus der Schule zu Golnow es in der Fremde zum Theil hoch gebracht.
17. Waysen sind nicht reiche Weisen	Von Waysen-Häusern.
18. Nachlese auf eine gute Lese.	Anfang von Privat- und Bürgerlichen Geschichten.

NB. Num: 17. war nicht gedruckt, sondern nur nachgeschrieben, als Num: 18. und Num: 18. war 17.

Und dieses anstatt eines Prodromi Historici.

Vor=Rede

Hoch= und Wohl=geneigter Leser!

Eines Geschicht=Schreibers Zweck ist nicht fürnemlich Ehre und Nutzen, sondern Wahrheit. Kan er damit einer Republic dienen, so folget Ehre und Nutzen von den Lieb=habern der Wahrheit; derer aber gar wenig sind. Die mei=sten fragen mit Pilato: Was ist Wahrheit? Ihm war sie mit der Religion ein Ding, und wolte zu Christo gleich=sam sagen: Es ist grosse Thorheit, daß du dich zum Kö=nige der Wahrheit machest, und wilt in einigen Articklen des jüdischen Glaubens eine besondere Meynung haben und lieber Verachtung, Marter und den schmächlichsten Tod lei=den, als davon abzustehen. Der Herr Christus aber wür=digte diesem alten Statzisten Römischen keiner Antwort, sondern schwieg stille.

Wenn aber ein heutiger Statist solte gefragt werden, würde er sagen: Er hätte mit der blossen nackenden Wahr=heit nichts zuthun, als welche bey Hofe nichts geachtet, sondern verachtet und nicht geduldet würde; sondern wolte sagen von der bekleideten Wahrheit, die man bey Hofe gerne hät=te und duldete, und die wäre eine etwanige Übereinstimmung der Worte und Wercke mit einer kleinen Schmeicheley bekleidet.

Ein rechtschaffener Christ aber würde sagen: Sie sey eine Übereinstimmung der Gedancken und Worte mit dem Dinge, wie es an ihm selbst ist, oder mit den Wercken, wie sie geschehen sind.

welcher

Welcher unter diesen beyden solte es mit Beschreibung
der Wahrheit wol am besten getroffen haben? Der Statist
wird seine defendiren und sagen: Die mit der Schmeicheley
beschriebene Wahrheit sey die beste und nützlichste. Denn wenn man
das gute an den grossen Herren hervorsucht, und über die Maße
lobet, hergegen das tadelhafte verkleinert, entschuldiget, oder
Laster gar zu Tugenden macht, das gebiehre Gunst und Gewogen-
heit, und könne durch den Wohlgelittenen viel Gutes zu wege ge-
bracht werden.

Ein Christlicher Politicus spricht: Man müsse nichts Böses thun
daß etwas Gutes daraus erfolge. Böse ist die Schmeichel- und
Heucheley, und machet, daß Wahrheit ihre Eigenschaft und Nahmen
verlieret, und eine Falschheit daraus werde. Man mag den Män-
telchen der Schmeicheley so sehr verbordiren und beschmücken, wie
man will; so bleibet sie doch eine falsche Abbildung der Hei-
ligkeit, ein Grab des Lasters, und eine Larve der Tugend.
Trajanus Boccalini in Apoll: Geheim: Schreib-Kammer, p. 575.
An der nackenden und blossen Wahrheit aber siehet man kei-
nen Tadel. Sie wird zwar gedrückt, aber nicht unterdrü-
ckt; sie ist das stärkeste und mächtigste, auch über Räuber-
List. Sie dienet dem Gemeinen Wesen mit Erzählung so wol
des Bösen als des Guten: mit jenem zur Warnung, mit diesem
zur Nachfolge. Und so sie sehen solte, daß sie mit ihrer Erzäh-
lung dem Publico solte schädlich seyn, so kan sie schweigen.
Solche nutzbahre Verschwiegenheit ist auch eine Tugend. D. Dannh:
Lat. Catech: Part: I. p. 444. D. Spen: Tab: Catech: p. 42. Sol-
cher Beschreibung geben alle Liebhaber der Wahrheit Beyfall
und

und verwerfen die Statistische. Nur ist die Frage: Ob
ein Historicus auch wol möge die Geschichte seiner Zeit, und
deren, die noch im Leben begriffen, beschreiben und der Welt
kund machen? Ursache zu zweifeln ist diese: Weil es den
Lebendigen zu seiner Beschimpfung gereichen könne, wenn
das böse, so er begangen, publiciret wird, welches scheinet
wider die Liebe zu seyn. Ich antworte, daß ich nicht finde
Mandata von Kaysern, Königen und Fürsten, dadurch verbo-
ten wäre, von den Lebendigen etwas zu schreiben. Vielmehr hal-
ten grosse Herren an ihren Höfen solche in Bestallung, welche
die Geschichte ihrer Zeit beschreiben müssen, wie am Schwedi-
schen und Brandenburgischen Höfen der berühmte Historicus
Sam: Puffendorf war. So wird es ja auch zugegeben, daß
durch die Novellen alles, was in der Welt passiret, es sey
gut oder bös, publiciret werde. Aus welchem ferner Histori-
sche Extracte gemacht, und entweder Monatlich, oder Quarta-
liter oder von einer Messe zur andern continuiret werden, und
zwar nicht suppressis sondern expressis nominibus. Wie wir
denn haben Augustini Limmeri P. L. Cæs: Astrologi et Histo-
rici der Zehenjährigen Historischen Relation Continuationes mit
sonderbahrem Churfürstl: Sächsischen Privilegio. Jacobi Franci
Relationis Historicæ Continuationes mit Kayserl: Privilegio.

So ist auch den Gelehrten bewust, daß die Geschichte nicht
besser noch wahrhaftiger können beschrieben werden, denn von
denen, welche sich bey dem Fortgang bey den Rathen und bey
den Anschlägen gegenwärtig befunden; und daß die Dinge, so
man siehet, gewisser seyn, denn die, so man höret. Daher ein
Geschicht-

Geschicht-Schreiber nicht beständiger schreiben kan, dann die offenbahren Dinge seiner Zeiten, sind Worte Traj: Boccalini in Apoll: Schrein: Schreib-Kammer p. m. 337.

Und handelt ein Historicus nicht wider die Liebe, wenn er eines bösen Menschen Übelthaten, die schon bekandt sind, erzählet. Was verborgen ist, kan man verschweigen, wo es nicht dem Publico zum Schaden gereichet. Was offenbahr ist, kan wol gesagt werden, und läufft nicht wider die Liebe, dafern es der Referent nur nicht thut aus Affecten und aus einer Rachgierigkeit, sondern bloßer Dinge aus Liebe zur Wahrheit, dem Publico damit zu dienen, daß andere davor gewarnet werden, etc.

Ziehet dann der Berüchtigte es ihm zum Schimpf zu, so hat er den Historicum deßwegen nicht zu beschuldigen, sondern sich selbsten, der sich in böß Gerücht gebracht hat, und der Historicus nur saget, was geschehen ist. Bessert er sich dann darauf, so hat er Ehre davon, wo nicht, so bleibt er im bösen Gerücht, und das hat er ihm selbst zu dancken. Wie denn ein Kennzeichen seiner schwerlichen Bosheit ist, wenn er an dem Historico sich zu rächen suchet. Gar wohl judiciret hievon ein vornehmer Scribent: Wenn man ohn schamroth werden sündiget, so ist keine Hofnung der Besserung vorhanden, und die Menschen, welche sich in den Schulden, die sie begehen, noch stoltz erzeigen, und sich des Übels berühmen, anstatt sie es bereuen solten, sind in der Gottlosigkeit verhärtet und der Tugend nicht fähig: Denn die mit der Unverschämtheit vereinigte Bosheit gehet nicht aus dem Hertzen dann mit der Seele. Wer die Schamhaftigkeit und die Furcht verlohren, der hat des Weges der Verbesserung und der Reue verfehlet.

Die

die mit Vermessenheit verübten und mit der Halsstarrigkeit vertheidigten Laster können nicht abgethan werden, außer mit dem Leben. Denn wer Ehre gehabt, um sie behaupten, der kan sich der Schande, um sie bekennen, nicht unterwerffen. Daher es geschiehet, daß viele lieber die Seele, denn die Meynung haben verlieren wollen, indem ihnen der Teufel wol hat einreden können, daß es besser sey, in die Hölle fahren mit Ehren, denn aus der Falschheit gehen mit Spott und Schmach. Traj: Boccal: p. 574.

Und was frägt denn endlich ein Historicus darnach, daß er Feinde der Wahrheit zu Feinden bekomt, wenn er hergegen Liebhaber der Wahrheit zu Freunden habe und behalte.

Ich könte hiebey noch eine andere Frage moviren: Ob einem Historico frey stehe, aus den Schrancken des Referendarii zuweilen auszutreten und einen Defensorem veritatis abzugeben? Ich will aber dieses versparen bis an einen andern Ort.

Hoch- und Wohlgeneigter Leser.

Ich habe von vornehmen Herren und Freunden mich bereden lassen, etwas von Pommerischen Geschichten aufzusetzen, sonderlich hat mich der auf der Königl: Academie zu Greifswald hochberühmte Professor Historiarum et Philosophiæ Practicæ, Herr Joh: Philipp: Palthenius, mein hochliebwerther schwägerlicher Freund, mit seinen inständigen Schriften dazu animiret, welches ins Werck gerichtet habe, nicht nur Antiquitäten, sondern auch Novitäten zu schreiben, und zwar jene meistens nur in der Kürtze, weil andere vor mir in ihren Schriften ausführlich davon gehandelt und bey ihnen können nachgelesen werden; so wäre

denn

denen, daß einige Autores fremde, und nicht in aller Histo=
rischen Liebhaber Händen wären, so habe auch dieselbe die
Sache weitläufftig von Wort zu Wort angeführet: Die Novi=
täten aber habe mit mehreren Worten, wegen Erzählung der
selben Umstände tractiren müssen: Viele habe ich aus eige=
ner Erfahrung, viele ex Historiis parallelis, viele ex commu=
nicatione vornehmer Herren und guter Freunde. Unter denen
sind erst

Cat: desunt

Zuschrift

Denenselben offerire und dedicire hiemit etwas, wel=
ches zum Theil vorhin publiciret worden, zum Theil auch
nicht. Was publiciret worden, ist durch D. Dan: Crame=
rum, Bürgermeister Paul Friedeborn, und D. Johann
Micraelium geschehen, welche aus den Archivis Pomeranicis, ge=
schriebenen Chronicis, fleißiger Nachforschung und zum Theil
eigener Erfahrung, Pommerische Geschichte zusammen ge=
tragen und public gemacht; was aber künfftig sich bege=
ben würde, haben sie weder wissen, noch schreiben können,
sondern solches andern nach ihnen hinterlassen und überge=
ben müssen. Wenn nun hernach hoch Disquisitiones oder
Disputationes de Pomerania oder de Originibus Pomeraniæ
oder Notas darüber schreiben wollen, wie M. Christianus
Grüneberg Math: Professor zu Franckfurt an der Oder:
Dn: Conr: Sam: Schurtzfleisch Witteb: Prof: Histor: Dn: Christo=
phorus

phorus Hartknoch, Gymnas: Thorun: t:t: Professor: Aegid:
von der Mylen, Secret: Elect: Brandenb: zu Colberg: Mart:
Rango, Senat: Colberg: und solche mit der vorgedachten Hi-
storicorum scriptis sich bedienen müssen, so hat man denn sagen
können: Nullum est dictum (scriptum) quod non fuit di-
ctum (scriptum) prius. Es ist nichts gesagt oder geschrieben,
welches auch nicht vorhin schon gesaget oder geschrieben seyn.
Wiewol dieses dicterium dem Ciceroni nicht will gut geheißen
werden von Traj: Boccalini in Apollinis Geheim: Schreib: K. p. 522.

Andersten können wir auch sagen: Multa dicuntur (scribun-
tur) quae non sunt dicta (scripta) prius. Es wird viel ge-
redet (geschrieben) was vorhin nicht geredt / geschrieben / gewesen.
Denn die Zeit höret nicht auf fruchtbar zu seyn in Geschichten.
Wenn im Garten die eine Zeit Rosen bringet, die andre Zeit
Aepffel, Birnen etc. Also bringt sie auch zu einer Zeit die-
se, zur andern Zeit eine andere Geschichte. Sie ist wie eine
Rose, die der Bienen einen Honig giebt, welchen sie in voriger
Zeit auch gegeben, und doch auch denselben behält auf künfftigen
Tag zu geben. So geschehen Dinge in der Zeit, die vorhin ge-
schehen, und auch ferner geschehen, nur mit veränderten Personen
und Umständen. Zum Exempel: Anno Mundi 2048. wur-
den die 4. Städte Sodom, Gomorra, Adama, Zeboim durch
Feuer vom Himmel verderbet. Wie offte ist unterm Christen
Volck Feuer vom Himmel gefallen, und hat hier und da
Städte in die Asche geleget! In Pommern hats die Stadt
Golnow 4mal erfahren müssen, als A. 1581. den 25. April. A.
1589. A. 1621. den 11. Maji und A. 1653. den 25. Martii
Die

Die vorgedachte Städte aber wurden also verderbet
daß ihr gantzer Ort und Gegend in einen schweflichten
stinckenden See verwandelt ward. Das saget zwar
die H. Schrift nicht ausdrücklich, sondern so lauten
nur die Worte: Gott kehrete die Städte um, die gan-
tze Gegend, und alle Einwohner der Städte, und was auf
dem Lande gewachsen war. Gen: XIX. 25. und v. 29. wird
gesagt: Da Gott die Städte in der Gegend verderbet.
Wenn aber daselbst ein schweflichter See und Lacus
Asphaltites entstanden, so hat es nicht die Meynung, als
wenn vorhin kein solcher Lacus gewesen sey; denn wo-
hin wolte sonst der Jordan und Bach Kidron seinen
Abfluß gehalten haben, als in den Lacum Asphalti-
ten? Muß demnach derselbe schon vor der Umkeh-
rung der Städte, die nahe an demselben gelegen
haben, gewesen seyn. Als aber Gott solche Gegend
des Landes tieff in die Erde sincken lassen, so haben
die Adern des daran liegenden schweflichten Sees Raum
bekommen, sich in solchen Ort zu ergießen und den
vorhin gewesenen See größer zu machen D. Becmann
Hist: Orb: Terr: p. 98. Daß aber die Umkehrung
und Verderbung der Städte auch durch eine Versenkung
geschehen sey, solches bezeuget Josephus, wenn er schreibt:
Man siehet noch die Mahlzeichen des Brandes und Bild-
nissen der 5. Städte. Jüd. Kriegen L: IV. Cap. 27. p. m. 956.
Muß demnach in der noch etwas davon können gesehen
werden. Wie denn M. Henr: Bünting die Wort Josephi
also

also verstehet, wenn er schreibet: Josephus reliquias divini ignis, civitatumque ruinas, ad quas ignis ille fulmine et flamma sulphurea exusset, in lacu Asphaltite restare scribit Itinerar: et Chron: Eccles: p.m. 192. Hat nicht Gott in folgenden Zeiten solches auch gethan mit andern grossen Sünden-vollen Städten, dass sie in die Erde versuncken und zu Wasser-Seen geworden? Ich will nicht sagen von dem See Erno in Irrland, davon Nachricht zu finden beym Giraldo in Topogr. Hibern: L. II. c. 9. Auch vom Castello S. Euphemia in Italia A. 1638. davon die Historie zu finden beym Kircher: in Praefat: Mund: Subterran: T. 1. conf: D. Becmann. Hist: Orb: Terrar. p.m. 96. Sondern will nur gedencken, was in Pommern mit der Stadt Wineta geschehen, welche eine von den grössesten Städten in Europa gewesen, gelegen im Lande Usedom 2. Meilen von Wolgast beym Ausfluss der Peene, ist von Haraldo der Schweden und von Hemmingo der Dänen Könige zur Zeit Caroli M. erstlich zerstöret, hernach in die Erde versuncken und durch Ergiessung des Meers untergangen, etwa ums Jahr Christi 800. Und siehet man noch heutiges Tages bey stillem Wetter mitten im Meer gegen Damerow über, eine halbe Meil weges vom Ufer, wie die Gassen in einer schönen Ordnung liegen, und das Theil dieser grossen Stadt das man unter dem Wasser sehen kan, ist grösser, als der Begriff der Stadt Lübeck anzusehen. D. Micraeli L. II. vom Alten Teutschen Pommerl: p. 143. Fast auf gleiche Art ists in Holstein nicht weit von Utersen mit einem Münch- und Nonnen-Kloster geschehen, welches Gott um der Sünden willen, so darinnen begangen, in die Erde hat sincken lassen,

und

und ist der Platz in einen grossen See verwandelt, davon mir, als ich daselbst A. 1651. vorbey fuhr, berichtet ward, dass das Wasser keinen Fischer Nachen darauf litte, und dannenhero kein Fischer sich darauf wagen dürffte; zugeschweigen, was mehr davon gesagt ward, welches von allen nicht möchte geglaubet werden. Als Sodom solte untergehen, erhielte es Loth von Gott, dass er mit den Seinigen auf die Berge fliehen und in den kleinen Städtlein Zoar, welches Gott um des Loths willen mit Feuer verschonete, möchte erhalten werden. Als Gott A. C. 73. die Stadt Jerusalem wolte verstören, wurden die gläubigen Christen ermahnet, sich aus Jerusalem über den Jordan ins Städtlein Pellam zu begeben, woselbst sie gantz sicher geblieben. So hatte auch Christus vorher solche Vermahnung gegeben: Wenn ihr nun sehen werdet den Greuel der Verwüstung, als denn fliehe auf die Berge, wer im Jüdischen Lande ist.

Als A. M. 2453. das gantze Israëlitische Heer aus Aegypten zog, ging es trockenes Fusses ~~hin~~durchs rothe Meer in die Wüsten hinein, und muste das Wasser an beyden Seiten wie eine Mauer stehen.

A. C. 1658. ging die gantze Schwedische Armada mit Stücken, Esquadronenweise, von Fühnen ab, über das grosse Meer, der Belt genannt, in Seeland hinein. Denn da vorhin man von keinem sonderlichen Frost gewust, und die Wasser offen blieben bis den December über: die Schweden aber wegen des Königes von Dännemarck Einfall in die Schwedische Länder genöthiget waren aus Polen durch Pommern und Mecklenburg nacher Holstein sich zu begeben, da fing es gegen deren Ankunft im Januario

also

ben so hart zu frieren, dass auch der Belt zulegte, welches in 100 Jahren nicht geschehen war, und hielte der Frost an durch den Februarium und Martium, dass auch auf S. Gertruden Tag den 17. Martii die Elbe noch zugefroren, welches man nicht gedencken konte geschehen zu seyn.

Ist Britannia unter der Jungfräulichen Königinn Elisabeth glückseelig gewesen; so ist solches in folgender Zeit auch geschehen mit dem Königreich Schweden und dessen incorporirten Ländern unter ihrer Jungfräulichen Königinn Christina. Nur machte sie sich unglückseelig, dass sie sponte Cron und Scepter niederlegte, dem Carolo Gustavo übergab, und nach Rom ging, sich zur Päbstlichen Religion öffentlich zu bekennen. Dagegen hatte wenig Jahr zuvor des Pabsts Alexandri Schwester-Sohn Marquis de Serra, der letzte vom Pompeischen Geschlechte, per varios casus per tot discrimina rerum, die er selbst in seinem gedruckten Curriculo erzählet, Rom und seine Papistische Religion verlassen, und in Leipzig sich zu der Lutherschen bekannt. Darüber in Schweden, weil die Königinn Christina sich der Gewissheit seiner Familie durch dessen in Rom dazumahl noch lebenden Frau Mutter erkündiget hatte, grosse Freude entstand.

Noch eins: Als das Israëlitische Kriegs-Heer in der Wüsten kein Proviant mehr hatte, muste der Himmel Brodt, die Steinfelsen Wasser, und die Lufft Vögel anstatt des Fleisches geben. Als A. 1658. die belagerte Stadt Stettin begunte Mangel zu haben an Fleisch und Fischen, musten die Fische hauffenweise aus dem fremden Land die Oder herunter schwimmen, und sich unter Eise in den gehauenen Wacken, sonderlich die Welse, am grösten zum Theil den Kälbern gleich in solcher Menge

vor

vor und bey Stettin sich fangen lassen, dass man gantze Tonnen voll anstatt des Fleisches einsaltzen konte, die Kinder aber konten die kleinen Fische mit den Hüthen aus den Wacken heraus schöpfen; an Brodt aber hatten sie keinen Mangel, so gar, dass solches in der belagerten Stadt wolfeiler war, als draussen im fremden Lande, und musten diese nach aufgehobener Belagerung und Bloquade aus Stettin Korn holen.

Wenn denn solche Dinge in nachfolgender Zeit geschehen, die in voriger Zeit mit wenigem Unterschied der Umstände auch geschehen sind; so hat ein Historicus Gelegenheit und Ursach nicht alleine zu schreiben, was vorhin geschehen und geschrieben, sondern auch das in die Feder zu bringen, was hernach geschehen und noch nicht geschrieben worden ist.

Viele Dinge aber werden geredet und geschrieben, die nicht sind facta und geschehen, sondern ficta und erdichtet. Unter andern Völckern sind die Griechen sehr felices gewesen in Erdichtung der Thaten ihrer Helden und Götter. So legt er mancher noch aufs Dichten, und kitzelt sich darüber, dass er andern kan etwas auf die Mauer binden. Wie oft erfähret man solches in den Novellen und ausgesprengten Relationibus. Derer ich nur diese anführen will, so man von dem Pineser Eylande hat publiciret in einer à part herausgegebenen Schrift mit dieser Inscription: „Wahrhaffte Beschreibung eines neu erfundenen Eylandes, genannt das Pineser Eyland, welches das vierte neu erfundene Eyland im Süden ist, betreffende: welcher gestalt ein Englisch nach Ost-Indien bestimtes Schiff zu Zeiten

der

Zuschrift.

„ der löblichen Regierung der Königin Elisabeth, durch
„ Sturm weggetrieben, und endlich an ein unbekandtes
„ Eyland auf den Felsen zu Stücken gestossen; da denn
„ nicht mehr als nur 5. Menschen, nemlich 4. Frauen und
„ eine Manns-Person wunderlicher Weise sind errettet, und
„ wie sie innerhalb 60. Jahren bis auf 1789. Seelen sich
„ haben erweitert. Nun aber im 1667. Jahr durch ein
„ Deutsches Schiff ist aufgethan, da sie sich denn wohl auf
„ 10 oder 12000 vermehret hatten, wie alles weiter aus
„ dieser Beschreibung zu vernehmen. Gedruckt im Jahr 1668.
Folget die Beschreibung auf einem Bogen in 8.

Es hat diese Zeitung ein Historicus in seiner Conti-
nuatione XVI. der 10jährigen Historischen Relation cap: 10.
mit unter allerhand Denckwürdigkeiten gebracht pag: 68.
welche ich sonst bey andern nicht finde. Ohne daß der berühm-
te D. Becmann sich auf diesen Autorem beziehet, mit die-
sen Worten: Similis sors (: quarum minor ob situm adeo
remotum notitia et usus est :) est Insularum terræ Au-
stralis, è quibus non ita pridem detecta Insula Pines
novam Anglorum coloniam exhibuit, Belgis Anno MDC
LXVII. forte fortuna eò delatis, cujus descriptionem
simul origine incolarum Autor Diar: Europ: Contin: XVI.
Appendici inseruit. Hist: Orb: Terrar: p. 148.

Soll aber diese Beschreibung wahrhaftig seyn, warum
schreibet man denn nicht, unter welchem Grad das Eyland
liege? wie des Schiffers und Schiffes Namen sey: dadurch
Das

Zuschrift.

Das Eyland A. 1667. aufgethan? Denn solches pfleget
man bey den neuerfundenen Insulen und Landschaften
zu specificiren. Warum muß es eben ein Teutsch
Schiff und nicht ein Niederländisch oder Holländisch
Schiff seyn, so es eröffnet? Denn die Seefahrende und
Kaufleute machen einen Unterschied zwischen Nieder-
land und Teutschland. Es haben aber die Nieder-
und Holländer den Gebrauch, daß wenn ein Schiff
nach Ost- oder West-Indien oder anderswohin lauf-
fen soll, so schreiben sie des Schiffes, Schiffers, Boots-
leuten und Passagirer Namen auf, damit, wenn
das Schiff solte verunglücken, man Nachricht haben
könne, wer dabey geblieben. Wenn nun der Scri-
bent gesetzet hätte, es wäre ein Niederländisch Schiff
oder Schiffer gewesen, hätte man gar leicht und
bald durch Nachfrage in Holland hinter den Be-
trug kommen können. Derowegen muß es ein
Teutsch Schiff und Schiffer heissen, um alle Nach-
richt zu hemmen. Und was solte es wol für ein
Teutsch Schiff gewesen seyn? Nicht kan es eines
aus der Schiffahrt gewesen seyn, so aus dem Chur-
fürstl. Pommern nacher Guinea in West-Indien (NB. liegt sonst in Africa)
angestellet ward. Denn diese nahm erstlich
ihren Anfang A. 1691. Von jenem Schiffe aber
wird

wird geschrieben, daß es A. 1667. das Eyland aufgethan habe.
So müste es demnach eines von den Schiffen gewesen seyn, de-
rer Städte von der Teutschen Hansischen Societät dazumahl
noch zusammen gehalten, welche sind Lübeck, Hamburg, Braun-
schweig. Solten nun gleich einige derselben Städte zuweilen
Schiffe nach West-Indien oder nach Süden schicken, und ein
solches das Eyland angetroffen haben, würde denn nicht solche
Stadt sich dessen rühmen. Man erfähret aber solches von kei-
ner Stadt in Teutschland. So ists auch verdächtig, daß der
Scribent nicht setze, an welchem Ort die Beschreibung sey gedruckt
worden.

Wird demnach, solch Eyland nicht in America, sondern in
Utopia, das ist, nirgends, zu finden seyn. Solches hat man end-
lich am Kayserlichen Hofe, wie mir berichtet worden, erfahren
da man die Sache verdächtig gehalten, fleißige und genaue
Inquisition nach dem Autore angestellet, denselben in Teutsch-
land gefunden, und dem Welt-betrieger seinen verdienten
Lohn gegeben, daß er mit dem Schwerdt hingerichtet worden.

Kan man demnach nicht alles glauben, was geredet oder
geschrieben wird, sondern so die Sache zweifelhaftig scheinet,
kan man sagen: Sit fides penes Autorem, ich halte so viel
davon, als dem Autori Glauben zuzustellen ist: Oder so man
der Sachen Gewißheit haben wil, muß man fleißig inquiriren.

Vornehme und gelehrte Herren und Freunde könnens be-
zeugen, wie sorgfältig ich mich erwiesen, mehrentheils durch Schrift-
wechselung mich einiger Sachen zu erkundigen, und nicht dem blos-
sen Gerüchte zutrauen, damit es mir nicht ginge, wie dem
hoch-

hochberühmten D. Danieli Cramero, welcher, als er in seiner
Kirchen Chronick gedencket des Fürstl. Cantzlers Vincentz
von Eichstädt, daß derselbe als Herodes ein böses und
verzweifeltes Ende genommen: So haben ihn die Freunde
des Verstorbenen gar hart zu Rede gesetzt und erwiesen,
daß derselbe ein sanftes und seeliges Ende genommen. Da
hat D. Cramerus keine andere Entschuldigung können vor-
bringen, als, es sey ihm also berichtet worden wie er ge-
schrieben. Ich habe es meinem Hochliebwerthesten Freunde
dem Hn G. A. S. zu dancken, der mir in einer
Sache gute Nachricht gegeben, sonsten hätte auch eine grosse
faute begehen mögen, und hätte mir zu keiner Entschul-
digung dienen würden, daß ich meine Erzählung von einem
hochberühmten nunmehro seeligen Manne hätte, dem
auch davon ein falscher Bericht gegeben worden, welches
eine vornehme Adliche Familie sehr zur Verkleinerung
hätte anziehen mögen.

Genug aber von dem, daß viel geredet oder geschrie-
ben werde, welches nicht wahrhaftig, sondern nur erdichtet
ist. Ich gehe weiter und sage: daß viel geschehe, da-
von nicht geschrieben worden. Was haben nicht die alte
Teutsche Helden für Thaten gethan? davon wenig oder
nichts in alten Zeiten aufgezeichnet. Zum Theil haben sie
selbst es nur durch ihre Bardos und Sänger in Gesän-
gen verfassen und also eingedenck seyn wollen. Cele-
brant carminibus antiquis (: quod unum apud illos memo-
riæ et annalium genus est:) Tuistonem Deum terra
editum

editum etc. schreibet Tacitus Lib: de morib: German: Und wenn wir noch solche Gesänge hätten, so würde es uns zu vieler Nachricht dienen können, deren wir itzo entbehren müssen. Es gehet uns auch also mit den Pommerschen Geschichten, was Strabo, Pomponius Mela, Plinius Major, Tacitus, Ptolomaeus etc. von den Gothen, Vandalern und Schweven gedencken, das müssen wir auf die Pommern zum Theil appliciren, welche vor die ersten Einwohner dieses Landes gehalten werden. Referam, quicquid de veteri Pomeraniae statu accepi, quamvis primordia, ut reliquarum ferè Gentium obscura sint et paucis neque certis semper monimentis, tradita. Si tamen ultimas Origines respiciamus, ac vetustissimos terrae habitatores, Gothorum, Vandalorumque genus fuisse affirmabo. Dn: Conr: Sam: Schurtzfleisch Orig: Pomer: p: 14. Destituunt Pomeranos domestici rerum veterum scriptores, et pauca sunt, quae ex Saxonicis Polonicisque Scriptoribus de iis colliguntur. Herm: Conring. Not: ad Lampad. p. 189. Es wird auch von den alten Historicis gar nicht des Wortes Pommern gedacht, bis nach Seculum XI. nach Christi Geburth, da ist erstlich selber Nahme bekandt worden. Mart: Rango Not: in Orig: Pom: p. 6.

Wenn aber ein Liebhaber der Pommerschen Antiquitäten etc. was aus dem Alterthum zu wissen Begierde hat, so muß er zur Hand nehmen das divinare, idest, obscura alicujus rei sensum /: factum :/ conjectura assequi. Er muß es nach rathen, forschen, nachgrübeln etc., bis er etwas findet, das der Wahrheit ähnlich zu seyn scheinet. In rebus obscuris, ubi nulla ex annalibus praecessere adjumenta, oportet ex probatissimis Autoribus per conjecturam divinare. Alb: Crantzius

us Prooem: in Saxon: p. m: 4. In rebus antiquis, si quae similia veri sunt, pro veris accipiantur, satis habeam. Livius. Solcher Freyheit habe mir auch gebrauchet in einiger dunckeln Wörter und unbekandter Dinge Erläuterung. Und auf die Art habe auch unter andern erfunden die bishero verlohrnen Stadt-Namen, Fredeheide und Dodona. Ich habe bekandt gemacht, was Pommern, Tungri, Lencken, Lüde, Ine, Perl, Mester etc. in der Teutschen Sprache ursprünglich bedeuten. Ich habe zu denen kurtz begriffenen alten Geschichten neue, bis auf unsere Zeit, hinzugethan.

Es hat mich aber dazu kein Vortheil gebracht, sondern einigen vornehmen und hochgelehrten Herren ein Vergnügen zu geben, die etwas von Pommerschen Geschichten aufzusetzen von mir verlanget. Da ist das Werck unter der Feder so gewachsen, daß von Pomerania allein ein gantz Buch geworden.

Ich habe dabey den Zweck gehabt, die Historische Wahrheit zu suchen, die allbereits gefundene mit andern Parallelis zu bekräftigen und der Posterität damit zu dienen.

Ich werde damit bey vielen keinen Danck verdienen, sonderlich bey denen, deren Meynung ich keinen Beyfall gebe, oder die das Licht scheuen, und nicht gerne wollen, daß ihre Wercke sollen offenbahr gemacht werden, die doch nicht unbekannt seyn. Solches gebieret bey den Ehrsüchtigen Neid, Haß und Feindschaft. Mancher suchet es zu rächen, auch wol an den Nachkömlingen, wie solches in Frankreich

erfahren

Zuschrifft.

erfahren Franc: Augustus Thuanus, dem der Kopf abgeschlagen worden, vorgebend, er hätte eine Conspiration wider den König verschwiegen. Und mochte zu einer Entschuldigung nicht helffen, daß er bezeugen könte, er hätte solche Conspiration widerrathen und hintertrieben: wegen der Gefahr seiner Ehre und Lebens halber nicht offenbahren können. Es wird aber davor gehalten, daß der Cardinal Mazarini durch diese Gelegenheit gesucht habe sich zu rächen wegen der scharffen Feder, die des decollirten Vater Jac: Augustus Thuanus wider den Cardinal Richelieu vormahls gebraucht hätte. Eines Historici Worte lauten davon also: Einige sind der Meynung, der Haß des Cardinals sey aus der Feder des de Thou seines verstorbenen Vaters des vortrefflichen Historici geflossen, weil derselbe die Laster des Antonii du Plessis Richelieu, aus welcher Familia dieser Ehrbrünstige Cardinal bürtig war, in seiner Historie angezogen und denselben hominem perditæ vitæ, omni licentiæ libidinis genere contaminatum, einen verruchten, allem Muthwillen, aller Üppigkeit und Unzucht ergebenen Menschen getituliret. Gestalt denn hierauf diese besondere Grabschrifft zielet:

Historiam quisquis vult scribere, scribere verum
Nunc vetat exitium, magne Thuane, tuum.
Richeliæ stirpis proavos læsisse, paterni
Crimen erat calami, quo tibi vita perit.
Sangvine delentur Nati monumenta Parentis
Qua nomen dederant scripta, dedere necem.

Welches

Zuschrifft.

Welches ich mit diesen Teutschen Reimen also umkleide:

Wer in Geschichten will die klare Wahrheit schreiben,
dem ruft, geschickter Thou, dein Tod zu: Laß es bleiben.
Was bricht dir doch den Hals, als deines Vaters Schrifft
worinn sie des Cardinals Vorältern Laster trifft?
Man löscht mit deinem Blut des Vaters wahre Zeilen.
Was ihn berühmt gemacht, macht dich zum Richtplatz eilen.
Durch diesen Fall wird fest gestellet die Tyranney-
Lehr, so du Wahrheit schreibst, daß Blut dein Schreib-Lohn sey.

Erasm: Francisci IVter Trauersaals IVter Theil. 74. Trauer-Geschichte pag: 1188.

Dannenhero haben andere Historici vermeynet, der Feindschaft und Gefahr zu entgehen, wenn sie die Wahrheit in sonderliche Gedichte verkleideten, und also der Welt vorstelleten, nach des Horatii Ausspruch:

- - - - - ridentem dicere verum
Quis vetat?

Wie es also versuchet haben der Engelländische Historicus Johannes Barclajus in seinen beyden Tractätlein, genannt Euphormion und Argenis: D. Joh: Balthasar Schuppius Professor Histor: zu Marpurg und hernach Pastor zu Hamburg an S. Jacobi Kirche in unterschiedlichen Schrifften: Trajanus Boccalini, und andere mehr mit ihren Relationibus ex Parnasso. Man lobete aber die Invention und tadelte zum Theil die Inventores, weil sie nicht so leise gehen konten, daß man nicht solte mercken, was die vor Schuhe anhätten. Und muste D. Schuppius

dieses

Zuschrifft.

dieses anstatt Ehr und Lohn davon tragen, daß man ihn einen Fabelhans nennete.

Würde demnach die Wahrheit längst gen Himmel geflogen seyn, wenn nicht noch einige unter den Menschen auf Erden gefunden würden, die sie liebten, lobten, erduldeten und beschirmeten.

Caetera desunt. Unter denen rechne ich auch Meine Großgünstige Hochzuehrende Herren. etc

Pommerischer Geschichte Erster Sinn-Spruch.

Beym Meer: Bäume Herr.

1. Mit diesem Sinn-Spruch soll so viel gesagt seyn: Pommerland hat vielmehr den Nahmen von den Bäumen als vom Meer. Und bedeutet eigendlich eine Herrschafft über ein Land, das voller Bäume ist. Kurtz ausgesprochen heisset Pommern Baum-Herren.

2. Denn es ist das Wort zusammen gesetzet von zwo Sylben Pom- und Mer oder Mar, Maer. Ursprung des Pommerlandes ist theils von den Bäumen. Pom- ist das hochteutsche Baum, auf Nieder-Sächsisch Boom, Bom. Wenn nun nach der Grammaticorum Regel: Literae ejusdem organi inter se sunt permutabiles: anstatt des Buchstaben B ein P gesetzet wird, so heißt es Pom. Und weil es ein Land voller Bäume, dessen es gantze Heiden und Wälder voll giebt, wie denn insonderheit die Golnowsche und Ükermündische Heiden, wie auch der Soltzinsche Busch in grossem Beruff gewesen seyn; so kan es geschehen seyn, daß das Land von den Bäumen den Nahmen bekommen habe.

3. Es finden sich zwar im Lande auch viel Felder und Äcker zum Korn bau; Es sind aber dieselbe von Anfang nicht also im Lande gewesen, weil die deutschen Einwohner es nicht auf Ackerbau, sondern nur allein auf Viehzucht geleget haben. Wie solches der alte Griechische Historicus Strabo von den Teutschen insgemein bezeuget. Dessen Worte aus dem Griechischen ins Teutsche übersetzet, also lauten:

Es

„Es ist gar gemein allen denen Völckern in solcher Landschaft,
„daß sie gar leicht ihren Sitz und Wohnung ändern, und der
„Bequemlichkeit zu leben, weil sie nicht Ackerbau treiben,
„noch durch Gewerb und Handthierung Schätze samlen, sondern ih-
„ren Unterhalt am meisten und fürnemlich von der Viehzucht
„haben. Lib: VII. Geograph: Nachdem aber die ersten Teut-
„schen endlich gewisse Örter erwählet, daselbst eine Zeitlang
zu verbleiben und zu wohnen, so haben sie dazu die Bäume
Busch und Strauch ausroden müssen, von welchem roden und
ausreuten noch heutiges Tages einige Plätze in und vor den
Städten den Nahmen haben, als da ist der Röddenberg in
der Stadt selbst Stettin und der Rödberg eine Vor-
stadt bey Golnow. Von jenem schreibt Paul Friedeborn
in der Stettinschen Chronic: Nach der Wenden Abzuge
„haben die Teutschen diese Stadt zu bauen angefangen und
„zuforderst die alten Häuser, Korn-Scheunen und Lust-
„Garten der Wenden, so zunächst S. Jacobi Kirche gelegen,
„als auch die alten Stadt-Mauren niedergerissen und
„gäntzlich ausgerodet. Daher der Ort Radenberg und
„nach der Zeit die Gasse Roddenberg genennet worden.
Lib: I. p. 38. Und so werden auch die ersten Teutschen vor
der Wenden Ankunft gethan haben, daß sie erstlich eine Sta-
tion zu machen, und hernach Dörffer und Felder anzule-
gen die Bäume ausgerodet, und also Röddenberge oder
Röddenthäler gemacht haben. Womit sie hernacher weiter
verfahren und auch einige Wälder durch Ausreutung der
Bäume zu Felder gemacht, um dieselbe zu besäen und
also

also nebst der Viehzucht auch endlich Ackerbau zu treiben.
Dergestalt ist Pommern ein Land von Wäldern endlich
auch ein Land von Feldern geworden, welches anfänglich den
Nahmen zum Theil von den vielen Bäumen, Heiden und Wäl-
dern gehabt hat.
E. Die andere Sylbe Mer oder Mar, Maer Theil von der Herrschaft.
ist auch ein altes teutsches Wörtlein, dessen sich noch die Hol-
länder in ihrer Sprache gebrauchen, und zwar in einem
doppelten Verstande: Wie denn in der Hoch- und Nie-
der-Teutschen Sprache nicht ungemein ist, daß ein Wort man-
cherley Bedeutung hat. Büchse heißt 1.) ein lang Schieß-
Rohr, 2.) ein künstlich gedrechseltes Instrument, darinn
man Geld oder etwas anders legt, steckt und verwahret.
3.) Hosen die man anziehet, Lateinisch Caliga. Wie denn
solcher Homonymie sich zu bedienen wuste ein alter
Schalck und Müller-Knecht, welcher, als er bey der Intro-
duction der Schwedischen Accise zu Golnow schweren mu-
ste, daß er die Accis-Zettel allemahl in die Büchse
stecken wolte, nachmahlen aber betroffen ward, daß er
sie bey sich behalten, und des Meyneides halben solte ge-
strafet werden; vermeynte er sich damit zu entschuldi-
gen und zu verantworten, daß er nicht wider seinen Eyd
gehandelt, denn er ja die Zettel allemahl in die Büchse
d. i. die Hosen verstehend, gestecket hätte. Solche Büchse (Hose)
nennet man auch auf Holländisch Broeck, Brouck, auf Lateinisch
bracca, caligae laxae et breves ad genua tantum, a bracca
veste septentrionalium gentium olim, longa, laxa et villosa
Pluderhosen, Schiffers Hosen. Es heißt aber Brooch auch
einen feuchten Grund, der mit Gesträuchen und Bäumen bewachsen
ist. Bauw, heißt itziger Zeit, listig und geschwind, daher
kommt

kommt Gau-dieb. Den alten Teutschen Francken aber ist Gau (Gow) so viel gewesen als pagus oder ein Landstrich, Landschafft, ein Bezirck, der von andern abgetheilet ist. Conf: Christoph Lehmanns Speyersch Chron: L. 1. c. 18. p. 87. Heinr: Meibom: in vita Witichindi. Id: in Hist: Bardevic: p. m. 5.

5. Und findet sich nicht nur bey den Nominibus simplicibus, sondern auch bey den Compositis solche Bedeutungs-Veränderung. Wenn das Simplex nomen Gast heutiges Tages bedeutet hospitem, der uns zu Gaste kommt, und mit Essen und Trincken bewirthet wird, so hat es bey den alten Francken bedeutet einen zu allen Dingen geschickten Menschen. Henr: Meibom: not: in vit: Witichindi, Annal: Saxon: p. 42. sonderlich einen klugen und vielerfahrnen Mann, welcher zu vornehmen Ämtern hat können gebraucht werden. Phil: Camerar: oper: subcisiv: Cent: III. c. 67. p. 231. wie solches zu ersehen aus den Nahmen der vornehmsten Bedienten des ersten Königes der Francken Farimundi, auf Teutsch Vormund, nach der Meynung Phil: Camerarii, oder Froimundi, von der Zierlichkeit und Lieblichkeit des Mundes also genannt, nach der Meynung Ponti Heuteri Lib: I. Rer: Belgicar: p. 1. dessen vornehmen Königs-Bedienten Nahmen sind gewesen Wisogast, Losogast, Husogast, Sologast oder Slavogast. Wisogast bedeutet einen in der Weisheit erfahrnen, welchen der König zum Geheimen Rath und Cantzler hat gebrauchen können: Losogast einen in allerhand Räncken und stratagematibus erfahrnen, welchen er in Kriegs-Zeiten als Kriegs-Rath gebrauchen können, da listige Räncke offt mehr thun, als Macht und Gewalt: Husogastus, einen der in der Wirthschafft und Haushaltung erfahren, und zum Cammer-Rath hat können gebraucht werden. Slavogastus, dem des geringen Pöbels Aufsicht anbefohlen. Dergleichen Exempel könten mehr angeführet werden.

Und

Und so hat auch in der Niederländischen Holländischen Sprache das Wörtlein Mar oder Maer zweyerley Bedeutung: einmahl wird es Adversative genommen für sed, verum, aber, sondern: auch in der Conjunction mit dem Wörtlein Wel hindangesetzet; wie solches zu ersehen in dem Englischen Memorial über den decollirten König, da die Worte des Königes aus der Englischen in die Niederländische Sprache übersetzet also lauten: Ick en weet niet, hoe een Koninck een Delinquent kan zijn; maer wel, bij eenigh wet die ick oyt gehoort hebbe alle andere Menschen. p. m. 62. da die Worte: maer wel, so viel heissen, als: aber wohl. Wenn aber maer hinter wel im Anfang der Rede gesetzet wird, daß ich spreche: wel Maer, so bekomt das Wort maer eine andere Bedeutung, daß es so viel heisset, als in der Englischen Sprache Sir, in der Moscowitischen Czar und in der Teutschen Herr; denn wie Sir und Czar von dem Hebräischen שר Sar, welches einen Fürsten und Hertzog bedeutet, herkommt; also hat auch Maer seinen Ursprung vom Hebräischen מרא mare, welches heißt Dominus, Herr. Buxtorff Lexic: Hebr: sub voce מרא p. m. 430 et 923. Solches bekräfftiget auch Joh: Seldenus. Mar seu Maran Chaldaice, id est Syriace, si secula citra captivitatem respicias, idem quod Baal et Dominus interpretatur, de Diis Syris Syntagm: II. c. 1. p. 215. Wenn denn ein Holländer spricht: wel Maer, ist es so viel, als sagte er: Guter oder lieber Herr. Inmassen es in solcher Meynung geredet zu seyn, sie sich selber erklären, wenn sie die Redens-Art zuweilen verändern und sprechen: Wel mijn Heer. Auch hat das Wort Maer solche Bedeutungen,

Wenn

wenn es voran allein gesetzt wird. Also sagte einsmahls ein
Holländischer Fuhrmann zu einem Gelehrten, als er ihn un-
ter einem Strauch oder Zweig hindurch führete: maer dunck!
das ist: Herr bückt euch. Und so behält auch ja der Übersetzer
des vorgedachten Englischen Memorials das Wörtlein Sir,
wenn er den König dem Præsidenten antwortend einführet,
also replicirend: Wel Sir, gedenckt, dat dem Koninck niet
toegelaten wordt syn etc. Solches ist eine Anzeigung, daß die
Holländer die Wörter unterschiedlicher Sprachen Sir, Zar,
Maer, Dominus, Herr, von gleicher Bedeutung halten. Denn
Wel Sir, ist so viel, als Wel Maer, und dieses so viel als
guter Herr. Ist nun gleich das Wort Maer in den andern
Dialectis der Teutschen Sprache mit der Bedeutung eines
Herren nicht gebräuchlich in forma simplici, wie in der Nie=
derländischen Sprache, so hat es doch dieselbe Bedeutung in
forma composita, als Marschalck bedeutet præfectum
exercitus castrensis, einen Herren, der über viel Kriegs=
Knecht zu gebieten hat. Denn Schalck heisset Knecht:
wie davon mit mehreren unterm dritten Sinn-Spruch sub
voce Marschalck wird gehandelt. Und was solte auch
wol Mardefeld anders seyn, als ein Herr des Feldes oder
ein Feldherr? So haben auch ja die grosse ungestüme
Wasser von dem Hebraischen מרא und der Herrschaft
den Nahmen, daß man sie Meer nennet; weil die grosse
gewaltige Sturmwinde am meisten ihre gewaltige Herr-
schaft auf solchen grossen tieffen Wassern verüben,
durch Erregung der ungeheuren erschrecklichen Wellen,
schleuniger Forttreibung der grossen schweren Lastbahren
Schiffe

Schiffe, oder derselben Zerschmetterung, umwerffen und
versencken.

8. Insonderheit aber hat das Meer, die Ost-See ge-
nannt, an den Mecklenburgischen, Pommerschen, Preussischen,
Curländischen, Liefländischen Gestade den Nahmen, daß
man es den Belt, auf Lateinisch Mare Balthicum hei-
sset, wovon anders, als von Walten, das ist herrschen.
Nicht kommt es vom Lateinischen baltheo oder Gürtel, als
wenn es wie ein Gürtel lang umschweiffend durch die
Scythische Landschafften bis in Griechenland sich ausdehne,
wie Helmoldus meynet, vom Krantzio aber widerle-
get wird; sondern es kommt so wol das Lateinische bal-
theus, als das Teutsche Belt oder Balt, vom Walten.
Denn die Buchstaben ejusdem organi, als auch sind labi-
ales b. m. p. w. die vermittelst der Lippen ausgespro-
chen werden, haben unter sich eine Gemeinschafft, daß offt
einer vor den andern gesetzet werde, sonderlich wo
das W ein B. wie solches hernach unter dem nomine pro-
prio Barthelt oder Werthelt mit mehrern soll aus-
geführet werden. Stehet also Belt oder Balt vor
Walt oder Gewalt. Und hat auch der Gürtel in der
Lateinischen Sprache baltheus davon den Nahmen, denn
man muß Kräffte dazu gebrauchen, wenn man mit dem
Gürtel etwas will feste zusammen schnüren, und der Gürtel
selbst hält gewaltsamer Weise das Geschnürte zusammen,
daß es nicht von einander kommen kan. Das Meer
aber, ob es zwar an ihm selbsten eine grosse Macht und
Gewalt hat, sonderlich wo der Wind dahinten kommt, daß
es grosse Lastbahre Schiffe geschwinde forttreiben, die
Ufer wegreissen, andere wohin spülen, grosse Sandhügel
und

und Berge aufwerffen kunte. So haben deshalb Meere desswegen nicht den Nahmen, dass man sie überall den Belt nennet; sondern das geschicht allein mit dem Meer, die Ost-See heissen genennet. Und zwar wegen der daran gräntzenden Länder Einwohner. Die sind zuerst gewesen die Gothen, Vandaler, Sueven etc. welche ihrer Gewaltsamkeit und Tapferkeit halber, so sie in den Kriegen gebrauchet, vor tapfere Helden gehalten werden. Wie man denn auch die Proceres und Vornehmsten unter ihnen Balthor oder Gewaltige genennet hat, nach dem Zeugniss D. Micraelii im Alten Pommerl: Lib: I. c. 40. p. 67. D. Becmanni Hist: Orb: terr: p. m. 29. Mart: Rango Orig: Pom: p. 239. So ist von solchen gewaltigen Einwohnern das grosse Wasser und Ost-See der Balt, Belt und Mare Balthicum genennet worden.

Suevi Suevum.

7. Weil aber solche Länder in unterschiedliche Herrschafften sind vertheilet gewesen, die durch sonderbahre Nahmen unterschieden gewesen, als Meckelnburg vom Griechischen Megapolis, Gross-Stadt, ungewiss, woher solches gekommen; Preussen entweder von ihrem Könige Prussia, oder dass sie mit den Russen gegräntzet, oder dass sie nicht von den Masuren Bruti, das ist dumm, sondern Pruteni von dem alten Preussischen Worte Pruta oder Pruota, das ist intelligentes, kluge und verschlagene Leute haben wollen genennet seyn. Christoph Hartknoch Not: in Dusberg: p. 2. 3. So sind die Einwohner zwischen Meckelnburg und Preussen zum Unterschied Pommern genannt, von Pom, Bohm und maer, Herr, als Bohm-Herren, oder gewaltige Herren, die ein Land bewohnen

wohnen, so voller Bäume ist.

8. Womit es auch zum Theil getroffen der Weltberühmte Micraelius, welcher meinet, bestens der erste ist, der das Wort Pommern von den Bäumen herziehet, nur dass er eine andere Deutung über die letzte Sylbe mar oder mer mit Reineccio mache. Seine Worte lauten also: Doch sind mir auch diese Gedancken „eingefallen, ob nicht die Pommern vorzeiten eben wie „die Dithmarser und Stormarser sind Pomarser, oder „wie die Colmarschen und Wismarschen die Pommar„schen geheissen worden. Denn weil in Pommern viel „Heiden, Wälder und Bäume seyn, so hat man sie füglich die Bohmahren oder Bohmmarser (das ist die bey den Bäumen wohnen) nennen und daraus Pommarn oder Pommern machen können. Vid: Ejusd: Lib: VI. p. 380. et Lib: II. Vorrede p. 8. p. ult: Wenn aber Pommern so niedrig an der Ost-See läge, dass man vorlängst dem Ufer des Meeres hohe Dämme mit Schleusen machen müste, um die hochsteigende Wasser damit abzuhalten, oder durch die Schleusen zu Befeuchtigung des Landes einzulassen oder abzulassen, wie also geschicht mit einigen Landschafften, die an der Eb- und Zu-lauffenden West-See und deren darinnen lauffenden grossen Strömen und Flüssen, als da ist die Elbe und Eider, liegen, die davon den Nahmen haben, dass sie insgemein Marsi, Marschländer genennet werden, und absonderlich Dithmarser, Stormarser, Westermarser, Krempermarser, wegen der niedrigen Situation also heissen, die hohe Länder aber Geest-Länder von Güest, das ist unfruchtbar (: weil sie nicht so Korn und Futter ertragen, wie die Marschländer :) zum Unterschied genant worden.

Die

In Chronico Carionis wird davon diese beschreibung
gegeben: Marsi nomen adhuc hodie Saxonibus usitate
Epeirum significat, id est, continentem mari conti-
guam, vel terram humiliorem ac palustrem. Inde
Marsos appellatos conjicio, maris accolas, quasi Epi-
rotas ad differentiam Holsatorum nemorale et conti-
nentem incolentium. Inde sunt Ditmarsi, Stormarsi,
Wistermarsi et Crampermarsi, Lib. IV. p. 297. Wen,
sage ich, Pommern auch also situiret wäre, wie jene
Marschländer, so möchte es D. Micraelius damit ge-
troffen haben, wie mit der ersten Silbe Pom oder
Bohm; Es hat aber Pommern ein hohes Ufer, und
bedarff keiner Dämme. Es ist wie Holstein ein
Baum= und Holzreiches Land, daran fehlet es den Marsch-
ländern, die sich mit dem stinckenden Torff, so aus dem
Mohr gestochen wird, behelffen müssen. So hat auch
das Wort Mars oder Marsch ein ander Primitivum
davon es seinen Nahmen hat, als das Wort Mar
oder Maer, denn Mars komt her vom Hebräischen
מָרַץ welches den Nahmen hat von heftig, kräftig
und scharff seyn. Solche Art hat es mit den Marschlän-
dern, daß sie eine harte leimichte Erde haben, die schwer
zu pflügen, und darff der Baumann nicht mit ein paar
Pferde darauf kommen, wie auf dem Geestlande ge-
schicht; sondern er muß wol 12. oder zum wenigsten 6.
Pferde dazu in dem Stalle halten, wo er seinen Acker
recht begatten wil. Mar aber, oder Maer komt von
מָרֵא und bedeutet einen Herrn; heißt also Pommern
nicht

nicht ein niedrig Land voller Bäume, sondern es heißt
ein Land voller Bäume, welches gewaltige Herren
bewohnen. Und kurtz ausgesprochen, heißt es Baumherren
Bohmherren; kan anfänglich geheißen haben Bom-
maren, Pommaren, davon endlich Pommern ge-
worden ist.

9. fället demnach dahin die Meinung derer, die
davor halten, es sey Pommern ein Wendisch und Pol-
nisch Wort, und heiße es Po-meren oder Po-mer-
zi beym Meer, als ein Land, so am oder beym
Meer liegt. Welcher Meinung viele vortreffliche
Historici bishero beyfall gegeben, mit 4. rationi-
bus dieselbe behauptende, welche in M. Christian
Grünebergs Professoris Mathem: zu Franckfurt
Dissert: de Pomerania §. V. p. 4. zu finden sind.
Und möchten ihre rationes gültig seyn, wenn die Wen-
den die ersten Einwohner des Pommerlandes gewe-
sen wären, und ihm zuerst den Nahmen gegeben
hätten. Nun ist es ein principium concessum,
daß die ersten Einwohner Teutsche gewesen seyn,
welche das Land nicht ohne eigenen Nahmen werden
gelassen haben, womit sie es von andern benach-
barten unterschieden haben. Und da ihre Nachfolger,
die Wenden, denen von den Teutschen angelegten
Dörffern und Flecken die Nahmen gelassen, wie sie
von den Teutschen gegeben worden, consentiente Ran-
gone Orig: Pom: p. 63. So werden sie es auch also
mit dem Nahmen des Landes gemacht haben.

10. Hätten sie es aber bey dem ersten deutschen Nahmen nicht lassen wollen, sondern dieser Provintz den Nahmen vom Meer geben wollen, warum haben sie es denn auch nicht mit Mecklenburg gethan, welches eben so wol an demselben Meer liegt, und nicht vom Meer, sondern von der Haupt-Stadt seinen Wendischen Nahmen behalten. Hätten sie es aber allein mit dieser Provintz wollen thun, so hätten sie es nicht mit einem doppelten M. Pommern, sondern mit einem einfachen M. Pomern nach ihrer Mundart außsprechen und schreiben müssen. Denn, wenn sie sprechen wollen: an der Elbe oder an Rußland: so sagen sie nicht Pomlabranie, Pomrusshia, sondern sie sprechen Polabranie, Porusshia. Weil aber Pommern mit einem doppelten M. außgesprochen wird, so ist das eine Anzeigung, daß es von zweyen Wörtlein zusammen gesetzet sey, deren jedes zuletzt ein M. hat, und die sind von Pom oder Bohm und Mar oder Maer.

11. Was M. Grünenberg in seiner Disputation vor eine Etymologiam aus der Hebraischen Sprache anführet, von פּאה plaga, provincia und מאר morosus seu pungens geschicht nur lusu ingenii, denn er selbst bekennet, daß ihm D. Micraelius Meynung von denen Bäumern am besten gefalle, und wenn es die Noth erfordert, dieselbe zu defendiren, sich unterstehen wolte. Seine Worte lauten also: Cui sententiæ, licet forte nemo hactenus publice subscribere sustinuerit, non detrectabo tamen pro ea, si acrior quis eidem incubuerit φιλόνεικος aut insultaverit λογομάχος. Cap: 1. §. V. Solte ich ihm bey seinem Leben meine Meynung von der letzten Sylbe Mar communiciret haben, würde er nicht weniger dieselbe approbiret und davor gehalten haben, daß Pommern am besten zu nennen sey von den Bäumen und Herrschafft quasi Baum Herren.

Anderer Sinn-Spruch.

der wolgeplagte und gemarterte Teutsche.

1. Von des Pommerlandes Nahmens Ursprung komme ich auf der Einwohner Ursprung, deren die ersten nach aller Historicorum Meynung sind Teutsche gewesen, und weil solches augenscheinlich, erachte es genug zu seyn, daß ichs nur berühre; nicht aber ausführe. Es muß aber das Wort Teutsch sich wol plagen und martern lassen, bis es recht heraus komme: da muß bald etwas hinzugesetzt, bald etwas abgenommen, bald zusammen gezogen werden. *Ursprung der Einwohner des landes Pommern. teutsche.*

2. Solche Plage und Marter muß ausstehen der Nahme Ascenas, des erstgebohrnen Sohns Gomers, welcher, wie er ist der Teutschen Stamm-Vater, so haben sie auch von ihm den Nahmen; wie er heisset Ascenas, so heissen sie Ascenazen, und mit vorgesetzter Sylbe Di, als ein Kennzeichen der Vielheit, spricht man auf Teutsch die Ascenazen. Solches wieder abgekürtzet, spricht man: die Ascanen. Dieses wieder zusammen gezogen heisset es: Dieszcen, daraus kommt denn Dieszke, Düßke, Dütßke, und nach Ober-Sächsischer Sprache, Teutsche. *Ascenas*

3. Und daß also die Teutschen den Ursprung und Nahmen von dem Ascenas haben, bezeugen auch die Jüden, wann sie die Teutschen in ihrer Sprache nennen Ascenazim, vid: Itinerar: Benjaminis cum notis et versione. Constant l'Empereur p. m. 128. Phil: Melancht: Chron: Carionis in Vocabular: Region: et Gentium p. 22.

4. Es bedeutet aber solcher Nahme der Teutschen etwas göttliches und heiliges. Den erster des Nahmens Asce-nas war ein erstgebohrner Sohn des Gomers. Die erstgebohrnen Söhne aber hatten unter den Patriarchen ein *was Ascenas heisse und bedeute.*

dop=

doppeltes Recht des Regiments und der Priesterschafft. Wenn denn der Vater Gomer seinem ersten Sohn den Nahmen Ascenas gegeben, wird ers bono omine gethan haben. Sintemahl solches ein Nahme ist zusammengesetzet von כהן Priester und אש Feuer, als wolte man sagen: Ein Priester, der mit Feuer, Opffer und Beten zuthun hat. Phil: Melancht: Chron: L. 1. p. 22. 131. Und hat der Vater so viel sagen wollen: Du mein Sohn wirst nicht allein ein guter Regent, sondern auch ein rechtschaffener Priester seyn vor Gott. Du wirst es auch seyn den Deinigen, die du wirst zu rechter Erkäntniß des einigen wahren Gottes und heiligen Leben bringen, und mit allem Ernst darauf halten, daß sie dabey bleiben sollen, daß sie dahero mit dem Nahmen und in der That Ascenazim, heilige Priester-Kinder, ein göttlich und heilig Volck genennet werden können.

u. von Tuisco.

5. Solches wird ferner confirmiret mit dem Zunahmen, welcher nach einiger Historicorum Meynung dem Ascenas soll gegeben worden seyn, daß er Tuisco oder Teuto genannt worden. D. Joh: Micræl: Syntagm: Hist: p. 114. Item Ejusd: Alt-Teutsches Pommerl. L. 1. p. 42. welches Wort fast einerley Bedeutung hat mit dem vorigen. Denn wie Ascenas ein Priesterlich Amt bedeutet, also ist Tuisco oder Teuto etwas göttliches. Es kommt das Wort her von Tuit, Diet, Teut, das heisset Gott. Phil: Cluver: Germ: antiqu: p. 66. Und da es schwer zugehet, aus Ascenas den Teutschen zu machen, so gehet es hingegen gar leicht zu, es mit Tuisco, Teuto, Diet, Teut zu thun, daß daraus der Teutsche mit geringer Mühe kommt. Beyderley Derivationes führen einerley Meynung mit sich. Wir haben vorhin erwäh-

nen

nen die Meynung des Vaters, welche er gehabt mit dem Nahmen Ascenas, denselben seinem Sohn zugeben. Eben dieselbe Bedeutung hat es auch mit dem Zunahmen Tuisco oder Teuto. Es soll so viel heissen, als einer, der nicht allein ein göttliches Priesterliches Amt führet, sondern der auch göttlich und heilig lebet, und solch göttlich Leben auch bey seinen Nachkömlingen propagiret. Wie denn auch die Historici zum theil davor halten, daß die Gottseligkeit im Glauben und Leben bey denen von Sems und Japhets Nachkömlingen länger, als bey denen von Cham geblieben.

Ascenas und Tuisco einerl. Bedeutung.

6. Ob nun wol solche also genannte Teutsche die Erkäntniß des Höchsten Himmels und der Erden gehabt, auch denselben geehret, und ihm gedienet, haben auch gewust, daß derselbe mit dem Nahmen Diet, Tuit oder Teut genennet sey; so haben sie ihn doch nicht in ihrer Teutschen Sprache damit genennet, sondern sie heissen ihn Gott vom Guten, zweiffels ohne daher, weil sie davor gehalten, daß man die Eigenschafft des Höchsten sich nicht besser einbilden könte, als durch das Wort Gott oder Gut. Denn was er wesendlich ist, das ist gut; was er thut, das ist gut: von ihm ist alles, was da ist gut: In ihm ist alles auf einem Hauffen unzertheilet und in höchster Vollkommenheit gut: Und dergestalt findet man nicht seines gleichen Gut. Mit solcher Meynung haben sie es auch getroffen, nach der Aussage Christi: Niemand ist gut (: nemlich so:) denn der einige Gott. Matth: XIX. 17.

Warum die Teutschen den Höchsten nicht Tuit oder Tuisco, sondern Gott genennet.

7.

7. Es will zwar Philipp: Cluverus in Germ: antiq: solcher Meÿnung nicht beÿfall geben, wenn er schreibet: Hanc Dei appellationem God et variante Dialecto Got, qua etiamnum utimur universi, plerique popularium meorum derivatam volunt à patrio vocabulo, quod varie, pro varia dialectorum ratione scribitur, God, Good, Gbed, Gud, Gut, significatque bonum: quia Deus infinite bonus, fonsque et origo omnis bonitatis; verum ego huic opinioni haud temere accesserim L. I. p. 184. Und will, daß das Wort zufälliger weise entstanden seÿ, von einer Art der Abgötterey, die man mit dem Abgott Dan betrieben, davor etliche die Sylbe Co gesetzt, daraus geworden Codan; andere haben daraus gemacht Godan, andere haben beÿ dem G. noch ein W. gesetzt, Gwodan, oder ohne G. Wodan, p. 185. Endlich habe man auch mit den beÿden letzten Buchstaben des Wortes Godan eine Veränderung gemacht, und dieselbe gantz weggeworffen, daß God oder Got allein geblieben. Seine Worte lauten also: Cum verum genuinumque Mercurii nomen foret Dan, syllabaque Go fortuito ut videtur, quodam casu adjecta, haec potiorem in vocabulo composito partem obtinuit, ita ut majori parte ex Dan projecta Deus diceretur God, vel Gud, vel Got p. 186.

8. Solte nun dem also seÿn, daß das Wort Gott zufälliger weise entstanden seÿn, und die ersten Teutschen nichts davon gewust hätten; so müste es auch nicht andern Völckern,

auch

auch nicht den Persern bekant gewesen seÿn, die doch in ihrer Sprache nach ihrer Mund-Art Gott nennen Choda, und halten die Gelehrten davor, daß es wol vom Güte den Ursprung habe, wie das Wort God oder Got. Es stimmen damit überein die Latini, welche in ihrer Sprache Deum nennen Optimum, den allergütigsten, den allerbesten. Wie solte also nicht vielmehr den Teutschen in ihren ersten Zeiten, da sie noch die Erkäntniß des wahren Gottes gehabt, von ihrem primitivo Gut, der Nahme Gott bekant gewesen seÿn, ehe denn in nachfolgenden Zeiten die Abgötterey mit Dan oder Godan (: welchen die Römer vor den Mercurium gehalten :) entstanden? Ist also glaublicher, daß der Nahme Gott per se von Gut, als daß er per accidens und zufälliger weise von einem Abgotte entsprossen seÿn solte.

9. Wie aber der Noä Segen, welchen er über seinen erstgebohrnen Sohn Japhet (: Gott breite Japhet aus Gen: IX.27. :) gesprochen, zeitig genug auch an dessen Enckel Ascenas erfüllet, und dessen Nachkömlinge sich so vermehret, daß sie in Colonien sich abtheilen und andere neue Länder zubewohnen auß ziehen müssen. So ist auch endlich eine Veränderung mit dem Nahmen geschehen, dadurch das eine Geschlecht von dem andern hat können unterschieden werden.

10. Ein Theil hat von Teut, Teuto, Tuisco den Nahmen Teutsch erhalten: Ein Theil hat von Ascenas sich Ascanen nennen lassen. Wie denn ein Führer solches Nahmens mit seiner Colonie in Asiam minorem sich begeben, und das Gedächtniß hinterlassen, nicht nur an einer Insel, Landschafft und Fluß Ascanen, sondern auch an einem grossen Ort, genannt Pontus Ascenus, welches die barbarische

Mancherleÿ Nahmen derer von Ascenas. Teutsche

Ascanen

Griechen

woher die Teutschen von den Griechen Ἄξενοι genannt worden.

Griechen nach ihrer Mund-Art Ἄξενος, Axenus ausgesprochen,
als wolten sie sagen, ein Meer, davon die Ascenaten, Ascanen
wohnen. Endlich ist daraus ein Wort mit einer bösen Bedeutung
geworden, daß Ἄξενος, Axenus so viel als ein unfreundlicher
böser Wirth, Gastgeber und Herbergirer geheißen, auch lateinisch
inhospitalis sc: homo, der die ankommende Fremdlinge und Gäste
übel tractiret, und wol gar ums Leben bringet. Diodor:
Siculi Bibliothec: Histor: p. 245. Apollodorus ap: Strabo-
nem L. VII. Es ist damit ergangen, wie mit dem Worte
Tyrann. Tyrann, welches zuerst bedeutet einen König oder Herrn;
als aber dieselbe ihre Gewalt gemißbrauchet, Recht und Gerech-
tigkeit bey seite gesetzet, und mit den Unterthanen nach ihrem
eigenen bösen Willen verfahren, so ists geschehen, daß man al-
lein solchen Wüterich und bösen Regenten einen Tyrannen ge-
nennet. Basil: Fabri Thesaur: p. 898. sub voce Tyrannus.
Ob nun zwar die Ascanen nicht böse Leute gewesen seyn,
sondern haben bey den alten Poeten und Historien-Schreibern
der Freundlichkeit, Gutthätigkeit, Gerechtigkeit halben guten
Ruhm, wie derselben Zeugniß zum Theil Sam: Bochart:
in Phaleg p. 197. anführet. So kan es ihnen aber wie den
Schlesiern ergangen seyn, welche von ihren Feinden Quadi, als
Quadeleute genennet worden, weil sie sich wider dieselbe ihrer
Haut wehrten. D. J. C. Becmannus schreibet in Hist: Orb:
Terrar: p. 350. davon also: Horum (: Quadorum, h. e. ma-
lorum virorum) mentio in Historiis Romanis passim fit, maxi-
me autem circa tempora Antonini Philosophi, fuerunt q(ue) ve-
teres Silesii, qui, quoniam Romanorum jugum ferre recusa-
bant, ab iis Quadi dicebantur, h. e. böse und Zornige, als ehr-
lichen Soldaten gebühret, aeque ac alias etiam Barbaros di-
cere

cere solebant, qui imperio ipsorum se submittere detrectabant.
Seyn diejenige gewesen, welche als Soldaten neben den Marck-
männern an der Grentze wohnende, sich immer mit den Feinde
schlagen und jagen müssen, weil sie bald diß- bald jenseit
der Donau sich mit den Römern rumb gekratzet, und dannen-
hero generali nomine Quaad, das ist böse Kerrels (: nicht
sowol wegen einiger bösen Laster, sondern, daß sie sich, wenn
sie zu Zorn und Quaad und böse zu seyn verursacht worden,
das ist, wenn man ihre Marck und Grentze antasten wollen,
wacker wehrten und herumschlugen :) genennet worden. Al-
so werden die Ascanen oder Teutschen in Phrygia und
Bithynia von den benachbarten Griechen anfänglich seyn an-
gefochten worden, daß sie sich haben wehren, und ihre Feinde
hinwieder feindlich tractiren müssen, dannenhero sie für böse
Leute ausgeruffen, und in böser Bedeutung Ascanen, Ἄξενοι,
inhospitales genennet geworden, und ihrenthalben hat es auch
der Pontus entgelten müssen, daß man ihn anfänglich
Pontum axinum geheißen. Als aber die Griechen mit den
Ascanen besser bekannt worden, und erfahren, daß es
freundliche, aufrichtige, gutherzige, wolthätige und gerechte
Leute waren, so haben sie den vorigen Nahmen verbessert,
und aus Ἄξενος gemacht Εὔξενος, das ist, boni hospites, *woher aus Ἄξενος Εὔξενος.*
gute Gäste, gute Wirthe und Einwohner, und hat also der
Pontus einen verbesserten Nahmen bekommen, welchen er
bis auf diesen Tag behalten, daß er Pontus Euxinus heisset.

11. Theils haben sie den Nahmen von dem wahren Schöpf-
fer Himmels und der Erden, genannt Gott, und von ihrem
guten Verhalten bekommen, daß sie Goten genennet worden. *Gothen*
Und findet man bey den alten Historicis solches Wort nicht
auf einerley Art geschrieben. Beym Tacito Annal: II. heissen
sie

beym Plinio Guttones, beym Ptolomæo Gythones,)
sie Gothones, beym Strabone Lib: VII. Gutones (bey den
letzten Scribenten Gothi und Gotthi. Die Teutschen schreiben
Gothen. Loccenius will sie auch Geten genannt haben. Antiq:
Sveo-Goth. Lib: I. c. 1. welches aber Pontanus Descr: Daniæ p.
607. seqq: et Cluverus Germ: Antiqu. Lib: III. c. 34. nicht zugeben
wollen. Conf: D. Becmann: Hist: Orb: Terr: c. IX. p. 349. haben
daher den Nahmen gehabt, daß sie nicht allein am längsten unter
den Japhiten der wahren alten Erkäntniß ihrer Väter beyge-
halten, und also rechte Religiosi gewesen, sondern sich auch vor
andern eines heiligen und gottseligen Lebens beflissen, daß
sie also das Omen des Gomers bey der Nahmens Nen-
nung seines ersten Sohnes Ascenas (: dessen wir oben gedacht
worden :) zum Nomen gemacht. Kurtz davon zu sagen: Sie
haben beym guten Glauben auch ein gut Leben geführet.
Solches mercket auch D. Micraelius, wenn er schreibet:
Die Guthonier oder Gothen, so am Meer gewohnet, haben
zweiffels ohne ihren Nahmen vom Guthen und der Gütigkeit
herbekommen. Lib: I. Chron: Pom: p. 55. D. Becmannus
schreibt: Die andern gute Teutschen, welche damahls mitten
in Germania Magna stille und ruhig gesessen, zumahl aber
wegen der Justitz einen guten Nahmen hatten, die Gotten
oder Goden, das ist, Gode Lüde, Gute fromme Leute tituli-
ret worden. Hist: Orb: Terr: p. 350. Wo sie sich nieder ge-
lassen, und ausgebreitet, davon soll hernach gedacht werden.

Celten. 12. Es ist auch eine Art der Teutschen gewesen, die
man Celten genannt, und sind Historici nicht einig über
dem Ursprung solches Nahmens.

Des Worts Ursprung. Vieler Meynungen. Cluveri. 13. Philippus Cluverus, wie er meynet, daß sie von
Ascenas her seyn: Ascenas est omnium parens conditorque
Celtarum

Celtarum, à quorum nomine universæ prædictæ (: Illy-
rii, Germani, Galli, Hispani, Britanni :) regiones com-
mune sortitæ sunt vocabulum Celticæ. Germ: Anti-
qu: Lib: I. p. 37. So hält er auch davor, daß bey Vermi-
schung der Sprachen Ascenas den Nahmen Celta bekommen,
und sein Geschlecht auch davon genennet worden sey. p. 61.

14. Appianus will es deriviren von Galata, dem Appiani.
Sohn Polyphemi. Nomen Κέλτος est à Γαλάτης et
scribit Appianus: se nihil de Origine nominis aut gentis
veresimilius reperisse, quam hoc, quod Polyphemo in Sicilia
duo sint nati filii ex Galata, quorum alteri fuit nomen
Γαλάτης, alteri Ἰλλυριός, à Galata ortos esse Γάλα-
τας. Unde posteà factum est nomen Celti. In Melancht:
Chron: L. II. p. 84. 85. Es wird aber nicht von Appiano die
Bedeutung des Wortes Galata hinzugesetzet, davon Celta
den Nahmen haben solle.

15. Sam: Bochartus deducirt es vom Hebraischen Bocharti.
חלה Croco, wegen der Saffran-Farbe der langen Haar
auf dem Haupte, womit sich sonderlich die in Gallia Celtica
beflissen. חלה si libeat Chaldæo more inflectere fiet
חלתא Chalta, vel Chelta vox proximè accedens ad Cel-
tas. In Phaleg p. 188. Wir haben aber nicht nöthig die He-
bräische Sprache zu Hülffe zu nehmen, ehe und bevor wir
versuchet haben, ob wir nicht in der Teutschen Sprache sol-
che vestigia finden können.

16. D. Micraelius findet 3. Teutsche Wörter, von denen Micraelii.
einem er meynet, es den Ursprung haben könne, und sind
Gelten oder hochgeachtet seyn, Gezelte, Kälte. Voca-
bulum (Celtæ) si ex origine sua consideres, videtur vel nota-
re

re. Hamaxobios, Nomades, seu pecuarios, qui in ten-
toriis habitant, vel eos, qui sua dignitate prævalent, et honore
digni sunt, vel homines frigori assvetos. Syntagm: Hist:
Polit: p. 117. Es will zwar Cluverus nicht zugeben, daß Celtæ
von Gelten kommen solle. Falsissima est interpretatio eorum,
qui Celtas vocatos docent à Celtico vocabulo gelten. Germ.
Antiq: L. I. p. 61. wenn er aber ferner zugiebt, daß Godan
mit Codan sey ausgewechselt worden p. 186. warum solte
das auch mit Gelten und Celten nicht haben geschehen können?

Plinii §. 17. Plinius aber machet es zum unedlen und groben Wort.
Lucensis Conventus populorum est XVI. præter Celticos
et Lebanos ignobilium et barbaræ appellationis. Natu-
ral: Hist: L. III. p. 51. Ignobile est, was nicht hochgeachtet,
sondern nur gemein und gering ist, nicht viel gilt. So ists
mit dem Wort Celte, das kan nicht wie gelten und auf-
kommen gegen die vorige 3. Nahmen, Teutsch, Ascanen, Gothen,
denn die haben ihren Ursprung von Teuto, Ascenas, Gott:
Celte aber kan den Nahmen haben von einem unvernünfti-
gen Thiere, nemlich einem Pferde, dazu abgerichtet, daß es
einen hochtrabenden Gang halten muß, der was gilt, und
ein Celter (Pferd) genannt wird, das höher geschätzet wird,
denn ein ander gemein Pferd. Hierin kömt die Teutsche mit
der Griechischen Sprache überein, in welcher dem Homero κέλη-
τες ἵπποι, equus desultorius ein springendes Pferd ist.
Pindarus, Herodotus und andere nennen es in ebenderselben
Meynung schlechter dings ohne Zusatz κέλητα, Celita. Wenn

Homerus

Homerus will sagen: Equo desultorio vehi, vel equum de-
sultorium agere, von einem springenden Pferde gezogen wer-
den, oder treiben, so spricht er's mit einem Worte nur; κελητί-
ζειν, Celetizin. Können also die Celten den Namen
vom hochtrabenden Spring-Pferde haben. Daher das Sprich-
wort gekommen ist, daß man von einem Menschen, der
hochtrabend einhergehet, spricht: Er gehet den Celter. Es sind
aber die erste also genannten Celten nicht darum geh-
eissen worden, als wenn sie sich sonderlich auf solche Springen-
de Pferde geleget, und darin vor andern Völckern einen
Vorzug gehabt hätten, denn das würde ihnen ein Ruhm ge-
wesen seyn; Plinius aber schreibet, es sey appellationis
(vox) ignobilium ein Wort der unedlen, denen auch wol
etwas zur Ursach nachgeredet werden kan. Und also
ist vielmehr zwischen solchen Völckern und den hochtra-
benden Celter-Pferden eine Vergleichung angestellet
worden in Stolz und Hochmuth, daß man den hochmüthigen
einen Celten genannt. Und mit solchem Laster haben sich
insonderheit hervorgethan, die solcher Zeit sich in Hispania
und Gallia niedergelassen, wie denn solches Laster noch
vor allen andern Nationen an ihnen gefunden wird.
Von den Spaniern, die noch deselben Nahmens Gedächtniß
in ihrem Lande haben, schreibet Lucas de Linda: Hanc
gentem Firmicus plenam dicit arrogantiæ, Descript: Or-
bis et Rerumpubl: p. 241. Und wer weiß nicht zu sagen
von dem Muth der Franzosen, wie schlecht und geringe sie an-
dere Nationes achten, und wie gering die Britanni ihre
Könige achten, bezeuget die Erfahrung.

18. Wir betrachten ferner das andere Wort Plinii,
da er saget, dass Celta sey barbaræ appellationis scil:
vocabulum. Barbari werden gehalten vor wilde, grobe, un-
gelehrte Leute. Welcher Art anfänglich gewesen, die nur immer
Kriege geführet, zu Felde gelegen, andern schädlich gewesen, von
einem Ort zum andern gezogen und Gezelte mit sich geschleppet,
darunter sie gelegen, welche, wenn sie dieselbe in einem benach-
barten Lande aufgerichtet, den Einwohnern haben können ein
Schrecken seyn und sagen: Da kömt das Gezelten Volck her.
Und also wird man sie endlich die Celten genannt haben, wie
man einen Lahmen, der bey der Krücke oder Stelze gehet,
einen Stelzen nennet. Wenn der nach solcher Erklärung der
Worte Plinii die Celten den Nahmen können gehabt haben,
entweder von den hochtrabenden Zelter-Pferden, wegen
dem Hochmuth oder von den Gezelten, oder auch wol von
Gelten, achten und halten, dass, ob sie sich zwar hochmögen
geachtet und gehalten haben, sie dennoch ihrem Nahmen nichts
gegolten gegen die Teutschen und Goten, als die von
Teuto und Gott den Nahmen gehabt. Dannenhero es
hat geschehen können, dass wie die Lateiner den Krieg un-
nen bellum, quasi minimè bellum, auch man die Celten in
einem widrigen Verstande habe genannt vom Gelten, als
die nichts gegen die andern Teutschen und Gothen dem Nah-
men nach gelten. Und also ists auch gekommen, dass der
Nahme Celten sich als ignobilium et barbaræ appellationis
endlich

endlich gantz verlohren, dass keine Nation sich mehr davon
nennet, auch kein König sich über dieselbe tituliren lässet;
aber der Teutschen und Gothen Nahme bleibet noch, und
schreiben sich auch davon unterschiedliche Könige.
19. Ein Theil der Teutschen hat man Germanen genannt; Germani
zu welcher Zeit man aber damit den Anfang gemacht, ist nicht
bekannt. Julius Cæsar ist unter allen Historicis der er-
ste gewesen, der des Nahmens Germanorum gedencket. Mi-
cræl: Syntagm: Histor: Polit: p. 117. Der Römische Histo-
ricus Tacitus, so nach dem Julio Cæsare unter Vespasia-
no gelebet, schreibet, dass es ein neuer Nahme gewesen, der
zu den vorigen Nahmen |: Marser, Gambrivien, Sueven,
Vandalier :| hinzugethan worden: Germaniæ vocabulum
recens, et nuper additum, quoniam, qui primi Rhenum
transgressi Gallos expulerint, nunc Tungri, nunc Ger-
mani vocati sint. Ita Nationis nomen, non gentis eva-
luisse paulatim, ut omnes primum victores a victis ob
metum, mox a se ipsis invento nomine vocarentur, sind
des Taciti Worte. Und können diese Meynung haben, dass
eine Art des Volcks, nunc, nunc, bald Tungri, bald
Germani, eins ums andere, sey genannt worden. Tungri.
20. Es sollen aber zu Bamberg und Bononien
geschriebene Exemplaria vorhanden seyn, in welchen die
Worte also in etwas verändert stehen. Quoniam, qui
primum Rhenum transgressi, Gallos expulerint ac nunc
Tungri, tunc Germani vocati sunt. Solches würde die-
se Meynung geben, dass die vorhin Germani geheissen,
würden denn nachhero Tungri genannt. Diese Wor-
te

te aber aus den gemeinen gedruckten und geschriebenen
beyden Exemplarien recht zu erklären, hat den Historicis
viele Hirn brechende Gedancken gemacht, wie Cluverius geste-
het: Apud Tacitum sane locus est hac de re, in libro de
Germania, verbis adeo perplexis ac duris intellectu, quiq;
multa perdocta ac praeclara ingenia tam varie miserq; hacte-
nus torsit, uti propemodum verum vaticinium cecinisse visus
sit Justus Lipsius: Fluctuare hic interpretes, et fluctua-
turos aeternum p. 420. Und ob er zwar mit Lipsio die Hand an-
legt, den Ursprung des Nahmens Germani zu erfinden, so wil
er aber sich nicht unterstehen auch mit dem Nahmen Tungri zu
thun, wenn er schreibet: Id vocabulum quid significet, dicant
alii, quibus major est quam mihi voluptas minorq; verecun-
dia, vocabulorum enodationes sine ulla probabiliori rati-
one, vel argumento divinationibus consectari. Mihi nihil
de hoc apud antiquos auctores lectum. p. 426. Wenn sich
aber probabiles rationes et argumenta finden, ist das
diviniren und das der Wahrheit ähnlich zu machen, davon man
sonst keine Wahrheit haben kan, nicht verbothen, nach der Aussa-
ge Alberti Crantzii: In rebus obscuris, ubi nulla ex anna-
libus praecessere argumenta, oportet ex probatissimis
auctoribus per conjecturam divinare. Prooem: in Saxon:
p. m. 4. und Livius: In rebus antiquis, si quae similia
veri sint, pro veris accipiantur, satis habeam. Ich weil
mit dem Wort Tungri einen Versuch thun.

woher solcher Nahme.

21. Es wird von den meisten Historicis zugestanden
daß die Teutschen den Nahmen haben von Ascenas, daher sie
Ascanen heissen, und mit vorgesetzten particul Die, die Asca-
nen, daher kommen die Scanen, Dießken, und endlich Dietz-
cke

cke, Dütsche, Teutsche. So wird auch zugegeben, daß
da die Teutsche und also genannten Gothen und Celten
sich gewaltig vermehret, sie nicht haben beyeinander bleiben
können, sondern ihre Colonien in benachbarte Länder schicken
müssen, und also viele Königreiche besessen. So weiß man
auch ja den Trieb der Natur, welche eine Liebe zum Vater-
lande eingepflantzet hat. Wenn nun ein Theil der Teutschen
Colonien ihr Vaterland verlassen, und in andere vorhin un-
bewohnte rauhe Länder ziehen müssen, wird solches zweifels-
ohne nicht mit Willen, sondern gantz ungerne geschehen seyn, daß
sie dergestalt patriam dulcem verlieren und mit dem Rücken
haben ansehen müssen. Daher sie die Ungerne haben
können genannt worden seyn, wie man heutiges Tages
die Reformirten in Franckreich, denen man ihre Religion
zu exerciren nicht gestatten will, Mal-contenten nennet.
Wie nun aus den Ascanen der Nahme Teutsch, also hat
auch aus: die Ungerne gar leicht Tungern werden kön-
nen. Stehet jemanden diese meine Meynung nicht an,
der kan des D. Micralii amplectiren, der schreibt: die
Germani haben einen andern Nahmen beliebet, daß sie
sich Tungros, entweder die Jungfrauen oder die Un-
cken Uncken nenneten. Praefat: Lib: III. Alt-Sächs:
Pommerlandes. Ich considerire aber dieses dabey, daß
dieser Nahme endlich gar verloschen, und allein der andere
Germani im Schwange geblieben. Solches kan daher ge-
kommen seyn, daß diese sich geschämet von ihrer übeln
Zufriedenheit |: Ungerne :| genannt zu werden, gleich wie
die Mal-contenten in Franckreich wol gerne sehen mö-
gen, daß man sie nicht so nennen dürffte. Und haben
also

also die Teutschen es lieber wollen bey dem reputirlichen
Nahmen bleiben lassen, welchen ihnen die Galli als victi
und von den Teutschen überwundene, ob metum und aus
furcht (: wie Tacitus schreibet :) gegeben haben, sie Ger-
manos, das ist Kriegs-Männer zu nennen. Denn es
wird das Wort zusammen gesetzet von Gerre oder Guerre
und Mann. Was Mann sey, ist bekannt. Gerre aber
oder Guerre, Gwerra, ist ein alt Celtisch und Teutsches
Wort, bedeutend Krieg, bellum, und ist in unser Teutschen
Sprache noch davon gebräuchlich, dass man die Kriegs-Rüstung
Gewehr, und sich wider den Feind zu schützen, sich wehren, nen-
net. So wird auch die Menge eines Kriegs Volcks ein Heer genannt,
und Hermann kan so viel seyn, als ein Kriegs-Mann.
Eben solche bedeutung hat es auch mit Germann, ist auch so
viel, als Kriegsmann. Die furcht vor der Teutschen siegrei-
chen Waffen hat solches zu wege gebracht, dass die Galli bey
Ankunfft der tapfferen Teutschen haben einander zugeruffen:
die Germanni, Heermänner sind im Anzuge. Und weil
dieses hat besser geklungen, als wenn man gesaget: die Tun-
gri, die Ungerne seynd im Anzuge, so haben sie jenen vor
diesen Nahmen erwählet, und sich selbsten Germannos ge-
nannt. Das meynet auch Tacitus, wenn er schreibet: Mox
à se ipsis invento nomine vocarentur. Vide Cluver: Germ.
antiq: p. 425.

22. Dieses vom Ursprunge Germanorum ~~dem Nahmen~~ nach kommt
glaubwürdiger heraus, als wenn andere es von Thogarma
andere von den Persern, andere von den Gallis herziehen
wollen. Welche falsche Meynung zum Theil Phil: Cluver:
in

in Germ: Antiqu: Lib. 1. p. 29. 30. widerleget. Philippi Me-
lanchtonis Etymologiam vom Hebräischen Wort גר
peregrinus, q. s. Advenæ miseri, elende Ankömlinge kön-
te angenommen werden, wenn wir des Nahmens Ursprung
nicht in der Teutschen Sprache selbst mit dem Zeugniß des
Taciti fünden: Und lässet mans dabey verbleiben.
Was Gerardus Noviomagus in Historia Batavorum
schreibet: Prisca locorum vocabula non solum ex Græ-
cis et Latinis petenda sunt Scriptoribus sed magis ve-
tustis ejusq. linguæ literis; ita ut hoc observemus,
ea, quæ nostrate lingua scripta sint et majorum pa-
rentumq. nostrorum loquendi consvetudinem. pag. 62.

23. Es erstrecket sich aber der Germanorum Landschafft
mit seinen Grentzen von jenseit des Rheins bis zum Bal-
thischen Meer oder Ost-See, und begreifft in sich alle
Landschafften, die sich der Teutschen Sprache gebrauchen.
Tacitus rechnet dazu die an dem Rhein-Fluß wohnen:
Vangiones die Wormser, Treboces die Elsasser und
Strassburger, Nemetes die Speyer, Ubios die um
Cölln zwischen dem Rhein und Mayn, die in den Insu-
len des Rhein-Flusses wohnende, Batavos ein Theil
der Niederländer, Mattiacos die Graffschafft Nassow,
die Wetterau und das Theil von Hessen, da Marpurg ist,
so vorzeiten Mattium genannt, die an dem Hercynio
saltu grentzende, Cattos die Hessen und die von Catzen-
ellbogen, Usipios Franckländer, et Tencteros die
auf der Rechten des Rheins naher Cölln zu, Bructeros die
Westphäler, Chaucos seu Frisios die Friesländer,
Chamavos et Angrivarios die Völcker zwischen der Ems

der Germaner oder Teutschen mancherley Völcker-Nahmen.

und

und Weser. Dulgibinos et Chasvaros die an der Weser. Ansibarios, die Minder und Bremer. Cheruscos die Landschafften Minden, Lüneburg, Braunschweig, Hildesheim, Halberstad, Schaumburg, Magdeburg, die alte Marck, Dannenberg. Francos die Frankländer. Fosos die Sachsen. Cimbros die Holsteiner und ein Theil der Märcker. Suevos die Schwaben, deren Herrschafft sich in alten Zeiten sehr weit erstrecket, und sich selbsten durch viele Nahmen unterschieden. Und haben folgende dazu gehöret, Semnones, deren Regiones sind gewesen ein Theil von Kleinpolen zwischen der Warte und der Oder, Crossen, Sternberg, ein Theil Schlesien, Lausenitz, ein Theil von Brandenburg, Anhalt, ein Theil von Ober-Sachsen und Meissen. Weiter sind unter die Suevos gerechnet Longobardi, welche die alte Marck Brandenburg und Grafschafft Danneberg bewohnet. Reudingi Thüringer, Aviones mit einem Theil von Brandenburg, Danneberg und Mecklenburg. Angli mit einem Theil von Lüneburg und Mecklenburg. Varini mit einem Theil von Mecklenburg bey Rostock und Güstrow und einem Theil von Pommern zwischen die Reckenitz und Barth. Eudoses mit einem Theil von Pommern, als Bart, Stralsund, Greiffswalde, Wolgast, Gützkow, Anclam, Trepstow, Demmin und der Insel Usedom mit der Swine. Suardones mit einem Theil von Pommern, der Städte Stettin, Pasewalck, Uckermünde und Usedom, wie auch ein Theil von Mecklenburg bey der Havel. Nuithones mit einem Theil von Brandenburg bey Prentzlow, Templin, Neu-Angermünde, wie auch ein Theil von Mecklenburg bey Fürstenberg und ein Theil von Pommern bey Gartz, auch hat darzu gehöret die Insel Rügen. Weiter haben unter die Suevos gehöret Her-

Hermunduri, mit einem Theil Anhalt, Sachsen, Meissen, Vogtland, Coburg, Frankenland, Ober-Pfaltz und Schwaben. Narisci mit der Ober-Pfaltz und Landgraffschafft Leuchtenberg. Bojohemi, Boji, die Böhmen sind aus dem Gallia Celtica in diß Land gekommen, welches von ihnen den Nahmen das Böhmerland bekommen und bißhero auch behalten, ob gleich die Marcomanni unter ihrem Marobodus und hernach die Wenden es eingenommen, die von den Marcomannis aber vertriebenen Boji und Böhmen haben sich an den Fluß Ihne, lateinisch Aenum gesetzet und werden Bojari die Bayern genannt. Quadi sind itzo die Schlesier. Was ferner Tacitus von den Gothinis, Marsingis, Osis, Buriis und Lygiis schreibet, kan von einem Theil Schlesien, und von einem Theil Polen, so hernach die Sarmatische Völcker eingenommen, verstanden werden. Inn Fluß.

Gothones die Gothen, deren Nahmens Ursprung vorhin gedacht worden, sind nach Phil: Cluveri Meynung Anwohner des Balthischen Meers in Hinter-Pommern und Preussen gewesen, daher solch Meer auch von ihnen den Nahmen bekommen, daß es Mare Codanum vel Godanum genannt worden. Die haben ihre Colonias geschickt in Schweden, Dänemarck und Norwegen, und haben über das sich getheilet in zwey Haupttheile, Ost-Gothen und West-Gothen. Deren Zeiten in Teutschland, führen Kriege mit den Sachsen und andern Völckern in Europa und Asia: diese zogen über die Weichsel an das Meotische und Euxinische Meer, wie solche ihre Feldzüge von den Historicis, sonderlich von dem Meriolio ausführlich beschrieben sind. Da sie aber anfänglich nicht so volckreich gewesen, wie die Celtae und Cimbri, so haben sie das andere Teutsche Völcker an sich gezogen, als die Herulos, Vandalos, Rugios und Bastarnos, nach dem Zeugniß Ph: Cluveri, der

der auch dieses ihnen zum Ruhm nachschreibt: Haec fuit nobilissima illa totius Germaniae, uti exceptis Cimbris Teutonisq; et antiquissima gens Guttonum sive Gothonum jam inde a Pitheae vetustissimi Scriptoris aevo, id est, annis ante natum Jesum 250. Graecarum litterarum monumentis, celebrata. Post Taciti vero tempora, per omnem fere Europam, partemq Asiae (: et hoc superavit Cimbros :) armis famosissima. pag: 633.

Rugii haben auch in Pommern gewohnet, davon noch die Stadt Rügenwald und die Insel Rügen zum Gedächtniß ist. Lemovii sind die von Stolpe an durch Cassuben (: davon die Stadt Lauenburg oder Lauenburg den Nahmen hat :) bis an Sueltzcke und Heel gewohnet, und können eben die Heruli, quasi Heluri von der Insel Heel also genannt seyn.

Plinius gedencket auch der Sidiner, und dafern man dieselben nicht vor der Taciti Nuithoner (: da etwan durch Unachtsamkeit der Schreiber vor das S ein N gesetzet worden :) halten will, so können sie eine Art der Sueven gewesen seyn, daß man sie Suidiner oder Suediner anfänglich genannt, und das Herzogthum Stettin inne gehabt, so wie der Haupt Stadt von ihnen den Nahmen bekommen: und der Burgunder, die auch in Pommern bis an die Weißel gewohnet haben sollen; und von dannen nach dem Rhein zu und so weiter gegangen.

Nachgehends Tacitus zu den Germanis die Vandalos welche anfänglich Vor-Pommern und Mecklenburg bewohnet, hernach bey ihrer Vermehrung weiter gegangen.

Unterschied der Vandaler und Wenden

24. Es müssen aber dieselbe mit den Wenden nicht confundiret und vor einerley Volck gehalten werden, wie Helmoldus, Crantzius und andere gethan; sondern von

denselben unterschieden werden. Weil denn der Unterschied bestehet 1.) in der Nahmens-buchstäblichen Veränderung. Vandali werden von den Historicis genannt Vandalii, Vandeli, Vandili, Vanduli, Vinduli, Vinili, Vinuli, Winili, Winuli. Wenden aber werden genannt Vehedi, Veneti, Heneti, Venedae, Winitae und zu mehrerm Unterschied Sarmatae, Slavi, Slavini, vid: Henr: Bangerti Not: in Helmoldi Hist: Slav: p. 8. Phil: Cluver: German: Antiqu: p. 696. Dav: Chytraei Chron: Saxon: p. 2. Den Unterschied machen fürnehmlich die beyde Consonantes L und D oder T. das erste mit der Sylbe li, dieses aber mit di, oder ti, dae oder tae sich endigen; daß aber in beyden auch eine Veränderung der Vocalium gefunden werde, kömt daher, daß die Historici die von den Vandalis und Venetis geschrieben haben, unterschiedlicher Nation gewesen seyn, und ein jeder nach seiner Sprache und Mundart die Nahmen ausgesprochen und geschrieben habe.

25. 2.) bestehet der Unterschied in der Nahmens Bedeutung. Vandali können mit ihrem Heerführer Vandalo den Nahmen haben vom Wandeln, weil sie wegen stetig geführeten Kriegen, keinen gewissen ruhigen Sitz gehabt, sondern von einem Ort zum andern gezogen, und sich derselbst auf eine Zeitlang zerstreuet wieder gelassen, wo sie die beste Nahrung und Weide vor ihr Vieh (: weil sie, nach Taciti Meynung keinen Ackerbau getrieben :) gefunden. Wie solches auch M: Phil: Melanchtonis Meynung ist, in vocabulis Regionum et gentium also schreibend: Praecipue hae gentes (: Germanis annumeratae :) ab Albi ad utramq Vistulae ripam propter assidua bella passim vagantes, subinde

de mutarunt sedes, et propemodum Arctoæ gentes omnes has continuas migrationes propter bellandi studium et consvetudinem, ut ego arbitror, amarunt. Sic et Strabo de Germanis inter Albim et Vistulam dicit: Commune est omnibus in ea regione, facile mutare sedes, quia non possideant magnas opes neq; exercent agriculturam, neq; negotiantur, sed victum habent ex re pecuaria. vid: Littera C. cap: 2. Wie denn auch eben solcher Ursach die Suevi vom Schweiffen, Herumschweiffen, Schweben haben können genannt werden, wie die Vandali vom Wandeln. Denn sie waren einerley Nation, hatten an sich einerley Sitten, redeten einerley Sprache, führeten einerley Art zu leben, nur dem Nahmen nach unterschieden.

26. Die Wenden aber haben den Nahmen vom uhrteutschen Wort Venda, Vanda, welches in Slavonischer Sprache bedeutet einen Fisch-Hamen, womit man die Fische fänget. Dannenhero die Polen viel Rühmens machen von ihrer Vanda, der vierten Polnischen Fürstin, dass sie mit ihrer Schönheit viel Fürsten habe angelocket, und gleichsam wie Fische angeln können, welches unter andern ein Teutscher Fürst Ritagorus, Rotiger, Rüdiger mit seinem zeitlichen und ewigen Schaden erfahren; denn als derselbe sich in der Vandæ Schönheit verliebet, und sie zur Ehe begehret, die aber ihm dieselbe abgeschlagen, und er entweder sie mit Gewalt darzu zu zwingen, oder den Schimpf an ihr zu rächen, sie mit einem Kriegs-Heer überzeucht, und von ihr überwunden wird, fällt er aus grossem Unmuth in sein eigen Schwerd und ersticht sich. Venda aber ihrem eigenen Gelübde (: so sie

Obsiegen

obsiegen würde, wollte sie sich ihren Göttern zu ehren in ihrer Jungfrauschafft aufopfern :) eingedenck, springet von der Brücken in die Weichsel, als sie anheim kömt und gleichsam im Triumph von den Ihrigen begleitet wird, und begehret nicht länger zu leben, nachdem sich ihrenthalben ein tapferer Held ums Leben gebracht hatte. Alex: Guagnin: Sarmat: Europ: Descr: p. 66 b. D. Joh: Micræl: L. II. des Alten Wend: Pommerlandes p. 160. Anstatt der Schönheit aber ist Sittsamkeit, Freundlichkeit, Gutthätigkeit, Leben und Wandel den Wendischen Völckern gleichsam ein Hamen gewesen, womit sie die andern benachbahrten Teutschen Völcker Gemüther an sich gezogen, dass diese anfänglich durch Heyrathen sich mit ihnen vermischet, deren Sitten und Kleidung sich gemäss erzeiget, wie noch heut zu Tage die Teutschen sich verlieben in der Frantzosen manier, und haben also die Wendische Völcker daher den Nahmen bekommen können, dass man sie genannt Venedos oder Wenden als ein Volck, das wie ein Hamen andere Völcker hat an sich ziehen können. Da sich aber die Wenden vermehret, und mächtig geworden, da ist auch die Ehrsucht und Ruhmräthigkeit darzu gekommen, dass sie sich über andere Völcker erheben, und den Vorzug haben wollen, und von der gesuchten Ehr, oder eingebildeten höhern Geschlechte sich selbst Slavos genennet, womit sie sich insonderheit von den Scythen und Tartern unterscheiden wollen, denn Slava hat den Nahmen in der Wendischen Sprache à gloria, von der Ehr. Petr: Albin: Neue Meissnische Chron: p:152.

27.

27. Sarmatæ aber oder Sauromatæ heißen sie ent=
weder von den beyden zusammen gesetzten Griechischen Wörtern
σαῦρος, vipera, Eydex, und ὄμμα, oculus, Auge, als ein
Volck mit Eydexen-Augen, wegen ihrer Grausamkeit, so sie her=
nach an andern Völckern verübet, daher Macht und Gewalt
über sie bekommen. Alex: Guagnin: p. 2. a. oder vom Grie=
chischen zusammen gesetzten Worte Sauromata, auf Latei=
nisch Dux altitudinis, auf Teutsch Herr oder Herrn der
Höhe der Gebürge, vielleicht daher, weil sie an hohen Örtern
gewohnet; denn die Länder gegen Mitternacht gleichsam steigen
und höher werden. Petr: Albin: ibid: p. 151. Phil: Melancht:
Chron: Carion: p. 23.

28. 3.) bestehet der Unterschied in der Nation Ursprung
und Herkommen. Vandali werden von Tacito und Plinio
zu den Germanis gerechnet, welche sind Teutsche Völcker gewe=
sen, die ihren Ursprung haben von Tuisco, welcher Ascenas ein
Sohn, Gomer, dieser ein Sohn Japhet, und dieser der erste Sohn
Noæ gewesen, wie schon erwiesen. Und wird Tuisco vor
den ersten König der Teutschen gehalten. Unter dessen Nach=
folgern werden gerechnet Gambrivius oder Cimber, dessen
Sohn Suevus, und dieses Sohn Vandalus, von dem sein Volck
den Nahmen bekommen. D. Micræl: Syntagm: Hist: Polit: p.
114. 115.

29. Die Wenden aber haben ihren Ursprung von Riphat
dem andern Sohne Gomer und Bruder des erstgebohrnen Asce=
nas. Ein grosser starcker Riese, als wenn es herkäme vom
Hebräischen רָפָה remittere, nachlassen, daß Riphat so viel
heisse als einer, vor dessen Anschauen man den Muth nachließe,
sincken liesse, und sich fürchtete. Andere geben es auf Teutsch
Artzt

Artzt, von dem Hebräischen רָפָא heilen, gesund machen, wo=
mit es am besten getroffen wird. Denn nicht glaublich, daß der
Vater Gomer seinen andern beyden Söhnen, Riphat, und Thogar=
ma einerley Nahmen gegeben haben, die einerley Bedeutung hät=
ten. Wie denn Thogarma heisset, Beinern, starck. Wenn
nun Riphat heissen solte ein Riese, würden beyde Brüder fast
einerley Nahmens-Bedeutung gehabt haben. Ist demnach zu glau=
ben, daß wie der Vater seinen erstgebohrnen Sohn Ascenas den
Nahmen von dem geistlichen Recht der ersten Geburt und den
jüngsten von den starcken Beinern, die er vielleicht aus Mutter
Leibe gebracht, Thogarma genannt: also wird er den andern
Sohn zur Artzney gewidmet, und ihn deßwegen Riphat ge=
nannt haben. Weil aber die besten und vornehmsten
Kräuter auf den Gebürgen pflegen gesucht zu werden, so
wird Riphat als ein Liebhaber der Artzney-Kunst erwäh=
let haben an dem Gebürge sich nieder zu lassen. Daher solche — ist weit her gesucht.
Berge von ihm werden den Nahmen bekommen haben, daß sie
montes Riphæi, das Riphæische Gebürge genannt worden,
dergestalt sie noch auf den heutigen Tag heissen. Wie es
nun mit dem Gebürge, also wird es auch wol mit der gan=
tzen familie geschehen seyn, daß man sie zuerst Riphæos de=
ren Riphen genannt, bis ihre benachbarte Griechen sie endlich
auf ihre Sprache Sarmaten geheissen, das ist, Duces altitu=
dinis, weil sie hohe Örter bewohnet, und sich anfänglich an
hohen Bergen nieder gelassen. Und daß die Wenden oder
Sarmaten von Riphat herkommen, bezeuget auch unter an=
dern Phil: Melancht: Sicut igitur a Riphat Riphæi, qui
sunt Sarmatæ et Heneti. Chron: Car: p. 23.

30. 4.) bestehet der Unterschied in den Sprachen, Vanda=
li haben die Teutsche Sprache geredet, die ihnen mit den
andern

andern teutschen Völckern, den Celten, Gothen, Sueven, ge-
mein gewesen, nur dass in der Mundart ein Unterschied sich be-
funden, doch also, dass sie sich untereinander haben wol verstehen
können. Also werden die Schotten und Engländer von Clave-
ro mit unter die teutschen Celten gerechnet, demnach auch ihre
Sprache teutsch gewesen, welches aus vielen nur mit einem Exem-
pel darthun will: Als der Schotten König Henricus VIII. von
einem Mago in seinem Lande zu wissen begehrte, was er vor
Nachfolger des Königreichs Schottland haben würde; hat er zur
Antwort gegeben: Gee telb de King after James James
after hem one, and ten none. Diß sind lauter teutsche
Wörter, nur nach der Schottischen Mundart in etwas verändert.
Gee ist Gehe hin, telb ist vertelle oder sage, de King
dem Könige, after ist, achter oder nach, James ist Jacob,
hem ist ihm, one ist einer, and ist und, ten ist den, none
ist, nicht einer, non unus, nullus. Und hat der Wahrsagende
Münch so viel sagen wollen: Gehe hin, sage dem Könige,
nach ihm werde folgen einer des Nahmens Jacobus, nach-
dem wieder ein Jacobus, nach diesem noch ein anderer,
und hernach werde kein König mehr seyn. Welches auch in so
weit erfüllet ist worden, dass da Henricus von seiner Gemah-
lin Maria, (: die hernach in Engeland enthauptet ward:)
durch ein unter dem Bette angezündetes Pulver ums Leben
gebracht ward, und dessen hinterbliebener Sohn Jacobus
nur noch von zweyen Jahren war, nahm sie den Grafen von
Bothniel, mit welchem aber die vornehmsten des Reichs, als
einem Ehebrecher nicht zufrieden waren, legten die Mariam,
als des Reichs Unwürdige, ins Gefängniß, verfolgeten den
Jacobum

Jacobum Bothniel, der seine Zuflucht in Dännemarck nahm,
woselbst er in Unsinnigkeit gestorben. Die Proceres aber,
machten indessen Jacobum Stuart zum Vormund des zwey-
jährigen Printzen, und zugleich zum Prorege und Königli-
chen Statthalter, bis der Printz Jacobus VI. auch ein
Stuart, die Königl. Regierung selber antreten konte.
Dem folgete sein Sohn Carolus. Nach dessen Enthaup-
tung gerieth es mit der Republic in einen andern Stand.
vid: D. Micræl: Synt: Hist: Polit: p. 746. seqq: Und auf
solche Weise kam es auch mit Engeland, nach dem Worte,
welches ein Münch in Italien Henrico VII. der auch die Succession
der Könige wissen wolte, hat zugeschrieben:

Mars, Puer, Alecto, Virgo, Vulpes, Leo, nullus.
Mars war Heinricus VIII. Puer Edwardus VII. Alecto
Maria, Virgo Elisabetha, Vulpes Jacobus, Leo Carolus
decollatus. Und trafft es mit diesem Carolo so genau
überein, dass auch das Parlament in England, dem auf
der Börse in London stehenden Königlichen Bildniss den
Kopff abschlagen, und nachfolgende Schrift darunter setzen
liess: Exiit Tyrannus Regum ultimus Anno
1649. 30. Januar: Libertatis Angliæ recuperatæ
primo.

Wenn ich ein Politicus wäre, würde ich nachsinnen,
in welchem Respect die beyden Magi in Schott- und En-
geland einhellig in fine sagen können: None, nullus,
das ist keiner, da doch nachdem also genannten Prote-
ctore, tota Britannia wieder seine Reges bekom-
men? und ob unter denselben es sich noch der recu-
peratæ libertati zu rühmen habe? Sed manum de tabula.

Ich

Ich habe nur diese Geschichte als peregrinam bey Gelegenheit
der in Schottland bekannten teutschen Sprache anführen, und
solche Prophezeyungen, die wenigen bekandt seyn mögen, auch
bekandt machen wollen. Nachdem aber die Nationes sich
beflissen, ihre Sprache zu verbessern, die Wörter zierlicher
zu geben, und durch Gelegenheit der Kriege, Kauffmann-
schafft und Conversation mit andern Völckern mit fremden
und ausländischen Wörtern dieselbe zu vermehren, so ists
geschehen, daß die Dialecten endlich so unbekannt gewor-
den, daß die Völcker, so vorhin teutsch geredet, einer den
andern nicht verstehen können. Dannenhero es gekommen,
daß als nach Christi Geburt A. 448. die Angel-Sachsen
von dem Könige Vortegirmo in Engeland zu Hülffe
geruffen worden, und der Sachsen-Fürst Hengistus seine
schöne Tochter Ronixen dem Könige praesentirte, die einen
güldenen Becher voll Wein demselben offerirte, und ihm
zutrinckt mit diesen teutschen Worten: Laved King, wese-
bais, Wesheil. So hat der König alle Worte nicht verstanden,
sondern den Dolmetscher gefraget, was die Jungfer damit
meyne, und was er ihr drauf antworten solle? darauf
der Dolmetscher gesagt: Sie hat dich gegrüsset und genannt
einen geliebten König, und dir zugetruncken; du aber
must antworten: Drincheil. Von der Zeit an ist der
Gebrauch in Engeland auffgekommen, daß wenn man einem in
Gastereyen zugetruncken, man gesagt: Weshail, und der an-
dere geantwortet: Drinchail. Vide Alani Magni de Insulis
explanat: in Prophetiam Merlini Ambrosii Britanni p. 14.
So weit war es mit der teutschen Celten in Britannia gekommen,
daß

daß sie die teutsche Sprache in allem nicht mehr verstunden.
Solte gleich Vortegirmus gewust haben, was King sey,
so hat er doch die andern Wörter nicht verstanden, die doch auch
ursprünglich teutsche sind. Denn Lavet kommt her von lieben
lieben, daß es so viel heisse als geliebet. Von Weseba-
is ist dieß meine Meynung, daß es componirt sey von
Wese und baiß, Wese ist so viel als Weeß, seÿ: nun
daß Euphoniae causa ein e hinzugesetzt worden. Es komt
demnach auf die Sylbe baiß an; die finde ich zwar nicht
im Lexico Runico oder Gothico in forma simplici, wol
aber in composita mit kur, Beiskur. Wenn aber kur
allein in forma simplici stehet, so heisset es auf Lateinisch
murmur, mussitatio: wenn es aber nominibus substanti-
vis et adjectivis annectirt wird, so distinguirt es de-
rivata von den primitivis. e.g. Spa heisset vaticinium,
Spakur heisset sapiens, praescius, item modestus, pacificus.
Also kan Baiskur das derivatum seyn von Bais oder
Beis. Was solches bedeutet habe, können wir aus dem an-
noch im Teutschen gebräuchlichen Wort Baß oder Basch ab-
nehmen. Wir nennen einen alten faulen Käse einen basschen
Käse, der scharffe Pfeffer ist auch uns ein basscher Pfeffer;
einen gestrengen Mann nennen wir einen basschen Mann.
Muß demnach auch das primitivum oder simplex, Bais Beis
geheissen haben, austerus, acerbus, basch, scharff, gestreng;
und eben solche Bedeutung kan auch das derivatum oder compo-
situm Beiskur gehabt haben. Gleichwie das primitivum
Leik in der alten Gothischen Sprache bedeutet lusum, ein Spiel.
Olai Worm: Lexic: Runic: p. 74. Und das derivatum oder
compositum Leikur eben dasselbe bedeutet. Ol: Worm: Danic:
Literatura antiq: p. 149. So muß auch Beis einerley Bedeu-
tung

tung gehabt haben mit dem Beiskur, welches in Lex: Kenico
heißet austerus, acerbus. Dass also King bais in materia
li significatione sey ein gestrenger König, wie denn harte und
gestrenge Herren mehrentheils austeri, gestrenge aussehen.
würde also die Sächsische Printzessin mit ihren Gruß-worten:
Laved King Wesebais, Wesseil oder Wesheil so viel gesagt
haben: Geliebter König seyd gestreng, seyd gesund oder
glückseelig, nemlich mit diesem Trunck. Solches würden wir
nach jetziger Teutschen Redens-Art also aussprechen: Geliebter
und gestrenger König, ich bring euch diesen Trunck, der sey
euch gesund und glückseelig. Denn Wesheil ist auch zusammen
gesetzt von Wes sey und von Heil, welches bedeutet gesund
und oder wohlergehen. Ist also Wesheil ein Wort, womit man
beym Trincken dem andern wünschet einen glückseligen oder ge-
sunden Trunck, und der wünschet wieder dem ersten ebenso viel
mit dem Worte: Drincheil.

31. Es ist aber nicht nur in Engeland, sondern auch in Teutsch-
land selbst die alte Celtische teutsche Sprache so sehr veränder-
lich geworden. Schweitz, Meissen, Pommern sind Teutsche
Landschafften: Es können aber die Einwohner in vielen Wör-
tern einander sich nicht verstehen. Mart: Rango hat unter an-
dern auch ein Exempel in der Schweitzer Sprache mit einem
Hochzeit-Carmine eingeführet p. 228. Ich will solches thun in
der annoch auf dem Lande üblichen Hinter-Pommerschen Sprache
mit einem Glückwünschenden Carmine an Sr. Churfürstl:
Durchl: Friederich dem III. als derselbe aus Preussen wie-
der zurück durch Hinter-Pommern nach Berlin ging, und der
wohlgelahrte H. Joh: Theod: Wendius, damahls Pastor zum
Hoff bey Treptow den Landes Herrn schriftlich beneventirt,
auch

auch solches wohl aufgenommen ward, und viele gewünschet, dass
es durch den Druck möchte publiciret werden; so habe ich
als eine Pommersche Geschichte diesem meinem Pommerischen Wör-
ter gedruckt mit einverleiben wollen, dargestalt, wie der
Autor, als mein sehr werther Freund mir es schriftlich communi-
ciret, und folgendes lautet:

Dei Pomerske Buer
hett
Sinen allergnädigsten Cur Förston un
Herrn
den Drüdden Frederick,
as hei A. 1698. ut Prützen dör Pamerland
haddöven quam, un wedder hennöven nam
Berlin wandede, un im Saint Johannis
Maan to Plate ein Körnchen
inspraak, hiermit van
Grunnes Harten
willkamen.

Dörchlüchtige Förstt un Herr! wy heiten Jüm willkamen
In uns Pamerland, dat Jüwen Hogen Namen
all eine Tydt het hört. Kam gy doch nich uth Jaat.
Gy wäst willkamen doch in Griffenberg un Plaat
willkamen in Berlin, in Treptow un [illegible],
willkamen segg wy noch, wy [illegible] so [illegible] as [illegible].
willkamen [illegible] [illegible] in Ungriend,
wo wy mit [illegible] [illegible] [illegible] to [illegible].
wy [illegible] [illegible] [illegible], un [illegible] [illegible]
Ett wy [illegible] heiten [illegible], [illegible], [illegible], Maiss un Martin
Hans, [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible]
wy [illegible] [illegible] bliven doch by unser ollen Truw!

Magör

Massör dat ast wy nich, ok nicht Madammasælle,
Vör Valschheit gruuwelt us, as vör de leidige Hölle.
Wy äten geerne vett, un drinken geern un natt
Un pandern us vielmal in einem Dage satt,
Leevt düst is, edder Nöst: wy hebben Gläser Magen
Un können Schüt un Speck, Wost, Wurst un [illegible] verdragen.
Dei süer Botter-Melk is us so gaut as Thee,
Un ein Drunk kolt Water helpt us mehr as Koffee.
Uhrsünnig sünt wy wat, doch ook nich alltauväl;
Wenn [illegible] Slag-Kolk us wirft sien blaudig Äl:
Man düükt dat süst wer us an, waar [illegible] bäd,
Ahn Herren, Black un Wasd, wy gahn nich [illegible].
Hovardig sünt wy nich: dei Haar dei annern hörn,
Dei laat wy annern ook, un drägen use mit Ehrn.
Wy gahn wol barft un barb, wat nicht all dünnig is,
Un Kebbelmandre Kolt, dra holl wy [illegible].
Wy driben use Klaatsch mit usen Naber Frünnen,
Un können us in Huus [illegible] schüren;
Man wir de Tagge volgt, gah wy nich [illegible],
Schul ook all [illegible] in Huus un Haus geschehn.
Trauhardig sünt wy sehr in Himmelbier un Küsten
Wy höören us wat Kranke jadost, wenn wy man müsten.
Dem Armen [illegible] Kind Mehl, Hawer, Grüt un Hast,
Schul he ut binnen vaart de [illegible] mit Hast.
Na Bäckern frag wy nich, ook nich na Ehrmentern
Wy weuren like geern Soldaten un Standerten
Bruuken wy nich, wenn segt: Un [illegible] ein Peerd,
Un ein Podolbter Eß dei dreij sünt glieck gelehrt.

Wat

Wat helpt dat Torrent ook? et maakt man dumme un dösig,
Et helpt nich wider an, wenn wy sünt mööd un läsig.
Dies Auger helpen mehr, de Forck, de Schüpp, de Spaand,
De Eg, de Hungerharck, Mest-Wag un Schnitt-Laad.
Un lehrt weit wy mehr as dei Parücken Lüde,
Dei weiten nich sowahr, wat all dit Padut bedüüd.
Dei Zwänglen door wat här un gladen Dukent Woord,
Man weit wat gelten schall, [illegible] Hand un Ehre man fort.
Ook hebben se nich vaart nich all Latin studeert,
Wo mennigen hebb wy alle mit disser Fraag verfehrt:
Höört, Herr Magister, hört, wat het un [illegible]?
Wat het un Pott vull Blaumen un wat het [illegible]?
Wo het ne Flegel-Kapp, un Leschhandt, Dubbelgaard?
Un Beschlaadt, Plagge-Turf? wo Mandern Puler-Rad?
Wo [illegible] Flitter fül, un wo Groot-Mandern Tünn?
[illegible] schüren seht, un warden rath un stunnen.
Dat Recht verstah wy ook, un dennen seiter nich Klärcker,
Un dörven nich derum [illegible] Brief un Büchere:
Dat Viertel mehr is as veier, un söst mehr is as vief,
Un söven mehr as söss, weit wy van Mauder Lief.
Wy weitent, wat bedüüt de Gart, de Flock, de Karre,
Dei [illegible], de Eddel-Hoff, de Parre
Un dat dat [illegible] dat Trucht as [illegible],
Wy [illegible], wol us het, un Wol und binden mait.
Vam Ellen holl wy vool, wy hebben nich gesett
Wy [illegible] in de Kirch, dat dat man [illegible]
Von usen Ellen sünt, wy wansten us darvör
As van dat Vegefüür dicht by der Höllen Döör.

Dat

Dat Geld sitt uns wat vast, vörnehm by disen Tyden,
Da rin de Leidige Söu will üm dat Brodkorn bruden,
Un wenn uns einem Brod tohoop betahlt schall syn,
Js Kontrebuzion un Korstüer swaar Tollin.
Doch krigt dat keiner Vörst, Amtmann, Börgermeister,
Un endlich gäv wy ook twey Kückeling den Priester
Wenst, Eyer, Brot dartau, den prediket hei uns so nett
Vör Gades Woord, as wenn ne Düve Kasen hedd.
Dit Land heft gaude Feerd, doch seer nah Läter steen
Tau Belgard kan mant seihn, wo sei sind uth grooß stein,
Tau Gültzow, Greifenberg, Labs, Pyritz, Regenwolle,
Dar findt man groot un klein, da findt man jung u. oll,
Dat mögt wy Jurr ditmal uth Lust und Leif vertellen
Dörchluchtste Vörst un Heer, gy wardet jo nich schellen
Up düsse Wirtschap, un dat gy mit Gedult
Uns hören; o dat kaant Bur, Schaper, Käter, Schult.
Man dat de wisten uns by natter Tydt beschriden
Ach. leifste Herr Kuhrvörst, schall uns dat nich verdreiten?
Dat mögt wy klagen Jurr un uhr Overigheit,
Dewyl by uns rasonnirt, drüd alles sinkt un weit.
Doch kümt et här van Gad, dem wy de Hän rörpollen,
Dei wulle dat unser Held mit Fruw un Kinder erhollen
Un gäven dat Jy lang by Jurer Freuden bleiv
Un laten all syn Volck recht sund un Seel un Leif.
Dat wöscht dat gantze Land, Ampt, Eigendom, Kapittel
Hiermit so träd wy af, un seggen nich een Tittel:
Ah, Lannes-Vader recht, recht woll un lävt man lang
Un seiht uns wadder hier mit Pauck un Trummelklang.

Dit övergaf Lukas Lungenschmolt
Un syn Kumpan Brand Baumenhold
(Twey ehrliche Naber-Öllsten.)

Hans Dörhurt grooß unverschaalt
Hett diß Oration gemaakt,
Un in de Vers to hoop geflaakt.
Hei nam dü Kirmels mit na Plate
Un övergaft uppm Slukser Plate.
Hei stalt dem Vörsten in de Hänne,
Un riß darup in syn veier Wänne
Hei: maakt ick, as ick de Tung em gaf,
So gink't as frische Weggen af.
Doch, waat den Lüden schall verdreiten.
So will hei geern Hans Nümmand heiten.

§ 2. Ob nun zwar unter den Teutschen Völkern endlich eine solche Veränderung in der Sprache entstanden, daß sie sich einander nicht sehr verstehen können, wie denn auch der Teutsche nunmehro nicht verstehet einen der Schwedischen, Dänischen, Norwegischen Nation: so bleibet doch mehrentheils die Wurtzel der Teutschen Wörter in solchen dem Teutschen nunmehro unbekandten Sprachen. Ja sie können auch wol die primitiva ihrer Teutschen derivatorum darin finden. Nur ein Exempel anzuführen: so ist bekannt, daß wir der Fische- und Frösche-Samen Leiche oder Lecke nennen. Wenn wir nun nachfragen, was das Wort Lecke eigendlich bedeute, und woher es seinen Ursprung habe: So finden wir in der Teutschen Sprache keine Nachricht; Die

Die Schwedische Sprache aber gehet noch darin an die Hand,
in welcher Leecken so viel heißt, als aus Lust springen.
Wie denn auch Olaus Wormius in Lexico Runico das Wort
Leicke erklärt, daß es heiße ein Spiel, lusus. Würde also
Leecke oder Leiche so viel seyn, als eine Lust des Thieres
der Fische. Immaßen auch die Fische und Frösche eine gewisse
Zeit ihres Spiels, Springens und Lust haben, welche die
Fischer eine Leich-Zeit nennen.

Hierbey fällt mir ein, daß die H. Schrifft alten Testa-
ments in der Hebräischen Sprache, wie auch Neuen Testa-
ments in der Griechischen Sprache auch des Springens gedencket,
welches aber in der Hochteutschen Version D. Lutheri verdeu-
tschet wird lecken. E. g. die Lahmen werden lecken
wie ein Hirsch. Esa: XXXV. 6. Item: Es wird dir schwer
werden wieder den Stachel zu lecken. Act: IX. 5. XXVI. 14.
Da doch springen und lecken nicht einerley Bedeutung haben.
Ein anders ist springen insilire, ein anders lecken, lambere.
Ich lasse mich aber bedüncken, daß zur Zeit Lutheri, da man
die Bibel verteutschet, das Wort lecken in der Hochteutschen
Sprache unter dem Verstande des Springens noch sey im Ge-
brauch gewesen. Welches vielleicht daher kommen seyn,
daß leecken und lecken fast gleichlautende Wörter seyn,
und eins vors andere ausgesprochen worden. Wie es ge-
schehen, ist mit den Wörtern Venedi und Vandali, Wenden
und Wandalier, die auch fast gleichlautende seyn, und dan-
nenhero eins vors andere genommen worden, da sie der Be-
deutung nach unterschieden seyn, wie vorhin schon angezeiget
worden,

worden, und hernach weiterer Nachricht davon wird gegeben
werden. So kan es auch gekommen seyn ~~lecken es auch ge-
kommen seyn~~ mit den beyden Wörtern fast gleichlautenden
leecken und lecken, da ohnedem im Schreiben und Lesen
nur der Unterschied bestehe in einem einzigen Buchstaben, daß für
ein e. ein c. gesetzet worden, welches im Schreiben auch gar
leicht hat können versehen werden. Weil aber die Pommern
von solchem primitivo leecken nichts wißen in ihrer Sprache, so ist in
der Pommerschen Version die A. 1541. zu Wittenberg
zum letzten aufs allerfleißigste gebessert aus der letzten
Correctur D. Martini Lutheri (: wie die Worte auf dem Titul
blade lauten :) das Wort lecken verändert worden. Da die
Worte beym Esaia also gegeben werden: Denn werden
de Lahmen springen alse ein Herte. Und in der Apostel-
geschichte: Jdt wart dy schwar werden jegen den Pre-
kell achter ūth slan.

33. So viel habe von der Teutschen Sprache anführen wollen,
womit die Vandali von den Wenden unterschieden wer-
den, deren Sprache ist die Slavonische, auch in unterschied-
liche Dialecten getheilet, und breitet sich weit aus, durch Po-
len, Reußen, Tartareyen, bis in die Türckey, da man sie noch
an der Pforte und Gerichten gebrauchet.

34. 5.) bestehet der Unterschied zwischen den Vandaliern
und Wenden in der ersten Besitzung der Länder. Vandali
haben ihren ersten Sitz und Wohnung gehabt am baltischen Meer
in Pommern bis in Mecklenburg. Von dannen sie und
sich weiter hinauf in Teutschland gerücket, und gar sich in
Italien

Italien und weiter begeben, aus Begierde, mit andern Völckern
zu Kriegen. Und haben über solch Wandeln von einem Ort
zum andern :/: von welchem sie auch den Nahmen bekommen :/: in
die 400. Jahr zugebracht. Die Wenden aber haben ihren
ersten Sitz und Wohnung gehabt in Asia, woselbst sie ein
groß Theil Landes inne gehabt. Darauf sie wegen gewaltiger
Vermehrung ihr Colonien geschickt an die Europäischen Grän-
zen zwischen dem Fluß Tanai und Venedischen Meer, und
endlich in Deutschland gekommen. Dannenhero die abgetheilet
worden in Asiatische und Europäische Sarmaten oder Wenden.
Gegen Mittag haben sie das gröseste Theil Graeciae ein-
genommen, und den Griechischen Kaysern Mysiam, Thraciam
Macedoniam etc: abgedrungen, von welchen noch heutiges Tages
sind die Bulgaren, Ratzen, Servier, Boßnier, Crabaten,
Dalmater und die Leute fast im gantzen Epiro. Ein Theil
hat sich Nord= und Abendwerts gewendet, und gantz Rußen,
Littauen, Liefland, Curland und gantz Polen bis an
die Weichsel bewohnet. Und als die Vandali ihre Oerter am
baltischen Meer verlassen, und mit weniger Mannschafft be-
setzt geblieben, sind sie über die Weichsel in Pommern gerü-
ckt, u. haben das Land von der Oder bis an die Elbe besetzet.
Endlich sind sie weiter hinauf in Deutschland gerücket, haben
mit den Deutschen grosse Kriege geführet, derselben Länder ~~einge~~
nommen, und sich des Meisner-Landes, Voigtlandes, Böhmischen
Gebürges etc: bemächtiget, Dörffer, Flecken und Städte an die
Mulda, Sala, Elster und andern Wassern mehr gebauet. Bis
endlich die Deutschen ihrer Meister geworden, sie aus dem Lande
ver=

vertrieben, und ihre vorige ~~alte~~ Wohnungen wieder eingenommen, und
bis auf diese Zeit in Besitz behalten. Wie denn die beyde Pom-
merische Hertzoge Casimirus II. und Bogislaus II. die Sachsen aus
dem Braunschweiger Lande in Pommern gefordert, welche die
Wenden, so den Christlichen Glauben nicht haben annehmen wollen
aus dem Lande über die Weichsel zu ziehen gezwungen haben.

35. Solchen Unterschied dieser beyden Völcker statuiren heu-
tiges Tages fast alle Historici, welche in ziemlicher Anzahl
von Henrico Bangerto in Not: Chron: Slav: Helmoldi pag:10.
angeführet worden; darauf er schleußt: Non igitur Venedi
cum Wandalis confundendi.

Ursachen der Confusion beyder Völcker Vandalorum et Venedorum Nahmen.

36. Daß aber einige der alten Historicorum solcher unter-
schiedenen Völcker Nahmen confundiret, und eins vor das ander ge-
nommen haben, ist daher gekommen, daß auf der Vandalorum Ab-
zug Venedi oder die Wenden jener Landschafften eingenommen und
bewohnet. Und da denn beyder Nahmen fast gleichlautende gewe-
sen, so ists geschehen, daß aus Wandalen, Wenden geworden.
Welches befindet sich auch also in dem Titel der Könige von Schweden,
da man den König auf Teutsch nennet der Schweden, Gothen und
Wenden König, und hernach auch Hertzog der Wenden. Im Lateini-
schen heißt es: Svecorum, Gothorum et Vandolorum Rex, Dux
Vandalorum. Da doch die erste nur also genandte Wenden sind die
rechten Wenden; denn nur die Vandali haben von Anfang
Könige über sich gehabt, derer series zu finden in D. Micraelii
Syntagm: Hist: Polit: p.429. Die Wenden aber haben an-
fänglich nur Fürsten oder Heer-Führer gehabt, die sie erst erwäh-
let haben, wenn sie haben wider ihren Feind zu Felde ziehen
wollen, welche die Historici zuweilen Regulos nennen.
Wenn der Feldzug geendiget ~~geendiget~~, hat deren dignität aufgehöret.

Warum die Könige von Schweden Könige der Wenden u. auch der Wenden Hertzoge in ihrem Titel genant werd.

Dannen=

Dannenhero die Historici keinen seriem Regum Sar-
matarum oder der Wenden machen können, bis sie
gewisse Sitze einiger Königreiche gestifftet und behal-
ten. Wie denn in Polen ihr erster Hertzog und König ge-
wesen Lechus und in Böhmen Zechus. Die andern Länder
unter ihnen sind in Hertzog= Fürstenthümer und Herr=
schafften abgetheilet worden. Und wie die Hertzoge von Meck=
lenburg von solchen sich insonderheit schreiben Fürsten zu Wen-
den: also auch die Könige von Schweden, Hertzoge der Wenden.
Hergegen sind sie in Schweden auch Reges und Könige Van-
dalorum. Dass aber beyderley Völcker in dem Königlichen
Titul zweyerley Nahmen gegeben worden, ist geschehen aus
vorgedachtem Irrthum der alten Historicorum und dass
die Wörter von wenigem Unterschied in der Aussprache seyn.

Der 6. Wendischen Städte Ursprung.

37. Und so kan es auch gekommen seyn mit den 6. Städten
Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüne-
burg, die man in Lateinischer Sprache Civitates Vanda-
licas, auf Teutsch aber Wendische Städte nennet; da doch
die Nahmen derselben nicht Wendisch, sondern Teutsch zu seyn
scheinen. Will man gleich Rostock zum Wendischen Worte
machen, dass es so viel heisset, als eine fruchte Erde, Atl: mi-
nor p. 191. Will man auch sagen, dass Wismar den Nahmen
habe vom Wendischen Könige Wismaro; so ist hergegen be-
kant, dass Burg ein Teutsches Wort sey, und dass also die
damit zusammengesetzte beyde Städte Hamburg und Lüneburg
auch Teutsche Nahmen seyn müssen, nicht nur wegen der letzten,
sondern

sondern auch wegen der ersten Sylbe; denn Ham bedeutet
entweder einen Hayn und Wald Atl: min: p. 121. oder Hamburg
einen Sächsischen Duellanten Hama, der an demselben Or-
te sein Leben soll eingebüsset haben, nach Alb: Crantzii
Meynung in Metrop: p. 25. et Saxonia p. 32. 33. 107. Lune Lüneburg
hat den Nahmen von dem nächst angelegenen Ort und
Fluss vorzeiten Lune oder Lumenow, itzo Elmenow
genannt. Und meynet man, dass die Isis solchem vorbey-
fliessenden Wasser von dem gehörnten Monde, mit welchem
sie ist verehret worden, den Nahmen gegeben habe. Wie man
denn auch auf dem Kalckberge einen Götzen des Mondes
hat veneriret. Atl: p. 184. So hat auch Stralsund daher den Stralsund
Nahmen, weil man aus der offenen See von unterschiedenen
Örtern gleichsam als Pfeilen und Stralen auf die Stadt zu-
fahren sahe, gestalt sie einen Stral zum Wapen gebrau-
chet. D. Micræl: Chron: Pom: L. VI. p. 553. Und zwinget
uns keine Noth Rostock auf Wendisch von der fruchtbaren Heide Rostock
einen Rohr= Busch zu nennen, da man es von den Rosen
oder rothen Stöcken deriviren kan. So kömt es auch aus vor- Wismar
gedachtem principio her, dass Wismarus der Wenden Kö-
nig genannt werde, da er nicht der Wenden, sondern der
Vandaler König gewesen. D. Micræl: Synt: Hist: Polit:
p. 429. Sein Nahme ist auch nicht Wendisch, sondern Teutsch,
und heisst Wismarus soviel als Weissmare Petr: Albin:
Chron: Misn: p. 148. oder ein weiser Herr, aus dem Grunde
dass Maer oder Mar Herr heisse, wie im 1. Buch-Stück
angezeiget worden. Mit Lübeck wird es Mühe kosten, Lübeck.
erstlich

dessen Nahmens-bedeutung heraus zu suchen, wie daß ein
Patricius Lubecensis Jacobus à Mellen in Hist: antiq:
Lubecensi selbst bekennet Cap: 1. §. 4. Circa Etymo~~logiam~~
multum curiosi habent, quod eos torqueat. Die Historici
machen dabey Schwierigkeiten wegen der unterschiedlichen alten
Nahmens-Nennungen, der Stadt Erbauung und Nahmens bedeu-
tung. Die Alten haben zum Theil genannt Liubice, zum
Theil Lybichi, zum Theil Luybeg, oder Liubick, zum
Theil Luitbecke. Wegen des ersten Conditoris sind sie auch
nicht einig, ob es sey gewesen ein Fischer genannt Luba, oder
Godscalc, welchen sie machen zum Wendischen Könige, der es
nach seinem Sohn Bute soll Buca genannt haben. Oder Crito
Cruto, Cruco einen Erzfeind der Christen; oder Adolphus
ein Graf zu Schauenburg und Holstein; oder ob es vor
diesen allen ein Cimbrischer Fürst Vichtdus gewesen.
davon Alb: Crantzius den Ausschlag zu geben vermeinet,
„ mit diesen Worten: Crito ließ Alt-Lübeck an der Schwar-
„ tau fahren und bessert hernach am Gestadt desselben Wassers
„ bey der Trava die Grundfeste einer neuen Stadt an einem
„ viel bequemern Ort zwischen der Wackenitz und dem jetzt-
„ besagten Wasser, (: daß also die Stadt von beyden Wassern
„ beflossen :) legen. Dessen Orts Gelegenheit albereit von vie-
„ len Jahren die Holsteiner abgemercket, und deshalben
„ etliche von ihren Fürsten den Grund zu bauen angefangen hatten.
„ Aber so wol die Holsteinischen, als auch Wendischen Fürsten
haben

haben nicht viel mit ihrem Beginnen ausgerichtet, und zerging „
solche Arbeit alle weg entweder des Krieges, oder anderer un- „
plötzlichen Aufstossungen halber. Ward also diese Ehr dem „
Adolpho II. dieses Nahmens Grafen zu Schauenburg und Hol- „
stein vorbehalten, welcher die alten fundamenta aufsuchen „
und erneuern lassen. Vandal: L. III. c. 18. p. 95. Die Bedeu- „
tung betreffend, wollen die meisten, daß es ein Wendisch
Wort sey, und soll entweder bedeuten ein Mäntelein, Schäu-
belein, amiculum von Bute oder Buca: Oder wie einer
meinet, könne es heissen, verlobet, desponsata, von Liub-
ka; als wolte man sagen: Eine Stadt, die mit dem Glück „
zu Wasser und Lande vermählet und den fürtrefflichen „
Tugenden ergeben sey. Vid: Jac: à Mellen Hist: Antiqu: „
Lubec: cap. 1. §. 7. Wenn wir aber Alb: Crantzii Mey-
nung, daß ein Cimbrischer Teutscher Fürst zu allererst den
Anfang mit Erbauung der Stadt Lübeck gemacht, wollen
gültig seyn lassen, so muß derselbe ihr auch einen Teutschen
Nahmen gegeben haben, welchen ihr die Wenden bey Einneh-
mung derselben werden gelassen haben. Und demnach kan
Lübeck so viel heissen, als Lobeck, eine Eck Ruhmens
und Lobens-voll, angulus laudis, locus sc: amoeni situs
commoditate, omni laude dignissimus. Atl: min: p. 188.
Solches bekräftiget auch Conradus Celtes in einem Epigram-
mate:

Quae longè reliquas superat, quas vidimus Urbes:
Lubeca est Codani fama decusque sinus.
Angulus haec laudis dicta est urbs nomine prisco
Nulla quod ad Codanum sit mage clara sinum.

Angu-

Angelum in hunc laudis fertur Travenna patentem
Sicq; facit portum multaq; vela videt.
Joh: Simonii Megapolit: fascio: III. p. 4.

Nach diesem Teutschen Nahmen können es die alten Historici ihrer Lateinischen Mundart nachgegeben, und Liubice, Lybicki, Luibeg, Liubik, Luibecke genant haben. Womit ich Jac: à Meller dubium in Hist: Antiq: Lubec: cap: 1. §. 4. beantworte. Heißen demnach die 6. civitates Vandalicæ, im Teutschen Wendische Städte aus dem Irrthum, als wenn Wandalisch und Wendisch einerley wäre. Und so haben wir den Teutschen mit seinen mancherley Nahmen auf die Marter-banck gebracht.

Pommerscher Geschichte
dritter Sinn-Spruch
Wendisch im Schein, Teutsch im Seyn.

1. Daß die Wenden über die Weichsel in Pommern gezogen, und die von den Wandalern und Teutschen leer gelassene Örter bis an die Elbe besessen, auch von dannen endlich weiter gerücket und Städte erbauet, solches wird von den meisten Historicis zugestanden. Es ist auch gläublich, daß sie denen von ihnen neu erbauten Städten werden Wendische Nahmen gegeben haben. Was aber die Wandaler und Teutschen den Örtern, die

die bewohnet haben, vor Nahmen gegeben, solche ihnen die Wenden auch meistentheils werden gelassen haben.

2. Da muß man aber nicht vor Wendisch halten, was Wendisch zu seyn scheinet, bevorab, da man derer Wörter Ursprung und Bedeutung in der Teutschen Sprache findet. Solches habe vorhin in den 6. also genandten Wendischen Städten dargethan. Ich continuire solches auch zu erweisen an den 3. Städten in Pommern Stargard, Neugarten und Belgard, wie auch an den Nahmen einiger Familien und Personen.

3. Daß der vorgedachten 3. Städte Nahmen Wendisch seyn, solches ist bishero der meisten Historicorum Meynung gewesen, daß sie auf Teutsch nach der Slavonischen Sprache so viel heißen sollen, als Alt- Neu- und Weiß-Schloß, welcher Meynung auch beyfalle giebet clarissimus Historicus Schurtzfleisch in Disquisit: Histor: de Belgardia §. 13. D. Micrælius dissentiret hierin, hält es vor teutsche Nahmen, und nimmt den Beweiß aus der letzten Sylbe Gart, wenn er in der Vorrede L. II. des alten Wendischen Pommerlandes also schreibet: Ist denn Gart nicht „
mehr ein Teutsch Wort, daß man muß von Stargard „
Stargrad machen? Wer weiß nicht, daß man nicht allein „
einen Blumen Garten, sondern auch eine Wohnung und „
den Ort, da Gericht gehalten wird einen Garten nennet? „
dannenhero auch vorzeiten Gardingi in der alten Gothischen „
Sprache ein Nahme einer Gräflichen Dignität gewesen ist. „
Es hatt dieser fürtreffliche Pommersche Historicus hiermit

getroffen

getroffen; denn das Wort Garte ist zusammengesetzt von Gaar und Erde, als sagte man, eine von Mist und Graben mürbe gemachte Erde; welches kurtz ausgesprochen machet Garte. Wie es auch also gehet mit dem Wort. Görde, zusammen gesetzt von Gau und Erde, als sagte man Gauerde welches kurtz ausgesprochen machet Görde. Solches können wir auch auf die 3. vorgedachten Städte appliciren, denn sie haben eine gar artige und zum Acker-Bau dienliche Erde und Boden. Ich will es continuiren, ihren Teutschen Nahmens Ursprung auch aus den ersten Sylben zu bemercken.

4. Des Nahmens Stargard erste Sylbe kan hergenommen werden von dem Teutschen Wort Stürr oder Starr. Stürr ist so viel als unfreundlich; denn in solchem Verstande nennet man einen unfreundlichen einen stürren Menschen. Von Stürr kan Starr kommen, welches ist so viel als unbeweglich, hart. Denn wenn ein Mensch erschrickt, so gebärdet er sich unbeweglich, und sagt man dann von ihm, dass er erstarre. Würde also Stargard nach beyden zusammen gesetzten deutschen Wörtern heissen: eine stürre, harte, feste Erde, die nicht so leicht zu bearbeiten, wie die sandigte Erde; hingegen aber fruchtbahrer ist und mehr Korn trägt. welches sich also mit Stargard befindet: denn es liegt die Stadt auf einem leimigten fruchtbahren Boden; da hergegen die benachbahrte Stadt Golnow einen mürben sandigten Acker hat.

5. Mit der ersten Sylbe des andern Nahmens Neugarten giebt

giebt es keine Mühe, dessen Bedeutung zu ersinnen, da bekant was Neu sey und heisse. Und muss demnach Neugarten so viel heissen, als eine zum Ackerbau neu angelegte Stadt die nicht habe eine stürre, harte, sondern mürbe Erde. Und lassen wir die in Russland gelegene grosse und mächtige Stadt Novigrod dem Nahmen nach Wendisch seyn, dass sie heisse Neu-Schloss, daher Zweifels ohne genannt, weil die Einwohner nebst ihrem Reichthum und grosser Macht sich vormahls darauf verlassen, und so wol Einheimische als Ausländische gesagt haben: Wer kan wider Gott und die grosse Novigrod? oder: Wer kan wider die Götter und die grosse Neugarten streiten? Petr: Petrejus Muscov. Chron: p. 75. Uns aber bleibet Neugarten in Pommern ein Teutscher Nahme.

Neugarten im Teutschen Nahmen wird unterschieden von Novigrod in Russland.

6. Mit des dritten Nahmens Belgard ersten Sylbe wird es etwas mehr zu thun geben, dieselbe zum teutschen Worte zu machen, bevorab, da einige fürtreffliche Historici es vor Wendisch ausgeben und davor wollen gehalten haben. Unter denen ist auch der welt-berühmte Conr: Sam: Schurtzfleisch welcher in Disquisit: histor: de Belgardia Pomeranorum also schreibet: Nomen Belgardiae à Venedis inditum est, qui Suevos Cisbaltianae Pomeraniae Aborigines exceperint atq; has oras longe lateq; impleverint. Non accurate aestimant, sed ex ingenio comminiscuntur originem, qui aliunde repetunt, et sive latinis sive teutonibus primordia asseribunt. Ich will mich aber damit nicht abschrecken lassen es zu versuchen, ob Belgard sich nicht sehr zum gantz Teutschen Nahmen

Belgard im teutschen Nahmen.

Cisbaltianae

Nahmen konnen gemacht werden, wie mit Stargard und Neu-
gart geschehen. Mit der letzten Sylbe ist es vorhin schon
ausgemacht: Ich nehme mir auch vor die erste Sylbe Bel.
Die ist zwar bey den Hebraeern ein contrahirtes wort Baal
Dominus, wie bekannt ist von dem Bel zu Babel, aber
bey den Teutschen kan es heissen, geschmückt, geziert, wenn
man nach der in der Hebräischen Schule bekanten Regul:
Literæ ejusdem Organi inter se sunt permutabiles, das B
für ein P. setzet. Denn es ist bekannt, daß noch vor wenig
Jahren die Jungfrauen zum Unterschiede der beschaubten Frau-
en, ihre blosse Haupt-Haare zierten mit einem sonderen
Hauptschmuck, so man einen Pehl (Perl:) nannte. Der band
darunter, womit man die Haare auf dem Haupte fein glatt
zusammen zog und bandt, hieß man den Pehlen-band, und
das Haupt-Schmücken der Jungfern hieß man: aufpehlen.
Und können die Jungfern die Mode solches Haupt-Schmucks
zum Theil genommen haben von den Männern der Uralten
Teutschen, wie noch wol heutiges Tages geschiehet, da man
bald Frantzösische, bald Türckische, bald Polnische Moden
annimt. Und schreibet Tacitus de moribus Germanorum
§. 17. Nec alius foeminis quam viris habitus, nisi quod
foeminæ sæpius lineis amictibus velantur, eosque purpura
variant ect. Das ist: die Weiber der Teutschen haben eben
eine Kleidung wie die Männer, allein, dass sie zum öfter-
mahlen einen Kittel oder Oberhemde tragen, welche sie mit

Sammet

Sammet belegen und verzieren. Wie aber die Männer mit
ihren Haaren sich geschmücket haben, solches will mit Jacobi
Micylli, aus dem Tacito verteutschten worten setzen: Diß
Volck (Suevi) hat ein besondere Art und Herrlichkeit mit
seinem Haar, welches es pflegt zu büsten oder zu krümmen
und unten ein Knopf davon zu machen, und mit dieser Tracht
pflegen die Schwaben (Suevi) von den andern Teutschen unter-
scheiden, und widerum auch ihre der Schwaben (Sueven) Edel-
leut oder Freygeborne von den Knechten abgesondert zu wer-
den, welchem Exempel darnach die andern, so anderswo und
bey den andern Völckern, entweder den (Suevis) Schwaben ver-
wandt, oder aber sonst (: wie es sich dann oft begiebt:) eine
Lust solches nachzuthun haben, auch nachfolgen, wiewol doch wenig
und allein, dieweil sie jung seind. Aber die Schwaben (Suevi)
ziehen ihr Haar, bis dass sie schon grau und alt seind, binden
die knüpfen dieselbigen auch oft allein oben um den Kopf an.
Und ihre Fürsten seind auch etwas zierlicher und köstlicher damit.
Solche Sorg oder Lust pflegen sie auch ihr Schön oder Hübsch zu
werden, welche doch ohn allen Schaden ist; dann sie solches nicht darum
thun, daß sie wolten Buler seyn, oder daß sie gern wolten von andern
lieb gehabt werden, sondern wenn sie in Krieg ziehen, pflegen sie die-
selbigen ihr Haar hoch und auf ein besondere schreckliche weis aufzu-
mutzen, gleich als wolten sie sich der Feinde Augen schmücken und dieselben
hiermit erschrecken. vid: §. 38. l. c. Wenn denn, nach Taciti
Zeugniß, auch andere Teutsche die nicht von den Suevis, sondern
von den Cimbris, Vandalis, Sidinis, Longobardis, gewesen, son-
derlich aber die Junge von Adel es denen Suevis zum Unterschied
ihrer Knechte nachgethan; so hat es geschehen können, daß die wörter,

schmücken

Schmücken und zieren synonymicè gebrauchet, und das eine von dem
andern in gleicher Bedeutung genommen, und demnachero der Jungfern
Haarschmuck ein Zeel genennet worden. Und daß solch Wort Zeel
unter den alten Teutschen schon im Gebrauch gewesen seyn müsse,
bekräftiget mich das in der Römischen und Frantzösischen Sprache
bekannte Wörtlein bel, welches darum so viel heißet als schön
und fürtreflich, welches solche Sprachen aus dem Teutschen werden
angenommen und behalten haben, als die Teutschen Völcker, Gothi
und Vandali solche Landschaften inne gehabt und eine Zeitlang bewohnet.
Wenn nun unter den Philosophis Armandus de bello visu und der
Pabste Lust-Garten Belvedere von dem teutschen bel oder Zeel den
Nahmen hat, wie solte denn auch nicht der Jungfern Haupt-Schmuck den
Nahmen davon bekommen haben? So hat es auch leicht geschehen können
daß einige solcher Edlen, wenn sie zum ersten mit solcher Haar à la
mode aufgezogen gekommen, auch den Nahmen erlanget, daß man
sie die Zeelen oder Seelen genennet. Daher denn auch die Adliche
und bürgerliche Geschlechte der Belowen und Zeelen in Pommern
schon haben entstehen können, die wir noch haben. Wie solte es denn
auch nicht haben geschehen können, daß eine Stadt von Beel oder
Schmuck solte den Nahmen erlanget haben? Und also würde
Beelgard oder Belgard von beyden teutschen Sylben zusammen
gesetzet, so viel heißen, als eine zum Ackerbau dienliche Erde
und Boden, darauf eine schöne, zierliche, schmucke Stadt stehet;
kurtz eine schöne Land-Stadt. Solches trift auch mit der Stadt
Belgard überein. Denn da sie an einem lustigen und fruchtbaren
Orte lieget, so muß sie auch vormahls schön und zierlich gebauet
gewesen seyn, weil clarissimus Schurtzfleisch in seiner vor-
gedachten

dachten Disquisit: Histor: Amoenitatem loci anführet, beschrei-
bet sie auch e regione et natura loci egregia, und schließet
endlich mit diesen Worten: Cujus (: Electoris :) jussu et im-
perio Senatus populusq; et inter alios Daniel Stintzius
Cos: omnem eo diligentiam conferunt, ut avertendi incen-
dii causa in posterum ædificia ad exactiorem Architectu-
ræ regulam extruantur, et itinera urbis plateæq; mul-
to ampliores reddantur et arte atq; usu omnia magis ma-
gisq; excolantur. Das ist kürtzlich so viel gesagt: Man
will sich mit allem Fleiß bemühen, daß Belgard nicht nur
mit dem Nahmen, sondern auch in der That ein Belgard, das
ist, eine zierliche Land-Stadt werden möge, noch besser
denn vorhin. Ich spreche dazu: Fiat!

7. Es wollen zwar einige ihre Meynung (: daß Stargard
und Belgard Wendische Wörter seyn, und jenes auf Teutsch
Alt-Schloß, und dieses Neu-Schloß heiße :) damit be-
haupten 1.) daß weil Strabo und Tacitus schreiben: Die
Teutschen haben vor Ankunft der Wenden in Pommern keine
Städte gehabt, so müsten sie auch keine Teutsche Nahmen ge-
habt haben. 2.) daß in Holstein eine Stadt sey, welche von
den Wenden Starigrod, von den Teutschen itzo Altenburg
genannt worden. Und daß Vincent: Kadlubko die Bel-
garder Albenses i.e. die Weissen sc: vom Schloß heißen,
so müste daraus folgen, daß die Teutsche gewust haben, daß
die Wenden solchen Städten die Nahmen von Alten und
Weissen Schloß gegeben hätten. Darauf antworte: 1.) ha-
ben gleich die Vandali zur Zeit Strabonis und Taciti kei-
nen

deren Wissen nach, noch keine Städte gehabt, so haben sie doch mit der Zeit Dörffer und Flecken angeleget, denen sie Wendische oder deutsche Nahmen gegeben haben, die sie auch unter den Wenden meistentheils behalten haben, da sie einige derselben zu Städten angeleget haben. Welches Mart: Rango, der sonst hierin D. Micraelio contradiciret, zugiebt: Neq; tamen illud praefracte negaverim, fuisse Vandalorum temporibus quosdam vicos, qui successu temporis à Slavis sive Venedis in loca Vandalorum succedentibus muris cincti sunt, retentis antiquis Vandalicis nominibus. Non erunt itaq; haec absurda, à Slavis conditas esse urbes, nomina tamen esse Germanica. Orig: Pom: p. 63. 2.) daß die in Holstein Starigrod, itzo Altenburg und Kadlubko die Belgarder Albenses heissen, solches kan geschehen seyn nach der gemeinen Mannes Meynung. Wie denn Mart: Rango nicht eben darum will den Nahmen der Stadt Colberg vor deutsch passiren lassen, weil D. Micraelius autoritatem Dithmari für sich allegiret, sondern schreibet dawider also: Dithmarum, ut Germanum, potuisse facile nomen Slavonicum in Germanicum, quod illi vicinum est, detorquere. p: 64. Also ist auch nicht nöthig, Belgard zum Wendischen Nahmen zu machen, weil es Kadlubko so haben will, da wir wegen der teutschen Etymologia bessern Grund haben.

8. Und so findet sichs auch mit einigen Nahmen der Familien und Personen, die da scheinen Wendisch zu seyn, weil man im Anfange deren Bedeutung nicht weiß, die aber bey fleißiger Nachforschung teutsch erfunden werden. Ich will solches mit einigen Nahmen deren vormahls und zum Theil noch itzo Einwoh-

ner der Stadt Golnow anzeigen, welche sind: Barthold, Belicke, Belitz, Berend, Brämer, Bröge, Elard, Evert, Fantzcke, Fentzlaff, Flatow, Garnet, Grambow, Lobusch, Lüdecke, Lüder, Marquart, Mars, Matz, Nitze, Plintzcke, Pribé, Roloffen, Sasse, Sporges, Tärmer, Tetzlaff, Volmer, Völtzke, Wall, Wend, Wendland, Wilcke, Zander, Zelesche. Dieser Nahmen Bedeutung ist nicht einem jeden so bekannt, wie der andern Einwohner, als: Altheuer, Arent, Backe, Backhusen, Balemann, Bellermann, Baumgarten, Becker, Bergemann, Beteke, Beiden oder Beyden, Bibelbach, Blanckenhagen, Blaurock, Blawe, Block, Blome, Böldker, Borchart, Borckenhagen, Borchmann, Brandenborg, Brand, Brandenmöhle, Bredenfeld, Brettschneider, Bröcker, Brunow, Bulle, Burow, Busse, Buteckow, Butemann, Daherr, Danckwart, Döring, Dorow, Döpcke, Dracke, Dregen, Drevelow, Drüde oder Trute, Dummann, Dünnow, Dumstrey oder Dumstreich, Düdesch oder Duetsch, Dügge oder Day, Düsterbeck, Eckemann, Eckhorst, Eckstede, Eggert oder Eggart, Engelcke, Ernst, Falcke, Falckenberg, Fische, Flecke, Förstenow, Foss, Fossberg, Franck, Frese, Fuhrmann, Garbrecht oder Garbenbracht, Garling, Gastmeister, Genderick oder Genserick, Gericke, oder Gahrrike, Gevert oder Gevaart, Gildemeister, Glasow, Glöge, Gottberg, Gödecke, Goldbeck, Goldfisch, Gottschalck, Götzke, Götting, Grabow, Grasse, Grewe, Grentzin, Grote, Grüneberg, Haberkorn, Hacke, Hackenburg, Hahn, Hansmann, Hartmann, Hartwieg, Havemann, Heltzke, Heitmann, Heidenreich, Hertzberg, Hindenborg, Holtz,

Holtz, Höfener, Hoppe, Horn, Heischer, Husmann, Hu-
ve oder Hove, Jeger, Junge, Kahn, Kalberg, Kasten,
Kelle, Kieselbach, Kempe, Klocke, Klotzow, Knacke,
Knepel, Knop, Kögeln oder Kegeler, Köhler, Köller,
Kammann, Krantz, Kraft, Kramer, Kruse, Kürck,
Kuntze, Küsel, Lange, Lehmann, Leist, Leistecke oder
Letzke, Lemmecke, Leveker, Lewicke, Lindenberg, Linte,
Loff, Lübtecke oder Lübecke, Licht, Lunenborg, Lütcke,
Maltow, Meier, Mielecke, Miercke, Melhans, Mohr,
Mollenhower, Möller, Nemling oder Neuling, Österreich,
Pale, Papecke, Papendorf, Pipcke, Pipenborg, Poppendick,
Prahl, Palemann, Peisse, Puest, Raphuan, Redecke,
Redemer, Rehder, Rehte, Rehberg, Ricks, Richard oder
Reickard, Richter, Ringhandt, Rose, Rosenow, Rischow, Rin-
ge, Schall, Schalow, Scheffter, Schellin, Schencke, Schleger,
Schlecker, Schmidt, Sauerbier, Schnell, Schram, Scriver,
Schröder, Schult, Schünemann, Schomacker, Schütte, Schwarte,
Seefeld, Spegel, Sperling, Spickermann, Spiegelberg, Split
stöter, Springstubbe, Stapel, Stevenhagen, Stevelow, Stein
Stiege, Störmer, Strick, Sundermann, Syrmann, Teele,
Tess oder Tass, Tesmar, Teske, Tide oder Ziet, Timmermann,
Trampe, Treder, Uckermann oder Ückermann, Vögeler, Völ-
cker, Wegener, Wehrband, Wietstock, Winter, Witthaar,
Witte, Wulff, Wulfram, Zeche, Zusen, Zickermann oder Zegemann
Ziesemer. — Daß diese Nahmen von bekannten teutschen Wör-
tern

tern seyn, kan ein jeder erkennen. Wenn wir aber we-
gen der andern vorhin gedachten unbekannten ein wenig nach-
sinnen, so befinden wir, daß in denselben auch die teutsche
Wörter stecken, und vor teutsche Nahmen gehalten werden
können, denn

Barthelt

9. Barthelt scheinet zusammen gesetzet zu seyn von
Barth, barba und Helt, dieses von halten, achten.
D. Micraelius hält davor, daß eine Art der Teutschen
Völker von den langen Bärthen Longobardi seyn ge-
nennet worden, Lib: 1. p. 87. und hätte die Stadt Barth
von ihnen den Nahmen bekommen, welche zum Stadt-Siegel
einen Kopff mit einem langen Bart führete. Id: L. VI. pag.
609. Würde demnach Barthelt so viel heißen, als der
einen langen Barth hält oder träget. Da fragt sich aber,
wovon denn der Bart (barba) den Nahmen habe? Die
alten Historici geben uns davon einige Nachricht, daß
Barth so viel seyn müsse, als Warth. Denn es geschiehet gar
offt, daß der Buchstab W mit B. ausgewechselt werde,
aus Ursachen, weil die Lateiner in ihrem Alphabet den
Buchstaben W nicht haben, sondern gebrauchen an statt dessen
entweder das V. als für wackeln, Wall, Wahn, Wanne,
Wüste, Wurm, wahr, Wittwe, sprechen sie nicht wacillo,
Wallum, Wanus, Wannus, Wastus, Wermis, Werum, Widua,
sondern sie sagen vacillo, vallum, vanus, vannus, vastus,
verum, vidua, oder sie gebrauchen dafür das G. als
Galli für Walli, vom Wallen nach der Meynung Phil: Melan-
thonis Chron: Carion: p. 24. oder das B. als der Belt,
mare

mare Balticum, von dem Teutschen Wort Gewalt, Macht, q. d. ein Meer eines gewaltigen Volcks! Item für Degenwart, Herrwart, Siegeswart, sprechen sie Dagobertus, Heribertus, Sigibertus. Meibom: Hist: Bardewic: pag: 4. und also ist auch Barth (barba) für Werth ausgesprochen worden und sind barbati die Werth gehalten gewesen. Warum man aber das Haar ums Maul Barth oder Werth genannt, davon finden wir auch einige Nachricht bey den alten Historicis, Luciano, Festo Pompejo, Strabone, Ammiano, Marcellino etc. daß in Gallia einige Geistliche Bardi genannt worden, welche Dichter und Sänger der Geistlichen Lieder gewesen, die man in grossen Ehren und Würden gehalten, und daher die Werthe in ihrer Sprache Bardi geheissen, da man vor das W ein B, und vor A ein E gesetzt, wie solche Veränderung mit den beyden letzten Buchstaben auch wol in der Teutschen Sprache gemein ist, daß man vor Warder (Insula) Werder, vor Karcke (templum) Kercke, vor Farcken (porcellus) Ferken, vor Bastart (spurius) Bestaert spricht; also auch Bardi oder Wardi vor Werthe, das ist so viel, als aller Ehren werth. Und weil solche ehrwürdige Priester ein langes Haar ums Maul getragen, so hat man es von den Bardis, Barth genannt, als wolte man sagen: ein werthes Haar, werth, daß man es trage, weil es die werthen oder ehrwürdigen Priester die Bardi tragen. Und ist nicht nur der Barth bey den Gallis, sondern

auch bey andern Völckern in grossen Ehren gehalten worden. Bey den Römern hat man es vor ein weich und weibisch Gemüth gehalten, ohnbärthig einherzugehen. König David nahm es für die allerhöchste Beschimpfung an, daß der Ammoniter König Hanon denen Israelitischen Königlichen Gesandten den Barth halb beschur, und ihnen die Kleider halb bis an den Gürtel abschnitt. Er eiferte gar sehr darüber 2. Sam: XX. Denn wie die Kunst durch Kleidung der menschlichen Leib ziert, so thut es die Natur durch den Barth den Männern, daher ist er decus virile. Dannenhero, als ein bärthiger Pennal und ankommender junger Studiosus bey dem Magnifico Rectori klagen, daß die alten Studiosi ihm den Barth gestümpelt hätten, sprach er, sie hätten ihm sein decus virile abgeschnitten. Ist demnach ausgemacht, daß Barthelt nicht ein Wendisch, sondern teutscher Nahme sey, und so viel heiße, als ein werthgehaltener, der aller Ehren werth ist. Solcher Nahmen teutscher Ursprung wird auch bekräfftiget aus den Annalibus Coenobii Corbejensis novi, darinnen mehr denn 600. Mönche genennet, fast aller Teutscher Nation (nach dem Gezeugniß Meibomii in Notis ad Chronicon Corbejense, also schreibend: Accessit editionis causa, nempe, ut constet, quibus Majores nostri, Carolorum, Ottonum et Henricorum temporibus usque ad Barbarossæ ætatem, nominibus usi sunt, videlicet non peregrinis, puta Hebraicis vel Latinis, sed mere Germanicis. In hoc numeroso Monachorum Catalogo vix

sex aut septem aliena invenias, reliqua sunt Nostratia composita pleraq; more antiquitus usitato. pag: 134. Denn weil des Kaysers Ludovici mit Aufrichtung des neuen Corbejanischen Klosters an der Weser, nach dem alten Kloster Corbeja in Gallia also genannt und aus demselben propagirt, intention gewesen, durch solche Münche die annoch heydnische und Ungläubige zu bekehren, so haben die Lehrer selbst auch Teutsche seyn müssen, die der teutschen Sprache kündig wären. Und weil sie teutschen Ursprungs gewesen, so haben sie auch teutsche Nahmen gehabt, darunter 3. gefunden die Bartholdi geheissen, das ist Wertholdi, werthgehaltene. Und also kommen wir an den teutschen Bartheld.

Belike

10. Belike kan heissen ein kleiner und feiner Kopff-Schmuck, zusammen gesetzt von Beel oder Bel und ke. Diese Particul ke oder ken macht ein Ding gering, klein und fein und wird es in der Hochteutschen Sprache durch lein ausgesprochen. Als wenn man in der Niederteutschen Sprache ein klein, fein und angenehmes Kind, Mensch etc. mit einem Worte nennen will, so spricht man Kindeken, Mensken, in der Hochteutschen Sprache aber Kindelein, Menschlein. Was aber Beel sey, ist bekannt aus der Etymologia der Stadt Belgard, davon wir schon im andern Sinn-Spruch ausführlich gedacht worden, dass es herkomme von den alten teutschen Kopff-Schmucken und der Jungfern Perlen oder Schnüren, welche sie vorzeiten hatten mit dem also genanten Beel und Haupt-Schmuck. Daher auch die Belowen und Beelon können den Nahmen be-

NB. Es ist oben aus dem in dieser dritten Sinnspruch die Etymologie Belgards enthalten §. 6.

kommen haben. Und wird also auch Belike bedeuten einen, der mit einem kleinen und feinen Haupt-Schmuck an-gezieret, und gleichsam damit gezierlet ist.

Belitz

11. Belitz ist so viel als Blitz, wenn nemlich das e weg gethan, und die Consonantes B und L durch das darunter verstandene e gar geschwinde, wie mit dem Worte Blut geschicht, ausgesprochen wird. Und kommt das Wort Blitz her von Blitzen, welches nicht nur geschicht beym Donner-Wetter sondern auch mit Schiessen, Platzen oder Knallen: Mit diesem füllet man das Ohr, welches den Knall hört, mit jenem das Auge, welches das vom Feuer angezündete Pulver in der Flamme aufgehen siehet. Und kan seyn, dass den ersten Belitzen der Nahme gegeben sey, weil sie gute Schützen gewesen, welches sich auch bey unsern allhier zu Golnow vorhandenen Belitzen befindet, die meisten theils gute Schützen sind. Dass aber durchs Wort blitzen die alte Gothen und Teutsche auch ein Donner-Blitzen verstanden haben, ist daraus zu ersehen, dass sie ihren Gott Geblizin, das ist den Donner-Gott genennet. Herodotus aber will Lib: 4. dass einige Teutschen unter ihren Göttern einen genannt Γεβελεϊζειν, Gebeleizein, welches auf Gothisch ist gifua lisa, das ist, dare pausam, requiem a curis, stille halten, ruhen, daher sagt man auf Teutsch, lise gehen, das ist sanft und stille gehen. Loccen. Antiq: Sveo-Goth: p. 6. Dem sey nun wie ihm wolle, so bleibet doch dabey, dass blitzen ursprünglich ein Teutsch Wort sey, und Belitz ein Schütze seyn könne.

Berent.

12. Berent ist ein kurtz zusammengezogenes Wort von Berenhart. Bern bedeutet einen Bären, ursum, hart kan entweder duritiem, eine Härtigkeit des Gemüthes etc. oder abjecta litera h, eine Art, modum, bedeuten. Daß also Bernhart so viel heiße als Bären Art. Denn ein Bär ist harter Art, der einen geringen Stich oder Hieb nicht groß achtet, auch nicht die Kälte fühlet, sondern kan in den allerkältesten Ländern ausdauren. Daher man einen harten Menschen, der im schweren Frost und Kälte ausdauren und harte schwere Arbeit thun kan, einen Bärhart, Bernhart und contracte Berent nennen kan. Wie hingegen von einem des Nahmens Leonhart, Leenhart, man sagen mag, er sey Löwenhart. Ein solcher Berend oder Berenhart, Bernart ist zwar nicht mit dem Nahmen, jedoch in der That alhier auf der Wicke bey Golnow Jacob Schröder gewesen, ein steif und harter Mann, der des Winters für die Kälte nichts auf den Kopf gesetzet, auch keine Handschuh getragen, ist also bloß auf dem Felde und in die Heyde täglich gefahren, daß ihm oft der Kopf bereiffet und wol die Eiszapfen an den Haaren gehangen: hat gleichwol gut essen und trinken können, wenn er also zu Hause gekommen. Wenn er ist gefraget worden, wo er denn den Hut und Handschuh gelassen? hat er mit Lachen geantwortet, er hätte sie einsmahls auf einem Stubben liegen lassen und vergessen und könte sie nicht wieder finden, müste demnach zur

Strafe

Strafe mit blossem Haupte und Händen gehen. Wenn er gefraget worden, ob ihn nicht friere? hat er gesagt: Nein, wäre es doch nicht sonderlich kalt, wenn gleich die andern sich vor Kälte nicht bergen konten. Und wie er zu Winterszeit ein rechter Berenhart oder Berent, also ist er zur Sommers Zeit ein rechter Leenart, Löwen-Art, Leonhardus gewesen. Die Löwen können zwar keine Kälte ertragen, daher sie in keinen kalten Abend- und Nord-Ländern, sondern in den warmen Morgen- und Mittags-Ländern gefunden werden; sie sind aber darinnen so dauerhaft, daß sie die allergrösseste Hitze nicht achten, sondern erdulden können; dieser Mann hat aber aber nicht nur im Kalten Winter, sondern auch im heissen Sommer ohne Hut auf dem Haupte gehen und seine Arbeit verrichten können, hat auch sein Lebetage von keinem Haupt-Weh und sonderlicher Krankheit gewust. Er war im Alter noch stark und frisch zur Arbeit und starb endlich sanft und selig A. 1586. seines Alters 76. Jahr. Von solcher Bärenharten Art können anfänglich unter den Teutschen einige Bernhart oder Berent genannt worden seyn. Wie denn unter dem Hauffen der Teutschen Mönche in dem Neuen Corbeyischen Kloster, dessen wir vorhin Erwehnung gethan, 10. des Nahmens Bernhart und 4. des Nahmens Berent gefunden worden.

13. Brämer hat den Nahmen von den Bändlein und Schnürlein unterschiedlicher Farben, welche sonderlich

Brämer

das

das weibliche Geschlecht an den Säumen ihrer weiten Kleider und Schürtzen gebrauchet und ein Gebräm genennet wird. Lipsius beschreibet solchen weiblichen habit in notis ad Germaniam Taciti: Vestimenta (foeminis) erant laxa et maxime linea qualia Angli-Saxones habere solent, ornata institis latioribus vario colore contextis p. m. 555. und kan also Krämer so viel heissen, als einer, der solche Bändel, Schnüre und Gebräme machet oder verkauffet.

Bröge

14. Bröge ist so viel als Brügger oder Brücke, pons, die muss viel und schwere Last tragen, Menschen und Vieh zum besten. Und kan einen solchen Menschen bedeuten, der in seinem Amte und Beruffe viele und schwere Dinge zu verrichten hat, womit er im geistlichen oder weltlichen Stande andern dienen muss. In welcher Meynung ein Dorff-Priester in vicinia dem damahls gegenwärtigen Herrn General-Superintendenten Doct: Graben Dom: 1. Adventus in öffentlicher Predigt von der Cantzel einen Esel nennte. Er verursachte zwar solches bey einigen ein Gelächter, und bey dem Herrn General-Superintendenten einen Verdruss; Aber der gute Priester hatte dabey keine böse, sondern gute Meynung. Denn er redete es in Comparatione tertii, welches war die schwere Last, die sonderlich dem Esel aufgetragen wird. Und so das damahlige Evangelium auch gedacht hatte einer Brücken, darüber der auf'm Esel reitende Jesus in die Stadt Jerusalem reiten müssen, hätte er den Superintendenten auch einer Brücken vergleichen und sagen können, Er wäre eine rechte Bröge, Brügge oder Brücke.

Elard.

15. Elard, Elert ist ein teutscher Nahme zusammen gesetzt von Eil oder eilen und Art, als wolte man sagen, eine eilende Art. Und wird derselbe auch unter den teutschen München im Corbeijschen Kloster mit dem Nahmen Eilhardus gedacht. Von solcher eilenden

den

den Art in Verrichtung der Geschäffte hat des Magni Billingeri, Ducis Saxoniae Tochter und Alberti Ursi, des Marggrafen zu Soltwedel Frau Mutter, den Nahmen Elica, welches ist ein Diminutivum von Eila (: womit über ein kömmt Hilla :) und ke bekommen, (nemlich der Endung des diminutivi). Daher entstehen auch die Composita, Eilbert, oder Eilwert, Eilmeier, Eilart oder Eilert und Elart, Elert. Von Eilwert oder Hillewert kömmt denn auch Hillebrand, Hillebold, Hillegard etc. vid: Meibom: not: in Histor: Bardewic: p. 32.

Evert.

16. Evert ist der in Chronica Corbejensi geschriebene Nahme Eberhardus, zusammengesetzt von Eber oder Ever, einem hauenden Schweine, sonst genannt ein Beer oder Ever und von hart durus, wie denn solch Schwein eine harte Haut hat. Ist aber auch ein zorniges Thier, das nicht viel leidet, sondern bald umb sich hauet, und mit seinen langen Zähnen Hunden und Menschen Schaden thun kan. Wie wir dessen ein Exempel zu Golnow erlebet haben an einem 3 jährigen Knaben des Herrn Bürgermeisters Georg Schultzen Sohn, welcher vermeinte mit dem Schwein-Beeren zu spielen, wie mit einem Hunde; es hieb ihn aber in den Bauch, dass das Gedärme heraus lief und er des folgenden Tages sterben muste, A. 1682. Hat demnach ein unfreundlicher, zorniger, rachgieriger Mensch können Everhart contracte Evert genannt werden und solchen Nahmen von seinen Vorfahren behalten können, ob er gleich in der That nicht gewesen, sondern kraft seiner Wiedergeburt sich human und leutselig erzeigen können.

Fantzke

17. Fantzke ist zusammengesetzt von Fantz und ke. Fantz kömt her vom uhralten Gothischen Worte Fan, bedeutet Herr.

Herr. Daher kommt das Wort fein, oder wie D. Micraelius
will, kommt fan von fein L. 1. des Alt-Pomm: Teutschland p. 128.
die Hochteutschen setzen noch zuweilen das Wort fein zu Herr und
sprechen: Mein feiner Herr. Von Fantz kommt fentzeln,
welches anfänglich in gutem Verstande gebraucht worden, daß
es heißen, dem Herren zu Liebe und Gefallen etwas reden
und sich geberden. Weil man aber in folgenden Zeiten Gottes
des Herren Wort und andere heilige und natürliche Dinge
zu abergläubischen Dingen gemißbrauchet, so ists dannenhero ge=
kommen, daß das Wort fäntzeln eine böse Bedeutung bekommen
und so viel heißen als sich abergläubisch mit Worten und
Geberden erzeigen. Daher auch kan der Nahme Vanselow
als Fäntzelow seyn. Weil es aber auch mit der Heydnischen Abgöt=
terey unter den Gothen so weit gekommen, daß sie den Teufel zum
Gott gemacht, welchen sie gefürchtet und ihm gedienet, damit er
ihnen keinen Schaden thäte; so ists gekommen, daß man in der
Gothischen Sprache auch den Teufel Fan genennet, welchen Nah=
men er noch in der Schwedischen Sprache behält. Die andere
Sylbe cke macht etwas klein, gering und angenehm, wie vorhin
bey dem Nahmen Belicke angezeiget worden. Würde demnach
Fantzke so viel heißen, als ein feines liebes Herrlein. Sonst
kommt das Wort Fan dem Buchstaben nach meistentheils überein
mit dem Lateinischen Fanum, bedeutend eine Kirche oder das dem
Herrn zugehöret und dem Fan darin gedienet wird. Und läßt man
die Criticos unter sich disputiren, ob Fanum von den Lateinischen
Göttern, den Faunis oder vom Fauno dem ersten Stiffter des
Oraculi

Oraculi oder von Fando den Worten des Pontificis bey
Einweihung des Tempels, oder vom Griechischen φανερος of=
fenbahr, weil die Oracula im Tempel offenbarlich Antwort
geben, herkomme. Vid: Loccen: Antiquit: Sveo-Gothic. pag.
120. Uns bleibet Fan auf Gothisch ein Herr und Fantzke ein
kleines feines Herrlein.

18. Fentzlaff ist zusammen gesetzt von Fantz und laff Fentzlaff
oder leef das ist lieb. Und da wir aus dem vorigen wissen,
daß Fantz oder Fan bedeute Herr, so folget daraus, daß
Fentzlaff heiße einen solchen, der den Herren (Gott) liebet,
oder den der Herr (Gott) liebet, welches in der Griechischen
Sprache mit einem Worte Theophilus gegeben wird, in der
Teutschen Gottlieb.

19. Flatow scheinet zwar ein fremder Nahme aus Flatow
der Lateinischen Sprache zu seyn, von flare, wehen, sausen, brau=
sen und von dessen Supino flatum. Wie ich denn anfänglich selbst
in solcher Meynung gewesen, da ich unsern weiland Hn Bürger=
meister Johann Christoph Flatoven ein solch votum nuptiale
gab und auf seinen Nahmen alludirte:

Parcant adversis FLATOVI, flatibus Euri
Flet ZEPHYRUS thalamo coelitus inde tuo.

Wenn ich aber hernach Gelegenheit bekommen, der Sache besser nach=
zudenken, habe ich befunden, daß der Nahme mehr von
fleeten, fließen, als von Sausen Winde den Ursprung habe. Wie
denn in Niederland einige Meer-Lachen, fleet, fliet, vleet
heißen, daher daß die Begießung und Überschwemmung des
Oceani und grossen Meeres auf den umliegenden Campen
solch

solche Lachen gemacht, welche bey Ab- und Zulauff des Meeres vom Wasser bald ledig, bald voll seyn. Und haben nicht nur in Niederland, sondern auch in andern teutschen Ländern einige angräntzende Städte und Flecken davon den Nahmen: als an der Weser die an derselben Strom gelegene Dörfer Waterfleet, Elsfleet, Wortfleet und Sandfleet. vid: Petri Scriveri inferior: German: Antiquit: p. 48. 218. ex Phil: Cluver: de Rheni alveis et accolis. Und zwischen Paderborn und der Weser liegt eine Stadt Flatow oder Flottow genannt. Phil: Cluver: Introduct: Geogr: L. III. p. 66. b. Ow oder Auw ist eine Wiese die mehrentheils an den Flüssen oder Lachen liegen, dass also Flatow oder Flotow heissen könne ein Fleet, davon eine Auwe oder Wiese. Wenn denn einige Geschlecht sich an solchen Ort zu wohnen begeben, so haben sie leicht den Nahmen davon bekommen können, wie es denn oft geschicht, dass der Ort und der Herr desselben einerley Nahmen führen. Wenn aber einer solches Geschlechts sich an einen andern Ort begiebet, so kan der Ort von demselben Herrn, ohne einige andere Ursachen auch also heissen. Wie denn 4. Meilen von Berlin auf der Landstrasse nach Hamburg ein Dorf des Nahmens Flatow lieget, welches, wo nicht von der Gelegenheit des Orts, jedoch von einem Adelichen Geschlechte hat den Nahmen bekommen können. Wie denn D. Micraelius eines solchen Adelichen Geschlechts auch in Pommern gewesen zu seyn schreibet: Flatowen Stettinisch, der Ramel von Wustervitz ihrer Lehn-Erben, führen einen Lattenhals mit Wirbeln im Schilde und zweene auf dem Helme.

20.

20. Gernt oder Gernet ist ein zusammengesetztes Wort von gern libenter und nett, fein und sauber. Dass also Gernt oder Gernet kan heissen ein netter und sauberer Mensch, der sich in Kleidung, Speisung und gantzem Haushalten gerne fein, sauber und nett hält.

Gernet oder Gernt

21. Grambow ist zusammen gesetzt von Gram oder Grum und ow oder Bow. Gram komt fast überein mit dem Lateinischen gramen Grass, und ist Grummet das späte Heu, foenum cordum, die Nachmahd sonst genannt, dass also Grambow heissen könne einen der mit spätem Heu-Bau umgehet.

Grambow

22. Lobusch. Die letzte Sylbe dieses Nahmens, busch ist gewiss teutsch. Denn wer weiss nicht, dass busch in unserm Lande ein dicker niedriger Strauch von vielen Zweigen sey. Dass aber auch die erste Sylbe Lo teutsch sey, solches lehret uns die alte Niederländische Sprache, darinnen Lo einen erhabenen Ort oder Hügel bedeutet, davon viel Städte, Vestungen und Flecken in Niederland den Nahmen haben, als Beverlo, Weserlo, Eeklo, Kallo, Osterlo, Tongerlo, Tessenderlo, Zwicklo, Almelo, Kengelo, Borckelo, Wermelo, Venlo. Etliche haben den Nahmen mit der Sylbe Lo vorangesetzt, als Louen, (Lovanium) Lokerk, Lo Christi ein Dorf am Gandau, weil die Kirche daselbst auf einem erhabenen Ort und Hügel stehet. Daher hat auch an einem andern Ort Lockern den Nahmen, vid: Matt: Schoockius in Tractatu de Turfis seu cespitibus bituminosis p. 12. 13. Und kan demnach unser Golnowischer Lobusch, itzo Brandenburgischer Müllenmeister zu Stargard an der Ina, daher den Nahmen haben, dass seine Vorfahren aus Niederland vom Flecken Lobosch nahe bey Löwen. Lovanium, ex Ven et Lo ita dictum, quod colli, cui celebris urbs adjacet, subjecta

Lobusch

sit

sit pulcherrima planities:) gelegen, welchen wir in unserer Teut-
schen Sprache einen hohen oder erhabenen Busch nennen, woher
Pommern gekommen sey, und ihre Wohnung aufgeschlagen haben. Wie
denn solches auch wol mit andern Geschlechtern geschehen, daß sie den
Nahmen von des Landes ersten Ursprung behalten haben. Also haben
wir in Pommern das Geschlecht der Reutzen oder Rützen, weil
sie aus Rusland entsprossen. D. Bugenhagen wird insgemein D.
Pommer genannt, weil er ein Pomeranus war. Würde also
das Lobuschen Geschlecht in uhralter seyn, so entstunde da das
Wort Lo bey den Niederländern im Gebrauch gewesen. Ich gebe
aber auch hiebey nachzusinnen: Ob nicht der Schäfer ihr Loh und das
Feuer Lüsterloh brennen noch vestigia des Niederländischen pri-
mitivi seyn und zum Nahmen Lobusch etwas haben contribuiren
können. Denn der Schäfer Loh macht einen erhabenen Hügel und
wenn das Feuer empor steiget, so sprechen sie: es brennt Lüsterloh.

Lüdecke

23. Lüdecke kan zusammen gesetzt seyn vom alten Gothi-
schen Wort Lit, welches ein Kriegs-Herr auch wol eine Hülffe bedeu-
tet. vid: Olai Wormii Speculum Lexici Runici p. 73. und von der Sylbe
ke, daß also Lüdicke heiße ein kleiner Herr oder eine kleine Hülffe
oder einer der nicht viel helffen kan. Daß wir also nicht nöthig haben
die Meynung Kristophori Hartknochs anzunehmen, der es deriviren
will vom Polnischen Ludzu auf teutsch Mensch. Daß Lüdeke heißen
müste ein kleiner Mensch. Denn da wir utriusque particulae Germani-
cam Etymologiam haben können, dürffen wir nicht etwas von fremden
Sprachen erbettelen. Man nennt zwar Menschen in Plurali Lüde,
Leute, daher auch Leutselig kommt, aber sie heißen also nicht primario,
weil sie Menschen sind, sondern weil sie hülffreich sind, und einer
dem andern helffen kan, der eine mit Worten, der andere
mit

werden. Und weil sie solche Hülffe aus Liebe zu den Men-
schen thun, so geschiehet es, daß man secundario einen Leutselig
nennt, der sich aus hertzlicher Liebe zu den Menschen hält und
angenehmer süßer Gesellschafft. Wenn aber Theologi die
Leutseligkeit vollkommen beschreiben wollen, so gedencken
sie auch vornemlich dabey der Hülffe und Dienstes, und machen
eine solche Beschreibung der Leutseligkeit, daß sie sey ei-
ne Tugend, da man aus hertzlicher Lust und Liebe in
äußerlichen Worten und Geberden sich zu den Leuten hal-
te mit angenehmer süßen Gesellschafft, und ihnen gerne
diene, daß also jederman mit guter Zuversicht zu solchen
Leutseligen Menschen gehen und mit ihnen wandeln kan.
D. Lütkemann Apostol: Aufmunt: p. 188.

24. Lüder, könte nach der vorhergehenden Etymologia
auch heißen ein Helffer, vom Gothischen Wort Lit, Hülf-
fe. Kan aber auch heißen wohl Lauter und rein. Zu solcher
Erklärung giebt uns Anlaß der Name D. Mart: Lutheri
welcher zu Anfangs nach seinem väterlichen Namen Luder
genannt worden, und so hat er sich zuerst selbst geschrieben
und ist von andern also geschrieben worden. vid: M. Joh:
Gottlieb Mülleri Memoriam Mart: Lutheri in Dissert: I.
de Nomine D. Lutheri. Der gemeine Mann aber hat ihn
rustica pronunciatione (wie Veit Ludw: a Seckendorff
in sua Commentatione de Lutheranismo schreibt) Luder ge-
nannt. Es bedeutet aber Lüder oder Luder so viel als
Lauter, rein, dannenhero er sich in folgender Zeit bald
Lüter, bald Lutter und endlich Luther geschrieben, bey
welchem letztern es auch geblieben, welches ihm Niemand
hätte verdencken sollen, weil gar gebräuchlich, daß literae
ejusdem organi, quales sunt D et T. unter sich eine Ver-
wechselung

verschlung zulassen; und gleich viel ist, ob sprache Luder oder Lüter und Lutter, welches auch Hochteutsch heisset, Lauter: Auf solch Wort Lauter er auch selbst gezielet, als er einmahl zu Gevattern gestanden, und ihm erlaubet wird, das junge Töchterlein seines Gefallens zu nennen, da hiesse er: Clara solte heissen, dass man daran gedächte, D. Luther sey ihr Pathe gewesen. Lauter und Klar sind Geschwister Kinder. Herberg: Anhang Epist: Hertz-Post: p. 213. b. So hat aber D. Martinus deswegen im Pabstthum nicht können unbeschimpfet bleiben. Wie denn Cochlaeus sich nicht gescheuet zu schreiben, es hätte Lutherus seinen Namen darum so offte geändert, weil Luder ein schändlich Wort wäre, und bedeute ein stinckend Aas, welches man auf Teutsch ein Luder nennete. Ein anderer Jacobus Gualterius hat gar einen Lotterbuben daraus machen wollen. Ein anderer Papist bringet durch die Zahlen nach dem A. B. C. etc. aus den Buchstaben Martin Lauter die Zahl heraus 666. der gedacht wird Apoc: XIII. 18. Viel aufrichtiger hat einer ihres Ordens, Matthaeus Schienerus, Bischoff und Cardinal zu Sedun gehandelt, welcher, als er etwas von den Schrifften D. Luthers gelesen, hat er gesaget: O Luthere! Luthere! tu sane secundum nomen tuum Lauterus es et limpidus. O Luthere, Luthere! du bist wahrlich nach deinem Nahmen lauter und rein. Wolffii Memorabil: T. II. Cent: 16. p. 181. Nicolaus Ulnerus Lübschischer Vicarius zu Cölln, ein Mann von 80. Jahren hat den Namen LUTER so hoch gewürdiget, dass er aus jedem Buchstaben ein sonderlich Wort gemacht und gesagt: Lux Vera Totius Ecclesiae Romanae, das heisst auf Teutsch: Ein wahres Licht der gantzen Römischen Kirche.

25. Marquart ist zusammen gesetzt von Mar, welches ein Pferd bedeutet, wie man es denn noch wol eine Märe nennet, und quart, so von Warten den Ursprung hat; dass also Marquart ein Pferde-wärter, ein Pferde-Hüter heissen könne. Und wird dieser Namen zu unterschiedlichen mahlen unter den treflichen Mönchen in Chronico Corbejensi als Marchwardus oder Marquard gedacht. Wenn aber die Sylbe Mar mit Schalk componiret wird, so hat es nicht die bedeutung des Pferdes, dass Marschalck so viel heissen solte als ein Pferde-Knecht, wie es Frid: Lindenbrogius in seinen Observationibus in Paulum Warnefried dahin deuten wille, wenn er schreibet: Mar equum significare pauci non sciunt unde etiam Marschalck ad verbum equum servus stabulatorem vocat Günterus Lib: VII. Comistabilem. Aimon: Lib: 3. cap: 70. Nam schalck servum significat non Germanis modo, sed et Gethis, quos certum est germanico idiomate usos. In eorum libris sic legitur in Cantico Simeonis: Fraleitais Schalk theinana: Nunc dimittis servum tuum, etc. p: 347. Solches aber würde der hohen Ehre eines Generals über eine Armade Kriegs-Volck gar zu nahe geredet seyn, der ein Feld-Marschalck genennet wird. Muss man demnach mit der bedeutung des Wortes Mar nicht allein beym Pferde bleiben, sondern weiter gehen und bedencken, dass die alten Teutschen aus der Hebraischen Haupt-sprache das Wort מרא in ihrer Sprache beybehalten haben, welches bedeutet einen Herrn, der über andere zu gebieten hat, wie ich solches unter dem ersten Sinn-Spruch bey dem Wort Pommer angemercket habe. Dannenhero Marschalck bedeutet Praefectum exercitus castrensis, auf Teutsch, ein Feld Marschalck, der über viele Kriegs Knechte zu gebieten Macht hat,

die

die man in vorigen Zeiten hatte Landes Knechte genannt: Und was solte auch wol Mardefeld, Marfeld anders seyn, denn ein Feldherr?

26. Mars komt nicht primario her vom Heydnischen Krieges Gott Marte, sondern dieser hat vielmehr vom nomine appellativo den Namen, welches ist ein altes Teutsches Wort, so den Ursprung hat vom Hebraeischen מרץ [illegible], kräftig und starck seyn, davon haben auch einige feuchte Länder ihre Benennung, dass sie Marschländer heissen, weil sie eine strenge, harte und starcke Erde haben, darauf man kein geringes schwaches Zug-Vieh, sondern starcke Pferde oder Ochsen, die man wohl zu paaret, nothwendig bringen muss, daher komt auch das teutsche Wort Morast, und abbreviert Moor. Würde also einiger Familien Nahme Mars einen solchen bedeuten, der starck und kräftig ist am Leibe oder Gemüthe.

27. Matz ist nicht ein zusammen gezogenes Wort vom nomine proprio Matthias, wie Bernhard contracte Bernt ausgesprochen wird, sondern es komt her vom uralten teutschen Wort Mart, welches bedeutet einen in der Gesellschaft Mitbegriffenen, der an Arbeit, Unkosten, Gewinn und Verlust gleichen Theil hat, nach der Erklärung Lev: Lemnii de Zelandia. Quae vox in quotidiano sermone ac congressu familiari omnium apud nos actionum, contractuum, periculorum ac totius voluntatis, consilii, laboris socium comitemque sonat, omniumque rerum, quas inter se exercent, participem atque consortem. Vid: ibid: plura pag: 147. Und wie die Lateiner einen solchen socium oder sodalem nennen, so nennen ihn die Frantzosen Compagnon, und solcher Leute Gesellschaft Compagnie. Den letzten Buchstaben t im Worte Maet hat gar leicht in der Aussprache ein z[illegible] können, dass daraus Maetz oder Matz geworden. Und weil solche

solche

Gesellschaft meistentheils bestehet im Handel und Wandel der Schiffer und Kaufleute, so hat ein solcher Socius vom Koppen (Kauffen) Matzkop und die Gesellschaft Matzkopey den Namen Matzkopie bekommen.

28. Nitze hat den Namen von nützen, als einer, der auf seinen Nutzen siehet, und alles sein Thun darnach anstellet, dass er möge Nutzen davon haben. Denn ob es zwar scheint, als wenn es ein Wendisch oder Polnisch Wort wäre, weil es sich endiget auf tz, welches die Polen meistentheils zum Ausgang ihrer Wörter gebrauchen, so finden wir aber doch auch in der teutschen Sprache, die sich mit tz oder itz endigen, als: Spritz, Ritz, Schweitz, Witz, Hitz, Blitz, Grenitz, Besitz etc. Und also ist Nitz ein teutsch Wort von Nutz oder Nutzbarkeit, dass nur das u in ein i verwandelt worden, welches denn auch gar oft in der teutschen Sprache geschicht.

29. Fluntzke, kan auch ein teutscher Name seyn, weil die letzte Sylbe ke bekant teutsch ist, und macht ein Ding klein und angenehm. Die erste Sylbe aber kan den Ursprung haben von Flunnern: so nennet man im singulari und plurali einen oder viel Stücke von alten Leinen; dieselbe auf einen Haufen zusammen geworfen, nennet man einen Flunder. Daher kan das Wort plündern gekommen seyn, so da bedeutet im Kriege einen Haufen zusammen raffen und hinweg nehmen: Wie denn auch ein Flunderer genant wird, der einen Hauffen der Flunnern oder Flunder zum Papier-Machen samlet, und auf dem Wagen hinweg führet. Würde demnach Flunke seyn ein kleines altes Tüchlein von Leinen. Wann dazwischen der Buchstabe z oder tz gesetzet worden, welches gar leicht im Aussprechen geschehen, so ist daraus Fluntzke geworden.

30. Friebe oder Frive ist von prüfen oder versuchen, ob man das Ding recht wisse, verstehe oder wohl getroffen habe, als wolte man sagen, ein Prüfener.

31. Roloff wird sonst auch ausgesprochen Rudolff, und nach der lateinischen Mundart Rudolphus. Es ist dieser aber ursprünglich

lich

lich nicht ein lateinischer Nahme, allermaßen dessen auch zu unter-
schiedlichen mahlen unter den teutschen München in Chron: Corbejens:
gedacht wird, wiewol mit einer geringen Veränderung, da er bald
Radulfus, bald Rodeldus, bald Rotholdus genannt wird; läuft
aber mit der Bedeutung Rolofs auf eins aus. Denn es ist das Wort
zusammen gesetzet von roh oder Ruhe und lof, welches kommt von
Loben oder Lieben, Loven, Lever, amor. Demnach kan Rudolf
oder Rolof heißen einer der die Ruhe liebet oder lobet. Und
Rotholdus einer, der die Ruhe hält, oder der da schaffet.

32. Sasse, Sachse, Saxe ist ein uralter teutscher Name; nicht
nur eines gewissen Volcks unter den Teutschen, sondern auch un-
terschiedener Geschlechter, sonderlich in Pommern und zu Golnow.
Wie denn Ulricus Saxo (: Barnimi und Bogislai (Vaters und Sohns)
Miles gewesen, und Johannes de Saxonia, Wartislai IV. Ca-
pellanus genannt wird. Mart: Rang: Orig: Pom: p. 283. Zu Gol-
now hat man der Sassen Geschlechts Nachricht von mehr denn
200. Jahren. Der Dänische Gramaticus und Historicus Saxo
genannt, gedencket, daß des Sachsens Volcks Nahme über 2000.
Jahr, und vor Christi Geburt bekannt gewesen sey. Es sind aber
über keinen Nahmen bey den Historicis so mancherley Meinun-
gen, als über diesen. Etliche wollen ihn herziehen von Ascenas
davon gar leicht Sassen habe können gemacht werden. Andere
wollen es herziehen von den Sacis, den Völckern aus Scythia.
Andere von den Hassis, Hessen: andere von den Saxis pe-
treolis, Steinen, Kieslingen: andere von einem Fluß und
Wasser in Böhmen, dabey sich diese Völcker niedergelassen, und
den Nahmen davon bekommen und behalten haben sollen.
Die meisten aber halten davor, daß es vom Messer den
Nahmen habe, welches auf Sächsisch Sachs genannt worden. Auf
welche Meinung die Historici durch Witichindum einen

Münch

Münch im Corbejischen Closter, der zum ersten der Sachsen
Geschichte vor 600. Jahren beschrieben, sind gebracht worden
und von dem Ursprung des Namens Sachse eine Geschichte
weitläufftig anführet, welche, weil er sie in Lateinischer Sprache
beschrieben, auch das Buch nicht in aller Händen ist, so will sie
dem teutschen Leser zu gefallen hieher setzen. Die Sachsen
schreibet er, sind zu Schiffe in Teutschland angekommen, an den
Ort, welchen Thüringer besessen, die solche ankommende Gäste
nicht gerne gesehen, und dieselben abzutreiben sich bemühet. Nach
langem harten Streit, dabey von beyden Seiten viel erleget wor-
den, machen sie endlich ein Verbündniß, daß zwar die Sachsen
im Lande bleiben, Handel und Wandel treiben möchten, sie
solten aber des Landes und Ackers nichts an sich bringen, und
sich des Raubens und Mordens enthalten. Als es aber den
Sachsen endlich an Geld gemangelt, victualien davor anzu-
kauffen, so haben sie solch Verbündniß auf ihrer Seiten
sehr unnütz und schädlich gehalten. Es begiebt sich demnach ein
Sächsischer Jüngling mit vielem Golde, Ketten und Armbän-
dern wohl behangen vom Schiffe zu Lande, und als ihm ein
Thüringer begegnet und fraget, wozu er so viel Gold um
seinen hungrigen Hals gehangen, da sagte er: Ich suche ei-
nen Käuffer darzu, denn wie solte mich das Gold belusti-
gen können, da mich der Hunger drücket. Da er weiter ge-
fraget wird, was und wie viel davor begehret? spricht er:
Es ist mir gleichviel, was du mir geben wilt, das soll mir
angenehm seyn. Der Thüringer hierüber lachend, fragte,
ob er wolle zufrieden seyn, wenn er ihm den Busen voll
gäbe von der aufgeführeten Erde, so eben daselbst auf einem
Hauffen gelegen. Der Sachse machet seinen Busen bald auf,
empfänget darin die Erde, und giebt dem Thüringer das
Gold, und gehet darauf ein jedweder mit Freuden wieder
zu den Seinigen. Der Thüringer wird von den Seinigen

hoch

hoch gerühmet, daß er den Sachsen so artig beschlagen,
ihr vor ein so geringes und nichtswürdiges Ding nur so viel
Gold gebracht, und sich damit bereichert; triumphiren
gleichsam über die Sachsen, als mit welchen es nun schon gar
aus seyn, daß sie Hungers halben das Land würden
räumen müssen. Der Sachse aber des Goldes entle-
diget, und mit vieler Erde beschweret, kommt zu den
Schiffen gegangen, dem die andern entgegen lauffen, ver-
wundern sich darüber, daß er den Busen voller Erde trage,
wird von etlichen ausgelacht, und von den Freunden geschol-
ten, von den meisten aber vor thöricht und unsinnig
gehalten. Er aber bittet, sie sollen nur zufrieden seyn,
und ihm folgen, so würden sie bald erkennen, wie
gut und nützlich ihnen seine Thorheit sey. Da sie ihm nun
folgen, nimt er die Erde aus dem Busen, bestreuet da-
mit die nächsten Felder und Äcker so dünne, als er immer
kan, und nimt den Ort des Feldlagers der Thüringer
ein. Wie nun diese der Sachsen Feldlager vor sich se-
hen, ist ihnen solches unerträglich, und beklagen sich durch
ihre Gesandten, daß sie nicht Treu und Glauben hielten,
sondern bundbrüchig würden. Die Sachsen geben zur Ant-
wort, daß sie bishero ihr Verbündniß mit ihnen veste
gehalten hätten; was sie aber an Land vor ihr eigenes
Geld rechtmäßiger Weise erworben und gekauffet, das
wolten sie mit Frieden besitzen, oder durch Krieges Waffen
vertheidigen. Da solches die Thüringer gehöret, haben sie
des Sachsen Geld verfluchet, und welches sie für glückselig
gepriesen, den hielten sie hernach für einen Ursacher ihres
und

und des gantzen Landes Verderben und Untergangs,
fallen auch mit grossem Ungestüm und Unordnung der
Sachsen Lager an, von welchen sie tapfer abgetrieben,
und geschlagen worden, und nehmen also die Sachsen, als
Überwinder einen Ort nach dem andern ein. Die Thüringer
begehren endlich Friede zu machen, und solchen zu befördern
schlagen sie Ort und Tag vor, da sie ungewaffnet wollen
zusammen kommen. Die Sachsen gehen den Vorschlag ein, kommen
an bestimten Ort und Zeit ohne Krieges Waffen. Es ist
aber unter ihnen eine Gewohnheit gewesen, lange Messer
zu gebrauchen, welche sie unter den Krieges Röcken ge-
tragen. Und als sie sahen, daß alle Thüringer mit
ihren Fürsten allda ohne Gewehr vorhanden, halten sie es
vor eine Gelegenheit, sich der gantzen Landschaft zu bemächtigen
überfallen demnach dieselbe mit ihren hervor gezogenen
Messern, und erlegen sie alle, daß keiner davon übrig
geblieben. Hiedurch haben sich die Sachsen bey den be-
nachbarten berühmt gemacht, daß sie auch zugleich sich
vor dieselbe gefürchtet haben. Und weil die Messer in
Sächsischer Sprache, Sachs genannt, so hat man dafür gehal-
ten, daß sie wegen solcher That, die sie mit den Messern
Sachs, an den Thüringern verübet haben, seyn Sassen ge-
nannt worden. Siehe Witichindus Annal: Corbei: Lib.
I. p. 12. welcher dafür hält, daß sie vorhin einen an-
dern Nahmen gehabt, und etwa Griechen oder Macedo-
nier mögen geheissen haben, wie ihm solches ein Præ-
dicant in seiner Jugend eingebildet, daß sie seyn Reli-
quien des Macedonischen Heeres, welches nach dem Tode
Alexan-

Alexandri Magni hin und her zerstreuet, und dieser Theil sich zu Schiffe nach Thüringen begeben habe. Vid: ibid: p. 1. Darin consentiret auch Gothofredus Viterbiensis, welcher die Sachsen in seiner relatione ligata Macedones nennet, hält auch dafür, dass sie von den langen Messern den Nahmen bekommen. Darin aber gehet er von Witichindo ab, dass sie nicht die Thüringer arglistiger Weise mit ihren Messern überfallen, sondern es haben die Thüringer mit ihrem Kriegs-~~Gewehr~~ Gesuche arglistig den Sachsen gethan, und da diese sich mit Kriegs-Wehren nicht versehen, als dass sie nur gewohnt, Messer bey sich unter den Röcken getragen, und dieselbe mit genommen haben sie aus Noth die Messer ergriffen und sich damit wehren müssen. Seine Worte lauten carminice also:

Pax ubi congeritur, sub fraude Macedo veretur,
Ne male frustretur, si totus inermis habetur,
Unde breves gladios clam tulit arte secus.
Ipse brevis gladius apud illos saxo vocatur,
Unde sibi Saxo nomen peperisse notatur,
His quoque cultellis vita redempta fuit.
Ordine pacifico, dum terra quieta locatur,
Undique Saxonibus sua mors occulta paratur,
Utque dolo pereant tota Turinga parat.
Fraude mori dignus, sua congerit arma Turingus,
Pacis habens pignus, movet ardua bella malignus
Irruit in proceres, arma dolosus habens.
Saxo suo more cultro defendit honorem,
Hostibus ingeritur, audacior ipso leone
Ictibus eripitur, victa Turinga dolet. etc.

vid: Gothofr: Viterb: Pantheon, s. Chron: Part: 15. p. 422.

Nun

Nun ist gewiss, dass die Alten das Messer Sachs genennet haben. Grosse starcke Messer hat man scramasaxos cultros validos geheissen, Gregor: Turonens: Libr. 4. Historiar: Cap. 5. Und einem alten Lateinischen und Teutschen Psalter Buch nennet Lipsius ein Scheer-Messer Scharsahs. Vid: Centur: Epistolar: ad Belgas Epist: 44. Lindenbrogius in Glossario Latino-Germanico ad LL. veterum Germanorum nennet das Schersax Scheer-Messer, dass Sass, und das Haar abschneiden nennt er sassen. Dannenhero Lipsius in notis ad Taciti librum p. m. 437. von dem Worte Sasse die annoch in der Teutschen Sprach übliche Wörter Seiss oder Sense, womit man das Korn abschneidet, derivirt. Goldastus ist auch derselben Meynung, welcher in notis ad paraenesin Winsbeckii davon also schreibet: Sachs à latino sica dicitur, inde Oster-Sachs, id est, sica paschalis, qua festis diebus utebantur et Scharsachs, id est, novacula, ein Scheermesser et Schachari idem quod in passione Dominica der Schächer, id est, latro, qui et Schachmann dicebatur, et Schach, id est latrocinium caedes et strages. Inde et Saxones, die Sachsen, gens latrocinio ab omni aevo infamis. Schachspiel, id est, quasi Mordspiel, ludus scilicet latrunculorum, ubi caeduntur et interficiuntur calculi instar praeliantium.

33. Dis ist aber die Frage, ob die Sachsen von den Messern, oder die Messer von den Sachsen die Nahmen bekommen. Das letzte scheint glaubwürdiger zu seyn, als das erste. Denn es kan das Wort Sasse vom Sitzen herkommen, dass es so viel heisse, als eigenthümlich gesessene Landleute, die man sonsten Landsassen ~~nennet~~. Zu solcher Meynung veranlassen

uns

aus die alten Lateinischen Historici Plinius und Tacitus. Plinius nennet ein Geschlecht der teutschen Völcker Ingævones. Incipit inde clarior aperiri fama ab gente Ingævonum, quæ est inde prima Germaniæ, schreibet er Hist: Nat: Lib: IV. C. 13. und weiter: alterum genus [Germanorum] Ingævones, quorum pars Cimbri, Teutoni ac Chaucorum gentes. Proximi autem Rheno Isthævones, quorum pars Cimbri mediterranei, cap. 14. p. m. 85. Was sollen nun wol Ingævones anders seyn können, als Inwohner und Esthævones anders, als Westen- oder Be[illegible]wohner. Denn weil Plinius solche unter die Teutschen rechnet, so müssen solche teutsche Völcker auch teutsche Namen gehabt haben, die der Lateinische Historicus nach seiner Mundart giebet. Tacitus nennet sie Indigenas: Ipsos Germanos Indigenas crediderim minimeque aliarum gentium adventibus et hospitiis mixtos. De moribus Germ: c. 2. welches nach Jacobi Micylli Übersetzung also lautet: Von den Teutschen halte ich, daß sie allewege in ihrem Lande gewohnet haben, und mit keinen andern Völckern, so sich bey ihnen gesetzet, oder Wohnungs halber niedergelassen, vermischet seyn gewesen. Machet also Tacitus einen Unterschied unter Indigenas und Advenas seu Hospites. Diese sind gewesen, die nicht zu den teutschen Völckern gehöret, Fremdlinge, Ankömlinge: Jene aber sind rechte Teutsche gewesen, ihres Landes Eingebohrne, Eingesessene, die sich zum Unterschied der Ausländischen, oder zu ihnen kommenden Fremdlingen haben Eigenthümliche Einwohner, nach des Plinii

62

Plinii Lateinischer Mundart Ingævones, Estævones item Landes Leute, Landes Eingesessene, und kurtz ausgesprochen, Landsassen nennen können. Endlich hat der Landsasse den Kopf, oder die erste Sylbe verlohren, daß ein Sasse daraus geworden. Wie es also mit dem Namen Gehasi des Propheten Elisæ Diener ergangen, der aus Geitz, seinem Herrn unwissend, vom Syrischen Hauptman Naeman Geschencke und Gaben an Gelde und Feyerkleidern im Nahmen des Propheten nahm, und vor sich behielte; daher er zur Straffe seine Gesundheit verlohr, und mußte mit seinen Nachkommen mit Aussatz behafftet bleiben. 2. Reg: V. Als nun einmahl auf einer Academie (*) ein Studiosus von Gehasi perorirte, und nicht nur dessen Geitz, sondern auch seine Thorheit anzeigte, daß er für Geld und Kleider seine und seiner Nachkommen Gesundheit gleichsam verkauffet, und eine abscheuliche stets währende Kranckheit dafür angenommen, und mit solchem geitzigen und thörichten Gehasi insonderheit die Geitzigen verglichen, da ist unter den Herren Studiosis ein Sprüchwort daraus entstanden,

(*) Das ist geschehen auf der Jenaischen Academie, und nicht ein Studiosus hat vom Gehasi perorirt, sondern D. Erh: Schnepfius vom Gehasi geprediget, und in der Application unter andern gesaget: Ich Gehasi, du Gehasi, er Gehasi, Wir Gehasi etc. Solches ist hernach von Studenten aufgefangen, und andern zum Schimpf applicirt worden, welches Heiderus, Professor quondam Jenensis erzählet in der ersten Oration de Vulpeculis Scholasticis, welche die 19. ist in Volum: II. Orationum 1630. 8vo editar. p. 799.

den, daß wenn jemand dem andern nicht hat wollen einen Schmauß, wie mans verlanget, spendiren, man alßdann gehöret hat: Du bist ein Gehasi! Endlich hat Gehasi den Kopf verlohren, daß ein Hase daraus geworden, und es geheißen: Du bist ein Hase. Solches hat nicht in Vergleichung mit dem 4füßigen Thier, auf Lateinisch Lepus genant, gesaget werden können, denn solchem kan man weder Geitz noch Thorheit beymeßen; Nicht Geitz, denn er samlet nicht gegen den Winter einen Hauffen von Würtzeln, ~~oder~~ andrer Speise, wie die Ameisen, Mäuse und andere Thiere, sondern ist vergnügt mit dem, was er im Winter auf dem Felde und Kohlgärten an Kohl, Kräutern, Rinden, Sträuchen und jungen Bäumen findet. Nicht Thorheit, denn es ist dis Thierlein klug genug, sich vor Jäger, Schützen, Hunden, Fliegen und Mücken zu verwahren, und der Gefahr des Lebens zu entkommen, sonderlich mit Rennen, Springen und lauffen oder Lopen, daß man auch meynen solte, er hätte im Lateinischen Lepus den Namen vom Niedersächsischen Teutschen Lopen, als wolte man sagen: He entlep uns, bekommen. Wie solches vormahls Dn: D. Joh: Quistorp, Senior Facultatis Theologicae und Professor zu Rostock scherzweise anbrachte, als er einem Respondenten in publica Disputatione opponirte, und vocis Etymologiam angriffe, so sagte er: Das komt mir eben so vor, als da jener Pastor einen Junker auf einen Hasen zu Gast bat, der Junker sich auch einstellete, und sparete seinen Hunger auf den Hasen. Als nun endlich das letzte Gericht Butter und

Käse aufgesetzet ward, fragte er: Wo bleibet der Hase, Herr Pastor? Da ihr mich auf eingeladen habt? Der Pastor antwortete: Ich habe euch zwar, lieber Junker, darauf gebeten; aber der Hase heißt auf Lateinisch Lepus, quasi, he entleep uns. Es schiet dem Hasen unrecht, daß man ihn mit einem phantastischen und närrischen Menschen vergleicht und denselben einen Hasen nennt. Aber einen Geitzigen kan man wohl nennen Gehasi: denn der handelt thöricht, daß er um des irdischen vergänglichen Dinges der Seelen Seligkeit gleichsam verkauffet und ihr die ewige Verdamniß zu Wege bringet. Solches thun, die da reich werden wollen, die fallen in Versuchung und Stricke und viel thörichter und schädlicher Lüste, nach Außsagung S. Pauli 1. Tim: VI. Wie aber auf vorgedachte Art aus dem Gehasi endlich ein Hase geworden, so kan es auch geschehen seyn, daß aus den Landsaßen endlich ein Saße geworden, welcher Nahme einem Theil der Teutschen Völcker gegeben worden, die rechte eingebohrne Landskinder, Landsleute und Landsaßen gewesen, und nicht anders woher gezogen gekommen. Wie denn auch einige meynen, daß Holstein daher den Nahmen habe, daß es zuerst geheißen habe Holsatia, und die Einwohner Holsati, auf Teutsch Olde Saßen, antiqui Saxones, Oldsaten und mit der aspiration Holdsaten. vid: Casp: Sagittarii Hist: Rendsburg: Corollar: p. 49. Und von diesen

diesen hat auch das Messer (Sachs) den Nahmen bekommen können. Wie denn einige Völcker eine besondere Art und Weise an sich gehabt, dadurch sie von andern unterschieden worden, als die Suevi mit ihrem Haar-Zuz oder Zopfen, wie wir oben unter dem Worte Belgard und Below gedacht: Andere mit ihren langen Bärten Longobardi genannt, von welchen ihr langes Gewehr, Partisan, oder Hellebard kan den Nahmen bekommen haben; Also haben die Sachsen von andern können unterschieden seyn durch lange Messer, die sie getragen, und damit zugleich schneiden und stechen können. Solche Messer hat man Sass genennt, als wolte man sagen: Ein Instrument, welches allein die Sassen gebrauchen, und im Nothfall die Sassen sich damit wehren können, wie die Longobardi mit ihren langen Spiessen. Wenn man aber den ersten Buchstaben S. mit einem M. ausgetauschet, welches leicht hat geschehen können, da die Runische eine alte teutsche Sprache den Buchstaben S. nicht so geschrieben, wie wir itzo thun, sondern in dieser Form N mit 3. Zügen, daraus leicht ein teutsches M. hat können gemacht werden, wie wir es itzo schreiben; so hat aus dem Wort Sasse können das Wort Messer entstehen. Und so viel von dem Nahmen Sasse.

34. Sporgus scheint ein fremder Griechischer Nahme zu seyn, von σπείρω, spargo, dispergo, ausstreuen, zerstreuen, dass also Sporgus könte so viel heissen als dispersus, der aus seinem Vaterlande vertrieben, und mit andern seiner Landsleute in der Welt zerstreuet leben, das ist, ein Exulant geworden, der von einem Ort zum andern ziehet. Aus welcher Ursach haben die Griechen den Wendischen oder Sarmatischen Völckern, die sich bald hie, bald dort hingewandt, und der Teutschen schlecht besetzte Länder eingenommen, solchen Nahmen gegeben, dass sie dieselbe Sporios, dispersos genannt. vid. Alex: Guagnin: Sarmat: Europ: descript: p. 3. a. Wir wollen aber versuchen, ob wir den Pommerschen Sporgum auch nicht solten zum teutschen Nahmen machen können. Es ist ja bekannt, dass bey denen Römern per artem Notariam die Wörter seyn abbreviirt worden, dass man nur ein oder ander Buchstab mit Zusetzung eines Pünctleins geschrieben, wie bekannt ist mit den Wörtern Senatus Populus Que Romanus, die hat man abbreviiret also geschrieben: S. P. Q. R. Conservatores Cameræ almæ urbis (Romæ) gebrauchen solche 4. Buchstaben S. P. Q. R. als ein insigne, Wapen und Pitschaft. Matthias Andr: à Cosnov. Nobilis Polonus conversus meldet in seinem Tractatu de Symbolis maximorum virorum diese explication darüber: Sabino Populo Quis Resistet.

Et responsio per has ad interrogationem similis data erat: Senatus Populus Que Romanus, (subaudi resistet.) Als aber einsmahls ein junger unerfahrner Schul-Knabe solche abbrevirte Buchstaben im Lesen aussprechen solte, und gemeinet, daß Q. ein O. wäre, so hat er gelesen: Spor. Darüber er vom Praeceptore und condiscipulis ausgelachet worden, und den Nahmen davon bekommen, daß sie ihn hinführo Spor genannt. So ist auch aus den Römischen Geschichten bekannt, daß einige Familien der Spuriorum gewesen; solche hat man abbrevirt Sp. geschrieben. Gleicher Gestalt haben auch die Juristen und Advocaten gemacht, mit der Redens-Art sine patre. Dadurch haben sie gemeinet, die Kinder, die keinen ehrlichen Vater haben und sonsten Hur-Kinder genannt worden. Solche hat man in Lateinischer Sprache eben so abbrevirt geschrieben Sp. wie man gethan mit den Adelichen Geschlechtern der Spuriorum. Daher ist endlich eine confusion entstanden, daß eines für das andere ausgesprochen, und man auch Hurkinder spurios genannt. Wir haben aber aus Italien nach Pommern und zwar nach Golnow, woselbst es auch ein Geschlecht der Sporgorum giebt, entsprossen aus einem Dorffe bey Rügenwalde in Hinter Pommern, und ist der Älter-Vater daselbst ein Krüger gewesen. Nun weiß man aber wohl, daß die Krüger nicht gerne borgen, und kan er an seiner

Stuben-

Thür geschrieben haben: Sunt Borgus is nich tho Huß, wie sie sonsten pflegen anzuschreiben: Wer will borgen, der komm Morgen. Es kan auch wol endlich das erste Wort Sunt oder Sanct mit dem ersten Buchstaben und Pünctlein allein geschrieben worden seyn, S. Borgus. Wenn das Pünctlein hinweg gethan, so hat es denn Sborgus oder Sporgus heißen können. Und dergestalt liberiren wir die Sporgos von den Wenden und machen einen teutschen Nahmen daraus.

35. Störmer scheint den Ursprung zu haben von der Landschaft Stormaren in Holstein. Und meynet man, daß diese Landschaft den Nahmen habe entweder von Stürmen à seditionibus, quibus agitentur, oder wie Krantzius meynet, von dem Fluß Stora, welcher von Reginoni und andern Sturia genannt wird. Werdenhagen Rerumpubl: Hanseat: Part: 3. cap: 3. p.m. 83. Ich mache aber aus Störmer einen störren und unfreundlichen Herrn, zusammen gesetzt von Stör und Mar. Daß Stör oder Stürr, hart und unfreundlich bedeute, ist vorhin bey der Etymologia der Stadt Stargard angezeiget worden. Die letzte Sylbe Mar oder Mer hat unterschiedliche Bedeutung des Pferdes, Meers und eines Herrn. Des Pferdes ist vorhin gedacht unter dem Nahmen Marquard: des Meers abbreviatur findet man in den Land-Charten, Mar

del

-del
Stör, die Süder-Sör. Aus den Morgenländischen Sprachen aber hat die Teutsche auch behalten das Wort Mar, welches in der Hebräischen, Chaldäischen und Syrischen heisset Herr. Joh: Selden: de Diis Syris Syntagm: 2. Cap. 1. p. 215. Joh: Buxtorff Lexic: Hebr: sub voce מרא. p. 430. et 923. Die Niederländer gebrauchen sich dessen in ihrer Sprache, wenn sie sagen: wel mar. Wel ist wol, gut, und wollen sie damit sagen: guter oder lieber Herr. Kan demnach Störmer einen stürmischen und unfreundlichen Herrn bedeuten.

36. Tetzlaf, Tetzlef ist eben das Vietlef, Dethlef, wie es in Holstein ausgesprochen wird, ist zusammen gesetzt von Tetz, welches herkommt von Tuet, Dietz, Teutz, bedeutend Gott, wie vorhin im andern Sinn-Spruch angezeiget worden. Laf oder lef, ist liebe, dass also Tetzlaf heisset Gottlieb, einen der Gott liebet, oder den Gott liebet, auf Griechisch Theophilus.

37. Wenner kommt her vom alten Niederländischen Wort Wenne, Wennen, welches bedeutet ein sumpfigter Ort, da man Wasen oder Torf stechen kan. Und importiert solches eine sonderbare Gerechtigkeit, so gewissen Städten oder Dörfern zukomt. Wie denn in einem Lateinischen Diplomate Friderici, Grafen von Holland A. 1213. solche Worte stehen sollen, die auf Teutsch also lauten: Der Wald zwischen Oosterbout und Schenlo ist ein Kost(?) vor die Städtische (: in Gertrudenberg:) wie auch der sumpfigte Ort Vene zwischen Schenlo, Stauthese. In einem andern Lateinischen Diplomate Florentii V. Grafen von Hannov: A. 1275. wird es genannt Venensis terra, eine sumpfigte Erde oder Land. Von einem andern Grafen wird es Uligo genant. Inhibui Ultrajectinis, ne uliginem (: sive Venam, uti aiunt) effoderent de coetero. Uligo aber

aber heisst auf Teutsch einen sumpfigten und quebbigten Ort. Daher kommts, dass in Niederländischer Sprache Veenen, Broeck, Moer, Marsch, goor, wase, Donck Synonyma und gleich bedeutende Wörter seyn. Und so haben auch viele Örter in den Niederlanden den Nahmen von Veen oder venne, als Löven (: Lovania, Löwen:) Zütphen, Zütven als Süderveen, zum Unterschied des Nord-veen; und ohne diese drey rechnet Martinus Schookius in Tractatu De Turffis, wol 26. dero Örter, so von Veen den Nahmen haben pag: 14. Zweiffels ohne daher, dass sie auf einem dürren Erdreich um sich her oder nahe bey einem sumpfigten Lande liegen, da man Wasen oder Torf stechen kan, oder gestochen hat: Wie denn auch einige meynen, dass die Stadt Venedig davon den Nahmen habe. Wenn denn Venn so viel ist, als Wase, Wrase oder Torf, so kan venner einen Wasen= und Torfstecher oder Gräber bedeuten.

38.) Völtzke ist zusammen gesetzt von Volt oder Voltz und ke. Was ke bedeute, ist vorhin oft angezeiget: Volt kan vom Hochteutschen falt oder falten à plica, plicis, auf Niedersächsisch vollen in oder an den Kleidern seyn, welche eine Art der Hinterpommern getragen, die dann Cassro(?) auf Wendisch Cassuben genannt worden. Chron: Carion: L. IV. p. 313. Lang: Orig: Pom: p. 47. Paul Frideborn Stett: Gesch: L. 1. p. 11. Wenn nun jemand die manier solcher Cassubischen Kleidung mit vielen kleinen falten oder Volten angenommen, hat er ein Voltke oder Voltzke können genandt werden. Solches Nahmens Völtzo oder Völtzen sind

sind auch zu Speyer A. 1286 und 1291. im Raths-Stande ge-
funden worden. Christoph Lehmann Chron: Spir: L. IV. c. 13.
pag: 314.

39.) Wollmer, könte gleichfals von den Falten oder
Wollen der Kleider den Nahmen haben, wenn auch nicht die
particula mar oder mer im Wege stünde, welche allhier,
wie bey dem Nahmen Störmer, auch mehr Herr, bedeuten.
Woll aber kan die Meynung haben der völligen Güter,
daß also Wollmer so viel heiße als ein reicher Herr, der
alles voll auf hat.

40.) Wahl heißet so viel als Seele, oder einen
todten Menschen! der Wahlen Geschlecht ist zu Golnow
ein gar altes, und werden auch dieses Nahmens wol schon
unter den teutschen München des Corbeischen Klosters, so
vor 800. Jahren aufgerichtet, gedacht. Unter denen ist
ein Abt gewesen, dessen Bruder Wahl oder Walo
geheißen. Der Abt hat geheißen Adelhart, ist ein teut-
scher Nahme, und ist so viel als edler Art. Ist nun
der Abt ein Teutscher gewesen, so muß es der Bruder
Walo auch gewesen seyn, und kan er demnach den Nah-
men nicht gehabt haben vom Lateinischen Valle, einem ebe-
nen Thal am Berge, wie sonsten wol die Teutschen an-
statt des Lateinischen Buchstabens V: Vau: ein W. gebrau-
chen, und auch die Schreiber Vallesii à Valle den Nahmen
haben. Sondern er könte heißen Walo vom teutschen Worte
wählen

wählen, wenn wir nicht wüsten, daß das alte Gothische
Wort Wala die Seele bedeute, wie solches aus dem Go-
thischen Magnificat zu ersehen, welches also anfänget:
Mikileidhai Wale meine Fan, i.e. Es erhebe die
Seele mein den Herrn. Es heißt auch Wahl einen
todten Menschen. Denn wenn die Seele vom Cörper
geschieden, so lieget der Cörper bleich und erblasset.
daher das Sprüchwort entstanden, daß man von einem
bleichen und erblasseten Menschen saget: Er siehet aus
wie eine Seele: Und die Stelle, da in einer Schlacht
viel um das Leben gekommen sind, nennet man eine Wahl-
statt, und die Peregrination zu der verstorbenen Heili-
gen Gräbern eine Wahl- oder Wallfahrt. Loccen:
Antiq: Sveo-Gothic: p. 112.

41.) Wendt, kömt nicht her von den Sarmatischen
Völckern, die man Wenden nennet, denn diese haben
den Nahmen von Vanda einem Flußnamen, wie vor-
hin in dem andern Sinn-Spruch angezeiget worden; son-
dern vom Teutschen Wort Wenden, umkehren, und son-
derlich von der Wendung und Abrichtung der Pferde,
welches wir aus des Taciti Worten schließen können: De Mor. Germ: c. VI.
Equi Germanorum non forma, non velocitate conspicui,
sed ~~et~~ nec variare gyros in morem nostrum docentur. In
rectum, aut uno flexu dextros agunt, ita conjuncto orbe
ut nemo posterior sit. Das ist, der Teutschen Pferde
sind nicht der Schnelle oder Schöne etwas sonderliches, son-
dern sie gewöhnen und lehren dieselbe allein, daß sie
sich

sich drehen und hin und dort her, auch der unsern Weise, Wenden und Krümmen können [wor ich] gerade aus oder auf die rechte Seite können sie dieselbe mit einem Zuge also wenden, und in einem solchen Ring herumspringen, dass man nicht kan sagen, dass dieser oder jener der letzte sey. So weil Tacitus der nun sonderlich der Reitkunst sich beflissen, den hat man einen Wenden, Wendt, oder wie wir itzo sprechen, einen Reiter nennen können. Oder aber es ist Wendt das alte Gothische Wort Vant, welches im Lexico Runico bedeutet etwas, davon man gute Hoffnung machet. Anstatt des Buchstabens W. aber, so die Lateiner in ihrem Alphabeth nicht haben, gebrauchen auch wol die Teutschen ein V. (Vau) daher es kommt, dass man einen Knaben, davon man gute Hofnung machet, einen Venten nennet.

42.) Wendland, heisset nicht einen aus der Wenden Lande, sondern kan den Nahmen haben von der Wendung des Landes, welche Wendung beym Ackerbau geschehen muss, welches anfänglich bey den Teutschen nicht im Gebrauch gewesen, sondern sie haben nur auf Viehzucht gelegt, wie Strabo mit anderen bezeuget. Nachdem aber einige unter ihnen auch mit der Pflug-Umstürtzung und Wendung des Ackers oder Landes den Anfang gemacht, haben solche von ihrer sonderlichen Handthierungs Art den Nahmen bekommen können, dass man sie Landwender, oder umgekehrt Wendlande genannt, und solchen Nahmen auf ihre Nachkömlinge gebracht. Immassen solches auch bey den Römern geschehen, dass deren Edele zum Theil ihrer Väter und Vorfahren Nahmen, welche sie von ihrer Art Arbeit und Handthierung,

darinn

darinn sie sonderlich excelliret, bekommen ~~und~~ auch behalten und sich davon nennen lassen, als da sind die Fabii von den Bohnen, Cicerones von den Kichern, Pisones von den Erbsen, Lentuli von den Linsen etc: also genannt, weil ihre Vorfahren sonderlich solche Früchte zu bauen sich beflissen haben. Oder es kan Wendland auch so wol heissen als Wäntland, das ist, ein Land, davon man gute Hofnung haben kan, dass es viele Früchte bringen werde. Kurtz: ein fruchtbar Land, wie zuvor unter dem Wort Wendt gedacht worden.

43.) Wilcke hat den Nahmen von der Willigkeit. Denn obzwar in der Polnischen Sprache solches Wort einen Wolff bedeutet, auch einige Örter in Pommern und Meklenburg von der Wölffe Raubern Welici genannt worden, Melancht: Chron: Carion: p. 314. auch einige der Wilcken in Polen wohnen, so wollen wir sie doch darum nicht zu Polen oder Wenden machen, derowegen da wir wissen, dass die zu Golnow wohnende Wilcken nicht aus Polen zu uns gekommen, sondern vielmehr aus Golnow sich nach Polen begeben, und zwar durch diese Gelegenheit, dass des bey Golnow wohnenden Mühlenmeisters Jacob Wilcken Gross-Mutter Bruder, einer vom Müller Geschlecht der Küsten, im Grossen-Wirr bey der Daber, einen Edelmann auf dem Kirchhofe geschlagen habe, und der Strafe zu entgehen, nimt er seine Flucht nach Polen, schläget daselbst seine Haushaltung an, ziehet auch nach sich dahin seiner Schwester Söhne, die Wilcken, deren etliche da geblieben, davon also der Wilcken familie in Polen fortgepflantzet worden. Sonsten ist einer des Nahmens Johannes Willichius oder Wilcke gewesen, welchen der Pabst

zum

zum Bischof zu Cammin vorgeschlagen: Ehe er aber dazu inauguriret worden, ist er in der Golnowschen Heyde unterweges gestorben. v. Micræl: Alt-Pommerl: P. II. Lib: III. p. 643. Der erste Churfürst zu Mayntz hat auch Willigis geheißen, aus einem Sächsischen Dorff Schöningen genannt, bürtig, dessen Vater vor 600. Jahren ein Rade= oder Stellmacher gewesen. Solches seines Ursprungs sich stets zu erinnern, und bey solchem hohen Ehrenstande in Demuth zu verbleiben, hat er ihm ein Rad machen und bey sein Bette setzen lassen mit dieser Überschrifft: Willigis recolas, qualis sis et unde veneris. Gabr: Bucelin: Hist: Univ: Nucleus sub Tit: S.R.I. Electoris Moguntini, welches andere auf Teutsch also geben: Willigis! Willigis! nicht vergiß, daß du eines Radmachers Sohn bist, Item: Willigis, Willigis, deiner Ankunft nicht vergiß. Tit: L. Theol: Histor: p. 293. Damit aber andere geringen Geschlechts oder Handwercks=Kinder ihnen so wenig die Hofnung machen könten, wie Willigis in den Churfürstl: Stand zu treten, als wenig ein Schäfer-Knecht ihm die Hoffnung machen kan, wie der junge Schaaf-Hirte David ein König zu werden; so hat man hernach ein Statutum gemacht, ne in Ecclesia Moguntina nisi Illustris, Generosus aut Nobilis ad Capitulum eligeretur etc: daß keiner ins Capittel erwählet würde, er sey denn eine Fürstliche, Gräffliche oder Adeliche Person. Sithmann: Id: Juris Episcop: p. 89. 90. daß aber Willigis zu solcher dignität gelanget, ist geschehen durch Beförderung des Kaysers Ottonis III. dessen Præceptor er gewesen war.

44.) Zander, kan herkommen von Zunder, wie es denn gemein ist, daß bey den Derivatis ein Buchstabe anstatt des andern

gesetzet werde. Zunder aber ist eine schwartz-gebrante materie von Leinen, welches gar leicht und bald eine Feuers=flamme annimt, wenn man nur mit einem Feuerstein an ein Stahl schlägt, und ein Fünklein davon in den Zunder fallen lässet, und solches aufbläset, kan man bald ein groß Feuer machen: Also kans geschehen seyn, daß wenn ein Mensch gar leicht und bald durch eine gar geringe Beleidigung sich zum heftigen Zorn hat können bringen lassen, man von solchem habe gesaget: er ist wol ein rechter Zunder, und endlich ist daraus ein Zander worden.

45.) Zelesche, Zelescke, kan vom Zählen der Eichbäume den Nahmen haben; vielleicht daher, daß man auf dem Lande, insonderheit die Höltzung der Eichen wol in acht zu nehmen, einem committiret habe, wie man solche noch wol bestellet, die man insgemein Holtzwärter nennet. Also kan einer von Zehlung und Achtnehmung der Eichen, Zelesche genannt worden seyn. Den Nahmen mit der That kan auch gehabt haben der erste solches Nahmens, der sich zu Golnow auf der Wiske bürgerlich nieder gelassen. Jochim Zelesche aus dem Dorff Moderitz, nahe bey Gültzow bürtig, welcher vorhin auf einem Adelichen Hofe Hausknecht gewesen, und die Heide und Höltzungen täglich besuchen müssen. Er kauft sich endlich unter dem Fürstl. Bischöffl. Amtmann Hn. Zacharias Schleiff und dem Rentmeister Hn. Clemens Suckowen loß A. 1641. d. 14. Maji und begiebt sich nach Golnow. Weil er aber von Jugend auf der Höltzungen gewohnet, so hat er sich mit den Golnowschen Heide= und Höltzungen sehr bekandt gemacht,

gemacht, daß er gewußt, wie zu seinem Holtzhandel er den Vortheil daraus zu machen hätte. Und von diesem hat sich das Geschlecht der Holtzschen durch seine 3. Söhne und eine Tochter auf der Wyke gar sehr vermehrt und ausgebreitet.

Vierter Sinn-Spruch.
Saul unter den Propheten.

1.) Woher dieses Sprüchwort entstanden sey, finden wir Nachricht in der H. Schrifft Altes Testaments. 1. Sam: X. Wir können es appliciren auf unsere Pommersche Ingævones, Einwohner, Städte und Wörter, und sagen: Wenden finden sich auch unter den Teutschen. Denn nachdem die Wenden durch die Sachsen aus dem Braunschweiger Lande zur Zeit der beyden Hertzogen Bogislai II. und Casimiri II. A. 1179. vertrieben worden, sind doch derer etliche in Pommern übrig geblieben, welche die teutsche Sachsen unter sich geduldet, weil sie den Christlichen Glauben angenommen, und sich in der Sachsen Weise geschickt.

2.) Die Wenden aber bestunden aus vielen Sarmatischen Völckern der Polen, Moscowiter oder Reussen, Tartarn etc. daher es geschehen können, daß einigen derselben ihres Landes Nahmen gegeben worden, bevoraus, da einer etwa als ein Fremdling unter vielen andern Landesleuten wie die Eulen unter den Krähen gewesen. D. Johann Bugenhagen, meiner Elter-Mutter Bruder, aus Wollin bürtig, wird am meisten Doct: Pommer genandt, weil er allein unter den Theologis, die zu Wittenberg dem Reformations-Werck beygewohnet, ein Pomeranus war. So

kan

kan es auch wol geschehen seyn, daß aus den Wendischen Völckern ein Moscowiter in Pommern geblieben, so daß ein Adliches Geschlechts gewesen seyn, denn er wird genannt Hermannus de Moscow. Er muß von guten Qualitäten gewesen seyn, welcher gewürdiget worden, sich einer fürstl: Donation mit zu unterschreiben. Rang: Orig: Pom: p. 167. Denn man hat am fürstl: Hofe die Personen nicht nach dem Herkommen, sondern nach den Tugenden und Geschicklichkeit æstimirt. Und ist ergangen wie Hartknoch schreibet: qui ex Slavonis abjuratis Slavonicis moribus se suis Principibus conformabant, eos verisimile est, licet Slavi fuerint, ad majores dignitates evectos aut saltem pari cum ceteris Germanis dignitate fuisse habitos. Orig: Pomer: apud Rangon: p. 60. Und so können wir auch der Adliche Geschlechter der Polen, Lettowen, Masuren, Preussen davon in Pommern haben.

Hermanni de Moscowen Ursprung.

3.) Gleicher gestalt kan einer Adliches Geschlechts aus Rußland geblieben seyn. Denn es gedencket Mart: Rango, daß er in den alten Diplomatibus und Protocollis einen gefunden habe, mit Nahmen Albrecht Rütze, der A. 1310. Wartislai IV. Armiger gewesen. Not: ad Orig: Pom: p. 283. Die Russen aber werden beym Helmoldo Ruzi genandt p. 1.

Der Adlichen Reutzen Ursprung.

4.) Es hat sich aber auch nach der Zeit ein Geschlecht der Rützen in Pommern gefunden, so nicht eben Adliches Geschlechts gewesen, doch aber zum Theil fürtreffliche Leute daraus im Geistl: und Weltlichen Stande entstanden, die zuerst zu Martentin bey Wollin gewohnet, und von daraus zu Wollin und Golnow bürgerlich sich gesetzt und endlich sich weiter ausgebreitet. Mein seel. H. Vater M. Paulus Elardus Pastor et Præp: zu Golnow gedencket derer Ursprung in

Mscr:

Ein fürtrefflich Geschlecht der Rützen bürgerlichen Standes.

Msc: aeso: Die Rützen sind aus dem Dorffe Martentin unter den Flemingen entsprossen, dahin, sie die Fleminge mit aus Rußland, den Nahmen sie auch behalten, gebracht, und ihnen daselbst einen freyen Hoff eingegeben. Von den Rützen ward mir aus Wollin diese Nachricht gegeben, daß daselbst das männliche Geschlecht der Rützen noch nicht ausgestorben, und habe Matthaeus Reutze, Raths-Cämmerer alleda, der vor wenig Jahren gestorben noch Nachkömlinge hinterlassen. Sein Großvater sey zu Martentin Einwohner gewesen, dessen Hof gegen der Kirche über gestanden.

Von den Reutzen zu Golnow kan ich vor mehr denn 100. Jahren diese Nachricht geben: Jacobus Rütze, Bürgermeister ist gestorben A. 1583. dessen Söhne sind gewesen Jacob, Raths-Cämmerer und Kirchen-Provisor: Jochim ein Baumann; Paul ein Goldschmidt: Gregorius ein Rathsherr, und M. Matthaeus, Pastor an S. Nicolai Kirche in Rostock. Von Jacob dem ältesten unter ihnen, ist gebohren Franciscus, Doct: Medic: Practicus in Österreich und Mähren, wie auch Jacob, ein Barbierer in Mähren, Ambrosius und Adam, welche nach dem Tode ihres Bruders D. Francisci, dessen Güter geerbet und in Mähren geblieben. Von Paul ist Jacob gebohren, ein Grobschmied und Paul ein Barbierer in Schweden. Von Gregorio ist Joachim gebohren, Cantor zu Triebe in Mähren.

Von M. Matthaeo ist mit Frau Anna (: D. Erasmi Eberi Superintendenten zu Neu-Brandenburg Tochter :) gezeuget M. David Reutzius Gen: Superintendens Pomeraniae Orientalis und Fürstl: Schloß- und Hof-Prediger zu Stettin, dessen Schwester ist gewesen Dorothea, Philippi Cradelii, Pastoris zu S. Peter in Stettin Ehefrau. Erasmus, Doctor Juris,

Stiftischer

Stiftischer Cantzler zu Bützow. M. David Reutzen Kinder erster Ehe sind gewesen M. Philippus, kommt von Wittenberg kranck nach Hause, und stirbt an der Schwindsucht, Sophia verheyrathet an D. Micraelium, damahls Scholae Sedinensis, hernach Gymnasii Regii Rector. Margaretha verehelicht an M. David Schramm, Past: et Praepos: zu Pyritz. M. Matthaeus Past: in Dännemarck. David verheyrathet sich mit einer vornehmen Adelichen Dame in Liefland, bekommt mit ihr schöne Land-Güter und wird Landrath. Jacobus verheyrathet sich in Curland mit eines reichen Priesters Tochter. Von der andern Ehe mit Frau Regina Raphuens, Bürgermeisters Matthiae Raphuens zu Golnow Tochter, ist gezeuget M. Franciscus Archi-Diaconus an S. Jacobi zu Stettin, und Friedericus, von dem ich dieses erzählen kan, daß, als er mit seinem Bruder M. Francisco zu Königsberg in Preussen studirte, und die zerrissenen Schuhe zum Schuster brachte, und dabey ein Paar neue bestellete; der Bruder aber zu ihm sagte: Friderice, wo weißt du Geld dazu herzunehmen, denn ich weiß, daß du itzo nichts habest. Da antwortete er kurtz: Dominus providebit. Solch sein Vertrauen war nicht vergeblich. Denn über 8. Tage bekommt er von der Frau Mutter einen Brief, die ihm darin einen Ducaten schickte. Da ward er froh, zeiget das Geld dem Bruder, und sagte: Siehest du, lieber Bruder! daß es wahr geworden, was ich sagte? Dominus providebit. Er begab sich hernach ad statum militarem, ward Fähnrich, und starb in Westphalen an der Wassersucht, daran er vorhin zu Hause laborirt hatte.

Daß

Daß diese aus Golnow entsprossene mit den Wollinschen Reutzen eines Geschlechts und Herkommens seye, ist daraus abzunehmen, daß der General Superintendens zu Stettin M. David Reutze sich des Wollinischen als eines Vetters angenommen, ihn zu Stettin das Glaser Handwerck lernen ließ. Und war der Wollinsche Matthaeus der Physiognomie nach gleich des Superintendenten Sohn David, als wenn sie leibliche Brüder gewesen wären. Dieses habe von der Reutzen Familie ausführlich anführen wollen, weil ich vorhin von D. Schueln (: dem die Königl. Schwedische Regierung zu Stettin committiret hatte, D. Micraelii Pommer: Chron: zu continuiren :) ersuchet ward, ihm vom Geschlecht und Ursprung der Reutzen nebst andern Pommerischen Antiquitäten etwas zu communiciren, davon es ihm fehlete, weil er ein Marchiacus war, und von Pommerischen Sachen nicht sonderliche Nachricht hatte; Aber es währete nicht lange, so ward er vom Rectorat Gymnasii Carolini zum Hof-Prediger und Kirchen Rath nach Mecklenburg berufen, da gerieth die Pommerische Continuation ins Stecken.

der Bogdanen Ursprung.

Wir haben auch zu Golnow ein Geschlecht der Bogdanen oder Buggedanen gehabt, welche Wendischen Ursprungs müssen gewesen seyn. Denn nicht nur ein Fürst in der Wallachey solchen Nahmen gehabt vid. Dav: Chytraei Chron: Saxon: p. 32 et 140. sondern es ist auch der Nahme zusammen gesetzet von zweyen Wendischen Wörtern, Bog i.e. Gott und dahl, i.e. gab. Und hat Bischoff Otto, der Pommern Apostel solchen Nahmen einem bösen Menschen zu Wollin gegeben, der mit einer Stangen den Bischoff hat erschlagen wollen, deswegen man ihn den Sanct Otten Schläger genant. Als er sich aber hernach zum Christlichen Glauben

glauben bekehret, und vom Bischoff selbst getauft worden, da der bekehrte Wende gesagt: Bog dahl ützen nie zabel, i.e. Gott gab daß ich dich nicht erschlug: Da hat S. Otto in der Taufe von den beyden ersten Worten: bog dahl ihm den Nahmen gegeben. v. Cram: Kirch: Chron: L. I. p. 34. 41. davon die Bugdanen zu Golnow ihren Ursprung haben können. Wozu wir auch die Bugges, Buggs, vormahls in Golnow wohnende, rechnen können, denn sie sind nur wie die Bogdanen zu Wollin, minorum gentium, Fischer, Zimmerleute, Bauknechte, Mühlen Knechte gewesen.

6.) Es haben auch die Wenden einige Städte und Flecken gebauet, denen sie Wendische Nahmen gegeben, wobey es die Sachsen, welche die Wenden hernach aus Pommern wieder vertrieben, werden gelassen haben, wie man denn meynet, daß Stolpe von dem Wendischen Wort Slup columnam, Säul bedeutend, den Nahmen habe. Micrael: L. VI. p. 586. Hartknoch Orig: Pom: p. 64. ap: Rangonem. Daber kan vom Polnischen Dobrsen, gut oder fein, herkommen, wie solches unterm 7den Sinn-Spruch mit mehrern ausgeführet habe.

7.) Es kan auch leicht geschehen seyn, daß durch conversation mit den Wenden einige derselben Wörter mit in die Teutsche Sprache gerathen und gebrauchet worden. Wie solches noch heutiges Tages mit Lateinischen und Frantzösischen Wörtern geschicht, daß die unter gemeinen Leuten und Frauen Volck unter die Teutsche Sprache vermischet werden. Ja es ist gar eine Vermischung mit den beyden Nahmen Vandali, Venedi, Vandaler und Wenden selbst geschehen, daß eins für das andere genommen, und daher grosse Verwirrung und

Ver-

Verdunckelung der Historien entstanden, wie davon unterm andern Sinn-Spruch ausführlich gehandelt worden.

Fünfter Sinn-Spruch.

Also geht es: Groß und Klein,
Kan nicht ungetadelt seyn.

1.) Ich gehe hiermit vorbey zu betrachten des Pommer-Landes Grentze in der Länge, Breite und Unterscheidung, welche oft verändert worden, theils wegen des Hoch-Fürstl. Pommerischen Geschlechts Vermehrung, theils wegen einiger Fürstlichen Personen tödtlichen Abgangs, theils wegen gütlicher Verträge mit Polen, Brandenburg, Meckelnburg, und letzlich mit Schweden, erstlich durch den Westphälischen Friedens-Schluß A. 1648. hernach durch den zu Nimwegen getroffenen Frieden A. 1679. Vermöge solcher Tractaten wird Pommern nunmehr ins Schwedische Vor-Pommern und Brandenburgische Hinter-Pommern abgetheilet. Und weil die Grentzen in solchen Friedens-Articuln specificiret worden, will ich den Leser dahin verweisen, und nur zuerforschen vornehmen, warum man in alten Zeiten Pommern abgetheilet in Pomeraniam Groß-Pommern und Pomerellien Klein-Pommern, daher das Wort Pommerinck, i.e. ein Klein-Pommer entstanden, womit die Ausländer einen Pommer ohne Unterscheid, er sey aus Groß- oder Klein-Pommern, nebst dem Kal aver, zu agiren pflegen. Dannenhero man wohl sagen könne: Also geht es: Groß und Klein,
Kan nicht ungetadelt seyn.

Was Pommerinck heiße?

2.)

Woher der Unterscheid unter Pommern und Pommerinck entstanden?

2.) Es ist aber der Unterscheid unter Pommern Pomeraniam, und Pommerinck Pomerellien daher entstanden, daß da die in Vor-Pommern aus dem Braunschweigischen Lande durch Meckelnburg kommende Sachsen sehr zugenommen, und den Wenden mächtiger geworden (daß diese den Sachsen nicht widerstehen können, gleichwol aber auch zum Christl. Glauben sich nicht haben wollen bringen lassen, noch der Sachsen Weise annehmen; so haben sie den Sachsen Platz lassen und ihnen weichen müssen, dadurch ist der Sachsen Vor-Pommern immer größer geworden, die Wenden aber sind nach Hinter-Pommern zu, immer weiter gerücket, bis über den Fluß Stolp und nach der Weichsel zu. Und weil solcher Ort kleiner war, als der Theil, welches die Sachsen von der Meckelnburgischen Grentze an in Pommern inne hatten, so wurde der Sachsen Theil Pomerania, der Wenden Theil aber Pomerellia i.e. Klein Pommern genannt. Solcher District der Wenden ist endlich zum absonderlichen Fürstenthum gemacht, daß man es das Fürstenthum Wenden genannt, davon sich die Hertzoge von Pommern geschrieben, und stehet dabey Cassuben, der Cassuben und Wenden Hertzoge. Denn die Wenden sind eben die Cassuben gewesen, also genannt von den gefaltenen Kleidern, womit sie von der Sachsen Kleidung unterschieden worden. Melanch: Chron: Carion: L. IV. p. 313. Kang: Orig: Pom: et Hartknoch p. 47. Frideborn Chron: Stet: L. I. p. 11. Es haben aber die Wenden auch Pommern seyn und sich also nennen wollen, solten sie auch nur die Kleine Pommern

Pomerelli

Pomerelli, Pommerellern heißen; und die Sachsen neu-
den von ihnen die Teutsche genannt. Hergegen war die
Feindschafft bey den Sachsen wider die Wenden so groß, daß
sie dieselbe mit dem Nahmen Pommer nicht würdigen wol-
ten, sondern nenneten sie von der Art der Kleidung, Cassu-
ben.

Cassuben woher also genannt?

nicht in dem Stande geblieben, darinnen es war, als es
sich von Stolp bis an die Weichsel erstreckte, sondern ist
nunmehro etwas enger begriffen, da die Hauptstadt dessen
Conitz ist, und die andere dazu gehörige Städte sind: Schlo-
chow, Bütow und Lauenburg. Was dißseits derselben
Städten liegt, ist wieder zu Pommern, und was jenseit lie-
get, zu Polnisch Preussen gerechnet worden. Indessen behalten
die Hertzoge von Pommern die alten Titel der Cassuben
und Wenden Hertzoge, sich zuschreiben und zu nennen.

3.) Hierbey ist zu mercken, daß alle Cassuben Wen-
den seyn, nicht aber alle Wenden Cassuben gewesen,
sondern nur alleine die sind Cassuben gewesen, welche in
Hinterpommern einen gewissen Ort inne gehabt und mit
gefaltenen Kleidern von andern unterschieden gewesen.
Dannenhero die Hertzoge von Mecklenburg sich nur Herren
der Wenden, aber die von Pommern sich der Cassuben
und Wenden Hertzoge haben schreiben können.

Feindschafft zwisch. den Sachsen und Wenden Ursache.

4.) Daß aber die Sachsen den Wenden so feind wa-
ren, geschahe vornemlich aus dieser Ursache, daß der Christen
Nahmen unter den Wenden sehr verachtet, höhnisch und spöttisch
dieselben hielten, und der Christl. Religion halber den

Sachsen

Sachsen allerley Widerwillen erzeigten. Dannenhero diese
entweder die Wenden gar zum Lande hinaus zu vertreiben
und auszurotten, oder dieselbe zum Christenthum zu bekehren
sich ernstlich vornahmen. Und dieses letztere zu erhalten, ver-
sagten sie den Wenden alle Conversation, Handel und Wan-
del, admittirten sie zu keiner Ehrenstelle, zu keinem Hand-
werck: es machten die teutsche Handwercker unter sich Statuta
daß wenn ein Knabe ein Handwerck lernen wolte, müste er
vorhero Zeugniß einbringen, daß er nicht von Wendischen Eltern
gezeuget und gebohren. Wie solches noch heutiges Tages zum
grossen Mißbrauch beybehalten wird, da man von unchristlichen
Wenden in Teutschland und Pommern nichts mehr weiß; ward
auch damit nur gesehen auf die unchristliche Wenden, daß die
zur Bekehrung dadurch solten gebracht werden. Denn sonsten
auch wol am Fürstl. Hofe solche bekehrte Wenden ihrer
qualitäten halber zu Ehren-Ämtern admittirt worden, wie
aus den Exempeln adelicher Geschlechter Hermanni de Mozcow
und Albrecht Kutze, derer unter dem 4ten Sinn-Spruch
gedacht worden, zu ersehen ist.

5.) Es waren aber die Sachsen nicht nur den Wendischen Per-
sonen, sondern auch ihrem Nahmen, Pomerenik, und also ge-
hässig, daß Pomerenik und Unchrist ihnen gleich viel war.
Dannenhero kan es gekommen seyn, daß da im Mangel der
Brücken über die Ströme sich die Sachsen der Fähr-Nachen ge-
braucht, und ein Wende von jener Seite den Fährmann an-
geruffen und gesagt haben mag: Hohl över! der Fährmann
als ein eyfriger Christ gefragt haben: Wer bist du? Bist du
ock ein Christen Mensch? Jener werde geantwortet haben: Jck
bin een Pomerenik. In Meynung, wenn er sich nur zu den
Pommern rechnen könte, so würde er beym Fährmann gratie ha-
ben.

Woher der Nahme Pomerenik den Sachsen in Pommern gehässig geworden?

len. Aber es war der Fährmann auch diesen Nahmen der Wenden
die Unchristen waren, gehässig, und hat geantwortet darnach: Se
holt dick en ander! Denn ein Pamerenick und Unchristlicher
war dazumahl gleichviel. Was geht nun dieses die Pomeranos Ger-
manos an, was ein Pomerellus, Pamerenick oder Wendischer
Pommer verschuldet? Giebt nicht mancher extraneus damit seine
ignorantiam historicam an den Tag? Dannenhero Groß und
Klein ihn nicht kan ungetadelt seyn.

Joch: Glasenapps Historie.

6.) So hat aber ein Adelicher Pommer, Jochim Glasenapp,
Hauptmann zum Satzig, solche Pommer-Spötter garartig beschla-
gen, da an der Königl. Tafel in Dännemarck einige aus Hol-
stein und Mecklenburg ihn mit dem Pamerenick und Sachären (?)
vexirten, und er anfänglich stille dazu geschwiegen, daß auch der
König sich darüber verwundert und gesaget: Glasenapp, war-
um verantwortest du dich nicht? Er geantwortet: Allergnä-
digster König, wenn ick man dorn dörfte: Da ihm nun
der König erlaubet, sich zu verantworten, hat er auf sein
Pomerisch gesagt: Et is wahr, dat in Pamern een slicht (?)
Mann gewohnet, de Pamerenick geheten hefft, und he
was een gort ehrlik Mann. He hedde awerst dree Söhns
Kilian, Gravian und Pamerenick. Den jüngsten Söhn
Pamerenick behelt he by sick in Pamern, und he was
so gort als sien Vader: De andern beiden schickede he in
de Frömde, är Glück dar tho versöken. De erste Söhn Ki-
lian kam in Holsteen, und buwede de Stadt Kiel, davon
sind alle Kilianer her kamen. De ander torg in Mecklenborg,
und buwede dar de Stadt Grabow F. Diß verursachte
beym Könige und andern ein Gelächter, dem Pommer aber Ehr,
und

F darvon sind alle Gravianer herkamen.

und den Spöttern eine Beschämung, welche hinführo müssten
Groß und Klein lassen ungetadelt seyn und den Pame-
renick zufrieden lassen.

7.) Sonsten war der Name Pommern, Pamern ein
Ehrenwort, und konten die Sachsen denselben wohl leiden
daß da die Sachsen in Pommern kamen, den Nahmen Sach-
sen fahren liessen, und sich von der Landschaft die Pommern
nennen liessen. D. Bugenhagen war es nicht zuwidern,
daß man ihn D. Pommer hieß. Einer des Pomerischen Her-
zogs Georgii natürliche Tochter Regina zogens ihr zu ei-
ner sonderlichen Ehr zu, daß sie Regina Pamern ge-
nannt ward. Herr Matthaeus Neveling Fürstlicher
Gerichts-Voigt zu Golnow scheute sich nicht dieselbe
zu ehligen, mit welcher er zeugete A.) Hinrichen, auch
Fürstl. Gerichts-Vogt zu Golnow, hernach Haus-Rentmeister
zu Alten Stettin, weiters Hauptmann zum Friedrichs-
walde, endlich Bürgermeister zu Golnow. Und dieser freij-
ete zu Golnow Agnetam Segelowen A. 1569. hernacher
Barbaram Cämmerer Jochim Olden zu Stettin Tochter.
2.) Johann, auch Fürstl. Gerichts-Vogt und Zöllner zu Golnow,
freyete Ilse Schrivers, eines reichen Krämers Tochter zu Golnow,
mit welcher er zeugete Hinrichen und Matthaeum. Jener war ein
Brauer und Saltzsieder zu Golnow am Stargardischen Thor
wohnend, und freyete Bürgermeister Nicolai Gernets Tochter,
davon alle Kinder in der Pest A. 1625. frühzeitig gestorben.
dieser Matthaeus auch Fürstl. Gerichts-Vogt und Zöllner, freyete
Annam Schwellengräbers, Jochim. Schwellengräbers, damahligen
Raths-Verwandten und zuletzt Bürgermeisters in Stettin Tochter.
Sie

der Nevelingen Geschlecht.

Sie starb ohne Erben A. 1633. Er freyete wiederum Reginan
Wendlands, Bartholomaei Wendlands, Bürgermeisters zu
Golnow Tochter A. 1636. Zeugete mit ihr einen Sohn Martin A.
1638. d. 2. Aug: ware Churf: Accise-Inspector zu Stolp,
der mit . . . . . Schwellengräberin aus Stettin nebst
einigen Töchtern auch einen Sohn Martinum gezeuget, welcher
anfänglich zu Golnow Seiden-Händler und Churfürstl. Accise-
Inspector war, verheyrathete sich mit Anna Regina, Joh: Chri-
stoph Flathowen Bürgermeisters in Golnow Tochter. Ist
anitzo Brandenburgischer Accise-Inspector und Raths-Ver-
wandter in Greiffenberg. 3.) Matthaeus, davon keine
fernere Nachricht finde, muss zeitig gestorben seyn. 4.) Mar-
garethen, ist verheyrathet worden an Christoph Kahn,
Raths-Verwandten und Secretarium der Stadt Golnow, de-
ren Tochter Regina gefreyet erstl. Matthias Raphuen, Bür-
germeister zu Golnow, der zuvor zur Ehe gehabt Engel Lüb-
beken, Bürgermeister Johann Korten zu Golnow Wittwe,
eine Tochter Jacob Lübbeken, Bürgermeisters zu Greiffenberg,
eine Schwester-Tochter D. Joh: Bugenhagens, sonst genandt
D. Pommer, von welcher Bürgermeister Johann Korte gezeu-
get hat Benignam, vertrauet erstl. an M. Paul Elard, her-
nach an M. Joh: Rheten, beyde Praepositi zu Golnow und
Stettin Bürtig. 4.) Noch eine Tochter, vertrauet an Für-
gen Kühlen zu Greiffenhagen. Habe dieses darum so weitläuf-
tig anführen wollen, nicht allein anzuzeigen, wie die familia von
Frau Regina Kahnen stets in gutem flor gewesen und geblie-
ben, sondern auch damit die annoch im Leben vorhandene Neve-
linge wissen können, wie sie in der Freundschaft mit den Rap-
huen; Gerneten, Splitstötern, Schwellengräbern, Wendlanden
Elarden, Rheten und Flathowen stehen.

8.)

8.) Sonsten hat sich im XV. hundertjährigen Seculo auch zu
Golnow einer des Nahmens Frantz Kamerenick gefun-
den, dessen Eltern können Wendisch gewesen und zum Christ-
Glauben bekehret worden seyn, dass sie also unter den Teut-
schen Sachsen gelitten, und ihre Kinder wegen des Wendischen
Ursprungs Kamerenike genandt worden seyn. Dieser Mann
war zwar dem Nahmen nach klein, aber dem Gemüthe nach
gross. Er war anfänglich ein Rademacher, hernach ein Knochen-
hauer, zuletzt ein Handelsmann, was er erwarb, legte er
alles an Häuser und Schiffs-Gefässe auf dem Ihnen-Strome
zu bauen. Er kauffte einen Hoff an der Ihna, da legte
er grosse Macht an mit Bäume-Pflantzen, Wein-Stauden
und allerley Früchte darin zu schaffen, und weil er ein grosser
Platz war, so kostete es ihm sehr viel, denselben mit Zäunen und
Plancken zu umgeben und zu verwahren. Er bauete auch
darin ein Häuslein auf Pfählen, das hiess man Kamerenings-
burg, darinnen er lebenslang zu wohnen gedachte, sagend:
er könne von dannen weit und breit um sich sehen. Da er nun
alles das Seine verbraucht, gerieth er in Zweifelmuth.
Worin er vorhin seine höchste Lust gehabt, das war ihm ver-
driesslich. Der Teuffel nahm diese Gelegenheit wahr
in acht, setzte ihm mit harten schweren Anfechtungen je
länger je mehr zu, dass er endlich sich erhenckte. So
wandte sich das Blat mit diesem, dem Ursprunge
nach, Wenden, dass er wieder ein ungläubiger Wend,
und aus dem Christen-Menschen ein zur Hölle ver-
dammter Mensch geworden, da er nicht kleine, sondern
gar grosse Plage wird empfinden in Ewigkeit.

Sechster

Sechster Sinn-Spruch.

Fuimus Troes! Hin ist hin!

1.) So können einige der Städte in Pommern sagen und beklagen ihren vorigen nunmehro verlohrnen Zustand. Ehe denn ich aber solcher Klage Meynung und Ursache entdecke, will ich zuvor, nachdem ich von des Pommerlandes Nahmen, der ersten Teutschen Einwohner Ursprung, der Wenden Nachfolge, der Teutschen und Wenden Vermischung, Absonderung und Entscheidung Erwehnung gethan, auch vom Ursprunge der Städte, Schlösser, Flecken, Dörffer und deren Nahmens Bedeutung und Unterscheidung etwas melden.

2. Und zwar, was die Städte und Wohnungen der Teutschen betrifft, so schreibet Tacitus davon, daß sie zu seiner Zeit keine derselben nach unserer itzigen Art, gehabt haben. Seine Worte lauten nach Jacobi Micylli Verdolmetschung also: Wir aber die Teutsche keine Commun oder Bürgerschafft haben, da ein gantz Volck unter ein Gebiet oder Staat gehört, ist kund und offenbahr, denn sie auch ihre eigene Sitze und Wohnungen nicht können an einander leiden, sondern sie wohnen einer hie der ander dort an einem Ort besonder und von einander abgeschilet, nachdem einer zu diesem, der ander zu jenem Brunnen oder Feld oder Wald einen Gefallen hat. Und ihre Dörffer oder Flecken bauen sie nicht auf unserer Weise und Form, daß die Häuser an einander stünden, sondern ein jeder hat sein Hauß allein und besonder auf einem Ort stehen und darneben einen breiten Platz ledig, es sey nun daß sie solches des Feuers halben und dem Brande damit zuvor kommen, oder aus Unwissenheit des Bauens thun. So weit Tacitus de M. G. p. m. 1293. Auf solche Weise wohnen noch heutiges Tages die Hausleute in den

Marsch-

Marschländern von einander durch ihr gantzes Land. Nachdem aber die alte Teutsche sind verursachet worden besser zusammen zu rücken, so sind Dörffer, Flecken, Schlösser und endlich Städte und Festungen entstanden.

3.) Dörffer haben den Nahmen gehabt von bedürffen, bedarffen, darffen, weil sie an ihrem offenen und unbemaurten Ort des Schutzes wider die Feinde oder Diebe und Räuber bedurfft haben. *Ursprung der Nahmen der Dörffer.*

4.) Flecken kan vom Flicken den Nahmen haben. Flick aber ist ein Lappe, womit man ein zerrissen Kleid verbessert, daß mans gebrauchen und tragen köne. Also hat man einigen Dörffern auch einen Flicken zu ihrer Verbesserung gegeben, welches ist die bürgerliche Gerechtigkeit, dero sie sich gleich den Bürgern in den Städten haben gebrauchen können, nur unterschieden von denen in Dörffern, daß man diese Bauren, jene aber wegen der bürgerlichen Gerechtigkeit Bürger nennt. Das ist ihre Verbesserung und Flick daher also genannten Flecken. *Flecken.*

5.) Schlösser haben den Nahmen vom Schliessen. Denn es haben die hohe und adeliche Herrschaften, so auf dem Lande bey ihren Unterthanen, die in offenen Dörffern und Flecken gewohnet, sich vor der Feinde Einfall mit den Ihrigen in Sicherheit zu setzen, grosse Häuser aufgebauet, dahin auch die Unterthanen zur Zeit des Krieges mit Weibern und Kindern konten ihre Zuflucht nehmen, und von dannen die Feinde abwehren und abweichend machen. Welche Häuser mit grossen Thüren und Schlössern verwahret gewesen, daß mans ein verschlossen Hauß, und abgekürtzt ein Schloß genannt. Von den Lateinern wird *Schlösser.*

es

es Arx genannt ab arcendo, abwehren, abwenden.

Städte

6.) Städte heißen also à stando, vom stehen, als wolte man sagen, ein Ort, davor man muß stehen bleiben und Stand halten, weil sie mit Mauren umgeben und verwahret, daß nicht ein jeder, wie in ein Dorff oder Flecken hinein lauffen könne, sondern wenn die Thore verschlossen, zurücke bleiben und davor so lange stehen müsse, bis die Thore eröffnet werden.

7.) Es sind aber die Städte umgeben worden, um die Feinde dadurch abzuhalten. Darum man auch in den Mauren um die Stadt her, einige von Steinen höher, als die Mauer selbst ist, Mauerwerke mit Löchern aufgerichtet, dadurch man mit Schießen die Feinde abgewehret, und oben auch mit einem Dache verwahret, daß man darunter Schildwache habe halten können.

Wiekhäuser

Solche Mauerwerke hat man Wieken genannt, vom wehren, wicken, weil die Feinde davon abweichen (wicken) müsten. Solche Mauren oder Wieken sind dazumahl genugsame Mittel gewesen, die Feinde abweichende oder weichende zu machen, weil man von keinem andern Geschütz und Kriegswaffen gewust, als von Flitzen, Bogen, Schwerdtern, Spießen, Hellebarten. Nachdem aber das Pulver und grob Geschütze aufgekommen davor keine Mauer feste stehen können, so hat man außer den Mauren einige Städte mit Wällen umgeben müssen, die Mauren damit zu verwahren und zu secundiren. Dergestalt hat man Städte zu Festungen gemacht:

Festungen.

die sind in Pommern Stralsund, Stettin, Greifswald, Anclam, Demmin, das Wolgastische Schloß, Colberg; samt einigen Festen, als Wollin, Damm, Löckenitz. Der andern Städte, wie auch der Schlösser, Flecken und Dörffer Nahmen sind in der Pommerschen Land=Charte zu finden.

8.)

Abtheilung der Städte in Haupt=Städte.

8.) Es werden aber die Städte abgetheilet in Haupt= Vorder= unmittelbahre freye= und Hanse= Städte. Haupt= Städte sind vor der letzten Theilung des Landes gewesen Stralsund in Vor=Pommern und Stettin in Hinter=Pommern. Ob nun zwar durch den Westphälischen= und Nimwegischen Friedens=Schluß Stettin von Hinter=Pommern abgerissen und zum Schwedischen Vor=Pommern mit verleget worden, so behält es doch seinen vorigen Ehren=Titel, daß man es eine Haupt= Stadt nennet. In vorigen Zeiten ist Stralsund das Haupt der Pommerischen Hanse=Städte gewesen, und hat Lübeck als das Haupt der Hanseatischen Societät allemahl die deliberations=Puncte der Stadt Stralsund zugeschickt, welche solche ferner den andern Pommerschen Hanse=Städten communicirete, Tag und Ort in Pommern ad deliberandum specificirete, dahin jede Stadt ihre Deputatos schickete, sich mit einander darüber zu bereden, und wenn gleich einige Städte auf dem General=Convent zu Lübeck per Deputatos sich nicht einstellen konten, so muste nothwendig der Stralsundensis sich einfinden, dem die andern zum Theil ihre Sache committirten, welches fürnemlich Golnow thate. Itzo aber führet Stralsund noch das Directorium allein auf den Landtagen und sonsten, als eine Haupt=Stadt.

Vorder=Städte.

9.) Vorder=Städte heißen also, wegen aller Städte Deputirten Zusammenkunfft auf den Landtagen, die von der hohen Landes=Obrigkeit oder Regierungs=Räthen ausgeschrieben sind, um des Landes Beste zu deliberiren, worzu die Adeliche= und Vor=Städtische Land=Räthe wie auch Commissarii aus jedem District und Deputirte von jeglichen Städten erfodert werden. Und sind solche der vornehmsten Städte Bürgermeister, welche in vorigen Zeiten nicht advenae und Ankömm=

linge

linge, auch nicht nur Ingævones und Einwohner, sondern Indi-
genæ und Eingebohrne Landes Kinder haben seyn müssen, als
zu welchen sich das Land alles Gutes zuversehen gehabt hat,
mehr als zu denen [illegible]. Und sind dieselben Vorder-Städ-
te im Schwedischen Pommern Stralsund, Stettin, Greifswald,
Anclam; Im Brandenburgischen Theil sind es Stargard, Colberg,
Stolp, Greiffenberg. Es mögen auch wol dieselbe Vorder-Städ-
te heissen, weil sie zum gemeinen Besten voraus, ein mehrers
und höhers contribuiren können, und also mit Rathen und
Thun einen Vorzug vor andern Städten haben. Dieser Städte
Beschreibung findet man in D. Micrælii VI. Buch des Pommerlandes
von Gelegenheit und Einwohnern pag: 553-559. 570. 573. 575. 583.
585. 597. Insonderheit der Stadt Stettin ausführliche Beschreibung
in Paul Friedeborns Stett: Gesch: Die andern Städte heisset
man Nachsitzende.

Unmittelbahre freye Städte.

10.) Unmittelbahre freye Städte sind, welche keiner Amts-
oder Adelichen Obrigkeit unterworffen sind. Welcher Unterschied
zuerst herrühret von den Hanse-Städten, welche keine Stadt
in ihre Societät nahmen, die der Mittelbahren Obrigkeit un-
terworffen waren, als durch welche den Unterthanen die Hände
gebunden wurden, dass sie nicht freye Handel und Wandel trei-
ben konten, wie sie wolten; sondern sie musten allein von
der hohen Landes-Obrigkeit dependiren, als von welcher sie
ihre privilegia hatten, und dieselbe sie auch dabey schützen
konte. So hat man auch auf den Landtägen solches Unterschie-
des in Unmittelbahre und Mittelbahre Städte Respect ge-
macht. In dem Schwedischen Pommern sind der mittelbahren
gar

gar wenig. Penkun gehöret unter die von Osten, Pölitz
unter die Stettiner, Richtenberg, Frantzburg gehören un-
ter die Königl. Aemter. In dem Brandenburgischen Theil
werden der Mittelbahren Städte mehr gefunden. Neugar-
ten und Massow haben vorhin unter die Grafen von Eber-
stein gehöret, itzo unter die Churfürstl. Aemter, Gültzow
Cörlin, Bublitz, Jacobshagen unter die nunmehro Königl.
Aemter, Werben an der Maduje unter das Amt Colbatz
Regenwalde, Labes, Wangerin, Strammehl gehören un-
ter die von Borcken, Daber unter die Dewitzen, Frey-
enwalde unter die von Wedel, Plate unter die Osten
und Blücher, Poltzin unter die Manteuffel und Cro-
ckower, Beerwalde unter die 4. Geschlechter der Glase-
nappen, Zastrowen, Wolden und . . . . . Polnow
unter die Glasenappen, Rummelsburg unter die von Massowen.

Hanse-Städte.

11.) Hanse-Städte werden auch von den andern unter-
schieden: und werden bey den Historicis mancherley
Meynungen gefunden von dem Ursprung und Bedeutung des
Nahmens Hanse, welche zufinden sind in Dissert: Hist:
de Civitatibus Hanseat: Henr: Mejeri, sub præsidio M.
Ulderici Heinsii p. 5. et seq: Vor die beste Meynung wird
gehalten, dass es komme vom alten teutschen Gothischen und
Vandalischen Worte Hansa, welches bedeutet eine Versamlung
oder Societät. Und schreiben sie davon also: Die Hanse-
Städte haben nicht den Nahmen von am See gelegen, auch
nicht von der Grösse, als grosse Hansen Städte, sondern
dass sie sich untereinander verbündlich gemacht, eine gemei-
ne Kaufmanns-Gesellschaft zumachen, denn das bedeutet
das

Nahmens Bedeutung.

linge, auch nicht nur Ingaevones und Einwohner, sondern Indigena und Eingebohrne Landes Kinder haben seyn müssen, als zu welchen sich das Land alles gutes zuversehen gehabt hat, mehr als zu denen hospitibus. Und sind dieselben Vorder Städte im Schwedischen Pommern Stralsund, Stettin, Greifswald, Anclam; Im Brandenburgischen Theil sind es Stargard, Colberg, Stolp, Greiffenberg. Es mögen auch wol dieselbe Vorder-Städte heissen, weil sie zum gemeinen Besten voraus, ein mehrers und höhers contribuiren können, und also mit Rathen und Thun einen Vorzug vor andern Städten haben. Dieser 8. Städte Beschreibung findet man in D. Micraelii VI. Buch von des Pommerlandes Gelegenheit und Einwohnern pag: 553-559. 570. 573. 575. 583. 585. 597. Insonderheit der Stadt Stettin ausführliche Beschreibung in Paul Friedeborns Stett: Gesch: Die andern Städte heisset man Nachsitzende.

Unmittelbahre freye Städte.

10.) Unmittelbahre freye Städte sind, welche keiner Amts- oder Adelichen Obrigkeit unterworffen sind. Welcher Unterschied zuerst herrühret von den Hanse-Städten, welche keine Stadt in ihre Societät nahmen, die der Mittelbahren Obrigkeit unterworffen waren, als durch welche den Unterthanen die Hände gebunden wurden, dass sie nicht frey Handel und Wandel treiben konten, wie sie wolten; sondern sie musten allein von der hohen Landes-Obrigkeit dependiren, als von welcher sie ihre privilegia hatten, und dieselbe sie auch dabey schützen konte. So hat man auch auf den Landtägen solches Unterschiedes in Unmittelbahre und Mittelbahre Städte Respect gemacht. In dem Schwedischen Pommern sind der mittelbahren

gar

gar wenig. Pencun gehöret unter die von Osten, Pölitz unter die Stettiner, Richtenberg, Frantzburg gehören unter die Königl. Aemter. In dem Brandenburgischen Theil werden der Mittelbahren Städte mehr gefunden. Neugarten und Massow haben vorhin unter die Grafen von Eberstein gehöret, itzo unter die Churfürstl. Aemter, Gültzow Cörlin, Bublitz, Jacobshagen unter die nunmehro Königl. Aemter, Werben an der Maduse unter das Amt Colbatz, Regenwalde, Labes, Wangerin, Strammehl gehören unter die von Borcken, Daber unter die Dewitzen, Freyenwalde unter die von Wedel, Plate unter die Osten und Blücher, Poltzin unter die Manteuffel und Crockowen, Beerwalde unter die 4. Geschlechter der Glasenappen, Zastrowen, Wolden und - - - - . Polnow unter die Glasenappen, Rummelsburg unter die von Massowen.

Hanse-Städte.

11.) Hanse-Städte werden auch von den andern unterschieden: und werden bey den Historicis mancherley Meynungen gefunden von dem Ursprung und Bedeutung des Nahmens Hanse, welche zufinden sind in Dissert: Hist: de Civitatibus Hanseat: Henr: Mejeri, sub praesidio M. Ulderici Heinsii p. 5. et seq: Vor die beste Meynung wird gehalten, dass es komme vom alten teutschen Gothischen und Vandalischen Worte Hansa, welches bedeutet eine Versamlung oder Societät. Und schreiben sie davon also: Die Hanse-Städte haben nicht den Nahmen von am See gelegen, auch nicht von der Grösse, als grosse Hansen Städte, sondern dass sie sich untereinander verbündlich gemacht, eine gemeine Kaufmanns-Gesellschaft zumachen, denn das bedeutet

Nahmens Bedeutung.

das

das Wort Hansa. Daher kömt das unter ihnen gebräuchliche Wort: Hänseln, Hansen, welches mit gewissen Ceremonien oder Geschenck derjenige verrichten muß, der in die Hanse-Societät angenommen wird. vid: Dissert: eandem p. 13. Conf: D. Micræl: lib: VI. p. 554. Und halte ich dafür, daß das Wort Hansa oder Hansen vom Teutschen Wort Hand herkomme, weil man bey Aufrichtung einer Societät oder Kauffmannschaft pflegt Hand in Hand zu schlagen, womit alsdenn der Kauff vollenzogen und gewiß gemacht wird. Conf: Coel: Rhodigin: Lib: IV. L. cit: antiq: c. 9. Von solchem Schlagen (in die Hände) kömt das Wort Kauffschlag, und von der Hand, die in den Schlag geschicht, kömt das Wort Handel, handeln. Kan also geschehen seyn, daß man für Handeln anfänglich gesagt habe: Handsen, endlich mit Auslassung des Buchstabens D. Hansen, daraus Hansen-Stadt und zuletzt Hanse-Stadt geworden.

der Hansäischen Städte Anfang.

12.) Zu welcher Zeit aber man mit solcher Kauffmanns-Verbündniß einen Anfang gemacht habe, kan man eigendlich nicht wissen. David Chytræus hat sich dessen bey der Hanse-Städte Bedienten fleißig erkundiget, aber keine Nachricht erhalten können. Seine Worte lauten davon also: De Hansicæ Societatis origine, quo anno Christi cœperit, et quando emporia singula occupavit, sæpe multumq; ex præcipuarum urbium Syndicis, Secretariis et aliis sciscitatus sum, qui non modo de emporiorum origine certi nihil docebant, verum etiam, quo anno ipsorum civitates in Hansæ societatem primum receptæ essent, plerique non indicabant. Chron: Saxon: p. 673. Andersten schreibet er dabey, daß deren Städte am Balthischen Meer kurtz vor des Römischen Kaysers Friderici II. Zeit Anno Christi 1201. angefangen und darauf bis ins folgende Seculum an Vielheit ~~der~~ Städte

Städte, Reichthum, Macht, Privilegien zugenommen, und auswärtige Potentaten ihre Freundschaft und Hülffe gesuchet haben. Conf: Jac: Aug: Thuani Hist: L. 41. p. 1008.

13.) Der Zweck solcher Societät ist dahin gerichtet gewesen, die Seefahrt und Kauffmannschaft desto besser zu führen, und andern Ländern und Königreichen nützlich zu seyn. Davon Eman: Meteranus, der Niederländische Historicus also schreibet: Der Hanse Städte werden wol in die 72. gerechnet, und haben von alten Zeiten die Seefahrt und Kauffhandel mit den Osterschen Waaren gehabt und getrieben in die, in und allen Osterschen Landen, nemlich mit Getreyde, Stockfisch, Wachs, Hanf, Stahl, Mastbäume, Brettern, Pech, Theer und dergl: Hiemit haben sie vielen Ländern Dienst und Freundschaft erzeiget, und von denselben derowegen Freyheit erlanget. Und zum Wahrzeichen haben sie noch dieser Zeit an 4. Orten und in frembden Landen ihre Contoir, und Häuser gehabt, mit herrlichen Privilegien begabet, als eines zu London in Engeland, das andere zu Brügge in Flandern, das dritte zu Bergen in Norwegen, und das vierte zu Novgrod in Reussen. An diese Örter mochten ziehen und wohnen alle, die unter den Hanse-Städten gebohren waren, auch handeln, auch auf gewisse Maaß und Zahl so von den Räthen aus allen Städten aufgerichtet, deren Privilegien gebrauchen und geniessen, welche Gesetze und Ordnungen gute Zucht und Sitten betreffen und begreiffen, die Jugend anzuführen und im Zwang zuhalten,

halten, dahin die Städte ihre junge Gesellen hinschickten, gute Sitten, Erfahrenheit und die Welt kennen zu lernen. Wenn sie verheyrahtet, mögen sie daselbst nicht wohnen, sondern ihre Diener und Factoren halten. Ein jedes Contoir oder Haus hatte seinen Obersten oder Aeltermann mit seinen Beysitzern, die sie der Kaufleute Räthe nenneten, samt einem Secretario, Rent- und Küchenmeister, und anderen Beamten mehr, welche mit der Stadt Lübeck correspondirten und das Recht über ihre Kaufhändel aussprachen, davon an die Städte appellirt ward. Niederländ: Hist. Lib. XXIX. p. 1022

Statuta Hanseatica.

14.) Ihre Verbündnisse Articul, welche A. 1572. zu Lübeck auf dem Hanse-Tage wiederholet, vermehret und publicirt worden, waren diese: Die Hanse-Städte sollen dem Römischen Reiche, dem Kayser und ihren Landes Fürsten rechtmäßigen und gebührenden Gehorsam leisten: Sich untereinander treu und gutwillig erzeigen: Einer solte des andern Nutzen befordern, Schaden abwehren, und mit Rath und That einander helfen: Den im Römischen Reich gemachten Religions- und Policey-Frieden feste halten: Handel und Wandel in den Kauf-Städten nach den Recessen, Verordnungen und Satzungen der Hanseatischen Societät in Schwang bringen: Die Steuren, so in der Hanse Zusammenkunft mit einhelliger Bewilligung angesaget, zeitig entrichten: Wenn der Hanse Zusammenkunft der Rath der Stadt Lübeck, und die andern Wendischen Städte durch Briefe die Articul, davon man zu handeln hat, angezeiget, und dieselbe den Haupt-Städten, Cölln, Braunschweig und Dantzig zeitig zugeschicket, daß dafern unter ihrem Creise bey den Ausschreibungs Briefen etwas zu erinnern sey, beyzeiten solches beygefüget werde: Die Socii sollen auf den bestimten Tag sich einfinden, die ausgeblieben oder zu spät kommende

sollen

sollen nach dem Recess des 1506. Jahres gestrafet werden: Die Streitigkeiten, welche die Städte unter sich haben, sollen nach vorgeschriebener Form von dem Hanse Rath in der Güte oder nach Recht beygeleget werden: Es soll keiner, der aus den Hanse-Städten ist, mit Arrest beleget werden: Die Wege und Stege bey ihren Städten sollen jeder sicher zu machen helfen: Wenn einer zu ihrem Hanse-Tage Verordneter solte unter Weges gefangen genommen werden, sollen die Städte aus gemeinen Kosten solchen frey machen: Solte eine Stadt unrechtmäßiger und gewaltsamer Weise angegriffen und belagert werden, so sollen die verbundene Städte zur gütlichen Handlung sich erbieten; dafern aber die Gewaltthätige weder der Billigkeit noch dem Rechte wolten Raum und Statt geben, so sollen die confoederirte Städte denen zur Ungebühr Unterdruckten, mit allem was sie können, zu Hülfe kommen: Wenn Bürger muthwillig Unruhe wieder ihren Rath anrichten, so sollen der Bürger zum Hanse-Tage Abgeschickte nicht zugelassen, sondern abgewiesen und ermahnet werden, ihren Rath in vorigen Ehren-Stand zu setzen; wollen sie das nicht thun, sollen sie aus der Hanse-Societät ausgeschlossen und keinesweges geduldet werden: Die entstandene Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft sollen die benachbarte Städte in der Güte oder nach Rechte beylegen. Die von andern Städten in die Acht erkläret sind, sollen sie nicht aufnehmen. Dav: Chytraeus Chron: Saxon: p. 710.

Pommersche Hanse-Städte.

15.) In solche Societät und Verbündniß sind auch einige Städte in Pommern recipirt worden, und sind Stralsund, Stettin, Anclam, Golnow, Greifswald, Colberg, Stargard, Stolp, Rügenwalde. Weil sie

in

in solcher Ordnung angeführet werden von Eman: Meterano in seiner Niederländischen Hist: XIX. buch p. 1021. von Dav: Chytraeo Chron. Saxon: p. 673.

Unterschied der Ordnung und Zahl.

16.) Angel: Werdenhagen will zu diesen Neunen auch die Zehende, Demmin, gerechnet haben Part: III. Reip: Hans: c. 22. Conf. Dissert: Mejeri p. 18. D. Micraelius setzt auch Demmin dazu, lässet aber Rügenwalde aus, und setzet Golnow zuletzt in dieser Ordnung: Stralsund, Stettin, Greifswald, Colberg, Stargard, Stolp, Anclam, Demmin und Golnow. Lib: IV. der Pommer: Jahr-Geschichte p. 7. Im VI. buch p. 554. rechnet er auch mit dem Zusatz der Stadt Rügenwalde zehen der pommerischen Hanse-Städte in dieser Ordnung: Stralsund, Stettin, Greifswald, Colberg, Stargard, Anclam, Stolpe, Demmin, Rügenwalde, Golnow. Lib: VI. p. 605. machet er Golnow zur zehenden und letzten Hanse-Stadt in Pommern

Ursache solches Unterschieds.

17.) Ich halte aber davor, dass die Ordnung der Städte von Meterano, Chytraeo und andern Historicis angeführet, wol die richtigste sey. Denn sie ohne Zweiffel, sonderlich Chytraeus, sich dessen aus dem Lübeckschen Archivo und andrer Städten Actis werden erkundiget und in solcher Ordnung, wie sie es gefunden, auch wohl gelassen haben. So werden auch die zu Lübeck die Städte in solcher Ordnung verzeichnet haben, wie sie mit der Zeit in den Hanse-Bund sind aufgenommen worden. Kann also Golnow, der Zeit nach, den Vorzug vor Greiffswald, Colberg, Stargard, Stolp, Rügenwald, Demmin bekommen haben. Und so vermeyne ich, können diversitas Historicorum ratione Ordinis conciliiret werden, dass etliche gar genau die Zeit in acht genommen, andere aber es damit so genau nicht genommen, sondern auf etwas anders können gesehen haben.

18.)

18.) Gleichergestalt kan auch der Unterschied wegen der Zahl conciliiret werden, dass etliche 9. Pomerische Hanse-Städte, etliche aber 10. zählen. Denn man weiss ex Actis Hanseaticis, dass wenn einige derselben Städte eine innerliche Empörung unter sich hatten, und die Bürger sich wider ihren Rath empöreten, so ward solche Stadt aus der Hanse-Societät ausgeschlossen und nicht recipiret, es sey denn, dass sie harte und schwere satisfaction leistete. Dergestalt war die Stadt Braunschweig 8. Jahr lang excludiret, davon Albertus Crantzius also schreibet: A. 1381. versammleten sich die Hanse-Städte in der Stadt Lübeck, alda erschienen auch die Gesandten der Stadt Braunschweig, die gantzer 8. Jahr lang von dero Gemein- und Gesellschaft wegen greulichen Aufstandes und Empörung, darinnen sie den meisten Theil des Raths erwürget, und die übrigen ausgejaget, waren ausgeschlossen und abgesondert gewesen, und begehrten sich wieder zu vereinigen. Ehe denn aber das geschahe, ward denen von der Gemeine-Abgesandten auferleget, dass sie öffentliche Busse thun, und barfuss mit entblössetem Haupte aus Unser lieben Frauen Kirchen bis ins Rathhaus, jedermann zum Spectacul mit Wachs-Lichtern, die sie in den Händen trugen, gehen, und vor den anstehenden Häusern nieder auf ihren Knien wegen ihrer gantzen Gemeinde um Verzeihung bitten musten, die sie auch erlangeten. Von der Zeit an wurden sie wieder zur der Hanse Gesellschafft, das ist, Geniessung der Privilegien sonderlich Kauffleuten derselben Gemeinschaft in den 4. Handels-Städten zu Brügge in Flandern, zu London in Engeland,

land, zu Bergen in Norwegen und zu Novogrod in Reussen
allda sie ihre Niederlage und Stapel halten, zugelassen. Lib: IX.
Vandal: c. 7. p. m. 311. Conf: Paul Friedeborn L. 1. Stett: Gesch: p. 62.
Wenn auch eine Stadt aus Dürftigkeit oder Widerspenstigkeit
ihr annuum oder außgeschriebenes Quantum der Contribution
zu Unterhaltung der Flotte und andern Spesen vor die am Königl.
Hofe abgeschickte der 4. Häuser oder Contoiren, Processen etc.
nicht erlegen könte oder wolte, so wurde dieselbe auch wol auf eine
Zeitlang oder wol gantz und gar excludiret. So procedirten sie mit
der Stadt Cölln, welche nicht anders denn durch hohe Intercession
und abgestattete satisfaction recipiret werden konte. Davon
abermahl Alb: Crantzius schreibet: Im folgenden Jahr A. 1473.
haben die teutschen Häuser in der Stadt Lübeck eine stattliche
Zusammenkunfft gehalten. Auf derselben bearbeiteten sich
die von Cölln so vorhin in Engeland sich davon abgesondert,
mit Händen und Füßen, daß sie wiederum zu dero Gemeinschafft
möchten aufgenommen werden, denn sonst hätten sie sich in Enge-
land von alten Jahren here den Häusern gegebene Freyheit
nicht dürffen gebrauchen. Dawider hat man sich lange Zeit auf-
geleget, und ihnen ihre vielfältige tergiversation und bewie=
sene Untreu an der Hänse Gesellschafft zu Gemüthe gefüh=
ret. Es hatte aber der Kayser, wie auch der Ertz=Bischoff
von Cölln für sie geschrieben. Wie man sich nun lange genug
geweigert und hart angestellet, wurden sie auf vorher
gehende satisfaction und Busse wiederum zugelassen. Vandal:
Lib: XIII. c. 12. p. m. 456. Was sich auch mit der Stadt Demmin
in Pommern begeben, davon ist in unserm Archivo auf dem
Rathhause zu Golnow dieses zu finden: Als A. 1614. Dom: Ju-
bilate die Stadt Lübeck einen Hanse-Tag ausschriebe,
und durch die Stadt Stralsund den andern Pommerschen Hän-
se=

se=Städten Articulos Deliberationis zuschickte, sich darü=
ber vorher zu besprechen, da war unter solchen dieser der
dritte Articul: Es will auch desswegen zu deliberiren und
zu schliessen seyn, ob nicht wider dieselbige Städte, so
ferne sie nochmahls und zum längsten beyden anstehen=
den Rathschlage ihre schuldige Gebühr an Capital und
Zinsen nicht richtig einbringen oder versichern werden, mit der
Exclusion nunmehro endlich zu verfahren, und nichts weniger zu Erlan-
gung der Zahlung, die zuvor schon bedachte und recessirte
Executiv-Mittel anzuordnen und in ihre Würcklichkeit zu
stellen. Da ist Demmin mit unter die widerspenstige Restan-
ten begriffen gewesen, welche vermöge des vorgedachten Rathschlus=
ses nicht anders denn exclusionem zu vermuthen hatte, weil das
annuum contributionis ordinarium sich auf 15 Rthlr erstre=
ckete, und in vielen Jahren zu einer grossen Summa angewach=
sen war. Demnach haben sie vermeynet, der schimpflichen Ex=
clusion durch eine selbst eigene Renunciation vorzukommen;
aber es erging nichts destoweniger die gebräuchliche Exclusio in
perpetuum, und haben doch die Schuld bezahlen müssen. Ich finde
zwar davon bey keinem Historico Nachricht; aber in unsern
Golnowischen Actis Hanseaticis ist ein Schreiben der Stadt Stral-
sund sub dato d. 21. Dec: A. 1614 vorhanden, darinnen den
andern Pommerschen Hansee Städten, die nicht zu Lübeck ha=
ben erscheinen können, sonderlich der Stadt Golnow Relation
abgestattet wird, was auf dem Hanse Tage im Majo des
[illegible] 1614. Jahres in Lübeck sey beschlossen worden,
da der Anfang also lautet: Zum ersten ist beschlossen wor=
den, daß nicht allein der alte Hansische Bund auf 10. Jahr
die

die nächstkommende, so viel sonderlich die in Anno 1604. dabey ge-
troffene Verfassung belanget, erneuert, sondern auch eine von
gemeinem Collegio verordnet und bewilliget seyn solten zu mehr
Abhandelung der erb: Pomm: Städte, welche zuvor Annuum cer-
tum geben, jedoch die von Demmin ausgeschlossen, welche auf ihre Re-
nunciation zu ewigen Zeiten, inhalt der alten Statuten und
Bekräfftigungen nicht wieder anzunehmen habe.

19.) So werden demnach die Historici in der Zahl der ge-
wissen Hansee Städte zum Theil gesehen haben auf die, so in so-
cietate Hanseatica begriffen, geblieben; theils werden sie gesehen
haben auf die, so drinnen gewesen, ob sie gleich nicht darinnen ge-
blieben. Und weil Demmin davon ausgeschlossen worden, so
haben die meisten Historici es auch aus der Zahl gelassen.
Angel: Werdenhagen aber und D. Micrælius rechnen es nicht dazu,
nicht in statu, wie es noch sey, sondern in ampliatione, wie es vorhin
mit dazu gerechnet gewesen. Worinnen aber D. Micrælius an ei-
nem Orte Rügenwalde auslässt, hernach aber wieder hinzu-
setzet, dass ihrer 10. Hansee-Städte worden, kan vielleicht ge-
schehen seyn, entweder incuria Typographi, oder es müsste die
Stadt es auch versehen haben, dass sie wäre excludiret und wie-
der recipiret worden; davon ich aber keine Nachricht finde.
So viel ist aber aus unserm Golnowischen Archivo zu ersehen,
dass, da die Pommersche Hansee-Städte A. 1643. d. 16. Decemb:
in einer Schrifft an die Stadt Lübeck bitten, ihnen zu com-
municiren, was sie bey denen zu Osnabrück bevorstehenden
Friedens-Tractaten communi nomine wegen restitution
der Hansee-Städtischen Privilegien freyer Negotiation vor-
tragen wolle etc. So hat Rügenwalde sich auch mit unterschrieben,
in

in dieser Ordnung: Stralsund, Stettin, Greifswald,
Colberg, Stargard, Anclam, Rügenwalde, Golnow. Nur
allein Stolpe ist ausgeblieben. Und wundert mich nicht,
dass D. Micrælius Golnow zur letzten Hansee Stadt macht,
da die Stadt Golnow selbst sich zum letzten unterzeichnet
hat. Hergegen die andere auswärtigen Historici, Me-
teranus und Chytræus, und welche diesen folgen, sie in
der Ordnung zur vierten Hansee-Stadt machen. Solches
kan aber daher geschehen seyn, dass, wie vorhin gedacht,
die Historici auf die Zeit gesehen, da Golnow vor andern
in dem Hansee-Bund gewesen und sie nach solcher Zeit locum.
Die Pommersche Städte aber werden gesehen haben auf das An-
nuum, welches sie ordinariè contribuirten, worinnen Golnow
im geringsten Anschlage ist, und nur jährlich 8. Rthlr zuge-
tragen, da hergegen Rügenwalde 12. Rthlr, Demmin 15. Rthlr
Anclam 18. Rthlr, Stargard 18. Rthlr, Colberg 25. Rthlr,
Greifswald 40. Rthlr, Stettin 40. Rthlr, Stralsund 40.
Rthlr gegeben. Micræl: Lib: VI. p. 524. Und weil Golnow
durch viel erlittene Brandschaden nicht hat aufkommen können,
sondern sehr gedemüthiget worden, so hat es sich nur müssen
in die Zeit schicken. Darauf zweifels ohne auch gesehen
Joh: Angel: Werdenhagen mit diesen Worten: Quum
fluvius Ina tales naves admittat, quæ usq; à Stargardia
avehant frumenta Lubecam, multo vicinior est mari
septima Hanseatica inter Pomeranicas urbes Golnovia
quæ eodem utitur fluvio et Privilegiis portus, ut indè
commune foedus Hansæ observet, quamvis non ita sit fa-
mosa, uti reliquæ, quum in hac Ducatus parte eum
non mereatur locum, quem Stargardium obtinuit.
Rerum

Rerumpubl: Hanseat: P. III. c. 23. p. 696. Was mehr von Golnow zu sagen, will ich bis in den andern Theil versparen.

Hansischen Bundes Decrementi Ursache

20.) Endlichen, so sind aus 10. Städten 9. geworden. Wo sind aber die Neune? möchte man fragen, und sie können antworten: Fuimus Troës, was wir sind gewesen, sind wir nicht mehr. Hin ist hin. Wir sind zwar noch Städte, aber wir geniessen nicht mehr der Hänse Gerechtigkeiten, Privilegien und Beneficien. Wer hat sie darum gebracht? Der Könige und Potentaten unerträgliche Furcht, und fremder Völcker Neid und Missgunst. Denn da die Hanse-Städte mächtig wurden, dass theils Königreiche und Republiquen ihre Freundschaft suchten, einer oder der andern streitenden Parthey zu Hülfe kamen, oder wol gar wider sie Kriege führeten, so war das den Königen unerträglich, ihre Macht länger zu fürchten. Disputirten demnach ihnen ihre von den Vorfahren gegebene und verdiente Privilegia, sie legten Zoll auf ihre Kaufmanns-Waaren, verhöheten und verdoppelten endlich dieselbe, dass sie musten mehr als ihre Unterthanen geben.

in Engeland.

In Engeland ward damit unter der Regierung des Königes Eduardi VI. der Anfang gemacht A. 1552. Die Engländer sahen auch mit scheelen Augen an die gute Ordnung, so in den Kauf-Häusern gehalten ward, mit kluger Auferziehung der jungen Leute, mit scharfer disciplin und erlangter Erfahrung in der Kaufmannschaft, worinnen dieselbe den Ihrigen weit vorgingen. Sie missgönnten ihnen den grossen Nutzen und Reichthum, welchen sie aus Engeland heraus brachten, und legten sich darwider auf eine neue Kaufmanns-Gesellschaft

genannt

genannt: Mercians Adventurier, Stapulier, welche die Tücher in Engeland aufkaufeten, zogen damit in Teutschland, verkauften sie so theuer und wolfeil als sie immer wolten, um nur den Teutschen Kaufleuten den Vortheil zu benehmen, und richteten zuerst in Stade, hernach in Emden ihren Stapel an. Als aber die Hänse durch Hülfe des Kaysers den Stapel zu Stade vertrieben, und derselbe nach Emden verlegt ward, woselbst er ohne einige Contradiction willig aufgenommen ward, weil die Stadt vorhin gesuchet hatte in das foedus Hanseaticum mit recipirt zu werden, solches aber die Confoederirte in Bedencken zogen, weil die Stadt unter einem Grafen und nicht unter einem Könige und Fürsten gehörte, welche Verweigerung den Emdern sehr piquirte, und sich itzo gerechsam revangirten: So wolte die Königin Elisabeth, wie man mit dem Stapel zu Stade gethan hatte, auch thun mit dem in London Teutschen Kaufhause, genannt Contor, auf Französisch, Comtoir, meinens Etliche von der Einigung, weil man daselbst die jungen Kaufburschen hat disciplinirt und gewöhnen zum Kaufhandel gebracht: Oder Stahlhoff, weil man anfänglich viel Stahl dahin zu verkaufen gebracht. Solches wolte sie aufheben, ihnen nehmen, und mit ihren eigenen Leuten besetzen A. 1598. Und ob es zwar hernach den Teutschen wieder eingegeben ward, so wurde ihnen doch aller Kaufhandel verbothen, doch aber auf vieles Suppliciren, intercediren und Spendiren auf harte Conditiones endlich wieder zugelassen. Weitläuftige und vollkommene Nachricht hiervon findet man beym Meterano Niederländ. Hist: P. I. L. XIX. p. 1022. seq: und David Chytraeo Chron: Saxon: p. 674.

21.)

in Rusland.

21.) Zu Novogrod in Rusland ward das Contoir und Kauffhandel der Teutschen tyrannischer weise aufgehoben. Denn der Großfürst Johannes ließ um einer liederlichen Ursache willen 49. der Hanseischen Kaufleute zu Novogrod oder Neugarten ins Gefängniß werffen, und ihnen alle Güter, die sich auf viel 1000. beliefen, wegnehmen. Und ob sie zwar nach 3. Jahren des Gefängnisses entlediget wurden, bekamen sie doch die Güter nicht wieder. Sie kamen auch nicht wieder in ihr Vaterland, sondern da sie von Reval nach Lübeck schiffen wolten, sind sie ersoffen A. 1498. Dav: Chytr: Chron: Sax: p. 676.

in Flandern.

22.) Zu Brügge in Flandern ward das Contoir, welches A. 1262. entstanden, A. 1488. auch an seinen Privilegiis geschwächet und endlich gar aufgehoben, und musten es die Hänse nach Antwerpen in Brabant verlegen. Deswegen sie sich mit dem Rath zu Antwerpen verglichen und pro Jurisdictione immuni et hæreditaria 60000. ~~Rthlr~~ gaben, A. 1567.

in Dännemarck und Norwegen.

23.) Die Nordischen Könige folgten dem Exempel der Engeländer mit Veränderung der Privilegien, Auflegung der Zölle, Licenten und andern Oneribus. Da litte das Contoir in Bergen auch Noth. Der König in Dännemarck Christianus IV. vermeynet in einer Antwort Schrift an die Deputatos der Hanse Städte A. 1614. d. 16. Sept: befugt zu seyn nach dem Exempel anderer Potentaten zu verfahren. Die Worte lauten also: Ob nun zwar wol aus diesen und andern erheblichen und wichtigen Ursachen ihm genugsamen motiven und Anlaß vorgestellet und an die Hand gegeben worden seyn, den Contoirschen Handel zu Bergen, anderer benachbarten Potentaten Exempel zu folge, welche aus solchen und dergleichen Ursachen die Stapel in ihren Gebieten und Königreichen abgethan, gar aufzuheben und

und abzuschaffen etc: So solte aber vor eine sonderbahre Königl. Gnade gehalten seyn, wenn der König ihnen den Kauff-handel mit harten und schweren Conditionibus zuliesse. Deswegen Er absonderlich mit ihnen zu tractiren versprach, und setzte dazu an d. 1. Martii A. 1615. ward aber verleget auf den 15. Martii 1616. da sie zu Copenhagen jede Stadt durch ihre eigene und nicht durch andere und fremde Deputatos erscheinen solten. Die Limitation lautet in eben derselben Antwort also: Jedoch, daß eine jegliche Stadt, welche dieses Handels zu geniessen und zu gebrauchen begehret, seine eigene Vollmächtige, absonderlich und für sich, und nicht etliche wenige nomine omnium vel multorum hierzu deputiren und verordnen. Hiermit wurden die unvermögende Minder-Städte ausgeschlossen, als welchen solche Gesandschafft unerträglich war. Weil denn nun diese ihre absonderliche Deputatos nicht schicken konten, der König auch von seinem postulato nicht weichen wolte, so gerieth die Sache ins Stecken, so lange dieser König lebete, welcher A. 1648. mit Tode abging.

24.) Jndessen war es mit etlichen Städten wegen der Kriege in einen andern Zustand gerathen, da sonderlich die in Pommern und Liefland unter die Schwedische Jurisdiction gebracht worden. Derowegen diese Ihro Königl. Maj. in Schweden Hülffe und Intercession implorirten, wie zu sehen ex literis der Pomm: See-Städte sub dato 23. Oct: A. 1644. welches auch gnädigst versprochener massen insoweit ins Werck gerichtet ward, daß da A. 1645. zwischen Schweden und Dännemarck Friede gemacht ward, hat man den Friedens-Tractaten auch diese beyde Articul inserirt: 2.) der Freyheit der

der Gewerbschafft durch den Sund und Belt solten zu geniessen
haben, alle Königl: Schwedische und selbiger Cron mit ein-
verleibte Provintien und Länder, als da wären Finnland, Eh-
sten, Carelen, Ingermannland, Liefland, samt allen denen
angehörigen Kauffmanns-Schiffen, sondern einige Erzahlung des
Zoll= Mast= oder Rorgeldes, oder wie das sonsten Nahmen
haben möchte. 3.) Hierunter solten ferner begriffen seyn Pom-
mern und Wismar, welche ebenermaßen solche Freyheit
zu geniessen haben solten, allermaßen denn deßwegen sie-
bevor ein Vergleich zu Odensee getroffen worden. Gottfr: Schul-
tzen Chron: p. 441. Hiermit wurden die Pommerschen Städte

der Pom: Hanse-Städte Trennung vom Corpore Hanseatico

vom Corpore Hanseatico getrennet, da die andere incorpo-
rirte desselben sich in Schweden und Dännemarck suchen musten
was die Pommersche durch diesen Friedens-Schluß schon erhalten
hatten. Wie denn die von Lübeck, Bremen und Hamburg
nomine omnium d. 13. Febr: A. 1644. und hiernach die Stadt
Lübeck communi nomine d. 13. Junii ejusd: anni um die
wiege Freyheit der commerciorum in Schweden anhielten,
aber keine andere Antwort erhielten, als daß man vorher
sehen wolte, was Dännemarck in dieser Sache thun würde.
Wie aus beyden Responsis sub dato Stockholm d. 27. April
und 15. Junii A. 1644. zu ersehen. Denn es war beyden
Königreichen communis causa, was die Hanse-Städte
suchten, und erforderte besondere Tractaten, sonderlich

Gravamina des Königes von Dännemarck wider die Hanse-Städte

wegen Dännemarck, da der König Christianus IV. große
Gravamina wider die Hanse zu haben vermeinete, fürnemlich
in diesen Puncten bestehende: 1.) daß dem Contoir zu

Bergen

Bergen in Norwegen A. 1572. etliche gewisse Statuta von
96. Articuln den Königl. Unterthanen und Bürgern zu
Bergen zu grossem Schaden und Abbruch von den Hanse-
Städten mit dieser condition vorgeschrieben worden, daß sie
Juramenti obstrictione interveniente von Niemand ih-
res Mittels solten offenbahret werden. Welches denn
notorie mit den Königl. Regalien, Hoch= und Gerechtigkei-
ten, welches Niemand ohne Königl: ausdrücklichen Consens
wissen und stellen einige Verordnung zumachen verstattet sei-
te. Und obzwar von den Hansischen Deputirten hierzugegen
hat wollen eingewendet werden, daß solche Verordnung nur
simplicissima domestica disciplinæ ordinatio sey, auch das-
jenige, was den Königl. Unterthanen zum Vorfange in der-
selben möchte verfasset seyn, nicht allein im Contoir-
schen Buch durchgestrichen, sondern auch nie in Observantz
gewesen, und also pro nihilo zu achten sey: So erschiene
doch genugsam, daß solche der Königl. Unterthanen verfängliche
Articul zu keinem andern Ende, als daß sie neben den andern
practiciret werden möchten, deren Verordnung inseriret wor-
den seyn. Immaßen sie auch ihren stetigen Gebrauch gehabt.
Worinnen denn, wie vor gesagt, den Königl: Regalien, Hoch-
und Gerechtigkeiten und derselben Unterthanen, Frommen
und Gedeyen viel zu nahe geschehen sey. 2.) Hätten die
am Contoir zu Bergen nicht allein von Schiffen beyden
Brücken-Zoll und Schoß, sondern auch von etlichen Häusern au-
ßerhalb dieser Stadt in dem Königl. Amt daselbst etwas
gewisses nehmen und abfordern lassen, ungeachtet
ihnen solches weder durch den Odenseeischen Recess,

noch

noch durch Königl. gnädigsten Consens, Wissen und Willen
vergönnet und zugelassen, welches aber nicht weniger,
als das vorige den Königl. Regalien, Gerecht= und Botmäßig=
keiten gestracks zu wiederlauffen thut; alldieweil niemand
und zuvor insonderheit Fremden einige Imposten in eines an=
dern Potentaten Lande und Botmäßigkeit auf sich was
zulegen, nicht mag noch kan gestattet werden. 3.) daß wi=
der den aufgerichteten Odenseeischen Recess den Königl. Un=
terthanen von Bergen die Freyheit, welche ihnen von den Han=
see=Städten darinnen gelobet und versprochen, in etlichen
Städten, und insonderheit zu Lübeck und Rostock nicht hätte wie=
derfahren können, welches jedoch den ihrigen zu Bergen nicht ge=
weigert oder versperret worden, sondern sie die von Bergen seyn
in denselbigen Städten mit Zöllen und Accisen, und andern
beschwerlichen Zudringen beschweret und gefähret worden. Da
jedoch vigore Actionis Ottoniensis die Privilegia reciproca
seyn solten. Wie ex literis Regis Daniae sub dato Copen=
hagen d. 16. Sept. A. 1614. zu ersehen.

25.) Ob nun zwar dieses gar leicht und balde in der Güte
hätte können abgethan, die Privilegia und Freyheiten in ihrem
völligen vigeur bleiben, und nur der Mißbrauch, so da=
mahlen Hanse=Städten unterstand möchte eingeschlichen seyn,
aufgehoben und abgeschaffet werden können: So scheinet
aber, daß man Societatem Hanseaticam aufzuheben inten=
diret habe. Und war kein Potentat, der es so treulich mit ihnen
meynete, als die Staaten von Holland, welche 1616. d. 13. Ju=
nii das von den Hanse=Städten längst gesuchte und gewünsch=
te Bündniß vor erst auf 12. Jahr lang beschlossen. Eman:
Meteran Niederländ. Histor: Supplem: p: 205. seq: Diese

Marginal note: der mit den Staaten von Holland confoederirten intercessio für die Hanse=Städte.

nahmen

nahmen sich ihrer auch in folgender Zeit an. Dannenhero sie
dieselben nebst dem Könige von Franckreich um intercession
beym Könige von Dännemarck ersuchten. Hernach da der O=
snabrüggische Friede obhanden war, committirten sie ebenmäßig
communem causam nebst dem Könige von Franckreich den
Staaten, wie auch dem Käyser, und erhielten A. 1648. d. 8. Aug.
in den Friedens=Tractaten diesen Articul: In diesem Frie= "
dens=Schluß solten von Käyserlicher und Schwedischer Seite "
mit begriffen seyn auch die Hanse=Städte. Und als A. 1657. "
der König von Dännemarck mit Schweden wieder Krieg anfing,
und es A. 1659. zu den Friedens=Tractaten kam, liessen sich
insonderheit die Staaten ziemlich angelegen seyn, auf den El=
bingischen Vertrag, der den 11. Sept: A. 1636. durch ihre Ver=
mittelung geschlossen worden, zu halten, und denselben zu er=
klären. Da denn auch der 5. und 9. Articul der Erklärung
mit diesen Worten gegeben ward: Ihro Königl. Maj: zu
Schweden solten aus so oft bezeigter Liebe zum Frieden sich
bequemen, Verzug derselben mit Ihro Königl. Maj: in Däne=
marck nach dem Rothschildischen Vertrage einzugehen, nur,
daß wegen Ihro Königl. Maj: von Dännemarck etwas geän=
dert würde, welches bestund in 10. Puncten, darunter der
9te war: Es solten die Hanse=Städte mit eingeschlossen seyn.
Georg Schultz Chron: Continuat: p. 129. Als aber der Friede
zwischen Schweden und Dännemarck zu Copenhagen A. 1660. den
27. Maji getroffen ward, hat man doch der Hanse=Städte nicht
darinnen gedacht, auch nicht in den Tractaten mit Polen, Schwe=
den, Käyser und Churfürsten zu Oliva im Kloster. Als aber
der Krieg A. 1675. wieder anging und A. 1679. zu Nimwe=
gen wieder Friede gemacht ward, ist den Tractaten dieser 9te
Articul inseriret worden: Die Handlung soll beyden Theilen

zu

„ Zu Wasser und zu Lande wieder frey seyn, und sollen I. Käyserl.
„ Maj: und des Reichs Unterthanen, vornemlich aber die Hanse-
„ Städte in dem Königreiche Schweden, dessen Landschaften, Gebiethen
„ und Herschaften, und hinwiederum des Königs von Schweden Unter-
„ thanen in dem Römischen Reiche gleiche Freyheiten, Immunitäten,
„ Rechte, Privilegien und Vortheile haben und geniessen, als sie sol-
„ che vor diesen Kriegs-Unruhe gehabt und genossen.

26.) So möchte man nun wol meynen, daß durch solche Frie-
dens-Tractaten die Hanse-Städte wieder in ihren vorigen al-
ten Stand wären gesetzt worden, daß sie sagen könten: Nos su-
mus Troës, wir sind Wasser-Helden: Nos summa natamus.
Aber weit gefehlt! Eine Freyheit haben sie zwar bekommen
Handel und Wandel zu treiben, aber also, daß sie gleich den
Unterthanen der Königreiche, Zoll, Accise etc geben und noch
wol ein mehres thun müssen. Davon waren sie vorhin gänz-
lich befreyet. In Kriegs-Zeiten stehet ihnen nicht mehr
frey allerley Waaren zuzuführen, wohin sie wollen, son-
dern Geräthe, Waffen, Pulver, Bley etc: werden für Con-
trabande Waaren gehalten; wenn die dem Feinde zuge-
führet werden, so ist Schiff und Gut verlohren. Ihre vor-
mahlige vollkommene und absolute Jurisdiction über die
Häuser und Contoiren ist sehr eingeschrencket. Der König
in Dännemarck Fridericus III. limitirte dieselben un-
ter andern in Ecclesiasticis mit dieser Verordnung: Die
beyden Teutschen Kirchen in unser Kaufstadt Bergen be-
nebst dem Armen Hause mag die Stadt Lübeck zugleich
mit den Städten, welchen wir allbereits unser gnädigstes
Privilegium darauf ertheilet haben, oder hernächst er-
theilen werden,

theilen werden, ungehindert und künftig geniessen, gebrauchen „
und behalten, auch dieselben mit Bedienten und Predigern „
welche von der reinen Augspurgischen Confession sind, versehen „
und unterhalten. Doch sollen die Prediger, wenn sie mit un- „
sers Amtmanns und Superintendenten Gutdüncken verschrie- „
ben sind, und von denen auf'm Contoir privilegirt vociret „
worden, ein gültig Testimonium beydes wegen ihrer Geschicklich- „
keit, als auch wegen der Lauterkeit im Glauben und der Lehr „
vorzeigen, und sich von unserm Superintendenten in Bergen, wel- „
cher nutzo da ist, oder ins künftige kommen wird, lassen ordi- „
niren, ehe und bevor sie das Priesterliche Amt zu bedienen admit- „
tiret werden. Worauf sie denn auch von unserm Amtmann „
collation nehmen sollen. Und so ward ihnen auch wegen
des Handels, Maaße, Ellen, Gewicht und Decision über strei-
tige Dinge eine gewisse Verordnung gegeben. Wie aus den Pri-
vilegiis absonderlich der Stadt Lübeck A. 1663. d. 13. Sept. ge-
geben, mit mehrem zu ersehen.

27.) So ist auch ihre Autorität und Respect dahin, welche
sie hatten, da sich Könige und Republiquen um ihre Affection
und Freundschaft bewurben, und die Staaten von Holland
mit ihnen A. 1616. ein Verbündniß machten. Der König in
Polen Sigismundus suchte bey ihnen, daß sie sein Erbrecht wi-
der den Schwedischen König Gustavum möchten befordern
helffen. Quamobrem, schreibt er, hisce literis à Grat..
vestris universis et singulis benevole ac perquam dili-
genter requirimus, ut ne ulla omnino cum quoquam pacta
vel foedera in nostrum atque ipsius praejudicium justitiae
inire aut recipere in animum inducant, sed potius nobis
ac justissimae causae nostrae aequis animis congrua stu-
dia impendant, etc. Sub dato Warsoviae A. 1615. d: 28. Febr.

Und

Und da die Hansee-Städte dem Königreiche Schweden unter der Königin Christinæ Regierung ihre Hülffe in dem Frieden zwischen Schweden und Dänemarck anerboten, ward es gnädigst angenommen. Cum verò inter alia operam Nobis suam dictæ Civitates obtulerint, pacatis rationibus tentandi remedia, quibus bellum inter Nos et Daniæ Regem componi possit, nosq; illas hortatæ simus, ut et ipsæ Consilium et operam suam evacuandis liberandisve maribus à Danicis vexationibus et inhibitionibus tribuant, et Regem ab iis retrahant, necesse fuit, ut super commerciis et eorum in Daniam ac Provincias illi subjectas exercitio nos sub certis conditionibus declaremus etc: Schrieben Tutores et Administratores S. R. Majest: Regniq; Sveciæ sub dato Stockholm d. 15. Junii A. 1644. Solchen Respect aber haben sie nicht mehr.

28.) Denn ihre Macht ist dahin, die sie hatten durch die grosse Societät von mehr den 80. Städten, welche ein annuum Contributionis zusammen brachten, davon ihre Schiffs-flotte und Contoires unterhalten, Legati und Deputati erhalten und die Kauffmannschafft in gutem Flor behalten wurde. Zuweilen ward das annuum wol verdoppelt, auch wol nach vorgefallener Noth vermehret. Wie denn zu Vertreibung der Seeräuber A. 1368. eine Schiffs-flotte ausgerüstet worden, darzu jede Stadt proportionabiliter das ihrige geben müssen, und haben Stralsund und Stettin 2. Schiffe mit 200. Mann also dass bey einem jeglichen Schiffe eine Schute und eine Schnicke gewesen, ausrüsten müssen. Paul Frideb: Stett: Gesch: L. 1. p. 69. Und A. 1592. d. 20. Januar: ist eine 40 fache Steure ausgeschrieben worden, da es der Stadt Golnow gekommen auf

140 M.

140. Marck Lübisch, machen 70 fl. Pommerisch, die sie auch laut Quitung erleget. Und ist solche hohe Anlage daher gekommen, dass nachdem der Königinn Elisabeth in Engeland berichtet worden, dass die Ostwische See und Hansee-Städte in Spanien und Portugal allerhand Victualien, Getreyde, Artollerie, Pulver, Kabeltaue, Masten und dergleichen Krieges-Munition häuffiger denn vormahlen geschiffet und geführet, und dadurch dem Könige in Spanien nicht die geringste Ursache und Beförderung zu seiner grossen Schiffs-Rüstung (: wider Engeland :) gegeben, hat sie die sämptliche Hansee-Städte ernstlich verwarnen lassen, sich der Zufuhr solcher Victualien und Krieges-Munition auf Hispanien von dem 1. Januarii des 1589. Jahres anzufangen, hinführo gäntzlich zu enthalten, mit dero Verwarnung, wo jemand betroffen, dass derselbe mit Schiff und Gut alsofort angehalten, confisciret und Preiss gegeben werden solte. Als aber nichts desto weniger etliche Hansee-Städte solches überschreitet, sind sie von den Englischen Schiffen, so bey den Häfen und sonsten daherum in der See gelegen, benommen, übel tractiret, geplündert, weggeführet und verbösert gemacht worden: immassen auch den Stettinischen wiederfahren, welche etliche Schiffe darüber quit worden, und den Preiss alle zuschreiben müssen. Sind worte P. Friedeborns Stett: Gesch: L. II. p. 133. Meteranus thut hinzu: Hiermit sind Ostwische Hansee-Städte nicht zufrieden gewesen, sondern viel Versammlungen darüber gehalten, aber wegen Uneinigkeit unter ihnen nichts besonders beschliessen können, sondern litten gedultiglich als noch,

dass.

daß alles Korn, das in der Königin Hand fiel, zu Beute preiß gemacht würde. Doch was Verlust sie von den Englischen erlitten, ward bey ihnen in jeglicher Stadt authentiglich registriret. Und weiter: Es würden die Englischen in vielen Landen beschuldiget, daß sie in dieser Zeit um eine kleine Ursache suchten die Östrische Hansee-Städte in gemein ihren feind zu machen, samt den Königen in Polen, Dännemarck und Schweden und andern Fürsten, die besser mit freundlichen Mitteln und höflichkeit in guter Freundschaft zu halten wären etc. Niederländ: Histor: p. 1. f. 813. Daraus ist leicht zu ermessen, wozu die grossen Spesen haben müssen angewandt werden. Also ist die Macht sehr geschwächet worden, theils durch der Seeräuber spolirung, theils durch der streitenden Partheyen Confiscirung, und wie die Engländer solches gethan den Hansee-Städten ingemein, so haben hernach die Dänen absonderlich den Städten in Pommern und die sonst unter die Schwedische Herrschaft gehörten, gethan, wenn solche Nordische Potentaten in Krieg gerathen. Deßwegen die Pommersche Städte bey Ihro Königl. Maj: in Schweden über die Dänen grosse Klage führen und um Beförderung der restitution ihrer abgenommenen Güter demüthigst suppliciren A. 1644. d. 23. October.

29.) Noch mehr half zur Schwächung ihrer Macht der Abgang in der Zahl der Hansee-Städte, verursachet zum theil, daß einige als tergiversantes excludiret worden, theils aber über einiger privat-Nutzen, deßwegen andere müssen Schaden leiden, z. E. als da Hamburg und Elbing den Englischen Stapel admittirten, und hernach einige der vornehmsten Städte wider Verboth den feinden Victualien und contrabande waaren zuführeten, darüber die Städte in Uneinigkeit gerathen: selbst abtraten,

und

und durch Veränderung der Herrschaften, ein Theil derselben, als die Pommersche und Liefländische davon abgetrennet wurden. Und schreibet Thuanus, daß der A. 1578. ihrer 14. Städte ausgeschlossen gewesen, seyn noch 66. übrig geblieben. Hist: L. 51. p. 1008. § 11. Als aber A. 1663. S. Königl. Maj: in Dännemarck Fridericus III. von den Deputatis der Hansee-Städte zu wissen begehrte, was für Städte der Zeit noch im Stande, und wer unter denselben der Hänsischen Privilegien zu genießen hätten, haben sie von der Antwort, die sie Ihro Maj: gethan, den Hansee-Städten diese zur Relation abgestattet: Gleichwie wir keine zu der Hanse gehörige Stadt dadurch auszuschließen, weniger einiger derselben tacendo vel non nominando zu praejudiciren gemeinet, sondern vielmehr einer jeden von Alters zugestandenes Recht und Gerechtigkeit per expressum hiemit reserviret und vorbehalten haben wollen; Also ist jedoch ohne besonder mehr Wiederhohlen kündlich, wissend und offenbahr, was in diesem und dem nächst abgewichenen seculo unter andern bey denen Hansee Städten für notabler grosser Abgang und Veränderung vorgegangen, indem die gesamte Liefländische, wie auch der mehre Theil Preußischer und Niederländischer Städte in andern Stand gerathen, und sich dahero nunmehr eine geraume Zeit von den Hänsischen Conventibus absentiret. So ist hierneben bekandt, was seit dem letzten Teutschen Kriege und Friedens-Schluß wegen eines Theils Pommerscher, Mecklenburgischer, Braunschweig-Lüneburgischer und sonst anderer Städte für Handlung gepflogen, und sonst

allent-

allenthalben verfahren worden. Dannenhero alle solchen Städte anhero zu benennen, umsonst und vergeblich seyn würde. Können und müssen demnach diejenigen allhier benennen, die sich bey denen letzteren Conventibus annoch eingefunden und bis hierzu in erträglichem Stande verblieben. Als da seyn: die 4. Quartier-Städte, Lübeck, Cölln, Dantzig und Braunschweig: imgleichen die Städte Bremen, Hamburg, Magdeburg, Lüneburg, Hildesheim, Rostock, Wismar, Stralsund, Stettin, Colberg, Greifswald, Anclam, Thorn in Preußen, Item: Deventer, Campen, Zwoll, Emden und Elbingen. Durch welche Specification und Benennung wir jedoch, wie vorhin allbereits declariret, diejenigen keine ausgeschlossen haben wollen, die in dem Odenseeischen und sonst andern Recessen und Privilegien theils mit Nahmen, theils generaliter benennet und eingeschlossen worden.

Odenseeischer Recess.

30.) Solcher offt erwehnter Odenseeischer Recess ist im Lande Fühnen unter dem Könige Friderico II. A. 1560 d. 25. Julii aufgerichtet, in welchem nur derer Städte Nahmen specificiret werden, die ihre Gesandten dahin geschicket hatten, als Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Deventer, Stettin, Greifswald. Es stehet aber darinn auch, dass sie von wegen und auf Befehl der gemeinen Hansee Städte angekommen seyn. Und zum Beschluss stehen diese Worte: Solches alles und jedes, wie obbeschrieben, ist beyderseits, als durch höchstgemeldte Königl. Maj. für sich und ihre Unterthanen des Reichs Dännemarcken und Norwegen, mit Geistlichen und Rath Ihro Maj. Reichs-Räthen, die alle mit Nahmen genennet werden, und der obbenandten Wenden-

und

und Ansee-Städte Gesandten, von wegen und aus Befehlig der gemeinen Wendischen- und der Ansee-Städten und derselben Kauffmannen bewilliget und stät und fest einander zu halten versprochen, ohn alles Gefährde. Dess zu Urkund sind dieser Recesse zween gleiches Lauts aufgerichtet, mit hochgedachter Königl. Maj: anhangendem Insiegel und der obgenandten Abgesandten Pitschiren besiegelt worden, deren jeder Theil einen zu sich genommen hat. So haben auch die Gesandten versprochen, bey ihren Obern und Ältesten Herrschafften, dass die Wende- und Ansee Städte sollen zum Überfluss durch den Rath zu Lübeck und etliche mehr Städte diesen Vertrag belieben, und dess ein Urkund Königl. Maj: vor nächstkünftigen Johannis Baptistae zuzuschicken verpflichtet seyn. Und also werden zwar ausser der Deputirten keine andere Städte specificiret, sondern der andern Städte nur generaliter gedacht, dass man nicht wissen können, wie viel die Zahl der Städte dazumahl gewesen. In der abgestatteten Relation aber der Gesandten A. 1663 wird bekandt, dass ein notabler grosser Abgang und Veränderung vorgegangen sey. Dadurch ist denn ihre Macht sehr geschwächet, das Annuum ordinarium Contributionis verringert, oder, da man es dupliren oder multipliciren wollen, es einigen Städten beschwerlich und wol gar unerträglich vorgekommen, dass sie dannenhero der Societät sich begeben müssen. Es sind aber darunter nicht begriffen die Pommerischen Hanse-Städte, denn wie in dem Odenseeischen Recess gedacht

wird

wird der Städte Stralsund, Stettin, Greifswald, als ho-
hen die von Lübeck dieselbe noch A. 1667. und 1668.
auf den Lübeckischen Convent zu erscheinen vocirt,
da denn diese 3. Vorder-Städte auch die Stadt Al-
Anclam zu sich gezogen, und in Anklam deliberirt,
ob man bey der Societät verbleiben, oder sich davon
trennen wolte. Da ist der Schluß dahin gegangen, eine
Zeitlang es noch mit derselben zu halten, nicht ad mutu-
am defensionem, sondern nur ad commerciorum usum und
zwar certis conditionibus, unter welchen auch diese war, daß
man zu den hinterstelligen Schulden sich nicht verbündlich ma-
chen, und pro anno nicht mehr, denn die Helfte, geben wolte.
Anklam trat endlich gar ab. Und als die von Lübeck den
andern dreyen Städten A. 1671. annuthete, zu dem verspro-
chenen Grund-Gelde des abgebrannten Contoirs in Engeland
so sich beliefe auf 1500. Rthlr, etwas noch beliebe zu geben, so
ließ solches Ansinnen wieder vorgedachte condition. Und da
von dem Ansehen der Societät nicht mehr denn ein umbra übrig,
auch kein Nutzen mehr dabey war, so begaben sich auch diese 3. Vor-
der-Städte der Societät. Darauf denn auch nicht mehr die Pom-
merischen Städte gefordert worden, nachdem es auch mit ihnen damah-
len unter der Königl. Schwedischen Regierung einen andern Zustand
gewonnen hatte, daß sie sich solcher Societät begeben müsten. Zu
welcher Zeit aber die Stadt Golnow sich selbst von der Societät
separirt habe, davon soll im andern Theil gedacht werden.
Indessen können nun die Pommerschen Hanse-Städte sa-
gen: Fuimus Troes; hin ist hin!

Siebender

Siebender Sinn-Spruch
Verlohren, gefunden.

1.) Mit diesem Sinnspruch ziele ich auf das, was von einigen
Historicis vorhin gewesen zu seyn angeführet, aber für ver-
lohren geachtet worden. Solches befindet sich mit einer Stadt,
Fredeheide genannt.

2.) Es sind zwar auch sonsten einige Städte jetzt nicht mehr vor-
handen, davon man aber weiß, wo sie gestanden, als Arco-
na und Carentz in der Insul Rügen, welche von den Dän-
ischen Fürsten gäntzlich zerstöret worden, nachdem vorhin Wal-
demarus I. König in Dännemarck A. 1168. mit Arcona ei-
nen Anfang dazu gemacht hatte. Zum Gedächtniß nennet
man den Ort, da Arcona gestanden, Orck oder Orkunde,
und zeiget man dabey einen Berg, darauf des Rügischen Für-
sten Jaromari Schloß gestanden, davon die rudera zu sehen
und wird der Berg noch genannt Jaromars-berg. David Chy-
traeus Chron: Saxon: lib. 2. p. Dan: Cram: Pom: Kirchen
Hist: p. 98.99. Sonsten kan man von Arcona nichts mehr fin-
den als gepflügten Acker. D. Micrael: Lib: II. n. 17. Von
Carentz schreibet auch D. Micrael: daselbst, man könne ihre
Stätte kaum anitzo finden. In der Insul Usedom ist
gewesen die große und weit berühmte Handels-Stadt Wineta
von welcher Alb: Crantzius ex Helmoldo schreibet, daß sie un-
ter allen Städten nächst Constantinopel die größeste und
herrlichste gewesen. Vandal: L. II. C. 19. et 20. p. 54. welche
durch einheimische Uneinigkeit verursachet, daß sie von Haraldo Kö-
nige in Schweden und Hemmingo Könige in Dännemarck in den
Grund niedergerissen und zerstöret worden. Ibid: p. 54. Ferner
hat durch erschreckliche Sturmwinde und Ergießung der

Wasser

Wasser gantz und gar verschlungen, daß man bey hellem klaren Wetter noch im Meer die gepflasterte Gassen in einer schönen Ordnung liegen können sehen. Dav: Chytr: Chron: Sax: p. 11. D. Micrael: L. II. p. 143. Auf dem Wollinschen Werder ist auch eine grosse Kauf- und Handels-Stadt gestanden Julinum genannt, welche mit ihrem Umkreise fast eine teutsche Meile begriffen, und so volckreich gewesen, daß Bischoff Otto 22000. Menschen darinn getaufft habe; welche auch durch bürgerliche Uneinigkeit verursacht, daß Waldemarus I. König in Dännemarck sie in den Grund zerstört A. 1168. und findet man itzo gepflügten Acker, wo die Stadt gestanden. Die annoch vorhandene und aus deren alten ruderibus erbauete kleine Stadt Wollin behält noch den Nahmen davon Julinum. Dav: Chytr: Chron: Saxon: p. 10. 11. Also weiß man auch zu sagen von etlichen andern Örtern, an welchem Fluß oder Strom sie gelegen, die nicht mehr vorhanden, als Groswin so an der Peene gelegen, nicht weit von Anklam. Zezina zwischen der Persant und Ura. Mirchow bey Anfang der Lebe. Lepzky bey der Leben Ausfluß. Rethra und Redegast an der Peene, wohin sie auch rechnen wollen Dodona zwischen der Ina und Rhege gelegen. Micrael: L. II. pag: 136. 146. Aber von Fredeheide hat man in mehr denn 100. Jahren nicht gewußt, an welchem Ort oder bey welchem Fluß es gelegen gewesen.

Fredeheide eine gewesene Stadt

3.) Daß aber eine Stadt solches Nahmens in Pommern gewesen sey, bezeuget der Wolgastische Fürstl: Cantzler Valentin Eichstädt in seinen geschriebenen Annalibus Pomeran: ad annum 1188. mit dessen Worten: Folgende Jahre sind

zu

zu bauen angefangen Golnow, Fredeheide, Anklam, Uckermünde, Pencun, Freyenwalde, Regenwalde, Brüsow Item Treptow an der Tollense und Pasewalck. Ein auswärtiger Historicus Danicus Joh: Isaacus Pontanus gedencket auch derselben Stadt mit dem Nahmen Vreheda Lib: VI. rer: Danicar: p. 280. Die nachfolgende Pommersche Historici aber lassen es aus, und setzen andere mehr Städte hinzu. Paul Friedeborns Worte lauten also: Viel Bürger aus den Teutschen Städten, insonderheit aus Braunschweig und Magdeburg haben sich anhero begeben und etliche Städte und Flecken, als Golnow, Anklam, Uckermünde, Pencun, Freyenwalde, Regenwalde, Damb, Brüsow, Grimmen und Bergen auf dem Lande zu Rügen erbauet. Stettin: Gesch: L. I. D. Cramerus aber läßt davon aus Damb und Bergen, und setzt hinzu Treptow an der Tollense und Pasewalck. Kirch: Hist: L. II. p. 22. D. Micraelius schreibet also davon: Und sind dazu auch im Jahr 1190. Golnow, Anklam, Uckermünde, Penckun, Freyenwalde, Regenwalde, Damm, Grimmen theils von neuem erbauet, theils, so schon gewesen, den Sassen eingeräumet, und mit Teutschem Recht belehnet worden. Lib: III. p. 309. Und ist also das Fredeheide endlich gantz verloschen worden, daß man nicht gewußt, wo es gelegen und geblieben.

4.) Mein sel: Groß-Vater M. Paulus Elardus Præpositus Golnoviensis, der in Historicis kein Fremdling gewesen, hat gemuthmasset, daß es Maßow müste gewesen seyn. Denn in seinem A. 1588. abgeschriebenem Exemplar Annal: Pomeranor: Val: Eichstadii setzet er bey dem Worte Fredeheide in Margine, itzo Maßow. Als ich mich aber bey denen von Maßow deßwegen erkundigte, ob Maßow vorzeiten Fredeheide genannt worden? bekam ich zur Antwort,

daß

daß zwar die Stadt Maßow niemahlen also geheißen; es sey aber nahe bey der Stadt ein gering Dorff solches Nahmens, woselbsten vormahls die Hertzoge ihr Jäger-Stelle gehabt, daher es den Nahmen bekommen, weil es ein Ort, da die Hertzoge mit Jagen in derselben Heide ihre Freude, das ist, Zufriedenheit, Lust und Ergötzlichkeit gesucht. Dieses Vorgeben zeugte auch noch nicht, weil dieser Ort bey Maßow nur ein geringes Dörfflein ist; die alten Historici aber setzen Fredeheide unter die von denen Sachsen aufgebauete Städte. Wie nun Anklam, Ueckermünde, Pencun, Freyenwalde etc. Städte geworden sind, so muß es Fredeheide auch gewesen seyn, bevorab, da es in der Ordnung bey der ersten Stadt, Golnow, von dem Pommerschen Cancellario gesetzet wird, welcher muß gewust haben, was für Städte, Flecken und Dörffer in Pommern zu seiner Zeit gewesen seyn.

5.) Ich bin endlich dahinter gekommen, als mir data occasione die Golnowische Privilegia zur Hand gekommen, da ich in dem ersten Diplomate von Barnimo I. sub dato Damm A. 1268. diese Worte fand: Notum esse volumus, tam præsentibus quam posteris, quod Novellæ civitati nostræ Golnow, quæ nunc Fredeheide appellatur, mediante consilio Vasallorum nostrorum disertorum apposuimus atq; dedimus centum et viginti mansos melioris agri ultra Inam fluvium etc. Das ist, Wir wollen so wol den gegenwärtigen als Nachkömlingen kund gethan haben, daß wir unserer neulich erbaueten Stadt Golnow, die itzo Fredeheide heißt, mit Rathe unserer gelahrten Lehns-Leute zugeleget und gegeben haben 120. Hufen guten Ackers

jenseit

jenseit des Ihnen-Stroms belegen. Daraus siehet man, daß dieser Ort, der vorhin von den Dänen, wie [illegible] mag zerstöret, und von den andern Teutschen oder Sächsischen Einwohnern wieder aufgebauet und Golnow genannt worden (: wie im andern Theil wird erwiesen :) daß Fredeheide genennet sey, welchen Nahmen ihr Barnimus I. gegeben hat, wegen der sonderlichen Lust, die er zur Jägerey gehabt, wozu ihm die Golnowische Heide, die sich mit der Dammischen und Stepenitzischen gräntzet, sehr gelegen war, und dannenhero auf der Ihnenburg eine halbe Meile von Golnow ein Jägerhaus an der Ihne bauen lassen mit einer Zug-Brücke über den Inen-Strom, davon noch die rudera in der Ine zu sehen, daß er von dannen auf die andere Seite des Stroms ohne grossen Umschweiff in die Stepnitzische Wildreiche Heide bald kommen konte, und ihm die Stadt Golnow gute Beforderung und willige Dienste dazu geleistet. So hat er auch Landes väterliche Liebe sie insonderheit für seine Stadt gehalten, wie er sie denn im Diplomate, Nostram civitatem genennet, und mit einem neuen Nahmen, Fredeheide, beehren wollen, von wegen der Zufriedenheit, Lust und Ergötzlichkeit, die er der Heyden und Wälder halben, bey denen zu Golnow haben konte. Beschenket sie auch nicht allein mit Ländereyen, und andern herrlichen Privilegiis, sondern giebt ihr auch zum grossen Siegel ein Schild, darinn stehet ein grosser Baum oben mit vielen Zweigen, in welchen lieget und ruhet ein Greiff. Das war ein Zeugniß sonderbahrer Gna-

der

de und Liebe. Denn der Greif ist der Hertzoge von Pommern Wapen, dessen Ursprung von D. Micraelio Lib: II. Alt: Wend: Pomm: p. 209. angeführet wird. Das Schiff bedeutet die Hanse-Städtische Gerechtigkeit, deren sich Golnow gleich Stettin nebst den andern Hanse=Städten zu gebrauchen hat: Der Baum im Schiff bedeutet die Heiden und Wälder um Golnow, und der Greif oben in den dicken Zweigen des Baums liegend, die Lust zur Jägerey in den Wäldern bey Golnow. Und kan seyn, daß da die Stadt Golnow unter der Regierung Barnimi I. zur Vollkommenheit gelanget, und ihm dieselbe zur Jägerey gelegen gewesen, hat er sie wegen der geleisteten Hülffe und Zuschub, novellam nostram civitatem unsere neuerbaute Stadt wegen der Jäger=Lust und Zufriedenheit aber Fredeheide genant. Weil aber folgende Hertzoge auf die Jägerey nicht so viel gehalten, so haben sie auch in ihren Diplomatibus nicht des Nahmens Fredeheide, sondern nur des ersten Nahmens Golnow gedacht, und also hat sich der Nahme Fredeheide mit der Zeit verlohren.

6.) Da nun Cancellarius Eichstädt Historice anführen wollen, was die Sachsen für Städte in Pommern zu bauen oder wieder aufzurichten angefangen, und setzet Golnow ferner an, so hat er auch Synonymice und zwar in parenthesi des Nahmens Fredeheide gedencken wollen, weil er gewust, daß Barnimus I. es also genant zu haben gewollt, als wolte er sagen, Golnow welches eine Zeitlang Fredeheide geheissen. Solche Meynung bringen die signa parentheseos mit sich. Weil aber solche Annales Eichstadii nicht gedruckt, sondern von einem zum andern abgeschrieben worden, kan es gekommen seyn, daß die Schreiber signa parentheseos ausgelassen, und ohne dieselbe Fredeheide bey

Golnow

95

Golnow gesetzt. Da denn die auswärtige Historici gemeynet, daß Fredeheide eine besondere Stadt gewesen sey. Die Einheimische aber, wol wissend, daß keine absonderliche Stadt des Nahmens sey, haben endlich Fredeheide ausgelassen, und also valet es verlohren. Dazu kommt, daß Golnovienses nicht curieus gewesen seyn, den Historicis Pomeranicis alles zu entdecken, was zu vollkommener Erzählung einer Historie gehöret. Dannenhero, als D. Micraelius in seinem VI. Buch von des Pommerlandes Gelegenheit und Einwohnern, unter andern Städten auch der Stadt Golnow p. 605. gedencket, hat er dieselbe nicht anders beschreiben können, als ihm Golnovienses davon Nachricht ertheilet. Und weil sie des Synonymi [: Fredeheide :] zu erwehnen unnöthig erachtet, so hat ers auch nicht wissen und davon schreiben können, daß Golnow zur Zeit Barnimi I. Fredeheide geheissen. Dergestalt wird Fredeheide verlohren, welches nunmehr wieder gefunden.

7.) Die Stadt Dodoma oder Dodona, welche auch unter die verlohrne Wendische Städte gerechnet wird, hat bey den Historicis besser Glück und Ehre, als die Stadt Fredeheide. Denn dieser Stadt wird nach des Cancellarii Valentini Eichstädten Zeit von den Pommerschen Historicis gar nicht mehr gedacht, als nur daß Mart: Rango in den Originib: Pomeran: Christoph: Hartknochs und Joh: Isaaco Pontano dessen noch Erwehnung thut mit dem Nahmen Vreheda. Wenn aber Historici de Pomerania geschrieben, haben sie mehrentheils der Stadt Dodoma oder Dodona gedacht. Denn ob sie gleich nicht eigentlich wissen, an welchem Ort sie gestanden, so erhalten sie doch noch dieselbe im Gedächtniß, daß sie gewesen sey, und zwar noch zur Zeit als Bischoff Otto A. 1125. seine Reise von Stettin nacher Colberg und Belgard gehalten.

Dodona war es für eine Stadt gewesen.

Der

Es habe seinen Weg durch Dodoma oder Dodona genommen.
Sie habe gelegen an einem lustigen Ort, da viel Holtzes gewesen,
daß man leichtlich zum Kirchen-Gebäude, zum H. Creutz ge-
nannt, habe gelangen können. An der Stadt sey ein Wasser
vorbey geflossen, darüber man gemust, wenn man nach Colberg
oder Belgard gewolt. D. Dan: Cram: Pom: K. Hist. L. I. p. 46.
habe gelegen zwischen der Ina und der Rege. D. Micral: Pommersch.
L. II. p. 146. Lange Or: Pom: p. 65. nicht weit von den Inseln des
Meeres, dahin die Einwohner wegen der Feindseeligkeit Boleslai
des Hertzogs in Polen leicht und bald haben fliehen können.
Andr: Abb: Bamberg de vita Ottonis Lic: Val: Jasch: p. 154.
und haben einige davor gehalten, es sey Dodona die Stadt Daber.
D. Cram: ibid:

8.) Daber kömt aber mit dem Wendischen oder Polnischen
Worte Dobrsch den Buchstaben und Bedeutung nach besser über-
ein, und wird allein der vocalis O. mit A. ausgetauschet,
welches bey den Etymologicis rationibus oft geschicht. So heißt
auch das Polnische Wort Dobrsch soviel als gut und fein. Da-
von können die Wenden der Stadt Daber den Nahmen ge-
geben haben, weil sie daselbst einen guten und feinen Ort
zum Ackerbau und Viehzucht wegen des guten Landes gefunden.
Es mangelt ihnen aber an Holtz, welches so häuffig daselbst
nicht ist, als es der vorigen Beschreibung nach, bey Dodona ge-
wesen. Auch läufft da kein Wasser vorbey, sondern der Fluß
die Crampel genannt, ist über 1. Meilweges davon, ohne daß
nur ein Bach durch die Stadt läufft, der eine Mühle zutreiben
gegraben, und läufft aus dem See Techt genandt, in den an-
dern See, die Daber genannt. So liegt die Stadt auch nicht auf
der Landstraße von Stettin nach Colberg, zwischen der Ihna
und

und Rega, sondern ist wol 2. Meilweges davon und wol 9.
Meilen von den Inseln. Derowegen kan die Wendische Stadt
Daber nicht das alte Dodona seyn; sondern Dodona ist ein
alter Teutscher Nahme, zusammengesetzt von Dode stadt und
Ina. Andreas Abbas Bambergensis nennet es Dodina,
in Vita Ottonis p. 154. Wenn der Buchstab i. mit dem
Buchstaben n. zusammen gezogen wird, daß ein m. daraus
wird, so heißt es denn Dodoma. Dannenhero D. Cramerus
beyde Nahmen setzet, Dodona und Dodoma. Ina aber ist
ein Fluß, der auf jenseit Reetz in der Neumarck bey
einem Dorf, Lütken-Silber genandt, entstehet, und
läufft durch Stargard bey Golnow vorbey nach dem Damm-
schen See zu. Da wird der alte Ausfluß Dode, Ine
genandt, darum, weil die alte Golnowsche Schifferleute
solchen Arm des Flusses, der in den See fället, haben wegge-
hen lassen um der Stettiner willen, die solchen Arm ihnen
zuzueignen, weil er ihr territorium, ihrem Vorgeben nach,
berührete, deswegen viel Streitens und blutige Actiones
entstanden, wie davon ausführlich unter dem eilfften Sinn-
Spruch gehandelt wird. Es haben Stargardenses und Gol-
novienses, die beyde an der Gerechtigkeit des Ihnen-
Stroms participiren, solchen Arm des alten Ausflusses
liegen, und einen neuen Ausfluß in ihrem unstreitigen
Territorio Golnoviensi graben lassen. Da nun der alte
nicht mehr gebraucht ward, wuchs und wächset er allmäh-
lich zu, daß er zur Schiffahrt nicht mehr zugebrauchen
war. Aus solcher Ursach ward solcher alte Arm die
Dode Ina genannt. Inmaßen auch Holländer solchen
Ort im flachen See einen sonderlichen Nahmen geben

dess'

daß sie ihn Twat nennen vom Waten. Phil: Cluver:
schreibet in Infer: Germaniæ Antiquitatibus davon also:
Paludem heic appellat (: Dion: Cassius :) quod nunc vul-
gari vocabulo Twat dicitur, i.e. mare vadosum, in-
ter Frisiæ utriusq continentem et Insulas objacentes. p. 212.

9.) Solchen Nahmen aber hat zuvor zur Zeit Bischoffs
Ottonis solcher alter Ausfluß noch nicht haben können, denn
Bisch: Ottonis Abreise von Stettin durch Dodona ist ge-
schehen A. 1125. Der Streit aber mit der Stadt Stettin
hat sich langer hernach A. 1453. angefangen. Inzwischen siehet
man daraus, daß die Schiffer-Leute, welcher Ort zu
reden, einen flachen Ort in dem fließenden Wasser
als unbrauchbar, für todt halten, und ihn todt (doot) ge-
nannt, zum Unterschied eines Ortes in der Ina, so bey Barn-
stein, da die Ina entstehet aus einem See, und genannt
wird die faule Ine, weil sie als ein fauler Mensch drei
auf jenseit Stargard liegenden kleinen Städten und
Flecken, Bartenstein, Reetz, Freyenwalde und Ja-
cobshagen, wegen des kleinen Wassers daselbst zum Kaufhan-
del mit Schiffes-Gefäßen nicht nützlich ist. Demnach, so muß
wol zum Unterschied der also genannten faulen Ine, schon
vor Bischof Ottonis Zeiten ein ander Ort gewesen seyn, welchen
man die dode Ina genannt, wodurch man wegen des flachen
Wassers hat waten, fahren und reiten können, welchen Ort
man zur passage von einem Ort zum andern wird erwäh-
let haben, ehe denn man Brücken und Fähr-Kahne zugeleget
hat. Wie denn solches die ersten Einwohner des Pommerlandes
die

die Gothen und Vandaler werden gethan haben, welche
weil sie nicht gemeynet in Pommern ihren beständigen
Sitz zu behalten, sondern immer weiter zu rücken, so werden
sie auch keine Unkosten haben anwenden wollen, um
Brücken und Fahrzeuge anzuschaffen, sondern haben in den
Flüssen flache Plätze aufgesuchet, da man hat hindurch
kommen können, wobey sie auch endlich Hütten und Woh-
nungen werden aufgeschlagen haben. Solchen Ort ha-
ben die ersten Pommern bey Golnow gefunden, da
es bey dem Pangel-Thurm einen flachen Ort giebet, und
die Schiffer und Fischer große Mühe anwenden müssen, ehe
sie mit ihren flachen Schiff-Gefäßen und Schalen oder
Einmanns-Kahnen sich können hinüber schieben und bringen.
Und ist in vorigen Krieges-Zeiten solches der guten Stadt
sehr wohl zu statten gekommen, daß wenn gantze Armeen
vor die Stadt gekommen, und durch die Stadt zu marchiren
begehret, solches aber nicht ohne Gefahr der Plünderung gesche-
hen würde, sonderlich wenn es feindliche Völcker gewesen,
so hat man solches zu verhüten, den Durch-marck mit
großem Gelde abgekauffet, die Völcker an vorgedachten
Ort durch die Ine geführet und die hohen Officirer allein
durch die Stadt passiren lassen. Welches A. 1637. mit einer
Kayserlichen, und hernach mit einer Schwedischen Armade geschehen.

Dodona oder Dodina der erste Nahme der Stadt Golnow.

10.) Kan also Dodoma oder Dodona der erste Nahme
gewesen seyn, welcher dem flachen Wasser bey Golnow gege-
ben worden, ehe denn ein Dorff oder Flecken daselbst an-
geleget worden, davon der hernach angelegte Flecken den
Nahmen behalten. Und daß solches nicht zuerst von Wenden,
sondern von Teutschen geschehen sey, zeiget der Nahme
selbst.

selbst ein welches nicht ist ein Wendisch, sondern ein teutsch Wort, zusammen gesetzt von Dode (todt) mortua und Ina. Daß aber Ina sowol als Dode ein teutscher Nahme sey, bezeuget D. Micraelius, wenn er schreibet: Die Ihna ist gewiß teutsch. Praefat: Lib: II. Und solches habe ich in meiner Golnowschen Geschicht unter dem 7. Sinn-Spruch angeführet. Wie nun die ersten Einwohner solchen Nahmen eingeführet, so haben ihn dieselben Nachfolger der Wenden gelassen, daß aus dem teutschen Pomrischen Dode Ina, endlich Dodoma oder Dodona geworden, und unter den Wenden auch also geblieben; wie denn von solcher Unveränderung der Nahmen Christoph Hartknoch schreibet: Neq tamen illud praefracte negaverim, fuisse Vandalorum temporibus quosdam vicos, qui successu temporis à Slavis sive Venedis in loca Vandalorum succedentibus muris cincti sunt, retentis antiquis Vandalorum nominibus. Non itaq erunt haec absurda, à Slavis conditas esse urbes, nomina tamen esse Germanica. Orig: Pom: ap: Rangonem p. 63.

11.) Ist demnach Golnow das Dodoma oder Dodona wie es zur Zeit Bischoff Ottonis den Nahmen gehabt hat! Und solches kömt gar genau überein mit den Umständen der Beschreibung. Denn die Stadt Golnow liegt an einem lustigen Ort, darum es die Sachsen bey Wiedererbauung und Anlegung zur Stadt Gülden Sau oder Golnow und Barnimus I. von der Jägerlust Fredeheide hat wollen genennet haben. Golnow hat auch viel Höltzung, Heiden und Wälder um sich, man reise nach Stettin, Wollin

Cammin

Cammin, Greiffenberg, Stargard etc. Es lieget auch an einem Orte an der einen Seite der Mauer vorüber fließendes Wasser Ina genannt, welches auch von der Anmuthigkeit den Nahmen hat, wie in der Golnowschen Geschicht unter dem 4. Sinn-Spruch angezeiget wird. Es liegt auch Golnow zwischen der Ina und Rega, nicht auf jenseit der Ihna, wenn man nach Stettin reisen will, sondern auf dieser Seite, wenn man nach Greiffenberg, so an der Rega liegt, reiset, und zwischen der Ina und Rega kein anderer navigabler Strom, auch zwischen Golnow und Greiffenberg keine andere Stadt in gerader Linie nach Belgard und Colberg gefunden wird, dadurch Bischoff Otto von Stettin ab hätte reisen können. Auch hat es die Inseln gar nahe. Von Golnow bis zum Wollinschen Strande sind nur 4. Meilen, dahin man zu Lande und Wasser kommen kan, sich in gefährlichen Krieges Zeiten mit der Flucht zu salviren. In Sommers Zeiten dürften die Einwohner nicht einmahl zu den Inseln ihre Zuflucht nehmen, sondern sie können vor ihrer Inen-Münde 3. Meilen von der Stadt wieder die Feinde zu Lande sicher seyn. Wie sie denn daselbst 2. grosse Krüge aufgebauet, dahin A. 1657. wieder der Polen Einfall sie sich begaben, und etliche Wochen sich daselbst aufhielten, bis der Feind sich wieder zurück gezogen hatte. Auch wird man daselbst in der ...

das Heil: Creutz ausgerichtet haben, weil wir noch in der Sacristey ein groß Höltzern Crucifix mit dem

Bildniß,

Bildniß Corporis Christi stehen haben, welches zweifelsohne
die Münche im Pabstthum bey der Kirche erdichtet und
Heuren zu Brünsten, oder ein sonderlich Heiligthum werden
geweihet und verwahret haben. Andreas Abbas Bamber-
gensis schreibet vom Heil: Creutz also: Otto Dedinensem
locum in honore Sanctæ Crucis consecratum adiit.
Lic: Valer: Jasch: p. 154.

Es lieget sonsten in der Griechischen Landschaft Epi-
ro auch eine Stadt Dodona genandt, nahe bey einem hei-
ligen Walde dem Jovi gewidmet, da des Jovis Dodonæi
templum soll gewesen seyn; entweder von einer Was-
ser-Nymphe, oder von des Jovis und Europæ Sohn
Dodone also genannt. Davon aber das Dodona in
Pommern analogice wegen des Waldes und vielen Bäu-
men auch also zu nennen, würde zu weit hergeholet seyn;
sondern es bleibet das Pommersche Dodona ein Teutscher
Nahme, und ist wegen des flachen Orts in der Ina von
den ersten Einwohnern Dode Ina, hernach unter den
Wenden noch zur Zeit Bischoffs Ottonis Dodoma oder
Dodona, von den Sachsen Güldenau oder Golnow,
von Barnimo I. Fredeheide, und hernach wieder Gol-
now genennet worden. Und bey diesem letzten ist es
auch über 400. Jahr geblieben.

Achter

Achter Sinn-Spruch.

Zu beyden bereit.
Höfflichkeit und Grobheit.

1.) Diß gehet der Pommern Sitten an, deswegen sie
von einigen getadelt, von andern gelobet werden.
Beym Micrælio sind davon diversa judicia zu finden
Lib: VI. p. 413. dahin ich den Leser verweise. Unter frem-
den Nationen müssen sie leiden, daß man ihnen den
groben Pommer vorwerffe.

Der Pommern Sitten.

2.) Und wollen einige die also genannte Grobheit
dem Climati und Himmels Influentz eines besondern
Orts zuschreiben. Wie denn Thomas Kantzovius aus einer
alten Pommerschen Chronic von den Pommern zu seiner Zeit
insgemein saget, daß sie vom geschwinden Himmel, da sie unter
wohnen, und von den alten Wenden noch viel Grobheit haben.
Micræl: Lib: VI. p. 413. Man findet aber auch wol unter
Meckelnburgern und Holsteinern grobe Leute, wie solches
der Adeliche Pommer Jochim Glasenapp, Hauptmann zum
Vatzig an der Königl. Tafel in Dännemarck scherzweise
anbrachte. Wie davon unter dem 5. Sinn-Spruch p. 117. seq. ge-
handelt worden. Sonsten weiß man auch sie zu sagen von den
groben Braunschweigern. Wie ich denn deren Grobheit selbst
erfahren, als ich A. 1654. von Wittenberg auf Wolffenbüttel
reisete, meinen alten Academischen Præceptorem Hn. D.
Lütkemannum zu besuchen und von dannen auf Braunschweig
mich begab, weiter auf Hamburg zu ziehen, ging ich zu Braun-
schweig aus, die Hamburger Post auszufragen. Da begeg-
nete mir auf der Gassen ein Mann mit einem ledernen

Woher grob genannt?

Kleide

Kleider und Mantel mit Sammet gefüttert, denselben
trat ich an, und mit ehrerbietigem Gruß bat ich ihn, mir
Nachricht zu geben, wo die Hamburger Post anzutreffen wäre.
Er gab zur Antwort: Was fragst du mich davon, bin ich
dein Junge? Als ich hierauf sagte: Solche Antwort hätte
ich bey einem Manne in solchem habit nicht vermuthet.
Da fuhr er noch gröber heraus, und dräuete mich zu schlagen,
wo ich nicht wolte Füße machen. Ich muste zwar schweigen,
aber ich gedachte: Das ist ein rechter grober Braunschweiger.
Was solte es denn Wunder seyn, daß noch in Pommern grobe
Leute sich finden, da das Land von Brunsvickern endlich
eingenommen und bewohnet worden. Solte aber die Grob-
heit daher nicht in Pommern gekommen seyn, so kan es daher
entstanden seyn, theils, daß keine gute Education auf dem
Lande gehalten worden, theils, daß sie bey ihrer Nieder-Säch-
sischen Redens-Art sich der rühmlichen angebohrnen teutschen Auf-
richtigkeit, Treue und Beständigkeit, ohne einziger Meißni-
scher oder Frantzösischer Complimenten, sich gebraucht, und
mit ihnen geheissen: Ein Wort, ein Wort: ein Mann, ein Mann.
daß sie also deswegen von den Ausländern werden vor grob
geachtet worden seyn; dahingegen bey denen theils Ober-Säch-
sischen Nationen viel Complimenten und wenig Cordimenten
sich gefunden. Daß demnach das Sprüchwort entstanden:
Meißner, Gleißner. Und muß der König von Schweden Gusta-
vus Adolphus glorwürdigster Gedächtniß, solchen Unterschied
der Teutschen Nationen wohl erfahren haben, weil er gesagt:
Hätte ich eine Armade von lauter Pommern und Westphälingern,
ich wolte den Kayser gantz und gar aus dem Teutschen Reiche
verjagen.

3.)

3.) Es haben aber die vom Adel und Bürger in den Städ-
ten mit der Zeit nebst der Hochteutschen Sprache auch compli-
mentiren gelernet, also daß, wenn sie mit einem ausländi-
schen Meißner oder Frantzosen conversirt, sich demselben in
der Rede und äusserlichen höflichen Geberden haben gleich stel-
len, und zugleich einen Pommer und Meißner agiren können.
Wie denn ein Adelicher Pommer derer von Kleisten Ge- Exempel eines
schlechts solches am Kayserl. Hofe gar artig zu practiciren groben und
gewust. Denn als Bogislaus XIII. des letzten Hertzogs höflichen Pommern.
in Pommern Herr Vater, bey dem Römischen Kayser Ru-
dolpho von der Unhöflichkeit seiner Bauersleute viel
erzählet, bekam der Kayser eine Lust, einen solchen Pom-
mern an seinem Hofe zu sehen, und begehrte, der Hertzog
möchte ihm einen solchen Pommerischen Bauern schicken;
welches er dem Kayser samt etlichen Jagthunden versprach.
Nach weniger Zeit kommt von ihm ein Abgesandter am
Kayserlichen Hofe an, in einem sehr altfränkischen Bäu-
rischen Kleide, darinn er den Pommerschen Bauren agirte;
hernach aber kam er mit einem zierlichen Kleide aufgezo-
gen, und præsentirte den allerhöflichsten Cavallier. Ich
habe diese gantze Geschicht mit allen Umständen in meiner
Schul-Geschichte aus des Erasmi Francisci lustiger Schau-
Bühne dritten Versamlung p. 483. seqq. nach dessen Rhe-
torischen Redens-Art ausgeführet. Und da die Exemplaria
meiner Schul-Geschichte in der Feuers-Brunst A. 1686. mit
drauf gegangen, daß keine übrig geblieben, ohne die schon aus-
getheilet gewesen; So könte zwar solche Pommersche Geschicht
wieder anher setzen; weil aber ein Pommerscher Mathema-
ticus und Astronomus Johann Voß dieselbe in den Calender
de A.

de A. 1703. von Wort zu Wort auch aus des Erasmi Francisci
Schau-Bühne erzählet, und also einem jeden daraus kom be-
kandt seyn, weil ich mich der Mühe, dieselbe zu repetiren über-
heben, und nur die Wahrheit des Geschlechts solches Pom-
merschen Abgesandten confirmiren, worinnen er, Francisci,
geirret, dass er gemeynet, es sey einer des Geschlechts von der
Osten gewesen. Welches ich in meiner Schul-Geschicht corri-
girt und angezeiget, dass es einer von der Kleisten Geschlecht
gewesen. Welche correctur er auch nicht übel aufgenommen
als ihm mein ältester, nunmehro seel. Sohn M. Paul Gideon
Clardi, Gräflich-Limburgischer Hof-Prediger und Superin-
tendens zu Ober-Sontheim in einer vornehmen Gesellschaft
beym Discourse von Pommerischen Antiquitäten solche aus
meiner Schul-Geschicht angezeiget; da hat er sich für solche ver-
besserte Nachricht bedanket. Ich will aber über die in der
Schul-Geschicht eingeführte Confirmation noch dieses hinzuthun,
was der Churfürstl. Pommersche Hof-Gerichts Praesident Ewald
Kleist, der zuletzt noch apostasirte, heimlich nach Bayern ging
und die Päbstische Religion annahm, zu meinem Bluts-Freun-
de seel. Sam: Gadebuschen, Bürgermeister in Treptow an der
Rega gesagt: Er wäre einsmahls Legations weise an den Käyser-
Hoff verschicket worden, und als er sein Creditiv übergeben,
darauf man gesehen, dass er aus dem Adel. Geschlecht der Klei-
sten wäre, haben sie sich der vorigen Pommerschen Geschicht
mit einem der Kleisten erinnert, das Legaten-Buch, worin
von aller Legati am Käyserl. Hofe aufgezeichnet stehen, auf-
geschlagen, und darinnen diese Verzeichnung gefunden: Jürgen
Kleist, der Pommer mit der Klapp-Füller. Denn, weil
(: welches Erasm: Francisci ausgelassen :) dem Pommer man bishero
die kleinen Gläser zum Trinck-Geschirr vorgesetzet, hat
er

Jürgen Kleist der Pommer mit der Klapp-Füller

Er gesagt: Wat schall ik mit de Kinder-Näppen daun?
Knecht, gif mik de grote Klapp-Füller her, dat ik ei-
nen gauden Tog doon kan, de mik ock hart kömt.
Da reichet ihm sein Knecht die Pommersche hölzerne Kanne
oder Füller, die giesset er voll Wein und trincket sie gantz
den Anwesenden zu, klappet sein Stöpsel mit dem Deckel
und im Hinweglegen stösset er sie auf den Tisch. Solches ha-
ben sie zum Gedächtniss ins Legaten Buch eingeschrieben
und ihn genannt den Pommer mit der Klapp-Füller.
Es ist aber zu verwundern, dass sie nebst der Klapp-Füller
auch nicht des rohen Schinkens gedacht, denn man sagt, dass er
(: dessen Er. Francisci auch nicht gedencket :) nicht vergnüget
gewesen mit ihren Speciabilien und Delicatessen Speisen,
sondern zu seinem Diener gesagt: Hale mik ut de Kiepe
den Schinken unde Knackworst her. Schneidet darauf bald
ein Stück vom rohen Schinken, bald ein Stück von der
Wurst, und spricht zu den Anwesenden: Gy Hirdken fre-
tet, uy äten gauden Duuml, hört al eene gaude
Mund vull, dat man sick en satt äten kan. Und isset
davon so begierlich, als hätte er vorhin nichts gegessen.
Solches haben die Hofleute mit grosser Verwunderung an-
gesehen, und dem Käyser hinterbracht, der Pommer sey ein
Unmensch, als welcher rohes Fleisch fresse. Welches, als es
der Käyser in Augenschein zu nehmen, die Thür ein wenig auf-
gemachet, und in das Gemach hinein geküket, hat der Pom-
mer sich gestellet, als meynete er, es wäre einer der Hof-
Bursche, und rufet ihm zu, er solle nur hinein kommen und
sein Gast seyn etc. Ist demnach zu verwundern, dass sie
ins Legaten Buch nicht geschrieben: Der Pommer mit der
Klapp-Füller und rohen Schinken, sondern lassen allein
bey

bey der Klapp-Stüller verbleiben, derer zu gedencken. Indessen würde auch dadurch gewiß gemerckt, daß der Pommersche Abgesandter nicht einer von den Ersten, sondern von den Klügsten gewesen sey, der zu beyderley, Höflichkeit und Grobheit sey geneigt gewesen, und damit am Käyserl. Hofe große Ehre eingelegt.

4.) Nunmehro aber kan man das von den Sächsischen Pommern sagen, was von deren Ankunft, die Wendischen Pommern Helmoldus ad annum 1168. schreibt: Moribus et hospitalitate nulla gens honestior aut benignior potuit inveniri, das ist, sie haben an ehrbaren Sitten und Gutthätigkeit keinem gleichen gehabt. Der vorgedachte Mathematicus und Historicus Johann Voß kan demnach auch in seinem Calendario A. 1703. schreiben: Aus der Conversation mit benachbarten Leuten ists geschehen, daß die Bürgers-Leute in dem Pommerlande civil, sittsam und bescheiden sind, welches man ebenfalls vieler Orten auf dem Lande und in den Dörfern auch kömt, daß das Volck weit modester und höflicher sich bezeiget als vor diesem.

5.) Ich wünsche aber, daß jetzige Complimenten auch mögen seyn Cordimenten, und die alte Pommersche Teutsche Aufrichtigkeit und Treue durch die Complementen und gestellte Höflichkeit nicht möge zum Lande hinaus getrieben worden seyn, und man klagend sagen müste: Da der alte Juncker noch lebte, da das Fräulein noch Jungfer hieß, und es im Handel und Wandel hieß: Ja, ja, nein, nein, da ging es im Lande Pommern gut zu.

Neundter

Neundter Sinn-Spruch.

Viel Wasser, viel Wein,
Kein Wasser, nur Wasser.

Rätzel vom Wasser und Wein.

1.) Dieses ist zugleich ein Rätzel, welches der seel. Herr Micraelius vormahls, als ich noch ein Stettinischer Schul-Knabe von 15. Jahren war, in einem Convivio bey seiner Frau Schwieger Mutter des seel. Hn General-Superintendenten M. David Reutzen nachgelassene Frau Wittwe, mit diesen Worten aufgab: Was ist das? Hab ich viel Wasser, so trinck ich Wein, hab ich kein Wasser, so trinck ich Wasser. Aber rathen konte der nicht. Es gelte sich aber nicht allerdings auf die Weinschencker, oder Wein bringende Schiffer, noch auf die Weingärtner appliciren lassen, sondern die treffen es recht, welche auf den Wasser-Müller rathen. Denn so der viel Wasser hat, kan er viel mahlen, viel verdienen, reich werden, und anstatt des Biers auch wol einen guten Trunck Wein trincken; hat er aber kein Wasser, so kan er nicht mahlen, nichts verdienen, und muß anstatt des Weins mit einem dünnen Trunck Biers oder wol gar Wasser vorlieb nehmen.

Pommern ein Wasser-reiches Land.

Nahme des Belts.

2.) Ich applicire dieses auch auf das Wasser-reiche Pommern, welches nicht allein am großen Meer liegt, genant die Ost-See, mare Balthicum, der Belt, nicht eben vom Lateinischen baltheo, Gürtel. Denn was haben die alten Teutschen von den Römern dürfen Nahmen entlehnen, da ihnen die teutsche Sprache solche genugsam hat gegeben, und der Belt oder mare Balthicum von den gewaltigen Unruhen des Meers hat können genant werden

werden, wenn nur anstatt der Buchstaben Gew. ein B. gesetzet werden, so ist aus Gewalt Bald, und endlich Balt geworden.

Nahmen der Ströme.

3.) Sondern es ist Pommern auch Wasserreich von wegen vielen Strömen und Flüßen durchs gantze Land, als da ist: die Reckenitz, welche Pommern und Meckelnburg scheidet. die Bartke bey der Stadt Barth. Die Oder, so aus Mähren entstehet, und läuft auf Breslow, daselbst wird sie schiffreich, rinnet durch Schlesien, Laußnitz, Marck Brandenburg, der Gartz, Greiffenhagen und Stettin vorbey, nimt viel andere Wasser an sich, und theilet sich bey Gartz, machet an etlichen Orten viel Ströhme, und ehe die Oder von Alten Stettin ins Meer kommet, machet sie etliche große Wasser als den Dammschen See und das Pappenwasser, daraus fället sie ins frische Haff, welches ein groß Wasser ist, hat fast 8. Meilen in die Länge, und an etlichen Orten 3. oder 4. Meilen in die Breite, darinn auch andere Ströhme fließen, als die Peene, welche vor Demmin an sich nimt die Tollense, bey Treptow liegend, und die Trebel bey Tribbesees, läuft auf Loitz und Anklam und so ins frische Haff; Von da wieder heraus vor Lassan, machet da das Lassanische Wasser, läuft ferner gegen Wolgast und von dannen 2. Meilen bey Peenemünde ins Meer. Auch fleußt ins frische Haf die Ücker bey Pasewalck und Ükermünde, Item auch die Plöne bey der Stadt Damm fleußt in den Dammschen See, und also ins frische Haff. ferner auch die Ihna bey Stargard und Golnow, fleußt durch den Dammanske und Pappenwasser ins frische Haff. Aus dem frischen Haff gehen wieder

3. Strö=

3. Ströhme oder große Flüße, als die Peene, die Schwine und Divenow. An diesen beyden liegen die Städte Wollin und Cammin, und beschließen diese 3. Ströhme zwischen dem frischen Haffe und salzen Meer zwo Insuln: die erste von der Peene bis an die Schwine 5. Meilen Weges lang, wird genandt das Land Usedom. Über die Schwine bis an die Divenow 4. Meilen Weges lang, heißt es das Wollinsche Werder.

Weiter sind in Hinter=Pommern die Flüße Rega an Regenwalde, Plate, Greiffenberg, Neuen Treptow, und kommt darinn die Moltstow. Die Persante an Belgard, Cörlin, Colberg, darinn die Radduse bey Cörlin fleußt, Item, die Nesebach, die Grabow, die Wipper, die Stolpe, die Lupow, die Lebe. wie davon in D. Cram: Kirch. Chron. L. 1. p. 14. mit mehrerm zu ersehen.

Hat keine Weinberge.

4.) Also hat Pommern viele Wasser vorlängst dem Lande und im Lande. Hat es denn auch viel Wein? Wenn ich durch den Wein verstehe den aus den Trauben und Weinbeeren heraus gepreßten Saft, so fehlet es daran in Pommern. Und hat man vor Bischoffs Ottonis Zeiten von keinen Weinbergen in Pommern gewußt, sondern haben den Wein aus fremden Landen müssen bringen laßen. Der Bischoff aber hat ein Weinfaß voll mit Weinholtz schlagen laßen, Weinberge anzurichten, damit man im Nothfall bey Administration des H. Abendmahls gar gewiß Wein haben könte. Und also hat man zuerst bey Stettin Weinberge

berge angeleget, als zu Frauendorff und Gottsloha, item
beym Schloss zu Pencun, auch was etwa von den Reben in
Gärten gepflantzet ist. Welche endlich weiter in andere Städte
verandert(?), dass man auch itzo zu Golnow dieselbe in Gärten
und vor den Thüren findet. Auch hat man endlich in den
Gärten Weinstöcke beginnen anzulegen, und dieselbe an den
Plancken, Wänden und Gebäuden davon sie repercussionem radio-
rum zu deste bessern Gedeyen(?) haben könten, hinauf rancken
lassen. Aber alle solche angelegte Weinberge und Garten
Gewächse haben doch so viel Safft nicht bringen können, dass
man in vielen Jahren die Weinkeller damit füllete, sonst
hätte es mit dem Pommerlande dahin kommen können, was ein
gelehrter Bischoff Ottonis gesagt: Si vinum, oleas et ficum
haberet, terram putares esse promissionis; d.i. dieses Land
wenn Oehl und Feigenbäume hätte, so soltest du meynen,
es wäre das gelobte Land, um allerhand fruchtbahrer
Bäume willen. D. Cram: Kirchen Hist. L. I c. 1 p. 11. 12.

Getränke von Meth und Bier ersetzen den Wein.

5.) Ob nun zwar Pommern nicht so reich ist an Wein,
wie andere warme Länder, darauf es muss zu Wasser oder
Lande denselben bringen lassen, so wird aber solcher Mangel
ersetzet mit andern herrlichen Getränken des süssen Meths
aus Honig gebrauet und allerhand wohlschmeckenden Bieren
aus Maltz und Gersten gekochet. Davon ein alter Historicus
schreibet: Vinum non habent, nec quaerunt; sed melleis po-
culis et cerevisia accuratissime confecta, vina superant
Falernica: Sie haben keinen Weintranck, brauchen sie auch
nicht darnach, haben aber einen Honig-Tranck (: Meth :)
und wohlgebrauenes Bier, denen kein Falerner Wein gleich
kommt.

kommt. D. Cramerus thut hinzu: Es ist auch gläub-
lich, wenn man bey der alten diaeta bliebe, es solte die-
sen Naturen besser dienen, auch stärckere, grössere und
viel ältere Leute geben. L. I. p. 11.

6.) Unter vielen guten Biern in Pommern sind die
berühmtesten, welche auch in fremde Länder und Städte
zu Wasser oder zu Lande verführet werden, die Pase-
nelle, Stettinisch bitter, Greiffswalder Mummer, Wol-
linscher Kuck-Hänger(?), das Barthische, Stolpische, die
Greiffenbergische und Treptowische Mummer.

Die vielen Wasser geben Nahrung. Wein,

7.) Ich will aber durch den Wein nicht eben die Geträn-
ke des Meths und der Biere, sondern die zu Wasser
und Lande getreibende Nahrung verstanden haben, diese
anzunehmen, ist nöthiger als der Wein ist. Dazu können
die Wasser viel helffen: das Meer durch die Schiffahrt

durch Schiffahrt.

zur Kaufmannschafft, die in und aus dem Lande Einkünffte
und Früchte, als Getreyde, Butter, Käse, Brenn- und
Klapholtz, Schiffs-Plancken, Mastbäume, Dielen, Honig,
Wachs, Wolle, getrocknete und gesaltzene Fische und Fleisch,
Hanff, Flachs, Theer, etc. in abgelegene Königreiche und
Länder zu bringen, und von dannen fremde Waaren
wieder herein zu holen, zu des Landes eigenen oder auch
der Nachbahren Nutzen. Wozu das Land 12. Portus
oder Hafen hat, daraus man in die See schiffen kan.
Soll aber die Kaufmannschafft zur See ihren Fortgang ge-
winnen, so muss der Handel zu Lande getrieben werden, wo-
zu die Wasser-Ströme und Flüsse auch viel helffen können.
Dieselbe haben einen Überfluss an kleinen und grossen
Fischen

Fischen, solches giebt eine gute Fisch-Nahrung. Die herab-
fallende Ströhme, Bäche und Wasser treiben allerley Müh- durch die vielerley Art Mühlen.
len; Korn-Mühlen, Mehl und allerley Grütze zu machen;
Schneide-Mühlen, Dielen, Schiffs-Planken und schmale Höltzer
zu schneiden; Kupffer-Mühlen, allerley kupfferne Haus-
und Küchen-Geräthe zu schlagen und zu hämmern;
Papier-Mühlen vor die Buchdrucker und Händler, Schreiber
und vor die in allen Facultäten Gelehrte; Loh-Mühlen
vor die Schuster das Leder zu bereiten; Walck-Mühlen
vor die Tuch- und Raschmacher, Tuchhändler; Pulver-
Mühlen vor die Schützen, Kriegsleute und Defension
der Festungen. So werden auch durch Flüsse und durch Ueberschwemm.
Ströhme die anstossende Ufer und Wiesen fruchtbar
gemacht, zum reichen Futter fürs Vieh.

Dies ist die Hülffe, so man von den Wassern im Lande
zur Nahrung hat, die von einer Hand zur andern gehet,
bis sie zuletzt in die Hand des Kaufmanns geräth, der es zum
Nutz des gantzen Landes zu Wasser weiter fortbringet.
Solche Nahrung ist dem Pommerlande ein Segen. Gewin-
net jemand mit seiner Nahrung, so kan er mit dem Wasser-
reichen Müller auch wohl Wein trincken und ihm einen gu-
ten Tag pflegen. Davon fehlet es aber etlichen Ländern
und Städten, die zwar gute Einkünffte vom Lande haben;
weil sie aber nicht am Meer liegen, fehlet ihnen auch an
wasserreichen Ströhmen und Flüssen, die Waare damit
fortzubringen, sondern müssen alles oder das meiste auf
der Axe einen weiten Weg den grossen Handels-Städten
nicht ohne grosse Mühe und Unkosten zuführen. So ge-
het es mit ihrer Nahrung desto armseliger zu, und
ist

ist ihnen dieselbe nur Wasser, wie der Müller, wenn
er kein Wasser hat, sich nur schlecht behelffen, und keinen
Wein trincken muss.

8.) So wäre es demnach kein Wunder, wenn Pommern
voll von reichen Einwohnern wäre, da es an den Wassern Mangel des Reichthums in Pommern Ursache.
solche schöne Mittel und Gelegenheit hat, sich zu bereichern.
Indessen befindet sich, dass der Reichen die wenigsten, der
Armen aber in Städten und auf'm Lande die meisten seyn.
Dessen finden sich unterschiedliche Ursachen. 1.) fehlet es
am Servatio, der den verzehrlichen Pancratium aus dem 1.) Pancratius.
Lande treibe. Von den alten heydnischen Pommern wird ge-
schrieben, dass sie sehr mild und Kostfrey gewesen, und die Weise
gehabt, dass sie allezeit in ihren Häusern das Essen und
Trincken stets fertig gehalten, und es nimmer vom Tische ge-
nommen, sondern wenn einem jeglichen, er sey ein Haus-Ge-
noss oder fremd gewesen, gehungert, ist er hinzu gegan-
gen und gegessen; wenn es verzehret gewesen, hat man
wieder aufgetragen, dass dem Tische es nimmer an Speise
und Getränke gefehlet. Und wenn der Gast weg gegangen,
so hat man die Speise mit einem weissen Tischtuch auf dem
Tische bedecket, bis ein ander gekommen, dem es zu gute
aufgedecket worden. Daher es denn auch gekommen,
dass sie keine Bettelarme unter sich gehabt. Cram: Pom.
K. Chron: L. 1. p. 17. Wie aber das Gute pfleget gemiss-
brauchet zu werden, so ists auch mit dieser Gast-Geberey ge-
schehen, dass es zuweilen auf eine Völlerey, Fressen und
Sauffen, Fraass und Quaass ausgelauffen, davon
denn die Reliquien in nachfolgender Zeit bey denen
Zum

zum Christenthum bekehrten Pommern geblieben. Und dürfen wir nicht eben Zeugniß dessen von den alten Historicis nehmen, denn auch D. Micraelius mit diesen Worten gedencket: Es ist durchaus ein freudig, zehrend und prächtig Volck, und übernimmt sich sehr mit Kleidung und Geschmuck, also daß man unter dem Adel bey den Männern Sammet und Seiden Gewand und bey den Weibern, gülden und silbern Stücke, Perlen und grosse güldene Ketten eine gemeine Tracht ist; So beginnen ihnen die Bürger frey nachzusetzen, und schon auch an Sammet, Perlen und Gold zu tragen: denn wollen die Bauren nichts nachgeben, und tragen ein Englisch und ander Gewand jetzo so schön, als ehemahls einer von Adel oder der Bürger getragen hat, und übersteigen sich so hoch damit, daß sie es kaum von dem ihrigen ausrichten können; darum werden sie gedrungen, Wege zu suchen, wie sie es erhalten, und steigern ihre Waare so hoch, daß nun allerley Viehwachs so theuer ist, als es pflag zu seyn, und die gute Zeit, so zu seyn pflag, itzund beginnet gar unter zu gehen. Und ferner: Der Baur gedencke, wie er wol dieser auf einer Hochzeit, Kindelbier, Kirchgange oder Pfingst-Gilde mit seinen Nachbauren im Dorffe wol 10. 20 und wol mehr Tonnen Bier durch die Gurgel gejagt hat Libr: VI. p. 415. 416. Solches dürfen wir nur nicht von den alten Scribenten erst sagen lassen, sondern die mit mir beynahe auf 80 Jahr gekommen sind, können sich solches noch wol erinnern, daß Verschwendung, Üppigkeit und Pracht

wer

vor 60. 70. Jahren im Schwange gegangen. Und ob zwar Krieg und löbliche Verordnungen der hohen Landes-Obrigkeit ein vieles abgeschaffet, so will doch Bonus Servatius sich noch nicht bey allen in der Sparsamkeit und Mittelmäßigkeit finden, als wodurch mancher in Hamburg reich wird, daß er weiß seine Haushaltung sparsam anzustellen und zu führen. Denn es geschicht noch, daß wenn ein guter Freund zum andern kömt, so muß die Bierkanne gehen, man behält ihn wol gar zur Mahlzeit, man zwinget ihn länger zu bleiben, er muß ohne Rausch nicht weg noch zu Bette gehen. Bey denen von Adel wird damit wol etliche Tage angehalten. Solches hält man für ein Kleines; aber viel Kleines machet ein grosses, und solte man Rechnung anstellen, was des Jahres über auf solche Gastereyen überflüssig angewandt, würde es ein gut Capital machen, womit man ein ziemlich Schuld-Loch würde zustopfen können. Mit den Hochzeiten lässet es man nicht bey einem Tage bewenden, sondern es müssen 3. wo nicht mehr Tage dazu angewandt werden, daferne Brautleute nicht wollen beschimpfet werden, und müssen sie soviel darzu aufnehmen, daß sie es in langer Zeit nicht ersetzen können. Da man vorhin nur 3. Haupt-Gerichte auftragen lassen, wollen die Principalisten damit nicht vergnügt seyn, sondern setzen wol mehr Schüsseln auf den Tisch, als nicht Gäste dabey sitzen, offt zu der Gäste höchsten Unbequemlichkeit. Hat gleich jemand daran keinen Gefallen und wolte es gerne ändern, so muß ers seinen Nachbahren

oder

oder Freunde nachthun, dafern er nicht für einen Geizigen
oder Geitzhals will ausgerufen werden. Die Bauren bit-
ten noch zu ihren Hochzeiten die gantze Nachbarschaft mit
Weibern und Kindern, und schaffen etliche Tonnen Bier an,
solte gleich die Tonne noch so viel gelten. In grossen Städten
gehen die Mittel-Standes Bürger nicht mehr zu Fusse zur
Hochzeit, sondern werden mit kostbaren Kutschen und Chaisen
geholet. Was die Leich-Unkosten betrifft, so hat zwar die hohe
Landes-Obrigkeit vermeinet, dieselbe durch gewisse Verord-
nungen zu verringern, es befindet sich aber, daß es in andern
Stücken vergrössert worden. Da in grossen Städten die Särge
äusserlich mit kostbarem Beschlag und Ringen, innerlich mit
Linnen ausgezieret, der todte Leichnam nicht nur in köstlichen
Leinwand, sondern auch wol in Atlaß, Sammet und Seiden beklei-
det, anstatt der Mahlzeiten kostbare Confecturen mit dem
besten Wein spendiret, das Haus mit schwartzen Tüchern ausge-
schlagen, und ein grosser Trauer-habit angewandt
wird, dabey ratio status das Regiment führen muß. Und
was werden wol nicht zuweilen für unnöthige Unkosten an
Gebäuden und Wohnungen angewandt, die nicht können ausge-
führet werden? Da bleibet mancher dabey Witwen und Wey-
sen schuldig, und müssen es zuletzt Schuppen und Spaden bezah-
len. Da auch vorhin keiner für seine Kopfhaare hat dürfen
Heller oder Pfennig spendiren, so muß er itzo etliche Thaler
für eine Parruque geben, seine Haare darunter zu verber-
gen. Da die alten Teutschen dem Barbierer nichts gaben, weil
sie lange Bärte trugen, und schnitten sie selbst nach ihrem Ge-
fallen, so muß man hergegen itzo ein Jahrgeld geben, daß er
alle Woche wol zweymahl den Bart wegnehme, und der Alte einem
Jünglinge

Jünglinge gleich gemachet werden, daß man auch das bar-
bati praetendunt nicht mehr höre. Und was spendiret nicht
das weibliche Geschlecht an ihren Kopf-Schmuck, womit sie
[illegible] Partabiles und also genannten Fantanger
einhergehen, welche der Schwedische Fantam in Frankreich
erdacht, den Dienern Christi zum grossen Verdruß, als
welche unter solchem hohen hangenden Kopf-Zeuge nicht
wol sehen können, ob die Communicanten bey dem H. Abend-
mahl etwas vom gesegneten Wein aus dem Kelche empfangen
oder nicht. Und so haben sie auch anstatt der vormahligen
Kisten-Schatzes lauter Bänderchen und Schnürlein. Solte
den alten Pommern vergönnet werden, aus ihren Gräbern
aufzustehen, und das itzige Pommern zu sehen, würden sie
sich sehr verwundern und sagen: Lasset uns den Cimbrischen
Poëten, den rüstigen Rist herkommen, daß er eine Comoedie
vom alten und neuen Pommern schreibe, wie er vormahls
gethan mit dem alten und neuen Teutschlande in der Co-
moedie vom Friedewünschenden Teutschlande.

Noch eine andere Ursache findet sich, daß in Pommern kein 2 - Rixius.
grosser Reichthum bey den meisten vorhanden, nemlich daß
zum Pancratio sich Rixius mit seiner zanksüchtigen Eris
gesellet, welche den Zanck-Apfel immer auswirft; da-
durch Zanck und Streit entstehet, nicht nur wegen Haab und
Gut, Ehr und Reputation, sondern auch wol um ein unnützes
Wort, welches mancher so hoch aufmutzet, daß er nicht kan satis-
faction genug bekommen. Da gehets dann an ein Schmähen
und Lästern, Rauffen und Schlagen, Rechten und Fechten, da
müssen den Notariis, Procuratoribus und Advocaten die
Hände geschmieret und die Beutel gespicket und gefüllet
werden

werden. Das gehet denn aus der Nahrung, und richtet sich
mancher arm, wo nicht gar zu tode. Wolte man nun sagen:
was auf Convivia, Hochzeiten, Kindelbier, Begräbnisse,
Kleidungen, Köstlichen Gebäude, Rechts-Processe etc. ange-
wendet wird, das mache Pommern nicht fort zum armen Lande;
gereichet gleich solches in particulier einem oder andern zum
Schaden und Abnahm seiner Nahrung, so bleibet doch das Geld, so
man in vorgedachten Fällen ausgiebet, im Lande, es bekom-
mens die Handwercker, Brauer, Kramer und Kaufleute.
Aber da fraget sichs: wie lange behalten sie es? Ich ant-
worte: So lange bis Gott mit seiner Strafe kömt, und we-
gen grossem Mißbrauch der zeitlichen und leiblichen Gaben
Gottes zur Verschwendung, Üppigkeit, Ungerechtigkeit, Rach-
girigkeit und dergleichen Sünden mehr, es mit Seuchen
hinwegnimt. Da muss Naxius mit seinem bösen Orcan, — 3. Orcan
Mars und Vulcanus kommen, und des grossen Gottes und Herrschers
Befehl ausrichten. Wenn der Kaufmann die aus'm Lande ge-
sammlete Früchte auf Credit angenommen, ins Schiff gebracht,
in Meynung, damit nebst seinem eigenen Gelde in fremden
Landen grossen Profit zu machen, da schickt Gott den schädli-
chen Orcan und erschreckliche Sturmwinde, die das Schiff zer-
schmettern, mit Wasser füllen, und in der Tiefe des Meers
werfen, da gehet Geld und Güter verlohren. Auf dem
Lande muss Mars mit seinem Krieges-Volck alles verhee- — 4. Mars.
ren, verwüsten, die Städte brandschatzen, grosse Contribu-
tionen aufbringen, solche nimt der Feind zum Lande hinaus.
Was

was Mars noch an Gebäuden, Städten und Dörffern übrig
gelassen, das nimt Vulcanus durch Feuer hinweg, und — 5. Vulcanus.
machet manchen schönen Ort der Erden gleich. Lässet sich Mars
gleich mit Gelde abkauffen, den Ort nicht einzuäschern, so
kan man doch dem gerechten Gott nicht entgehen, wenn nemlich
Busse und Bekehrung unterlassen wird. Der zündet sol-
chen Ort mit Feuer vom Himmel an. Manchem lässet Gott zu,
dass es von bösen Buben angeleget werde. Mancher muss
es thun durch Unvorsichtigkeit, dass eine Feuers-Brunst ver-
ursachet werde. Solchen Krieges- und Brand-Schaden
hat Pommern gar oft erfahren. Unsere Vorfahrende Pommer-
sche Leute wissen mit den Kaufleuten unserer Zeit ein Klag-
Liedlein davon zu singen. Und was haben wir nicht vor Kriegs-
Schaden erlebet? A. 1627. kamen 30000. Mann Käyserlicher
Kriegs-Völcker in Pommern, ihrem Vorgeben nach, zur Defen-
sion des Landes auf 6. Wochen lang, capitulirter eigentlicher
Verpflegung; sie lagen aber im Lande mit unaussprech-
lichem Verderb aller Einwohner gantzer 3. Jahr lang. Und
beschreibet D. Micraelius des Pommerlandes grossen Jammer und — Beschreibung des
Elend mit folgenden Worten: Das Land zu Pommern ward mit — grossen Jammers
Morden und Brennen gantz verheeret und also geplaget und zu — und Elendes durch
nichte gemacht, dass wenn vom hohen Himmel herab der — die Käyserlichen.
Verderb desselbigen durch ein gewisses Gesetz der einquartir-
ten Soldatesca eingebunden und befohlen wäre, sie dabey kei-
nen Fleiss und Eifer nicht anwenden, oder auch das Verderben
glücklicher hätten fortreiben können, als geschehen.
Lib: V. p. 209. Die Soldatesca muste nicht allein mit
Geld und vivres ausgehalten, sondern auch mit Festallen
Kriegs-

Kriegs Apparat an Munition, Rüstwagen, Pferden und der-
gleichen, versorget werden, gestalt auf jeden Monat auf ein
Regiment zu Fuss 22000. und auf ein Regiment zu Ross 32000.
Reichsthaler haben im Martio dem Feld-Marschallen vom Her-
zoge müssen zugesaget und geliefert werden. Darüber ist so viel
aufgegangen, dass sich allein in der Stettinischen Regierung die
Unkosten, davon man eigentliche Nachrichtung hat, in 3. Jahren
auf 10. Millionen Goldes, in der Wolgastischen Regierung,
als die durch den Stralsundischen Krieg grossen Theils verwüstet
war, auf ein viel höheres sich erstrecket hat. Wie nun solche über-
grosse Summen müssen erpresset worden seyn, kann ein jeg-
licher leicht abnehmen; die rigoreusiste militarische Execu-
tion ward stets strack vor die Hand genommen, und mit
groben unverantwortlichen exorbitantien dermassen von
den tribulir-Soldaten (: wie sie also genannt wurden :) ver-
richtet, dass viele das ihrige von aussen ansehen musten.
Auch sind die Fürstl. Aemter und Intraden nicht verschonet
worden, sondern endlich dahin gebracht, dass sie eines Theils den
Kriegs-Officirern müssen verpfändet werden. Kirchen sind
an vielen Orten erbrochen und spoliirt, aller Ornat an
Kelchen daraus genommen, Stüle und Altäre zerhauen,
Gräber eröfnet, auch an vielen Orten gantze Gemeinen
verjaget, und alle Exercitia der Religionen gehemmet.
Imgleichen ist öftermahlen dem Landes-Fürsten in seine
Hoheit, Superiorität und Jurisdiction gegriffen, viele
Fürstliche Häuser, als Frantzburg, Wolgast und andere
mit auch die Fürstliche Höltzungen, Wildbahnen, Ackerwer=
der

der äusserst verderbet. Wie viele Dörffer, Flecken,
Schlösser und Städte in diesen pressuren gantz ruiniret,
wie mancherley Nothzüchtigung der Weiber und Jungfrauen
vorgegangen, wie übel die Wirthe von den Gästen tracti-
ret, und was für Marter mit den Leuten, von denen
man erfahren wollen, wo sie das ihrige verwahret oder
begraben hätten, vorgenommen sey, ist nicht gnugsam zu be-
schreiben. Das ist sonst wahr, dass sich viele, die der Qual
los seyn wolten, selbsten Gewalt angethan, und das Leben
abgekürtzet haben, denn es ist den Leuten fast unerträglich
geworden. Und hat man gewisse Nachrichtung, dass
ein einiger Bürger und Handwercksmann in einer Land-
Stadt innerhalb eines halben Jahres auf einen einigen
Corporal und dessen Gäste, die ihn etwa besuchet, 100.
Tonnen Bier, die Speise und Fourage nicht gerechnet, her-
gegeben habe. Man weiss auch, dass an etlichen Orten
die Raths-Verwandten in solche Gemächer, da sie für
Rauch und Dampff nicht bleiben können, eingesperret,
und fast bis auf den Tod gequälet seyn. Imgleichen
ist bekandt, wie etliche Städte und insonderheit Star-
gard, zu viele tausend Reichsthaler Discretion Gelder,
so sie über die ordinaire Contribution Gelder her-
reichen müssen, zu geschweigen der 1000 Rthlr Straf Gel-
der, so sie wegen dessen, dass ein Cornet im tumult von
den Bürgern erschlagen ward, erlegen musten. Ibid:
pag: 210. 211. et 189.
: Solche Kayserliche Drangsalen haben das Pommern
wol

und Römern armseelig machen. Dabey blieb es aber nicht, denn A. 1630. kam der König von Schweden Gustavus Adolphus, glorwürdigster Gedächtniß, in Pommern an, und vertrieb die Kayserliche Völcker. Da muste man aber auch des Beschützers Völcker zu dessen Unterhalt contribuiren. A. 1635. kamen die Kayserliche unter dem General Marazini wieder in Pommern, um dem Schwedischen General Wrangel eine diversion zu machen. Was nun auch hierüber für Drucken und Schauern erwecket seyn, kan ein jeglicher leicht ermessen, schreibet D. Micraelius Lib: V. p. 330. A. 1637. wird der Schwedische Feld=Marschall Bannier durch die Kayserl. allürte Armée genöthiget, aus Ober=Deutschland nach Pommern die Flucht zu nehmen, da er unterwegens seinen abgematteten Reutern versprochen, sie in ein Land zu bringen, da es ihnen an Pferden nicht mangeln solte. Also blieben in Hinter-Pommern wenig Pferde übrig. Die Kayserliche folgeten ihn. Da ging es abermahl an ein Geben, Nehmen, Rauben und Plündern, auf'm Lande und kleinen Städten, bis die Schwedische abermahl die Oberhand gewonnen, und die Kayserlichen zum Lande hinaustrieben. Und so klopfete Mars viele Jahre nacheinander den Pommerschen Mehlsack, mochte auch zu stäuben und Mehl zu geben endlich aufgehöret haben, wenn nicht Friede dazu gekommen und A. 1648. Friede gemacht worden wäre.

Kriege in Pommern zwischen den Kayserlichen und Schwedischen.

Kaum aber hatte sich das vorhin so sehr geplagte und ausgemergelte Pommern ein wenig erholet, so gingen die motus bellici wieder an, als A. 1659. die Stadt Stettin von Kayserlichen

Krieg zwischen den Schwedischen und Brandenburgischen Völckern.

und

und Brandenburgischen Völckern belagert ward. A. 1661. aber durch Vermittelung des Königes in Franckreich wieder Friede gemacht ward. A. 1675. ging das Lärmen wieder an und ward A. 1677. die Stadt Stettin von den Brandenburgischen und Lüneburgischen abermahl belagert, das Land Rügen von den Dänen eingenommen, und gerieth gantz Pommern mit allen Vestungen in des Churfürsten Hände; bis abermahl durch Hülfe des Königs in Franckreich der Churfürst alle Vestungen und das gantze Schwedische Pommern bis auf wenige Ländereyen und kleine Städte diesseit der Oder und Wollinschen Werder gelegen, wieder abtreten und den Schwedischen A. 1679. einräumen muste.

Was der Krieg nicht gethan, ist durch Feuer geschehen, dass fast keine Stadt in Pommern, theils in Friedens= theils in Kriegs=Zeit, damit verschonet worden. Und hat das Unglück die meisten etliche mahl getroffen, dass sie gantz und gar eingeäschert worden, und in vielen Jahren nicht haben können wieder völlig aufgebauet werden, wie es der Augenschein hin und wieder annoch an Städten, Flecken und Dörffern ausweiset. Solcher der=Kriegs= und Feuers=Schaden hat es gemacht, dass die Pommern keinen oder wenig Wein, sondern meist Wasser, das ist, mehr Armuth denn Reichthum haben.

Zehender Sinn-Spruch.

Wiederkehr, nicht ohne Verkehr.

Sic redit ad Dominum quod fuit ante suum.

Diß

Dieses gehet an die Herrschafft und Dominium über Pommern, über denen kein Land und Volck ohne Herrschaft seyn kan. Ich will aber hierbey nicht weitläufftig anzeigen, wie weit in alten Zeiten das Pommerland sich erstrecket habe, ob die Pommersche Fürsten Teutsches oder Wendisches Herkommens seyn, und Schwantibor I. ohne recognition eines Oberherrn es besessen, regia manu es beschützet und erhalten, da nach seinem Tode dessen 4. Söhne es A. 1108. unter sich in 2. Theil, Vor- und Hinter-Pommern getheilet, mit Vermehrung des Fürstl. Geschlechts in mehrere Theilung der Fürstenthümer und Landschafften gerathen, bis durch tödtlichen Abgang aller Fürstl. Kinder das gantze Pommerland wieder auf den eintzigen übergebliebenen Barnimum I. A. 1280. gefallen, nach dessen Nachkömlingen absterben wiederum an den eintzigen Bogislaum XIV. den Letzten A. 1625. denn solches haben die Pommersche Historici zur Gnüge ausgeführet. Auch will ich vorbeygehen, daß die Historici variiren in der Specification der Städte, die theils zu Vor- theils zu Hinter-Pommern gehöret, da die, so Vor-Pommern von einigen gerechnet werden, andere zu Hinter-Pommern rechnen, und vice versa: Item, was der eine Hinter-Pommern nennet, das ist einem andern Vor-Pommern, wozu man eines Rätzels Rathgeber bedürffte, sich recht darein zu finden; inmassen solches auch M. Christian Grünenberg in seiner Disput: de Pomerania mit diesen Worten angemercket: Certe non uno opus erit Oedipo, qui tot solvat aenigmata, qui Gordios hos secet nodos. Cap: III. §. 10.

Sondern ich will nur etwas melden vom Reditu und Wiederkehr. Denn da ists oft geschehen, daß eine Stadt oder Stück Landes durch Krieg oder Verträge oder Heyra-

then

then unter eines andern Herrschafft gerathen, welche hernach demselben wieder abgenommen, und zu seiner vorigen Herrschaft wieder gekommen. Da man denn hat sagen können: Sic redit ad Dominum quod fuit ante suum etc. Wie solches die Pommersche Geschichte mit dem Mecklenburgischen, Brandenburgischen und Polnischen bezeugen. Sonsten aber hat kein fremder Herr und Potentat sich des gantzen Pommerlandes bemächtiget als der König und das Reich Schweden. Dabey zu betrachten vorfällt Aditus, Admissio, Possessio, Addictio, Amissio et Restauratio seu Reditus, des Königs von Schweden Ankunfft, die gütliche Aufnahme, Besitz, die eigenthümliche Zueignung, der Verlust, und Wiedererlangung.

der Schweden in Pommern Ankunfft.

2.) Die Ankunfft des Königes von Schweden Gustavi Adolphi glorwürdigster Gedächtniß, geschahe A. 1630. da der letzte Hertzog von Pommern Bogislaus XIV. noch lebete, und das Land mit Käyserlichen Völckern von 30000. Mann unter dem Commando des General und Hertzogen von Friedland und Feldmarschalles Hans Georg von Arnheim erfüllet war, welche mit dem Hertzoge und Land-Ständen nur auf 6. Wochen capituliret hatten, sie blieben aber 3. Jahre nicht ohne grosse Beschwerde des Landes, darinne liegen. Anfänglich stelleten sie sich als Freunde, gaben vor, daß sie nur wolten auf des Königes von Schweden Vorhaben wider Polen achtung geben; aber nicht lange darnach erwiesen sie sich als Feinde, gebrauchten grossen Hochmuth und Muthwillen und liessen es endlich gar auf eine erschreckliche Tyranney hinaus. Wie unter andern D. Micraelius dieselbe weitläufftig beschrieben Lib: V. Pom: Hist: pag. 209. seqq. und vorhin schon angezeiget worden.

3.) Dannenhero der König willig aufgenommen ward, weil

Gütliche Aufnahme

weil er versprach, das Land von der unerträglichen Drang-
sal und Tyranney zu befreyen, und die Evangelische Re-
ligion, die dazumahl in Gefahr stand, in Sicherheit zu setzen.
Trieb auch die Kayserlichen zum Land hinaus, capitulirte
mit dem Hertzoge und Landständen wegen Unterhaltung sei-
ner Schwedischen Völcker, und Werbung einiger Teutschen Re-
gimenter, verfolgte darauf den Feind bis in Sachsen.
Und ob er zwar in der Schlacht vor Lützen blieb, so con-
tinuirten doch seine Generalen den Krieg wider den Kayser.

4.) Es hatte aber der Hertzog Bugislaus XIV. kei-
ne männliche Leibes=Erben, wie denn auch seine 4. Brüder
Philippus II. Franciscus I. Georgius III. und Uldari-
cus I. und dessen Vetter Philippus Julius ohne dieselbe
mit Tode abgegangen waren, daß also das gantze Land
erblich an ihn verfallen. Und ward davor gehalten,
daß die sämtliche Hertzoge von einer Adlichen Jung-
frauen Sidonia Borcken wären bezaubert worden,
daß sie mit ihren Gemahlinnen nicht hätten Kinder zeu-
gen können. Dem sey, wie ihm wolle, so ist das gewiß,
daß sie der Zauberey halber zu Stettin öffentlich ver-
brannt worden.

Besitz des gantzen Landes.

5.) Als nun der letzte Hertzog Bogislaus A. 1637.
den 10. Martii verstarb, behielten die Schwedischen das
gantze Pommerland in Besitz, bis nach Eroberung der Stadt
Prage in Böhmen der Kayser mit den Schweden Friede ma-
chen muste. Und weil das Reich Schweden unter der Herrschaft
Königinn Christinæ zur Satisfaction unter andern auch das
gantze Pommern begehrte, der Churfürst von Brandenburg
aber sein Jus daran, vermöge der Erb-Verträge mit
den

den Hertzogen von Pommern Consensu Imperatorum aufge-
richtet, prætendirte; so ward die Sache also verglichen,
daß dem Reiche Schweden Vor=Pommern mit der Insel
Rügen, wie auch von Hinter=Pommern ein Theil, als Stettin,
Damm, Golnow, Wollin mit der Insel, und Cammin A. 1650.
in den Osnabrüggisch-Münsterischen Tractaten erb= und ei-
genthümlich zuerkannt ward: Das übrige von Hinter=Pom-
mern wurde dem Churfürsten zugeeignet. Daß er aber Vor=
Pommern quit geben muste, davor war Sr. Churfürstl. Durchl.
durch einige Geistliche Güter und Bischofthümer, die sie secularisiren
möchte, Satisfaction gegeben. Und so kam das meiste von Pommern
per pacificam Addictionem an die Cron Schweden.

Zueignung des meisten Theils von Pommern an die Schweden

6.) Es folgete aber endlich wieder darauf ein Verlust
desselben durch eine neue Verheerung. Da man A. 1675. durch
Betrieb des Frantzösischen Gevollmächtigten Duc de Vitri
am Königl. Schwedischen Hofe beschloß, den Churfürsten von
Brandenburg von der Confoederation mit dem Kayser und
Holland wider Franckreich abzuziehen, um dadurch den Fran-
tzosen Lufft zu machen, und den Kayser zu schwächen, so wurde
dem Feldherrn Graf Wrangel committirt, mit 16000. Mann
ins Brandenburgische Land zu gehen, welches zwar der Feldherr
und andere widerriethen, es drang aber der Frantzösische
Envoyé Vitri mit seinem Anhalten durch, und muste der
Feldherr wider seinen Willen diese Expedition auf sich nehmen.
Er ging zuerst in Hinter-Pommern, schonete aber daselbst mit
Plündern, Sengen und Brennen, wider den Willen des Duc de
Vitri, sondern war vergnügt mit der Contribution vom Lande
und einigen Städten, machte sich auch nicht an die Veste Colberg,
sondern ging aus Pommern in die Marck, vertheilete das
Volck in selbiger Landschaft bey Rathenow und so weiter her-
um. Er vermuthete nicht, daß der Churfürst mit seinem
Volck

Verlust

Volck sobald aus dem Reiche in sein Land würde kommen können.
Und wenn er gleich käme, so meynete der Feldherr, er wolte mit
seinem Gevatter Friedrich Wilhelm, dem er vorhin versprochen
hatte, so lange er lebete, solte Schweden in keinen Krieg mit
Brandenburg gerathen, sich in der Güte vergleichen. Denn es war
sein Zweck nur, es dahin zu bringen, den Churfürsten von den
Confoederirten ab- und zurücke zu ziehen und abzuhalten. Aber
der Churfürst verstund es anders, überfiel die Schweden bey
Ratenow unversehens, ruinirte die gantze schöne Schwedische Arma-
de, eben zu der Zeit, da die hohe Generals-Personen mehrentheils
nicht beym Volck waren, sondern unter sich Gastereyen hielten.
Nach erhaltener Victorie ging der Churfürst in Vor-Pommern,
nahm einige Vestungen ein, rückte vor Stettin, und nach erlitte-
nem harten Widerstande und angewandten grossen Unkosten,
da nach Aussage des Churfürsten ihm Stettin wol ein Fürsten-
thum gekostet, bekahm ers per Accord ein, und bemächtigte
sich des gantzen Pommerlandes mit allen Vestungen, und muste
die veste Hauptstadt Stralsund sich auch durch Feuer bezwingen
lassen und sich ergeben.

7.) Dazumahl waren die Schweden überall unglücklich.
Sie verlohren nicht allein gantz Pommern mit der Insel Rügen,
sondern es nahmen auch die Dänen mit den Alliirten das Her-
zogthum Bremen und die Stadt Wismar in Mecklenburg weg.
Sie verlohren alle Zölle an der Ost-See, die Armée in
Preussen ward auch totaliter ruiniret, und stand auch Schonen
in Gefahr, darinn der König von Dännemarck gantz und gar
Meister ward bis auf die Festung Malmoë.

Des Verlustes Ursachen

8.) In Schweden schrieb man solchen Verlust unterschied-
lichen Ursachen zu, und muste unter denen auch der Feldherr

Wrangel

Politice

Wrangel es versehen haben. (1.) daß er im Herbst oder nachge-
hends bey Handlung des Ambassadeurs Niels Brahe nicht
in Holstein gegangen, sondern sich der Repraesentation, so ihm
der von Ihro Königl. Maj: expresse zu dem Ende abgefer-
tigter Secretarius Löwenklau deshalb gethan, widersetzt.
(2.) daß der Feldherr in des Churfürsten Land in Hinter-
Pommern gegangen, und nicht in andere Staaten territoria
das Volck geführet. (3.) Oder da es dem Churfürsten gel-
ten solte, daß man alsdann nicht in das Magdeburgische
und Halberstädtische gegangen, wo man in der Nähe gewe-
sen wäre gewesen, um sich mit Hannover zu conjungiren,
welche Conjunction der Feldherr zu grossem Unglück ge-
ringe gehalten. (4.) daß man die ordinaire der Quartire
nicht zu Conservirung der Armée, und Anlegung etlicher
Magazinen, sondern zum privat-Nutzen angewandt, und
mit unerhörten Insolentien Gott erzürnet und die Welt ir-
ritiret habe. Diese und dergleichen Ursachen mehr finde
ich in Apologia D. Jos: Schwartzen pag: 220. die er aus
des Schwedischen Herrn Reichs-Cantzlers Apologie ausge-
schrieben, woselbst der H. Cantzler die erste Ursache voran
setzet: Ante omnia muß man justa Dei judicia mit ge- Theologice.
bührendem Respect erkennen, und daß dazu erstlich die Schuld
unserer Sünden Ursache gewesen. Was aber das vor Sünden
gewesen seyn, zeiget Jos: Schwartz Doct: und Professor The-
ologiae, wie auch Pastor auf der damahls neu angelegten
Schwedischen Academie zu Lunden, hernach Dänischer General-
Superintendens zu Schleswig in Holstein, und letzlich Su-
perintendens in der Vestung Glückstadt, wenn seiner

ersten

ersten Kriegs-Predigt A. 1676. in Lunden gehalten also schrei-
bet: Des gantzen Landes und Reichs Sünde und Missethat, so
den Frieden itzund hindert und wegnimt, darüber auch
Prediger am Schwedischen Hofe klagen und sagen mündlich
und schriftlich, ist nebst dem Pracht und Überfluß, so ge-
trieben wird, der überaus große Geitz, damit die Hertzen
der Menschen beladen sind. Denn da die Reichen über
die Armen klagen, daß sie faul und nachläßig sind, da
müssen hingegen diese über jene klagen, daß sie desto un-
vergnüglicher, ja geschäftiger, möge wol sagen hurtiger,
geschwinder und listiger sind, ihnen, den Armen, allerley
Gewalt, Betrug und und Unrecht zu thun etc. Ich wil nicht
sagen von denen, so wider die andere Tafel, sondern allein
von etlichen derselben, so wider die erste, Gott im Himel
zum Verdruß lauffen. Denn was kan wol schrecklichers
seyn, als die Zauberey=Sünde? Ist sie nicht die allergräu-
lichste und abscheulichste Art der Abgötterey? Dennoch ist
derselben in diesem Reiche jung und alt in einer unzähli-
gen Menge ergeben; nachdem man allein die foederatos
maleficos, wie man vermerckt, das ist, die durch ihre Zaube-
rey sonderlichen Schaden gethan, nicht aber auch die blossen
foederatos, so allein mit dem Teufel wider Gott im Him-
mel einen Bund gemacht, nicht aber auch nach dem Verstand
des Wortes מְכַשֵּׁפָה die blossen praestigiatores, so mit Zau-
berischer Verblendung, als Verwandlung der Gestalt und
dergleichen umgehen, sonderlich wenn sie noch jung sind, für
recht schuldig hält. So ist auch, weiß ich, schwerlich ein Volck
und Nation zu finden, daß seinen Gott und Schöpfer so
gering achte, wie eben wir, und sich schämen, Ihm in öffent-
licher

licher Versamlung zu dienen. Denn wie sie dieselbe ohn Noth
aus lauter Hoffart und Verachtung der Gemeine wider
Gottes Wort schändlich verlassen, und uns unsre Haupt= und
Gottes=Hauß ein Graus seyn lassen, darinn mit denen
mehrentheils unerfahrner Jünglinge, die irgend einer Postille
etwas vorsagen müssen, das uns entweder gar nicht bekomt
oder aber in der Neben=Kammer, darinn man ohn Andacht
sitzet, lieget, oder sonst was vorhat, nicht einmahl des
Anhörens gewürdiget wird, etc. Was wollen wir auch
weiter sagen von der überaus grossen Entheiligung des
Nahmens Gottes etc. vid: Conc: l. pag: 6–17. So weit ha-
be nur wollen dessen Worte anführen, daraus deutlich
zu ersehen, daß Gott Ursache gehabt habe, das König-
reich Schweden durch Verlust aller Landschaften, so in vori-
gen Kriegen theuer und schwer erworben waren zu straffen.

9.) Gar wenige Schwedisch-Gesinnete waren wol zu
der Zeit, die da glaubeten, daß der Schwedische Gott noch
lebe und könne wunderliche Hülfe schaffen. Überall
hieß es: Conclamatum est, es ist nun mit Schweden
aus, sie sind einmahl von dem Teutschen Boden herabgebracht,
sie werden nimer wieder darauf kommen. In Hamburg
stelleten die Dänisch-Gesinnete Kaufleute zum Theil grosse
Wetten an, daß es nimer geschehen werde. In Pommern
wurden viele darinn bekräftiget mit Ominibus und vorge- vorhergegangene omina.
gebenen Prophezeyungen, als daß am letzten Buß-Tage
A. 1675, da man in der Schloß-Kirche den Buß-Gesang ge-
sungen: Ach Gott vom Himel sieh darein, und laß dich deß
erbarmen, wie wenig sind der Heiligen dein, verlassen sind
wir Armen: So ist bey den letzten Worten von einem fürstl.
Küriß ein Arm mit dem Schwerdt nicht weit vom Altar
her.

herunter gefallen; daraus eine Veränderung in der Regierung
gemuthmasset ward: und traff es auch zur eine kurze
Zeit ein, gleichwie es eintraf mit den Gespenstern, die auf dem
Schloß-Saal A. 1657. gesehen wurden, da die 5. Brüder der
letzten Pommerschen Hertzoge in ihrer Gestalt praesentiret
wurden, in den Händen habende Besen, womit sie den Saal
fegeten. Darauf erfolgete das Land-fegen, so geschahe
durch den Polnischen General Czernetzki, der den General
Wurtzen mit 6000. Mann bis in Pommern verfolgete;
konte ihn aber nicht ertappen, sondern er kam sicher in Stettin
hinein und defendirte und erhielte die Stadt, die vom Chur-
fürsten von Brandenburg und Kayserlichen Völkern un-
term Commando des Generals Suse A. 1659. belägert
ward. Da ging es übers Land aus mit Plündern, Rauben,
Sengen und Brennen, wie denn die Polen bis an Anklam
streifeten. Die Städte aber blieben verschonet, und musten
die Churfürstl. mit den Kayserlichen auch von Stettin abzie-
hen; weil A. 1660. der Friede erfolgete.

10.) Man verhelete aber zu Stettin mit Fleiß solche Wun-
derzeichen, damit nicht der gemeine Mann darüber in Aber-
gläubische Furcht und Kleinmüthigkeit gerathen möchte und
veruhrsachet würde, das Gewehr niederzulegen und die
Stadt mit einer rebellion ohne Noth zu übergeben. Welches
auch die Prediger in der Belägerung abwehreten mit ei-
friger Ermahnung zur Beständigkeit in der Treue gegen
ihren König, Gut und Blut für denselben aufzusetzen, und
der Religion halber sich in keine Gefahr zu bringen. Wel-
ches auch so viel vermochte, dass sie sich bis aufs allereusser-
ste hielten, ehe denn sie sich per Accord ergeben. Wie
denn

denn auch die Herren Prediger wol wusten, dass solche
Zeichen nicht allemahl genau eintreffen mit dem Bösen, so
mancher befürchtete. Denn

11.) Durch Gottes Zulassung kan der Satan zuweilen
die Hand dabey im Spiel haben, welcher gerne den Aber-
gläuben bey denen, die nicht geübte Sinne haben, will beför-
dern. Man weiß aus der Geschicht des Israelitischen Königs
Sauls, dass der Satan sich ihm in der Gestalt des Samu-
els vorgestellet habe, wie solte er sich denn auch nicht in
Gestalt der 5. letzten Hertzogen von Pommern haben
praesentiren können. Es sind ihm auch nicht unbekandt
die Consilia an den Höfen der Gewaltigen, die Anschlä-
ge und Vorhaben der hohen Kriegs-Bedienten. Nach den-
selben kan er durch Wunderzeichen etwas praesagiren,
welches zuweilen, wo nicht gantz, doch in etwas, zuweilen
auch wol gar nicht, wenn es nemlich Gott anders schickt, ein-
trifft. Ein Exempel solches falliments habe ich zu
Golnow bey Antritt meines Amts 1657. erlebet. Da
die Bürger aus Furcht vor der Polen Einfall ein Theil ih-
rer beweglichen Güter in die Kirche brachten, in Meynung,
sie würden da sicherer verwahret seyn können, als in ih-
ren Häusern. Als nun der Polnische General im An-
zuge war, ward einsmahls zu späther Abendzeit in der
Kirche ein grosses Poltern und Schlagen gehöret, nicht an-
ders, als wenn alle Kisten und Kasten aufgeschlagen
würden. Es wohnete nahe bey der Kirche ein alter
Bürgermeister, Andreas Stapel, der solches mit anhörete,
schickte zu mir und liess mir solches anmelden, zu ver-
nehmen, was dabey zu thun wäre. Ich liess ihm sagen: Man
solte

solte den Soldaten nur lassen immerhin poltern und kla-
gen, wir wolten imgleichen beten, vielleicht würde Gott ih-
der von Anfang der Welt ein Lügner gewesen, auch diesmahl
zum Lügner machen. Und das geschahe auch, denn als der
General Czarnetzki ein Regiment von Stargard ab aus com-
mandirte, mit der Ordre, Golnow in den Brand zu stecken,
und alles nieder zu hauen, da widerriethen ihm solches die
Bürger zu Stargard, vorgebende, es wäre die Lufft zu Golnow
von der Pest dergestalt inficiret, daß auch die Vögel aus
der Lufft todt zur Erden niederfielen; demnach so würde
er sein Volck in Gefahr setzen. Dadurch ward er abgeschre-
cket, und hielt sein Volck zurücke, daß es nicht in die Stadt
kam. Wodurch aber die Pest in Golnow dazumahl alleine
entstanden, wie viel davon gestorben, wodurch nach 6. wöchent-
licher Zeit die Seuche sich wieder verlohren, und was dabey
mehr vorgefallen, davon soll im Anfange des andern
Theils dieses Buchs gehandelt werden. Indessen konte der
Satan wol mercken, daß der Polnische General bey Ankunft
in Pommern die Stadt Golnow, als eine Schwedische frontier-
Stadt nicht würde verschonen, solches hat er mit seinem Polter-
wesen anzeigen, daß der Feind würde alle Kisten und Kasten
aufschlagen; daß aber der liebe Gott es würde schicken, daß
durch der Stargardischen Bürger Warnung solches solte verhin-
dert werden, solchen Rath, Willen und Schickung Gottes hat er
nicht wissen können, darum hat er müssen zum Lügner werden.
Ebenfals hat der Satan ex consiliis et actionibus bellicis wohl
mercken können, daß eine Veränderung mit der Regierung in
Pommern vorgehen würde; daß aber dieselbe nur eine kurtze
Zeit währen würde, das hat er nicht wissen, vielweniger ihm ein
Dänischer König oder Teutscher Fürst einbilden können. Indessen
hat

hat er mit dem herabfallenden Arm und Schwerdt dem ge-
meinen Mann eine abergläubische Furcht einzujagen gesuchet.

Ich trage kein Bedencken, das noch ein erschrecklicher gestal-
ten numehro zu publiciren, da es itzo beym vulgo keinen
Schaden mehr verursachen kan, hierinn folgend dem Exempel
unsers Pommerschen Historici D. Micrälii, welcher Lib: IV.
der Pommerschen Jahr-Geschichte ad A. 1625. ein fast dergleichen
Wunderzeichen publique macht mit diesen Worten:
Weil nun nur ein einziger Herr vom Pomerschen Fürstlichen
Geblüt übrig war, als befürchtete sich jedermann zum
höchsten, derselbe möchte auch den andern, ehe mans gern
wolte, nacheilen, und das desto mehr, weil über vorige Zei-
chen so wol zu Wolgast als zu Stettin, dessentwegen noch an-
dere mehr gegeben wurden. Denn zu Wolgast, da ohngefehr
in der Musterung der Soldaten eine Kugel loß geschossen
ward, traff dieselbe in der Fahne das Fürstl. Pommerische
Wapen so just und recht, daß dasselbe gleichsam, als wenns
mit einer Scheer oder Messer heraus geschnitten wäre, dar-
inne verderbet ward: Zu Stettin aber fiel in der Schloß-
Kirchen nicht allein die darinn hangende Crone von sich
selbsten danieder, sondern weil auch daselbst etliche Säulen
in Gestalt gewapneter Männer, zum Gedächtniß der verstorbenen Pom-
merschen Fürsten stehen, fiel einem solchen gewapneten Bilde
das Schwerdt, ohne Menschen Bewegniß aus der Hand dahin.
Das zog sich jedermann zu Gemüthe, und niemand konte doch
mehr dazu thun, als Gott alles befehlen, der mit uns Menschen
spielet, wie die Kinder mit den Bällen. vid: pag: 163.

Ich continuire es mit einem Wunderzeichen, so kurtz vor
der Zeit der veränderten kurtzen Regierung sich in Vor-Pommern
äuser

auf'm Lande Stelle ergeben haben. Wie solches der Churfürstl.
Deputirte Herr Graff Fleming von aufgenommener Huldi=
gung bey der Huldigungs Mahlzeit mir erzählete: daß in
Vor=Pommern bey einer Stadt /: ni fallor, Barth :/ ein Dorf
gelegen, woselbst die Bauren den Gebrauch gehabt, daß so
oft ein neuer Hertzog zur Regierung gekommen, haben die
einen jungen Eichbaum, zu dessen Gedächtniß in gewisser
Ordnung gepflantzet. Es habe aber nunmehro sich zugetragen,
daß der letzte Baum gantz und gar sey vertrocknet, und aus
dem vertrockneten ein junger Eichbaum aus der Erden
hervorgewachsen. Solchen jungen Zweig wolte man damahls
auf den Churfürsten von Brandenburg deuten. Der Aus=
gang aber hat es dargethan, daß nicht ein alter Herr,
sondern ein junger, oder in successione lauter junge
Herren, wo nicht gantz, jedoch das meiste von Pommern,
sonderlich das Vor=Pommern beherrschen, und auch jung
dahin sterben würden. Gott wende das letzte von un=
serem itzigen jungen Könige, und verlängere seine Jahre
auf ein hohes Alter.

Die Churfürstlich=Gesinnete delectirten sich auch da=
zumahl mit diesem Chrono-Disticho: In Stetinum:

DefVnCtIs PatrIbVs BoreaLIs habebIs habenas,
QVas taMen erIpIet postea Brenno tVIs.

Dieses ward dazumahl für ein vaticinium ausgegeben.
Wie denn ein Historiarum Collector in seiner Chron-Chro=
nic ad Annum 1677. schreibt: Sehr merckwürdig ist es, daß
der in Stettin A. 1612. gewesene Rector des Gymnasii
damahls ein Distichon gemacht, worinnen die Jahr=Zahl
ihrer

ihrer Ubergabe zu finden. Das Distichon ist folgendes: Defun=
ctis Patribus etc: vid: pag: 176. Es irret aber der Histori=
cus in der Person des Poeten, sintemahl derselbe gewesen
ein vornehmer Brandenburgischer Minister in Hinter=Pommern
f. P. Der lusu ingenii darinn die Jahrzahl der Ubergabe
der Stadt Stettin A. 1677. begriffen. Und mit solcher Ubergabe
kam auch Pommern an S. Churf. Durchl. von Brandenburg Fri=
drich Wilhelm. Denn obzwar Stralsund und Greifswald
noch übrig, so musten doch dieselbe sich auch bald ergeben.

12. Reditus, die Wiederkehr aber folgete nicht lange darnach.
Denn nachdem der König von Schweden einen Sieg nach dem andern
in Schonen wider den König von Dännemarck erhielte, und
also wieder Dominus Scandiae ward, so trennete der König von Franck=
reich /: um dessentwillen das Königreich Schweden in diesen unglück=
seligen Verlust gerathen war :/ die wider Franckreich und Schwe=
den unirte Potentaten von einander. Er zog zuerst die Holläen=
der davon ab, durch einen den Holländern reputirlichen
Frieden. Hernach machte er absonderlich Friede mit dem Kayser.
Da stund der Churfürst von Brandenburg mit dem Könige von
Dännemarck von seinen Bunds-Genossen verlassen, welches
ihm von seinem Hofprediger Hn Joachimo Christiani prophe=
ceyet worden. Als nemlich der Churfürst mit seinem Volck
dem Kayser wider Franckreich wolte zu Hülffe kommen,
/: welches die Ursache war, daß Franckreich durch Schweden den
Churfürsten suchte vom Kayser abzuziehen :/ und aber durch seinen
Hofprediger vorher eine Abzugs Predigt wolte halten lassen,
da wuste der Hofprediger nicht, was er für einen Text dazu
nehmen solte; Thut demnach sein Gebet zu Gott, daß der ihm
bey Eröffnung der Bibel einen bequemen Text wolte an
die Hand geben. Und als er die Bibel eröfnete, traf er den
Propheten Obadiam, in welchem er im 7. Vers diese Worte
fand: Alle deine eigne Bunds=Genossen werden dich zum Lan= „
de hinaus stossen, die Leute, auf die du deinen Trost setzest, „
werden

«« werden dich betrügen und überwältigen, die dein Brodt
«« essen, werden dich verrathen, ehe du es vermeinest.

Als sich hierüber der Churfürst verwunderte, daß der Hofprediger solche Worte zum Text genommen, entschuldigte er sich, daß es aus sonderbahrer Schickung Gottes, und erzählete, wie es ihm damit ergangen wäre. Es ist auch solche Verlassung ominiret worden durch einige Gemählde außm Schloss, welche alle in der Nacht herunter gefallen, und nur allein des Churfürsten sein Gemählde bestehen geblieben. Das Prophezeyte und ominirte ward erfüllet, und wurde der König von Dänemark und Churfürst von Brandenburg auch genöthigt, Friede zu machen, daferne sie nicht den Französischen Krieg wolten allein ihnen über den Hals ziehen lassen. Und wie die Alliirten das ganze Herzogthum Bremen an Schweden wieder abtreten musten, und der König in Dänemarck die Stadt Wismar und die Insel Rügen quitiren, also muste auch der Churfürst Stettin mit ganz Vor-Pommern, wie auch Wollin, Damm und Golnow, den Schweden wieder übergeben, daß er zur Satisfaction nur allein behielt, was dißseit der Oder und Wollin, ohne Damm und Golnow liegt, wozu auch der Churfürst an Gelde haben solte 50000 Rthlr. davor ihm die Stadt Golnow zur Hypothec so lang gelassen ward, bis solche Gelder erleget würden. Da konte das ganze Vorpommern mit Stettin, Wollin und Damm sagen: Sic redit ad Dominum quod fuit ante suum, bis daß A. 1693. solche Gelder von denen Schwedischen Herren Deputatis und Regierungs-Räthen, Hn [illegible] Norman und Hn Jägern denen Brandenburgischen Herren Deputatis Hn Curnitzen und Hn D. [illegible] Calbis alhier zu Golnow auf dem Rathhause erleget, und wir also den Schwedischen wieder übergeben wurden. Darauf auch die Huldigung unter Ihro Königl. Maj: von Schweden Carolo XI. alsobald erfolgete. Nach dessen Tode dieselbe repetiret ward, als im Nahmen J. K. Maj: zu Schweden Caroli XII. A. 1700.

den

den 29. Martii der Hn Regierungs-Rath, Etats- und Lehn-Secretarius Magnus Lagerström die Huldigung einnahm, und aus dem Fenster auf der Raths-Stube, die auf dem Marckte stehenden Rath und ganze Bürgerschaft mit folgenden Worten anredete: Es hat die Königl. Maj. von Schweden, der Großmächtigste Fürst und Herr Carl der XII. (tot: tit:) seinen geliebten und getreuen Pommern kein eclatanteres Zeichen von der Gnade und Hulde abermahl zeigen können, als daß Sie durch ein solennes Huldigungs-Band die Hertzen dero hiesigen Unterthanen an das Ihrige gleichsam zu verknüpfen allergnädigst resolviret. Zwar setzet Sie zu der Continuation ihrer jederzeit verspürten unterthänigsten Treue und Devotion so gar keinen Zweifel, daß Sie wie mehr wie vormahls jene Königinn von Engeland gegen einem fremden Abgesandten, der da meinete, sie hätte zu wenig Guardes um sich, sagen können: Sie habe deroselben mehr als ein Potentat in der Welt, denn es wären ihrer so viel, als Sie Unterthanen beyderley Geschlechts im ganzen Lande hätte. Ja Ihro Königl. Maj: getrauen sich, Gottlob! mit jenem Durchl. Herzoge zu Würtemberg Eberhardo Ihro Königl. Haupt einem jeden von dero Unterthanen in den Schoß zu legen, und darinn sanfte zu schlafen. Und in solchem Absehen hätten die des Eydes und der Homagial Pflicht und Verbindung eben nicht bedurfft. Weil aber kein grösseres Vergnügen abseiten getreuer Unterthanen seyn kan, als wenn sie vor aller Welt ihre Treue und Liebe contestiren, und ihrer rechtschaffenen Obrigkeit auch mit Worten und Eyden darthun mögen, so scheinet es, daß Ihro Königl. Maj: auch diesen Vorzug dero getreuen Pommern gönnen, und in solcher Absicht dasjenige, was bey dergleichen Huldigungs-Fällen herkommens, vor dißmahl zu observiren, dabey auch dieselbe aller Königl. Gnade, Hulde und protection haben versichern wollen. Zu solchem Ende ist meine Wenigkeit anhero bevollmächtiget worden, Huldigungs-Rede

und

Und wie ich dieser guten Stadt und allen derselben Einwohnern im Nahmen allerhöchst gedachter Ihro Königl. Maj. versichern kan, daß Ihro Königl. Maj. nichts ermangeln laßen werden laudem, was Sie zu ihrem Aufnehmen und Wohlstande nützlich und ersprießlich achten werden: So zweifele ich auch im geringsten nicht, es werden sowol gegenwärtige Bürgermeister und Rath, als gesamte Einwohner dieser Stadt sich gantz willig finden laßen, den Huldigungs-Eyd anitzo abzustatten, welcher ihnen bald vorgelesen werden soll. Ich erinnere mich dabey aus denen Antiquitäten der klugen Römer gelesen zu haben, wie nemlich ihr erster Gesetzgeber Numa einen Tempel erbauen ~~laßen~~ und darinnen 3. Statuas setzen laßen, welche sich einander die Hände gegeben, also daß die Liebe zur Lincken, die Ehre zur Rechten, und die Treue in der Mitten gestanden, anzuzeigen, daß so lange diese Drey einander die Hand böten, seinem angehenden Königreiche an glückseligem Wachsthum und gedeylichem Wohlstande nichts ermangeln würde. Nicht abstehend davon ist, das dreyfache aus einem Marmorstein ausgearbeitete Bild eines berühmten Griechischen Künstlers, wovon das eine die Liebe mit offener Brust und Hertzen, das andere die Ehre mit bekräntztem Haupte und offenem Munde, und das dritte die Treue mit ausgestreckter Hand vorstellete. So gar haben auch die Heyden zu ihrer Zeit begriffen, daß einem Fürsten und Landesherren nichts zuträglicher wäre, als die Liebe, Ehre und Treue seiner Unterthanen, und daß es die dreyfache Schnur sey, die nicht so leicht reißet, und das veste Band, so sie mit einander unauflößlich und unauflößlich verknüpfet. Zwar hat der Römische Tyrann Nero, wie er mit seinem ehemahligen Informatore dem Seneca über die Frage concertiret: Wodurch ein Regent seine Sicherheit am besten bestätigen könte? sich von einer widrigen Meynung gezeiget,

indem

indem er in die drey Worte herausgebrochen: Ferrum tuetur Principem, das Schwerdt vertheidiget einen Fürsten. Es hat ihm aber sein kluger Lehrmeister mit eben drey Worten gar wohl geantwortet: Sed melior Fides, aber die Treue noch besser. Und gewiß, es wäre eine verdamte Maxime, der sich der Bluthund Caligula gebrauchete: Oderint dum metuant, laße sie mich immer haßen, wenn sie sich nur fürchten müßen. Es lautet viel beßer, wie Conyngesmor von Unterthanen: Sie lieben, und sie fürchten ihren König aus Liebe. Denn die Macht eines Fürsten mag so groß seyn, wie sie immer will, so reichet sie doch nicht an die Sicherheit, so derselbe in dem Schooß solcher Unterthanen findet, welche ihn aus natürlicher Neigung lieben, und aus Liebe niemahlen ungehorsam seyn. Wir als Christen wollen von den Heyden das Gute lernen, das unrichtige verwerffen. Wir wollen unserm theuren Carolo nach dem Exempel Numa einen Tempel aufrichten, worinn wir diese wenige Worte zum steten Denckmahl setzen wollen:

Das treue Goldnow giebt dem zwölften Carolo
Sein Hertze, Mund und Hand
Zum theuren Unterpfand
Der Ehr, Treu und Lieb. Glück zu dem Salomo!

Saget mir, werthesten Bürger, ob auch nicht eure Meynung sey, euch mit Liebe, Ehr und Treue mit eurem gnädigsten Könige zu verbinden? Saget mir, ob ich durch obiges auch nicht recht eurer Hertzen Meynung insonderheit errathen habe? Mir däucht, ich sehe eine freudige Antwort aus aller eurer Munde gehen, und wenn gleich der Mund schwiege, so geben eure Augen mir

dennoch

dennoch einen Einfalle zu verstehen, und ich will euch dafür zum Andencken schencken einen Diamant mit der Überschrift:

Nec ferro nec solvitur igne,

Mich macht kein Stahl noch Feuer weich.

Denn dieses habt ihr als rechtschaffne Bürger in der Zeit, da ihr eine fremde Herrschaft erkennen müssen, rühmlichst erwiesen; Eure Treue für die Cron Schweden ist unbeweglich und Diamanten-fest geblieben; nur wünsch war den Schwedischen Scepter wiederum zu küssen. Gott hat euch erhöret, und eurer Redlichkeit soll bey den Nachkömmlingen gedacht werden. Und so kommet getreueste Bürger, hebet eure Hände auf, huldiget und schweret dem Könige, schweret und haltet es in ewiger Liebe, Ehr und Treue. Euch dagegen wird Königl. Gnade und Hulde versichert. Ich aber wünsche schließlich, daß der allerhöchste Gott dieses solenne Huldigungs-Band und unsers geliebtesten Königes Thron auf ewig befestigen wolle, daß Ihro Königl. Maj: und dero Nachkommen diese gesamte Lande und insonderheit diese gute Stadt in friedlichem und florisantem Ruh- und Wohlstande bis an den lieben jüngsten Tag unverrückt erhalten und regieren mögen. Der gebrauche dieser guten Stadt und dero Einwohnern so viel Glück, Heyl und Segen, als Tropfen im Regen und Sterne am Himmel seyn!

Supplement zum zehenden Sinn-Spruch.

Bogislaus XIV. war der letzte vom Hochfürstl. Pommerschen Hause, und hat es Gott also verhänget, daß alle 5. Brüder ohne Leibes-Erben gestorben. Es mögen zwar einige solches den Medicis imputirt haben; Aber hernach sind sie durch eine andere Meynung davon befreyet worden, da es gehet noch eine allgemeine Rede, daß Sidonia Borcken durch ihre Zauberey die Hochfürstl. Geschlechter habe unfruchtbar gemacht. Und wird dabey dieser Umstand erzählet,

daß sie ihr Zauber-Wesen in ein Schloß vermacht, und in den See zu Marienflies geworffen. Hertzog Frantz aber habe ihr versprochen das Leben zu schencken, wenn sie es würde von den übrigen Hochfürstl. Personen abwenden können. Da habe sie gesagt, es könte unmöglich geändert werden. Von dieser gemeinen Aussage aber findet man keine Nachricht in den nunmehro unvollkommenen Acten; sondern was davon gefunden wird, hat mir ein vornehmer Freund schriftlich folgender maßen communiciret:

Sidonia Borcken, nachdem sie in der Jugend sich einige Hoffnung, Hertzog Ernst Ludwigen von Wolgast zu ehelichen, gemacht, selbiger aber ihr wegen gedachten fürstlichen Heyrath mit der Princeßin von Braunschweig gefehlet, ist deswegen aus Unmuth ins Kloster Marienflies gegangen, woselbst sie auch Zeit ihres Lebens geblieben, und endlich Äbtißin des Klosters geworden, da sie denn im Alter die Hexen-Kunst von einem alten Weibe erlernet, und vermittelst deren großen Schaden im Lande gethan, bis sie A. 1610. auf Befehl Hertzogs Francisci eingezogen, nach Stettin gebracht, da man sie den 26. Julii examiniret und auf folgende Puncte befraget: 1.) Ob sie sich mit dem Teufel verbunden und fleischlich vermischet? welches sie gestanden, und zwar daß das letztere 25. mahl geschehen sey. Qu: 1.
2.) Ob sie nicht den gewesenen Pastorem zu Bötke und Marienflies, David Lüdeken, aus Ursachen, daß er sie wegen ihres betriebenen ärgerlichen Lebens, auch mit verdächtigen Personen gepflogenen Gemeinschaft gestrafet, ihme und der [illegible] Wolden Albrechten Teufel Jürgen, welcher ihn dermaßen zugerichtet, daß er in 5. Tagen gesund, krank und todt gewesen, auf den Leib gewiesen? 2.
3.) Ob sie nicht den weyland Hochgebohrnen Fürsten Philippum II. gleichfals durch Zauberey angethan, daß derselbe urplötzlich krank geworden und darüber des Todes seyn müssen? 3.
4.) Ob sie nicht den Pförtner Matthis Winterfeld, desgleichen der verstorbenen Priörin Magdalena von Petersdorff, wie auch D. Schwalenbergen und Jochim Wedeln zu Krempzow durch Gift oder anders etwas zu wege gebracht, daß sie darüber des Todes seyn müssen? 4.
5.) Ob sie nicht auch Heinrich Prechelm wegen ihres erschossenen Hundes einen Kinder- 5.

weiden

willen gewarschauet, denselben schrecklich geschlagen, und dadurch verursachet,
daß ihm in kurzer Zeit 2 Kinder nacheinander plötzlich verstorben &.
6. 6.) Ob sie nicht Trinen Pantels bezaubert, daß sie einen grossen Schaden
am Knie bekommen, desgleichen Jungfrauen Catharina Mananen angethan,
7. daß sie an Händ und Füssen lahm worden? 7.) Ob sie nicht ihres Bruders
Sohn Otto Borcken zu Stramehl angethan, daß er in seinen jungen
8. Jahren sterben müssen? 8.) Ob sie nicht dem Hauptmann von Saatzig Jost
Borcken und dem Pastori von Marienfliess Beate Schachten durch hefti-
ges fluchen verursachet, daß sie bishero allerley Beschwerden und Ungele-
9. genheiten empfunden? 9.) Ob sie nicht durch ihr fluchen soviel zuwege
gebracht, daß 2. Jungfern im Kloster mit ungewöhnlichen Krankheiten
befallen, und die eine Sophia Stettins vom Teuffel besessen worden?
10. 10.) Was sie an Unthaten sonst mehr verübet, und wie es darum mit allen
Umständen bewandt?

Nachdem sie dieses mehrentheils gestanden und noch viel mehres und gröstes, (welches aber zu verificiren etwan aus Mangel genugsamer schriftlichen Nachricht und Beweiß mich nicht unterstehe) bekennet, ist sie auf Befehl des Fürsten, ohngeachtet der Vorbitte zweyer Churfürsten Brandenburg und Sachsen, der Fürsten Mecklenburg und Braunschweig, wie auch des eingeseßenen und benachbarten Adels, zum Tode verdamet, und vor Stettin auf dem Rabenstein enthauptet und verbrandt worden, nachdem der Fürst vorhero ihre Gestalt, wie sie im Alter und Gefängniß ausgesehen, hinter ihr portrait, so in der Jugend gemacht, durch seinen Hof-Mahler anmahlen lassen, welches portrait hernach der letzte Fürst Bogislaus meiner Groß-Mutter geschenkt und ich von meinem Vater habe. Dieß ist alles, was ich und zwar ex authenticis Instrumentis communiciren kan; das übrige, weil es nur auf Längst-verstorbener Leute Zeugniß beruhet, will sich nicht thun lassen in die Historie zubringen, damit man nicht Ungelegenheit davon habe, und bey Befragung der Interessirten ohne genugsamen Beweiß in Sorgen stehen mögen.

G. K. S.

Eilfter

Eilffter Sinn-Spruch
Lärmen in allen Gassen.
Ein jeglicher frisset das Fleisch seines Arms.

1.) Dieses wird gesagt von der Uneinigkeit der Pommern unter ihnen selbst, die sich schon vorher gefunden, ehe denn vorhergedachte schädliche Kriegs-troublen entstanden, und auch viel geholffen zum Schaden und Verderben des Landes. Nicht anders, wie ein heißhungriger Mensch, der in der theuren Zeit nicht genug kan ersättiget werden von dem, was er zu essen vor sich findet, so frisset er auch wol das Fleisch seines eigenen Arms, ja wol seines eigenen Kindes, wie man dessen Exempel hat an einer Mutter in der belagerten Stadt Jerusalem, und dergleichen Exempel mehr.

2.) Zu figürlichem Verstande stellet Gott dem Volke Israel und Juda solche schädliche Uneinigkeit vor durch den Propheten Esaiam: Keiner schonet des andern, rauben sie zur Rechten, so leyden sie Hunger; essen sie zur Linken, so werden sie nicht satt. Ein jeglicher frisset das Fleisch seines Arms, Manasse den Ephraim, Ephraim den Manasse, und sie beyde mit einander wider Juda. Cap: IX. 20.21. Wir können solches auch Sprichworts weise gebrauchen, und von Pommern in voriger Zeit sagen: Ein jeder frisset das Fleisch seines Arms. Denn nachdem die Wenden von den Teutschen Sachsen aus dem Lande vertrieben waren, und diese das Land wol besetzet,

Uneinigkeit im Weltlichen Stande.

Städte

Städte und Vestungen gebauet hatten, so entstand endlich unter ihnen Streit, und konten sich um die Jura, Privilegia und Gräntzen nicht vertragen. Welches zuweilen zur öffentlichen Fehde, Aufruhr und Empörung ausgeschlagen mit Verwüstung vieler Güter. Bald waren die Hertzoge selbst wider einander: bald hatten sie es zu thun mit ihren Städten: bald waren die Städte unter sich selbst uneinig, oder es war der Adel und Landmann wider die Städte; bald war eine Empörung in den Städten. Wie davon weitläufftige Nachricht zu finden in D. Micræl: Chron: Pom: daraus nur kürtzlich folgendes anführen wil.

A. 1266. geriethen die beyden Brüder Wartislaff und Mestowin in harten Streit wegen der Landtheilung. Micræl: Lib: II. Alt-Wend: Pommerl. p. 285.

A. 1314. entstand ein Streit zwischen dem Hertzoge von Pommern Wartislaff und dem Fürsten von Rügen Witzlaff wegen der neuerbauten Stadt Stralsund. L. III. p. 371.

A°. 1377. machten die Fischer in der Stadt Anclam einen Aufruhr wider den Rath, welchen sie erschlugen, und einen neuen Rath einsetzten. Ursache war, dass der alte Rath hätte wegen des Fisch-Kauffs gute Anordnung gemacht, welches den Fischern zuwider war. Lib: III. p. 406.

A. 1378. ward Aufruhr in Stralsund wider den Rath, welchen sie aus der Stadt vertrieben, theils wegen angelegter Steuer. Lib: III. p. 407.

A. 1432. war Aufruhr zwischen dem Abt zu Belbuck und den Wachhöltern wider Jüles von Wedele und die von Limern, sonst die Manteuffel genannt. Lib: III. p. 362.

wovon

wovon fernerhin mit mehrem soll gedacht werden.

A. 1407. wird zu Stralsund innerlicher und äusserlicher Aufruhr erreget von einem Pfarrherrn, wegen des Raths Ordnung, die grossen Begräbniss Unkostungen abzuschaffen, wie auch wegen der neuen geringen Kupfernen Pfennige. Lib: III. p. 415. sq.

A. 1429. sind die beyden Bürgermeister zu Stettin, Joh: Grabow und Gerhard Rode im Aufruhr zur Stadt hinaus gejaget Lib: III. p. 420.

A. 1450. stiftet zu Stralsund Bürgermeister Otto Fuege Aufruhr wider den Hertzog an, in Verweigerung der Huldigung, und ist solches Bürgermeisters Üppigkeit und Rachgierigkeit über eine Tonne Goldes der Stadt zu stehen gekommen. L. III. p. 423. sqq.

A. 1460. geriethen die beyden Brüder Ericus II. und Wartislaus X. wegen Königs Erici erledigten Landes, nach dessen Tode in Streit, und sind die Stettiner auf Wartislai Seite, die zu Stargard auf Erici Seite gewesen mit occupirung eines des andern Land. Frideb: p. 96.

A. 1461. geriethen die Colbergischen mit den Thumherren und Dinnies von der Osten in die Haare. Micræl: l. c. p. 432.

A. 1462. Entsteht ein Aufruhr zu Greiffswalde wider den Hertzog durch den ersten Rectorem D. Rubenowen, darüber einige ihrer Vornehmsten das Leben müsten einbüssen. Id: Lib: III. p. 429.

A. 1470. wurden der Hasen, Parsiyne und Gryben Raubschlösser verstöret, dadurch sie den Reisenden Mann grossen Schaden zugefüget hatten. Ib: Lib: III. p. 489.

A. 1480. empörete sich die Cöslinsche Bürgerschaft wider Hertzog Bugislaum X. und nahmen ihn zu Zanow gefangen

weil

weil seine Leute die Cöslinschen und andere Kaufleute hatten beraubet. Lib. III. p. 459.

A. 1487. entstehet ein Unwille und Zwist zwischen Stralsund und Stargard, wegen dessen, daß die Stralsundischen einen Stargardischen Bürgermeister Thomas Parcham eingezogen und ihn 1825. Gülden abgeschätzet hatten. Ib: L. III. p. 467.

A. 1487. fiel auch Streit vor zwischen dem Hertzog Bugislao X. und den Stettinschen, wegen Appellation nach Magdeburg, des Schöppenstuhls, des Dammschen Sees, der jährlichen Orbehe, der Freyheit des Hofes, der Kupfermüntz Eindrungen und anderen Dingen mehr. L. III. p. 467.

A. 1492. zerstörte Bugislaus X. der Moltzanen Schloß in Vor-Pommern, Wald genannt, mit Hülfe der Vor-Pommerschen Städte, weil daraus viel Übermuth wider die von Demmin und andere war verübet worden. Ib: L. III. p. 470.

A. 1504. regten sich die Stralsunder wider den Hertzog Bugislaum X. auf, wegen ihrer Appellation nach Lübeck, der adlichen Lehne, Erhöhung der Zölle zu Wolgast und Damgarten und des Grads des Fürsten im Müntzen. Es wolte der Fürst ihnen ihre Privilegia streitig machen, als die nicht billiger massen erhalten, sondern, wie er mochte von seinem Vaterbruder Wartislaffen X. gehört haben, ehemahlen von den Landesfürsten erzwungen waren, wie Micræl: schreibet Lib: III. p. 485.

A. 1516. thaten sich in Hinter-Pommern viele Strassenräuber, Mordbrenner und Kirchen-Diebe auf, deren Führer sind theils Adlichen Geschlechts gewesen Greger und Simon die Matern, Henning Lode. Die andern von Adel haben sich folgende Nahmen gegeben, als Hertzog Lollo und Hertzog Zaroveit, Pabst, Priester Johann und sonsten. Die Kirchen-

Räuber

Räuber haben geheissen Stortebecke, Clawes Wernicke Clawes und Hans Damelow. Da diese zu Stettin ergriffen, haben sie bekandt, daß sie aus den Kirchen 1631. Kelche mit ihren Patenen, 12. Monstrantzen, 9. silberne Oel-büchsen gestohlen, 3. Mönche und sowol Priester und Küster, 12. Männer 8. Frauen und Jungfrauen 4. Schüler, 27. Juden umbracht. Item 7. Männer und 4. Kinder in ihren Häusern verbrandt hätten. Um ihrentwillen sind 80. Männer 3. Priester 17. Küster 18. Frauen und Jungfrauen unschuldig gerichtet worden, weil man dieselbe des Kirchen Diebstahls halber in Verdacht gezogen, und unbedächtlich auf die Folter gebracht, da sie in der tortur und Marter lieber sich in ihrer Unschuld schuldig machen wollen, als sich noch weiter peinigen zu lassen. Micræl: l. c. Lib: III. 403 seqq.

A. 1590. ist in Stettin eine Empörung entstanden wider den Rath, wegen der Stadt Schatzungen, des unzeitigen Aufkaufs und übermäßigen Ausschiffung des Korns, der fremden Handlung, Erhöhung des Bürgerrechts, Vorschosses und Einkauffes und anderer Dinge mehr. Ib: P. II. L. III. p. 581.

A. 1608. kam Greifswald in Hertzogs Philippi Julii Ungnade wegen eines Fischers, welchen der Fürstl. Amtmann von der Wyke vor Greifswalde wegnehmen und nach Eldenow bringen lassen. Darüber die Greifswalder zum Gewehr griffen, erbrachen das Closter, nahmen ihren gefangenen Bürger heraus, und liessen ihn nach seinem Verbrechen den Kopf abschlagen. Id: Lib: IV. p. 30.

A. 1611. entstand Zwistigkeit zwischen Rath und Bürgerschaft in Stralsund, da etliche im Rath ihren eigenen

Nutzen

Ruhen in der Stadt und ein Dominat sehen wolten, wel-
ches der Herzog Philippus Julius dem Rath nicht zugeben wolte.
Versperreten ihnen demnach die Schlösser der Stadt, verbothen
die Märckte und gebrauchten anderer Gewalt wieder sie,
bis sie sich accommodirten. Ib: L. IV. p. 46.

A. 1616. entstehet ein gefährlicher Aufstand in Stettin
wieder den Rath und Brauer wegen des erhöheten Bierkauffs.
Ib: L. IV. p. 83. seq:

Solche Zwistigkeiten, Empörungen und Strassen-
Gewaltthätigkeit sind noch endlich bald nach weniger
Zeit oder Jahren beygelegt, aufgehoben und abgethan
worden und verblieben. Aber eine sonderliche blutige
action, die sich zwischen den Städten Greiffenberg und
Treptow zugetragen, hat so bald nicht können gäntzlich ge-
hoben werden, sondern wenn gleich ein Vergleich getroffen,
so ist doch nach vielen Jahren das Lermen wieder angegangen.
Denn

A. 1262. ertheilet Wartislaus III. ein Privilegium
der Stadt Greiffenberg, die unter seiner Regierung zu einer
Stadt angeleget worden, und giebt ihr die Gerechtigkeit
auf der Rega auf und abzuschiffen. Er stirbt aber A. 1264.
ehe die Stadt mit Umgebung der Mauren zur perfection
gelanget. Dessen Successor ist geworden Barnimus I. sein
Vetter, welcher schon bey des Wartislai Leben die Regierung
mit verwaltet, und die privilegirte Stadt mit Mauren zu
umgeben, consentiret und nach dem Tode seines Vettern Beför-
derung dazu gethan. Die Stadt Treptow aber hat per dona-
tionem der Abtey Belbuck zugehöret, und wiederum nach von
Bogislao IV. dem Abt abgehandelt und zu einer freyen Stadt
gemacht, auch von demselben A. 1287. mit Privilegiis begnadet,
darinnen

darinnen unter andern die freye Schiffahrt und Handlung
mit der Auf- und Abfahrt auf der Rega ihnen im Diplo-
mate mit diesen Worten verliehen wird: Portum quoque
dictum Rhegamunde liberum habeant, melioret et custo-
diant, ut ipsis expedit. Et ipsa Regha sit ipsis in ascensu et
descensu libera. Damus etiam dictis civibus, quod dictum
portum et Regham cum rebus et mercibus suis et navibus pos-
sint libere exire, intrare, et in ipsis moram facere res et bo-
na quaecunque educere, naves suas littoribus applicare. Haec
omnia faciant, quoties et quando ipsis videbitur opportunum.
So ist auch von ebendemselben Hertzoge dem Abt und der Stadt
eine besondere Gerechtigkeit wegen der Mühlen auf der Rega er-
theilet in einem absonderlichen Diplomate A. 1285. welches
mit den vorigen zu finden in Mart: Rang: Diplomatibus ve-
tustis p. 190. et 196.

A. 1337. aber entstehet über solcher, zu beyden Theilen
sowol der Stadt Greiffenberg als dem Abt zu Belbuck,
nebst der Stadt Treptow ertheilten Gerechtigkeit der freyen
Schiffahrt und Mühlen Gebrauch auf der Rega eine Zwistig-
keit, da beyde Theile sich fundiren auf ihre Privilegia. Wozu
auch die Stadt Colberg den Greiffenbergern wider den Abt und
die Stadt Treptow mit zu Hülffe kommt, diesen die Schiffahrt
disputirlich zu machen, vorwendend, dass die Rega ihren Aus-
lauf auf dem Colbergischen Grund und Boden habe, und dan-
nenhero ihnen die Ausschiffung mit Versandung des Hafens
verwehret. Die Treptovienses aber machen einen neuen
Graben und Hafen durch ihr unstreitiges Land, der zur
Schiffahrt viel besser und tiefer ist, welchen sie noch itzo
haben und gebrauchen. Als aber die von Greiffenberg
und Treptow compromittiret, ist dieser Vertrag durch
denselben Ausspruch gemacht, dass die Rega solte immer
und ewig zur Auf- und Niederfahrt frey seyn, dass
der

der Grund der Wässer auch nicht solte verpfählet, sondern durch den Abt rein gehalten werden, welcher auch zur refusion der Stadt (Greiffenberg) Unkosten, auf diese Sache aufgewandt in 1500. Marck Pfennige innerhalb 5. Jahren alle Jahr 300. marck condemniret worden. V. Micræl: Lib: VI. p. 567. V. Cram: Kirchen Chron: Lib: II. p. 62. ubi plura adduntur.

Hierauf haben zwar beyde Städte eine lange Zeit Friede unter einander gehabt. Wie sie es denn auch wol haben halten müssen, weil sie viel zuthun bekommen mit den Strassen Räubern und Mordbrennern, sich derselben zu erwehren. Dannenhero sie darauf bedacht seyn müssen, mit anderen benachbahrten Hinter-Pommerschen Städten wie auch Grafen und Rittern gewisse Verbündnisse aufzurichten zur allgemeinen Securität. Wie solches in Mart: Rangonis Diplomatum vetustorum Pomeranicorum Diplomate XI. sub Titulo: Confoederatio Dnn: Comitum ab Eberstein et Fürstenberg aliorumq nobilium majorum, cum Civitatibus Stargardiensi, Gryphenbergensi et Treptoviensi ad Regam A.C. 1354. et Diplomate XII. sub Titulo: Pacta conventa nobilium Borckonum ac Civitatum Colbergæ et Treptoæ A.C. 1445. zu ersehen ist. Denn von den Landes-Fürsten konten sie wenig Hülfe haben, weil dieselbe Kriege führen musten bald mit den Marggrafen von Brandenburg, bald mit den Hertzogen von Mecklenburg. Ja, es kamen wider Pommern von 19. Chur- und Fürsten des Reichs, Verwarnungs und Absagungs Briefe ein. V. Micræl: L. III. p. 443. Konnten demnach die Städte und die von Adel durch solche Verbündniße wider die Strassen-Räuber sich in Sicherheit setzen. Welches auch nicht ohne Frucht abging; sintemahl dadurch auch unter andern die grosse Räuber-Partey gedämpfet ward, darunter auch

viele von Adel waren, die sich aus dem Stegreif ernähreten und grosse Gewalt verübeten, daß sie auch nicht einer fürstl. Wittwe schoneten, sondern haben sie in dem Jemnickschen See ersäufet. Und waren ihre Führer die also vorerwehnte genannte Freyherren Querne oder Limern, welche darüber einen bösen Nahmen bekamen, daß sie Manteuffel genannt worden, entweder von ihrer gar zu vielen Boßheit Man te väl, als wolte man auf Pommerisch sagen: Idt is man te väl, dat de Lüde doen, oder von ihrer teufflischen Tyranney, die sie alle ohne Unterschied, sie mögen hohes oder niedriges Standes seyn, verübet; als wolte man sagen: idt sind man Düvel, und keine Menschen, und ist der Nahme Mandüvel ihnen so gemein worden, daß allem solches Geschlechts derselbe gegeben worden. Da die davon in Cur- und Liefland gekommen sind schlechter dinges Düvel genannt worden; wie mir auch der Insul Oesel nahe an Liefland gelegen, berichtet worden, daß als die Pommerische Manteuffel dahin gekommen, hat man sich über solchen abentheurlichen Nahmen verwundert, und sie mit Weglassung der ersten Sylbe Man, Szöge genannt, das heisst in Oeselscher Sprache so viel als Teuffel. Und behalten sie selbst denselben in Unterschreibung ihres Nahmens in beyderley Sprachen. Wie denn der Hauptmann zu Grabin in Curland, woselbst mich die Ertler wolten zum falsario machen, als ich vordem für unsere abgebrandte Kirche eine Collecte suchte, sich also unterschrieb: Johann Georg Manteufel, genannt Szöge. Es ist aber bey dem bösen Nahmen nicht geblieben, sondern es haben insonderheit die von Trepto mit ihrem Abt die greuliche Mordthat an der fürstl. Wittwe begangen, auf befehl des Hertzogs gerochen, auf das feste Schloß und Rittersitz derer von Querne, Cößin so da

Zumahl ein recht Räuber-Schloß) zugezogen, mit Gewalt ein=genommen, in den Grund zerstöret, alle an der fürstl: Mord=that schuldig befundene getödtet, daß nicht mehr, denn ein Knabe davon übrig geblieben. Und haben die Treptovienses von den Steinen des zerstörten Schlosses Cölpin ein Thor, genandt das Colbergische, gebauet.

A. 1448. aber gehet der Lermen wieder an, da die Greiffenberger wieder anfangen, des Wartislai Privilegium wieder zu urgiren, und ihr vermeyntes Recht wider die Stadt Treptow nebst dem Abt zu Belbuck, mit gewaffneter Hand zu prosequiren, einig zu werden. Und da keine gütliche Handlung von ihnen wollen acceptiret werden, ziehen sie endlich viele vom Adel sammt anderm benachbarten Pöbel-Volck zu sich, fallen den Treptowschen in ihre Stadt- wie auch Abtey-Güter, verheeren und verderben alles mit Feuer und Schwerdt, und ziehen mit der Beute von allerley Vieh, und was sie sonsten dem Landmann geraubet hatten, wieder nach Greiffenberg. Die von Treptow rächen sich an den Greiffenbergern und derselben Anhang auf gleiche Art, und ging solches nicht ohne Gefangennehmung und Blutvergießung nicht ab. Dn: Samuel Gadebuschius JCtus et Consul Treptoviensis, Agnatus meus vor ἐν ἀξίοις hat diese blutige Action in einer geschriebenen Historia und Topographia Civitatis Treptoæ ad Regam, die er mir bey seinem Leben in originali communiciret, mit nähern Umständen kund gemacht, welche hiebey anführen will: Gryphenbergenses de fluminis Regæ ad navigationis usum libertate adversus Abbatem Belbucensem Civitatemque Treptoam asserenda ex Ducis Wartislai III. sed immemorialis temporis præscriptione non usu amisso, nec in præjudicium tertii unquam valido Privilegio, capiunt consilium, et quod jure consequi desperabant, armis interminabantur. Præter opinionem itaque Abbas Consulesque civitatis

Treptoæ

Treptoæ, de molendinis, quæ hucusque centum octuaginta annis quietè possederant, lacessiti, primum ad amicabile Görichii instituendum colloquium trinis civitatibus, præcipue Stargardiensi cujus officium jam implorarant, vel utriusque Ducum Pomeraniæ Consiliariis, adhibitis arbitris, provocant; verùm multò acrior Gryphenbergensibus vanitatem Privilegii urgentibus, ad extremum jubente Rege Erico à Paribus Curiæ, scilicet, Comite Alberto de Everstein, Conrado Flemingio Mareschalco, Johanne Borckio Equite, Ulrico de Dewitzio, Johanne Abteshagen Consule Treptoviensi et Nicolao Zantzio ad causæ cognitionem ejusque compositionem Rügenwaldium vocantur; Abbas verò Belbucensis Gregorius, non superiorem nisi Pontificem Romanum agnoscens, transsumtis coram Episcopo Caminensi, et ad hoc Gryphenbergensibus citatis, Civitatis Privilegiis, rem Romam defert, illucque ipsimet profectus, citationem inhibitionemque adversus Gryphenbergam obtinuerat. Sed frustra. Namque Gryphenbergenses præfixa die non expectatâ, nec Pontificis decretis admissis, cum plurimis adjacentis Præfecturæ nobilibus, ut sociis, terras civitatis invadunt, omnesque villas igne ferroque insumunt, flammisque mola ad Gumptoam subjectâ, præda ex jumentis, ovibus, anseribus, aliisque rebus, quas rustici in pretiosis habere consueverunt, onusti, domum revertuntur. Hanc injuriam ægerrimè ferentes Treptovienses, suorum acceptam calamitatem vindicaturi, mox majori equitum et peditum manu, Abbatis cohortibus auxiliaribus adjuti, in Gryphenbergensium eorundemque sociorum rursus irruunt terras, tanta ubivis villarum incolarumque calamitate, ut serò Gryphenbergenses primæ poeniteret irruptionis. Alio verò tempore urbs ferè ipsa foret capta, ni Bubulcus ante solis ortum nostrorum adventus nuntius, objectisque cataractis, porta, qua ponte Rega transitur eosdem exclusisset. 1455. 2. Maji.

Anno

A. 1455. haben die Greiffenberger endlich einen Stillstand gesucht, welchen die zu Treptow mit dem Abt, ungeachtet diese den Greiffenbergern an Macht dazumahl überlegen waren, nicht allein eingingen, sondern auch um ferneres Schadens und Blutvergießungs Verhütung, durch Vermittelung vornehmer Adelicher Geschlechter, einiger Städte wie auch des Hertzogs Erici II. die Sache gütlich beyzulegen und zu vergleichen suchten. So ist aber die Sache durch Widerspenstigkeit der Greiffenberger bis auf die Zeit Erici II. und Ottonis III: verzögert, da endlich A. 1464. ein gewisser Schluß gemacht wurde.

A. 1489. hat Bogislaus X. nachdem abermahl sich eine Zwistigkeit zwischen beyden Städten ereignen wolte, den vorigen Schluß und getroffene Einigkeit nicht allein confirmiret, sondern auch zu Treptow die Sache durch seine Räthe und die Städte Stettin und Stargard in vorigen guten Stand wieder gesetzet. Und als A. 1490. über einige Worte ein Disputat entstanden, hat Bugislaus X. solcher Worte Erklärung gegeben, welche Barnimus IIX. weiter extendiret und klärer gemacht. Und also ist endlich ein beständiger Friede zwischen beyden Städten getroffen und bis auf diese Zeit erhalten worden, nachdem der Streit über 100. Jahr gewähret hatte. Und wie keiner der Pommerischen Historicorum solche Action so umständlich beschrieben als der vorgedachter sel. H. Bürgermeister Gadebusch in seiner Historia oder Topographia Civitatis Treptoæ, so will dessen Worte verbotenus hieher setzen:

Viribus itaque licet cives Treptovienses superiores tamen

tamen petentibus Gryphenbergensibus facile inducias cum iis inierunt. Verum his nihilosecius civitati subinde infestis, Abbati et Consulibus Treptoæ denuò rem judicio ac sententiæ arbitrorum, quam armis experiri vel patriam mutuæ laniena exponere satis fuit visum. Ex quo A. 1455. solennibus litteris in Johannem Borckium, Hasso de Wedeln, Nicolaum Belovium ac Johannem Natzmerum, Consulem Stargardiensem, tùm in Civitates Stolpam, Rügenwaldiam, Slagiam ac Belgardiam, imò in ipsum Regem Ericum, ut judicem superiorem compromittunt. Sed Gryphenbergensibus non ignaris Comitem Albertum de Everstein, civitati (Treptoæ) minus favere |: quippe plurima minatus tantis viribus eandem se aggressurum, eoque redacturum affirmaverat, ut ademta libertate, qua ferè eadem cum Colbergensibus frueretur, ex ipsius nutu dependeret, ipsius consilio non modò prudentum horum virorum arbitrium eludunt, verùm hoc peragunt, ut Consules Treptovienses de illorum injuriis ad Regem Ericum ~~et~~ Ducemque Ottonem III. conquesti parum obtinerent. Quo factum est, ut majoribus nostris iterum de injuriis Gryphenbergensium tùm ad Ericum II. tum ad omnes Pomeraniæ civitates conquerentibus, pax et concordia ea lege inter utrumque reciperetur, ut redditis utrinque captivis armisque positis rem judicio experirentur, nec ante sententiam Gryphenbergensibus Abbati ac civitati de molendinis negotium facere fas foret. Eodem tempore cum iisdem ferè conditionibus litigium inter civitates Sedinum et Stargardiam componeretur. Successor Regis Erici in ulteriori Pomerania Dux sæpius dictus Ericus II. cum Duce Otto III. postea causa civitatis Treptowæ penitus cognita, ac sententia à Pontifice

pro

pro Abbate pronunciata præsentibus nec contradicenti-
bus Gryphenbergensibus Consulibus Conrado Rungio ac
Erdmanno Gantzkio, nec non Camerario Arnoldo de
Osten tum omnia Privilegia civitatis, tum speciatim
libertatem portus Regemundæ juxta ac usum molendino-
rum et hucusq usitatam aquarum obstructionem adver-
sus quemvis turbatorem confirmavit. Hoc secutus Dux
Bugislaus X. equidem Gryphenbergensium prius cura
Principum vel privilegiis vel judicio fulta, audivit; ve-
rum veritus, ne denuo adeo sibi vicinæ civitates se
viribus attererent instantibus Consulibus Gryphenber-
gensibus A. 1488 rem Treptoæ per Consiliarior. ci-
vitatesq Sedinum ac Stargardiam, diremit,
ut equidem libertas fluminis Regæ in usum
navigationis in ascensu et descensu esset com-
munis, sed illorum molendinis minime nocua.
In eum finem clausuras Treptovienses suis
sumtibus navigationi aptas facerent, nec
Gryphenbergensium naves transeuntes ullo
modo prohiberent, vel vectigal ab iis exige-
rent. Gryphenbergenses verò ad reparationem
portus viginti quinq curribus pro lignis vel lapi-
dibus advehendis, quotannis per triduum non mo-
do essent præsto, sed in portu vendendis vel

emendis

emendis mercibus in præjudicium civitatis
abstinerent; utrinq datis vel acceptis cædi-
bus, prædis, incendiis, damnis, sumtibus aliisq
injuriis abolitis vel oblivioni traditis A. 1489.
Transacta contra faciens, poenam decem mil-
lium florenorum Rhenensium subiret. Quibus
postero anno 1490. ab eodem Bugislao X.
vel repetitis vel declaratis, à Barnimo verò
VIII. tum uberius per decretum A. 1538. explica-
tis, tum per sententiam confirmatis, ad extremum
ubi utraq civitas se rursum aliquot annis lite ve-
xarat, Görichii integro jam seculo à priori
transactione peracto, mutuis amicabilibus in hodier-
num usq diem duraturis legibus acquievit.

Eilfter Sinn-Spruch

So glücklich aber konten die beyden Städte Stargard und Golnow nicht werden, daß sie das Ende ihres Streits, welchen sie mit der Stadt Stettin hatten, erreichten, wie die Städte Greiffenberg und Treptow nach langen Jahren ihres Streits Endschaft erlanget haben; sondern sie liegen noch mit einander im Streit und Widerstreb, und hat solches über dritthalb hundert Jahr gewähret.

A. 1453. wurde der Anfang damit gemacht wegen der freyen Schiffahrt von der Ihnenmünde durchs frische Haff, welche Stettin den andern beyden Städten streitig machte, und begehrte von ihnen Niederlage zu Stettin zu halten, sich berufend auf Ottonis I. A. 1283. gegebene Privilegia. Paul Friedeborn Chron: Stett: p. 47. Die beyden Städte berieffen sich gleichfals auf ihre Privilegia als des Barnimi I. der Stadt Golnow A. 1268. gegeben. Wie solches verbotenus unter dem vierten Sinn-Spruch des andern Theils wird angeführet worden, auch solches von nachfolgenden Herzogen confirmiret worden. Eben derselbe Barnimus I. hat auch auf die freye Schiffahrt der Stadt Stargard ein Privilegium A. 1243. gegeben, wie solches bezeuget D. Cramerus in der Kirchen Chron: L. II. c. 12. p. 31. Es ist zwar die Sache anfänglich in der Güte beyzulegen

versuchet worden; es hat aber kein Theil dem andern weichen, viel weniger sich seines Rechts begeben wollen. Deshalben sich die Stettinschen mit dem Kaufmann und der Gemeine vereiniget und geschlossen, den Stargardischen die Ausschiffung des Korns (: womit sie eben im Werck begriffen waren :) zur Seefahrt mit Gewalt zu wehren und zu verhindern. Sind auch darauf A. 1454. im Frühjahr mit gewapneter Hand vor die Ihna gefallen, ihnen das Korn genommen und die Ihna mit eisernen Pfälen zugestoßen. Wie solches die Stargardischen erfahren, haben sie einen Haufen Volks nach der Ihna zugeschickt, welche mit Hülffe der Golnowschen Schiffleute und Bootsvolks theils Pfäle ausgezogen und abgehauen, und dadurch, so viel sie gekont, die Ausfahrt wieder aufgeräumet: haben auch ferner ihrem Herrn Herzog Erico II. der zu Wolgast residirte, geklaget, daß etliche Stettinsche Schiffe, als dieselbe von Lübeck und andern Örtern gesegelt gekommen, zu Wolgast angehalten, und ihnen Schiffe und Güter genommen. Es haben auch die Stargarder repressal-Briefe erlanget, im Wolgastischen Orte Stettinsche Kaufleute gefangen wegzunehmen, die sie nach ihrem Dorffe Clempin gebracht. Die Stettiner rächen solches, überfallen die Stadt Stargard unversehens A. 1458. plündern sie aus, und ziehen mit grossem

gen Raube davon. Die Stadt Lübeck legte sich darzwischen, machte einen Stillstand bis auf fernere Ausführung der Sache. Es ist aber das Interim nicht lange bestanden, sondern bald hernach voriger Streit erneuert worden. Denn es nehmen sich die Herzoge ihrer Unterthanen an, die beyden Vettern Wartislaus und Otto III. der Stettiner, und Herzog Ericus II. der Stargarder, als welche Herzoge ohne dem unter sich streitig waren, wegen der Erbschaft Königes Erici, und bekam Ericus II. nebst der Stadt Stargard einen grossen Anhang von dem Hinterpommerschen Adel, Amtleuten und der Stadt Greiffenberg, fielen A. 1460. in den von den Stettinern wohlbesetzten Damm-Zoll, nahmen denselben ein, und verbrannten ihn mit der halben Brücke. Es wurden von Wächtern 6. Personen getödtet, viele verwundet, und bey 40. gefangen genommen, welche sie nebst vielem Geschütz, Armbrüsten, Pfeilen, Pulver und anderm Kriegs-Geräthe mit sich hinweg geführet. Hergegen sind auf Stargardischer Seiten viel von Hauptleuten, Höflingen, Bürgern und Bauern in solchem Scharmützel auf der Wahlstätte geblieben. Von dannen sind die von Stargard auf das Dorf Berglang gezogen, und daselbst der Stadt Stettin Ackerhof, sowol auch die Kirche abgebrandt, eine grosse Geschütze mit Pulver und aller Zubehörunge, als auch die Glocken aus der Kirchen geraubet und mit gen Stargard gebracht. Die Stettiner liessen es auch nicht dabey verbleiben, dass sie repressalia aus-

würkten

würkten, und einige des Herzogs Erici II. Unterthanen arrestirten, sondern nahmen auch Kriegs-Volck vom Herzoge von Mecklenburg zu Hülfe, zogen damit aus, und vermeyneten die Stadt Stargard abermahl unversehens zu überrumpeln, wenn man das Vieh würde frühe austreiben; aber es missgelung ihnen ihr Vorschlag. Denn der Wächter auf dem Johannis Thor ward ihrer gewahr, machte Lermen in der Stadt mit seinem Blasen und Schreyen vom Thor: der Feind sey vor Johannis Thor, und hätte die Zindel alle bereit. Da haben die Bürger das innerste Thor eilend zugemacht, und sich zur Gegenwehr von den Wällen und Weichhäusern zugerüstet. Musten also die Stettiner abziehen, und zufrieden seyn mit dem Vieh, welches albereit in der Frühzeit war zur Stadt hinaus getrieben gewesen, und sie solches in grosser Menge zur Beute nach Stettin trieben und unter sich austheilten.

Solchen Schaden haben sie ihrem Herrn Erico II. geklaget, welcher solches gerochen, und auf den Herbst alle Stettinische Schiffahrer, als sie aus Dännemarck mit Hering beladen, nach Stettin schiffen wollen, zu Wolgast angehalten, und nicht eher loß gegeben, bis sie von jeder Last Hering 2. Rheinische Gulden erleget. Als aber in selbigem 1460. Jahr die beyden Herzoge und Gebrüder Ericus II. und Wartislaus X. wegen Königs Erici I. Land und Erbschaften nebst ihrem Vettern Ottone III. sich der Güter ver-

verglichen, daß die beyden Brüder Hinterpommern; Otto III. aber das Land zwischen der Schwiene und Collenberg bekam, so ist auch dieser Streit, so damahls in währender Unruhe von neuem wieder erreget worden, behandelt, und den Städten ein ander Friedstand auferleget, auch jedes Theil zu einem ordentlichen Proceß und Ausführung seiner habenden Gerechtigkeit verwiesen worden. Diese Geschichte wird mit mehreren Umständen von Paul Friedeborn in der Stettinischen Chron: Libr: I. p. 94. sqq erzählet. Bürgermeister Samuel Gadebusch gedencket auch dieser Behandelung zwischen den beyden Städten Stettin und Stargard, als wenn sie durch Veranlassung Erici II. vom Rath zu Treptow befordert worden wäre, wie dessen Worte in Historia et Topogr: Treptov: lauten: Consules civitatis (Treptoæ) ob egregiam judicii in causa tumultuantium Colbergensium datam operam meruere, ut postulante Duce Erico II. causa commerciorum inter civitates Sedinum ac Stargardiam, ipsis arbitris, componeretur, sopitis ante simultatibus, quæ Duci cum urbe Stralsundio intercesserant, vel Sedinenses Julino, quasi Stargardensibus magis adhæreret, objicere videbantur. Es haben aber Sedinenses nicht gemeynet den ordentlichen Proceß abzuwarten, oder von ihrer prætendirten Gerechtigkeit etwas nachzugeben, sondern haben gesucht sich darin fest zu setzen durch ein besonders Privilegium von Wartislav X. dem sie im Streit wider dessen

dessen Bruder Ericum II. hatten Hülffe geleistet, und also von demselben gar leicht nach ihrem Willen etwas erhalten kunten. Und der giebt ihnen A. 1467. ein Privilegium dieses Inhalts: Daß wie alles was die Oder herunter kömt, die rechte Strasse nach Stettin ziehen, fahren und halten solte, also solte es auch gehalten werden mit allem, so vom Frischen Haff zwischen dem Zegenorte und Schwantevitz gesegelt kömt und gebracht wird, daß solches unverrückt sonder einig anschiffen, fürter die Oder recht hinauf bis vor die Stadt Stettin binnen Baums gebracht, und darinne alle Güter ausgeschiffet, in die Stadt gebracht, und damit gewöhnliche Niederlage gehalten werden. Imgleichen solte es auch also gehalten werden mit den Waaren, so von unten auf zu Wasser ankommen und gebracht werden; den Widerspänstigen solten ihre Güter confisciret seyn. Und ward der Stadt Stettin Vollmacht gegeben, die verfahrne Güter anzutasten, und sich derselben zu unterwinden. Solch Privilegium ist von Wort zu Wort zu finden in Paul Frideb: Stettinischer Chron. L. I. p. 113. seq:

Hiermit solte nicht allein Stargard, sondern auch Golnow gezwungen seyn, die Niederlage zu Stettin zu halten; aber diese beyde Städte maintenirten ihr von vielen Jahren possedirtes Recht. Dannenhero Sedinenses

nenses ihren Schiffern bey harter Strafe verbothen, vor der Ihna mit ihren Schiffen zu laden oder zu löschen. Über solch Gebot beschwerten sich die von Stargard und Golnow aufm Hansetage zu Lübeck durch den Syndicum Stralsundensem A. 1618. Darauf Deputatus Sedinensis seine Verantwortung thut. Was weiter darauf erfolget, soll im andern Buch von den Golnowischen Geschichten unterm 8. Sinn-Spruch ausgeführet werden. Woselbst auch Wartislai X. Privilegium und Deputati Sedinensis Antwort soll examiniret und völlig beantwortet werden. Ich intendire nur itzo allein anzuführen die grosse Uneinigkeit in Pommern, die auch unter den Städten gefunden worden; welche doch nach weniger Zeit oder vielen Jahren beygeleget worden, daß keine übrig geblieben, ohne nur die, so zwischen Stettin und den beyden Städten Stargard und Golnow geführet worden, welche bis auf diese Zeit noch nicht hat können gehoben werden.

Uneinigkeit im geistl. Stande

Es hat sich aber die Uneinigkeit nicht nur unter den weltlichen, sondern auch unter den Geistlichen gefunden. Denn obzwar nach der Reformation Lutheri unter den Evangelischen Lehrern noch Mängel mit unterliefen, da der eine dieser, der andere einer andern Meynung besonders zugethan war, so waren sie doch dabey sehr behutsam, daß sie es nicht

public

public machten, und sich auf den Canzeln einander nicht angriffen, wohl wissende, daß wenn solches geschähe, die Papisten darüber frolocken, die Einfältigen geärgert und dem Lauf der Evangelischen Wahrheit ein Anstoß und Hinderniß würde gegeben werden. Derowegen conferirten sie unter sich in geheim, und ließen es dabey verbleiben. Und so machten es unter sich die Evangelische Lehrer in Stralsund Hl. Johann Kniepstrow und Hl. Christian Ketelhut A. 1535. Diese waren nicht einig in der Lehre vom Abendmahl des Herrn, jener hielt es mit Luthero, dieser mit Zwinglio und Oecolampadio: jedoch mäßigten sie sich also, daß im Predigen auf der Canzel das Volk nicht erfuhr, daß sie unter einander der Sachen uneins waren. D. Cramer schreibet, daß der Hl. Kniepstrow hernach öfter sagen pflegen: Wir stunden zum Sund auf einer Cantzel, H. Ketelhut und ich, und waren doch der Meynung vom Abendmahl des Herrn eine lange Zeit uneins, dennoch gab keiner ein einiges Zeichen der Uneinigkeit an den Tag, geriethen auch darüber in keine Feindschaft, vielweniger in Zank und Uneinigkeit. Libr: III. Pomr: K. Hist: p. 85.

Osiandrismus Artopaei.

Als aber A. 1551. Andreas Osiander, ein hochgelehrter, aber dabey ein hochmüthiger Mann zu Königsberg mit seinem Schwarm und irriger Lehr hervorbrach, vor-

gebend:

gebend: der Mensch würde nicht durch das Verdienst Christi, sondern durch die wesendliche Gerechtigkeit Christi nach der göttlichen Natur gerecht, sein Blut vergiessen wäre verlängst vor so viel hundert Jahren geschehen, darum wäre es nicht mehr nütze, wie das Bocks= und Kälber=Blut im Alten Testament: Christus wäre Mensch worden, wenn gleich Adam nicht gesündiget hätte, wäre aber nicht gecreutziget. Solcher Meynung von der wesendlichen Gerechtigkeit Christi giebt zu Stettin M. Petrus Artopoeus an S. Marien Kirche Beyfalle, offenbahret solches seinem Collegen Alexander Empel in geheim, der solches auch hervorbringet, darüber er vom Ministerio Sedinensi zu Rede gesetzt wird, und leget ihm solches auf, des Osiandri Lehr auf der Cantzel zu widerlegen, welches er nicht thun will, und bekomt grossen Anhang bey Hofe und unter den Bürgern. Desswegen ein Synodus A. 1555. convociret wird, welcher ohne effect war, und wäre darauf fast ein Aufruhr entstanden, wenn nicht Hertzog Barnimus durch den fürstl: Hof-Prediger Hn Berndt Strehschneider wäre veranlasset worden Artopoeum nach Wollin zu citiren, woselbst ihm anbefohlen wird, allda zu verbleiben, bis auf weitere Verordnung. Es wird ihm aber die

Zeit

Zeit gar zu lang, und reiset ohne einige Bewilligung wieder nach Stettin. Solches nahm der Hertzog übel auf, liess ihn in seinem Hause arrestiren, und ward A. 1556. ein Convent von Theologis und Räthen angestellet, da wurden Artopoeo 34. Articul de Justificatione vorgelegt, welche er endlich unterschreibet, empfähet darauf das H. Abendmahl und revociret seine vorige Meynung öffentlich auf der Cantzel. Aber nicht lange darnach fällt er wieder ab; dannenhero er auf Erkäntniss der Facultät zu Wittenberg vom Dienst abgesetzet wird. Begiebt sich zuletzt nach Cöslin, da er A. 1563. im 73. Jahr seines Alters stirbt. Und also war Stettin von der Osiandrischen Secte befreyet.

A. 1554. erreget Jacobus Tiele, Coadjutor zu Treptow an der Tollense einen Streit im Artickel von der Niederfahrt Christi, und gab vor, dass solcher Articul nicht nach dem Buchstaben, sondern vom Leyden, das vor dem Tode Christi vorhergegangen wäre, zu verstehen sey. 2.) dass die Meynung der Worte: Er ist niedergefahren zur Höllen, so viel heisse: Er ist wahrhaftig begraben. 3.) dass man die Niederfahrt also erklären solte: dass er der Seelen nach gelitten hätte. Endlich 4.) die Worte dieses Articuls wären nicht

Error Jac: Tielen de Descensu Christi ad inferos

von

von den Aposteln, sondern durch die Väter und Concilien um der Ketzer willen, in das Symbolum gesetzet. Es setzet aber D. Cramerus hinzu: Aber diesem Irrthum ist bald gesteuret und gewehret. Libr: III. K. Hist: p. 125. Wie denn auch dieser vortrefliche hochberühmte Pommersche Theologus A. 1615. von diesem Articul einen ausführlichen Tractat in 8vo herausgegeben, wodurch er nicht nur sattsame Erklärung giebt, sondern auch alle contrarias opiniones einem jeden benimt. Dannenhero man auch nach der Zeit von keinen Dissentienten in der Pommerschen Kirche wegen dieses Articuls gehöret hat.

De Adiaphoris error M. Joh: Frederi.

A. 1554. richtet M. Joh: Frederus von Cöslin, Professor zu Greifswalde eine gar unnöthige Disputation an von der Ordination der Priester und Auflegung der Hände, welche er verwirft, nicht allein als unnöthig, sondern als eine Verstrickung der Gewissen, will sich keines Weges weihen lassen, sich auch nicht dem Superintendenten Doctori Kniepstrowen und dem gantzen Synodo unterwerffen. Deswegen schreibet er an Philippum Melanchthonem, der antwortet ihm mit Zuziehung des gantzen Predigt-Amts zu Wittenberg freundlich, vermahnet ihn zur Einigkeit, und daß er sich dem Synodo unterwerffen soll. Aber Frederus schreibet wiederum an Eberum, beantwortet ihren Brief mit scharfen

Worten

Worten. Wie hiervon noch Nachricht zu finden in Epistolis Philippi fol: 389 et 393.

Es schreibet auch D. Kniepstrow wider Frederum einen Dialogum, in welchem er stattlich beweisete, daß es nicht genug sey zur vollkommenen Vocation, daß die weltliche Obrigkeit einen vocire, sondern es müsse auch Titus und Timotheus nach der Lehre Pauli die Hände auflegen. Es hat aber Frederus mit solcher Disputation gesuchet, seine vorigen actiones zu Stralsund zu justificiren. Denn als H. Christianus Ketelhut A. 1547 zu Stralsund mit Tode abgegangen war, und die Stralsundischen M. Frederum wieder annehmen, und er sich dazu bestellen ließ ohne Vorwissen des Landes-Fürsten und des General-Superintendenten D. Joh: Kniepstrovii, begehrte keine Confirmation vom Landes-Fürsten, noch Ordination und Institution vom General-Superintendenten, die ihm doch angebothen wurde: Er fing an nicht allein den gemeinen Gottes-Dienst zu verrichten, sondern auch andere zu ordiniren, da er doch selbst nicht ordiniret war. Er vertheidigte aber solche

war=

unordentliche That mit diesem Schein, dass die Auflegung der
Hände ein frey Mittelding wäre. Hieraus entstand gros-
ser Zanck. Es muste aber Frederus folgendes Jahr 1549.
sich nur wieder von Stralsund nacher Greifswald begeben,
wegen seines harten Strafens, dessen er Ursache genug
über sich fand; die Stralsundischen aber solches nicht erdul-
den konten, da hat er hernach solche Disputation contra
Ordinationem Pastorum et impositionem manuum gehalten,
und grossen Zanck damit verursachet. D. Cram: Chron: Eccles:
L. III. p. 130.

Zelus in taxandis vitiis Schermeri

A. 1556. entstehet ein heftiger Streit zu Stargard, verur-
sachet durch die harten Straf-Predigten M. Georgii Schermeri
Rectoris an der Schule daselbst. Derselbe erhielte auf sein
Suchen in einer nahe dabey gelegenen Kirche des Donnersta-
ges zu predigen, nach der ihm von Pastore H. M. Hermanno
Ricken und General-Superintendenten M. Paulo à Rhoda
gegebenen Instruction: wider die Sicherheit im Volk vom
neuen gottseligen Leben, und von rechten Früchten der
Busse, wider die gemeine Laster, Füllerey und dergleichen.
Solches that er auch und strafete mit grossem Ernst und Eyfer,
die gemeinen Laster im Volck, und unter denen sonderlich
die Füllerey, Wildheit der Fastnacht und Gastereyen am
heiligen Feyertage und Pfingsten, Verachtung des Worts
und der Sacramenten und dergleichen Freyheit; schonete
auch nicht des Raths und der Obrigkeit, sowol wegen
geistlicher Güter als Nachlässigkeit ihres Amts, Laster
zu

zu strafen, perstringirte daneben etliche Personen, und
ging oft zu sehr ad speciem. Darüber entstand eine
grosse heftige Zerrüttung und langwierige Unruhe,
nicht allein zwischen dem gedachten Pastore und Rectore
sondern auch zwischen Rath und Ministerio, auch zwischen
den andern Predigern des Ministerii und ihrem Pa-
store. Und währete eine solche jämmerliche Zerrüttung
etliche Jahre durch, dass mans nicht genug beschreiben
kan. Denn weil Schermer im Eyfer sehr heftig
wider die gemeine persuasion im Volck (: dass sie sich
des Glaubens an den Tod und Verdienst Christi rüh-
meten, und steckten gleichwol in Sünden ohne alle Wie-
dergeburt, ohne Kraft und Einwohnung des Geistes
Gottes, ohne alle Tödtung der fleischlichen Lüste :) stritte,
und dann viel Art zu reden gebrauchte, von der Ein-
wohnung Gottes in uns, so wurden solche Reden
theils von den Unverständigen, theils von den Feindseli-
gen also angesehen und angezogen, als machte sich
dadurch Schermerus des Osiandrismi verdächtig.
Und weil er sehr invehirte und schalt auf die un-
zeitige Gastereyen und Schwelgen, so liefen öfter-
mahlen solche passionirte unbedachtsame Reden vor,
die dahin lauteten oder ja gezogen wurden, als wan
er alle fröliche Versamlung ehrbahrer Christlicher
Leute

Leute an ihm selbst verdammete, ja wol naturales appetitiones, die Gott in die Natur gepflantzet, an sich schlechter dinge verworffen hätte. Der Pastor Herr

Herm: Ricke

Hermann Ricke ist auch von den andern Predigern alle beschüldiget worden wegen der Lehr, Kirchen-Regiments, Lebens und viel unnöthigen Gezäncks halben in mancherley Fällen, so wegen Gevatter Standes, Begräbniß der Todten, Vertraum und Aufbitten, Excommunication mit gewissen Partheyen unter der Bürgerschaft und was der Händelchen mehr waren.

In solcher Zwiespalt der Prediger, Zerrüttung der Schulen, Verwirrung des Volcks, war es unmöglich, daß die Stadt-Obrigkeit dieses Orts frey aus gehen konte, sondern wenn sie vermeyneten einen und den andern etwa in den Zaum zugreiffen, und das Cantate zu legen, entstand daher unter Streit de jure vocandi et dimittendi, und kamen deswegen viele Querelen an den Landes-Fürsten, Räthe und Superintendenten. Der Rath zu Stargard hielte um eine Commission an, die auch erhalten ward, und brachte solche die Sache in guten Stand und Richtigkeit.

Wie

wie davon mit mehrerem zu ersehen in D. Crameri Pommerischen Kirchen Historie Lib: III. pag: 143. seq: daraus diese Geschichte genommen, welcher auch pag: 172. continuiret, was ferner Anno 1565. daraus erfolget.

de Ordinatione Ecclesiastica controversia inter M. Crusium et D. Jac: Rungium Superintendenten.

A. 1569. fing sich ein grosser Streit an vom Kirchen Regiment zwischen M. Jacobo Crusio, der 6. Jahr zu Wolgast Hof-Prediger und zu Greiffswalde fast 7. Jahr Pastor und Professor Theologiæ ~~und~~ Philosophiæ Moralis gewesen war, von den Stralsundischen aber zum Pastore an S. Nicolai vociret, von dem Landes-Fürsten auf ihr bittliches Ersuchen confirmiret und vom Hn General-Superintendenten D. Jac: Rungio A. 1570. zu Stralsund instituiret worden. Zwischen diesen, General-Superintendenten und M. Jacobo fing es so bald ein Streit an, durch diese Gelegenheit: Nachdem vor der Zeit E. E. Rath von Stralsund ihre Protestation wider die Kirchen-Ordnung zu unterschiedlichen mahlen eingewendet hatte, und aber M. Crusius nunmehro ihr oberster Pastor geworden war, nimt er sich ihres Rechtes an, dasselbe nicht politice, wie bishero von den Stralsundischen geschehen war, sondern

hinführo

hinführo Theologice ihrentwegen zu verfechten, und
dargegen die Pomm: Kirchen-Ordnung in vielen pun-
cten zu widerlegen, und als wider Gottes Wort und
Christliche Freyheit zu verwerffen. Und als [illegible]
nach seiner Institution 2. Prediger vocirt zu Stralsund
und der Superintendens dieselbe in seinem Nahmen zu in-
stituiren, dem M. Crusio committiret worden, wil sol-
ches M. Crusius im Nahmen des Superintendenten nicht thun,
weigert sich schriftlich und mündlich, mit Anzeigung, dass
es Senatus Stralsundensis nicht gestatten wolte, welche
die Institution als eine speciem Jurisdictionis ihrem Pri-
vilegio zuwider hielte. Und obzwar der Superinten-
dens sich berufft auf die alte Gewohnheit und Exempel
des vorigen Superintendenten D. Joh: Kniepstrow
der daselbst hatte einen Prediger instituiret, wie
auch auf sein eigen Exempel, dass er schon 6. Prediger
und endlich Ihn M. Crusium selbst im Nahmen des
Landes-Fürsten instituiret hatte; so half doch solches
alles nicht, sondern es fuhr M. Crusius fort die
beyden Männer für sich zu instituiren. Desgglei-
chen that er auch A. 1571. mit noch einem andern Pre-
diger daselbst. Und obzwar die Seniores auf
dem Synodo zu Greiffswalde Anno
1577. Ihm mündlich zu ge-
redet

geredet, von seiner Meynung abzustehen, auch solches A. 1578
zu Stettin aufm Convent vom H. Graffen von Eberstein geschehen,
so hat doch solches nichts bey Ihm verfangen wollen, sondern
hat sich seines Gewissens halber beschweret. Und dan-
nenhero ist Ihm Zeit gelassen worden, in 4 oder 5 Wo-
chen seine endliche Erklärung schrifftlich dem Landes-
Fürsten zu übergeben. Als aber M. Crusius in seiner
einmahl gefasseten Meynung und Disputation verhar-
rete und endlich seine propositiones in Druck zu ge-
ben sich nicht scheuete, so haben S. F. D. Hertzog
Ernst Ludwig einen Convent von Theologis und Pasto-
ribus Vorpommerscher Regierung nacher Wolgast
A. 1581. verschreiben lassen. Solche haben alle Scrip-
ta M. Crusii von Anno 1575. her durchgelesen, und reiff-
erwogen. Darauß sie mancherley Irthum,
Unsicherheit, Hochmuth, und Lästerung befunden, Vorn-
ehmlich zeigeten sie 40 Articul an, welche die Haubt-Sache in specie
betreffen, und verantwortet werden müssten, welche
zu finden in D. Crameri Pomm: Kirchen Chron. L. 4. p. 15.
wo selbst ferner angezeiget wird, dass diese Theologi und
Pastores veranlasset haben, dass ein General Synodus nach
Stettin ausgeschrieben, dahin nebst denen Theologis Wol-
gastischer Regierung, auch die Vornehmsten der Stettinischen
Regierung und dem Stifft Camin A. 1583. sich versamlet
gegen 14 Tage, bey einander verblieben, die M. Crusii

Schrifften und

und Gegenschrifft deren 33. an der Zahl vorhanden gewesen, ge-
und condemniret(?), und als M. Crusius sich selbsten in Person
nicht einfinden wollen, ist ein Decret wieder ihn verfasset,
und seine Lehre wieder die Consistoria, Visitationen der
Kirchen-Ceremonien, Kirchen-Ordnung, Landes Fürstl.=
Gerechtigkeit etc: als Landfriedbrüchig(?), unchristl. und verdam-
lich erkläret worden. Es hat auch der Super-intendent
D. Runge eine ausführliche Refutations Schrifft
wieder ihn gerichtet, welche der Synodus approbiret,
und darob zu halten sich verobligiret. Dis ist der Streit
welcher in die 9. Jahr lang gewähret, und viel Unruhe
verursachet, da der Schaden den Crusium am meisten
getroffen. Denn da er nicht hierauf acquiesciren wollen
haben Stralsundenses auf Herzogl. befehl des Landes-Fürsten
ihn dimittiren müssen, und als er niergends wieder
ankommen können, ist er endlich zu Ribbnitz in Meck-
lenburg in grosser Dürfftigkeit und Elend gestorben
D. Cram. l. 4 p. 36. Nachdem aber solcher Streit bis-
hero Theologice tractiret worden, so fangen ihn die Stral-
sunder wieder politice zu treiben, und wollen Anno
1597. selbst ordiniren und instituiren. Wie es damit
abgelauffen ist bey D. Cramero lib 4. P. 100 zu sehen.
Ich bleibe nur beym Zank und Streit unter den
Geistlichen.

Auf solchem Anno 1583. zu Stettin gehaltenen allge=
meinen Synodo ist auch der Catechismus vorgenommen
worden, welcher von Anno 1574. her war ungeschlich-ten(?)
womit den Anfang gemachet hatte M. Gerhard
Curß(?), Conrector Paedagogii zu Stettin, welcher, als
er den lateinischen Syntaxin explicirt, und unter
andern praelectionibus das Theologische Exempel
von verschlossenen Thüren aus dem Griechischen
Text. Joh. 20, mit eingeführet hat, als die Worte im
griechischen Text durch Genitivi nach ihrer Art ge-
setzet würden, bedeute das consequentiam, daß es
eben die Zeit gewesen, auf den Abend, da die
Thüren verschlossen seyn geschlagen(?), sagte dabey,
daß es gleicher maßen Beza und seine gewesene
Praeceptores also ausgelegt, darüber ihn D. Stymmelius
durch seinen Rectorem, und für sich zur rede gesetzt
solche glossen, welche wieder die reine Lehre stritten
bleiben zu lassen. Anno 1577. aber fangete er in vigilia
Ascensionis, durch eine lange Schrifft dieselbe seine vorige
Meynung an, zu wiederholen, und die Jugend in
die Feder zu dictiren. Aber weil D. Stymmelius auf
der Cantzel und sonst sehr wiedersprach, hat sich der
Streit durch des nachst durch hülffe des Superintendenten
und der Diaconen zum St. Marien bald gestillet, und

ist M. Gerhard Beck nicht lange hernach von der Schule ab-
gezogen, und hat sich zur Hof-Procuration und einem poli-
tischen Leben gewendet, und ist hernachen den Schöppenstuhl
vorgestellt. v. Cram. l. 4. p. 10. et 11.
Es brach aber der Calvinismus wieder hervor durch
M. ~~Jacob~~ Joach. Frisium Archidiaconum an S. Marien
Kirchen, welcher Anno 1579. über den Spruch Christi: Ich
bin bey euch bis an der Welt Ende, ein Comment dictirt
und ihn dem Paedagogio gelesen, in welchem er den Spruch
Christi also ausgelegt, daß er Christum zwar nach der
göttlichen Natur allenthalben ließe seyn, aber nach
der menschlichen Natur an einem beschriebenen Orte
im Himmel räumlich eingebannet, und eingeschlos-
sen geschehen, daß er vorigen Jahres neben den
andern die Articul von der Person und Abend-
mahl Christi aus der Formula concordiae nicht ange-
nommen und approbirt. Da wieder seine Pastor
D. Christoph Stymelius öffentlich lehrte und ihn wi-
derlegte. Folgenden Jahres Anno 1580. auf Ostern
predigte M. Frisius zur Vesper, und sagte unter
andern, daß alle Lehrer, so viel er gelesen habe, leh-
ren und schreiben, Christum esse circumscriptum cor-
pore et incircumscriptum spiritu. etc.

Aus solchem Streit entstunden nachfolgende Articul.
1) Von der wahren Gegenwart des Leibes und des
Blutes Christi im Abendmahl. 2) Von der Nießung
der Unwürdigen. 3) Von der mündlichen Nießung
4) Ob der Leib Christi räumlich und an einem Ort
sey, wo er auch sey. 5) Von der Umschreibung
des Leibes Christi 6) Von der Allenthalbenheit der
wahren Gegenwärtigkeit Christi bey allen Creatu-
ren, und auch bey der Kirchen Gottes, im Abendmahl
7) Von der Communicatione idiomatum, wie dieselbe
in drey unterschiedenen Species zu unterscheiden etc.
Solche Articul wurden auf dem allgemeinen Synodo
zu Stettin A. 1583. den Streit unter den partheyen vorge-
legt, sich darauf zu erklären. Weil aber M. Frisius
sich mit der Erklärung des Calvinismi verdächtig
machte, so wird er mit der Zeit von einem andern
Ort und zwar nach Garz gebracht, da er Anno 1585.
Pastor wird. An seine Stelle wird M. Joachimus
Stygius von Stargard wieder gefordert, welcher aber
fast große Unruhe anrichtete, nebst seinem Pastore
D. Conrado Bergio, als welche beyde einig gewesen
in dem Calvinischen Irrthum von der Person
Christi. Als solches der Rector Paedagogii D. Salomon

Gesnerus merckte, daß er in seinen praelectionibus Examinis Philippi, seine discipul dafür gewarnet. Hält auch öffentl: eine Disputation de Sacramentis. Da wieder opponirt M. Stygius gar grob, und geriethen diese beyde darüber in solche Feindschafft, daß sie sich auch eine Zeitlang vom Tisch des Herrn enthielten. Als aber M. Stygius hinwiederum nach Hinzugieng, und M. Gesnerus auch sich dazu einfinden wolte, und die Versöhnung dem Stygio anbieten ließ, konte er sie von ihm nicht erlangen; als Gesnerus aber von seinem Beicht Vater admittirt ward, und Stygius ihm vorm Altar das gesegnete Brod reichen solte, da verhielte er die patene und dieselbe in die rechte Hand, und reichet ihm den Leib des Herrn, mit der linken Hand dabey sprechend: Der Herr sey Richter zwischen mir und dir. Solches gab nicht allein grosse Aergerniß, sondern auch viel disputirens unter der Jugend, ob dadurch auch dem Wesen und Würden des Sacraments etwas abgangen. Als nun M. Stygius hierüber zur Rede gesetzet ward, machte er die Entschuldigungen, er hätte den Krampff in die Hand bekommen. Weil aber die Sachen je länger je mehr erbittert wurden, und keine bessere Stelle zu finden war, als daß einer von ihnen weichen müste; M. Gesnerus wenig oder gar keine Studenten

hatte, so muste dieser weichen. Vornehmlich beym Hertzoge angehalten wird, und freundliche Erkündigung der Sache, einen Synodum nacher Stettin Dermaßen zu verschreiben, welcher auch Anno 1593. d. 1ten May erfolget. Da wird M. Stygius bey Ansicht von der Profession Christi in puncto de Majestate Christi secundum humanam naturam communicata, und also de datis in tempore, oder de tertio genere communicationis unrichtig und calvinisch befunden, wird endlich beredet solche zu erkennen, und seinen Articulen dem Fischio und andern die ~~feil~~ Formulam concordiae zu unterschreiben u. eydlich angeloben, hinfüro nach der Formula Concordiae zu glauben und zu lehren, welches sie auch jurato angenommen. D. Cram: l. 4 p. 46. 47. Jedoch musten sie wegen erregten Aergernissen kurtze Zeit hernach weichen. Und kam Mart: Fischer nach Dantzig. M: Stygius aber nach Lübeck. Wo dem andern dieser nach 2 Jahren seine Erlösung an klein Büchlein in Bremen aufstreuet, wider etliche Pommersche Theologen und nicht sich wieder an zu versündigen seine alte irrige Confession. Darwider wird folgendes Jahr Anno 1597. eine ausführliche Schrift heraus gegeben, darin M. Stygius zu einem seiner guten Freunde soll gesagt haben und bekand, daß ihm solches Buch der Pommerschen Theologen derer öffter einen grossen Stoß gegeben hätte. D. Cram l. 4. p. 96.

Anno 1585. wird im Barthischen Ort unter den Predigern ein Streit erreget, wegen des Flacii Illyrici Meinung von der Erb-Sünde, daß die nicht sey ein Accidens, sondern Substantia ein wesendtlich Ding. Deswegen sie öffentlich auf den Cantzeln wider ein ander predigten mit grossen Ärgerniß der Gemeine. Darüber einigen wegen ihrer Halsstarrigkeit das Amt abgesetzet wurden. Dessen ungeachtet blieben sie doch bey ihrer gefaßten Opinion, und brachten fünden sich viel einfältige Leute einzunehmen und zu verführen. Es ward ihnen aber das Handwerk durch den Land-Tags Abschied geleget. D. Cram. l. 4. p. 28, 29. Ich komme nun endlich auf die Streitigkeiten, so unter den Geistlichen zu meiner Zeit vorgelauffen, und zwar 1636. entstand zu Stettin ein Streit de visionibus und Offenbahrungen, so erreget ward durch D. Jac. Fabricium Past. an St. Marien Kirche des Gymnasii Professor primarium und Pomeraniae Orientalis Superintendenten Generalem. derselbige gerieth einsmahlen in eine tödtliche Krankheit, und träumete ihm, daß ihm gezeiget würde ein Spring-Wasser, so hinter dem Bergbogen Walle neben der St. Peters Kirche entsprossen, und von demselbigen zu trinken befehliget würde, mit Verheissung der Gesundheit. Solchen Traum erzehlte er seinen vornehmen Freunden, die ihn ersuchten, hingehen, den entstandenen Spring-Brunnen in Augenschein zunehmen,

und so er vorhanden wäre, davon zu trinken. Weil es zweiffelhaft wär ob ein göttlicher Traum, solches würde der Event erweisen. Zu folge solchen Wahns, ließ er von dem Wasser holen, trank davon und ward gesund. Daneben gab sich auch in Pommern auf ein neuer Prophet, Johan Werner aus Meissen bürtig, welchen der Schwedische Feld Marschall Gen. Banner bey sich gehabt, und viel auf ihn gehalten, weil er zu unterschiedlichen mahlen, die unvermuthliche Herannäherung der Feinde kund gethan, dadurch er ihre Gefahr entgangen, und sich zur Gegenwehr rüsten können. Solches war dem H. D. Fabricio nicht unbekandt, dannenhero begunt er etwas auf Prophezeyungen und Offenbahrungen zu halten, redete auch mit allem Ernst des Worts von solchen neuen Propheten. Es contradicirten ihm aber der Pastor an der St. Jacobi Kirche D. Christophorus Schultetus, wie denn es die meisten im Ministerio hielten, da geschahen viele refutationes auf den Cantzeln nicht ohne grosse Ärgerniß der Gemeine, weil aber die Königl. Regierung viel auf D. Fabricium hielte, als der zuvor des Glor-würdigsten Königes Gustavi Adolphi Beicht-Vater und Superintendens Castrensis gewesen war, so konte er leicht erhalten, daß dem D. Schulteto silentium imponiret ward. Es musten auch zwar die andern im Ministerio von

der Sache schweigen, Indessen gab M. Jacobus Stolterfoht Predi-
ger an der St. Marien Kirche zu Lübeck ein Tractätlein A. 1636
heraus, genant, Schriftmäßiges bedencken von den Gesichten
und Offenbahrungen zu diesen letzten Zeiten, und was von
denselben zu halten sey. D. Fabricius zogs sich an, als wenn
das büchlein auf ihn gerichtet wäre, und gab dagegen
Anno 1642 heraus ein Tractätlein genannt: Probatio Visionum
solches schickte er der Theologischen Facultät zu Witten-
berg, in Hoffnung es würden die Theologi Wittenber-
genses (wo nicht in allen, jedoch in den meisten beyfall
geben, darum untergab er sich ihrer Censur. Weil sie
aber vorhin des M. Stolterfohten Scriptum approbi-
ret hatten, und dieses des D. Fabricii gantz und gar
entgegen war, so konten Wittenbergenses ihn hierin
nicht gratificiren sondern zeigten frater ihm an,
worin er geirret, und zuweit gegangen wäre, würde
er sich darin in der andern edition selbst corrigiren,
seine Erklärung einschicken, und ihnen beyfall geben,
so solte er ein schönes und publicum Testimonium er-
langen. conf. Consil. Theol. Witt. P. 1. p. 804 seqq. Es schickte zwar
darauf D. Fabricius seine Erklärung ein, aber es waren

Theol. Wittenb. damit nicht friedlich, sondern zeigten
in einem scripto nach der länge an, wie er in 5. Haupt-
puncten irrige Meynungen habe, welche zu finden in consil.
Theol. Witt. part. I. p. 804 ad 816. Die schönen dieser Vermah-
nungen seyn: Er wolle Gott die Ehre geben, und wie
er durch öffentliche Schrift, so viel einfältige Hertzen
geärgert hat, also sich nicht schämen, durch öffentliche
Schrift solchen Aergerniß wieder abzuhelffen.
Cf. ibid. p. 816. b. In einem lateinischen scripto darauf
sub eodem dato A. 1643 d. 14. April setzen sie diese nach-
denkliche Worte.

Perpendat quaesumus, et serium reputet in timore Domini, nec suadeat
cuiquam illius, qua vehitur, desertionem navis, antequam
per naufragium ejiciatur. Hoc decet Pastores Christianos:
Non sufflaminare subditorum animos mutationum
novitatumque nimis avidos, ut hauriant et imbibant
seditionum venena, quae sola pene in istis vaticiniis,
quae R. D. T. commendanda et propugnanda sumsit, aegris adflictorum
subditorum animis propinantur. Isto reatu liberabit et exsolvet
sese T. R. D. si alteram editionem libri, de probatione visionum
in istis praecipue locis emendet, quae et notavimus
proxime

proxime et adjuncto scripto aliquanto prolixius sumus persecuti. Postquam copia nobis facta fuerit editionis secundum procurandae, tum demum publico consensu et probatione nostra testatum faciemus. Tuisse persecuram mutuamque animorum
ὁμόνοιαν ὁμόνοιαν a Reverenda Dignitate tua ad nos provocatur
ibid. p. 81 sqq. Das war wol und recht [illegible], da sie suchten mit guten Worten ihn von seiner Meynung abzuziehen, und auch eintracht Weg zu bringen. Es wollte es aber nicht geben; sondern blieb bey seiner Meynung, daß er recht hätte.

Da nun dieses zwischen ihn und den Theologis Wittenbergensibus vorging, wurd M. Stollerfoth des D. Fabricii Tractätlein de probatione visionum beantwortete mit einer apologia seiner Schriften, da gab D. Fabricius A. 1646. dawieder ein Scriptum heraus invicta visionum probatio genannt.

Welches M. Stollerfoth A. 1646. wieder beantwortete mit einem Scripto dieses Titul: Nothwendige höchst gedrungene Verantwortung und Ehrenrettung etc. in 2 Theilen verfasset. Den ersten Theil concludiret er mit diesen worten: Also bezeug ich mich denn hiermit für Gott, und der ganzen Evangelischen Christenheit, gegen den H. H. D. Fabricio feyerlich

will angeboten haben, dafern er nur seinem eigenen Vorgeben nach, zum Friede und Einigkeit Lust hat, die ganze Sache dem Urtheil unpartheyischer Evangelischer Universitäten, insonderheit ~~der~~ der Herren Theologorum zu Wittenberg, welche doch der H. D. anfänglich mit seiner dedication hierin pro arbitris erkandt, zu unterwerffen, damit solchen Streiten, welchen ich Gott weiß im Hertzen von Hertzen abhold bin, (so aber doch wider meinen Willen Haare gezogen) möge abgeholffen werden, p. 202. In dem andern Theile beschließt er schreibende: dahero wir auch per litteras von andern vornehmen Theologen gerathen: Ich möchte nur weiter D. Fabricio nicht antworten, meine gute Gründe wären doch klar und deutlich genug etc. Was in Facultate Theologica darauf gesprochen, stehet, wie vorhin, aus den consiliis Theologicis Wittenbergensium angezeiget worden, dabey hat es auch bleiben müssen, ob nun D. Fabricius seine Meynung selber corrigiret oder nicht. Und endlich hat der Tod unter den beyden geistl. Herren das Finale ~~gar~~ gemacht. Indessen wird doch Fabricius noch immer celebriret, so oft die Enthusiasten sich auf seine probationem visionum beruffen. Es wird

ihnen aber auch nochmahlen mit den trefflichen und vorgedachten Consilio
Wittenbergensium gesandt worden, dem solches zu ersehen und denen
scriptis Modernis, die pro et contra D. [illegible] ergangen.
Anno 1680. entstund abermahl in der Pommerschen Kirche ein
harter Streit, wegen eines neuen Kirchen Gebeths, welches der
neue General Superintendent Pomeraniae Occidentalis D. Augus-
tin Balthas auf der hochlöbl. Königl. Regierung befehl bey
Antritt seines Amts gemacht, und den Predigern in
gantz Vor Pommern mit Abschaffung des Alten, nach der
Predigt u. in Betstunden hinführo zu gebrauchen, zuge-
schicket ward. Das Ministerium aber zu Stettin, so ohne den
Superintendenten, als Praeside und Directore aus 12 Per-
sohnen bestehet, trug anfänglich Bedencken, das Gebeth an-
zunehmen und abzuschaffen, 1) weil die Articul desselben so de-
müthig gefüget werden, als nöthig ist, wann man mit de-
müthigem Hertzen vor Gott treten soll, 2) weil es sehr
lang, 3) weil das vorige Gebeth der Gemeine so bekandt
als ihr Vater unser, durch lange Zeit geworden wäre,
ehe sie dieses neue lernen und sich stilisiren lassen
würden etc. Einer aber unter ihnen M. Fried. Cramer-
rus Pastor Jacobaeus und Ministerii Senior, welcher bey der
ersten Conferenz den 6 October in der St. Jacobi Kirche

gehalten es anzunehmen, diese Ursachen anführend:
1) weil in dem bisherigen Gebeth dasjenige, was man
vorhin bey der Königlichen Regierung gesuchet,
und nicht erhalten können, wann man nemlich zu ge-
rückt, als daß der Calvinisten und Synkretisten darin
expresse gedacht würde. Wie auch deß von der Königin
Christina Erläuterung gedacht würde, 2) derowegen
würde das neue Gebeth ein publicum Testimonium
Orthodoxiae et confessionis seyn, darauf man sich sowol
in als außer Landes würde ins künftige beziehen
können 3) Man hätte auch eine Harmonie und Gleich-
heit auch solcher Stücke im gantzen Lande, da es einige
Prediger schon angenommen hätten. Bey der andern
Conferenz hat M. Cramerus solche seine Meynung
iteriret, und hinzugesetzt, daß sie bey der Königl.
Regierung [illegible] erhalten würden, daß es der
Ursachen halber, es wäre die introduction des Gebeths
schon [illegible] gestattet, und könte man das Gebeth noch
nicht [illegible] annehmen, welches hinkünftig mit
Schrifft geschehen möge, [illegible] käme ein Gebeth

müßte bedenklicher weg als das Wort darauf, und wün-
schete er daß anstatt dessen ein anderes möchte gesetzet werden
als etwa darnächst und darnach. Demselben solte er auch à
part gegen seine beyde H. Collegen Jo: Wimmener Archidi-
aconum und M. Wißmarum Subdiaconum sich haben verlauten
lassen: Er bedaure es, daß man das Gebeth nicht annehme,
sondern sich, wie es scheine, andern Sachen, die vernünftig
[illegible] verstoren, theilhaftig machen wolte. Die hiervon
obgedachten machten einige Ministeriales, als Samuel Gott-
[illegible] Past: Christianus Amelung Past. S. Gertrud: [illegible]
nerus Arch-diac: Jacobaeus, M. Balthasar Blerrius Past. S. Jo.
Joh: Frid: Wißmarus Diac: Jacob: M. Erythraeus, in ihrer Ant-
wort der Königl. Regierung Anno 1661. d. 30 April
bericht thun. Es verursachte aber der zu Colberg abge-
und gewesene D. Colberg bey den andern Ministerialen
[illegible] eine beschwerliche Verweigerung um desto mehr,
da er einige formulas contra Orthodoxiam zu seyn,
schon einbildete, und ersuchten die beyden Prediger
und Collegen M. Jango und Frider: Fabricius wider

das Gebeth

das Gebeth in sonderheit zur Lehr, und brauchten
M. Cramerum auch auf ihre Seite, daß er seine
vorige Meinung fahren ließ, und würden diese
drey einig, auswärtige Theologos zu consuliren.
Die andern nennen aber hielten es vor rathsam
von dem Superintendent: D. Baltzern, solcher seiner
verdächtig genannten Worte und Redens Arthen
Erklährung zu bitten.

Der Superintendens wolte ihnen anfänglich
keine Erklährung geben, weil er vernahm, daß
einige unter Ihnen die Sache publiciret,
und an auswärtige Theologos und Facultaten
hätten gelangen lassen.

Da nun die Pastores auf dem Lande höreten, daß
man das Gebeth zu Stettin verdächtig machte, so
hielten sie zum theil auch damit ein. Sonderlich
ereiferte sich wider gar sehr Johannes Pruchel
Pastor Wartinensis, welcher wegen einiger harten
Rede wider das Gebeth und General-Superinten-
denten vors Consistorium citiret ward.

und

und da er sich nicht sistiren wolte, ward er mit Gewalt dahin geholt, und vors Consistorium gestellet. Was daselbst mit ihm vorgefallen, ist aus den Actis Consistorialibus zu ersehen, daraus das Protocollum also lautet.

Anno 1681 d. 20. Januarij h. 8. Matutina consistor. loco praesentibus Dn: Directore Doct: Gerdesio, Dn: D. Henningio et Dn: M. Rosenovio Praemissis praemittendis hat Herr <u>Joh: Prechel</u> Pastor Wartinensis seine wider das öffentliche Kirchen Gebeth gemachte dubia proponiret, deren erstes war: <u>De conversione hominis aus den Worten des Gebeths</u>: Schaffe in du selbst in uns ein reines Hertz etc: welche Worte die <u>Media ordinaria</u> gäntzlich <u>verbum dei excludiren</u> solten. Hie würde gebethen, er möchte Herr Prechel statum causae formiren, welcher etwa dieser seyn solte: das <u>Gebeth schliesset die media salutis aus</u>. <u>Und gebrauchte sich Herr Prechel dieser argumentorum</u> 1) weil der mediorum allhie nicht gedacht würde 2) weil Gott selbst schaffen solte. Aus denen ersten würde dieser Schluß gemacht.

Wer, wenn er Bekehrung und Schaffung eines neuen Hertzen bittet, Wort und Sacramenta aus lässt, der handelt wieder die formulam concordiae et peccat in orthodoxiam.

Hie würde Herr Prechel gefraget: ob das seine Major wären? und weil er mit Ja beantwortete würde subsumiret: David Ps. 51. gedencket ~~gedenckt~~ im seinem Gebeth: Schaffe in mir Gott etc: des Worts und der Sacramenten nicht. Ergo agit heterodoxe: Item Jerem: XXXI. 18 bekehre du mich Herr, so werde ich bekehret etc: Conclusio sey absurda. Ergo vel Major vel minor, non minor quae est Scripturae, ergo major, <u>quae</u> est Prechelii. Wobey ihm vorgestellet würde die Methode, Absurditatem alterius Praemissarum zu zeigen. Herr Prechel excipiret und beruffet sich auf die Kirchen ordnung pag: 322: daß daselbst des Worts und ausdrücklich gedacht werde. R: wol. Es würde auch im Gebeth ausdrücklich gedacht, daß das Wort und Sacramenta unsere Schatz wären. Die so aus der Kirchen-Ordnung angeführte Gebethe wären aber keine norma darauf andere Gebethe ein zu richten, vide clausulam hujus precationis 2) Herr Prechel urgirt das Worth selbst. R: Fatendo; daß das Wort Selbst etwas ausschliesse, die regula Logicorum heisse: exclusio non excludit <u>quodlibet</u>, sed heterogeneum. Und wenn man schon wolte sagen: Solus Deus creat in nobis cor novum, so würden doch die media

dadurch nicht excludiret seye. Und wie Hr. Preckel nun in seiner Meinung bliebe, fielen harte Worte, daß Herr Preckel ein Idiot seyn müste, weil er particularum exclusivarum nicht besser wüste, die doch bekand wären, und würde derselbe hierauf, auf das Gebeth selbst verwiesen, da im vorhergehenden die materia exclusionis gezeiget würde per verba: weil solches in unseren Kräfften nicht stehet. Und also würden per vocem selbst nicht die media derer ausdrücklich gedacht wird daß sie unsre Leben und Trost sind; sondern unseren eigenen natürlichen Kräfften, ausgeschlossen. Worbey unter ferneren Gesträuch doch absque novis argumentis vorgehalten würde Ψ 37. 5. Comenda Domino vias tuas et ipse faciet etc. Worauf folget gar nicht, daß David ein mittel baserer Weisen zu helffen vorschreibe, sondern das Worth ipse schließet nur, die ordentliche Wege zu unser Erhaltung, die Gott nach seiner Weisheit dirigieren könte 3) Herr Preckel urgirente das dritte argumentum ab ordine desumtum. R. daß in Petitionibus et admonitionibus nicht allemahl ordo dogmaticus dürffte observiret werden, ad exemplum Litaniae, Pater noster etc. insonderheit Esaiae 1. v. 16. 17. 18. Hr. Preckel excipiret daß dieses privat Gebethe seye, so der heilige Geist selbst vorgestellet. R. dieses sey falsch, daß es privat Gebethe seye, so ita auch Herr Preckel bekennen, daß alius ordo in publicis et alius in privatis precationibus müste gebrauchet werden; zu dem sey das Vater unser maxime publica precatio.

Dubium II. Hier würde Herr Preckel gefraget, ob er hier noch mehr bei zu bringen hätte. Wie er es negirte, muste er zur andern controversie schreiten; welche war de justificatione per verba: Buße wircken, und thun darauf unsere Missethat etc. womit Antecedentia et consequentia Justificationis confundiret würden. Will solches beweisen ex Formula Concordiae pag: 687. per verba. Sed et hoc diligentissime observandum, würde Status controversiae requiriret, und so formirt, Antecedentia et consequentia Fidei Justificationis articulo non sunt miscenda et inserenda und solte Herr Preckel Minorem probiren.

Herr Preckel bewiese solches 1) weil früchte der Buße vorhergiengen 2) das Worte darauf gebrauchet würde R. Confundit petitiones diversas. Die erste Petition Wircke du selbst, gehören ad poenitentiam, in welcher objectum petitionis, oder die wahre Buße theils à parte essentiali altera Fidei, dadurch wir für Gott bestehen. parthin à signo et documento externo von ihren früchten beschreiben würde.

Exceptio Preckelii: Es wären Renati die da beten und dürfften also nicht von neuem um Buße et conversion bitten. R. die Christl. Kirche bestünde nicht aus lauter heiligen, es wären auch halsstarrige Sünder darin, die freylich von neuem der geistlichen Gnaden Kräfften bedürffen. So sey auch Lehrern nicht ungemein per communicationem sich mit unter die Zuhörer zu stellen:

würde angeführet Petri Exemplum 1 Pet: 4 v. 13. Es ist genug
daß wir die vergangene Zeit des Lebens zugebracht haben
nach heidnischem willen, welche ihm Prenzeln selbst zu ge-
müthe geführet würde: er solte ihm nicht einbilden, daß da er
seine Obrigkeit aus den Augen setzte, er in statu vera-
torum wäre, sondern er bedürfte wohl einer Buße. Ad 2 R.
Particula darauf bedeutet nur ordinem, cause sensus parti-
culae würde genug sehen in Antecedentibus et consequenti-
bus erkläret, in dem die Wercke als ein Kennzeichen
der Buße, nicht aber als ein Grund der Rechtfertigung
angeführet würden. Rechtfertigung in folgenden allein nur
auf Christi Bluth gegründet würde.

Dubium III. De Sacrificiis, daß Christi Verdienst im N. T.
nicht 1000 mahl mehr gelten könne, als Aaron mit seinem
Rauchfaße im alten Testamente gegolten habe, sol-
che Gebeth gesetzet wären, setzete hinbey vor, daß er
die consilia Wittenbergensium nicht bey sich hätte, darin das
Gegentheil gezeiget würde. Man hat aber gedachte consilia
nicht fort zur Hand haben können. R. breviter. Es hätte
dieselbe nicht viel zu bedeuten, die könte mit einer dis-
tion gehoben werden, nemlich inter Aaronis Intercessionem
consideratum in se et ratione officii Typici. Die Worte
redeten vom letzteren. Und würden also hie keinen effect
apponirt, auch nicht die intercessio schlechter dings dem

Merito Christi, sondern modo rei. Es würde ja für Gott
der allerheiligste und vollkommenste Priester Christus mehr
gelten, mehr gehöret werden, als ein unvollkommener
Typischer Priester und sündiger mensch.

Hl. Prenzel excipirt, per Aaronis Suffitum sey eben
sowohl die Sünde u. Straffe erlaßen, als durch das Ver-
dienst Christi. R. concedendo. Daß aber Christus selbst
einen kräfftigeren Intercession nicht angenehmer solte
seyn, als Aaron mit seinem Rauchfaß, das werde
hoffentlich Niemand läugnen, weil dieser nur Christi
Typus ist gewesen. Würde darnechst auf Calovium und
Franzium, die von dieser materia ex professo geschrie-
ben, verwiesen. Wie Er replicirte, Er hatte die angezo-
genen; aber verba das nur das willen nicht bei ihm ge-
funden würde Calovii Socianismus geholet, den er selbst
lesen müßen, bey welchem die worte pag: 605. lauten: Sacerdo-
ti adscribitur expiatio propter Sacrificia, eo quod in-
et per sacrificia expiavit etc. Aus Franzio, pag. 403.
würde dieser Major citiret: Quicquid suo modo fuit
in Typo Sacrificiali, hoc multo magis fuit in Anti-
typo etc: Hl. Prenzel fragte, ob die Worte expresse im Fran-
zio stünden? R. Ja er könne sie ja sehen, bekommen. Ad
Prenzeln. ob er mehr dubia habe. R. Nein, und hoffe Er,

daß diese Vorgebrachte so beschaffen waren, daß er nicht
angesehen werden könte, daß er temerè dieselbe moviret
hätte. Worauf ihm geantwortet worden: daß Dubia
zu moviren ihm frey stünden, aber nicht cum de honestate
magistratus. Quibus conclusum et subsequens Decretum
publicatum In Sachen Advocati Fisci Klägern, wieder
Hl. Johan Preckeln Pastorem zu Warthin, Beklagten,
in puncto contemtus et irreverentiae erga illustrissimum
Regimen et Dn. Generalem Superintendentem commissi,
wie auch wegen falscher Beschuldigung irriger Lehre,
des Hhn: General Superintendenten und Verweigerung
der Ablesung des öffentlichen Kirchen Gebeths wird auf
heute gehaltenen Vorbescheid, und gründlicher Unter-
suchung, der wieder gemachten Kirchen Gebeth gemachten
Dubiorum, für recht erkandt. Daß Hl. Beklagter nicht
gebühret hätte in seinem an Ihro Mag: Freytag den 20.
Octob. hie gelegten Insert abgelassenen Schreiben, der ge-
stalt, die Hoch-Preußliche Regierung einer precipitantz
und den Herren General-Superintendenten, als wenn
er formulam orthodoxiam comprehendenten mutiret
und falsa introduciret, zu despectiren und zu blami-
ren, wie auch das Gebeth des Weigelianismi, Soci-

anismi et Papismi zu beschuldigen und dasselbe
öffentlich zu verlesen, sich zu sperren, und also in
unserer Pommerschen Kirchen Zerrüttung anzurichten;
sondern, daß er an diesem Allen zu viel und unrecht ge-
than und solches nach solches christlich zu erkennen
und den Hhn. General-Superintendenten abzubit-
ten schuldig. Dannenhero auch wegen des gegebenen
großen Ärgerniß mit der Remotion ab officio
zu bestraffen sey. Gestalt er denn hie mit zur
Christlichen Erkäntniß und Abbitte angewiesen wird,
und dannenhero ab officio removirt seyn soll. Und
weil er durch sein contumacirliches Ausbleiben
verschiedenen vergeblichen Unkostungen verursachet,
ist er solche zu erstatten von rechts wegen. Publica-
tum Greiffswalde im Königlichen Geistl. Consisto-
rio d. 20 Januar: Anno 1687.

Director et Assessor des Königl.
Geistl. Consistorii daselbst.

Darauf muste Hl. Preckel weichen. Begab sich
mit seiner adelichen Frauen nach Liefland
woselbst er wiederum einer Beförderung zum
Pfarrdienst bekommen hat.

Vorgedachte 3 Pastores aber fuhren in dessen nicht al-
lein fort à part, der eine diesem, der andere einem
andern Theologischen Freunde die Sache zu communi-
ciren, sondern suchten sie auch publique durch Ein-
holung ~~durch~~ der Judiciorum von einigen Academischen
Facultäten. Gestalt denn einer unter den dreyen
Predigern A. 1687 d. 29 Martii ein Judicium Theo-
logicum von der Theologischen Facultät zu Leip-
zig begehret. darin die angeführte Dubia
von gleicher Zahl und Inhalt mit des Herrn Fren-
chels sind, daß man wol sehen können, wie gleiche
Pfeile aus einem Köcher geflossen. die Antwort
aber darauf lautete nicht auf des Requirenten
Beste. wie aus folgendem zu ersehen.

HochWohl-Ehrwürdiger, Groß Achtbar-
er und Hochgelahrter, Insonders
günstiger Herr und in Christo geehr-
ter brüderlicher Freund.

Uns ist dessen Schreiben Sub dato Stettin
~~Stettin~~ d. 29 Martii dieses lauffenden Jahres
d. 20 Aprilis wol zu kommen etc: daraus wir un-

gern vernehmen, daß einen Zerrüttungen und
Zwiespalt, wegen des erwiderten und an vielen
Orten ausbrechenden Ursachen geänderten Kirchen
Gebeths bey euch entstehen wollen. Er hat derselbige
uns ein Exemplar mitgesendet, samt einigen
dubiis, so von etlichen dawider moviret worden,
und bittet uns ein Theologisches judicium Ihm hie-
rüber zu ertheilen. Ob nehmlich solch Gebeth wider
Gottes Wort und unsere Symbolische bücher abge-
fasset, und der da wieder aufgebrachten dubiorum
halber Weigelianismi, Papismi, Socianismi mit
fug und Recht möge beschuldiget werden? Wir
haben uns hierauf in der Furcht des Herrn
zu samen gethan, solches Kirchen Gebeth nach
der Richtschnur göttliches Worts, und dem Inhalt
unserer Librorum Symbolicorum fleißig er-
wogen, und können nicht befinden, daß einige
Weigelianische, Papistische und Socinianische
Lehren oder Anzeigungen darin enthalten seyn,
denn ob zwar nicht zu leugnen, daß etliche weni-
ge ἀκυρολογίαι darinnen zu befinden, so
folget doch bei weitem nicht, viel weniger demonstriren

solchen die angeführten Dubia, daß Weigeliani-
sche, Pietistische, und Socinianische Lehren und Hypo-
theses darin verborgen liegen, damit nun solches desto
mehr erhellen, so wollen wir angeregte Dubia kürtz-
lich entgegnen. 1) wird opponiret, es würde des Articuli
de iustificatione cum sanctificatione confundiret,
weil unser gehorsam, Christl. Leben und Wandel mit
eingemischet worden: Darauf Gott unsere Sünden
wolle tilgen um Christi willen; dagegen des Herrn
Christi Verdienst mit keinem worte gedacht worden.

Darauf wird 1) in genere geantwortet, daß man in
den Gebethen nicht eben und allezeit auf den ordinem
verborum secundum leges disputantium; sed potius auf
die pondera eorum reflectiren und sie dem lieben
Gott vortragen, wie aus H. Schrift viel exempel
deswegen könten angeführet werden.

2) in specie falsch ist, daß in diesen Worten des
Verdienstes Christi mit keinem Worte gedacht
werde, denn in diesem Gebeth wird angeführet,
daß Gott durch seinen heiligen Geist eine solche
Busse in uns wirken wolle, die vor ihm bestehen könne.

Wenn nun Gott durch seinen heiligen Geist eine
solche Busse nach Inhalt dieses Gebeths in uns wir-
ken soll, die vor ihm bestehen können, so muß noth-
wendig bey solcher Busse seyn vera fides, quae meri-
tum Christi apprehendit. Sonst ist es nimmer eine
rechtschaffene Busse. Nullius momenti ergo est
haec objectio.

Daß ferner moviret wird, es würden die Busse
in diesem Gebeth in die Justification hinein
gemischet, können wir nicht absehen; denn es wird
ja darinnen davon nichts gedacht.

So ist auch dieses nicht wieder die heilige Schrift,
daß Gott selbst in uns ein Hertz schaffen solte,
das sich aus dem Grunde soll bekehren. Denn
die Busse ist nicht unser werck, sondern Gott
muß uns ein bußfertiges Hertz verleihen, wenn
wir sollen bekehret werden, daher sagt der Proph:
Jeremia XXXI. 18. Converte me domine
et convertor v. 19. Postquam convertisti me,

egi poenitentiam. confer Thren: V. 21. Auf
diesen Schlag saget Gott zu dem Propheten Ezech:
36. 26 Dabo vobis cor novum, auferam cor lapide-
um. Die Worte aber aus dem Grunde sich beken-
nen, darauf, wie es scheinet die meiste reflexion
gemacht wird, sind nicht in dem Verstande, als wenn
die Buße und Besserung in diesem Leben
gantz von Grunde aus aufrichtig, oder, wie die
Schrift redet von gantzem Hertzen seyn sollen,
zu nehmen. 2) Das andere dubium wird daher
formirt, weil das Wort und Sacrament, qua
effectum opponirt werden, daß jenes unser ei-
niger Trost, und einiger Schatz, dieses unser
Heyl und Leben seyn soll. Was dieses anbe-
langet, müssen wir gestehen, daß eine ἀκυρολο-
γία allhier begangen würde, wenn man solches
in einem gewissen Lehr-Satz und außer dem Gebrau-
che, da man nicht lehret, was der effectus verbi et

Sacramentorum sey, sondern nur solchen von
Gott bittet, also vorbringen wolte; weil
von dem heiligen Wort und Sacramenten
beydes mit Fug und Recht kan gesaget,
daß sie unser einiger Trost und einiger Schatz
wie auch unser Heil und Leben seyn. Daher
das Wort Gottes genennet wird, das Wort
des ewigen Lebens Joh: VI. 68. Item das Wort des Lebens Act: 5. 20. Das lebendige Wort
Hebr: IV. 12 ja es wird auch genennet das Wort
des Heils Act: XIII 26. Daraus aber kan
weder ein Weigelianismus noch Papismus
vielweniger ein Photinianismus erzwun-
gen werden, wie die Photinianer von
den Sacramenten wenig halten, und ih-
nen weder Heil noch Leben attribuiren.
Ja es können gar füglich angezogte Worte
pro Synonymis et exegeticis genommen

werden, wie die Schrifft selber also hin und wieder zu reden pfleget. Denn was unser einiger Trost und Schatz ist, das ist auch unser Heil und Leben. Sind also nicht opposita, sondern Synonyma, oder zum wenigsten Subordinata.

3) Das 3te Dubium bestehet darin, daß Aaron mit dessen Räuchwerck Christo mit seinem Verdienst entgegen gesetzet, und Christi Verdienst Aaroni 1000 mahl vorgezogen werde. Dieses aber ist nicht unrecht. Denn Aaron ist nur ein Typus, und Vorbild des Herrn Christi gewesen mit seinem Räuchwercke: jam vero plus est in Antitypo quam in Typo. Daher Chrysostomus Homilia. 61. in Genes: nicht unbillig saget: oportet figuram minus habere, quam veritatem, quia alioquin

non fuisset

non fuisset figura futurorum. Daß auch die Plage um eines (Aaronis) willen, nicht zwar um sein Verdienst, sondern um seines eifrigen Gebeths, und um des Verdienstes Jesu Christi willen, welches durch das Räuch-Werck vorgebildet worden, aufgehöret, ist nicht irrig geredet.

Was schließlichen wegen ungewöhnlichen Reden vorgebracht wird, ist unsers Erachtens von keiner Importantz, wann sie nicht contra ὑποτύπωσιν ὑγιαινόντων λόγων 2 Tim: 1. 13 lauffen. Welches wir dem Herrn zur freundlichen Antwort vermelden wollen, den getreuen Gott von Hertzen bittende, Er wolle allen Zwiespalt in sämmtlichen Kirchen stillen, und hergegen Einigkeit und Eintrachtigkeit im Glauben und der Liebe beständig bei uns erhalten. Leipzig d. 21 Aprill An: 1681.

Unsers in Christo geehrten Brüderlichen Freundes.

Decanus senior, wie auch andere Rectores und Assessores der Theologischen Facultaet daselbst.

P. S.

In dieser Sache haben wir vor kurtzer Zeit unser Gutachten an einem Anonymo eröffnet, welches aber fast eben dieses Inhalts gewesen. Woselbst eine der auch Wort. Dieses der Facultaet zu Leipzig ertheiltes iudicium contra den Requirenten und dessen Interessenten nicht gefallen. Und ob sie zwar wohl wusten, daß es der Königl. Regierung und Consistorio zu Greiffswalde sehr zu wieder were, extraneos Theologos zu Richtern zu machen, so giengen sie doch alle drey zu der Theologischen Facultaet zu Strasburg Anno 1681 d. 6ten Maij in Hofnung es da besser zu treffen. Aber dasselbe gab auch folgendes zur Antwort

Facult: Theol: Argent: Responsum:

Wohl Ehrwürdige, Großachtbare, Hoch- und Wohlgelahrte Besonders Hochgeehrte Herren und geneigte Ambts Brüderliche Gönner und Freunde in Christo Jesu.

Ihr: Wohl Ehrwürden Schreiben an unser Theol: Facultaet dato Stettin d. 6ten Maij jüngsthin ist uns samt dem Einschluß in Strasburg d. 30ten eiusdem zu recht eingeliefert worden. Nachdem sehen Verlesung wir uns zwar hertzlich erfreueten, daß liebe Frieden welcher ihren Pommerschen Kirchen von Gott verliehen worden. Aber auch einige Miß-Verständ unter denselben erwachsen, und zwar über einem Kirchen Gebeth, darüber die Frage entstanden und unserer Facultaet aus Gottes Wort zu beantworten für gelegt worden.

Ob beÿgelegtes Kirchen Gebeth, wie es
da liegt, mit Gottes Wort und denen libris
symbolicis einstimmig, oder ~~ob~~ insgesamt theils davon ab
weiche, auch durch die denenselben aufgebrachte
Dubia, Papismi, Weigelianismi mit fug
und Recht möge beschuldiget werden?
Es sind aber die Dubia (in einem sonderbahren
Schedula abgefasset und beÿgeleget) diese
folgende:

1. Der Articul de iustificatione, daß die
iustification mit der sanctificatione confun
diret würde, und also unser Gehorsam, Christ-
lich Leben und Wandel mit ein gerücket
worden, darauf Gott unsere Sünden wolle
tilgen um Christi Willen. Da vorher des
Herren Christi Verdienst mit keinem Wort ge-
dacht worden, daß auch unsere Buße vor ~~für~~
Gott solle bestehen, und in der iustification
hierein gerücket werden; daß Gott selbst

seines Worts und Sacramenten zuvor un-
gedacht, in unser Hertz soll schaffen, deßwegen sich
auch dem Grunde verkehre.

2. Das Wort und Sacrament qua effectum
opponirt, daß einers unser einiger Trost und
einiger Schatz, diese unser Leib und Leben seÿn sollte(?).

3. Das Aaron und das Rauch-Werck Christus
mit seinem Verdienst entgegengesetzet würde,
ja wo nicht vorgezogen, und daß ein ienes Welt(?)
damals die Plage gewehret. Worzu den kommen
daß neue Phrases und Veränderungen wegen
α) Unverständlichkeit. β) daß des grossen Bau
es der Gemeine Gottes gedacht wird, dadurch
aber dem folget, daß sie allein durch Kirchen
Wachs thun und trauschuhen(?). So stosse man sich
auch a) am Cataloge der Sünden, in welchem solche
Verbrechen seÿn, die der Obrigkeit animadversion er-
fordern, als die Lästerung des Nahmens Gottes,
Sabbaths-Schändungs, welches durch schreÿende Sün-
den abzuthun sind.

b) an der Art zu reden, wo die kleine Häuflein
im Blute und Thränen schwimt. Zumahl wir das
nicht wissen,

c) daß

c) daß außer der Weigelianer, die und ietzo mehr Schaden thun, als Photinianer, nicht gedacht wird, da doch dieselbe mehr als in unseren Kirchen gewöhnl. gemacht werden. Hierauf sicher und gründl. unser iudicium zu eröfnen, hätten wir unsers orts verlanget, einen sattsamen Bericht zu haben von dem Autore dieses Gebeths, ob derselbe vor diesem, oder bis anhero einer neuen Lehre wäre verdächtig gewesen, oder nicht. Denn ob es an dem, was Hieronymus schreibet, unum quodque non personarum, sed rerum pondere iudicandum est: So ist doch dieses auch bekannt, daß man aus den bekannten principiis eines Mannes die Erklärung seiner Worte zu nehmen habe, wie Athanasius gethan, als ihm von den Arrianern das concilium zu Antiochia wider Paulum Samosatenum fürgeworffen worden, als hätte er die ὁμοουσίαν des Sohnes Gottes verneinet, dergleichen Dionysius, als hätte er einen wesentl. Unterschied der Persohnen wider Sabellium statuiret, besiehe Athanas. Tom. 1 oper. f. 919. edit. Graeco-latin.

pt

f. 549 seqq. dergleichen auch in der Controversia, ob die Hypostases in dem Göttl. Wesen seyn, zwischen der Griechischen und Lateinischen Kirchen ist beobachtet worden, wovon weitläufftig zu lesen Athan. Tom. I oper. f. 541 seqq. Dial. 1. de Trinit. f. 159. Tom. 2 Basil. epist. 325. Hieron. ep. 57 ad Damasum.

Wenn nun der Autor dieses Gebeths unbekannt, uns aber von ihm begehret wird, von diesem Gebeth, wie es da lieget, zu urtheilen, so finden wir auch den dubiis, welche uns für geleget werden, keine also beschaffen, daß um derselben etwas aus der H. Schrift, oder den libris symbolicis zu wieder lauffendes nothwendig folge und nicht könte einen guten Verstand leiden. Denn, was anlanget

1 die Action de iustificatione et sanctificatione, als ob dieselbe miteinander confundieret worden, finden wir solches in den Worten des Gebeths, also gesetzet, daß zu vor gedacht werde einer hertzl. Busse, welche in demüthiger Erkäntniß der Sünden und gläubigen Zuversicht bestehet, und keine heuchlerische, sondern wahrhaftige

Busse ist als die sichere wohlschaffene Früchten
bezeichnet Math: III, 5 woraus der bußfertige
Mensch Vergebung der Sünden erlanget, aber
nicht um solcher seiner Werke, sondern um
des lieben Sohnes Gottes willen, welchen
er mit gläubiger Zuversicht ergriffen.
Solche Busse bestehet vor Gott, sofern sie
bestehet auf einer gläubigen Zuversicht an
Christum unsern Mittler und Heyland, und
dessen theuren Verdienst Rom: 3. 24. daß
aber die Wirkung der Busse des Worts und
Sacramente durch auswendigen und gleng Gebrauch
gedacht wird, wollen wir auch zur Zukunft
dahin deuten, als wenn der Auctor solche Or-
ganon und Mittel ausschliessen, und unserm al-
lerliebsten Vater entgegen setzen, sondern
vielmehr einschliessen, weil er derselben
hernach ausdrücklich gedenden wollen, wenn
er saget: Erhalt uns für allen Dingen bey
deinem seligmachenden Wort.

II Was ferner wir diese letzte Worte an-

langet, als ob Wort und Sacrament qua effectum
opponirt werden, wollen wir sonst an-
nehmen, nicht oppositive et exclusive. Denn
auch die heil. Schrift unterweilen die Predi-
cata unter die subiecta austheilet, da sie
doch beide und alle dem subiecto gebühren
e.g. Ps 147. 19. Er zeiget Jacob sein Wort,
Israel seine Sitten und Recht. Rom: 10. 10.
So man von Hertzen gläubet, so wird man ge-
recht, und so man mit dem Munde bekennt, so
wird man selig. Gleichwie die Seligkeit nicht
dem Glauben abgesprochen wird, ob sie zugleich dem
Bekänntniß des Mundes zugeleget wird; Also
wird auch das Christliche Leben dem Worte
Gottes, und der einige Trost und Schutz der Sacra-
menten nicht abgesprochen, wenn dieses und
jenem zugeschrieben wird. Doch hätten wir un-
sers Orts gerne geschehen lassen, wenn es so gesetzt wäre
worden, daß Wort u. Sacramenta zusammen als sub-
iecta, u. Trost, einiger Schutz, Christl. Leben, die
Praedicata auch einmal zusammen gesetzt worden.

III Daß Aaroni und dessen Rauch Werck
Christus mit seinem Verdienst entgegen gesetzet
wird, wollen wir annehmen, als eine Vergleichung

zwischen Aaron und Christo, a Minori ad Maius vid.
Hebr. 9. 15. denn sonderlichen aber der Bluts ver-
luste s. daß Gott in Ansehung des äusserlich
Mords (sonderlich so es auch dem Glauben geschie-
het) auch die äusserl. Straffe lindern, und hin-
weg nehmen, wie etl. daraus das Exempel
~~Hiobs~~ Ahabs anführen, 1 Reg: 21. 27. seq: Solte
es aber die Meynung haben, daß um des äusserlichen
Mords und seines bereueten Willen, das
Verdienst Xsti u. Glauben ausgeschlossen, Gott [illegible]
bewogen worden, die Sünde zu vergeben, und
die Straffe zu lindern, wäre es der H: Schrift
und libris symbolicis freylich zu wieder.

IV Die Phrasis Unempfindlichkeit, giebt
mit einem Worte was bei Jerem: 5. 3. stehet: du
schlägst sie aber sie fühlens nicht. Eph: 4. 17.

V Der Bau der Catholischen Kirche ist zwar
groß, aber nicht vollkommen, wird auch öfters gehindert,
darum zu bitten, daß er täglich grösser, und die
Arbeits- u. Bau-Leute nicht verhindert werden
1. Cor: 3. 10. seqq: Eph: 4. 12. seqq.

VI Die Sünden welche der Obrigkeit nicht
animadversion erfodern und von ihr gestraft
werden können u. sollen, die muß aber Gott abge-

bethen

bethen werden, so noch halsstarrig von der Obrig-
keit nicht abgestraft werden. auch fliessende Sünden
welche sonderlich im Schwange gehen, u. abgebethen wer-
den, die übrigen nicht auch.

VII Das kleine Häuflein ist Kinder, so lange auch in
ihrem lieben Pommer-Land in Nöthen [illegible] gewesen
und hat wegen des vielfältigen vergossenen Bluts
wohl sein Bette mit Thränen geschwemmet, wie David
Ps. 6. 7. Doch sey Dank, daß Bach nicht darin
schwimmet noch schwimmen, und anders wo nicht so
leibl. so geistl. bedränget wird.

IIX Daß auch der Weigelianer nicht mit Nahmen
wie der Papisten Calvinisten Photinianer und
Syncretisten gedacht wird, da doch nur und [illegible]
[illegible] als Photinianer, wird der Autor [illegible]
haben, weil Pommer-Land keine solche Ge-
fahr hat, wie von den Photinianern und andern
bekannten Ketzern u. Irrthümern, auch sie unter
dem Wort u. ihrer Gleichen mehr wollen verstanden
haben. Es ist eines Eifers zu loben ist, daß in dem
Gebeth solcher falsch Gläubigen gedacht, u. die Röm-
ische Kirche von ihrer Gemeinschaft abgesondert
wird. Wolte Gott! so hätten alle Evangelische
Kirchen die Freyheit in allen öffentlichen Kirch-
Gebethen und Übungen, also getrost den

Wolf

Wolff zu nennen, und von der Heerde abzutreiben.

Wenn denn nun erzehlter maßen die christliche Liebe die Worte des Gebeths wohl erklären kann, und ein Widriger zu argwohnen von den Buchstaben, wie etwa leichtlich genöthiget wird. 1 Cor: 13, 7. So halten wir dafür, obschon beygelegtes Kirchen Gebeth, wie es deutlich mit Gottes Wort und unsern libris symbolicis einstimmig, und davon nichts abzuweichen, könne auch nicht wünschen, da wieder eingebrachte dubia Papismi, Socinianismi, Weigelianismi mit Fug bezichen werden. Und darum so vielweniger, weil der Autor einen solchen löbl. Eiffer wieder die Papisten, Calvinisten, Socinianer, Synerctisten bezeiget.

Doch wollen wir auch nicht bergen, daß wir lieber gesehen hätten, es hätte der Autor wofern sich, als zu Ende des Gebeths, mehr besonderer unnöthigen und verdächtigen Redensarten gebrauchet, welche uns die hl. Schrift an die Hand giebet, solche zu gebrauchen, wenn wir als arme reuende Sünder in öffentlicher

in öffentlicher Gemeine vor Gottes Gericht erscheinen 1 Cor: 1, 17, 11, 14. Gleichwie wir an Hr. Wohlehrw: Christlichen Vorhalt, und göttlichen Eyfer, allen falschen Lehren und verdächtigen Redens-Arten vorzubeugen und zu begegnen, so gar keinen Mißfallen tragen, sondern, daß wir vielmehr darin loben und stärken wollen. Wenn ein wenig Sauerteig den gantzen Teig versäuret 1 Cor: 5, 7, ist es billig, daß auch der wenigsten gesteuret werde, daß es nicht einschleiche, oder wenn es eingeschlichen, ausgefeget werde. Solte auch der Auctor des Gebeths über kurtz oder lang sich so heraus laßen, daß man ihn fest halten könne, würde man alsdann nicht zu schweigen und zu schonen haben, wie man noch zur Zeit an sich zu halten hat, Uneinigkeit und gefährliche Aergerniß zu verhüten.

Straßburg d. 16 Junii Anno 1681.

Unserer Hoch und wohlgeneigten Herren
Decanus, Senior D. D. et Professores
in universitate Argentoratensi

Die andern neun Prediger aber warteten auf des General-Superintendenten Declaration seiner verdächtig gemachten Worte. Die sie auch endlich erhielten. Denn er kam von Greiffswalde nach Stettin, ließ das Ministerium, ausgenommen die 3 Prediger, con-

convociren, und erklärete sich dergestalt, daß sie ihn der Heterodoxia nicht beschuldigen konten. Nahm also das Gebet an, und gebrauchten es in der Kirche. Solches thaten sie denen andern 3 Predigern kund, daß sie des Herrn Gener: Superintend: gute Erklährung angenommen hätten. Aber die drey wollten mit den andern nicht einstimmen, sondern separirten sich von ihnen, und blieben bey ihrer Meynung, es wäre das Gebeth nach dem Vorbilde päbstischer Lehre, und libris Symbolicis nicht eingerichtet. Und unangesehen ihnen die Theologische Facultaet zu Leipzig und Strasburg das Contrarium demonstriret hatte, wolten sie doch ihre Sache iustificiren, und geriethen darüber in einen harten Process, welchen der Königl. Fiscal, nomine Consistorii wider sie führete; und lief damit es hinaus, daß sie ab officio removiret wurden. Sie protestirten wider den modum procedendi, welchen sie der iuristischen Facultaet zu Wittenberg eröfneten, und von derselben eine Belehrung einholeten, in welcher der gantze modus procedendi, wie die drey Prediger denselben der Facultaet zugeschrieben, repetiret wird, und lautet, wie folget:

Unsere

Facultatis iuridicae Wittenbergensis Responsum.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdige, Wohlgelehrte, Günstige gute Freunde!

Als Ihr Uns euren Bericht und gesetzte Rechts-Frage sammt etlichen Beylagen zugeschicket, und Unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen: Demnach erachten, sprechen und bekennen Wir Dechant Ordinarius auch andere Doctores, und Assessores der Juristen Facultaet und Universitaet Wittenberg, darauf in Rechten vergründet. Hat das Ministerium zu Stettin am 2 Junii 1680 in Erfahrung bracht, daß ein neues Kirchen-Gebeth unterhanden, und solches der General-Superintend: abfassen würde; gestalt auch von diesem Ihm den 6 Octobr: ermeldetes Ministerium solches erhalten, und darauf in Ihrer Zusammenkunft beschlossen, bey dem alten zu bleiben, und die Einführung des neuen Kirchen-Gebeths nach Möglichkeit abzulehnen, zu welchem Ende dann sowol bey der Königlichen Regierung, als dem General-Superintendenten das Ministerium eingekommen; nicht weniger den 16. Octobr: gedachten Superintendenten einige Ursachen, warum das alte Gebeth zu behalten, und das neue nicht anzunehmen,

schrift.

schriftlich übersandt. Nachdem nun derselbe darauf geantwortet, daß das Ministerium seine habende dubia bey solchem neuen Gebethe einschicken, und zugleich jeder insonderheit unterschreiben solle; solches auch den 9. Novembr: darauf geschehen, und dabey um Declaration bey dem General-Superintendenten angehalten worden, hat dieser in einem scharfen Schreiben zur Antwort gegeben, weil zwar aus dem Ministerio an einen auswärtigen Theologum geschrieben dieserwegen, so wäre er sich zu declariren nicht schuldig, wolle aber indessen durch den Fiscal wieder sie agiren lassen, und obwol das Ministerium dawieder bescheidentlich eingekommen, und nochmahlen um Erläuterung ihren bey dem Kirchen-Gebeth habenden zweiffelhaften Puncten angesuchet hat, doch solches nicht gefruchtet, sondern es ist am 17 Novembr: aus der Königl. Regierung ein Befehl ergangen, so sich auf einen vorhergehenden, welcher aber dem Ministerio nicht eingehändiget worden, bezogen, worin ermeldetem Ministerio, daß ihre wieder das Kirchen-

Gebeth

Gebeth angeführte rationes für unerheblich zu achten und solches daher bey Strafe des Ungehorsams das neue Kirchen-Gebeth sofort anzunehmen, auch aller Befragung bey auswärtigen Theologen sich enthalten sollen, angedeutet. Worauf zwar das Ministerium wieder geantwortet, ihre dubia, so sie vorher dem General-Superintendenten zugeschicket, angefüget, und nochmals derselben Erörterung zu befördern gebeten, nicht weniger sich darbey über die verbotene Einholung auswärtiger Judiciorum, als welche, sowol wider die communionem Sanctorum, als ihre Landes-Constitutiones lieffen, beschweret. Allein es hat auch dieses wenig gefruchtet, sondern Sie sind durch den Fiscal im Consistorio angeklaget, auch die Klage d. 25 Decembr: eingehändiget, und Sie dabey wegen des Ungehorsams in verweigerter Annehmung des von ihrem Superintendenten aufgesetzten Gebeths ad videndum, condemnari in poenam, vorgeladen; so wohl auch darbey anbefohlen worden, der Sachen in ihren Predigten nicht zu gedenken, im übrigen

aber

eine Dubia wieder das Gebeth, welche mit Zuzie-
hung einiger Præpositorum sollen examiniert und
decidiret werden, einzuschicken, indessen aber bey
hoher Straffe, keine auswärtige Theologos zu consu-
liren. Dieweil nun d. 9 Jan: 1681 der General-Super-
intendent nach Stettin komen, und das Ministerium
außer auch draußen zusammen fordern laßen, auch
selbiges dabey das Gebeth ohne vorgehende Aenderung
und Erklärung angenomen, und abgelesen, habe
ihr d. 11ten ejusd: auch zu dem Herren Grafen von
Königsmarck begeben, auch in deßen Gegenwart
mit dem General-Superintendenten zu conferiren
anerbothen, und nachdem der Herr Graf vor
rathsam gehalten, daß ihr die anwesende Königl.
Schwedische Commissarien angehen, und diesen die
Beschaffenheit dieser Sache vorstellen möchte, habe
ihr solchem zwar nachgekomen, es haben aber die
Commissarien sich der Sachen nicht annehmen
wollen, sondern, daß sie dazu keine Commission
hätten vorgegeben. Und ob ihr wol bey denen anwe-
senden Land-Ständen vermittelst eines Memo-
rials eingekomen, und der Sache sich anzunehmen,
auch daß die Fiscalische Klagen wieder sich aufzu-
heben

heben, und ihr vermöge der Landes: Constitutionen
gebührend gehöret werden möchte, gebethen, dieselben
auch deswegen bey den Comissarien Ansuchung
gethan, haben sie deshalbenmäßig nichts erhalten.
Derowegen ihr in termino d. 19. Januar: dieses Jahrs a.c: bey
dem Consistorio schriftlich eingekomen, die Nullitaet
des Processus, sonderlich wegen der Fiscalischen Action
vorgestellet, und die Acten an ein auswärtiges Rechts-
Collegium, fürnehmlich über die Frage: Ob das Con-
sistorium bey solcher Bewandniß in dieser Sache
Richter seyn könne, und die Fiscalische Klage wieder
ihn stellt habe? zum Verspruch zu verschicken, ge-
bethen, dessen ohngeachtet hat gedachtes Consistorium
einen anderweitigen Termin auf d. 23. Febr: anberau-
met, und ihn dazu citiret, wovon ihr aber an das
hohe Tribunal nach Wismar appelliret, auch unter
dem dato d. 5ten Febr: Inhibitoriales und Com-
pulsoriales die Acta einzuschicken erhalten; das Con-
sistorium aber hat solches nicht geachtet, sondern ihn nun
ferner citiret, auch mit der Suspension und Remo-
tion aufgedrohet, und ob ihr wol davon stetig appelliret,
hat das Consistorium doch die Appellationes sofort
recipiret; Als ihr auch bey gedachtem hohen Tribunali
um

zum Arctiores angehalten, ist von diesem endlich d 18ten
Martii ein Decret, daß, weilen die Königl: Comissarii
diese Sache bey dem vorigen Richter zu lassen befohlen,
selbiges weiter dabey nichts thun könte, Euch ertheilet
worden, worauf ihr bey ermeldeten Herrn Gra-
fen d 26 Jan: in Gegenwart des Cantzlers euch
nochmalen zu einer Conferentz für einen unpar-
theyischen Richter, oder verdächtigen Theologen er-
bethen; solches aber durch einen Bescheid Euch gantz
abgeschlagen, wobey es aber noch nicht verblieben,
sondern das seyd Ihr, der Diaconus zu St: Ni-
colai, wegen einer d 23 Jan: gehaltenen Pre-
digt d 7 Febr: von eurem Amte suspendiret,
und Eure darwider eingewandte Appellation
gleichfals in keine Consideration gezogen wor-
den; Als nun das Consistorium, nachdem es alle
eingewandte Appellationes verworffen, Euch auf
d 13 April zu Anhörung eines Urtheils vorge-
laden, habt Ihr darwider eine Protestation-
Schrift und Darstellung der Nullitæt, ingleichen
der Attentatorum, auch d 30 Mart: eine Schrift
bey den Königl. Commissarien eingegeben, und dar-
inn Euch bey eurer Appellation zu schützen, und daß
euer Gegentheil zugleich Richter in der Sache sey,
nicht zu verhängen, gebethen, darauf aber keine
Ant-

Antwort erhalten. Endlich ist d 13ten April dieses Jah-
res das Urtheil publiciret, und in selbigem Ihr, der
Diaconus Fabricius dahin, daß Ihr im Lande nicht
zu dulden, sondern von der hohen Obrigkeit heraus zuschaffen
verurtheilet, ihr insgesamt aber ab officio remo-
viret, bey Strafe der Landes-Verweisung, nichts zu
Eurer Defension öffentlich herauszugeben, und die von
denen auswärtigen eingeholte Judicia bey 500 rthl
Straffe in Originali einzuschicken, auferleget, und solches in
einem folgenden Decreto wiederhohlet worden.
Wannenhero Ihr abermal bey denen Königl: verordne-
ten Commissariis d 20 April in Schriften eingekommen,
die Unbilligkeit des Urtheils vorgestellet, den Weg zum
hohen Tribunal euch zu eröfnen gebethen, und solches
eventualiter an Ihro Königl: Majest: und die Reichs-
in Schweden appelliret, nicht weniger die eingeholten
auswärtigen Judicia in Copia eingebracht. Durch den
Secretarium aber darauf nur mündliche Antwort er-
halten, daß Ihr die ergangene Proceduren Euch selb-
sten zuzuschreiben hättet; ingleichen, daß die Commissarii
dem Tribunali nichts verbothen, welches letzteres je-
doch hernach der Secretarius auf Befragen nicht gestän-
dig seyn wollen, nach mehrerm Inhalt eures eingesch-
ickten Berichtes und der Beylagen. Wenn nun gleich
wieder Euch angeführet werden möchte, daß Ihr dem geistli-
chen Consistorio unterworfen, dahin diese Sache wegen des
neuen Kirchen-Gebethes, nachdem Ihr mit dem Gener: Super-
inten-

intendenten auch dieser Sachen nicht vereinigen können
allerdings gehörig. Daher Ihr vor selbigem Euch zu stel-
len nicht verweigern, noch ungehorsamlich bezeigen sollen,
über dieses der geistliche Ungehorsahm mit Suspension
auch nach Befinden mit der Remotion von dem Amte gar
wohl von dem Consistorio bestrafet werden könte; ferner
die Königl. Commisarii dem hohen Tribunali zu Wismar
die Sachen bey den vorigen Gerichten zu lassen, anbefohlen,
also indem ~~man~~ jenem die Hände dergestalt gebunden
worden, die an selbige geschehene Appellationes nicht
bestehen und kräfftig seyn können. Hingegen Ihr mit
Eurem Widersprechen wieder das neue Kirchen-Gebeth
andere dergleichen vorzunehmen, zumahlen die übrigen
von dem Geistl. ~~Consistorio~~, nachdem der General-Su-
perintendens nach Stettin gekommen, sofort das
neue Kirchen-Gebeth gantz ungeändert anzunehmen
sich erkläret, nicht Ursach gehabt; denn endlich die
von Euch dem Diacono Fabricio am 3ten Sonntag post
Epiphanias in der Predigt gebrauchten Reden ziemlich
nachdencklich seyn, und dieselbe auf eine gewisse Per-
sohn gegangen, für anzüglich und strafbahr zu achten;
Demnach aber, und dieweil diese Sache wegen Annehmung
eines neuen Kirchen-Gebeths, und von Euch, eures Ge-
wissens halber erregten Zweiffels, eigentlich für das
Consistorium, als welches die iurisdictionem ecclesiasti-
cam vornemlich zu verwalten hat, nicht gehörig, sondern
dergleichen Gewissens-Sachen in denen Synodis, oder wie
in etlichen Ländern eingeführet, von dem geordneten Kir-
chen-

chen-Rath erörtert werden müssen, auch in der alten Christli-
chen Kirchen, dergleichen Streitigkeiten, so die Orthodoxiam
betroffen, nicht von einem und dem andern Bischoffen, oder Theo-
logis allein, sondern von gantzen Synodis, Dioecesianis oder
Provincialibus, auch wol gar nationalibus erörtert worden.
über dis dieser Streit zwischen dem General-Superint: so das
neue Gebeth abgefasset, und Euch entstanden, selbiger
aber, wie aus eurem Berichte abzunehmen, zugleich Assessor
in gedachtem Consistorio mit ist; Also vermöge der Pommerischen
Kirchen-Ordnung jener auch euer Begehren dem Synodo
sich deshalb unterwerffen sollen.
Ferner die Remotion von geistlichen Aemtern ein Werck von großer
Wichtigkeit und Nachtheil ist; daher mit selbiger jederzeit
gebührend und behutsahm zu verfahren, die gradus ad-
monitionum zu gebrauchen, und insonderheit der beschul-
digte über dasjenige, so ihm beygemessen wird, zuför-
derst zu hören, und ehe die Remotion erkandt wird, ge-
nugsahme Erkundigung in der Sache einzuziehen; solches
aber alhier im geringsten nicht geschehen, sondern ihr nur
gesamt sofort ad videndum condemnari in poenam
vorgeladen worden, zu geschweigen, wie gedacht, diese Sa-
che einen Gewissens-Zweiffel betrifft, in selbiger von
dem Fiscal nicht agiret werden mögen, auch wieder zu
Anfange das gantze Ministerium zu Stettin über
dem neuen Kirchen-Gebeth einen Scrupel gehabt, und
deswegen bey dem alten zu bleiben, geschlossen; Ihr nicht
eben pro Autoribus der geschehenen Verweigerung zu achten
gewesen, da denn die von dem Consistorio an das Tri-
bu-

bunal zu Wismar, von euch eingewendete Appellationes zur Ungebühr, und wieder die allgemeinen Kayserlichen Rechte, in welchen dergleichen Rejection dem Unterrichter bey nahmhaffter Straffe verbothen, verworfen worden, bevorab vermöge der Tribunal-Ordnung, da im Streit in Religion-Sachen und Cerimononien-Sachen entstehet, an gedachtes Tribunal zu Wismar appellirt, und die Sache mit Zuziehung des Superintendenten, und einiger andern Pastoren erörtert werden kan; die Königl. Commissarii auch dem Tribunali, in dem, eurem Berichte nach, laut ihres eigenen Geständnisses, und euch ertheilter Antwort, ihnen in dieser Sache etwas anzuordnen, nicht committirt worden; dieshalb nicht Einhalt thun mögen, auch solches, weil die Appellation einmal dahin gediehen, und bereits Inhibitoriales und Compulsoriales an vorige Richter ergangen pro avocatione causæ zu halten, dieses aber in dem instrumento Pacificat: Osnabrug: klärlich verbothen. Endlich bey solcher Bewandniß, und da wieder euch gebührend, und denen Rechten gemäss nicht verfahren, Ihr für ungehorsahme nicht zu achten, noch, indem Ihr euch eures Rechtens gebrauchet, einiges was hierin zu imputiren; Ihr, der Diaconus Fabricius auch wegen der am 3ten Sonntag post Epiphan: gehaltenen Predigt, und darin gebrauchter nachdencklichen Worte für allen Dingen vernommen; nicht aber sofort in die Straffe ohne vorgehende Verhör vertheilet werden sollen; So erscheinet dannenhero soviel, dass

in

in dieser Sache denen allgemeinen Rechten, auch euren Landes-Ordnungen nach gebührend nicht verfahren, noch das gesprochene Urtheil zu recht, beständig und verbindlich sey. Von Rechts wegen. Uhrkundlich mit der Juristen-Facultæt Insiegel versiegelt

Dechant Ordinarius, auch andere
Doctores und Assessores der iuristischen Facultæt in der Univers: Wittenberg.

Denen Ehrwürdigen, Wohlgelahrten M. Friderich Cramern zu St: Jacobi Pastori, und des Ministerii zu Stettin Seniori, M: Conrad Tiburtio Rango, Pastori zu St: Nicolai, und Friderico Fabricio Diacono zu S. Nicolai, unsern günstigen guten Freunden.

Indessen nahmen sich die Theologische Facultæt zu Wittenberg der dreyen abgesetzten Prediger an, supplicirten und intercedirten ihrentwegen an Ihro Königliche Majest: zu Schweden, wie folget:

Durchlauchtigster, Grossmächtigster,
Unüberwindlicher König!

Ew: Königl. Majest: wünschen wir von dem allgewaltigen Gott langes gesundes Leben, glückliche Regierung, erwünschten Fortgang, alle heylsahme Rathschläge; Sieg wieder alle ihre Feinde, samt anderer

an

an Seel und Leib höchst gesegneter zeitlicher und ewiger
Wohlfarth, nächst Darstellung unsers täglichen Gebeths,
und gantz unterthänigste Dienste.

Allergnädigster Herr!

Ew. Königl. Majest können wir ~~aller~~unterthänigst
vorzustellen nicht umhin, wie nicht allein ein gemei-
nes Gerücht erschollen, sondern auch in öffentlicher
Novellen gelesen worden, wie einige Prediger in Ew.
Königl. Majest: Pommerschen Landen, weil sie ein neu-
es Kirchen-Gebet ohne Erklärung anzunehmen und
abzulesen, ihrem Gewissen beschwerlich gefunden, ih-
rer Ämter und Dienste gäntzlich entsetzet, auch theils
in dem Lande geduldet zu werden, unwerth geachtet
werden, dessen Gewissheit auch erfolget, wie sonderlich
die 3 Prediger M. Fridericus Cramerus, Pastor
zu St: Jacobi, und des Stettinischen Ministerii
Senior, der daselbst 31 Jahr Gott und der Kirchen
mit grossem Nutzen in drey Belägerungen ge-
dienet; M. Conradus Tiburtius Rango, Pastor
zu St: Nicolai, und Fridericus Fabricius,
Diaconus selbiger Kirchen, ihren Zustand, die Ur-
sachen ihrer Entsetzung, auch den modum proceden-
di, wie mit Ihnen verfahren, uns schriftlich und
mündlich vorgestellet, auch endlich, damit sie nichts
unterlassen möchten, was zu ihrer Gemeinde Ver-
langen zu erfüllen, auch eigener Wohlfarth, sonderlich
aber

aber, und für alles, Gottes Ehr, und Ew: Königl. Maj:
hohen Respect Beybehaltung erfordert werden könte,
unsere Theologische Facultät um eine Remonstration
und Vorschrift an Ew. Königl. Majest: gantz fleissig
gebethen, wie solches aus beygeschlossener Copia sub
lit: A. zu ersehen. Weil wir nun solche Christliche und
rechtmässige Bitte diesen redlichen Dienern Gottes,
und Ew: Königl. Majest: deren grosser Fleiss und un-
ablässig angewandte Mühe, und ungescheuete Gefahr
in letzter harten und fast unvergleichlichen Bela-
gerung der guten Stadt Stettin, und wie sie des-
wegen nicht wenig gedrückt und verfolget, sonder-
lich Frid: Fabricius langwieriges hartes Gefäng-
niss und arrest ausgestanden, weltkündig ist, aus Christlichem
Mitleiden ihres und ihrer Kirchen Zustandes nicht
versagen sollen, noch können; Als haben wir nö-
thig und dienlich erachtet, bey Ew. Königl. Maj: mit
diesem unpartheyischen Berichte und demüthigster
Vorbitte einzukomen, leben auch der gantz unge-
zweiffelten Zuversicht, Ew: Königl. Majest: in
hohen Königl. Gnaden solches vermercken uns
allergnädigst hören, auch uns und die seufftzende
Gemeinde in Stettin, wie auch die drey Prediger
selbst allergnädigst erhören werden.
Und müssen wir zuförderst beklagen, dass die Pommer-
sche Kirche, nachdem sie aus den beschwerlichen Kriegs-
troublen

Troublen kaum eluctiret, alsofort durch das neue Kirchen-Gebeth in gefährlichen Religions-Streit gerathen, indem wider der Christlichen Kirchen Gebrauch ein altes, deutlich, schlecht und rechtes Kirchen-Gebeth und Confession abgeschaffet, hergegen ein neues und fremd in Glaubens-Puncten unseren libris Symbolicis, als auch in Redens-Arten der Heil. Schrifft, und der Christlichen Kirchen Theologen weise zu reden nicht allerdings gemäßes Gebeth hat wollen eingeführet werden.

Nun aber ist insgemein 1/ alle Neuerung in der Kirchen Gottes, in Ceremonien-Sachen gefährlich, verdächtig und daher undienlich, und zeigen es die vielfältigen Exempel in und neben Gottes Wort, dass gemeiniglich solche Veränderung der Kirchen Gesetze, und gar Änderung der Religion, und also consequenter Krieg, Gottes Straffe, Veränderung der hohen Obrigkeit, nach sich gezogen. So führen auch 2) neue Redens-Arten mit sich gemeiniglich neue Lehren, wie Augustinus erinnert lib: 14 de civitate Dei Cap: 23. sagende: Liberis verbis loquuntur Philosophi nec in rebus ad intelligendum difficillimis offensionem religiosarum aurium pertimescunt; nobis autem ad certam regulam loqui fas est, ne verborum licentia etiam de rebus, quæ his significantur impiam gignat opinionem. Es sind 3) die preces publicæ species confessionis, und pfleget man nie ein

altes

altes reines Glaubens-Bekäntniss nicht abzuschaffen, sondern beyzubehalten, wie zu sehen an den Symbolis Oecumenicis, Augustana Confess: etc. Es kan auch nicht geschehen, dass eine alte reine Confession abgeschaffet werde, ohne Verwerfung der Lehre, und also Verdammung derer, die solch Bekäntniss für Recht erkannt haben. Zum 4ten haben ie und allezeit rechtschaffene Theologi nicht zugeben wollen, dass man auch untadelhaffte Gebethe benebst anderer gewöhnlicher einführen solte; nur allein darum, dass die Gemeinde in ihrer gewöhnlichen Andacht nicht turbiret werde. Und sagen die Sächsischen Theologen recht in den Bekändtnissen von Mittel Dingen m. p. 220. § Ob man sich per tot: sequ: it: Antithesi VII pag: 223: Es sey Gottes Wort zuwider offt und vielmals, und dazu ohne erhebliche Ursachen gebräuchliche Ceremonien verändern, welches denn ohne sonderbahre grosse Aergerniss nicht wohl geschehen kan.

Und damit Ihro Königl. Majest: allergnädigst sehen mögen, worin hauptsächlich das Gebeth reinen Theologis kein Vergnügen gebe (denn alles und alle Redens-Arten zu examiniren, Ihro Königl. Majest: nur beschwerlich seyn würde, auch unseres Vorhabens nicht ist; da wir auch vernehmen, dass anderer reinen Theologen Censuren davon weitläufftig handeln und in Händen der Reichs Schweden Herren Ertz-Bischoffs seyn sollen, so stellen Ihro

Kön

Königl: Maj: sehen Prudence wir zu erkennen in Unterthänigkeit vor: 1) den Punckt von der Rechtfertigung eines armen Sünders für Gott, oder Vergebung der Sünden, wie dieselbe in dem neuen Gebethe also eingerichtet, daß die Buße (die doch für Gott nicht bestehen kan) auch früchte der Buße, neuen Gehorsam, gottseligen Wandel, oder mit einem Worte die Heiligung wider unsere Kirchen: Bücher, in denselben nicht nur allein der Ordnung wegen, sondern auch vermittelst des Wortes darauff gezogen wird: Dawider die Form: Concordiæ, welche anno 1638 Clerus des Königreichs Schweden auf öffentlichem Reichs: Tage angenommen und approbiret hat, also schreibt art: III. edit: Lerm: fol: 2740: Ein armer sündiger Mensch wird für Gott gerechtfertiget, ohne alle vorhergehende, gegenwärtige, oder auch folgende Wercke, aus lauter Gnaden fol: 275 a. Die Erneuerung folget der Gerechtigkeit des Glaubens nach ibid: Es ist von nöthen, daß das Wort regeneratio eigentlich erkläret werde, damit die Erneuerung, so der Rechtfertigung des Glaubens nachfolget, nicht mit der Rechtfertigung des Glaubens vermenget, sondern eigentlich von einander unterschieden werde, wenn der Artic: von der Rechtfertigung rein bleiben soll, daß

nicht

nicht dasjenige, was vor dem Glauben hergehet, und was demselben nachfolget (Sanctificatio) zugleich mit in den Articul der Rechtfertigung, als dazu nöthig und gehörig eingemenget werde, oder eingeschoben, weil es eines oder gleich ist, von der Bekehrung oder von der Rechtfertigung zu reden etc. Das Lateinische Exemplar Form: Concord: in 4to p: 661. exprimiret dieses also: Eodem modo etiam conseruandus est ordo inter fidem, et bona opera, inter iustificationem et renouationem, seu Sanctificationem NB, NB, ne, quod posterius est priori loco ponatur. Welches Versehen nicht gering ist, sondern die Widersacher, die Papisten, Socinianer, Weigelianer, mit beyden Händen ergriffen werden, auch in solche Articul begangen, die wir gar nicht gering schätzen sollen, sondern davon der seel. Lutherus in artic: Smalcald: p: 2. schreibet: Von diesem Articul kan man nicht weichen oder nachgeben, es falle Himmel, oder Erde, oder was nicht bleiben will. Und auf diesem Articul stehet alles, was wir wider Pabst, Teufel und Hölle lehren und leben. Darum müssen wir dessen gar gewiß seyn, und nicht zweifeln, sonst ist alles verlohren, und behält Pabst und Teufel, und alles wider uns den Sieg und Recht. Wider dieses alles läufft, nun das neue Gebeth, indem in denselben ge-

~~setzt~~

betet, und zugleich, als ein neues Glaubens-Bekäntniß (wie publicae preces sind) gelehret wird 1) auch das von Gott selbst geschaffene neue Hertz, 2) welches sich aus dem Grunde bekehret, 3) auch die Buße, die sich 4) mit rechtschaffenen Früchten 5) täglichem neuen Gehorsam, und gottseligem Wandel beweiset. Darauf soll Gott alle unsere Mißethaten tilgen, um Jesu Christi willen. Da wird augenscheinlich die Sanctification mit der Justificatione confundiret, die Erneuerung, Buße, Früchte derselben, neuer Gehorsam, Christlicher Wandel der Rechtfertigung durch den Glauben an Christum vorgezogen; Christus wird mit seinem Verdienste kümt hinten nach, und kan man nicht sehen, ob er auch donum oder exemplum gesehen soll; ob uns die Gerechtigkeit Christi soll zugerechnet werden, oder ob wir nur propter imitationem Christi Vergebung der Sünden erlangen sollen. Früchte der Buße sind gute Wercke, wie auch der neue Gehorsam oder gottseelige Wandel. Weil nun auch die Früchte der Buße ehe die Vergebung der Sünden gesuchet wird, so wird sie ja gesuchet auf die guten Wercke und also gehet die Sanctification oder Renovation der Rechtfertigung, welche in Vergebung der Sünden bestehet, vor, da unsere libri symbolici klar und deutlich Nein sagen. So ist auch nicht zu dulden in einer Confession und Kirchen-Gebeth, daß Wort und Sacramenta ihrer Krafft und Würckung nach also einander entgegen gesetzet werden,

wie

wie im Gebet geschiehet, als wäre das Wort unser eigen Trost und Schatz, die Sacramenta unser Siegel und Erben. welche Trennung in examine nimmermehr bestehen, vielmehr aber viel gefährliche, und denen Zuhörern den Trost vermindernde consequentias nach sich ziehen würde. Sonderlich können wir unberichtet nicht lassen, daß fast zu Ende des Gebeths das theure Verdienst Jesu Christi, und seine kräfftige Vorbitte heutiges Tages tausendmal mehr geltend will gemacht werden, als [gegolten] zur Zeit des alten Testaments, da ein nicht um Aarons, und seines blossen Rauchfasses ~~willen~~, sondern um des Messiae willen Gott dem Volcke ist versöhnet worden. Welche Redens-Art des Gebeths nicht allein den klaren Sprüchen der Heil. Schrifft zuwider Act: IV, 12, XV, 11, sondern es werden auch die Socinianer selbige gantz begierig ergriffen, welche lehren: expiationem in N. T. multis modis maiorem esse expiatione V. T., welches und vielmehreres, neues, verdächtiges, irriges, wir nicht weiter anführen mögen.

Diese im Gebet begangene Fehler oder Versehen haben nun die abgesetzten Prediger billig angemercket, und denenselbigen widersprochen, nicht allein des gemeinen Gewissens halben, und daß sie auf die Kirchen-Bücher geschworen, und darnach zu lehren, und zu leben theuer angelobet haben, sondern es hat auch solches Ihro Königl. Majest: hochzurühmendes hohes Religi-

ons=

ons: Edict von anno 1662 von ihnen erfordert, da allergnädigst und ernstlich anbefohlen worden, nicht das geringste einschleichen zu laßen, was die Religions-Einigkeit trennen könte. So daher diese drey Prediger keines Ungehorsams mit Recht können beschuldiget werden, wenn gleich das Gebet von Ihr. Königl. Majest: Gouverneur und Regierung in Pommern veranlaßet und approbiert wäre, zumahlen sie nach der Propheten und Apostel Exempel, in so wichtigen Glaubens-Sachen, die Heil und Seligkeit betreffen, nicht auf eine menschliche, sondern alles auf Gottes authoritet zu sehen gehabt, und in solchem Fall die andere Taffel des Gesetzes der ersten weichen muß. Vielmehr wird Ihr. Königl. Maj: dieser Prediger Treue und Gehorsahm, nach Dero weltbekandten prudence und Gütigkeit loben, daß sie die Reinigkeit der Lehre in Ihr. Königl. Maj: Landen, und sonderlich bey ihren Kirchen und Gemeinden beyzubehalten, lieber alles über sich ergehen laßen, als Gott und Ihr: Königl. Majest: allerhöchstem hohen Religions-Edict ungehorsam seyn, und durch ihr Stillschweigen den Feinden der Wahrheit Gelegenheit geben wollen, in Kirchen Fuß zu setzen, oder aus ihrem eigenen öffentlichen Kirchen-Bekäntniß sie anzufechten. Welche Redlichkeit wir an denselben um so viel mehr zu rühmen, Ursache haben, als sie nicht zum ersten mahl die Wahrheit wider die widerwärtigen Vertheidiget, wie aus so wol bey ausgesuchter Information zur Zeit der Chur-Brandenb.

Inte-

Interims-Regierung, als auch theils derselben öffentlichen Schriften bekandt ist; Wie denn zu wünschen wäre, daß die übrigen Glieder des Stettinischen Ministerii dergleichen gethan, und nicht so leicht von der erkandten Wahrheit daß das Gebet billig zu corrigiren sey (wie denn ihre würckliche Correctur, davon uns ein Exempel zugekommen, die sie doch hernach auch verlaßen, wider ihr jetziges Verfahren zeuget) abgewichen wären, ihre ~~wider~~ für die Wahrheit streitende Brüder nicht verlaßen, und also eine ärgerliche Trennung angerichtet hätten, so würde es beßer um die Pommersche Kirche stehen. Ja es wäre zu wünschen, daß die Prediger insgesamt auf solidam Theologiam etwas mehreres, und nicht allein auf das Leben, sondern auch auf den Glauben und einschleichende Irrthümer, sonderlich auch des Hoburgs oder Praetorii fanatische Lehren gute Achtung geben, die Kirchen-Bücher hochachteten, dieselben beßer und treulich darnach lehreten, so würden dergleichen Fehler nicht begangen werden.

Ferner müßen Ihr. Königl. Majest: ~~wir~~ wir in Unterthänigkeit bekennen, daß uns in Lutherischer Kirche nicht leicht ein so unerhörter, unordentlicher, und gewaltsamer modus procedendi vorkommen, als gleichwol dieser in Wahrheit ist. Denn so wenig ein ICtus, als Theologus billigen und Recht heißen wird, daß erst einem gantzen ansehnlichen Ministerio, wie das

Stetti-

Stettinische ist, hernach denen dreyen Senioribus dersel-
ben von dem Herrn Superintendenten die Declaration
des Gebets versaget, denn er, wenn gleich diese drey Predi-
ger erronea conscientia devincti gewesen wären, nicht
hätte weigern sollen, und hilft nicht, daß er sie der Hof-
gerichts-Regierung gezeiget, welche damit zufrieden ge-
wesen; denn selbige vielleicht die Sache nicht penetriret,
deren Profession es auch nicht ist, von Theologischen Streitig-
keiten zu urtheilen; so können auch die Theologen auf
eine bey geschehene Declaration, oder auf gemeldeten
Brief sich nicht einlassen, compromittiren und schweren.
Es ist unserer Kirchen unerhört, eine pur Theologische Sa-
che, darüber der Warheit nach Gottes Wort und den
libris Symbolicis gestritten wird, ja es noch in denen
Terminis stehet, daß freundlich und cum reverentia
eine Declaration gebeten wird, dem Fiscal zu
übergeben, und ehrliche gewissenhafte Theologos,
gleich Schelmen und Dieben, Fiscaliter actioniren und ci-
tiren zu lassen, welches Ihro Königl. Maj: aus hoher Königl.
Prudence in Pommern nicht einmal denen thun lassen, die
in puncto proditionis verdächtig, oder beschuldi-
get worden (wie man uns glaubhaft berichtet); so
ist auch ohne das eine Theologische Streitig-
keit, und Entscheidung derselben, nicht eine Consi-
storial- sondern Synodal-Causa, wie denn auch sonderlich
die Pommersche Kirchen-Ordnung deswegen disponiret.

Darum

darum, ob sich nicht gebühren wollen, die drey
Prediger fiscaliter vor das Consistorium rechtha-
ler [illegible] zu bringen; nicht haben sie sich
bey dem Herrn Gouverneur und General-Statthalter
schriftlich erbethen, unter dem arbitrio einiger
unpartheyischer Theologen die Sache zu ventiliren,
mit dem Superintendenten, weil Synodus par-
theyisch seyn würde, indem die Pastores und
Praepositi im Lande das Gebeth angenommen,
und also nicht arbitri seyn können, weil
sie pars worden; unrecht aber ist es ihnen
abgeschlagen, die nullitet des Processes ist
ferner daraus offenbahr, daß die 3 Pre-
diger zu erst so fort ad videndum condem-
nari in poenam citiret, und also der Process
ab executione angefangen worden, auch über
die vorerwehnten Irrthümer im Gebeth,
man noch dazu den Articulum de comu-
nione Sanctorum labefactiret, indem man
ihnen verbiethen wollen, mit auswärti-
gen Theologen des Gebeths halber zu
communiciren oder judicia einzuholen,
welches die Tyrannen vormahls den Ortho-
doxis verbothen, Licinius und seines gleichen
und der Calvinisten praxis ist; sie selbst
aber bekennen müssen, communica-
tiones Theologicas et ecclesiasticas tollere,
esse comunionem sanctorum tollere
Voetius disp. select. Tom. V. in addend: Srrrrr p. 6.
Welche procedur genugsahm zeiget, wie der
Herr Superintendent sich seiner Sache nicht getrauet

da er ja gedencken sollen, daß ein öffent-
geändertes Kirchen Gebeth casus rei cen-
surae unterworffen sey. So hat man auch
die beneficia juris wieder solchen unver-
hört unbilligen Process ihnen abgeschnit-
ten, indem, da allbereit die inhibitoralia
und compulsorialia vom Königl. Tribunal
ergangen, die Königl. Herren Commissarii
dennoch dem Tribunal zur grossen Unter-
drückung der Wahrheit, und denen, die sie
vertheidigen, alles in dieser Sache zu
Falsa den Pactis und Schlüssen mit dem Römischen Reich auch von Ihro: Königl. thun inhibirt; welches Ihr. Königl. Maj:
Majest. confirmirten Tribunals-Ordnung
zu wieder, dero weltbekanten Ge-
rechtigkeit nach, nimmermehr werden ap-
probiren ~~der~~ wohlgethan heissen. Denn
daher sind die drey Prediger einem ju-
dici incompetenti, ihrem eigenen Ge-
gentheil, und dessen Verwandten (dem
Superintend:) und D. Henningen zu Aus-
führung einer unchristl. Sache, un-
billiger Weise übergeben, und hat
kein ander Urtheil ergehen können,

als ob nun am tage ist, und ob sich gleich
der Superint. des Consistorii enthalten
hätte, bleib doch der Advocatus causae
darinnen, und kann kein verständiger billi-
gen, daß nur causa pure Theologica
und drey ehrliche Prediger, von Ignoranten
juris Consultis sich tractiren, condemni-
ren und ihrer Aemter sollen berau-
ben lassen. Aus solchen nullitatibus hat
hernach leicht entstehen können, daß man
denen 3 Predigern impossibilia bey 500 rth
Strafe befohlen, ob auf solche Weise sie
auch ihrer übrigen Güther durch angedroh-
te execution oder andere Auspfändung
unter dem Schein des Gehorsams kön-
ten beraubet werden. Dergleichen er-
schreckliche Proceduren man von den Jesuiten
und andern Papisten in Ungarn und
sonst nicht erhört hat, und legen wir
desselben hiesiger Juristen Facultät
in Formal dieses processes selber bey.
Weil nun Durchl. Großmächtigster König
Allergnädigster Herr, aus dem Grund und
modo procedendi mit diesen 3. Predigern
und wie auch von dem ein Prediger von Mar. 11.

Johann Jentsch dergleichen geklagt, daß er tumultuarie armata manu (das Ueimlags) ante terminum weggenommen, vom Consistorium gestellet, und nach einer drey stündigen Conference, stante pede ab officio removirt (anders nicht folgen kann, als eine Verführung der einfältigen die anders als ein Gebeth, sofort, in ihrem Catechismo, und auch den reinen Predigten unterwiesen sind; zur Verbitterung der Gemeine, die das Gebeth nicht annehmen können, auch (wie wir hören) nicht wollen, sondern, aus der Kirche heraus gehen, auch dazu, vermöge unserer librorum symbolicorum nicht können gezwungen werden.

Theologi Saxonici in Thes. de Adiaphoris: ob man sich auch befleißigen soll, damit, so viel immer möglich, Gleichheit in den äußerlichen Ceremonien gehalten werde, sonderlich in einer Stadt, oder einem Lande, jedoch soll man rechtgläubige und wohlbestallte Kirchen Ceremonien so ferne sie Gottes Wort nicht zuwider, ohne erhebliche Ursachen nicht ändern pp.

Es ist daraus ein Schisma und schädliche Trennung der Kirchen zu befahren, zu mahlen rechtschaffene Theologi zu solchen Neuerungen (so) mit unerhörten procederen, wieder aufrichtige Theologen nicht still schweigen

können. Sonderlich schließet sich der Auctor des Gebeths a numero Orthodoxorum selbst aus, wenn er ex ignorantia (wie wir ex judicio charitatis hoffen) nicht aber aus Vorsatz, in dem Gebeth in wichtigen Articuln geirret; hernach aber denen, die seines Glaubens Rechenschaft zu geben fordern, wieder die von Petro erfoderte Willfährigkeit, sich nicht declariren will, sondern die Irthümer privatim beschönet, publice mit einer Disputatione Apologetica defendiret, ja (was das ärgste ist) seine bisherige Brüder (des halben sie so lieber belangen, als sehr Zanck tractiren dürfen, verfolgen, beneficia juris ihnen abschneiden, und ihres Amtes entsetzen lässet. Denn ob wohl nicht error, so machet doch defensio erroris haereticum vid. Decret. p. 2. caus. 24. Q. 3. c. 3. Qui in ecclesia Christi morbidum aliquid pravumque sapiant, si correcti, ut sanum rectumque sapiant resistunt contumaciter, sua pestifera et mortifera dogmata emendare nolunt, sed defensare persistunt, haeretici sunt. Wiewohl ich auch alber die Schiedssachen des Glaubens über diese Stelle und process. ferner, kan Ew. Königl. Majest. selbst allergnädigst ermessen; aber auch erwegen, wie sehr dubitable bedrängte Kirchen unter den Papisten und Synertisten sich betrüben, welche nach Gott ihre Hoffnung

auf Ew. Königl. Majest. und auf Dero Eifer in
religione orthodoxa gesetzet haben, wenn sie
von solchen proceduren hören, obgleich Ew.
Königl. Majest. daran keines weges schuldig
ist, noch Gefallen träget. Alle Evange-
lische Stände des Römischen Reichs werden
sich gleichfalls darob verwundern und wird
nicht wenig Ew. Königl. Majest. herlicher ho-
her Nahme, Respect und Autoritet bey
den Evangelischen Wesen gekränket, die
so theuren Religions edicte, welche unter
Ew. Königl. Majest. Nahmen rühmlichst aus-
gegangen sind, werden auf solche Weise
vernichtet, aufrichtige Herzen, wie auch
Christl. Evangelische Theologi abgeschrecket,
Irrthümer zu wiederstreiten; die ganze
Lutherische Kirche wird durch dieses leicht
Verfahren des Consistorii Gryphiswal-
densis anrüchig gemacht, als würden
die Jesuiten und Papisten nicht allein
wider die rechtgläubigen, sondern auch
die Lutheraner, und was Ew. Königl.
Majest. unerträglich, wird bey denen, die
nicht so eben wissen, daß Ew. Königl.

Majest. ein solch Verfahren nicht billi-
get, ein Verdacht erwecket, als wäre sie
samt Dero Reichen und Provincen von
der Wahrheit gewichen, und irrige Lehren
zugethan worden, welches alles zu verhüten
auch von E. K. M. hohen Person Nahmen
und Respect und Autoritet abzuwen-
den, auch wir unsers theils uns gehor-
samlich schuldig zu seyn erachten.
Gelanget demnach an Ew. Königl.
Majest. unsere demüthigste Bitte und
Verbitte daß Ew. Königl. Majest. nach
Dero weltbekandten hohen Verstande
selbst alles in der Furcht des Herrn
überlegen, und diese gefährliche Streitig-
keit also allergnädigst entscheiden wollen
daß die ganz unschuldige und unverantwort-
licher Weise entsetzte Prediger cum omni
causa ehestens restituiret, durch ein
hohes nachdrückliches Königl. Mandat das
irrige und ärgerliche Gebeth abgethan,
das alte aber nach nöthiger Veränderung
beybehalten, und die Theologen am
Consistorio nebst den Aliis an dem-
selben, und den Predigern auf
denn zu bessern Comportement

und Observirung der Symbolorum und unse-
rer Kirchen Ordnung angewiesen, dieser
ärgerliche und dem Königreich Schweden höchst
schimpfliche Proceß abolirt, die Urheber
und Directores desselben zur Erkäntniß
und Bestrafung gebracht, ja nach E. K. M.
hocherleuchteten Verstande exemplariter
gestraft, auch zur eine solche Verwirrung, Zer-
rüttung, Verfolgung treuer Diener Gottes,
Kränkung und Verbitterung so schöner Gemeine
verführt, und also das Landes geistl. Wohl-
fahrt befördert werde.
Es wird auch Ihr. Königl. Majest. die 3 unschul-
dig abgesetzte Prediger, ist E. K. M. hohe
Ehre und Nahmen, die Erhaltung Dero
Landes und Unterthanen (wie vollstän-
dig ist) aufs treulichste ihnen haben ange-
legen seyn lassen, und kein Gefahr, Verfol-
gung noch Gefängniß sich von der Treue
und Liebe gegen Ihr. K. Majest. abwendig
machen lassen, ferner in ihre hohe Kö-
nigl. Gnade zur ferneren Beförderung
als Belohnung ihrer Dienste nehmen und
behalten, auch allergnädigst anbefehlen, daß
sie in den, was ihnen von Rechts wegen
zu ihrem Unterhalt habe zu fließen
sollen, nicht mögen verkürzet

werden. Dabey Ew. K. M. wir anheim stel-
len ohne alles Maßgeben, ob sie die
übrigen Glieder des Ministerii in Stettin
ihres üblen Comportements halber gegen
diese 3 verfolgte Brüder, und daß sie die
erlangte Wahrheit so liederlich zu samt ihren
confratribus verlassen, die reine Lehre
nicht vertheidiget, allergnädigst, doch ernstlich
wollen erinnern, und ihnen solches mit
geziemenden Eifer verweisen lassen.
Welches alles, wie es von uns anders nicht
als zu Gottes Ehren, der Pommerschen Kirchen
Besten, hohen Respect E. K. M. auch Wohl-
fahrt unserer gedrückten Brüder gemeinet
ist, so haben wir auch die ungezweifelte
Zuversicht, E. K. M. werde diese unsere
unterthänigste Vor- und Bitt-Schrift von
Niemand uns übel ausdeuten lassen
sondern vielmehr mit hoher Königl. Gnade
zu gethan verbleiben, auch uns und unsere
bedrängte Mitbrüder allergnädigst in so
unglückseligen Zeiten erhören. Wie
wir denn mit schuldigem Gebeth Ihr. Königl.
Majest. Dero Hochgeliebten Gemahlin und
Frau Mutter, unsere auch allergnädigste
Königinnen und Frauen, das Reich
Schweden hohe Wohlfahrt, zeitlich und ewiges Wol-

Segen von Gott zu erbitten und unabläßig werden angelegen seyn lassen

Durchlauchtigster Großmächtigster
König
Allergnädigster Herr
Ew. Königl. Majestät

unterthänigste Diener
und Vorbitter zu Gott

Wittenberg
d. 30. May
im Jahr Christi 1681.

Decanus, Senior Doctores
und Professores der Theologischen Facultät daselbst.

Weil aber die andern Prediger des Ministerii Sedinensis von der Theologischen Facultät zu Wittenberg in der vorgedachten Intercessional Schrift beschuldiget wurden, daß sie an ihren Weg confratibus

unterthänig gehandelt, sie verlassen etc. So kamen sie A. 1681 d. 16. Aug. mit einer Klage ein bey Ihro Churfürstl. Durchlaucht. von Sachsen, wobey sie sich auch zugleich beantworteten wieder die Wittenbergische Intercession-Schrift, wie aus folgendem zu ersehen.

Durchlauchtigster Chur-Fürst
und Herr,

Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit wünschen wir von dem Allerhöchsten reiche Gnade, himmlischen Segen, langes Leben, glückl. Regierung, und alle erwünschte Seelen und Leibes Prosperität, nebst gehorsamer Darstellung unsers andächtigen Gebeths und unterthänigsten Diensten.

Gnädigster Churfürst und
Herr.

Ew. Churfürstl. Durchl. unterthänigst anzu-
treten, hat das Ew. A beygelegte Inter-
cessions-Schrifft der Herren Theologorum
zu Wittenberg an Ihro Königl. Majest.
zu Schweden, unsere allergnädigsten
Könige und Herrn, erwünschet. Den
welchem darin die Termini Intercessionis
gewaltig überschritten, und so wohl Mini-
sterium provinciale in Pommern, als
Urbicum in Stettin, mit gewöhnlichen recht-
schaffenen Evangelischen Predigern unver-
träglichen Imputationibus graviret, und wir
derselbigen Ew. Königl. Majest. zum Führer
[illegible], so hätten wir uns, so wie wir
viam juris [illegible], und deren Haupt-
und andern Gerechtsamen der Königl.
Stadt Dantzig folgen wollen, ge-
meldter HH. Theologen unchristl.
Beginnen mit einer Retorsion ab-
weisen können. Wann wir aber
nicht gemeinet, böses mit bösem zu
vergelten, wohl erwegend, was Gregor.
Magn. Lib. XIII. C. II. Abr. sagt: Justi con-
vicia non reddunt, etiam dum coguntur au-

dire quod non sunt. Dannenhero uns erinnernd
daß GOtt Ew. Churfürstl. Durchl. vorgedachten
Wittenbergischen Theologen zur höchsten
Obrigkeit, für der sie ihres unbilligen
Beginnens halber Rechenschafft zu geben
schuldig, eingesetzet, weil auch das gesam-
te [illegible] in Ew. Churfürstl.
Durchl. [illegible] zur Gerechtig-
keit und Wahrheit stehen, daß dieselbige
diesen [illegible] Unfug keines-
weges billigen, sondern denen Herren
Intercedenten sträflich verweisen werde.
Als haben wir uns erkühnet unsere
Noth Ew. Churfürstl. Durchl. unterthänigst
zu klagen, wie wir denn unsere Be-
schwerden aufs kürtzeste vorzustellen
um gnädige Erlaubniß bitten. Wir
wollen anfänglich nicht weitläufftig be-
rühren, wie 1) die HH. Intercessores die
Einführung eines allgemeinen, und
durchgehends in dem gantzen Lande
zu gebrauchenden Kirchen Gebets,
welches der Herr General-Statthalter
und die Königl. Regierung mit
gutem Bedacht, und in der heil-

sehenen Intentionen, eine Gleichheit und
Gebräuchs Harmonie in allen Evangelischen
Kirchen zu stiften, veranlasset, eine
gefährliche und verdächtige unziemliche Neue-
rung in der Kirchen Gottes, welche Ver-
änderung der Religion, Krieg, Gottes
Strafe, Veränderung der hohen Obrig-
keit etc. nach sich ziehet, nennen, 2) hier-
nechst den, wider die 3 remonierte Predi-
ger gesuchten Fiscalischen Process mit
bittern vergällten Worten auf ansehn-
lichen Druck, und da sie plena acta nicht
gehabt, angesehen, und, so wohl die Königl.
HHe. Commissarios, Plenipotentarios,
als Königl. Regierung, und geistl.
Consistorium, der gröbesten Ungerech-
tigkeit, ja gar, da selbige die commu-
nication cum extraneis, so ferne sie den
Gebräuchs-Rollen anrüchig machen, und
wie schon geschehen war, traduciren
konnte, verboten, der grausahmen
Tyranney insonderheit (3) hochgemeldte
HH. Commissarios der Unterdrückung
der Wahrheit und dass sie wider die
pacta und Schlüsse mit dem Königlichen

Reich gehandelt, beschuldiget und dadurch
(4) so viel in ihren Mächten, das heilige
Königs, wider Ihr Königl. Maj. zum
Schaden verursachter Ministros zu conse-
quenter sentir brauchen und der HHn Schrift-
steller sorgfalt Consequentien zu machen;
wider Ihr Königl. Maj. selbsten aufge-
fodert; Endlich (5) denen Königl. Verord-
nungen dergleichen erschreckliche procedu-
ren, welche man von den Jesuiten und
Papisten in Ungarn nicht erhöret, und
Ihr. Königl. Maj. Dero Reich und Provin-
cien in dem Verdacht der irrigen und
falschen Lehre, und des Abfalls von
der Wahrheit bringen würden, beygelegt.
Wir stellen bey den allen Evang. Chur-
fürstl. HH. hochbegabten Weltkündigen
Prudence, zur dijudication anheim, ob nicht
die HH. Theologi Ihnen selbsten, für aller
Welt das Ansehen und einen hellen
Schein einer strafbaren πολυπραγμο-
σύνης gegeben, sondern da sie sich nicht
gescheuet, andrer heilsahmen Consilia
Ihr. Königl. Maj. unverantwortlich
zu syndiciren, wie aus beygefügtem judicio

Johann Teuschel dergleichen geklagt, daß er tumultuarie armata manu (das [illegible]) ante terminum weggenommen, vom Consistorium gestellet, und nach einer drey stündigen Conferenz, stante pede ab officio removirt, (anders nicht folgen kann, als eine Verführung der einfältigen, die anders als ein Gebeth gehöret, in ihrem Catechismo, und aus den neuen Predigten unterrichtet sind; zur Verbitterung der Gemeine, die das Gebeth nicht annehmen können, auch (wie wir hören) nicht wollen, sondern, aus der Kirche heraus gehen, auch dazu, vermöge unserer librorum symbolicorum nicht können gezwungen werden.

Theologi Saxonici in Thes. de Adiaphoris: ob man sich auch befleißigen soll, damit so viel immer möglich Gleichheit in den äußerlichen Ceremonien gehalten werde, sonderlich in einer Stadt, oder einem Lande, jedoch soll man rechtgläubige und wohlbestallte Kirchen Ceremonien, so ferne sie Gottes Wort nicht zuwider, ohne erhebliche Ursachen nicht ändern pp.

Es ist daraus ein Schisma und schädliche Trennung der Kirchen zu befahren. Zu welchen rechtschaffener Theologi zu solchen Irthümern (also) auf unerhörten proceduren, wieder aufrichtige Theologen nicht still schweigen

können. Sonderlich schließet sich der Auctor des Gebeths a numero Orthodoxorum selbst aus, wenn er ex incuria (wie wir ex judicio charitatis hoffen) nicht aber aus Vorsatz, in dem Gebeth in wichtigen Articulen geirret, hernach aber denen, die seines Glaubens Rechenschaft zu geben fordern, wider die von Petro erfoderte Willfährigkeit, sich nicht declariren will, sondern die Irthümer privatim behauptet, publice mit einer Disputatione Apologetica defendiren, (welches das ärgste ist) seine bisherige Brüder deshalben fiscaliter belangen, als böse Leute tractiren würden, verfolgen, beneficia juris ihnen abschneiden, und dieses alles unbestraft lässet. Denn ob wohl nicht error, so machet doch defensio erroris haereticum vid. Decret. p. 2. causs. 24. Q. 3. c. 3. Qui in ecclesia Christi morbidum aliquid pravumque sapiunt, si correcti, ut sanum rectumque sapiant, resistunt contumaciter, sua pestifera et mortifera dogmata emendare nolunt, sed defensare persistunt, haeretici sunt. Wie sehr sich auch allbereit die Widersacher des Glaubens über diese Fehler und process freuen, kan Ew. Königl. Majest. selbst allergnädigst ermessen; aber auch bezeugen, wie sehr auswärtige bedrängte Kirchen unter den Papisten und Synkretisten sich betrüben, welche nach Gott ihre Hoffnung

welchen Paulus Rom. 14, 2 ἐγὼ δὲ καὶ ἐπίσκοπον nennet, so hochgeach-
tete Theologi, die im Cathedra Lutheri sitzen, so erbärmlich verlachet
und ausgeschrieen, daß sie sich mit gleicher Unart bey einfältigen
Leuten breit, und, die wir nicht gehöret, nicht vernehmen, hin-
übergangen mit Hindansetzung aller christbrüderlichen Liebe, uns
Theologischen Studenten, so gräulich verlästert, durch ihre inter-
Schrift bey Ihro Königl. Majestät unserem allergnädigsten Kö-
in Ungnaden bringen, auch nachdem sie durch die erhal-
ten in allen Collegiis, Zünften und Kirchspielen dieser
Stadt, als eine Lehr-Schrift bey Ihro Königl. Majestät vor-
getragen worden, bey unseren Gemeinden und Zuhörern
verhaßet, und die eignen Lehrer verdächtig machen wollen
so gar nicht erwogen, was Syrach saget cap. XIX, 4,
13, 22, 23. Wer bald glaubet der ist leichtfertig
und thut ihm, wenn er sich so verführen läßt, selbst
Schaden. Sprich deinen Freund drum an, denn man
lüget gerne auf die Leute, darum glaub nicht alles
was du hörest. Es ist mancher scharfsinniger
und doch ein Schalck, und kann die Sache drehen
wie er es haben will. derselbe Schalk hat den
Kopff

Kopf hängen und ernst sehen, und ist doch
eitel Betrug. Wir getrösten uns demnach, Herren
Wittenbergischen Theologen durchaus nicht zu,
daß das von uns angenommene Kirchen-Gebet
so irrig und ärgerlich, als sie es partheyisch aus-
geschrien, und können es von aller heterodoxie
auch in den dreyen, durch die intercession notirten
und andern unberührt gelassenen, ferner gewer-
denen Orden des Hochl. Theologorum zu Leipzig
und Straßburg unpartheyisch und gründlichen entschei-
denen Responsa hierbey gesetzet, welche wir sub
litt. 6. D. beyfügen, damit wir uns nicht vertheidi-
gung der Wittenbergischen ungegründeten Be-
schuldigungen Ihr. Excellentz. Durchl.
nicht ohne Noth beschwerlich seyn. Zu Ein-
bezeugen durch des Streites auch das zuerst
von ihnen beider partth gegebene Wittenber-
gische

gische Responsum, welches so wohl das Gehalt, als die
Umstände desselben vor einigen Jahren betraget, und
das dazu wiedersprechende Hochf. Still-bünd. Decret auf
einem schlechten Grund setzt, welches wir ebenfalls
sub lit. C. unterthänig darreichen, damit Ew. Churfürstl.
Durchl. sehen, wie veränderlich dero Theologen in
dieser Controversie sich erwiesen, und wie leichtlich
wollen nicht selbsten liederlich sie die einmahl
erkannte Wahrheit verlassen, so bald Hr. M. Rango
zu ihnen nacher Wittenberg gereiset, bey ihnen Dero
Person und Berichte logiret, selbigen nach seinen Absichten
gestimmet, ihnen auch, was sie schreiben sollen, in
und an die Feder geleget, welches wir zur Gnüge dar-
aus verstehen, weil eben das Lied, welches er längst
vor seiner Abreise gesungen, der interessirten Schrift
einverleibet, und selbige so, wie Er und seine Ab-
für

sie vermuthen verlangt, abgefasset. Daneben
zwar unter der Facultät Insiegel, deselb: Ran-
gonis eigene Hand und Schrift durchgestrichen,
wie sie den Fluch unter dessen bekannten Hand
hiesiges Orts herumgeschicket. Was dieses der Theo-
logischen Facultät, die doch, wie sie in ihrem Respon-
sis uns ihnen zu verstehen gegeben, in der Lutheri-
schen Kirchen, wie das Haupt führen, und
andern Ministeriis und Consistoriis, die ihnen doch
keine dependence gestündig, eigenmächtig vorschreiben
wollen, ja der löbl. Universitæt für Renomée
und recommendation bringen werde, so ferne
wir es der Welt vorlegen, dabey unsern ge-
kränckten ehrlichen Nahmen und Ruhe, den
wir mit Paulo bey unserm Amte auch höher
als unser Leben achten, 1 Corinth: IX. 15. vor-
der die Hochf. Theologen retten und sie dahin
anwei-

erwiesen werden, daß sie sich nachh. selbst erkennen, nicht
alle Uneinigkeit und Trennung in ihrem Collegio
abthun, und unter einander besser comportiren, denn
sie nicht andern Predigern und selbst verworffen
werden, wird Sr. Churfürstl. Durchl. nach dero erleu-
chteten Verstande, eher und gläublicher als wir, ermessen.
/ Ist demnach, was die erste beschuldigung anlanget,
falsch und gröblich unwahr, daß wir die erkandte
Wahrheit liederl. verlassen. Denn (1) haben wir noch
nie einen Irrthum, indem von uns gebrauchten
Kirchen-Gebeth gefunden, vielmehr angemerket,
daß die zur Unzeit streitig gemachte [illegible] Wor-
te bey rechtschaffenen Lutherischen Theologen befindlich
und wir bey ihnen, also auch hier in einem
recht und rechtgläubigen Verstande anzunehmen
bereit, die der Hl. Urheber des Gebeths sich
als einen Theologum orthodoxum iederzeit in Lehr-
Leben

Leben, und durch erwiesen, auf einen andern von
denen seine Worte übersetzet. Ferner (2) auch
andere nicht verdrehend erzwingen (die von Schl. Inter-
essenten gewünschte Correctur des Gebeths). Denn ob wir wohl nicht
in Abrede seyn, daß Anfangs die angefochtene
Redens-Arten mündlich verändert, oder nur zum
wenigsten einige Worte, in Verlesung des Gebeths
ausgelassen, so ist doch solches durchaus in
der Intention nicht geschehen, ob wären sie wider
der H. Schrifft und libris Symbolicis zuwider
und bedürfften nothwendig einer Correctur;
sondern es ist die in wenig Worten beste-
hende, und fast unmerckliche Veränderung
wohl bedächtig beliebet, und zwar,
/ Nur von einigen auf eine gewisse Zeit so
wohl (a) unsern Confratribus, als (3) denen
durch sie eingenommenen, und irrig gemach-
ten Zuhörern zu gut, damit wir [illegible]
mit

mit der Zeit gewinnen, diese besser unterrichten, und
hiernächst das Gebeth, so wie es abgefaßet, einmü-
thig und unzweifelhaftig mit einem Munde und
Hertzen beten möchten. Als aber diese unsere christ-
liche Intention unvermuthet auf den Wittenbergischen Schla-
gedeutet ward, und gemeldet, unsere Mitbrüder
dadurch in ihren Gemeinen unruhiger gemacht und in
der gantzen Stadt ausbringen, als hätten wir die
Fehlerhaftigkeit des Gebeths erkannt, und emendirt, ha-
ben wir nicht umhin gekont, sowohl ihnen als
unseren Zuhörern deutlich zu weisen, daß wir nicht
irriges im Gebeth angemercket, und daher auch zu ver-
geben, und Änderung vergeblich. Wir stehen dabey in
denen wohl gegründeten Gedancken, daß wir in die-
sem Werck nicht unschädliches gethan, da wir hier-
inne Pauli exempel: als erwehne, es würde den Gläu-
bigen aus der beschneidung anstößig und ärgerlich seyn,
wann er Timotheum zum Coadjutore mit sich herum

füh-

führete, ließ er ihn um ihrentwillen beschneiden,
Act: XVI. 1. 2. 3. Nachdem aber etliche falsche brüder
und Schleicher daraus eine Nothwendigkeit mach-
ten, die Christl. Freyheit dadurch bestritten, und
denen Galatern einbildeten, Paulus hätte seine Frey-
heit erkannt, abgestellet, und wäre dagegen zu ihrer
Religion getreten, hat er Titum durchaus nicht beschnei-
den wollen, wovon sie die Opinion wollen machen lassen,
daß er ihnen auch nur eine Stunde gewichen
und unterthan gewesen Gal: II. 3. 4. 5. Es wür-
den die Herren Wittenberger nicht in Abrede seyn,
daß diese Controversie nicht blosse Ceremonien
sondern die wichtigsten articuln der Apostolischen
Lehre, vom Gesetze der beschneidung, Rechtferti-
gung, Christl. Apostolischen Freyheit betroffen,
wie unter andern der seelige Herr Lutherus
in seinem güldenen Commentario über das andere
Capittel der Epistel an die Galater. T. VI. Altenburg:
p. 542. und D. Hunnius, in h. l. Tom. IV. oper: p. 394.

erwie-

erweisen. Man zweiffelten dabey nicht, ob wären dermaßen [illegible] Christen an Petrum gemacht und bey Ihm [illegible] Paulo angebracht ~~worden~~ selbst, so hätte ihn er [illegible] Wahrheit [illegible] verlassen, da er sich doch erwiesen, als einen entschlossenen Diener Christi, der [illegible] auf seine Zuhörer Erbauung, als seine Ehre und [illegible] sehe [illegible] der [illegible] [illegible] nachgegeben, so [illegible] nicht gedenket, gewandt, welches auch Chrysostomus bezeuget. Tom. XXXIV [illegible] p. 670 seq. Dignum est, ut obstupescamus Pauli sapientiam, qui tantopere pugnavit propter circumcisionem, qui omnia moverat, et rem prius destitit quam correxisset confirmatum dogma. Circumcidit discipulum; non solum alios non prohibet, sed etiam ipse hoc facit, et ita omnino ad utilitatem spectabat, et nihil cum animi praecipitatione agebat etc. Circumcidit, ut circumcisionem tollat. Dogmata enim praedicabat Apostolorum. Vides [illegible] Ein Kirchen-Lehrer, und sehr bischöfflich [illegible] von gleicher materia nachzusehen Discurs. Tom: IV in Gal. II. cap. p. 305. Si Apostoli permittebant circumcisionem, quare nunc falsos fratres appellant eos, qui et ipsi secundum Apostolorum sententiam jubebant hoc fieri? Primum quia non est idem,

jubere

jubere ut fiat, et quod fit, permittere. Etenim, qui praecipit, is studiose, serioque ceu rem necessariam et praecipuam exigit. Verum, qui, rem ipse non praecipitat, tamen non prohibet volentem, is non concedit, ut rem factu necessariam, sed dispensationem quandam implet. Et post multa, unde et hinc liquet, non idem fuisse propositum Apostolis, et istis, imo magnopere diversum. Illi siquidem concedebant, ut eos paulo ~~concederent~~ eximerent e servitute; isti contra hoc moliebantur, ut eos in graviorem pertraherent servitutem. Es ist hieraus (3) offenbahr, daß auch der Unterschied des Gebrauchs von beyden Herren Intercessoribus an [illegible] wohl, und billig [illegible] nicht gedacht worden, weil wir selbigen durchaus nicht veranlasset, noch befördert, vielmehr der Typographus eigenmächtig und um Gewinstes willen übernommen, wie er selbsten zu ständig, sich dessen sub lit. F. bey dem alten, hat (4) des Hl. General-Superintendenten gründliche Erklärung, da er auch denen Wittenbergensibus zu schreiben, darinnen sie nichts aufbringen [illegible], dermaßen und vergnüget, und bey der guten opinion seiner Orthodoxiae bestätiget, daß wir nicht den

gering.

geringsten Zweiffel übrig behalten, und daher auch nicht
länger den dreÿ angenommenen Männern zu gefallen,
als welche nicht zu gewinnen, bey denjenigen von den Herrn
General-Superintendenten abtreten, welche die Annehmung
und Verlesung des Gebeths, der Obrigkeit versagen bewogen
11) können daher auch so wenig selbige, als Ihro Herrn: Patroni
in hac causa mit Bestand der Wahrheit vorwenden, daß wir sie
unsere für die Wahrheit streitende Brüder verlassen. Denn
ob wir sie für die Wahrheit gestritten, weiß Gott, der
Hertzen und Nieren prüfet, und wie oft wir zu erst
ihren gefährlichen Rathschlägen begegnet und sofort
anfangs verhütet, wie sie durch einen ἀνθ' ὧν und
unterlaufenden Neid des Herrn: Superintendenten Ver
und Verunglimpfung
stimmung gestiftet, und sind davon schriftliche Zeug
nisse, und Proben vorhanden. Nun saget recht Cassio
dorus: Quicquid est invidia dicitur veritas non putatur
Lib. 1. Epist: 9. p: 24 (w) Nicht wir haben Sie, sondern Sie
uns in der Wahrheit verlassen. Denn da wir freundt
und brüderlich mit Ihnen conferirt, unsere Meynung
und daß wir das Gebeth annehmen würden, eröffnet

haben

auch sie mit angeführten rationibus dazu bereden wollen
haben sie die Geduld nicht einmahl gehabt, uns zu
hören, sondern sind aus dem Congresse aufgestan
den und mit zornigen Geberden, und Schmähwor
ten davon gegangen (x) So wir sie verlaßen, wäre
es geschehen, in einer bösen Sache, und da sie gleich wi
der Wittenbergensi den Hh. General Superintendenten zum
Ketzer, wieder alle Billigkeit, darwieder geschehene Remon
stration machen, auch nicht einmahl dessen Erklärung
abwarten wollen, zumahlen einer von diesen Drey
en an H. D. Tondicum nach Lübeck geschrieben, den
Autoren des Gebeths Weigelianismi beschuldiget, darneben
einen Studiosum von Berlin aufgebracht, daß er wieder
den Herren Superintendenten und seiner Synodo vota
victorum eingeholet, und dabey des Kirchen Gebeths Socia
nismi, Papismi, Weigelianismi beschuldiget, daher unchrist
liche proceduren haben wir keines weges billigen
können, sondern detestiren, und das gantze Werk
die nun in einen weit andern Stande, als vormahlen
da man uns freundlich eine declaration gesucht, ver
setzt, renuntiiren müßen, weil wir mit guten Gewissen

nicht

nicht zu oder nachsehen können, daß ein unschuldiger Mensch durch einen ungegründeten Argwohn von seinen Feinden, Neidern und Calumnianten solte gedrücket, verfolget und verketzert werden. Und darum ist aber ein höchst verhaßter Gottes-Dienst das über die, die sich zu ... Ketzerey, mit losen Streichen heimlich zu stehen, die böses gut und gutes böses heißen, die bey sich selbst weise sind und halten sich selbst für klug. Esai: V.16, 20, 21. Salomon ermahnet Prov: 1.10, man soll nicht folgen, wenn einen zu solchem handel gelocket wird. Wir haben (4) ... Pommerschen Kirchen-Ordnung, deren wir bey unserm Antritt in unser Amt uns verbündlich gemacht, welche Part: VI. von der Visitation fol: 74 gesetzet ist, zum Leben und soll inquiriret werden, die ... bey Kirchen und Schulen halten gegen den Superintendenten ihren ordentlichen Praepositum, da von Paulus sagt: Obedite Praepositis vestris, ob sie auch heimlich oder öffentlich sich seinem Amte und dieser Kirchen-Ordnung wider-

setzen

sehen, oder von anderen Dathans und Abirams-Brüdern sich dazu gebrauchen lassen. Es wären endlich (5) uns, und ihnen selbst eine Unvollkommenheit sträflich beygemessen worden, daß wir bey so schlechten Fundament wie Dan: Wittenbergenses selbst, im ersten Responso reden, oder daß wird deutlicher machen, auf einem bloßen Argwohn, denn die übrigen drey, da sie gleich vielfältig deßhalb ersuchet, nimmer begreiflich machen mögen, sich der weltlichen und geistlichen Obrigkeit opponiret, und in ein Lärm-Horn mit ihnen geblasen. Dessen hat uns Gregorius Nazianzenus unterrichtet. Orat: de Pace. p. 374 sq.

Nimirum, ubi manifesta est impietas, contra ignem, ferrum, tempora, Principes, omnia denique alia potius perferendum est, quam ut fermenti pravi participes fiamus, ac male adfectis adsentiamur etc: Ubi vero id, quod nos offendit, est suspicio, et metus non satis exploratus, ibi potior est Tolerantia, quam properatio, in concordiam reditio, quam pertinacia.

Als nun diese feindige ... Vermahnung unsere Brüder III Mitbrüder, nicht verstehen wollen, ist offenbar, daß sie, nicht wir, eine ärgerliche Trennung angerichtet, indem sie sich und grosser angemaßter Freyheit

welche

welche die Mutter der ersten, und aller Trennung. Act. VIIII. 9.
sich von dem Pulto in Sommern, und nicht, abgezogen,
etwas sonderliches seyn wissen, und gesehen haben wollen
daneben (2) ihre Liebe wieder das Gebrauch zu Cathedram
publicam gebraucht, hin und wieder herumgetragen, und
geschrieben, und der Zuhörer Gemüther verwirret. Da-
doch (3) wir sehr Anfangs dieses Streits, sie brüderlich
gebethen, und ermahnet, alles in Geheim zu halten, dan
nichts auf die Cantzel zu bringen, sondern des Herrn
Superintendentis Declaration abzuwarten, welches sie auch
angenommen, doch nicht gehalten. Was selbst das Consi-
storium Regium gründlich gehöret worden, sonderlich Herr
Fabricium, wegen der ärgerlichen Invention, ante plena-
riam cognitionem zu suspendiren. Wodurch doch (4)
er die ärgerliche Trennung wieder abzuhelfen
und Gelegenheit genommen, weil er bei den Sange-
heiten geblieben, seine und seiner Consorten
dubia, dem einfältigen Leuten andeutendigen, da-
auf lindern ~~bericht~~ eingeholte Responsa ~~und~~ von
Ehl: Rangone gegen~~wärtig~~ ~~in~~ ~~herumtragen~~ wärtig ~~hier~~

wärtig ausgewürkte Intercessionales herumgetragen
vorgelesen, mit plausiblen Commenten erkläret, und da-
durch die Gemüther eingenommen, von dem Hn. Superin-
tendenten und uns übrigen Predigern abgezogen,
endlich uns so gehässig gemacht, daß man unsere Predigten
und Amt verachtet; ja unter und bey Verlesung des
Gebets mit grossem Geräusch und scandaleuser Turbi-
rung des Gottes-dienstes aus der Kirchen gerannt, und
sich des Gebrauchs des H. Abendmahls enthalten. Welchen
schändlichen Aufstand der Zuhörer wir zu Zeiten zu bestra-
fen allerdings nöthiger erachtet, als von den Controver-
sien, welche unter exercirten Theologen zu ventiliren,
öffentlich doch ohne Adversario zu declamiren.

IV. Ob wollen Dn: Wittenbergenses und solche den-
ken, ob hätten wir keine solidam Theologiam getrie-
ben, auf das Leben allein, nicht auf den Glaubens Arti-
kel gehabt. Wir wünschten aber (1.) daß die HH. Inter-
cessores selbst solidorem Theologiam Consistorialem
treiben, und keinen, eh er gehört oder vorgenommen,
verdammeten. Besonders erwieß sich in solchem Falle
Nicodemus Joh: VII. 51. und der heydnische Festus Act:
XXV. 15. 16. Keiner (2.) unter ihnen hat so wenig von
unseren Studiis als Predigten die geringste Wissenschaft
und mögen davon unsere manuscripta, gedruckte Predigten
gehaltene Disputationes und Lectiones Gymnasiasticæ besser
als ein falscher Lügenmaul zeugen. Wir lassen (3.) ihnen
die Ehre, daß sie die Controversias Theologicas mehr
und

und weitläufftiger tractiren, auch Leuten, wollen nicht sagen liederlicher, unschuldige ungehörte Brüder verketzern. Doch haben anderer Facultatum testimonia bestärcket, dass die so viel de Theologia Polemica bey uns gefunden, als uns zu maintenirung unsres gradus und Amts nöthig, womit wir wol zufrieden, und einem andern ein grösseres Pfund nicht missgönnen. So (4.) den Ihr Theologen praecepta opinio nicht so gar allen Nachdruck benommen, hätten sie sich bescheidentlich der Proben erinnern mögen, welche in solida Theologia unsere vormahlige Discipuli in ihren Lectionibus Academicis fürnehmlich zu Wittenberg eingelegt. Nun stehen wir (5.) in den wohlgegründeten Gedancken, dass man zu rechter Zeit, am rechten Orte, bey einem bequemen Auditorio, als es der Zuhörer Erbauung, Unterrichtung, Warnung, der Widersacher Bestraffung, Beschämung und Anzeigung, des Textes Erörterung, Bestärkung und Bewehrung erfordert, nicht ad ostentationem, sondern ad aedificationem, Streit-Fragen auf die Cantzel bringen und mit homiletischen disputiren den angefochtenen Glauben verfechten, und wissen Gott Lob! ohne unzeitiges Rühmen auch hierin das Amt und Werck Evangelischer Prediger treulich und redlich zu führen, und so wol im Glauben als Leben zu unterrichten, und erinnern, wie Paulus Tit: I. 9. erfordert. Doch ist (6.) uns nicht unbekandt, dass sonderlich in diesen letzten verderbten ruchlosen Zeiten Theologia moralis zu treiben und die im Glauben unterrichtete Zuhörer für andern mehr zum Christlichen Leben

und

und Übung der wahren Gottseeligkeit ernstlich anzuhalten, und kan diss unserer Lehr-Art der Sel. H. D. Hülsemannus unverdächtig machen, wenn Er Cap: IX. Orator: Eccles. §. 17. davon folgende Worte führet: Hoc attendendum: Quia auditorum et seculi impietas hoc poscit, ut major emendandis moribus, quam refutandis haereticis cura impendatur, nunquam tamdiu docendo et refutando inhaerendum esse, quam potius spatium concionis instructioni aut correctioni morum, vel etiam consolationi afflictorum tribuatur, nisi tempus et locus uni dicendi generi standum esse suaserit. Von den Controversiis setzet D. Balduinus Part: I. Feder: disposit: Quae nondum sunt ad captum omnium rarius de iis ad populum verba sunt facienda. Und (7.) was solten wir doch die heilige Zeit mit Widerlegung der Weigelianer, Pratorianer und Homburgianer so vergeblich zubringen und unsere Zuhörer irre machen, da diese Schwärmer nicht in Pommern, es wäre denn im Gehirn der Streitsüchtigen zu finden? Ein Diener Christi solle nicht zänckisch seyn. 1. Tim: III. 3. 2. Tim: II. 24.

V. Was endlich uns fälschlich beygemessen worden, ob hätten wir die Libros Symbolicos nicht gelesen, noch darnach gelehret etc. ist und bleibet eine schändliche, solchen vornehmen Theologen unanständliche Unwahrheit, und sind wir wol eines weit anders in unserm Gewissen versichert. Es kan sie auch in dieser Verläumdung nicht bestärcken, dass wir das streitige Kirchen Gebet, als denen Libris Symbolicis conform angenommen, da es doch ihnen zuwider; denn (3) dass es von unseren Kirchen-Büchern nicht abweichet, bezeugen Dan: Theologi Lipsienses et Argentinenses. Es wäre aber eine grosse arrogantia, wenn von diesen die Herren Wittenberger auch streuen wolten, sie hätten die Symbola der Lutherschen Kirche nicht gelesen. Die selbst haben in ihrem ersten Responso nicht gesehen, worinne das Gebet

denen

NB. Hier ist was aus gelassen: vielleicht ist es hie zu suppliren: Libris Symbol: zu wider, bis K. d. Kan- ge

denn NB. nacher Wittenberg gekommen, ihnen die Augen geöffnet und gewiesen, daß die von dem Concordien-Buch erforderte Ordnung verkehret. Worauf aber 3.) Dn: Lipsienses recht geantwortet, daß man in den Gebeten nicht eben und allzeit an den ordinem verborum secundum leges disputantium, sed potius auf die pondera eorum reflectire. Und bekräftiget dieses (4.) sehr gewaltig das Gebet des Herrn, in welchem der Articulus de vita sanctificatione et bonis operibus in den beyden ersten Bitten vorgehet, und der Articulus de Justificatione in der fünften Bitte folget. Sollte aber wol unser Lehr- und Bet-Meister Christus die Ordnung verkehret haben, und aus dem Concordien-Buch eines Irthums daher können beschuldiget werden?

Das sind Durchlauchtigster, gnädigster Churfürst und Herr die greulichen Beschuldigungen der Herren Theologen zu Wittenberg wider uns. Zu Eur: Churfl: Durchl: gnädigster dijudication stellen wir unterthänigst anheim, ob sie nicht uns zur Unzeit gestrafet, und besser gethan, sie hätten geschwiegen. Syr: XX. 1. Und wiewol wir gewißlich darüber zu Schanden schon geworden, und unser Zuhörer bey denen ihr Intercessionalien ausgetragen, es nebst uns vor eine Schmach zu halten, und uns unseren Ankla- ein ander Christliches Zeugniß geben. Daneben Ihro Königl. Maj: zu Schweden unser allergnädigster König und Herr noch weit gnädiger, als es die Herren Wittenberger gewünschet, angesehen, auch durch solche ausländische, unzeitige Censores zu keiner von ihnen intendirten und suppeditirten Verfolgung, wider ihres Gottes und Königes getreue Diener, sich wird aufbringen lassen. Doch bitten wir Eur: Churfl: Durchl: unterthänigst an, solches mit theologischem Ingenium denen Herren Theologen aller Orten zu verweisen, von dergleichen praecipitance abzumahnen, und ihnen anzubefehlen, daß sie hinführo gegen andere Ministeria bescheidentlicher sich

erweisen

erweisen, keiner Herrschaft in der Evangelischen Kirchen anmaßen, die streitig gewordene mit besserer Theologischer prudence und sanftmüthigem Geist befriedigen, insonderheit uns Sedinenses, von denen ausgestoßenen diffamationibus omni meliori modo befreyen, und nicht uns dahin bringen, daß wir unsere Unschuld zu retten, anderen Ministeriis und Collegiis Theologicis diese harte procedure zur Erkäntniß übergeben. Eur: Churfürstl. Durchl. wird nach dero weltbekandten Clemence und ungemeinen Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit unserem unterthänigen billigen desiderio gnädigst deferiren, den Herrn Decanum, Seniorem und Professores der Theologischen Wittenbergischen Facultät, wofern sie nur aller die ...heitigen Intercessionales beliebet, dahin halten, daß sie die schimpfliche Beschuldigungen wieder zurück nehmen. Gott erhalte Eur: Churfürstl. Durchl. und dero gantzes Churfürstliches Haus bey erwünschter prosperität und immerwährendem Flor, welches wir von dem höchsten und allmächtigen Gott in täglicher Andacht zu erbitten schuldig und willig sind.

Durchlauchtigster Churfürst und Herr
gnädigster Herr

Eur: Churfürstl. Durchl.

Alten Stettin
d. 16. Aug:
A. 1685.

unterthänigst vorbittende Diener
Prediger in Stettin.

Es wird berichtet, daß S. Churfürstl. Durchl. von Sachsen es nicht zum Besten vermerket, daß die Wittenbergische Theologische Facultät ohne Vorwissen und consens Ihrer Durchl.

sich

sich unternommen, bey Ihro Königl. Maj: zu Schweden dieser ab-
wärtigen Sache halber sich zu interponiren. Indessen hatte doch
am Königl. Hofe so viel zuwege gebracht, dass eine Commission
zu Wismar verordnet worden, wozu nebst einigen Politicis
auch Theologi sind deputiret worden, als D. Joh: Diecmann
General-Superintendens der Hertzogthümer Bremen und Verden,
und Jacobus Hieronym: Lochner Pastor an S. Nicolai und
Consistorii Adsessor in Wismar, hernach Pastor, Consistorial-
Rath und Königl. Schwedischer Superintendens in der Stadt
Bremen: welche nach geendigter Commission davon an
Ihro Königl. Maj: Relation abstatten. Und erlangten die
3. abgesetzte, sonderlich wegen der treuen Dienste, die sie Ihro
Maj: in der Stettinischen Belagerung erwiesen hatten, die Kö-
nigl. Gnade, dass sie A. 1681. restituiret worden. In wel-
cher Königl. Gnade sie auch bis an ihr Ende geblieben.

Indessen wird das neue Gebet abgeschaffet, und ein
anders aus Schweden geschickt. Worüber das gantze Ministe-
rium zu Stettin auch sein Bedencken hatte, welches sie in
einem Scripto an das Ministerium zu Greifswalde folgen-
der Gestalt entdeckten:

Hoch und Wohl Ehrwürdige, Grossachtbahre
Hoch und Wohlgelahrte, Hochgeneigte
Herren und Amtsbrüderliche Freunde!

Ew: Wohl Ehrw: können wir nebst freundlichem Grusse
nicht unberichtet lassen seyn, wie unser Suchen und Vorbitten
des abermahls neuen, und zuvor aus Schweden kommenden
Kirchen Gebets, zugleich mit ihrer Supplique gantz zerschlagen,
und

und auch nunmehro den 19. dito dasselbe von unser Hochpreiß-
lich-Königl. Regierung ernstlich zugesandt worden. Wollen
es auch so fort nach den Predigten ablesen, und weiter der
Gemeine gebührend intimiren, ungleichen dieselbe dahin in-
formiren, dass Ihro Königl. Maj: zu dieser Entschliessung
bewogen, nicht, als wenn sie das vorige und bisher ge-
bräuchliche Kirchen-Gebet irrig oder unrecht hielten, son-
dern damit eine Gleichheit so wol im Reiche, als denen dar-
unter stehenden Provincien seyn möge; etc. Wenn nun die-
ses Gebet nun nur bisher gebräuchlich, von unserm Hn.
General-Superintendenten, der Gott Lob noch im Leben, nicht
zugeschickt, von demselben nach unser Kirchen Gewohnheit
nicht eingerichtet: die Bitte wegen der Heil: Sacramenten
und um treue und reine Lehre übergangen etc. sonderlich
wir aus unserer Pommerschen Kirchen Agenda pag: 323.
(Dat ock de allmächtige Gott) dazu uns auch einer vor
wenig Wochen der allgemeine Königl. Landtags-Recess
mit ~~ernsten~~ Worten verbunden darin gesetzet, dass der E-
lenchus nominalis aus politischen rationibus, wie die Hoch-
preißl: Königl. Regierung selbst berichtet, gantz ausgelas-
sen worden; wir aber sothane bey rechtschaffenen The-
ologis hochgerühmte Pommersche Kirchen-Freyheit von
hundert Jahren her mit Gebeten beweisen können, auch
so lange wir unter Ihro Königl. Maj: Evangelischer
Herrschaft gewesen, selbige mit sonderbahrer Freude der
Evangelischen Stände ungekränckt genossen, als haben
wir, da unsere Kirchen Ordnung hier ins agiret, die
Ablesung

Ablesung solches Gebets so lange unterlassen, bis wir vernehmen, ob der gantze Clerus davon Wissenschaft habe, weil wir sehen, daß Herr. Wohlehrwürden in dessen Nahmen suppliciret, und was er und unsere Hochgeehrte Herren thun wollen, denn wir sind schlüssig uns allerdings denenselben hierin zu conformiren, wünschen auch, daß unser Herr General-Superintendens darinnen nicht vorbey gegangen, sondern desselben Rath per literas currentes allen Praepositis angedeutet oder Cleri Wille eingeholet, sowol nachmahls der Hochpreißl. Königl. Regierung als Ihre Königl. Maj: demüthigst remonstriret, und also die Beybehaltung des vorigen Kirchen-Gebets oder Ersetzung des Mangels im Letzten erhalten werde. Die wir nach Empfehlung Göttlicher Obhut bleiben

Unserer Hochgeehrten Herren

Alten-Stettin den 20. Aug: 1687.

Dienstwilligste Amtsbrüder Sämtl. Prediger des Ministerii in Stettin.

Denen Hoch und Wohlehrwürdigen, Groß achtbahren Hoch und Wohlgelahrten Herren Pastoribus und sämtl. Predigern eines Ehrw: Ministerii in Greifswalde, unsern hochgeneigten Herren und Amts-brüderlichen werthen Freunden

in Greifswalde.

Gleiches Bedencken hatte über solch also veränderte Gebet auch das Ministerium zu Stralsund. Es wird demnach auf solcher dreyen Ministeriorum Erinnerung der Herr

Herr General-Superintendens veranlasset, den defect des neu-gestellten aus dem alten ersten Kirchen Gebet zu ersetzen, welches die Hochpreißl. Königl. Regierung approbiret, und also gedruckt dem gantzen Clero Pomeranico zugesandt worden. Welches wir noch bis auf diese Zeit im Gebrauch haben, rumpantur ut ilia Codro.

Wenig Jahre hernach bekamen diese 3. Prediger neue Händel mit dem Rectore Gymnasii Carolini, D. Joh: Ernesto Pfuel, der in einem Programmate A. 1685. den 12. April gedachte von Christi zugeeignetem Sterben und Begraben seiner Gläubigen. A. 1686. hielte er eine Disputation de unione in genere et specie, darin er Meldung that von dem durchgötterten Tauffwasser, nach der Redens-Art Lutheri. Anno eodem gedachte er in einem Programmate von der geistlichen Geburt Christi. Weil nun eben zu der Zeit der also genannte Pietismus aufkam, so kamen solche Redens-Arten denen vorgedachten Predigern M. Cramero, D. Langen und Friderico Fabricio pietistisch und Weigelianisch vor, predigten demnach öffentlich auf den Cantzeln dawider. D. Pfuel meynete, er hätte zur Rettung seiner Ehre kein besser Mittel zu gebrauchen, als sich publico scripto zu purgiren. Gab demnach A. 1686. ein Tractätlein heraus von 3. Fragen, 1.) ob man die Worte des sel: D. Lutheri aus seinem 6. Jenaischen Tomo vom durchgötterten Wasser der Tauffe etc. wol anführen könne? 2.) Ob man wol sagen könne: Christus eigne ihm zu seiner Gläubigen Tod und Sterben? 3.) Ob recht geredet sey: Christus werde in dem Glauben seiner Gläubigen noch immer gleichsam neu gebohren? Solches bejahet und defendiret Er in demselben Scripto.

Die

Die 3. Prediger aber widerlegten solches mit einer Gegenschrift unter dem Titul: Entdeckung und Widerlegung D. J. E. Pfuels Gymnas: Stet: Rect: et Philosoph: Profess: bisher vorgetragenen und in öffentlicher Schrift übel vertheidigter Irrthümer. Weil nun die Prediger wegen der vorigen action mit dem Gen: Superintendenten D. Baltzern zu der Königl. Regierung und Consistorio ein schlechtes Vertrauen hatten, so lassen sie die Sache an das Königl. Tribunal zu Wismar gelangen, in Meynung, es solte dieselbe von ihnen nicht accusando sed denunciando angenommen werden: aber sie wurden wieder zurück an die Königl. Regierung in Pommern verwiesen. Dieselbe legte ihnen zu beyden Theilen silentium auf, weder auf der Cantzel noch in scriptis mehr davon zu gedencken. Weil aber bald darauf D. Pfuel zu einem Fürstl: Mecklenburgischen Geistl: Kirchen-Rath und Hof-Prediger beruffen ward, so praecavirten die Prediger durch ein Königl. Schwedisches Rescript an den Hertzog von Mecklenburg, daß D. Pfuel auch von dem Orte aus die Sache nicht wieder rege machen solte. Davon aber D. Pfuel keine Wissenschaft gehabt zu haben sich entschuldiget. Setzt demnach die Feder wieder an, communicirt solche 3. Fragen den Theologischen Facultäten zu Leipzig, Rostock, Wittenberg, Kiel, Giessen, Tübingen, von welchen er wegen der Assertion über solche 3. Fragen Belehrungen einholet, die er auch ziemlich eintrachtig auf seine Seite erhält, so gar, daß da der H. Fabricius absonderlich eine Belehrung zu Greifswalde von Hn. D. Henning suchet, erlanget er dieselbe in Eintrachtigkeit mit den andern Theologis vorgedachter Universitäten. Solche Belehrungen giebt D. Pfuel A. 1691. alle heraus in einem Scripto, Orthodoxia Pfueliana asserta zu Güstrow gedruckt, womit er victoriam andeutet.

Die

340

Die Prediger aber sagten: Weil D. Pfuel den Theologischen Facultäten habe berichtet, so haben sie ihn auch absolvirt. Sie wolten eine Gegenschrift denselben einschicken, und darin den Statum Controversiae anders formiren, hoffende, es würde D. Pfuel alsdenn sich nicht groß zu rühmen haben; Weil aber in der Orthodoxia Pfueliana nicht nur Realia, sondern auch personalia tractirt wurden; so theileten sie die Arbeit unter sich also aus, daß der Pastor Nicolaitanus D. Range die Realia, H. Fabricius aber die Personalia beantworten solte. Denn der Pastor Jacobaeus M. Frid: Cramerus konte wegen hohen Alters-Schwachheit (: deßwegen er auch nicht mehr sein Amt verwalten konte, auch bald darauf starb A. 1690. :) nichts mehr dabey thun. D. Range aber ward nach dem Tode D. Baltzers (: seines übrigen Antagonisten :) zum General-Superintendenten beruffen, daher er so viel zu thun vor sich fand, daß er solch vorhabendes Werck der Apologie nicht continuiren konte, sondern es nur dabey lassen muste, daß er seiner Aussage nach, 50. Bogen schon verfertiget, welche wegen des A. 1700. [illegible] erfolgten Todes nicht publici juris geworden. H. Fabricius aber, nunmehr Pastor an S. Nicolai Kirche und Theologiae Doctor, machte sich an die Personalia die ihn sonderlich angingen, und gab eine Hertzens-Vorstellung heraus, welche von D. Pfuel beantwortet ward mit einer Provocation über die Hertzens-Vorstellung. Bey solcher Provocation edirte D. Frid: Fabricius Observationes und Erinnerungen. D. Pfuel beantwortete solche Observationes mit einer Mantissa oder Zugabe der Provocation, und contestirt fast am Ende selbiger Schrift, daß er in dieser personal Sache kein Wort mehr antworten wolle. So ward auch D. Fabricio silentium imponirt. Dabey es auch geblieben, und ist nunmehro die Sache durch den seel. Tod D. Frid: Fabricii Dom: XXIII. p. Trinit: A. 1703. gäntzlich mortificirt.

Indessen

Dissidium ob Vocationem M. Crameri ad Pastoratum.

Indessen muste er bey seinem Leben leiden, daß ihm als einem alten Mann und Ministerii Seniori, der sich um I. K. Maj: zu Schweden und der Stadt Stettin in der Belägerung wol verdient gemacht hatte, ein jünger Prediger zum Pastorat an S. Jacobi Kirche vorgezogen ward, nemlich M. Joh: Christoph: Cramerus des vorigen Pastoris M. Friderici Crameri Sohn und des weit berühmten fürtreflichen Theologi D. Danielis Crameri Nepos der 3½ Jahr lang zu Bielefeld Pastor und Canonicus gewesen war, und A. 1691. von Ihro K. Maj: an E. Hochedl. Rath zu Stettin recommendiret ward, an seines sel. Vaters Stelle ihn zu befordern. Und da merita parentum fürnemlich mit in consideration gezogen wurden, so bekam er von E. Hochedl. Rath A. 1692. die Vocation zum Pastorat. Es misfiel dem D. Fabricio nicht allein des Raths Wahl, sondern auch seines Vetters-Freundes des General-Superintendenten D. Rangonis Stillschweigen, daß er die Vocation nicht suchte zu hindern oder zu hemmen, sondern instituirte den Vocatum Pastorem. Und um dessen Contradicenten das Maul zu stopfen, creirte er ihn hernach auf der Academie zu Greiffswalde in Doctorem Theologiæ. Seine beyde Collegen aber, als der Archi-Diaconus Jacobus Winnemerus SS. Theol: Licentiatus, und der Diaconus Joh: Fried: Wismarus wolten ihn für ihren Pastorem nicht erkennen, wandten vor, ihre Conscientz wolte es nicht zugeben. Und da sie auch der Königl. Regierung, Consistorii und Tribunals Verordnungen und Befehlen sich nicht fügen wolten, wurden sie beyde ab officio removirt, und kam an des Archidiaconi Stelle H. D. Balthasar Bleccius, Past: an S. Johannis Kirche, welcher aber nicht ohne Belehrung der Theologischen Facultät zu Rostock solchen Dienst annahm. An des Diaconi Stelle kam H. Jacobus Pegener, Sedinensis. Die beyde Abgesetzte wurden

nach

nach etlichen Jahren anderwerts hin transferirt, als Joh: Fridr: Wismarus ward Pastor an S. Gertruden Kirche auf der Lastadie in Stettin, und endlich ward Lic: Winnemer nach seiner 9jährigen Remotion Pastor und Præpositus zu Ückermünde.

Die Uneinigkeit zwischen dem Fabricio und Cramero legete sich auch allmählig, und wurde hernach das gute Vernehmen durch den itzigen H. General-Superintendenten D. Joh: Fridr. Mayerum confirmiret, der durch seine Suadam es dahin brachte, daß die beyde in signum amicitiæ einander in seiner præsentz sich müsten zu Gaste bitten, darauf D. Fabricius folgenden Jahr starb. Doch muste auch 3. Jahr zuvor sein Deus fidius oder Huldigungs Carmen vom Stettinischen Christlichen Triglaff von D. Joh: Wilhelm Fierolden Pastore Johanneo zu Stargard in einem Tractat wider M. Chr: Frid: Büchern angefochten werden, welches er nicht anders, als mit einem lustigen Hochzeit Carmine beantwortete.

Bisher habe ich gedacht des Lärmens unter den Theologis. Ich weis auch mit wenigem anzuführen, was unter den Philosophis in Schulen vorgegangen. Da gerieth der Rector Gymnasii zu Stettin D. Micrælius in Streit mit M. Andrea Frommen, dazumahl Cantor und infimus Professor Philosophiæ am Gymnasio, hernach SS. Theol: Licentiatus, Pastor und Consist: Assessor zu Berlin, zuletzt Apostata. Der war ein Philosophus Neotericus, da der Rector ein Aristotelicus war. Daher kamen die beyde offte in Streit ob explicationem terminorum, e.g. causæ per accidens, Adjuncti etc. Es schlug ihr Disputiren endlich zu einer Feindschaft aus, daß auch in einem convivio ein Hand-Gemänge daraus entstand.

Der Rector D. Micrælius hatte auch zuthun mit M. Johann Rheten, einem sehr gelehrten Mann, aber privato, der wegen seiner Streitsüchtigkeit keine Beforderung haben konte, endlich aber doch seiner sonderbahren Wissenschafft halber von

der

der Königin Christina zu ihrem Rath angenommen ward, und mit solchem prædicat auch zu Stettin 1684. starb. Es hätte der Rector gerne gesehen, daß man ihn zur Stadt hinaus geschafft hätte, denn es hiengen ihm die Gymnasiasten sehr an, und hielten Collegia unter sich, in welchen er als ein Neotericus den Thesibus Micraelianis offte contradicirte. Ihn verdächtig zu machen gab man von ihm aus: Er wäre ein Magus; weil er auch nicht schön aussahe, sondern ein schwartzes Haupthaar und schwartzen Bart hatte, so hieß man ihn den schwartzen Künstler Magister. Man muste ihn aber unter dem Schutz der Königin Christinæ passiren lassen.

Lic: Ammonius, Rector Gymnasii Carolini hatte auch seine Controversien mit M. Conrad: Tiburt: Rangone, vorhin Rectore Gymnasii zu Berlin, darauf ConRectore Gymnasii Carolini, welcher den Rectorem beschuldigte der Heterodoxie. Es verursachte solches eine Commission, womit es also ablief, daß der Conrector ab Officio removirt ward. Darauf ihn Senatus Sedinensis mit ohne Vorbewußt der Königl. Regierung zum Diacono an S. Jacobi Kirche vocirte, darauf Priester an S. Nicolai Kirche, und endlich gar per varios casus per tot discrimina rerum Superintendens Generalis Pomeraniæ wurde. Der in seiner functione confirmirte Rector Lic: Ammonius wurde endlich - - -

Ich gehe die Stadt-Schule daselbst vorbey, von deren Præceptorum Streit mir nichts bewußt, als daß der ConRector Scholæ Senatoriæ M. Thomas Wismarus den vom Gymnasio vocirten Rectorem M. Daniel Schultzen, einen sehr gelehrten Mann nicht wolte pro Rectore Scholæ erkennen, danckte viel lieber von der Schule ab, und ward ein Brauer nicht ohne nachfolgende Reue.

Ich

Ich wende mich zu der studierenden Jugend, die oft Lärmen in allen Gassen erregeten. Denn die im Gymnasio hatten es bald zu thun mit den Kauffgesellen, die sie Ziegen nenneten, und gönneten ihnen nicht, daß sie affection beym Jungfer Volck hatten. Deswegen oft an Tänzen auf Hochzeiten Schlägereyen entstunden. Und kam es endlich dahin, daß auf Kauffmanns Hochzeiten vor den Thüren Wachten gesetzet wurden, dadurch diejenigen abzuhalten, die man nicht geladen, auch nicht gerne auf Hochzeiten sehen wolte. Wo auch eine Jungfer sich mercken ließ, daß sie affection auf einen Kauffgesellen hatte, oder etwas widriges wider einen Gymnasiasten geredet hatte, so muste sie fort mit einem liederlichen Pasquill beschimpfet werden. Bald hatten sie es zu thun mit den Schülern in der so genanten Münch-Schule, die ihnen durch Hut abnehmen mit der Ehre solten zuvor komen, weswegen viel Schlägerey entstand, und ward auch dabey des lieben Sontags nicht verschont, an welchem die aus der Schule ihre Cantoreyen per Choros auf den Gassen vor den Thüren anstelleten, darauf die Gymnasiasten mit Prügeln und Stöcken auf sie passeten und überfielen. Da jene solches vermuthende sich wieder mit solchem Gewehr versehen hatten, schmeißeten und wolgar mit Steinen auf sie zuwarffen, kamen auch wolgar die Bürger zu Hülffe, und muste mancher ein Schandmahl so viel davon tragen, daß er sein Lebenlang ein Zeichen davon behielte. Bald hatten sie es zu thun mit den Soldaten und Wachten, und bekamen oft zum Helden Lohn Wunden, Verlust der Degen und Gefängniß. Daß dannenhero die Königl. Regierung muste solche Verordnung machen, wodurch ferneren Übel durch Mißbrauch der Degen konte gesteuret und gewehret werden. Ja, was noch mehr ist, sie opponirten sich auch wol zum Theil ihren Præceptoribus und Obern. Will deswegen ein paar Exempel anführen. Als A. 1644. der H. Rect: Gymnasii mit den andern Professoribus und Theologis an S. Marien sich zu einer Hochzeit einfunden, und ein vornehmer Theologus unter ihnen sagte: Wir wollen in der That beweisen, daß wir keine Calvinisten seyn, und wollen zusamen einen Tantz halten; So wurde es von allen approbiret und gehet der Rector hinaus den Tantz zu bestellen. Er stehet eben in procinctu einen seiner Tisch-bursche vom Geschlecht der Edlingen mit einer Jungfer an der Hand, der den Vortantz schon bestellet hatte, und will seinem Rectori nicht weichen, sondern hält es für eine Beschimpfung, die der Jungfer angethan würde, wenn er mit ihr solte zurück gesetzet werden. Der Rector solches an seinem Discipul und Tischgenossen nicht vermuthend, wird darüber erzürnet, und vergreifft sich an ihm mit der Hand. Solches verdrieß den anwesenden Gymnasiasten, machen einen Lärmen, und werden gezwungen heim zu gehen. Des folgenden Tages stelleten sie sich alle im Gym-

nasio

nahe auf den Platz ein gegen die Zeit, da der Rector lesen soll, und lassen den Rector vorbey ins Auditorium hineingehen. Da der keinen Auditorem findet, kommet er wieder heraus, rufft aus dem Hauffen ihren Seniorem heraus, einen des Geschlechts der Kammine; denselben fraget er: warum dass sie nicht ins Auditorium kämen? Er antwortete nomine omnium: Es wisse der H. Rector wol, was gestern auf der Hochzeit geschehen wäre, welches sie alle zur grossen Beschimpfung annähmen, sintemahlen die Aufgestellten ihnen, daß sie Jungens wären, die sich von ihren Praeceptoribus müsten mit Ohrfeigen tractiren lassen, würden vorwerffen. Und wenn jemand gar leicht dadurch könte in Unglück gerathen, so wolten sie denselben vorzukommen, lieber abgedanckt haben, und ihre Dimission suchen. Hierauf wurde auf den Nachmittag ein Concilium von allen Professoribus und Capitular Herren, wie dazumahl die Herren Curatores genannt wurden, angestellet, in Meinung, die Sache in der Güte aufzuheben, dazu sich auch alle Gymnasiasten einfunden. Sie blieben aber bey ihrer einmahl gefassten Meinung. Und da auch die 24. Communitäten mit interessirten, so ward das Auditorium, worinn die Speisung geschahe, zugeschlossen und die Communität aufgehoben. Es zogen darüber viel ohne Abschied weg; die nochbleiben, wurden durch Hülffe der Königl. Regirung zum Gehorsam gebracht, die Widerspenstige aber relegiret. Wenig Jahr hernach geschah noch ein ärger Casus auf einer Hochzeit, da der H. Praesident zugegen war und sich mit einem Tantz recreiren wolte. Er kommt aber über dem Tantz mit einem Seniore der Gymnasiasten des Geschlechts ein Borck in Streit, und darf sich der Senior unterstehen, sich an dem Hl. Praesidenten mit Worten und Wercken zu vergreiffen. Muste aber so bald sich mit der Flucht salviren; durfte sich nicht unterstehen in der Nähe auf Universitäten sich finden zu lassen, wol wissend, daß hohe Königl. Ministri lange Hände haben. Begiebt sich demnach an abgelegene Örter, kommt endlich in Ungern, woselbst er, weil er ein schöner qualificirter Mensch war, von einem vornehmen Ungrischen Magnaten zum Hofmeister seines einzigen Sohnes,

mit

mit demselben zu peregriniren angenommen wird. Als aber der Untergebene in der Fremde mit einem andern in Streit geräth, da einer den andern ausfordert, da lässt der Hofmeister das Duelliren geschehen, und wird sein Untergebener erstochen. Der hochbetrübte Vater weil solches nicht ungerochen geschehen lassen, bemächtiget sich des Hofmeisters, und lässt ihn eines gewaltsamen Todes sterben. Haec ex relatione D. Micraelii habeo. Ein anderer G. H. S.
aber hat diese Nachricht mir davon communiciret wie folget: Weil aber hochwohlgedachter Praesident lange Arme hatte und weit reichen konte, auch dazumahl gantz Pommern unter Königl. Schwedischer Regierung begriffen war, so muste der entwichene junge Borck sein Vaterland mit dem Rücken ansehen und in der Fremde seine Fortun suchen, wie ihn denn ein vornehmer guter Freund A. 1665. im Wirthshause zu Angermünde angetroffen, in der Qualität eines Geheimen Raths beym Marggrafen von Bareuth.

Indessen hat sich unter selbigem Herrn Praesidenten etwan ums Jahr 1648. oder 49. noch ein anderer Streit-Sache begeben, die mir mit folgenden Umständen communiciret worden: Es hat D. Micraelius dem Praesidenten auf dessen Begehren die Privilegia und Statuta Paedagogii Sedinensis, so bishero allezeit bey dem Rectore in Verwahrung verbleiben, einliefern müssen, welches, als es die Studiosi Paedagogii erfahren, und also aufgenommen, als wenn man ihnen die Privilegia

und

aus den Händen bringen wolte, haben sie vorerst D. Micraelium besprochen und begehret, die Privilegia wieder zu schaffen, und als er solches nicht practiciren können, sich untereinander verschworen, weder in das Auditorium, noch in die S. Marien Kirche zu kommen, bis ihnen die Privilegia restituiret würden. Das haben sie also etliche Wochen continuiret, und dabey ihre Conventus nocturnos hinter der Mauer gehalten. Und obwol die Regierung einige von ihnen in Eisen geschlossen, nach dem Schloss gefänglich führen lassen, hat es doch nicht geholffen, sondern als D. Micraelius sie ins Auditorium zusammen fordern lassen, und eine Oration ad Studiosos tumultuantes gehalten, ist damit so gar nichts ausgerichtet, dass sie ihm im Abtritt vom Catheder den Tod gedräuet, wo er die Privilegia nicht wieder schaffen würde. Endlich, nachdem diese Rebellion noch einige Wochen gewähret, kommt der Praesident selbst, tritt auf die Catheder und hält eine kurtze und nerveuse Oration, darin er ihnen verspricht, dass die Privilegia ihnen vor als nach bleiben und bey ihm in so guter Verwahrung als beym Rectore seyn sollen. Da heisst es

Ille regit dictis animos et pectora mulcet.

Hiedurch hat sich sofort die Animosität niedergelegt, sich zufrieden gegeben, und in das Auditorium sowol als in die Kirche sich wieder eingefunden. G. M. S.

Ich lasse nun die Zanckende und Streitende volle Stadt Stettin, und verfüge mich zu den Land-Städten, nachzufragen, ob denn in denselben unter den Geistlichen Irene wohne? So erfahre ich, dass bey den meisten Eris, die Zanck-Göttin ihr Quartier genommen, dass bald der Pastor über den Diaconum oder Caplan, und dieser über den Pastorem zu klagen Ursache habe, also, dass wenn ich alle Zanck-Händel wolte anführen würde ich ein eigen gross Buch in folio damit voll schreiben können. Ich lasse es dabey genung seyn, dass man in den Consistoriis gantze Repositoria davon voll habe. Nur will dieses sagen: dass Ambitio und Avaritia am allermeisten solchen Priester-Zanck verursachen. Auch können ihrer Weiber Klapper-mäuler viel dazu helffen. Zu wünschen aber wäre es, wenn in der Evangelisch-Lutherischen Kirche solche Anstalten könten gemachet werden, dass die Accidentien und das Beichtgeld nicht dürffe materia litis werden.

Wie gehets aber den Pastoribus auf den Dörffern, die keine Collegen haben, mit welchen sie zancken und streiten dürffen? Glückselig wären sie, wenn sie alle gutthätige, friedfertige, demüthige Patronen hätten, die ihre Pastores im Hertzen hielten vor Christi Diener und ihre Seelen-Väter, und es auch äusserlich erwiesen mit zuständlicher Ehrerbietung, gebührendem Unterhalt und gutthätiger Liebes-Erweisung. Aber da höret man die meisten Pastores darüber klagen, dass es ihnen an solchen Patronen mangele. Mancher hält seinen Beicht-Vater vor einen Schuhwisch, kan in der Ehre nicht ersättiget werden. Da soll die Priester-Frau nicht eher zur Kirchen hineingehen, bis die Edelfrau oder Patronin aufgestanden und hineingegangen: Da soll der Pastor die offenbahre Sünden nicht offenbahr straffen, oder er bekomt einen Injurien-Process. Bricht er um das Seinige, so geht das Zancken an. Wie mancher Priester hat sich über die Priester-Hufen zu Tode kriegen müssen,

darüber

darüber ihre Wittwen und Waysen in Dürftigkeit gerathen, weil alles auf den Process hat müssen angewendet werden. Und da mancher Adelicher Patron beym Processe nicht in acht nimt die Geistliche Priesterliche Regel: Der Sachen Feind, der Person Freund, sondern hält Sache und Person gleich feindselig, so gehet er hin zum Consistorio, und hält an, ihm zuzulassen, daß er möge einen andern Pastorem in der Nähe zum Beicht-Vater erwählen. Da entstehet denn auch wol Streit zwischen dem Ordinario und extraordinario Confessionario. Und so findet sich der Lärmen auch auf'm Lande.

Ich komme endlich auf den Küster, deren viel gefunden werden, die ihren Pastoribus nicht gebührenden Respect und Gehorsam geleistet, darüber noch wol an manchem Orte itziger Zeit geklagt wird. Auch wol in Zechen und Gelagen sich mit Worten und Werken ärgerlich erzeigen. Mancher läßt es beym Ungehorsam nicht verbleiben, sondern darf wol seinem Pastori den Kopf bieten und sich gar an ihn vergreiffen. Ich weiß ein Exempel, daß ein Küster, der mit seinem Pastore in Uneinigkeit lebte, als er in der Sacristey am Sontage dem Pastori das Altar-Hembde und die Casel über den Kopf anziehen solte, da stieß er im Anziehen mit den Fäusten wacker auf des Pastoris Haupt zu, und als der Pastor darüber klagte, begehrte der Küster Beweis. Zu ebenderselben vornehmen Stadt reprimandirte ein Pastor seinen Küster des Ungehorsams halber in der Küsterey. Der Küster aber ergreifft ein an der Wand hangendes Stück Garn mit einem Knoppe, und schlägt damit den Pastor zum Hause hinaus. Der Pastor revangirte sich hernach wieder mit einer Carbatsche an dem Küster. Anderer Exempel mehr zu geschweigen.

Ich vermeine hiermit genug gethan zu haben, meinen Sinn-Spruch wahr zu machen, daß in Pommern Lärmen in allen Gassen gefunden worden, und noch gefunden werde, nicht nur im Weltlichen, sondern auch im Geistlichen Stande, vom obersten bis zum untersten Grade. Wir können den Gott vom Himmel Friede geben und Friede lassen, wenn wir Menschen auf Erden nicht Friede halten können noch wollen?

Zwölffter

Zwölffter Sinn-Spruch

Friede ohne Freude.

Es ist zwar der Friede ein edel Kleinod, wenn aber jemand sich dessen nicht zu erfreuen hat, was hilfft ihm denn der Friede. Solches zeigt denen, wieder welche nach erlangtem Fried inquisitiones angestellet wurden, wegen beschuldigter Untreu an ihrer rechtmäßigen hohen Obrigkeit begangen. Worunter auch einige des Raths zu Stettin in Verdacht gezogen wurden, daß sie in Zeit der Belagerung mit dem Chur-Fürsten von Brandenburg Anno 1677 correspondiret und ihm in einigen Dingen Gefallen erwiesen hätten. Solches wolte der Gouverneur Graf Königsmarck nach erhaltenem Friede und restituirten Stadt Stettin nicht ungestrafft hingehen lassen. Brachte demnach zuwege, daß aus Schweden Comissarie geschickt wurden, welche die Sache genau untersuchen solten. Und waren dieselbe die beyden Herren Barones, Rolam und Sperling. Wie auch

der

wie auch der Lands-Höfding Falckenberg. Er
ließ damit, so ab, daß einige des Raths als
Emeriti valedonirt, etliche suspendirt, aber
doch wieder recipirt, etliche abgesetzet, einige
als treu befundene erhöhet wurden. Die abgesetzte
waren Burgermeister Heldt Cämmerer Valentin
Friedrich, Cämmerer Johann Schmidt, Albinus
Bäß, und Bartholomaeus Schmidt. Hergegen
wurden zu Burgermeistern gemacht H. Johann
Gansewind H. Erdmann Lindemann H. Christi-
an Grossmann. Etliche der abgesetzten musten
noch dazu Geld-Strafe erlegen. Also war
solchen der Friede keine Freude.

Doch aber so war diese Strafe noch gelinder gegen
die, welche eben dieser Baron Sperling als Caput
Comissionis in Schonen und hernach Gouverneur
in Malmoë wieder den Baron Georg Krabben
Comendanten in der Schonischen Stadt Lunden
und M. Casparum Ulrich, Pastorem daselbst
verhängt, daß sie wegen beschuldigten Crimi-
nis laesa Majestatis Suecica zu Malmoë
öffentl. auf dem Marckte die Köpfe abgeschlagen wurden.

Weil diese Geschichte wenigen bekandt ist, so will
dieselbe umständlicher hersetzen: Als Anno 16..
der König von Dännemarck in Schonen anfäng-
lich Meister spielete, und die Stadt Lunden
auch in seiner Gewalt war, die er doch mit
Plündern verschonete, und nur von den Bürgern
einige Contribution forderte. Da entstund die
Frage, ob es recht wäre dem König als einer
fremden Herrschaft zu contribuiren, Schoß, Zoll
und Zinse zu geben? Dem H. Doctori Josua
Schwartzen, Professori und Pastori daselbst
auf der neu angelegten Academie aber ange-
muthet wurde, seine Meinung hiervon zu eröffnen:
Und eben zu der Zeit der 23. Sontag nach Trinitatis
einfiel, da im Evangelio die Worte Christi stehen:
Gebet dem Käyser was des Käysers ist. Da nahm er
Gelegenheit von dem Schoß, so man im Kriege
dem Überwinder zu geben schuldig, schuldig, zu-
welche Predigt er hernach Anno – – in den Druck
herausgegeben dieses Inhalts: Daß man zwar
da man von der vorigen Obrigkeit gantz verlassen wäre,

Dieser itzigen nun, der Gottes Gewalt über uns gegeben, unterthänig seyn und ihr den Schoß des begehrten Proviants, item der Früchte und Ehre auch in geringster Maaße des Gebeths und Fürbitte nicht abzuziehen, sie selbst auch nicht begehren, den Schoß der Rüstung und Waffen wieder jene, denen wir geschworen hätten, mit gutem Gewissen geben könne. Wie er sich also erkläret in seiner Schutz-Rede pag: 191. Hierauf suchte sich der Baron Krabbe, suchte Schutz vor sich und seine Güther, die in Schonen lagen, erhielt auch denselben, und beförderte es, daß die begehrte Contribution dem Könige von Dännemarck geliefert wurde. Der Prediger aber M. Casp. Weyse gratulirte dem König mit einem lateinischen Carmine, darinne man insonderheit folgendes observirte: Nostra musæ canunt. Item: Sic redit ad Dominum, quod fuit ante suum. Item: perge — reliquas submittere terras. Als nun der König von Dännemarck das Schonen wieder verlassen muste, und die Stadt Lunden auch wieder unter des Königs von Schweden Gewalt gerieth, ward aus Schweden eine Commission nach Lunden verordnet, zu untersuchen,

wie

Anmerkung.
Der Autor des Friedens ~~unter~~ den Waffen von A. 1676–79 in 8. nennt diesen einen Professorem zu Lunden Weyserum, und führt das Distichon aus dem Glückwünschungs Carmine an den König in Dännemarck also an:
Perge, Triumphator, reliquas submittere terras,
Sic redit ad Dominum quod fuit ante suum.
W.

wie die Unterthanen in Zeit des Krieges sich verhalten und was es verschuldet hätte. Der Vornehmste solcher Commission war Baron Sperling, seinerzeit Gouverneur in Malmoë. Der ließ den Baron Krabben und den Pastorem von Lunden nach Malmoë citiren, stellte sie vor Gerichte, beschuldigte sie des criminis læsæ majestatis, condemnirte sie zum Schwerdt, womit auch nicht lange gesäumet ward, und musten sie also eines schmählichen Todes sterben. Da war Freude ohne Freunde. Nicht besser hätte es ergehen würden dem D. Josua Schwartzen, wenn er nicht von einem Freunde aus Malmoë wäre gewarnet worden. Denn darauf nimt er in der Nacht ein Pferd, reitet davon, und giebt sich unter des Königs von Dännemarck Schutz, der ihm eine Zeitlang Unterhalt gab, bis er ihn zur Superintendentur zu Schleswig in Holstein befordern konte. Indessen wolte man seine Frau gefangen nach Malmoë bringen, welche bey Zeiten solches gewahr wird, verkleidet sich in eines Bauerweibes Habit, rafft ihres Mannes vornehmste Schriften, deren ihm sonderlich gelegen war, in die Schürtze und gehet zu Fusse davon, läßt Kinder und alles das übrige im Stich, und muste geschehen lassen, daß eine Confiscation über alle ihre Güther in Lunden, und zu Malmoë (so sie dahin als in eine Vestung gebracht hatte) ergehe. Das war abermahl Freude ohne Freunde.

Wie

Weil nun D. Schwartz aus dem Reiche und ohne Gefahr war, so gab er eine Schrifft, genannt: Schutz-Rede, heraus, darinnen er vermeynte die Unschuld beyder Männer zu defendiren, und, daß man an ihnen unschuldig Blut vergoßen hätte, zu demonstriren. Zur Defension für den Baron Krabben führete er an.

1. Es sey Gottes Wort gemäß, dem Überwinder und der Gewalt über ein Land und Stadt bekommen, unterthänig zu seyn. Röm: 13: distinguirte dabey inter ius, et potestatem. Das ius gestehe man ihm zwar nicht, aber Potestatem müste man zugeben, so weit sich des Kriegs Gewalt erstrecke, so weit erstrecke sich auch die Kriegs Unterthänigkeit.

2. Es sey der Billigkeit gemäß, daß da man mit seinen Güthern in die Hände des Gewaltigen gerathe, die er kann nehmen und plündern laßen, solches aber gleichwohl nicht thut, sondern läßet jeden bey dem Seinigen, beschützet sie auch dabey wieder alle Gewalt seiner Kriegs-Leute. So sey es ja billig, daß man solchem gütigen Herrn den Dank davor erweise, und zu seiner Leute Unterhalt etwas contribuire. Thäte man nicht, so würde man den Herrn erzürnen. Andere wolle ihn den erhetzen, wann er alles mit Gewalt hinweg nimmt und Haus und Hoff in die Asche legt.

3.

3. Geschehe es dem rechtmäßigen Herrn zum besten, wann man sich mit seinen Gütern durch Unterthänigkeit unter der fremden Herrschafft conserviret, denn wann das Blat sich umgekehret, und das Land zu seinem vorigen rechtmäßigen Herrn wiederkömmt, so können die Unterthanen solchem so viel wieder Kriegs Dienste leisten. Solches könne nicht geschehen, wann sie durch Wiedersetzlichkeit unter der fremden Herrschafft um alle das ihrige solten gebracht seyn. Worauf hernachst ohne die hohe Obrigkeit auch reflectiren, wann sie zur Zeit der feindlichen Einfälle den Unterthanen nicht gebiete, ihren Ort zu verlassen, und in Vestungen sich zu begeben, auch nicht verbiete, dem Feinde Zuschub zu leisten, sondern sie läßet zu, daß die Unterthanen sich unter fremder Gewalt verantwortlicher Weise zu ihrer und des ihrigen Erhaltung comportiren.

4. Führete er an aliorum Doctorum Autoritatem als Puffendorffii de jure Natur: et Gent. Lib: 7. Cap. 8 §. 10 pag: 1010. Sandersonii Prof. Theol: Oxfurt: de Obligat: conscient: Praelect. 5, §. 16 seq. ~~Hug: Grotii l. 1. Schutz Rede~~ cap. 4. §. 15. et aliorum Schutz Rede pag: 212 seqq:

Vor den anhängenden Vertheidiger schreibt er also:

Daß

daß ich nicht sage, wie er sich zuvor und hernacher verhalten: wie er auch solch Carmen derselben Herrschafft, unter welcher er gebohren und erzogen war, zugeschrieben, und sonst Niemand damit schaden oder schimpfen wollen: Sintemahl er kein Schönen, so gantz und gar nicht unter die Leute konnte bringen, daß man kaum nach vielen Wochen etwas davon gehöret kann. Dieses ist ja unter Königl. Majestät zu Dännemarck und nicht derer zu Schweden Gewalt und Botmäßigkeit und zwar auch zu der Zeit geschrieben, da alles bis auf Malmoë übergangen, und bey ihm, wie bey vielen andern gantz keine Hoffnung einiger Veränderung übrig mehr war. Welcher einziger Umstand ihm denn allein nachdem in Schweden approbirten Gesetz Henrici VII. Königs in Engeland von aller Anklage und Verdammung gantz freij machen sollen, wenn schon andere Passionen vorher hätte geschehen können. Schutz-Rede pag: 250: 257.

Das Gesetz Henrici VII führete er an aus dem Puffendorffio Lib: 7 C. 8 §. 9. mit diesen Worten: Insignis lex ab Henrico VII Rege Angliæ lata: ut nemo, qui regis partes tunc de facto regnantis secutus fuerat, propter ejusmodi crimen unquam impeteretur, aut condemnaretur vel processu legis vel per actum Parlamenti. Schutz-Rede pag: 229.

Es

Es bekamen aber die enthaupteten durch diese Apologiam ihre Köpfe nicht wieder auf den Rumpf. Was todt war blieb todt, und waren die nachgelassenen Weiber und Kinder, der Freude ohne Freunde. In Pommern wäre auf solche Zeit der Pastor zu Golnow fast eben so unglückselig geworden, wenn Gott nicht wäre sein Schutz gewesen. Denn als Anno 1675. die Churfürstl. Brandenburgische Völcker aus Preußen unterm Comando des General Schwerin aus Colberg bey Camin sich übers Wasser ins Wollinische Werder begaben, und die Stadt Wollin mit stürmender Hand einnahmen, muste sich wie Camin, also auch Golnow an die Churfürstl. ergeben, und ward bald darauf solcher dreyer Städte die Huldigung angesaget. Was solten Golnovienses thun? Von ihrem Könige hatten sie sich keiner Hülffe noch Schutzes zu getrösten, da die Schwedische Sache auf dem Teutschen Boden alles verlohren aussahe. So hatte auch der König denen zu Golnow nicht befohlen die Stadt zu verlassen, und sich in Vestungen zu begeben, wie Anno 1657 geschahe da auf ausdrücklichen Königl. Befehl, die Prediger, der Rath und vornehmste der Bürgerschafft die Stadt quittiren und sich nach Stettin begeben musten, damit der Churfürst keine bestellte Republique daselbst fünde.

Das

Das geschahe aber dießmahl nicht, weil der König wohl sahe, daß er uns nicht schützen könte. Und hat dem-nach durch Unterlassung des Befehls tacite con-sentiret, daß sie sich selbst bestermaßen, als sie im Kriege wolle thun laßen, conserviren. Welches aber kan nicht anders geschehen, als durch Unterthänigkeit und Ge-horsam gegen die, so Gewalt über sie haben. Hätte man sich dessen weigern wollen, möchte ein gäntzlicher Ruin darauf erfolget seyn, nicht allein den Bürgern, sondern auch dem Könige zu Schaden, der sich hernach in vielen Jahren der Stadt nicht hätte würde nützlich gebrauchen können. Wie es denn ohnedem genau daher ging, daß die Stadt nicht in die Asche geleget ward, da der Churfürst auf sie sehr zornig gemachet ward, als man ihm vorbrachte, daß die zu Golnow mit den Stettinern correspondirten und ihnen Victualien zubrächten. Da gab er Ordre die Stadt in den Brand zu stecken, welches auch geschehen wäre, wenn nicht General Schwerin nicht dissuadiret und verbeten hätte. Im übrigen hatten Golnovienses ein praejudi-cium von voriger Zeit her vor sich, da Anno 1658. der wohl kluge General Würtze auf Befehl Königes Caroli XI. den vorhin gedachten Pastorem (der mit dem Rath und Vornehmsten der Bürgerschaft sich nacher Stettin begeben hatte:) mit 40 Personen ohne den Rath dimittiret, nach Golnow sich wieder zu begeben,

als nehml. die Belagerung aufgehoben und in eine Bloquade verwandelt ward, die Stadt Golnow aber mit brandenburgischen beleget ward. Da sagte er zum Pastore, Ich lasse euch unter die Feinde, nehmet euch unter ihnen wohl in acht, daß ihr nicht zu Schaden komt, Ich begehre von euch nicht, daß ihr mir Zeitungen zuschicket, sondern accomo-diret euch bestermaßen unter ihnen als ihr könt. Solches Raths gebrauchten sich auch dießmahls Gol-novienses. Und was wolten sie sich des Homagii äußern, da die zu Wollin und Camin solches schon praestiret hatten, und hernach auch Stettin und das gantze Land es thun muste.

Es musten aber wegen dessen der Pastor und Bürger-Meister zu Golnow viel leiden, und wolte man zu Stettin sie des Criminis laesae majestatis beschuldigen. Es ward denen zu Stettin nicht recht, daß der Bürgermeister zu Conservirung der Stadt Churfürstl. Befehl ins Werk richten muste, und daß der Pastor solchen Befehl von der Cantzel publicirte. Sonderlich aber ward der Pastor beschuldiget, daß er in der Huldigungs-Predigt einige anzügliche Worte zu Ihro Königl. Majestät von Schweden Verkleinerung hätte angeführet. Denn da eben die Huldigungs-Predigt auf den Sontag in der Fasten Invocavit einfiel,

da im Evangelio die Worte stehen: Der Teuffel zeigete Christo alle Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit und sprach zu ihm: Dieß alles will ich dir geben, so du niederfällest, und mich anbetest. Woraus deducirte Pastor, daß der Satan ein unverschämter Geist, so der ihm zueignet, was dem großen Gott zukomt. Der allein Macht habe über alle König-Reiche auf Erden, und läßt dieselbe verwalten durch König, Fürsten und Gewaltige, setzet dieselbe bald ab bald ein und geschehe, solche Veränderung, selten ohne Ruin, Verstöhrung und Verwüstung umb der Sünde willen, nach der Schrifft: Ungerechtigkeit verwüstet alle Lande, und böß Leben, stürtzet die Stühle der Gewaltigen Sap: VI. Und müsten offt fromme und Gottseelige Regenten ihrer Gottlosen Unterthanen halben mitentgelten, nach der Schrifft, um des Landes Sünde willen geschehen viel Änderungen der Fürstenthümer. Prov. XXVIII. 2. Solche Veränderung der Regierung geschähe auch jetzt, wir hätten vor 40 Jahren Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Unterthanen, seyn können, nach dem Tode des Letzten Hertzogs von Pommern, jure pacti. Wir sind aber Ihro Königl. Majestät und des Reichs Schweden Unterthanen geworden jure pacificae transactionis. Jetzo aber will Seine Churfürstl. Durchl. von Brandenburg Friederich Wilhelm uns zu Unterthanen machen,

jure belli, und das Homagium von uns aufnehmen! Was sollen wir thun? wir müßen nur thun nach dem befehl Gottes durch Paulum: Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Röm: 13. und haben wir Gott zu dancken, daß solche Veränderung ohne Verwüstung unserer Stadt und des Landes Verheerung geschehe, und ein jeder bey dem Seinigen bleiben könne. etc.

Es hatte aber der Pastor unter seiner Gemeine einige Wiederwärtige, wie denn alle wohlgemeinte correctiones nicht von allen gleich gut aufgenommen werden. Solche vermeinten im trüben zu fischen, und sich mit falschem Angeben bald bey denen Brandenburgischen bald bey den Schwedischen an dem Pastore zu rächen. Und da es bey den Brandenburgischen nicht angehen konte, als welche nach genauer Achtgebung auf des Pastoris Thun, dessen Unschuld erkandten: So tentirten sie es auf Schwedischer Seite hinzuhalten, und deuteten dennoch, seine Worte vom Stuhl, stürtzen der Gewaltigen dahin, daß er damit gezielet auf den Actum zu Regenspurg, da der Churfürstl. Gesandte der von Somnitz den Schwedischen Sessel vom Tisch zurück gezogen, als wann die Schweden nunmehr ex imperiali conventu ausgestoßen wären. Da doch Pastor zu der Zeit nicht mag gewußt haben, was sich mit solchem Umwerfen der Sessel begeben, und demnach nicht könne darauf gezielet haben. So hatte auch Pastor die Worte vom

Richt-Stühlen der Gewaltigen aus Sap: 6 –
nicht zum Texte genommen, dieselbe zu erklären,
sondern nur damit zu confirmiren, was vorher
gesagt worden, daß nehmlich die Sünden es ver-
ursachen, daß zu weilen mit der Regierung eine
Veränderung zu des Landes Schaden geschehe; aber
die wiederwärtigen blieben bey ihrer falsch-gefaß-
ten Meinung, brachten dieselbe nach Stettin und
machten den Priester und Burgermeister durch
ihre Weisen-träger sehr schwartz, daß die Bürger
in Stettin das crucifige über beyde rieffen.
Und weil der sonst fromme Gouverneur und General
von Wulfen, dazumahl in vielen Dingen den
belägerten Bürgern muste nachsehen, so that
ers auch hierinnen, daß er dem Obrist Hornen, der
comendiret ward, mit einer Parthey die Stadt
Golnow bey übel bestellter Wacht zu überrum-
peln, in geheimen befehl, den Priester, und Burger-
meister anfänglich mitzubringen. Welcher
aber auf dem Marckt aus der Hauptwach
tödlich geschossen ward, daß er auch also-
fort zu Wagen mit einem Bette, sich nach
Stettin muste bringen lassen, woselbst er
wenig Tage hernach den Geist aufgab. Weil
aber die andern Officirers von solcher Ordre
nichts wusten, Gott es auch vielleicht nicht in den Sinn gab,

solche bey seinem schleunigen Abzuge den andern
hohen Officirern zu notificiren, so wurde sie
auch nicht ins Werck gerichtet, ohne daß ein
Marode Bruder (wie ihn die Herren Officirer nanten)
Christian Lüdecke der zuvor ein Golnowscher Bürger,
des Pastoris Beicht Kind und Gevatter gewesen war
eine Marod-Parthey zu des Pastoris Wohnung brachte
in Meinung, daß bey ihm fremde Güter vom Lande
eingeflüchtet seyn, davon gute Beute könte ge-
macht werden. Sie fand aber nur allein des Pastors
Kasten, die schlug einer der marode Brüder
auf, nahm des Pastoris Priester- und der Seinigen
Kleider heraus, steckte sie in einen Sack, und eilte
damit hinweg. Und da des Pastoris Frau solches
wehren wolte, muste sie braune und blaue
Arme darüber bekommen. Der Obrist-Lieutenant
Schmelter der den Pastorem in und auswendig
kante, weil er vorhin zu Golnow in Quartier
gelegen hatte, verdammte den Schaden Pastoris, ließ
den Marod bruder mit dem Sack aus dem Busch
hervorsuchen, und so bekam Pastor das Seinige meist
wieder. Indessen entbot der H. Obrist Lieutenant
dem Pastori die übel Rede von ihm in Stettin, in
Hoffnung, es werde sich so nicht verhalten. Und also
blieb Pastor ohne Schaden an Haab und Guth Leib und
Leben.

Der

Der Burgermeister aber Joach: Mahlerwitz wird von einem Lieutenant, der auch ein Stadt Kind war Gerhard Gernet, mit schiessen und stechen, sehr verwundet, nicht aus Befehl, sondern aus Rachgierigkeit, weil der Burgermeister durch process erhalten, dass seiner Mutter, die vor vielen Jahren her ihr versetzte Bauern, ohne Entgeld wieder abgenommen, und der Stadt restituiret worden. Wie er denn im schiessen und verwunden solches als eine Ursache ausgerufen hatte. Es blieb aber der Burgermeister wieder die Intention des Lieutenants am Leben, nur dass die Kugel im Leibe stecken bliebe. Als nun ~~aber~~ die Schwedischen mit vieler Beute und Gefangenen wieder zurück kamen, da riefen die Bürger in der Wache: bringt ihr den Burgermeister und Pastorem nicht lebendig oder tod mit? Und so muste der gute Gouverneur den Bürgern zu gefallen auch sagen. Als aber der Priester mit Vorwissen des neuen Commendanten Obrist Lieutenant Calowen (der da der vorige war mit vielen gemeinen Soldaten erschossen) nach Stettin an H. Gouverneur schreibt klagend, wie er unverdienter weise wäre tractiret worden. Er hätte wegen einiger Affairen, womit er dem Herrn Gouverneur im Anfang der Belagerung in specie gedienet, und damit erwiesen, dass er kein Freund der Schweden sey, ein besseres meritiret. Zeigte an die Ursache seiner Verfolgung, so meistentheils herrührete aus dem geführten Process der Bürgerschaft wieder den Sch[illegible].

davon

davon der Pastor mit dem H. Gouverneur kurz vor der Belagerung auf des Pastoris Nicolaitani D. Frid. Fabricii Stube amice geredet hatte, specificirte auch die Personen, durch welche seine Feinde ihn in Stettin so schwarz machten und ins Unglück zu stürzen suchten. Ob nun der Gouverneur sich der vorigen erinnert, ob er [illegible] auch Pastor den Nahmen des Diffamanten, so konte er des Pastoris Worten desto mehr Glauben zustellen und ihn vor unschuldig halten; schafft demnach einen Unwillen wieder den Delatorem, Christian Lüdeken lässet ihn zu sich fordern, und reprimendiret ihn sehr hart wegen seiner falschen Angaben, und fiel in des Gouverneurs Ungnade. Aus derselben zu kommen schickte er seinen Sohn aus Stettin anhero nach Golnow, der per tertium von der Sache muss anbringen: Sein Vater bäte Pastorem, er möchte es ihm nicht imputiren, was geschehen wäre, sondern denen, die ihn da instigiret hätten. Er wolte hinfüro sein guter Freund leben und sterben. Und da der Pastor hinfüro aus Stettin etwas begehrete, wolte ers ihm verschaffen, wolte er auch etwas seini[illegible] haben, wolte er auch beförderung dazu thun. Er möchte nur Pastor durch den H. Obrist-Lieutenant ihm es verschaffen, dass er beym H. Gouverneur wieder in Gnaden käme. Pastor lässt ihm sagen: Er hätte mit Kundschaft und Kaufmannschaft nichts zu thun,

begehrte weder aus Stettin etwas zu haben, noch etwas heimlich zu practiciren. Er wäre ein Priester und wollte bloß des Ausgangs Gottes abwarten. Er möchte ihn hinführo mit solchem Ansinnen verschonen, und recht zu sagen, daß er möge einen gnädigen Gott haben, so würde er auch wol gnädige Herrschaft bekommen. Mit dieser mündlichen Antwort ziehet der Bote wieder zurück, wird aber auf der Oder von den brandenburgischen erschossen und ins Lager vor Stettin gebracht, da er müßte elendig sterben. Da mußte der Vater erfahren daß Gott poenam talionis an ihm erwiesen. Denn wie er vorhin einen Golnowschen Fischer Martin Priven, den er vor gut brandenburgisch hielt, auf der Ihna in seinem Fischer Boot erschoß, in Meinung, bey den Schwedischen dadurch einen Nahmen zu erlangen, so geschahe seinem Sohne wieder also.

Nicht lange darnach ging Stettin per accord über, da mußten Prediger und Bürger eben das thun, was Golnovienses vorhin gethan hatten, und mußte es nicht heißen, daß ihr crimen laesae majestatis begangen. Wäre aber indessen vorher Prediger und Bürgermeister zu Golnow ums Leben gebracht, so würde keine apologia und Erkäntniß der Unschuld sie wieder lebendig gemacht haben; sondern es würde geheißen haben, Im Kriege wird nicht betrachtet was recht und löblich wäre.

Es hatte aber Pastor damit noch nicht Friede und Freude, dessen bald darauf das ganze Land sich zu freuen hatte; sondern seine [illegible] feinde fuhren fort per tertium ihn auch vor den König in Schweden anzuschwärzen, und hätten ihn wohl in die Commission, so zu Stettin wieder den Staat angestellet ward, hineingebracht, wenn nicht Gollnow als eine Hypothek noch etliche Jahre unter des Churfürsten Gewalt geblieben. Doch halte ich davor, daß wenn die Sache vor die Herren Commissarien zu Stettin gekommen und dieselbe ohne Affecten sondiret hätten, würde es einen solchen Ausgang damit genommen haben, wie mit dem Superintendenten zu Stralsund, D. Bernh. Gosmann, welcher nach Ubergabe der Stadt Stralsund an Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg eine Huldigungs Predigt, d. 20 Octob. Anno 1678 hielte, auch dieselbe eodem Anno in den Druck heraus gab. darinnen er zum Wunsche diese Worte gebrauchte: Der Gott Abraham Isaac und Jacob, der Gläubigen Heil ewiglich, stärke und befestige den Churfürstl. Stuhl und Scepter über dero hohen Scepter Lande Ragen! Gott gebe Seiner Churfürstl. Durchl. allezeit große Kraft, so oft sie für Gott stehen! Gott [illegible] ihn Samen in der [illegible] und lasse sie allewege seine Feinde unter ihren Füßen sehen, und den Heil bauen Amen!

Zwölfter d. Spr: Pomm: Geschichte.

Und nachdem er auch Sr. Churfürstl. Durchl. Gemahlin und dem Chur-Prinzen den Wunsch abgeleget hatte, so schloß er endlich also: Der glänzende göttliche Gnade fließe über das ganze Durchlauchtigste Churfürstliche Haus und Herrschaft von Land zu Landen, wie der köstliche Balsam, so vom Haupt Aaron geflossen ist in seinen ganzen Bart und in sein Kleid, Amen.

Hierauf fand sich ein Weg, der dieses in Schweden am Königl. Hofe anbrachte, in Meinung des Königs Ungnade über den D. Gesemann zu bringen, damit, wenn der König sein Sentiment würde wieder bedauren, solche vermeinte Churfürstl. Affection an ihm sollte gerochen werden. Als aber D. Gesemann an den Königl. Schreibet, seinen mentem expliciret und seine Worte aus der Heiligen Schrift justificiret, da ist der König wol zu frieden und versicherte ihn aller Königlichen Gnade. Solches habe ich aus D. Gesemanni eigenem Munde.

Und so würde Pastor Golnoviensis auch absolviret worden seyn, wenn seine Sünde der Sache vor die Königl. Hh. Commissarios hatten bringen können. Wie den auch Pastor bey Wieder=einlösung der Stadt Golnow von Schwedischer Seite so gnädig angesehen ward, daß die Königl. Hh. Commissarii bey ihm Herberge nehmen, als sie die 5000 Reichsthaler den Brandenburgischen Hh. Commissariis zahleten, und des Pastors Töchterlein mit einem ansehnlichen Gedächtniß Geschenk begabten.

Dreyzehender Sinn Spruch

Die von der Tochter verschlungene Mutter wird wieder lebendig nicht ohne Schaden der Tochter.

Dieses wird Rätzels weise angeführet. Ein Kirchen Historicus aber weiß es gut dem Beschauer zu beantworten und zu sagen: Religio peperit divitias, et filia devoravit matrem. Die Religion hat eine Tochter gezeuget, die heißt Divitiæ, Reichthum, und der Reichthum verschlinget endlich die Religion. D. Cramerus giebt es in Teutscher Sprache reimweise also:

Religio die Mutter zart,
Von der groß Gut geboren ward,
Dem Tochter aber mit Undank,
Dich gar auffraß und ganz verschlang.
Cramer: Kirch: Hist: lib. 2. p. 13.

Solches ist geschehen im Pabstthum, wann ist aber hinwieder die Mutter ist lebendig worden mit der Tochter Schaden. So ist es geschehen im Anfang der Reformation Lutheri. Wird demnach dieses von keiner andern als von der Christlichen Religion verstanden. Die ist eine Art Gott zu dienen, durch den Glauben an Christum, und durch die Liebe gegen Gott und den Nächsten nach dem geschriebenen göttlichen Worte, damit der durch die Sünde von Gott abgewichene Mensch mit Gott wieder vereiniget werde. D. Joh. Frid. König. Theol. posit. p. 9.

Solche Christliche Religion haben die ersten Einwohner des Pommerlandes, Gothi und Vandali aus Asia, woselbst die Christliche Religion unter Juden und Heyden ihren Anfang genommen, in Europam und folgends in Pommern gebracht. Solches machet auch glaubwürdig Mart: Rango (verisimile, et a rerum pomeranicarum scriptoribus satis demonstratum, Evangelicae lucis radios jam Apostolorum tempore uti in reliquis Germaniae provinciis, ita etiam apud Gothos et Vandalos corruscasse, a quibus quondam ante Slavorum se Venetorum et Sarmatarum irruptionem Pomerania habitabatur. Not: et Animadv: ad Origg: pom: pag: 380.

Es werden aber die ersten Einwohner zur öffentlichen Übung ihres Gottes dienstes, keine von Holtz, Stein und Kalck # sonst aufgebaute Kirchen gehabt haben, da sie selber noch [illegible] in Hütten gehabt, mit welchen sie bald von einem Ort zum andern haben weiter rücken können, nachdem es das Viehe-Zucht selber die Bequemligkeit erfordert; sondern sie werden ihre Zusammenkünffte gehalten haben, entweder im Walde unter gewissen dazu erwählten Bäumen, oder wegen des Regens und Sonnenscheins unter einer aufgerichteten Hütte, welche sie leicht von einander nehmen, und wenn sie ihre

Wohnungs Örter verändert, haben mit sich führen können. Wie also das Volck Israel in der Wüsten mit ihren Hütten des Stiffts nach göttlicher Anordnung gethan.

Nachdem aber diese Völker das Pommern quittirt und in Deutschland und so weiter in Italien gerückt, so haben die Wenden solch erledigt Land wieder eingenommen zu einer beharrlichen Wohnung gute befundene Dörffer, Städte, und bemauerte Städte angelegt, und da dieselben einer frembden und heydnischen Abgötterey zu gethan gewesen, so haben sie auch zu ihrem abgöttischen Dienste kleine Kirchen gebauet, die man auch diminutive Sacella genant, oder gemeine Häuser und Wirthschafften, darinnen sie ihre Zusammenkünffte und Feste begangen, auch darin ihre Abgötter verwahret D: Cramer: Pommer: Kirchen Chron: c: 39, deren sie unterschiedliche gehabt haben. Als Triglaff ein dreyköpffig Bild zu Stettin, und Julin der mit dem einen Kopff den Himmel, mit dem andern die Erde mit dem dritten das Wasser ihrer Meynung nach regiere. Es kan seyn daß der [illegible], der heil: [illegible] habe damit auch äussern wollen, dessen Haupt, wird zu Stettin, nach

der Bekehrung zum Christlichen Glauben Bischoff Otto gen [illegible] geschicket. dessen Beschreibung zu sehen in D. Crameri Pomm: Kirchen Chronic. l:1. p.39.

Hetowit ein Kriegs Gott und Barowit der Landsleute Gott, die man zu Wolgast und Wollin gehabt hat. D. Cram. lib.1. p.41.54.58. Redegast oder Ridegast ein Gott des Kriegs in der Stadt Rethre, darin diesem Abgott als dem Vornehmsten unter allen ein grosser Tempel gebauet gewesen. welcher mit der Stadt gänzlich zerstöret worden, und soll die Stadt gelegen haben bey Loitzen an der Peene. Etliche Historici aber halten dafür, daß Rethre sey die Stadt Stargard an der Ihna in welcher noch itzo eine überaus grosse Kirche gefunden wird. Bialbog oder Belbuc ein weißer Gott, dem der Kappel auf dem Closter Bey Treptow an der Rega gebauet gewesen, und ist der Ort hernach bey Abschaffung der wendischen abgöttischen Religion von den Herzogen Bogislao Casimiro und ihrer Mutter Anastasia in einem Diplomate Anno 1208 Castrum S. Petri genannt worden. Mart. Rang: p.161.

Zernebuck der schwarze Gott.

Endlich ist der Svantowith hinzugekommen, in der Insel Rügen, welchen die Brüder aus dem Corbeische

Kloster dahin gebracht, als sie die abgöttischen Rugianer zum Christlichen Glauben bekehren wollen, und ihnen den unter den Christlichen heiligen Lehrern den wohl verdienten Sanctum Vitum recommendiret, mit Vorstellung dessen Bildnisses, welchen der gemeine Mann hernach Svanto-With, vor Sanct-Viet genennet. So ist es darauf geschehen, daß als die Rugianer das Christenthum wieder verlassen und zu ihrer abgöttischen Religion wieder getreten, da ist durch solche Gelegenheit das Bildniß S: Viti von ihnen auch zum Abgott gemacht worden.

Als aber die abgöttischen Wenden von denen in Pommern geforderten Sachsen theils vertrieben, theils zur Christl. Religion gebracht worden. So haben die Sachsen deren Sacella eingenommen, und zum Christlichen Gottes-Dienst gewidmet theils mit neu erbauten Thürmen zum Glocken-Geläute erhöhet, theils mit Cappellen an der Seiten vermehret, daß die Handwerker (deren ein jede Zunft ihren eigenen Heiligen zum Patrono hatte) kaum genug hatten so wohl an den Pfeilern als in den Capellen von ihrem Patronen Altar zu sehen.

Der Gottes Dienst aber ward verwaltet von Pfaffen

und Mönchen, die in gewisse Orden, Kleidung und Lebens-
Regeln unterschieden waren, unter der Aufsicht eines Prob-
stes in den Klöstern; die waren wieder im gantzen Bisthum
unter der Inspection eines Bischoffs. Von welchem auch alles,
so zwischen den Clericis oder zwischen Geistlichen und weltli-
chen vorfiel, und von dem Probst nicht konte geschlich-
tet werden, gebracht ward.

Das Bisthum soll zu erst von den Polen nach Colberg ver-
legt worden seyn, noch vor des Bischoffs Ottonis von
Bamberg Bekehrung; womit es aber keinen Bestandt
gehabt hat. Bischoff Otto aber hat es verlegt nach der
grossen und volckreichen Stadt Julin. Wegen der
Dänen Feindseligkeiten aber gegen diese Stadt ist es
nach Cammin verlegt, und dannenhero nicht das
Bisthum Pommern sondern Cammin genannt wird.
Davon in D. Dan: Crameri Pom: Kirchen Chron: aus-
führliche Nachricht zu finden. Weil aber auch andere
Fürstenthümer und Länder ihre besondern Bischöfe
hatten, und leicht unter ihnen eine Uneinigkeit
entstehen könte, so hat man solche zu verhüten gewisse
Ertzbischöfe verordnet, die das Directorium über die

andern haben solten, denen auch einiges weltliche Recht
committiret ward, als da waren die Ertzbischöfe zu Bre-
men, Hamburg, Magdeburg, Gnesen in Polen etc.
Solches setzte aber einen Unwillen zwischen diesen und den
andern Bischöfen, die zum Theil sich jenen nicht unter-
werffen wolten. Es wird demnach von dem zu Rom
residirenden Bischoffe vor gut befunden, daß er sich
pro summo et universali Episcopo und Haupt der
Christlichen Kirche aufzuwerffen, welches der Patriarch
zu Constantinopel Johannes auch vorhin schon
tentiret hatte, aber der zu Rom praetendirte jus sedis
Apostolica Romana. Es drang Bonifacius III. damit
durch, und war der erste welchen der Kayser Phocas
zum Obersten Bischof der gantzen Christenheit und
Haupt der Kirchen Anno 604 erkannte und er-
nannte. Darüber geschahe eine Trennung der Griechischen
von der Lateinischen Kirche zum höchsten Schaden
der Christenheit. Es wuchs aber der Muth bey den
Römischen Bischöfen jemehr und mehr, daß ihnen

der bischoffs Titul zu geringe ward, und ließ sich Bonifacius zum erstenmahl Pontificem und Papam nennen. Es wurden auch 12. Cardinäle erwehlet, deren Zahl hernach auf 52 kom[m], die sollen Macht einen aus ihrem Mittel zum Pabst zu constituiren, dem sie auch mußten an die Hand gehen.

Es wurde auch das Pabstthum auf einen hohen Fuß gesetzt. Zur behauptung der weltlichen Herrschafft nemlich durch die introducirte Ohrenbeicht, dadurch der Pabst aller Hertzen sehen konte, was große Herren vorhatten, darnach konte er seine Maßreges einrichten. Hernach über die ungemessene Gewalt über Kaiser, Könige, Fürsten und Herren, die von ihm zu lehn Cron und Scepter empfangen sollen; und ihm das Recht annahm Kayser, Könige und Fürsten ein abzusetzen. Also setzte Gregorius VII den Kaiser Heinricum ab und schickte dagegen Hertzog Rudolph von Schwaben die Kayserliche Crone zu dabey noch bekannt der Vers: Petra dedit Petro Petrus diadema Rudolpho. Gregorius IX und Innocentius III setzten den Kaiser Fridericum den andern ab und brachten Heinricum den Land Grafen von

Thüringen zum Kaiser, dergleichen exempel bey den Historicis mehr zu finden sind.

Wollen sie nicht nach seinem Kopffe tanzen, so wurden sie in den bann gethan. Der erließ nun den Unterthanen den Huldigungs Eyd und allen Gehorsahm. Die verbanneten wurden [illegible] aller der Schätzen des Heiligthumbs der tauffe, der Messe, der Sacramente, der Glocken, der christlichen begräbnisse beraubet. Niemand mußte sich mit den verbannten essen oder trinken noch umgehen, oder er mußte in gleiches Verdammniß seyn. M: Dan: Cramer. Pomm: Kirch Chron. lib. 3. cap. 4 p. 20.

Bey solcher päbstlichen Gewalt ward das Pabstthum reich[?] und gebahr Religio eine Tochter, Divitia genannt. Ist durch viele und große donationes, womit Kirchen und Klöster patrimonia erlangten, und der Pabst Stephanus vor sich und seine Successores das patrimonium Petri, welches bestand in 20 Städten von Pipino König in Frankreich bekam. Anno 755. Mellif. Hist. Pepetu[?] part. 3. l. 12. pag. 474. 2) durch Vermächtnisse[?] 3) durch Erbschafften. Dergleichen ist auch eine

gewesen in Pommern ein Ablaßzettel wegen von Golnow
zu einer Feld Capell genannt Jerusalems Cappel,
worüber ein schriftlicher Notarius M: Müller Register
gehalten, welches im letzten brande Anno 1686. ist mit
drauf gegangen. Davon im Chronico Golnoviensi
mit mehreren soll gedacht werden. 4) durch Absolution
von ~~Cramern~~ Sünden davon D: Cramer. schreibet: Wollen
sie des landes Stadt loß seyn, so müssen sie wieder
in die büchse blasen, die großen Herren wenn ich
und geben und was sie haben sollten, an Geld, Hand, lie-
genden Gründen, Haab und Gütern was ihnen zum
gehörigsten war (l. 3. c. 4. p. 203.) 5.) durch Verkauffung der
bisthümer und anderer geistlichen Ämbter, wie auch
Annaten, davon nur anführen will, was Pabst Pius II
zu seiner Zeit allein hier in Frankreich gehoben, als
über die 100 so wohl Erzbisthümer als andere bisthü-
mer ledig geworden, da trugen sie ihm in die 100000
Cronen ein. darnach empfing er nicht viel weniger von
60 Abteyen, die auch alle zu seiner Zeit vacirten und
ferner von den Prioreyen, Dechaneyen und Probsteyen
bekam er nicht weniger denn 100000 Cronen. Und darüber

waren bey 300000 Pfarren und Pfarreyen, aus welchen
eine ist die andere gerechnet jede dem vorbemeldeten
Pabst zum wenigsten 25. Cronen brachte. Die Annaten
welche sind die Erstlinge des jährlichen Einkommens in
Frankreich, und die bischöffe, Äbte, Prälaten etc. ein-
heben, der Pabst aber auch davon participirt, deswegen
ein Abt seinen Scherz damit getrieben und gesagt:
Papa cujus partis orationis? Rx Participii partis, quia
partem capita Clero, partem a seculari, partem ab utra-
que, cum totius orbis significatione, sine modis et tem-
poribus. das ist das Pabstthum. Pabst ist von der Art der-
jenigen, die mit beyden Händen, auf beyden Seiten
in die Schüssel greiffen. denn nicht allein nimt
er von den Pfaffen, sondern auch von den Layen, den
grösten Betrübniß der gantzen Welt. Solche Annaten aber
belauffen sich in Frankreich von Jahr zu Jahr allemahl
auf zehn mahl hundert tausend Cronen. Gebührt nun
der Pabst allein aus Frankreich, was für eine Summe
Geldes mag es wohl machen, da er aus andern Ländern
und Königreichen, so der Päbstl. Kirche unterworffen, sehr.
6) Kommen noch dazu die Accidentien von Poenitentz und

Ablaß, von Dispensation in Heyrathen, von den Juden: von den ~~Juden Festen~~ Ehren zu Rom, da jedes Haupt ein Ducat gerechnet wird, mehr über 40000 Ducaten. Das der verschwendete Reichthum hat sich der Pabst Innocentius III. rühmen dürffen, selber durch Bediente einen Haufen Gold vor sich liegen hat, und Thomas Aquinas eben zu ihm kommt, zu welchem er sagt: Siehest du wohl Thomas, daß die Kirche nicht mehr, wie vorhin, sagen darff: Gold und Silber habe ich nicht. So giebt aber Thomas zur Antwort: Heiliger Vater, ich muß das bekennen wahr zu seyn; aber sie kann sie auch wie vorhin auch nicht zu einem Lahmen oder Krancken sagen: Stehe auf, wandele und sey gesund. Durch solche und dergleichen Mittel ist das Heiligthum verkehret in Reichthum, der Geist in Geiz, Gott in Gold, Gottseligkeit in Geldseligkeit. Insonderheit hat das Bischoffthum Camin an Gütern und Reichthum sich sehr zugenommen und hat viel Dörffer und Städte und einige Stücke zusammen gehabt, daß es von den Fürstenthum wollen [illegible] Grafschafft verschencken können. Adeo dives fuit, ut Episcopi Comitatum donare potuerint; Quare etiam plerique Principes Germaniae illum ambiverunt schreibet Ægid. von der [illegible] in antiq. Pomer. Rerum apud Mart. Rang. p. 97. Anitzo belauffen sich die Reditus annui auf 10000 Reichsthaler.

Aber

Aber die Tochter ist der Mutter sehr schädlich gewesen und hat der Reichthum die Religion verschlungen. Darüber auch der Kirchen Lehrer Hieronymus zu seiner Zeit geklaget: Postquam imperatores ipsi christianam fidem amplexi fuere, tum quidem Ecclesiarum praesules externis bonis plurimum profecisse, Spiritualibus vero bonis defecisse. Denn da ward den Leuten die Bibel zu lesen verbothen; Prediger durften sie nichts anders predigen, als von päbstlichen Satzungen, Ablaß-Briefen, der Heiligen Legenden, Erscheinungen der Todten, erdichteten Wunderwercken, Verdienst der guten Wercke, Fegefeuer etc. Vom Glauben an Christum zur Seligkeit ward nichts gedacht. Daher die rechte wahre Religion verschlungen.

Unter den Vornehmsten also genandten Geistlichen wurden gefunden, die da zweifelten, ob auch wahr wäre, was sie von Christo andern predigten. Pabst Clemens VII. hat in seinem Letzten gesagt: Nun werde ich endlich erfahren, ob das wahr sey, wovon ich

Die

Die Zeit meines Lebens einen Zweifel gehabt habe.
Andere haben die Lehre von Christo vor ein Gedicht und Fa-
bel gehalten. Pabst Leo X hat bey Vorstellung eines hauf-
fen Geldes zum Cardinal Bembo gesagt: Wie sehr nütz-
lich und zuträglich ist uns die Fabel von Christo gewesen;
hat auch weder Himmel noch Hölle noch ein ander Leben noch
Unsterblichkeit der Seelen geglaubet. dergleichen auch ge-
than Joannes XXIV. Ein ander ein Pabstischer hat Chri-
stum zum grossen Welt betrüger, wie auch den
Mann Gottes Mosen gleich dem Mahomed machen wol-
len, und hat ein büchlein heraus gegeben, de tribus
impostoribus magnis, Mose, Jesu Nazareno et Mahumede.
ob der Autor solches buchs habe geheissen Bernhardinus
Ochinus oder Poggius Florentinus oder Petrus Are-
tinus, solches ist ungewiss. gewiss aber ists, dass es in Ita-
lien ans tages licht gekommen, und wird in einigen fürst-
lichen Bibliothequen verwahret und verborgen gehalten.
D. Joh: Müllers Atheism: devict: p. 16.
Wenn denn nun der gestalt die wahre Religion verlohren
worden, was ist denn wunder, dass so viele erschreckliche
Sünden des Mordens, Zaubereyn, Tyranney, Heucheley,

Hurerey und dergleichen mehr, nicht nur unter den
gemeinen Mönchen, davon der Poet Sabinus schreibt:
Scelesti Monachi, coelestes volui dicere, lapsus eram,
sondern auch den Vornehmsten, ja zum theil unter
den Päbsten selbst vorgegangen seyn.
Der frommen Münch Bernhardus hat zu seiner Zeit
grosse Klage darüber geführet, wenn er in seinem
buch: Stella matutina genannt in lateinischer
Sprach also schreibt: O domine, Pastores tui mu-
tati sunt in tonsores et agni in lupos, defensores
in dissipatores, qui debent esse sobrii, quotidie sunt
ebrii, qui Praelati, Pilati, qui casti, incesti, qui
pastores, seductores. Und anderswo: Murmur loquor
et querimoniam communem Ecclesiarum: Truncari se
clamitant, et demembrari, vel nullae vel paucae ad modum
sunt quae plagam istam, aut non timeant aut non doleant.
D. Dan: Cramer: giebts auf teutsch also: Ach Herr
deine Hirten sind in Scherer verwandelt, und die Läm-
mer in Wölffe, die Vertreter in Zerstörer, die nüch-
tern seyn sollen, sind täglich truncken, die Praelaten

sind Pilati, die züchtig seyn sollen, sind Blutschän-
der und die härtesten Verführer. Gerade das gemeine ge-
schrey der Kirchen, welche schreyen, daß sie zerhackt
und zerstückelt werden und sind wenig Kirchen oder wol
keine, welche diese Klage nicht schon erschallen, oder
ja befürchten. D. Cram: p. 67. conf. D. Micræl: Synt: hist:
eccl: l. 3. p. 22. seq: it p. 59. 62. Wenn nun solches vor und
zu Bernhardi Zeiten in die 400 Jahr vorher ehe D.
Luther auf trat, schon ist im Schwang gegangen, was
ist denn nicht vielmehr hernach geschehen. Da ist ergangen
nach dem Ausspruch unsers D. Cramers: Es ging mit
dem Pabstthum so zu, je länger je ärger, je ärger
je kärger: denn auch jemehr die Päbste besitzen,
je mehr sie haben wollten, und je länger ihr Reich
bestund, je ärger es ward. Pom: Kirch: Chron: l. 1. p. 65.
Ich will mich nicht aufhalten mit den Geschichten
an ihm selbsten, solches zu beweisen, da schon viele
Scribenten solches dargethan. Ein teutscher Lieb-
haber der Römischen Kirchen-geschichte hat davon
ein Buch in octavo, keinen Abriß des hl. Römischen Jam-
mers Osterwend genannt lassen. darinnen der au-
tor, so sich fictilie, Ischwald Bichhart nennt,

unter andern anführet: Wie viel Päbste der Unzucht, Hurerey,
Ehebruch, Blutschande und Sodomiterey ergeben ge-
wesen. pag: 231. b. seq: wie viele derselben sich durch Tyran-
ney, Mordthaten und Gewalt sich eingedrungen, erhoben, und
feste setzen wollen. p: 235. b. seq. confer: pag. 135 seq:
Wie viele durch Zauberey sich mit hülffe des Teufels
auf den Päbstlichen Stuhl gebracht und Zauber Künste
auch andern gelehret p: 239. b. seq: und was der gleichen
Sünden mehr sind, denen die Päbste sind ergeben gewe-
sen.

Historie von einem Weibsbild, die ein Pabst und Hure geworden.

Ich will nur allein dieses anführen, ob sey so weit gekommen,
daß auch eine Hure den Päbstlichen Stuhl 2. Jahr .. Mo-
nath und .... Tage besessen und also dem buchstäblichen
Verstand nach Apoc: 17 eine Mutter der Hurerey
geworden. Solches hat sich begeben ohngefehr Anno
854. als nach dem Tode ..... eine Person
erwählet worden, so Joannes VIII. genannt wird. Dieselbe
ist ein Weibsbild gewesen Gilberta oder von den.
Nahmen Joannes Agnes genannt. Ist unter 8. teutschen
Päbsten die erste gewesen, wie solches D. Wagenseil
in tractatu de Romanis pontificibus et Germanorum
genere creatis p. 7. angemerket, denn sie aus Mayntz
gebürtig gewesen und ist mit einem Studenten in

Manns Kleidern auf hohe Schulen gezogen und da sie mit einem fürtrefflichen Ingenio begabt gewesen, so hat sie sich aufs Studiren gelegt, und darin es hoch gebracht, daß man auch, da sie nach Rom gekommen, wegen ihrer Wissenschafft, Beredtsamkeit, hohen Verstandes, und äusserlich gestellten guten Wandels sehr admirirt und endlich auf den Päbstlichen Stuhl erhoben. Als sie aber in währender Regierung, mit einem, so sie täglich um sich gehabt, in Unzucht heimlich gelebt, und von ihm schwanger geworden, da trugs sich zu, daß, da sie nahe zur Geburt war, und durch die Stadt eine Procession zu einer vornehmen Kirche halten muß, gebiehret sie unterwegs ein junges Söhnlein mit welchem sie auch auf der Gassen tod bleibet und daselbst begraben wird.

Vor der Zeit der Reformation D. Lutheri hat man im Pabstthum wohl leiden können, daß man dieses von Joanna Papissa habe erzählet oder davon geschrieben. Ja es hat sich wohl ein Meßpfaff Theodoricus Schernberg in einer fürnehmen Reichs-Stadt Anno 1480 eine Comedie von etlichen 20. Personen davon zu schreiben und zu halten unterstehen dürffen, wie M. Jeronymus Tilesius hiebey in der prefation selbiger Comedie aus dem original nachgedruckt, bezeiget, und wird darinnen die Frau Pabstinn Jutha, ihr Buhler aber Magister noster pariensis genannt M. Casp: Titii Theologisch Exempel buch p. 670. cf D. Höen bedencken, daß das Pabstthum nicht anzunehmen

Nachdem aber die recht gläubige Lehrer der Lutherischen Kirche Joannam Papissam zum Exempel angeführet, damit zu beweisen, daß die Päbstische Kirche nicht die wahre Kirche und die Successio paparum, auch nicht ein Kennzeichen der wahren Kirchen sey, vid. D. Dannhau: Anti-Christosoph: 904 seq. so hat man im Pabstthum die Geschicht von Joanna Papissa vor eine Fabel ausgegeben, und zwar eine solche Fabel die erdichtet worden dem Päbstlichen Stuhl zum Hohn und Spott, und dem gemeinen Mann die Päbstliche Kirche gehässig und abscheulich zu machen. Es haben sich zwar auch vor und zu D. Lutheri Zeit einige der Päbstlichen Geschicht-Schreiber gefunden, die das Wort Fabel gebrauchet haben; aber nicht stricte in vorangezeigten Verstande, sondern in einem weiten Verstande, da fabel vom Wort fari und fando her kommt, welches heißet Reden, ein Gerücht meinen, so da in seinem Bericht nicht falsch, sondern wahr seyn kan. So erkläret es D. Sam. Maresius in Joanna Papissa restituta. Epist. dedicat: über das Testimonium Joh. Pierij Valeriani in dieser Sache. fabulam dixit à fando sensu laxiori pro narratione publica de qua, quam non dubitet, tota sermonis series luculenter ostendit. Anti-Christosoph: D. Danhauer. Phrasis est dubitantis sed verecundantis. p. 907.

Zu verwundern aber ist es, daß auch ausserhalb der päbstischen Kirchen einige gefunden, welche diese Geschicht in Zweifel haben ziehen und wohl gar zum gedichte machen wollen.

Unter denen ist in der reformirten Kirche zu
erwehnen David Blondellus Hist. Professor zu Amsterdam
welcher bei seinem Leben ein Scriptum gemacht de
Joanna papissa, darin er beweisen will, es seÿ eine
ein Gedicht, was man davon geschrieben habe. Wie woll ihn
Hoffmannus entschuldigen will, als hätte er solch Script
ihm selbst nur solius Ingenii exponendi gratia zur
übung des ingenii gemacht. in Lexic. Tom. I. fol. 841 b
wie er es den auch nicht durch den druck publiciret
gemacht. Nach seinem Tode aber komt es in die Hände
Stephani Curcellæi eines Remonstranten und Socinianischen
Professoris zu Amsterdam, der es approbirt, lässet drucken
und divulgiren. Welches aber D. Sam. Maresius in Joanna Papissa restituta zur Gnüge refutirt hat und ist dieser
weitläufftiger Tractatus Epitome zu finden in D. Dannhaueri Anti-Christosophia p. 904. seq. Es liberirt auch der
selbe Ecclesia reformata Professor, Georg. Calixtum et
Hermannum Conringium von dem Verdacht, durch Curcellæum,
an, nicht die hier wertnäs bringen wille: Relatum est mihi
clamne de duobus doctissimis et integerrimis viris Academiæ
Helmstadiensis Professoribus Georgio Calixto et Hermanno Conringio
eos Blondelli Diatribe calculum suum adjecisse. Darauf antwortet Maresius: quod narrat sibi relatum de summis viris
inter Lutheranos, Georgio Calixto, et Hermanno Conringio, qui

sola sua fide nititur, non putem temere admittendum.
Potuit enim ille dum viveret, potest et alter qui vivit et
floret pro summa sua eruditione accuratius expendere
Blondelli Argumenta et eorum infirmitatem agnoscere
d. l. p. 320. Es wird auch keiner, der nicht das Pabsts Heuchler und Schmeichler seyn will, diese Geschicht in Zweiffel
ziehen, oder vor einen Wahn ... der alten
Weiber ...

1) wird sie woll von mehr als 70. Historicis bezeuget, davon
Maresius d. l. aus der päbstlichen Kirchen 65, aus der griechischen Kirche 2. und andern mehr specificirt.
2) Nehmen wir den Beweis von einigen päbstlichen Historicorum selbst, die, ob sie in der Zahl und Benennung
der Päbste Joannem IIX. gar auslassen, nicht aus Zweiffel
der Geschichte, sondern wegen der abscheulichen That, davon
sie sich zu schämen haben. Wie dieses bezeuget der päbstliche
Historicus Sigebertus, der 3 ... vor dem
ehe dem Lutherus angefangen bekandt zu werden, mit diesen Worten ad ann: 854. anzeiget: Joannes Papa Angelicus. Fama est hunc Joannem foeminam fuisse et uni
soli familiari cognitam, qui eam complexus est, et gravis
facta peperit Papa existens. Quare eam inter Pontifices
non numerant quidam, ideo nominis numerum non facit
Mares. d. l. p. 5. Nec ideo ponitur in Catalogo Sanctorum
Pontificum, tam propter mulieris sexum, quam propter

deformitatem facti scribt Martinus Polonus. Maresc: d. l. p. 16. Doch sie auch in der Kirche zu Siena, wo alle in Stein in der Folge und Ordnung der Päbste gesetzet zu sehen, und gerollet worden, welches soll Pabst Pius II. sonst genannt Aeneas Sylvius, der sie an seiner Vater-Stadt nicht hat leiden wollen, gethan haben. daß sie mehr vor ein Schand-Fleck der Päbste, carcinoma et dehonestamentum Pontificum, denn ein Pabst vor ihm gehalten wird.

3) Es wird solches auch bekräftiget mit ausschaffung eines Bildnisses eines Weibes mit dem Kinde, welches die Römer zum Gedächtniß der geschichte auf den Platz haben setzen lassen, wo die Joanna Papissa als Kind gebohren, todt geblieben und begraben worden. Worum gleich über als ein Pasquino dieser vers mit lauter P. anfangenden Wörtern geschrieben gestanden. Papa peperit puerum penes portam Petri Pauli. das ist: ein Pabst hat einen Sohn gebohren nahe bei der Pforte Petri und Pauli. Und solches ist geschehen nach der vorhergegangenen Aussage des Teufels, welcher, als die Päbstin den Teufel aus einem Besessenen will verbannen, so sprach der Satan in gegenwart aller anwesenden zu ihr. Papa, pater patrum Papissae pandito partum: Et tibi tunc edam de corpore quando recedam: Mart. Minorita in Chron. Ann. 1486. dito. Maresc: p. 18. Solches steinern Bild haben hernach die Päbste auch wegnehmen lassen, wie mit dem zu Siena geschehen.

4) Nicht weniger dienet auch zum beweis die Veränderung der Ceremonien, bei [illegible] eines Pabsts der procession s. des Päbstl. Nicht Stuhls, wo

Denn vor der Zeit dieser Päbstin ein Pabst ist erwehlet worden, so hat man nicht darauf gesehen, ob er jung oder alt sey. Nach derselben Zeit aber hat man alte einhelliger Männer genommen, [illegible] und der grauen bart haar hat können hervorsprießen sehen, damit sie an der Person nicht möchten fehlen, und ein weibes Bild vor einen Mann halten, wie vorhin mit der Joanna oder Agnes geschehen war. Wie denn ihre Scribenten einer Johannes Pierius solcher Weiber Wahl guten theils zu schreibt, daß die gleich ohne Bärte müssen eingeführet werden und man also eigendlich nicht wissen können, ob einer männliches oder weibliches Geschlechts sey. In seiner Oration vor die priester barba schreibt er also: Eo aliquando nostrorum delicta pervenerunt ut hujus haesitationis ergo confusam quodammodo specie difficulter vir a foemina internosceretur. Sicut accidit, ut mulier severa est, quae per omnium ora fabula circumfertur, in sempiternum sacrosancti ordinis opprobrium ac Pontificii majestatem deleretur: In cujus facti memoriam Romani locum intento digito indicant, ubi summa illa sacerdos Pontificalem induta tiaream enixa pepererit. So halten auch heutiges tages die Päbste ihren gang und procession nicht mehr durch selbe gasse nach der Kirche zu, sondern gehen durch eine andere gasse daher, um anzusehen das steinerne Bildniß aufgehoben und weggethan. Worum geschicht das anders, als zum absehen der verfluchten That. wie ihn solches Mart. Polonus anzeiget. Propterea quod Romanus Papa semper eandem viam obliquat, creditur omnino a quibusdam, quod in detestationem facti hoc fiat.

Marc. p. 16. Es wird auch den curiösen Peregrinanten zu einer rarität in Rom gezeiget ein Nachtstuhl darauf nach der Zeit der Päbstin ein unverwahrter Pabst sich setzen und vom diacono sich begreifen lassen muß, aber auch benommen wären. Welche Gewohnheit endlich abgeschafft worden, weil man ohne denn die Probe von den alten männern haben könte durch die geraume Barthhaare ausspringung. Andreas [illegible] bezeugen ihre eigenen Scribenten, daß zur Verhütung des betrugs die ceremonie mit dem durchlöcherten Stuhl sei gehalten worden. Johannes Pierius continuiret ferner diese Rede mit diesen worten, Quod, ne rursum accidere possit, inde institutum plerique omnes credunt in novi pontificis ingressu eam majorum nostrorum imprudentiam publicare in totius enim populi conspectu, prodit Johannis suggestu qui latissimam et eo solenni sacro rationem gentibus conspectissimam despectat, cogitur novus pontifex virilitatem locupletissimis testibus approbare, resque ipsa sacri praeconis voce palam promulgata in acta mox refertur legitimum tum demum pontificem habere nos arbitramur, cum habere illum, quod habere decet, oculata fide fuerit attestatum.

Ich lasse aber den Tyrannischen, zaubrischen Hurenwesen mit dem unter dem geistl. Schein dienenden Anti-Christenthum, denn viele unter dem Pabstthum wieder strebt

und zum theil das päbstliche Tyranney haben erfahren müssen. Viele aber sich davor fürchtende haben sich mit ihrem Glauben verborgen gehalten und der Apostolischen Lehre gefolget im glauben, gebet, Tauffe, und Abendmahl unter beyder gestalt. Haben sich auch nach Einfalt der 10 Geboth der guten wercken beflissen aber ein meinung der vollkommenen Erfüllung und Einbildung grosser Kräffte noch wohl ein mehres zu thun, als das Gesetz erfodert, daher der weitzen des Apostolischen Glaubens mit Rasen, Dornen und Stoppeln der Menschen Satzungen vermenget worden. Welches aber da es gesucht in der Todes Stunde den Trost nicht geben können, wie selbst erfahren haben und nur das Verdienst Jesu Christi zu ihrem Trost ergreiffen müssen. Und mit solcher Vermischung der Apostolischen Lehren und menschlichen Satzungen kam Bischoff Otto von Bamberg Anno 1124 in Pommern, das wendische Heydenthum abzuschaffen und das Christenthum ein zu führen; welches er auch durch Hülffe und beförderung der pommerischen Fürsten ins werck richtete: Wiewohl nicht ohne grosse mühe und gefahr seines Lebens. D. Cram. Kirchen Chron: l. 1. p. 94. Worinnen er recht oder unrecht gelehret wird von D. Cram: lib. 1. p. 68. 92. 93 et 61. zum theil aus dem Urspergensi, zum theil aus den Centuriis Magdeburgensibus gezeiget.

ob man zu sonst reine Lehre ... mit unterließ, sowohl nach dem Pabstthum, als auch dem apostolischen Christenthum schmeckte, wolten doch lieber einen halben Mondschein des Christenthums zu haben als in der dicken finsterniß des Heidenthums sitzen zu bleiben. Endlich aber nahm dieses Licht des halben Mondscheins nach Bischoff Ottonis Zeit innerhalb 400 Jahren biß auf Lutheri Zeit immer mehr und mehr ab, daß eine rechte finsterniß des Pabstthums entstand, durch mehrere Verfälschung der apostolischen Lehre, Überhäuffung der abergläubischen ceremonien, vollmächtiger Wiederholung der indulgentien und ablaß Crämerey etc. daß auch Johannes Taulerus ~~Prediger~~ Münch zu Straßburg etwan Anno 1370 darüber geseufzet und gesagt: Die Kirche bedürffe einer grossen Reformation. zu geschweigen, daß in folgenden Zeiten viel andere dessen gewünschet, wie davon bei D. Micral: Synt: Hist: Eccl: L. 3. p: 249. seq. zu finden. Zu solchem Reformations Werck erweckte Gott mit sonderbarer Gnade D. Mart: Lutherum, welcher Anno 1517. zu Wittenberg wider das Pabstthum anfing zu lehren und zu schreiben. Er zog die Nebel-Kappe der päbstlichen Satzungen ab, er brachte das Licht der Evangelischen apostolischen reinen Lehre aus der H. Schrifft wieder hervor. Da schien nicht nur der halbe Mond wie zur Zeit Bischoff Ottonis, sondern der volle Mond, ja die Sonne selbst drang durch die schwartzen finsterniß, des abergläubigen Pabstthums durch, und bestrahlte die Erde mit dem hellen

Scheine der reinen Evangelischen Lehre, wie im Anfang der ersten Evangelischen Kirche. Da wurde die von der Zeit her verschlungenen Mutter wieder lebendig. Man wußte unter dem Christen Volck über al zu sagen von der apostolisch-Catholischen wahren Religion, die mit sonder freude und wieder angenommen ward. Aber nicht ohne grosse Betrübniß und Nachtheil der päbstischen Kirche und Clerisey. denn die Zeit ... hatte grossen Schaden. Der Vater Pabst verlohr in vielen Königreichen und Landschafften seine annates oder Jahr-Einkünfften, Beneficien, indulgentien etc. die Bischoffthümer und Abteyen mußten sich zum theil die Seculares an ... und ... die ... das Migrale ergriffen. den Pfaffen und Mönchen brachte das Fegefeuer und Seelmessen nichts mehr ein. die Donationes und Eleemosynen der ... hörten auf, die Patrimonial-güter der Kirchen und Klöster konten so viel nicht tragen, daß viel davon unterhalten würden, wie vorhin geschahe, da sie noch der vor hin gedachten Accidentien zu geniessen hatten. Zu dem so hatten Seculares und Patroni der Lutherischen Gemeinen mehrentheils die Patrimonial güter an sich, ihre Lutherische Prediger davon salariren. die nun in den Clöstern die Lutherische Lehre nicht annehmen wolten, musten weiter gehn. die aber blieben und sich dazu äusserl. bekanten, die musten mit einem geringen

Subsidiis zu steüren sein, welches hernach gnädig genehmigt ward,
bis man sich künftig ihrer bedienen konte. Und die Freygebigkeit
gegen die Geistl. nahm im Anfang der Lutherischen Kirchen-
sachen ab, dagegen predigt ward, daß man nicht durch die guten Wercke,
sondern allein durch den Glauben könte selig werden, so
bildete sich der gemeine Mann ein, es wäre nicht nöthig gute
Wercke zu thun, weil man ohne dieselbe könte selig werden.
In solcher Meinung waren auch die Bürger zu Pyritz
als sie Johann Knipstrow aus dem Closter auf die Cantzel
in die Stadt Kirche
das Evangelium zu predigen gefodert hatten und er ihnen
den Glauben an Christum, dadurch wir allein ohne Zuthun
unserer Wercke selig würden, mit grossem Fleiß fürhielte.
Da höreten die Bürger auf, den Mönchen den Bauch und
die Taschen im Closter zu füllen, wie sie zuvor noch
wol gethan hatten. Darüber die Mönche, weil sie müs-
sen darben und Hunger, auf den Knipstroff murrten,
den Mangel seiner Lehre zumaßen und allerhand Unwillen
sich gegen ihn vermerken ließen. Knipstrow kam
wieder auf die Cantzel und ermahnt nach gründlicher Predigt
die Gemeine mit diesen höflichen Worten an: Lieben
Freunde, ihr wisset, daß ich diese Zeit her euch aus Gottes
Wort gepredigt habe, nemlich daß ihr durch den Glauben
an Christum ohne unsere Wercke müsset selig werden:

Darauf begibt sichs daß ihr guten Leute und Closter-
brüdern eure milde Hand und Almosen gar entziehet,
und wir darüber Kummer leiden müssen. Solches geben mei-
ne Mitbrüder dieser meiner Lehre schuld, und haben drau-
ßen in ihrem Convent beschlossen, daß sie den allerfettesten unter
den Mönchen schlachten und kochen wollen. Da nun ich am
Gesichte begreife, so werde mich gewiß treffen. Auf daß
ich aber beym Leben erhalten und euch länger predigen
möge, bitte und vermahne ich euch ihr wollet nach wie vor,
mit euren Almosen und milden Gaben dem Closter mit
theilen, Gott wirds belohnen etc. Die Vermahnung hat
alsbald viel Nutzen geschafft, und haben also die guten
Leute den Closter-brüdern ihre Gaben hinferner
nicht entzogen. Solchen höfl. Process, gute Wercke
bey zu behalten, haben die ersten Lehrer in Zeiten bey An-
fange der Evangelischen Kirche gebrauchen müssen.
D. Cram: Pomm: Kirchen Chron: l. 3. p. 44. Die Evan-
gelischen Lehrer aber haben anfänglich auch die zu ihrem
Lebens Unterhalt zulängliche Salaria nicht kriegen
können, und Ursache, die von D. Cramers mit folgenden
Worten angeführet wird: Weil nun die Evangelischen
Prediger sich ehrlich beweibeten, gab solches den Päbstlichen
Closter-München große Anleitung, dieselbe zu verläumden.
Insonderheit nahmen sie Ursach daher, daß weil
sie Weib und Kind hätten, und man sie unterhalten
solte, so würden große Beschwerungen drauf gehen, daher

daher besorgten sich die Prediger, daß, wo sie würden
zu ihrer Nothdurfft billige Bestallung fordern, würden sie die
Papisten Papisten ihren Lügen stärcken, und möchte der gemeine Mann,
der sich durch den Nutz leicht bewegen läst, von der Lehr abgewandt
werden. Denn dan auch die päbstliche Scribenten dieses für ihr bestes
argument hielten, damit sie gedachten durch zu dringen, daß sie
den Prädicanten kein Geit häuffen solten. daher musten sich die Pre-
diger genau behelffen, kümmerlich leben und zu Erhaltung
ihrer Nothdurfft hin und wieder rath finden. Hr. Christian Ketelhodt
hat hernach offt pflegen zu erzählen, daß er eine Zeitlang große
Armuth, Hunger u. Kummer hat leiden müßen, und ist seine Besol-
dung ungefehr alle Jahr 20. Marck Sundisch, deß sind 5. rth.
und so viel habe er auch seinem Mitgesellen gezahlt. Es hat er gesagt,
wenn sein Weib nicht Hüte nähen und also mit der Hand verdie-
nen können, so hätte er das Brodt für die Thüren suchen
oder das Evangelische Predig-Amt verlaßen müßen. Und wie
wol die Bürgerschafft ihn zu erhalten mit ihrer milden Hand zu
Hülfe thäten, sey es doch nur unbeständig und etwas beschwer-
lich gewesen. Daß aber also die Evangelische Prediger gleich,
daß sie sich mit Verachtung, Kümmernüß und Armuth leiden
und plagen müßen. D. Cram: Kirchen Chron. L. 3 p. 75.
Dergleichen Fatum hat auch erfahren müßen der erste Stetti-
nische General Superintendens M. Paul. a Rhoda welcher
hierüber seinen Mangel und Noth D. M. Luthero und D. Joh.
Bugenhagen mündlich und schrifftlich geklaget.

und

Und obwoll die Stettinischen seinen Mangel zu verbeßern
zugesagt haben, ist doch nichts drauf erfolget, sondern er ist bey seiner
vergeblichen Hoffnung je länger je mehr in Schulden gerathen.
denn ehe er vor seiner Abreise nach Schmalkalden, dahin ihn
der Hertzog Barnimus deputiret hatte, denen zu Stettin den
dienst Anno 1537. aufgekündiget, und nimt unterweges die voca-
tion zur Superintendentur in Lüneburg an. Auf Intercession
aber des Hertzogs Barnimi wird die Sache also abgehandelt, daß
er zu Stettin geblieben, wie woll mit geringer Entgeltniß. D. Cram:
L. 3. p. 100 seq. damit aber durch Mangel gottsfürchtiger und
gelehrter Prediger die Evangelische Lehre in der Pommerischen
Kirchen nicht rückgängig werden möchte, so haben die beyden
Hertzoge Barnimus und Philippus Anno 1534. einen Land-
tag nach Treptow an der Rega ausgeschrieben, und daselbst
mit Zuziehung und Hülffe D. Joh: Bugenhagen der Pom-
mern andere Apostel eine gewisse Form der Lehre und
Ceremonien in ein Büchlein von 5. Bogen gewandt, die
Kirchen Ordnung genant, darinnen auch unter andern von
Besoldung der Kirchen und Schulbedienten gehandelt worden.
Die Specification aber der Besoldung ist bis auf die Kirchen
Visitation und Aufrichtung der Matriculen ausgesetzt worden.
Es ist aber das anfänglich nicht gemeinte wie durch den Bischoff
zu Cammin, Erasmum und andern im Wege gerathen,
Ehe nun daß D. Bugenhagen an einigen Orten die Visita-
tion

tion für genung, und so viel er gekont, ins werck gerichtet. Wie wohl nun einige der Seculatorum ungern daran gewolt, die an sich gezogenen geistliche Güter zu restituiren, so haben sie doch endlich dem Exempel der sechs Hansee-Städte folgen müßen, welche sich mit ihren Theologis anno 1535. in Hamburg zusammen thäten und richteten unter sich eine Vereinigung in der Lehre, Religion und Kirchen Ceremonie auf. Unter andern wurden sie auch einig, daß die Obrigkeit ihrer Städte gute und gelehrte Leute an Kirchen und Schulen fodern, und dieselbe mit gebührlicher und ehrlicher Besoldung unterhalten, damit dieselbe Lust haben, bei ihnen zu bleiben. Woran aber solche Besoldungen sollen genommen werden, davon statuiren sie also: Die Kirchengüther recht anzulegen, kan keinen beßern und nützlichern Weise erfunden werden, denn daß davon die Prediger und Kirchendiener werden erhalten und daß dieselben bleiben Besoldungen der Jugend und Lehrung. Denn die Kirchen Güter zu andern gebrauch wenden, würde folgen, daß die Erhaltung der Religion und die Lehr gäntzlich untergehen, ohne welche Hülffe beyde das Evangelium in der Kirchen, noch rechte Regierung des gemeinen Bestens bestehen könne, fürnehmlich zu dieser Zeit, da Niemand zu Erhaltung der Studierenden und Gottseligkeit etwas anwenden will. Darum soll die Obrigkeit der Nachkömlingen bestens auch hierin befördern, daß die Kirchen güter nicht leichtlich weg geraffet werden, sondern in ihrem rechten gebrauch bleiben und wohl verdienten und nützlichen Männern

in der Kirchen und dem gemeinen Besten mit getheilet werden. J. Cram: lib. 3. p. 97. Die gottseligen Hertzogen von Pommern, Barnimus und Philippus sind hierin nicht weniger sorgfältig gewesen, als jene 6 Hansee=Städte Lübeck Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund und Lüneburg, denn nachdem sie gesehen, daß die erste Anno 1535. zu Treptow publicirte Kirchen Ordnung noch theils mangelhafftig, auch theils fernere Erklärung erfoderte; so haben sie Anno 1563. zu Stettin die vorige reassumiret, mit zuziehung des Superintendentens und der andern Theologen und Prediger, dieselbe verbessert, reformiret und ferner der Nothdurfft nach erkläret. Darinnen auch unter andern wegen der Besoldung und Kirchen=Güter diese Verordnung gemacht worden, damit geschickte tüchtige Männer mögen verordnet werden und bey den Kirchen bleiben, sollen die Patronen und Obrigkeit an jedem orte alle geistliche Kirchen=Güter, Hebungen, Renten und Armut, welche von Alters bey der Kirchen gewesen, bei der Pfarr=Kirchen laßen, und nicht weiter wegbringen.

gen, wat der Kercken eintagen is. desülvigen Göder mit den Gasth-Hüsern unde Wedemen nicht allene trüelick conserveren, sondern ock, vermöge disser Kercken-ordnung, wo idt von nöden is, van dem Eren, alberen Vöröldern gedan hebben, beteren edder mit [illegible]ren, dat de Underholdinge der Predigere unde Cappel-Lüde, de dar mit gades-worde denen, verbetert werde etc. vide Kirchenordnung part. 2. p. 13. Bey den visitationibus hat man auch denen Kirchen- und Schul Bedienten ein Salarium fixum von den Kirchen güthern vermacht. Und, da dasselbe nicht hat zureichen können, so hat man ihnen anstatt der päbstlichen abgeschafften Accidentien andere verordnet, als Fürbitten, Danksagungen, tauffen, opffer der Kindbetterin,

bey Hochzeiten und zum theil bey begräbnissen und Quartal-pfennig, Abkündigung der brautleute, Vertrauung, Beicht geld, Krancken zu berichten, welches ob es nicht zwar itziger Zeit dünckt ein zur geringes gewesen zu seyn, so hat man doch in der damahligen wohlfeilen Zeit weit damit kommen können, da ein Studiosus vor einen Sundischen Schilling sich eine mahlzeit bekommen und vor 5 oder 6 florenen sich kleiden, und dazu auf der Reise nach Greiffswalde bis nach Wittenberg ziehen können. Mit zunehmender kostbarer Zeit aber hat man ihnen auch die Salaria und Accidentien verbessert.

Indessen können ist die Evangelischen Prediger sonderlich in kleinen Städten und auf dem Lande,

die an statt des fixi Salarii zum theil sich mit
dem mühsahmen und verzehrlichen bettel be-
behelffen müssen bey unterhalt weibes und kinder nicht
dahin bringen, dass sie solten so viel verübrigen,
als die pfaffen und mönche unter dem Pabstthum in ih-
ren Clöstern haben thun können, sondern wann sie
sterben, liessen sie mehrentheils liberos et libros
Kinder und bücher nach. Wann also in der Evange-
lischen Kirche die Tochter Sivilia bey ihrer mut-
ter Religio nicht wieder auf kommen, in solchem
Stand versetzt zu werden, darin sie gewesen
unterm Pabstthum. Sondern es muss die Tochter
bei ihrer mutter seyn eine vergnügliche Zufriedenheit, die uns S. Paulus zeiget, wann er schreibet: Es
ist ein grosser gewinn wer gottseelig ist und läst ihm
genügen 1 Tim: VI.

Der vierzehende

Der vierzehende Sinn-Spruch.
Recht fromm, ohne pharisäischen Ruhm, Ein gut Christenthum.

Ich continuire zu beschreiben der frommen Religion,
Und halte vor gleich viel ein Christ zu seyn, oder recht
fromm zu seyn. Denn wir können daher ein Christ heis-
sen, dass er nach der Lehre Christi recht glaubet, und nach
der Lehre Christi recht lebet; Also nehme ich das Wort
fromm, nicht wie es in sensu diviso kan heissen ein from-
mes Leben, sondern in sensu composito, wie das fromme Le- Frömmigkeit was sie sey?
ben mit dem rechten Glauben verbunden ist. Das heisset
dann recht fromm seyn, wie es in solchem Verstande gebraucht
wird Genes: XVII. 1. da Gott zu Abraham sagt: wandele
vor mir und sey fromm, nach der Grund-Sprache lautet es:
und sey vollkommen, תמים integer, perfectus. Und ist wohl
zu merken, dass das Wort תמים in forma pluralis nume-
ri stehe, die eine Vielheit bedeutet, anzuzeigen, dass zu der rech-
ten Frömmigkeit vieles gehöre: die rechte Erkäntniss des Glau-
bens, ein tugendhaftes Leben, und bey diesem die Meidung aller Laster,
und Befleissigung aller Tugenden. Denn es ist nicht genug, dass
man nur eines oder andern Lasters sich enthalte, oder einer oder
andern Tugend sich befleissige, wie denn mancher der Trunckenheit
kan feind seyn, hänget aber der Ungerechtigkeit und dem Geitz an,
ein ander meidet Ungerechtigkeit, und lässet doch nicht ab von der
Unzucht etc. Sondern aller Laster muss man sich enthalten, und aller
Tugenden sich befleissigen. Es erfordert zwar auch das Gesetze eine
Vollkommenheit im höchsten Grad der Liebe, welche aber kein sündlicher
Mensch in diesem Leben erreichen kan. Anstatt derselben aber erfor-
dert

dort das Evangelium das Sterben nach der Vollkommenheit, welches
der Mensch immer davon durch Kraft des H. Geistes erlangen kan.
Solches Sterben nach der Vollkommenheit nimt Gott als eine Vollkommenheit
an; Denn was daran mangelt, wird ersetzet durch den vollkommenen
Gehorsam Christi Jesu, welchen der gläubige Mensch durch den Glauben
ihm zueignet. Indessen fähret er fort, immer völliger zu werden,
und sich in allen Dingen zu beweisen als einen Diener Gottes, nach
dem Unterricht und Vermahnung S. Pauli 2. Corinth: VI. 4.

Weil demnach Gott der Herr zu Abraham so viel sagen: Du solt
ohne Heucheley und Verstellung ein einfältig und aufrichtig Hertz
haben, womit du vor mir wandeln solt, nicht getheilet, sondern
gantz, in Vertrauen, Furcht und Liebe zu mir, auch gantz zu halten
sowol die Gebote als Verbote, und nicht allein verläugnen das
ungöttliche Wesen und die weltlichen Lüste, das ist, das Böse meiden
sondern auch züchtig, gerecht, und gottselig leben, das ist, das
Gute thun Tit: II. 12. Kürtzlich ist das soviel gesaget: Du solt recht
fromm seyn, welches wir nach Evangelischer Art zu reden, auch
sprechen: Du solt ein guter Christ seyn.

Ob aber die ersten Teutschen Einwohner des Pommerlandes von

Frömmigkeit der ersten Pommern.

ihrem Stamm-Vater Ascenatz seinem Priesterlichen Amt nach
Teuto genannt, wie im II. Sinn-Spruch angezeiget worden die von
Gott dem Abraham anbefohlene rechte Frömmigkeit mit ins Land ge-
bracht haben, dass sie mit dem Nahmen und in der That Gothen,
Goti, Godini, von der Erkäntniß des wahren Gottes und gött-
lichen Leben haben können genannt werden, davon findet man wegen
des Alterthums keine Nachricht. Es wird aber gemuthmasset, daß

Der Frömmigkeit erster Anstoß durch die Wenden.

es geschehen sey vid: II. Sinn-Spr: p: 18. Von ihren des Landes
Nachkömlingen aber den Wenden wissen wir, daß unter densel-
ben das Pommern viel Zeit und Jahre in heydnischer Abgötterey

begriffen

begriffen gewesen. Welches bezeugen ihre abgöttische Bilder, der
3köpfigte Triglaff zu Stettin und Wollin. Dan: Cram: Kirchen-
Hist: L. II. c. 24. p. 39. Schwantevit in Arcona und dem Lande
Rügen D. Cram: L. . p. 99. Item daselbst in Rügen Zerne-
buck, Heroveit und Baroveit zu Wolgast Kanz: p. 71. Bialbuck
bey Treptow an der Rega Kanz: p. 154. Von solchen abgöttischen
Leuten kan man nicht sagen, daß sie recht fromm. Denn es hat ihnen
gefehlet am rechten Glauben, daraus ein frommes Leben kommen
muß. Impie enim vivitur, cum de Deo non recte creditur.
Und ob zwar in einigen Stücken dem äusserlichen Leben nach etwas
Gutes an ihnen gefunden worden, als daß sie Treu und Glauben ge-
halten, gastfrey und milde gewesen, keine Diebe unter sich geduldet.
D. Cram: L. I. c. 10. p. 17. So sind sie hergegen desto mehreren La-
stern ergeben gewesen, die sie theils für Tugenden gehalten.
Also hat man denselben für einen Held gehalten, der in der Völle-
rey und Sauffen den Platz behalten; für einen Verfechter seiner
Ehre, der im Zorn mit fluchen, lästern, raufen und schlagen sich
rächete. Was aber Gutes noch an ihnen gefunden worden, hat Gott
nicht gefallen können 1.) Weil es nicht gekommen aus dem rechten
Glauben 2.) Weil sie es nicht gethan ductu Spiritus sed naturæ,
aus dem natürlichen Licht und Erkäntniß der dreyen principiorum
Juris: honeste vivere, neminem lædere, suum cuique tribuere
als die wenig übrig gebliebenen Fünklein bey ihnen waren des ver-
lohrnen Ebenbildes Gottes, 3.) Weil sie es nicht thaten zur Ehre
Gottes, sondern zu ihrer eigenen Ehre. Denn in der Ehre, sonderlich
nach dem Tode, setzten sie ihr summum bonum, wie auch unter den
Juden die Sadducäer thaten, welche, ob sie wol keinen Himmel
und Erlösung nach dem Tode erwarteten, so thaten sie doch
Gutes, um nach dem Tode gerühmet zu werden.

Endlich

Wiedergebrachte Frömmigkeit durch Bischof Otten Bekehrung mangelhaftig.

Endlich ist die Bekehrung solcher heydnischen Wendischen Leute zum Christenthum geschehen von S. Otto dem Bischoff zu Bamberg A. 1124. Jedoch sind noch viele der Wenden bey ihrer Abgötterey geblieben, daß Heyden und Christen untereinander gewohnet, und diese von jenen viel erlitten, bis das 100. Jahr nach der ersten Bekehrung die Sachsen aus dem Braunschweigischen Lande durch Bugislaum II. und Casimirum II. sind in Pommern gefordert, welche unchristliche Wenden entweder bekehret, oder vertrieben, und das Christenthum weiter befordert. D. Cram: L. 1. p. 12.

Der Frömmigkeit anderer Anstoß durch die Münche im Pabstthum.

Es ist aber die Christliche Lehre von Ottone nicht dergestalt so rein eingeführet worden, daß nicht etwas vom Päbstlichen Sauerteige der Traditionen und Ceremonien daran gehangen, womit es endlich dergestalt hat überhand genommen, daß man auch einige fundamental Glaubens-Articul verkehret, und die Seligkeit den Wercken zugeschrieben. Sie bildeten die Geistliche den Layen ein, daß keiner könte recht from seyn, es wäre denn, daß er sich aller weltlichen Dinge, aller weltlichen Gesellschaft auch des Ehestandes entäusserte, in ein München- oder Nonnen Kloster gienge, daselbst mit Beten, Lesen, Fasten, Casteyung des Leibes seine Zeit zubrächte. Der weltliche Haus- und Ehestand war ihnen verächtlich.

Der Päbstl. Frömmigkeit Reformation durch D. Lutherum.

Da bedurfte das Pabstthum eines Putzers oder Läuterers, welchen Gott endlich schickte, als D. M. Lutherus auftrat, und A. 1518. das Pabstthum in Lehr und Leben zu reformiren anfing, und anzeigete, daß recht from seyn nicht bestünde im Kloster-Leben, sondern es könte ein jeder in seinem Stande ausser dem Kloster recht fromm seyn, wenn er die Seligkeit suchte allein durch den Glauben in dem Verdienste Jesu Christi, die Wercke seines weltlichen und Christlichen Beruffs treu und redlich ausrichtete, Gott zu Ehren und dem Nächsten

zu

zu nutz und Dienste, dergestalt könte ein Knecht oder Magd ausserhalb des Klosters eben so from, ja frömmer seyn als ein Mönch oder Nonne im Kloster.

Der Reformirten Frömmigkeit Anstoß in der Lehre.

Diese Lehre ward von vielen Königreichen, Fürstenthümern Ländern und Städten, wie auch von Pommern angenommen. Indessen blieb sie nicht unangefochten, auch von denen die vom Pabstthum abgetreten waren. Da funden sich etliche, die vermeynten klüger zu seyn, denn Lutherus, und unterstunden sich, einige seiner Glaubens-Articuln zu reformiren. Diese nennete man Calvinisten, Sacramentirer, Reformirten, Widertäuffer, Schwenckfelder: Andere wolten mit dem geoffenbahrten Worte, welches D. Lutherus unter der Banck wieder hervorgesucht und ins Teutsche versetzet, daß ein jeder sich dessen gebrauchen könte, nicht zufrieden seyn sondern warteten auf unmittelbahrer Offenbahrung von Gott. Diese wurden genannt Enthusiasten: Unter denen gehörten die von D. Luthero genannte himlische Propheten. Die sich aber zu Lutheri Lehr bekandten, und Augustanam Confessionem angenommen hatten, derer wurden einige unter sich streitig wegen etlicher Redens-Arten. Wes Partey nun einer annahm, von dem bekam er auch den Nahmen, daß er hieße entweder ein Philippist oder Majorist, oder Flacianer, Osiandrist, oder von den streitigen Articuln ein Antinomer, Synergista. Weil aber dieser Streit der Lutherschen Lehrer viel Ärgerniß unter der Gemeine anrichtete, auch die Papisten und andere falsche Lehrer und Ketzer solches zu ihrem Vortheil gebrauchten, so thaten sich etliche der Lutherschen Lehrer zusammen, suchten eine Conciliation zumachen, und verfasseten dieselbe in ein sonderlich Buch, genant Formula Concordiæ. Viele unterschrieben es, viele auch nicht, nahmen es doch zum Theil an. Den falschen Lehrern war es Sudes in oculis. Der Calvinist Hospinianus nante es Concordiam dis-

cordem

cordem. D. Hutterus defendirt es, und nennet es Concordiam
concordem. Und weil D. Faber am allergeschäfftigsten dabey
gewesen war solches ins Werck zu richten, so beschimpfte ein anderer
seinen Nahmen mit diesem Vers:

Aut mens Vulcanum aut forceps indocta fefellit,
Εἰρήνην voluit cudere, Edidit Ἔριν.

Von solcher Art Contradicenten und falschen Lehrern kamen zu un-
terschiedlichen Zeiten auch etliche in Pommern, welche D. Cramerus nennet
7. böse Geister und Secten, so da gern hätte im Lande zu Pommern wol-
len aufkommen, wider welche insonderheit D. Jacobus Rungius mit Schrei-
ben, disputiren, colloquiren, Synodiren und predigen gestritten. Und sind
Osiandristen, Frederus von Auflegung der Hände; die so die Kirchen-
Ordnung streitig gemacht Crusius; Flacianer und Manichaer, Enthu-
siasten und Wiedertäuffer, Calvinisten Lib: IV. p. 93. Aber es ward
ihnen bald das Handwerck gelegt, daß es also bey der Lehre Lutheri al-
lein verblieben bis auf den heutigen Tag, ausgenommen, daß im
Hinter-Pommerschen Theil die meisten unter denen Churfürstlichen Hohen
und Niedrigen Bedienten es mit den Reformirten halten.

Weil wir denn von D. Luthero uns Lutheraner nennen lassen,
so ists billig, daß ein jeder seinen Kirchen-Vater kenne, welchen ich
in einem Catechismus Examine meiner Gemeine durch folgende
Fragen kund gemacht habe:

Was ist Lutherus vor ein Mann gewesen, daß er sich hat un-
terstehen dürfen, die Päbstliche Kirche zu reformiren und
Bücher zu schreiben, darnach sich gelehrte und ungelehrte zu
richten hatten? Ist er denn in der Päbstlichen Kirchen ein
großer Bischoff oder Prälat gewesen?

Nein, er war ein schlechter Münch im Kloster zu Erfurt, wurde aber
von dannen nach Wittenberg gefordert, und zum Professor und Doctor
Theologiæ gemacht, dadurch bekam er Macht öffentlich zu lehren.

Hat

Hat denn D. Luther eine neue Religion angefangen?

Nein; er hat nur die alte Apostolische Lehre wieder hervor gesucht.

War denn die alte Apostolische Lehre nicht mehr im Pabstthum?

Sie war in vielen Stücken durch menschliche Glossen und Satzun-
gen sehr verfälschet und unbekandt geworden.

Wie kam aber D. Lutherus zur rechten Erkäntniß?
Geschahe es durch eine unmittelbahre Erleuchtung wie mit
Paulo?

Nein, es geschahe mittelbahrer weise, durch fleissiges Lesen und
Studiren in der Heil. Schrifft. Dazu auch viel geholfen die harten
und schweren Versuchungen und Anfechtungen.

Was war denn die erste Haupt-Sache, welche D. Luther
angriff?

Die Haupt-Sache betraf den Articul von der Rechtfertigung
und H. Abendmahl.

Was lehrete man im Pabstthum von der Rechtfertigung?

Daß der Mensch nebst dem Glauben müste auch darum gute Werke
thun, daß er dadurch gerecht und selig würde.

Was lehret man im Pabstthum vom H. Abendmahl?

Daß das geseegnete Brodt in Christi Leib verwandelt würde, und
weil der Leib nicht sey ohne Blut, so hätte man nicht nöthig den Layen ab-
sonderlich den Kelch zu geben, weil sie schon mit dem Leibe Christi auch
zugleich sein Blut empfingen. Zu geschweigen der Abgötterey, so sie
mit dem geseegneten Brodte treiben.

Was hat aber D. Luther von der Rechtfertigung gelehret?

Daß man die Rechtfertigung von der Heiligung scheiden müste, und
daß zur Rechtfertigung von Seiten des Menschen nichts mehr gehöre, denn
der Glaube, der das Verdienst Christi ergreiffe und ihm zueignet, da-
durch erlange der bußfertige Mensch bey Gott Gnade und Vergebung
der Sünden, und würde der ewigen Seligkeit würdig geschätzt.

Was

Was hat er denn gelehret von der Heiligung, so da bestehet in Übung guter Werke?

Er hat gelehret, daß zwar die Heiligung nichts thue zu der Rechtfertigung, denn der gläubige Mensch werde von Gott gerechtfertiget, ehe er noch würklich etwas Gutes gethan habe: Doch aber so müße auf die Rechtfertigung auch die Heiligung erfolgen, und sey nöthig, daß der Glaube durch gute Werke erwiesen und erkannt, auch Gott dadurch gerühmet und gepriesen werde.

Hat denn D. Lutherus die guten Werke verworfen und zum gottlosen Leben Thür und Thor eröfnet?

Das will man ihm zwar im Pabstthum beymessen; aber fälschlich. Denn er hat nur die guten Werke abgesondert von dem Handel der Rechtfertigung. In der Übung aber des Christenthums verbindet er die guten Werke mit dem Glauben, so gar, daß er auch den Glauben davon beschreibt in der Vorrede über die Epistel an die Römer.

Was hat D. Luther gelehret vom H. Abendmahl?

Daß keine Verwandelung darin geschehe, sondern es bleibe ein jedes wesentliche Stück vor sich in seiner Eigenschaft, und daß eine Gemeinschaft darin geschehe, und unter dem gesegneten Brodt Christi Leib, unter dem gesegneten Wein im Kelch, Christi Blut mitgetheilet werde. Und demnach sey es hochnöthig, daß auch den Layen der Kelch nach Christi Einsetzungs-Worten gereichet werde.

Was wurde aber D. Luthero vor Anlaß zu solchem Reformations Werk gegeben?

Die Ablaß-Krämerey, die der Pabst durch den Mönchen Joh: Tetzeln in Deutschland anstellen ließ, die machte es, daß D. Luther darwider öffentlich disputirte und schrieb. Damit wurde der Anfang zur Reformation gemacht.

Wenn aber D. Lutherus alles, was er lehrte, mit der H. Schrift behauptete, und sie dadurch überzeuget wurden; wie kam es denn, daß der Pabst und seine Clerisey dessen Lehre nicht wolten annehmen, sondern verfolgten ihn aufs äußerste, und alle die seiner Lehr zugethan waren?

1.) Das erste machte es der Stolz und Hochmuth, welcher beym Pabst und seinen Geistlichen nicht zugeben konte, daß sie sollten von einem solchen reformirt

werden, der unter ihnen nichts mehr, denn ein Mönch gewesen, und zum höchsten auf der Universität Wittenberg ein Doctor Theologiae geworden.

2.) Zum andern verursachte solches bey ihnen die vor Augen schwebende Gefahr des Falles, welchen das Pabstthum erleiden würde, als deßen Stütze war die eigene Werkheiligkeit. Solte die aufgehoben werden, so würde das Pabstthum dahin fallen müssen. Wo solten denn Pabst, Cardinäle, Bischöfe, Priester, Mönche, Nonnen und Klöster bleiben.

Fürchtete sich aber Lutherus nicht vor des Pabstes Macht und großem Anhang, und daß es ihm möchte ergehen, wie Joh: Hussen und Hieronymo von Prag, denen man das Maul mit Feuer stopfete?

Er fürchtete sich keines Weges davor, sondern verließ sich auf Gott, der ihn zu solchem Werke ordentlich berufen, und ihn dazu tüchtig gemacht. Gott ließ auch das Werk glücklich von statten gehen, daß ihm Geistliche und Weltliche in großer Menge Beyfall gaben, und der Pabst gehindert wurde, daß er nicht seine tyrannische Gewalt an ihm verüben konte; sondern es mußte D. Lutherus nach Gottes Willen eines natürlichen Todes sterben, wie solches Johann Huß 100. Jahr vorher auf dem Feuer-Haufen geweissaget hatte.

Wenn aber nicht nur Geistliche sondern auch Weltliche der Lehre Lutheri Beyfall gaben, thaten sie es denn nur heimlich aus Furcht vor dem Käyser, wie es Nicodemus heimlich mit dem Herrn Christo hielt?

Nein, sie bekannten sich öffentlich in einer Schrift, welche die Principalen eigenhändig unterschrieben, und dem Käyser zu Augsburg übergaben. Daher solche Schrift bis auf den heutigen Tag die Augsburgische Confession oder Bekänntniß genennet wird.

Haben denn die Herzogen von Pommern solche Bekänntniß mit unterschrieben?

Sie haben zwar aus weltlichen Ursachen dieselbe nicht unterschrieben; jedoch so haben sie dieselbe in ihrem Lande mit angenommen, und bekennen wir uns noch zu der Lehre Lutheri.

Ist es aber auch recht, daß wir uns nach Luthero Lutheraner nennen, da wir nach der H. Schrift Christen heißen?

Wenn

Wenn die Christen im Glauben einig wären, so bedürffte es keiner Änderung des Nahmens der Christen. Aber, da so viele Secten von Ketzereyen unter ihnen entstanden, so haben die Rechtgläubige sich von den Falsch-Gläubigen auch mit dem Nahmen unterscheiden müssen, zur Verhütung der Verführung nach dem Exempel der Gläubigen ersten Kirchen, die erstlich Jünger, hernach Christen genant worden.

Was ist aber hiebey zu wünschen?

Daß wir alle gute Lutheraner seyn möchten, sowol in der That, als mit dem Nahmen.

Wie erzeiget man sich in der That einen guten Lutheraner?

Wenn man lauter und rein ist, nicht allein im Glauben, sondern auch im Leben nach der Schrift.

Was saget die Heil: Schrift davon?

In der Epistel an die Philipper am 1. Cap: 10. schreibt S. Paulus: Darum bete ich, daß ihr seyd lauter und unanstössig, bis auf den Tag Christi, erfüllet mit Früchten der Gerechtigkeit, die durch Jesum Christum geschehen in Euch zur Ehre und Lobe Gottes. Cap: II. 14. 15. Thut alles ohne Murmelung und ohne Zweifel. Auf daß ihr seyd ohne Tadel und lauter, und Gottes Kinder unsträflich, mitten unter dem unschlachtigen und verkehrten Geschlecht, unter welchem ihr scheinet als Lichter in der Welt.

So weit von Luthero, und von ihm also genannten Lutheranern.

der Reformirten Frömmigkeit Anstoß im Leben.

Wenn wir nun wolten eine Probe anstellen, ob die, so sich zu seiner Lehre bekennen, im Leben auch lauter und recht fromm seyn: würde sich bey den meisten ein grosser Mangel finden. Denn da wird die Lehre von der Rechtfertigung von vielen sehr gemißbrauchet, daß sie ihnen einbilden, weil allein der Mensch durch den Glauben gerecht und selig werde, und nicht durch die Werke; so sey an den guten Werken nicht viel gelegen, und könne es nicht schaden, wenn man nach den Lüsten des Fleisches lebe. Ein Kyrie eleison könne es machen, so seyen alle Sünden vergeben und da fängt man es denn wieder an auf die Gnade Gottes immer hin

zu

zu sündigen und lebet man in einem verkehrten Christenthum. An statt der Lauterkeit findet sich Unreinigkeit, an statt der Frömmigkeit Gottlosigkeit, wie in Pommern also auch in andern Lutherischen Örtern.

Der getadelten Frömmigkeit versuchte Verbesserung.

Es hat an eyfrigen Predigern nicht gemangelt, die ein solch Leben mit allem Ernst gestrafet. Es hat auch Gott in der Lutherischen Kirche etliche Lehrer mit sonderbahren Gaben dazu ausgerüstet die andern recht ins Hertz geredet, und wie sie gelehret, auch selbst mit eigenen Exempeln ihren Gemeinen vorgegangen, und also mit beyden Händen der Lehre und des Lebens gebauet. Sie haben solches nicht allein getrieben an ihren Gemeinen, sondern auch an Auswärtigen zu practiciren durch ihre geistreiche Schriften. Wie dann bekandt sind des Joh: Arnds, D. Joach: Lütkemanni, D. Henrici Mülleri, Theophili Grossgebauers etc: Bücher. Viele nehmen dieselbe mit Freuden an, und gebrauchten sich derselben zu ihrem Nutzen.

Anstoß der Verbesserung.

Viele aber verachteten dieselbe, und tadelten an ihnen, daß darinnen einige Redens-Arten gefunden würden so sie aus Reformirten, Englischen und andern verdächtigen Lehrer Schriften genommen, und warnten auch wol einige Prediger ihre Gemeinen davor. Da bekam das recht fromm seyn aber nicht einen Anstoß. Die bösen blieben immerhin böse. Die Frommen ärgerten sich. Die Einfältigen würden irre gemacht. Aufrichtige eyfrige Lehrer, so um den Schaden Josephs sich bekümmerten, führeten die Klage mit dem Propheten Jeremia: Wir heilen Babel, aber sie will nicht heil werden. Cap: 51. 9. Hin und wieder hörte man sagen: Gleichwie das Pabstthum hat bedurft eines Luthers, so bedarf das Lutherthum eines Luthers. Von der Nothwendigkeit der Reformation giebet D. Dannhauerus sein Judicium unter der Frage: Suntne in nostris ecclesiis quaedam reformabilia? Resp. Plura profecto quam dici ac enumerari potest. Dogmatum quidem substantia ita pura est, ut nihil desiderari queat. At Methodus

didactica

Didactica, ad majorem Dei gloriam, ut gloria secundi templi ma-
jor sit gloriâ templi primi, multa adhuc emendanda requirit. In mo-
ribus et vitæ actionibus fermento papæo ac Ethnico omnia sunt
plena. Quod ritus attinet et liturgias, quis non optet eorundem
æqualem ubivis celebrationem unitatem? Theol: Consc: T. I. p. 941.
Theologi Lipsienses geben es in Actis A. 1690. p. 456. auf den Spe-
nero also: Ecclesiam nostram à pristino suo nitore non solum qui
Apostolicis proxima tempora exornavit, sed qui etiam à B. Luthe-
ro ei reddi coepit, plurimum defecisse et vitia contraxisse, non quidem
in doctrina ipsa, sed in Doctoribus et Ministris Ecclesiæ quibusdam,
qui quidem fidem suam Libris Symbolicis constringunt, virtutem verò
divinam publica confessione delineatam non satis intelligunt, adeoque
nec integram, ut decet, aliis tradere norunt. Einige Theologi wün-
schten eine Verbesserung. Die Theologische Facultät zu Rostock
bezeuget solches Verlangen Gottsfürchtiger Theologorum im Judicio
über D. Joh: Quistorpii junioris Büchlein, pia desideria genant,
mit diesen Worten: Militantis Ecclesiæ Christi Antistites lau-
dabili industria, pietate et sollicitudine laborant in ecclesiasticæ
administrationis partibus, quæ disciplinam regimen, casus consci-
entiæ, propagationem, et talia concernunt. Hinc variæ consulta-
tiones et meditationes evulgatæ, varia pia desideria, quæ utinam
in publicam aliquando Consultationem deducerentur et conjunctis
curis agerentur. Unde unio Ecclesiarum desideratur arctior
per Synodos, per Encyclicas epistolas, per Academiarum arcti-
orem nexum et cætera, quæ desiderantur. Sanè hæc imprimis col-
limant pia desideria admodum Rever: Viri Dn: Joh: Quistorpii.
Conf: Consilia reformatoria M. Henr: Ammersbachii p. 208.
Consilium zur Verbesserung in der glaubens Lehr — Der hochgelahrte Prof: Theologiæ zu Strasburg D. Joh: Conr: Dan-
hauerus giebet ein Consilium, wie in der Lehrart eine Verbesserung
könte angestellet werden, also, daß auch den Layen zu besserer
Erkäntniß

Erkäntniß des Glaubens damit gedienet würde: seine Wor-
te lauten also: Herr Doctor Dorschaeus kan zeuge seyn, daß
wir ehemahls gewünschet, es würden auf Universitäten solche teut-
sche Collegia Theologica angestellet, da nach der form und Art
der ersten Corinthischen Kirchen von den sonst schweren Glau-
bens Articuln verständlich, teutsch, öffentlich disputiret würde,
damit auch der teutsche Laye zuhören und das Amen spre-
chen könte, in Vindic: Anti-Reinbothianis, Part. VII. Lact:
Catech: subjunctis Q: VI. p. 34. Dergestalt vermeinete D. Phi- — Consilium zur Verbesserung im Leben.
lipp: Jac: Spenerus Prediger zu Strasburg, daß auch eine Ver-
besserung im Leben und Wandel durch besondere Collegia kön-
te befördert werden. Eröfnete desswegen seine Meynung und
Rath in einer Præfation über die aufs neue Gedruckte Evan-
gelische Postill: Joh: Arndts, dessen Einhalt er repetiret in
der Gründlichen Beantwortung des Unfugs der Pietisten p. 17 sqq.
Solche Vorrede hat er per literas theils notificiret, theils commu-
niciret einigen Theologis und Politicis ihre Judicia darüber
einzuhohlen, derer nach seinem eignen Bekäntniß wol 90. gewe- — Consilium der Verbesserung wird in meisten Städten von den meisten approbiret.
sen, die ihm im meisten beyfällig gewesen. Aus welchen Er die
Vornehmsten anführet in der Gründlichen Beantwortung p: 15.
sqq. Derer etliche seine Meynung vom Chiliasmo oder Hofnung
der künftigen bessern Zeit, und allgemeinen Bekehrung der Jü-
den zu dem tausendjährigen Reich Christi auf Erden, wie auch die
bevorstehende gäntzliche Zerstöhrung des AntiChristischen oder Baby-
lonischen Reichs nur excipiret haben. Wie denn unter andern D.
Abrah: Calovii Worte davon also lauten: De Conversione Judæo-
rum adhuc imminente bene ampla quid sentiam in Bibliis illustra-
tis ad Rom: 11. exposui, de qua etiam nihil in scripturis sive Vet.
Test: sive N. T. me solidè aut luculenter invenire posse profiteor
etiamsi eam toto exoptem pectore. Ibid: p. 40. De majori fra-
ctura sive strage Anti-Christiani Regni sustinenda novit
omni-

novit omniscius. Jamdudum Ecclesiam suam ad senectutem pervenisse fassus est, num propterea in abyssum praecipitatio immineat, nos latet schreibet D. Joh: Nic: Mislerus Prof. Giessens: ibid. p. 44. Subscribimus in omnibus, exceptis quibusdam dubiis à magnis illis Theologis quoq; notatis. Conversionem illam Judaeorum promissam Rom: XI. impletam esse cum Theologis maximis nulli dubitamus, ulteriorem vix sperantes Luc: XXI. 23. 1. Thess: XVI. ita et casum regni Pontificii Apoc: XIIX. per b. Lutherum, qui is est, et manebit tertius et ultimus Elias, juxta tritum:

Nulla virum talem secla futura ferent,

schreibet M. Hect: Mithobius Pastor der Kirchen zu Otterndorff im Hadeler Lande ibid. p. 48.

Es ist aber solche Vorrede, weil es nicht eines jeden Theil war, die gantze Postill um der Vorrede willen zu kauffen, auf guter Freunde insonderheit D. Joh. Ludw. Hartmanni, Superintendentis Rothenburgensis Ansuchen, nach solcher Zeit in der Herbst-Messe absonderlich in Teutscher Sprache gedruckt, und derselbe der Nahme Pia desideria gegeben worden, wobey auch zweyer Theologorum Bedencken mit angefüget worden, welche hernach in der Lateinischen Edition in duodecimo ausgelassen sind.

Das approbirte Consilium ward ins Werck gerichtet.

Erst. Coll. in Franckfurt

Es ließ aber D. Spenerus es beym Vorschlage nicht verbleiben, sondern da er plurimorum assensum hatte, griff er zur That, und er von Strasburg nach Franckfurt am Mayn vocirt ward, stellete er in seinem Hause ein Collegium an von Gelehrten und Ungelehrten. Was ihm dazu vor Gelegenheit gegeben worden, und wie er solches eingerichtet habe, erzählet er selbsten in der Vorrede eines Tractätleins, genannt Bericht und Erinnerung auf die Schrift: Imago Pietismi.

Weilen denn nun solche Zusammenkünfte oder Collegia, nach der in piis desideriis vorgeschlagenen Art eingerichtet wurden, auch denen Vergeben nach zur Aufrichtung des verfallenen Christenthums

thums in Übung der Gottseligkeit solten gemeinet seyn, so kan es daher kommen seyn, daß man solche Zusammenkünfte nicht schlechterdings auf Lateinisch Collegia, sondern mit dem Zusatz Collegia Pietatis, und die solchen Collegiis beywohnenden von der gerühmten Pietät Pietisten genannt.

Durch Collegia Pietatis wurden die Pietisten, deren Nahmens Bedeutung im widrigen Verstande.

Welchen Nahmen sie aber declinirten, weil sie meyneten, er würde ihnen mehr zur Beschimpfung als zur Ehre gegeben, und sie auf Art, wie man den Krieg auf Lateinisch nennet bellum, quasi minime bellum, davon nichts hübsches und feines zu finden; also auch Pietisten genannt würden, als daran wenig Gottseliges gefunden würde. Wie denn auch solche rationem etymologicam Facultas Theologica Lipsiensis in der Vorrede der doppelten Vertheidigung des Ehrenbildes der Pietisterey anführet p. 54. Conf. Maaß des unmaßgeblichen Bedenckens von den Pietisten p. 2. Denn es ward ihnen imputiret, daß viel Mißbräuche und Irrthümer unter ihnen vorfielen, die mit der Pietät und Gottseligkeit nicht übereinstimmeten.

Hernach in Leipzig.

Und also wurde auch der in Franckfurt gebräuchliche Pietisten Nahme in Leipzig bekandt gemacht, da Magistri und Studiosi nach dem Consilio D. Dankaueri und Approbation D. Speneri sich zusammen thaten, Collegia Philo-Biblica, wie man es nennete, hielten, darinnen sie des teutschen Wortes in der teutschen Bibel Meynung aus den Grund-Sprachen heraus suchten, und dessen rechten Gebrauch anzeigten. Thaten auch solches in Gegenwart der Layen männliches und weibliches Geschlechts, und liess es endlich damit ab, wie mit den Collegiis Pietatis zu Franckfurt, die des Mißbrauchs und Irrthums beschuldiget wurden. Dannenhero diese Collegiaten zu Leipzig auch den Nahmen der Pietisten bekommen, wie solches ein Professor Poeseos daselbst Lic. Joachim Feller in seinem Epicedio über einen verstorbenen Studiosum aus Pommern, Martinum Born, Belgardensem bezeuget. Dannet.

Es ist itzt Stadt bekandt der Nahm der Pietisten.
Was ist ein Pietist? der Gottes Wort studirt,

und

Und nachdemselben auch ein heiliges Leben führt.
Das ist ja wohlgethan, da wohl von jedem Christen.
Denn dieses machts nicht aus, wenn man nach Rhetoristen
Und Disputanten Art sich auf der Catheder ziert
Und nach der Lehre nicht lebt heilig, wie gebühret:
Die Pietät die muß voraus im Hertzen nisten.
Der bauet auch zehnmahl mehr als wolgesetzte Wort,
In aller Wissenschaft, sie nützt auch hier und dort.
Drum weil der Fromme war bey mancher schönen Gabe
Und nimmer müden Fleiß, ein guter Pietist,
So ist er nunmehr auch ein guter Quietist.
Die Seel ruht wohl in Gott, der Leib auch wol im Grabe.

Was an Collegiis Philo-Biblicis getadelt worden.

Es ward aber an solchen Collegiis Philo-Biblicis vornemlich getadelt, daß sie den Unterschied in der Teutschen Bibel und der Hebraischen und Griechischen Grund-Sprachen nicht unter sich und eruditorum parietes verbleiben lassen, wie bishero geschehen war; sondern thaten auch den Layen kund, die sie in ihren teutschen Collegiis zuließen, welche ihre vorige Lehrer, die ihnen die H. Schrifft in einer andern Meynung beygebracht hatten, begunten geringschätzig zu halten. Dabey bliebe es nicht, sondern sie machten auch ihre sonderbahre Meynungen jedermann durch öffentlichen Druck in Teutscher Sprache kund. Und hat es insonderheit M. Aug: Herm: Franck durch seine monatliche herausgegebene Observationes Biblicas. Denen widersprochen D. Joh: Frid: Mayer in der Anweisung zum recht-Lutherschen Gebrauch des heiligen Psalterbuchs, samt einer Vorrede an alle Studiosos Theologiae, sich von M. A. H. Franckens Observationibus biblicis, worinnen er das Neue Testament Lutheri verdächtig gemacht, nicht verleiten zu lassen. Item M: Joh: Henr: Knoblach in seinen Dissertationibus Philologicis, gehalten zu Wittenberg A. 1695. M. Joh: Henr: Wolfius, Gymnasii Gerarensis Conrector, in

Verthei-

Vertheidigung der Teutschen Bibel des Sel. Lutheri wieder M. Aug. Herm: Franckens monathlich wider Lutherum herauszugeben angefangene Lästerungen, und dergleichen mehr. Dagegen kam auf Seiten M. Franckens heraus ein Scriptum, dessen Titul war: Erweiß, daß der Hamburgische und Wittenbergische Interlocution, Sentenz und Klage gegen des Tit: Herrn M. Aug: Herm: Franckens im Majo angefangene Schriften nicht richtig sey. Und so fuhr auch M. Francke fort, seine Observationes zu augiren, mit anderer Theologorum und Philologorum Anmerckungen, denen doch nicht war widersprochen worden, wie ihm geschehen. Insonderheit führete er im Monat Junio und Julio etliche Blätter cum scoppismo an, aus des Herrn Theodori Dasovii LL:OO. Prof: Wittebergensis gehaltenen Collegiis privatis, der solches beantwortet mit einem in folio gedruckten freundlichen Send-Schreiben in Lateinischer Sprache, dessen Titul ist: Theodori Dassovii Linguarum Orientalium Prof: Publ: ad Virum Rever: Clarissimumq Dn: M. Aug: Herm: Francke Graec: et Orient: Lingv: Prof: Ordin: Hallensem et Past: Glauchensem, de suis in Jeremiam et Hoseam recitationibus ab ipso allegatis Amica Epistola. Darinnen er sich beschweret, daß M. Francke seine Collegia zum Zeugniß gegen seine Widersacher gebrauchet, als in welchen er gar einen andern Zweck und intention gehabt habe, als den M. Franck ihm in seiner monatlichen Arbeit vorgenommen. Welche Epistolam M. Franck im Augusto und Septembri Observationum Biblicarum weitläufftig beantwortet. Woselbst er auch Ursachen anführet, warum er seine Observationes biblicas in teutscher Sprache herausgegeben. p. 905. sqq.

Der Pietisten Mißbrauch.

Hiernächst wurden die also genandte Pietisten beschuldiget wegen der Mißbräuche. Als daß sie mit vielen Lesen und Beten sich der Arbeit entäusserten. Was sie verdienten

den

Den Armen hingäben, solten sie auch gleich selber nichts behalten;
des Leibes Wartung unterließen; kein Zeichen des freudigen Gemüths
von sich gäben; aller bishero zugelassenen Mitteldingen sich
enthäußerten; ihre vorige Prediger, und alle die es mit ihnen
nicht hielten, verachteten; deren Mißfallen und Widersprechen für
eine Schmach Christi und Marter-Cron annahmen und sich deßen
berühmeten, und was dergleichen mehr, so ihnen zum Theil und noch
mehr in einer Schrift: Ebenbild des heutigen Pietismi vorge-
worfen worden. Darauf kam eine abgenöthigte Antwort
auf die Charteque: Ebenbild des heutigen Pietismi genannt. Item
Ernst und Erinnerung auf eine erst in der Stadt Lateinisch und
Deutsch ausgestreuete Schrift: Imago Pietismi, oder Ebenbild
der Pietisterey genannt, samt einer Vorrede D. Phil. Jac. Spe-
neri. Auf beyde wurde geantwortet mit einer Schrift, ge-
nannt: Doppelte Vertheidigung des Ebenbildes der Pietisterey
samt einer Vorrede der Theologischen Facultät in Churfürstl.
Durchl. zu Sachsen. Auch ist von ihren Beschuldigungen Nachricht
zu finden in einer Schrift, genannt: Unmaßgebliches Bedenken
von denen also genandten Pietisten und Collegiis pietatis.
Welches beantwortet wird mit einer Gegenschrift: Maaß des Un-
maßgeblichen Bedenkens von den Pietisten und Collegiis Pietatis.
Item: in der ausführlichen Beschreibung des Unfugs und Wesens
der Pietisten. Welche Schrift beantwortet wird von M. Aug. Herm.
Francken in seiner Verantwortung gegen die so genandte Beschreibung
des Unfugs der Pietisten etc. Item von D. Spenero in gründ-
lichen Beantwortungen: von Joh. Winckler in der Schutz- und
Vorrede an den Autorem der ausführlichen Beschreibung des Unfugs
und Wesens der Pietisten: von C. Paul Antonio in ausführlichen
Bericht an den Churfürsten von Sachsen.
Auf D. Speners gründliche Beantwortung schrieb D. Joh.
Georg Neumann Prodromum Anti-Spenerianum, oder Kurtze Vor-
stellung der grund-losen Sache, welche D. Spener in seiner so genandten
gründlichen Beantwortung an den Tag legen wollen.

Auch

Auch wird ihrer gedacht in D. Schelgvigs Itinerario Anti-
Pietistico, welches die … in dem andern Theil des
Unfugs der Pietisten, und harte Reden darwider führen. Phil.
Christ. Zeisens Unverzagten Gewissens Trost etc. pag. 3.
Wegen solcher beschuldigten Mißbräuchen kam es denn
auch, daß einige der Theologorum die vorhin D. Speneri
Consilium in dem Büchlein: Pia Desideria, approbiret hatten,
es hernach improbirten. Unter denen war D. Balth. Men-
zerus, Prof. Theol. zu Darmstadt. Welcher, als er vorhin
ihm zuschrieb: Gleich wie ich aber vor die großgünstige Commu- "
nication mehr bemeldter Vorrede dienstlichen Danck sage, also "
habe aus überläuftiger Verlesung derselben so viel wahrge- "
nommen, daß Ew. Hochehrwürd. Christlicher Danck gebühr- "
et vor dero tragenden rühmlichen Eyfer und Fleiß zu mehrer "
Erbauung des länger je mehr herfallenden Christenthums; "
weiß auch bey denen eingeführten Bedencken und Vorschlägen "
(: welche auch bey andern Christeyfrigen Theologis hie und "
wieder zu finden :) nichts zu erinnern, sondern wünsche, daß sie "
von männiglich wohl zu Gemüthe gezogen und zur christ- "
lichen Übung gebraucht werden etc. vid. D. Phil. Jac. Spe- "
ners gründl. Beantwortung auf die ausführliche Beschrei-
bung des Unfugs der Pietisten pag. 28. So ritt aber hernach
D. Menzerus den D. Spenerum per literas davon ab, schrieb
auch seine Meynung davon auf in einem besondern Tractat
dieses Titels: D. Balth. Menzeri Superintendenten zu Darm- "
stadt Kurtzes Bedencken von den eintzeln Zusammenkünften, "
wie dieselbe etlicher Orten wollen behauptet werden, beneben "
auch andern nothwendigen Erinnerungen. Weil er aber solches "
Bedencken kurtz vor seinem Tode gemacht, daß ers bey seinem Le-
ben nicht hat zum Druck befördern können. So hat es nach sei-
nem Tode D. Hannekenius mit seiner Vorrede drucken lassen,

darinnen

„ Darinnen unter andern diese Worte stehen: Wie man denn schon
„ mehr als zuviel vernimt, wie gar vielfältig wider solche Con-
„ ditiones (: welche von Voëtio, und im Geistlichen Priesterthum
„ zu solchen eintzelen Conventen erfordert werden, dafern sie in
„ der Kirche keine schädliche Confusion verursachen sollen :) sich
„ verlauffen wird von denen, die sich solcher Zusammenkünffte ge-
„ brauchen, oder dieselbe behaupten, deren theils Gemüther schon zim-
„ lich weit in der Trennung stehen, gar zu viel Rühmens von ihrer
„ Erleuchtung machen, andere neben sich verachten, von ihrer vorhin
„ zu ihren Predigern getragenen Liebe und Affection abstehen, und
„ gar die Prediger syndiciren, als hätten sie die Lehre von der Wieder-
„ geburt, Rechtfertigung, Nachfolge Christi, Verläugnung sein selbst
„ nicht gebührlich in der rechten Reinigkeit und Vollkommenheit getrieben
„ ja gar schimpflich von ihnen reden und schreiben. Wie es denn nun auch
„ in öffentlichen Druck heraus bricht, und sich allzu deutlich etwan
„ nicht ohne sonderbahre wohlgemeinte Verhängniss Gottes, verrathen
„ wird. Solte man nun nicht bey solchem Wesen anstehen? Ob man
„ schon andere gewähren lässet, und sich in ihre Sachen zu mischen
„ nicht begehret. Wenn man nur ruhig von ihnen gelassen wird,
„ und sich seines Amts bey den Seinigen zu deren Unterricht zu ge-
„ brauchen ohne Schmähung, Freyheit behalten mag, welcher man sich
„ gleichwol nicht wird annehmen, weniger aber nicht wird überreden
„ lassen, dass diejenige welche andern, die ihren sonderbahren Ein-
„ fällen nicht stracks folgen, als Feinde der Gottseligkeit ausschreyen,
„ und in der Kirche eigenmächtige Anstalten anmaslich zu machen,
„ sich unternehmen. Warum sie etwas unbeliebiges über ihre Eigen-
„ sinnigkeit und angemassten unrechtmässigen Gewalt, und andern Gott-
„ seligen Lehrern zufügenden Schmach vernehmen müssen, alsdann
„ der Schmach Christi und einer Marter-Cron sich zu berühmen
„ befugt seyn p. 16. 17.

Gleicher gestalt hatte auch D. Bened. Carpzovius Prof. Theol.
zu Leipzig die Collegia pietatis in publico Scripto, aus welcher
Tugend-

Tugend-Sprüche genant, gar hoch recommendirt. Aber her-
nach hat er in einem Programmate Pentecostali gar hart da-
wider geredet.

Und ob ihm zwar M. Francke die recommendation der
Collegiorum Pietatis aus seinen Tugend-Sprüchen vorhält,
so verantwortet er sich aber mit einer distinction zwischen
denen Collegiis Pietatis, wie sie unterschiedene Evangelische The- „
ologi rathen, und zwischen denen Conventiculis ex cacozelia „
institutis. Von diesen sagen wir, schreibt er: dass sie keines „
weges zuzulassen, sondern ihnen ihr bisheriges beginnen dar- „
innen sie noch mit aller Macht fortfahren, schlechterdings zu „
untersagen sey. Denn obwol dieses Werck bey erstem An- „
blick einen guten Schein hat, als diene es zur Erbauung des „
Christenthums, und zur Beförderung der Gottseligkeit, so ste- „
cket doch viel schädliches Dinges dahinter, und ruiniret mehr, als „
dass es erbauen solte, wenn man es, wie sichs gebühret, „
gründlich untersuchet etc. vid. Doppelte Vertheidigung des „
Ehrenbildes der Pietisterey, Vorrede p. 50. 51.

Der Pietisten Irrthümer

Denn es wurden die also genannte Pietisten nicht nur we-
gen der Missbräuche, sondern auch wegen einiger Irrthümer
in der Glaubens-Lehre beschuldiget. D. Spenero wurde an-
fänglich beygemessen, dass er die Rechtfertigung mit der Er-
neuerung confundirt und diese jener vorzöge, die Vollkommen-
heit gar zu hoch triebe, und die vollkommene Haltung der 10.
Geboth möglich mache. Hernach wurden aus seinen Schriften
fremde, singulaire Redens-Arten von Schrift-Erklärungen
heraus gezogen, nach dem Fürbilde heilsamer Lehre examinirt
und von der Theologischen Facultät zu Wittenberg als wi-
ge vorgestellet, in einem Tractat: Christ-Lutherische Vor-
stellung in deutlichen aufrichtigen Lehr-Sätzen, und unrich-
tigen Gegen-Sätzen aus D. Phil. Jac. Speneri Schriften etc.

Was man D. Spenern beygemessen

recht ge-

Freund in Magdeburg, den Chiliasmum D. Petersen betreffend,
Anonymi. Dawider er schrieb: Eine öffentliche Stimme gegen das
Urtheil eines Licht-scheuenden, damit er das gesegnete Reich Christi
unverantwortlicher Weise gelästert hat. Licent: Johann Frack:
Wolffii, Predigers in Magdeburg, Dialogus vom Chiliasmo, wobey
er vorgedachten Anonymum vertritt. Dawider schreibet D. Petersen:
Freymüthige Antwort an Hn. Lic: J. F. Wolfium, welcher einen Läste-
rer des Reichs Christi etc: zu vertheidigen sich unternommen.
Dagegen komt heraus: Abgenöthigte ausführliche Antwort auf die
Freymüthige Antwort D. Petersen etc. ausgefertiget von L. J. F. Wolffio.
Und dergleichen Contradicenten funden sich mehr wider D. Petersen.

Es schwieg auch das Ministerium zu Lüneburg nicht stille dazu,
sondern referirte die Sache endlich nach Hofe an den Hertzog. Da
kam von Zelle ein Befehl, daß D. Petersen sich hinführo solcher
verdächtigen Reden und Schriften solte sub poena remotionis ent-
halten. Er aber fuhr dem ungeachtet dennoch damit fort, und
ließ sich verlauten: Er wolte lieber aller Tode Tod sterben,
als seine von Christi 1000-jährigen Reiche Meynung verlassen.
vid: Castigat. d. p. 12. Ja im Tractat der öffentlichen Stimme
läßt er sich verlauten, daß er mit seinem Chiliasmo noch keine
Doctores, Professores, Ministeria, ja alle Religionen in der
gantzen Welt, wenn sie sich auch durch ein General-Concilium
bereden wolten, ja nach keinem Engel vom Himmel zu fragen
ihm vorgenommen habe. p. m. 13 et 15.

D. Petersen Enthusiasmus

Hierzu kam es endlich, daß er durch das Gerüchte von den
Offenbahrungen einer Adelichen Jungfrauen Gelegenheit nahm,
seinen Chiliasmum damit zu bekräftigen, ja gar denselben darauf
zu gründen. vid: Lic: Wolffii abgenöthigte ausführl: Antwort auf
die Freymüthige Antwort D. Petersen p. 65. Publicirte demnach
Speciem Facti von einem Adelichen Jungfräulein, was ihr vom
siebenden

siebenden Jahr ihres Alters bis hieher von Gott gegeben ist.
Nebst einem Sendschreiben an einige Theologos und Gottes-Ge-
lehrte, betreffend die Frage: Ob Gott nach der Auffahrt Christi
nicht mehr heutiges Tages durch göttliche Erscheinung den Menschen-
Kindern sich offenbahren wolle, und sich dessen gantz begeben
habe? Hierauf kamen unterschiedliche Scripta Theologorum
heraus, als D. Aug: Pfeifferi Anti-Enthusiasmus, oder: Schrift-
mäßige Offenbahrung, was von denen Enthusiasten, neuen
Propheten und Visionisten und ihren Offenbahrungen in gemein
so wol auch von denen dieser Zeit in einem Send-Schreiben aus-
gesprengten Offenbahrungen einer Adelichen Person insonderheit
zu halten sey: wobey zugleich die Revelationes derer in diesem
Seculo entstandenen neuen Propheten und Prophetinnen, als
Jacob Böhmens, Philipp Ziegelers, Joh: Werners, Georg Rei-
chards, Hermann von der Hade, Hans Engelbrechts, Chri-
stoph Kotters, Christinæ Poniatoviæ, Nic: Drabicii, Joh:
Rothers etc. gebührend auf die Probe gesetzet und unter-
suchet werden. D. Joh: Fridr: Mayers Prüfung des Gei-
stes, so sich durch ein Adeliches Fräulein itzo offenbahren solle.
Succinctam orthodoxæ doctrinæ de Visionibus et revelationibus
repetitionem cum demonstratione ejusdem methodica, et re-
futatione argumentorum Epistolæ de Visionibus ad Theologos
nuper conscriptæ, prolixiori demonstrationi præmissam, Præ-
side D. Casp: Loeschero, candido Theologorum examini com-
mendat Filius Valent: Ern: Loescherus. Wolmeynende
Christliche Warnung wider die Offenbahrungen eines Adlichen
Fräuleins, schriftmäßig abgefasset von M. Gotthilff Treuern
Predigern in Franckfurt an der Oder. Dawider kam
heraus: Wolgemeynete Erinnerung über die Wolgemeynete
Warnung

Warnung wider die Offenbahrungen eines Adelichen Fräuleins des M. Gotthilf Treuers, an einen guten Freund übersandt. darauf folgete: Vertheidigungs Schrifft der Christlichen Warnung Hn. M. Treuers von eines Adel: Fräuleins Offenbahrung entgegen gesetzet der wohlgemeynten Erinnerung N. N. durch C. M. Item: Historische Erzählung und Bedencken von etlichen Offenbahrungen, so für göttlich haben wollen gehalten werden, darinn das Send-Schreiben D. Petersens beantwortet wird. Christoph Heinr: Lobers, Superintendenten zu Orlamünde

Weil denn nun D. Petersen von seinen Meynungen nicht abstehen wolte, so ward von den Deputirten der Geheimen Räthe zu Zelle nomine Serenissimi der Theologischen und Juristischen Facultät zu Helmstädt Gutachten wegen D. Petersens Lehre vom Chiliasmo begehret. Deren Conclusum ging dahin, daß (: wie ipsissima verba des Gutachtens lauten :) der Hr. Doct: Petersen wegen seines vorsetzlichen Ungehorsams, weil er vorbenandte dogmata wider der gnädigen Herrschafft so oft wiederhohlete Poenal-Befehle, docendo, scribendo, und durch zum Druck beforderte Bücher weiter mehr und mehr auszubreiten fortfähret, und dieses in confesso und notorisch ist, nicht länger bey seinem Ehren-Amte und Superintendentur zu lassen, sondern die schon vor anderthalb Jahren eventualiter ihm zuerkandte remotion wider ihn ohn ferneres Nachsehen nunmehr zu vollenstrecken, dabey zu bedeuten, daß er zwar in honorem Ministerii nicht

mit anderer Strafe zu verschonen; jedoch bey sobestalten Sachen in dem Hertzogthum Lüneburg und dazu gehörigen Landen nicht zu dulden, sondern binnen einer kurtzen Frist mit seiner familie daraus zu weichen schuldig; inmittelst jedoch so wol selbst als die Seinigen alles Schreibens und Lehrens, so wol heimlich als öffentlich auch aller Zusammenkünfte, dadurch seine irrige Lehre weiter ausgebreitet werden könnte, bey Vermeidung schwerer Strafe sich enthalten müssen. V. R. W.

Nach diesem Gutachten wurde ihm auch von Zell aus das Urtheil gesprochen, und muste er innerhalb 4. Wochen das Land räumen, und unterm Schutz Sr: Churf: Durchl: zu Brandenburg sich begeben. Als aber die durchlauchtigste Churfürstin zu Berlin von D. Spenern begehrte, seine Gedancken zu eröffnen über diese 3. Puncte: 1.) die gerühmte Offenbahrung einer Adel. Fräulein, 2.) den D. Petersen, und das von ihm behauptete 1000jährige Reich Christi, 3.) die so genannte Pietisten angehend; So machte es D. Spener damit nicht, wie Hr. Past: Joh: Winckler zu Hamburg, welcher, obgleich D. Petersen mit Hn. Wincklern in guter Freundschaft stunde, dennoch dieser dem D. Petersen nicht heuchelte, sondern ging gerade zu, und entdeckte ihm seine Fehler in einer Schrift, dessen Titul: Schriftmäßiges wohlgemeyntes Bedencken über das Send-Schreiben an einige Theologos betreffend die Frage etc. ausgefertiget von Joh: Wincklern. Darauf ward geantwortet mit einer Schrift: Einige Anmerckungen über Hn. Joh: Wincklers Bedencken, welches er gegen das Sendschreiben an einige Theologos betreffend die Frage etc: zur Christlichen Prüfung vorgelegt. Anonymi.

Doct: Spenerus aber antwortete nicht categorice auf die vorgelegte 3. Puncte; sondern sagte von dem ersten: Er

Er fände nicht allein vor sich rathsam, ja allerdings nöthig, das
Urtheil so lange, bis alles etwas zeitiger, und sich mehr hervor
thun würde, zu suspendiren; sondern könte auch auf Befragen
Niemand anders rathen, als mit dem Urtheil inne zu halten.
Von dem andern Puncte sagte Er: Er käme mit ihm in dieser
Sache nicht weiter überein, als daß er auch einen herrlichen Zustand
der Kirchen auf Erden annoch gläubete, und daß die vom Johanne
bedeutete 1000. Jahr weder bereits angefangen, noch vollendet
seyn; jedoch sähe er nicht, wie seine Meynung (vom Chiliasmo)
als ein gefährlicher Irrthum angesehen werden könne. Und da
gleich D. Petersen nicht alle wünschliche Vorsichtigkeit gebraucht
hätte; so hätte er doch einiges harte Tractament nicht verdienet.
Vom dritten sagte Er: Daß die Collegia Pietatis zur Erbau-
ung des Christenthums sehr nützlich und nöthig wären, und hätte
Er aus den Inquisitions-Acten, so wider die Pietisten ange-
stellet worden, das geringste weder von irriger Lehre, noch
von einigen ungeziemlichen factis sehen und erfahren können.
Solch sein Bedencken hat Er mit mehrerem heraus gegeben in einer
Schrifft: D. Phil: Jac: Speners Theologisches Bedencken über
einige Puncten etc: Hierauf wurde geantwortet durch eine Schrift:
Bescheidenes Nachdencken über einige Bedencken von der durch D. Peter-
sen ausgegebenen Prophezeyungen vom Chiliastischen Reich und
Bekehrung der Juden. Weil denn D. Spener den D. Petersen
nicht refutiren wolte, wie H. Winckler gethan hatte, so ward er
so wol als D. Petersen des Chiliasmi und Enthusiasmi beschuldi-
get, und mochte zur Ablehnung des Verdachts wegen des Chili-
asmi ihm nichts helffen, daß er den Chiliasmum nicht mit aus-
drücklichen Worten statuirte, sondern nur gläubete einen bevor-
stehenden

stehenden herrlichen Zustand der Kirchen auf Erden: Stehe a-
ber in Zweiffel, ob die von S. Johanne specificirte 1000. Jah-
re præcise oder solche Zahl nur rotunde von einer langen Zeit
zu verstehen sey. Wie er denn solche Meynung defendiret in ei-
nem Tractat, dessen Titel ist: Behauptung der Hofnung besse-
rer Zeit in Rettung des darwider unrecht angeführten Spruches,
Luc: XIIX. 8. als bisher insgemein von unsern Theologis gege-
ben worden. Dahergegen hat D. Pfeiffer in der Vorrede sei-
ner Catechismus-Predigten, die Er Neuheit der Irrlehren titu-
liret, gewiesen, daß die gemeine Auslegung unserer Theologo-
rum über den Spruch Luc: XIIX. 8. noch feste stehe, dagegen die
neue D. Spenerische Grund sey, darauf gabe D. Spener her-
aus: Eine gründliche Beantwortung. Dieselbe widerlegte D.
Pfeiffer mit einer Schrifft: Gerechte Sache, welche wider D. Spe-
nern vertheidiget etc, wird daß die gemeine Auslegung der Evan-
gelischen Theologorum über den Spruch Luc: XIIX. 8. annoch fe-
ste stehe etc: A. 1694. Zu fernerer Rechtfertigung der gemei-
nen Sache vindiciret er auch solches in seinem Scepticismo A. 1696.
Cap: 2. et 3. Es schreibt auch darwider Lic: Joh: Simon, Super-
intendens der Herrschaft Dobrilug in einem Tractätlein: Ungrund
der Hofnung zukünftiger besserer Zeiten in Rettung des Spruches
Luc: XIIX. 8. und Beantwortung der vor solcher Hofnung vom D.
Spenern unlängst angeführten Beweisgründe gezeiget. Es schreibt
auch darwider M. Ernst Christian Boldin mit einem Tractätlein:
Schlechte Hofnung etc. Dieses beantwortet ein Anonymus mit einem
Tractätlein: Halcyonia Ecclesiæ certo futura, davor D. Spener
eine Vorrede machte. Zu geschweigen, was andere Theologi mehr
wider solche Hofnung geschrieben. Denn es waren ihnen das 1000.
jährige

jährige Reich, und Hoffnung der bessern Zeiten phrases synonymica, und
hießen mit einem Worte Chiliasmus subtilissimus. Nur daß D.
Petersen seiner hieß apertior, quod prima fronte ingenium auto-
ris prodat: D. Speneri aber hieß occultior Chiliasmus, cujus in-
dolem difficilius assequaris. Vid. D. Neumanni Chiliasmus subtilissi-
mus. D. 4. pag. 5. Und so mußten demnach auch die Scripta
wider D. Spenerum geradezu heißen Chiliastica, also titulirt von
D. Neumanno. Solchen ihm imputirten Chiliasmum subtilem beant-
wortete er in der Schrifft in 12mo wider D. Pfeiffern und D. Neumann
zugleich p. 104. seqq.

D. Spener wird beschuldigt des Scepticism.

Weil er auch in vielen sich nicht auf begehren categorice er-
klärete, so ward er auch des Scepticismi beschuldiget, wel-
ches sonderlich D. Pfeiffer, Superintendens zu Lübeck that in
einem Tractat, genannt: Scepticismus Spenerianus tripar-
titus, dawider geschrieben Martinus Wahrmund in Pha-
risaismo Pfeifferiano, D. Spener in . . . D. Petersen in
Scepticismo Pfeifferiano, und nach Pfeifferi Tode M. An-
dreas Stübel im Aufrichtigen Bedencken über D. Pfeiffers
Scepticismum.

Collegia Pietatis zu Magdeburg.

Es wurden aber damit die Collegia Pietatis nicht gänz-
lich aufgehoben; sondern in andern Ländern und Städten fol-
gete man dem Exempel deren zu Franckfurt und Leipzig.
Daher unterschiedliche Schrifften theils wider theils vor dersel-
ben heraus kamen, als: Christ-Vernünfftig Gespräch von den so
genandten Pietisten in Magdeburg von 2. guten Freunden A. 1690.

zu Gotha

Confessio der Pietisten in Gotha, samt einem darauf kurtzen
Bedencken A. 1692. Darauf folgete: Beschiedentliche Beantwortung
der unlängst Zeit an Tage gekommenen Schrifft, welche ein Lust-
schwärmer unter dem Nahmen Confessio deren Pietisten in Gotha

samt

sampt einem darüber gestellten Kurtzen Bedencken heraus gege-
ben, ausgefertigt von denen Auctoribus berüchtigter also genannten
Confession in Gotha A. 1693.

zu Hessen.

Pietistische Erzählung eines aufrichtigen Augsb: Confessions-Verwandten
und der Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Kirchen-Ordnung zugethanen
an Christoph Lelium, genannt Pürgolt. A. 1690. Ausschreiben
von denen Fürstl. Consistoriis zu Darmstadt und Giessen an
alle Pfarren des Hessen-Darmstädtischen Fürstenthums und
dazu gehörigen Graf- und Herrschafften. Item: Hoch-Fürstl. Hes-
sen-Darmstädtische Declaration und Edict etc. Sampt dem Pro-
grammate der Universität daselbsten. Giessen A. 1695. Recess

zu Halle

zwischen E. Hochwürdigen Ministerio und denen so genandten Pie-
tisten in Halle A. 1692. Des Ministerii der Stadt Halle
Kurtze Abfertigung des Lustschwärmers Eubuli Gratiani A. 1693.
2. Eubulus Gratianus Calumniator M. Chr: Alb: Rothen. M.
1. Albr: Christian Rothe Sycophanta Eubuli Gratiani A. 1693.
D. Joach: Just: Breithaupt Wohlgemeynete Warnung für denen Be-
schuldigungen etc. Nebst einem Wahrhafftigen Bericht vom A. 1692.
Der aus der Nachbarschafft herkommenden wohlgemeinten Warnung
D. J. J. B. erregter Gegen-Bericht, in welchem dem Hn. Auctori
der Warnung gewiesen wird, daß ihm der Schrift wider den Eu-
bulum Gratianum, so viel des Scriptoris Zulegung betrifft, nicht
unrecht geschehen ist, aufgesetzt den 20. Septembr: A. 1693. von M.
Alb: Christian Rothen Mittags-Prediger in Leipzig.

Halberstadt.

Ausführliche Beschreibung des Unfugs, welchen die Pietisten in
Halberstadt im Monat Decembr: 1692. um die H. Weynachts-Zeit
gestifftet. Dawider geschrieben H. Joh: Winckler Pastor zu S. Mi-
chaëlis in Hamburg. Hn. Henr: Fergens Gen:-Superint: zum
Friedenstein. Lic: Paul Antonius, Hof-Prediger zu Eisenach.
H. D. Spener die Gründliche Beantwortung etc. Auch ist vorhan-
den Wahre umständliche Erzählung von dem Mägdlein zu Hartmans-
dorf

doch, so für besessen gehalten, und falsch befunden, deren in Beschreibung des Unfugs der Pietisten zu Halberstadt gedacht wird. Wie auch Abdruck der Universität Jena beyder Theologischen und Juristen Facultäten ertheilten Responsi in causa der Halberstädter also genannten Pietisten, etc.

Erfurt. M. Aug: Herm: Francken beweglichen Schreiben an den Rath zu Erfurt wegen Zulassung seiner Defension. Wehmüthige Supplication der unmündigen Kinder an den Kirchenrat zu Erfurt, ihren getreuen Seelen-Hirten Hn M. Francken bey seinem Amte zu erhalten.

Es wurden aber solche Collegia Pietatis gehalten unter der Direction entweder eines desselben Ortes ordentlichen Pastoris, oder anderswo abgesetzten Predigers, oder eines Studiosi. Ja an einigen Orten unterfingen sich auch Laici, aus Einbildung grosser Erleuchtung und Kraft des Geistlichen Priesterthums, Collegia anzurichten.

Herr M. Joh: Winckeler, Pastor an der neuen Michaelis Kirche zu Hamburg |: an dessen Liebe ich allezeit gedencke, so oft ich das von Ihm mir A. 16.. zu Hamburg geschenkte Buch: auserlesene Kern-Sprüche D. Sebast: Schmidts, zur Hand nehme :| hielte selbst in seinem Hause nach dem von D. Spenero in piis desideriis und zu Franckfurt practicirten Vorschlage, ein Collegium pietatis, daran man nur tadelte, dass es nicht in der Kirche gehalten ward. Dessentwegen er sich aber zureden liess, den Ort zu mutiren, und verwiess seine Zuhörer endlich in die Kirche. Herr D. Joh: Fridr: Maijer, damahliger Pastor an S. Jacobi Kirche, nunmehro General Superintendentens des Schwedischen Pommerlandes, hielte auch in seinem Hause ein Collegium, worinn er sonderlich die, so in Erkäntniss des Glaubens nicht geübte Sinne hatten, unterrichtete,

richtete, die Geübte aber stärckete in der Lehre wider die Papisten. Die Ursache dessen zeiget er selbst an in seiner Schrifft . . . . von mehren Zusammen Künften, so daselbst abgesetzte fremde Prediger, Studiosi und Laijen angestellet haben, schreibet Ministerium Hamburgense, in der ersten Abfertigung Hn Johann Wincklers und Hn D. Abraham Hinckelmanns mit ihren so genandten gründlichen Bericht etc:

In folgenden Jahren, da M. Joh: Eberh: Zeller in der sachsen Vorstadt, Nicol: Lange auf dem Schiff Baverbrock, und einige Studiosi auf S. Nicolai Kirchhofe ihre Zusammenkünfte anstelleten, welche 3. Conventus im Anfange des 1689. Jahres gantz offenbahr geworden, und hernach durch väterliche Vorsorge E. Hochw. Raths zerstört. Die, so diesen Zusammenkünften beygewohnet, haben hernach freywillig bekandt, dass nicht Christus Leyden und Sterben, sondern seine sonst verborgene Einwohnung unser Heyl befordern, und dadurch so wol Türken, Juden und Heyden, als auch Christen, gerecht und seelig mache: anstatt der Schrifft ersetze das Licht des Gewissens, was er nach dem Sünden-Fall übrig, alles was zur Seligkeit gehöret: das Predigt-Amt, ja der gantze äusserliche Gottesdienst sey unnöthig etc: p. 21.

Jürgen Möller, ein Tobackspinner, der itzo im gefänglichem Verhafft wegen seiner schädlichen Schmäh-Schrift, so er schreiben und drucken lassen, und bey seiner Verhörung freij bekandt, dass er und seine Frau ihnen selbst das Abendmahl gegeben, darneben fürgewendet, dass ein Prediger, von dessen schlechten Leben und Wandel man nicht ~~gut~~ versichert, nicht

dasselbe

dasselbe fruchtbarlich aus Kielen könne. Dieser ward A. 1688
bey uns angegeben, daß er sich das Lehr-Amt anmassete, und
in Gegenwart vieler Zuhörer predigte; des bemeldeten Brecklings
des Verlästerers des Predigt-Amts, sein Buch: Aeternum Evan-
gelium genannt, nachdem es allhier wieder aufgelegt, aus seinem
Hause verkaufft, oder auch verschenckt. Ibid: p. 18.

Hl. D. Joh: Fr: Mayer schreibt in einem Tractat, dessen
Titel: Hn M. Joh: Wincklers und Hn D. Abr: Hinckelmans
Zaghaffte Hertzen, überzeugte böse Gewissen und unverschämte Hän-
de etc: gezeigt, samt Vollführung der gelinden Züchtigung:
unter andern also: Diese Leute /: M. Zeller und Nic: Lange
Theol: Stud: genandt :/ wann es, so libertatem prophetandi
völlig einführten; daher auch Brauer, Schneider, Ziegelmacher,
Tobackspinner, durch ihr Veranlassung und Bestärckung, die
Schrifft nach ihrem Gefallen erklärten, neue greuliche Glau-
bens-Bekänntnisse abfasseten, deren Originalien bey E. Hoch-
ehrwürdigen Ministerio liegen, und allemahl können vorge-
zeiget werden: und beriefften sich auf Zellern und Langen
bey ihren grausamen Irrthümern Joh: Friedr: Ede ein Schnei-
der auf dem Kehrwieder und Christoph Hermitsch, Schuster
im langen Gange in der Neustadt, als zum Exempel: Man
könne sich bey den grossen Mängeln unserer Lutherischen Kirchen,
wenn sie nicht verbessert würden, absondern: Sie wünschten, dass
man sie ausstiesse, Christus würde alsdenn seine Gemeine
nicht in Mangel stehen lassen: Die Frommen dürfften keiner
Vergebung der Sünden, denn sie wären vollkommen: Sie hätten
die Macht, das Abendmahl zu reichen: Die Gläubigen hätten
nicht

nicht nöthig zu beichten: Man könne mit gutem Gewissen
keinen Eyd thun, kein Soldate seyn: Der Obrigkeitliche
Stand sey ein weltlicher Stand, und nicht ein Christlicher:
Es wären in der Gottheit nicht 3. Selbständigkeiten: Die
Rechtfertigung bestehe in dem, was Christus in uns würcke:
Nach dem alten Menschen sey das Vater Unser nöthig zu be-
ten, aber nicht nach dem neuen Menschen etc: p. 17. Und
dergleichen Art Leute hat es viel gegeben, die zu Hamburg in
der Alt- und Neu-Stadt ihre Zusammenkünffte gehalten,
deren E. Hochw: Rath auf gehaltene Inquisition 3. zerstörete.

Es kamen aber deswegen nicht in geringen Verdacht
die 3. Pastores H. M. Joh: Winckler an S. Michaelis, H. Joh:
Henr: Horbius an S. Nicolai, und H. D. Abrah: Hinckel-
mann an S. Catharinen-Kirchen, denen beygemessen ward,
dass sie von solcher Art Leuten einige zum Theil anfänglich aufge-
nommen oder Unterhalt verschaffet, zum Theil sie zu Diensten
recommendirt, zum Theil bey des Ministerii Examine, oder son-
sten das Wort für sie geredet hätten. Dannenhero ein majus
malum besorget ward. Solchem aber durch einen Revers vorzu-
kommen, hielten einige Rev: Ministerii für ein dienlich Mittel
zu seyn, und ward derselbige von ihrem Seniore Hn D. Samuel
Schulten folgender gestalt eingerichtet:

[Margin: 3. Pastores zu Hamb: kommen der Pietisten halber in Verdacht.]

„ Nachdem, leyder Gottes! ein und ander Novator in unserer Gemei-
„ ne geschlichen, neue fanatische opiniones disseminiret, und daher
„ unser Ministerium bey denen, so draussen sind, verlästert wird,
„ zu dem leicht dahin gerathen möchte, dass wir uns selbst unter einan-
„ der der Lehre halber verdächtig halten: Als bekennen wir hiermit,
„ einmüthig durch unsers Nahmens eigenhändige Unterschrifft, dass wir
nicht

[Margin: des Ministerii Hamb: Revers.]

„ nicht allein vermöge unsers vorm Altar geleisteten Eydes uns nebst
„ der H. Schrift zu unsern Libris Symbolicis halten, und von densel-
„ ben in keinerley Weise abgehen, noch auf irgend eine Art zuwider
„ lehren, sondern auch die einige Zeit hero bekandt gewordene Pseudophi-
„ losophos, Antiscripturarios, laxiores Theologos und andere Fanaticos
„ namentlich Jacob Böhmen, auch Chiliasmum tam subtiliorem quam
„ crassiorem verwerffen, ihre Anhänger für keine Brüder erkennen,
„ sie nicht entschuldigen, ihnen weder selbst, noch durch andere einen Vorschub
„ thun, vielmehr diesen Irrthümern bey gegebener Gelegenheit öffentlich wi-
„ dersprechen und andere davor warnen wollen. Damit wir uns auch fer-
„ ner alles fremden Verdachts entledigen, ist unsere beständige Meynung,
„ alle Kirchen-Ceremonien, wie wir sie von unseren Gottseligen Vorfahren
„ überkommen, und bishero im Gang erhalten, getreulich fortzupflantzen
„ und dagegen alle Neuerungen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, ob
„ sie gleich den Anschein gewinnen der Verbesserung des Christenthums,
„ so lange unsere Kirche nicht ein anderes veranlasset, zu steigen zu versu-
„ chen, und also den Kirchen-Frieden zu befordern und zu erhalten.
„ Das versprechen wir, so wahr uns Gott helffen soll in der letzten Todesstunde!

Dieser Revers ward unter 25 Predigern von 23 unterschrieben, denn H. Past: Horbius weigerte sich der Unterschrift dürrenlich daher, weil darinnen des Jacob Böhmens gedacht ward, welchen zu verdammen er auf sein Gewissen in der letzten Todes-Stunde nicht nehmen könte, weil er von der Ecclesia noch nicht verdammet wäre. H. D. Hinckelmann gab absens seinen Dissensum zu erstehen durch eine Missive worinnen er Rever: Ministerio 8 rationes vorstellete, so ihn den Revers zu unterschreiben abhielte. Unter welchen die erste war, daß ein membrum Ministerii in keiner Sache etwas vornehmen, da ich doch dafür halte, es sey ein jeder (: außer in Sachen, in welchen aller dreyen Stände consensus erfordert wird :) nach seiner besten Einsicht, und der caritas oder auch prudentia Christiana nicht im Wege stehe, im Gewissen dazu verbunden.

H. M.

H. M. Winckler aber war ratione ordinis der erste, der ihn unterschrieb. Es war ihm aber hernach leid, daß ers gethan hatte. Kam des andern Tages bey'm H. Seniore schriftlich ein, und rescindirte subscriptionem, samt angehängten rationibus. Communicirte auch per literas einem vornehmen Freunde die Ursachen seiner unbedachtsamen Unterschreibung, und derselben nunmehro rescindirung. Und schreibt dieser wegen also: So kan ich auch nicht begreiffen, woher das Reverend: Ministerium Macht habe sine Amplissimi Senatus jussu sive delegata potestate mit einer solchen Formul, die ein eigentliches Juramentum Religionis ist, seine membra zu belegen. Welches er mit 5 argumentis vermeynet darzuthun. Beantwortet auch 4 formirte objectiones.

Wenn denn nun hiedurch E. Hochweiser Rath desto mehr veranlasset ward den Revers zu improbiren, und solches zu des Reverendi Ministerii grossen Verkleinerung gereich, so hat dasselbe zu des Respects Erhaltung bey auswärtigen Theologis auf diese 5 Fragen Belehrungen eingeholet.

Belehrungen wegen des Reverses auf Seiten Ministerii Hamburgensis.

1.) Ob nicht ein Ministerium, so kein Consistorium hat, wenn fremde Lehren, so in den Libris Symbolicis nachmals so deutlich verworffen, einschleichen, die Kirche an ihrem Orte beunruhigen, zur Ehre Gottes, zur Beruhigung der Kirchen, zur Vermeidung des Verdachts, Macht habe, eine gewisse formulam aufzusetzen, so von den membris Ministerii unterschrieben werde?

2.) Ob ein solches formular, so von den meisten unterschrieben worden, Magistratui einen Eingriff thue?

3.) Ob die beygefügten Worte: So wahr mir Gott helffe in der letzten Todes-Stunde, ein horrendum, ja ein intolerabile juramentum sey? Und ob von der letzten Todes-Stunde nicht eben wol zu verstehen die gewöhnlichen Worte: So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort?

4.) Ob ein Membrum Ministerii, so diese Worte der formular unterschrieben: subscribo ex animo, wolbedächtlich in publico conventu es überleget, bis den 4ten Tag stille gesessen, aber præ-

cipitantz

cipitantz zu klagen Ursach habe, auch ob er solcher offenbahr nichtigen Entschuldigung halber von dem juramento loß sey?

5.) Was von Jacob Böhmens seiner Lehr zu halten?

Diese 5. Fragen wurden an die 3. Theologische Facultäten zu Kiel, Wittenberg und Greifswalde, wie auch an das Ministerium zu Lübeck geschickt, die alle in allem das Wort für Ministerium Hamburgense sprachen, ausgenommen, daß Facultas Theologica Kiloniensis von den andern Theologis wegen der 4ten Frage dissentirte. Die 3. dissentirende Pastores Hamburgenses aber feyerten auch nicht, 6. Fragen zu formiren und darüber sich belehren zu lassen.

Belehrungen auf Seiten der 3. verdächtigen Pastorum.

1.) Ob einem Ministerio zustehe, ohne Communication mit dem löbl: Magistrate, oder Vorstehern der Kirchen, eine neue Confession oder extension der vorigen Confession und Librorum Symbolicorum zu verfassen, und dazu ihre membra und Successores zu obligiren? Oder ob solches Recht der gesambten Kirche und allen dreyen Ständen zustehe?

2.) Ob es einer gantzen particular Kirchen zukomme, in gewissen Streit-Fragen, die Religion betreffend, dergleichen decisiones zu machen, dadurch alle diejenige von der Christlichen Brüderschafft ausgeschlossen werden, die nicht einerley in solchen Puncten mit ihnen bekennen, und ob nicht vielmehr der gantzen Evangelischen Kirchen in Europa damit praejudiciret werde, wann man sich über dieselbe die Macht nehme, und zu einem neuen Schismate den Weg bahne?

3.) Ob die Materia de Chiliasmo, wie er crassus und subtilis distinguiret wird, ad fundamentum fidei also gehöre,

daß

daß wo einer in derselbigen irret, oder das irrige statuiret, er dadurch von der Christlichen Brüderschafft muß ausgeschlossen werden, und ob in einem eintzeln Ministerii Macht stehe, zu decidiren, welche errores in solcher Materie zu decidiren seyn oder nicht?

4.) Ob ein membrum Ministerii, das Jacob Böhmens Schriften nicht durchgelesen noch gehöret, daß selbige (Schriften) weder von der gantzen Kirchen noch einigem particular-Synodo verdammet worden, und deswegen sich nicht getrauet, dessen Verurtheilung auf seine letzte Todes-Stunde zu nehmen, mit gutem Gewissen könne und solle verdächtig gemacht werden, einer schändlichen Secte und Consensus mit Böhmen und seinem Anhang?

5.) Ob ein gewisser Theologus, der die Unwissenheit und das gottlose Leben vieler die zum Beichtstuhl gehen, täglich erkennet, zu dero Erhaltung und Verstärkung nichts thun solle, als was seine Antecessores gethan.

6.) Ob Christliche Theologi, welche solche eigenmächtige und der gantzen Evangelischen Kirche praejudicirliche Eydes-formel sich nicht haben können aufbringen lassen, und solche Macht über die Gewissen dem Ministerio disputiret, sich verdächtig gemacht, als wann sie mit Weigelio, den Rosencreutzern, Arminianern, einigen Syncretisten, Andrea Osiandro die Religions-Eyde nicht dulden können, und den Pseudophilosophis, Antiscripturariis, laxioribus Theologis, Chiliasten und Böhmisten zugethan seyn, und Lust hätten in ihren Kirchen-Ceremonien Neuerung zu machen?

Diese 6. Fragen wurden zugeschickt Hn D. Spenern, Chur-Sächsischen Ober Hoff-Predigern und Kirchen-Rath, H. Joh: Fischern Königl. Schwedischen General-Superintendenten über Liefland und der Stadt Riga, Hn Barthol. Meyern, Hochfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen General Superintendenten zu

Wolffen-

Wolffenbüttel, D. Nicol: Alardi, Königl. Dänischen General-Super-
intendenten in den Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst,
wie auch einem vornehmen Juris Consulto, welche alle 5. für
die dissentirende 3. Pastores das Wort sprachen.

Weil aber Hr. D. Phil: Jac: Spener sein erfordertes Theologisches
Bedencken über den von einigen des Ehrw: Ministerii zu Hamburg
publicirten neuen Religions-Eyd A. 1690. etwas ausführli-
cher denn die andern, stellet, solches auch in den Druck heraus gegeben
wird; so kommt darauf eine abgenöthigte Schutz-Schrift, worinnen wi-
der die harte und ungegründete Beschuldigungen Hn. D. Phil: Jac:
Speners etc. ihren Revers und Religions-Eyd verthädigt das
Ministerium in Hamburg.

Weil aber D. Joh: Fried: Majer, Past: an S. Jacobi Kirchen
für den Autorem dieser Schutz-Schrift gehalten wird, so wird mit einem
sehr harten Scripto satyrico und Schmähschrift angegriffen, dessen Titel:
Eines sehr berühmten reinen Theologi zu N. Sendschreiben an
den vortreflichen Autorem, der im Nahmen E. Ehrw: Ministerii
zu Hamburg verfertigten Verantwortung auf Hn. D. Speners
Theologische Bedencken über etliche Fragen. Darwider folget:
Rechtmässige Klage wider den Autorem einer gar unchristlichen
und gegebenen Schmäh-Schrift, in welcher ein hochberühmter, und um
die gantze rechtgläubige Kirche sehr wohl meritirter Theologus zu
Hamburg ungebührlicher Weise verläumdet wird, von demjenigen
aufgesetzt, welcher an dieser Verläumdung einen rechtlichen Gräu-
el und Abscheu träget.

Und da auch in der vorgedachten Ministerii Hamburgensis
Schutz-Schrift nicht gar rühmlich dieser beyden Superintendenten zu Wol-
fenbüttel und Oldenburg gedacht wird. So vertheidiget einer die-
selbe unter einem erdichteten Nahmen mit einer Schrift dieses Tituls:
Die

die erlangte Ehre in der unverdienten Schmach, an die Hochehr-
würdige, in Gott andächtige und hochgelahrte Herren, Herrn
Nicolaum Alardum SS. Theologiae Doctorem etc. und Herrn Bar-
tholomaeum Meierum etc: als dieselben im vergangenen 1690.
Jahr von einigen sich selbst so nennenden Herren Eiferern des
Hamburgischen Ministerii unverschuldeter Weise (: wie denn die
Hamburgischen Geschichte mit eingerücket sind:) zu ihren Ehren
schimpflich angegriffen worden, gestellet von Ihro Hochehrw:
in gehorsamen Gebet ergebensten Christ: Frid: Palmen 1691.

Hierauf kam diese Schrift: Nicolai de Pio zelo wohl-
gemeynte Abfertigung eines so genanten Chr: Frid: Palmen
mit seiner Schmäh- und Läster-Schrift, unter dem Titel: die
erlangte Ehre in der unverdienten Schmach etc. womit er E.
Ehrw. Ministerium in Hamburg zu verunglimpfen sich verge-
bens bemühet. Gedruckt im Jahr 1692.

Hn. D. Spener aber verantwortete sich und die andern 3. con-
sulirte General-Superintendenten auf des Ministerii Hamburgensis
Schutz-Schrift in einem Tractat genant: Die Freyheit der Gläubigen
von dem Ansehen der Menschen in Glaubens-Sachen, in gründlicher
Verantwortung der so genanten abgenöthigten Schutz-Schrift, wel-
che im Nahmen des Evangelischen Hamburgischen Ministerii von Hn.
D. J. F. Majern ausgefertiget worden, gestellet von D. Ph. J. Spenern
A. 1691. Hierauf folgete hinwieder: Missbrauch der Freyheit
der Gläubigen zum Deckel der Bosheit auf Hn. D. Ph. J. Spenern sehr
harten und anzüglichen Schrift, genant: die Freyheit der Gläubigen
von dem Ansehen der Menschen in Glaubens-Sachen, denen heiligen
und geliebten Gottes zur Warnung gezeiget von J. F. Mayern, D.
S. S. und Ihrer Königl. Maj: zu Schweden über dero teutsche Provincien
Ober-Kirchen-Rath A. 1692. Dieses wurde beantwortet mit ei-
nem

vom Scripto Satyrico, unter diesem Titul: Daniel Hartnacs Schola Schleswic: p. t. Rectoris Gratulation an Ihr Hochwürden H. D. Joh: Frid: Mayern, Past: in Hamburg etc. etc. etc. über seine Würde der Hoheit etc: gedruckt zu Altenau bey Martin Wursten 1692.

Vergleich des Ministerii mit den 3. Predigern.

Es war indessen unter währendem Streit des Ministerii Hamburgensis und H. D. Mayeri mit den extraneis durch Vermittelung E. Hochw. Raths ein gütlicher Vergleich zwischen denen Hn. Ministerialen und den dreyen dissentirenden Herren Pastoribus getroffen, und zwar auf solche Art: Es erklärten sich die 3. Hn. dissentientes, dass sie, wenn man ihrer mit Verbindung des Eydes verschonte, in allem mit dem Revers zufrieden, demselbigen sich in allen Stücken gemäss verhalten wollten, vid. abgenöthigte Schutz-Schrift p. 11. Also ward Fried und Einigkeit unter ihnen im Ministerio getroffen, und auch erhalten, bis dass hernach occasione des zum Druck eines fremden verdächtigen Buchs, Klugheit der Gerechten mit Pastore Horbio ein neuer Streit entstanden, davon hernach soll gesagt werden.

Continuatio des Streits mit den extraneis.

Mit den extraneis aber wurde noch um den Sieg gekämpfet, welchen H. D. Spener erhalten zu haben sich rühmete in einer Schrift: D. P. J. Speners Sieg der Wahrheit und Unschuld gezeigt in gründlicher Beantwortung H. Joh: Fridr: Mayers D. letzten Schrift unter diesem Titel: Missbrauch der Freyheit der Gläubigen zum Deckel der Bosheit A. 1692. Es ward ihm auch hernach von seinen favoriten dazu Glück gewünschet in einer Schrift: Freudiges Zujauchzen der Erweckten Fremdlingen hie und her in Sachsen, Brandenburg, Lüneburg wie auch in anderen anliegenden Königreichen und Provintzen über den Sieg D. Speners wider die Theologen zu Wittenberg A. 1695. Darwider D. Aug: Pfeiffer schreibet. Es hat neulich der um die Kirche hochverdiente H. D. Joh: Deutschmann durch seine Rechte und neueste Apologiam contra falsam ἔλεγχα vanarum imputationum Spene-

rianarum, auch diese Freude ihnen geleget Sceptic. Spenerian: tripart: P. III. c. 8. p. 84.

Auf D. Speneri Sieg aber folget eine Antwort unter diesem Titel: Davidischer Ausspruch: Grosse Leute fehlen auch. Ps. LXII. 10. durch das Exempel H. D. Phil: Jac: Speners, etc. in seinen zweyen Tractaten 1.) Freyheit der Kinder Gottes von Gesetzen der Menschen 2.) Sieg der Wahrheit und Unschuld dem Jahr vorgestellet, anitzo erläutert von Lic: Joh: Simon, Superint. der Herrschaft Dobrilug.

Es wurde aber der Streit damit noch nicht geendiget, sondern es fand sich ein also genannter Liebhaber der Wahrheit, der auf H. Lic: Joh: Simons Schrift herausgab eine Antwort genannt: Rettung der Wahrheit, wie welche D. Spener eine Vorrede machte, welche Lic: Joh: Simon . . . beantwortete, unter dem Titel: Lic: Joh: Simonis P. in Kirchhayn und Superintendent der Herrschaft Dobrilug Rechtmässige Schutzrede wider H. D. Phil: Jac: Speners etc. übele Vorrede, in einer der so genandten Wahrheit und Unschuld-Rettung beygefügten Vorrede A. 1694.

So wolte auch H. D. J. F. Mayer den Sieg dem H. D. Spenero nicht lassen. Welches H. D. Pfeiffer vorher intimirt mit diesen Worten: Ich sorge, es werde H. D. Spenern der Sieg annoch sehr disputirlich gemacht werden, indem H. D. Mayer itzo mit seiner Gegen-Antwort unter dem Titel: H. D. Spener, wo ist sein Sieg? herausbricht. Sceptic. Spener: tripart. P. III. p. 84. Es war denn auch D. Mayeri Schrift darauf heraus kam unter dem Titel: Herr D. Spener, wo ist sein Sieg? Das ist: Dritter Monat der Spenerischen Niederlage, in welchem H. D. Spener nichtiger Schutz die heutigen Chiliasten für Glaubens-Brüder zu halten, nichtige Entschuldigung, und Unterdrückung der Glau-

bens

bend. Bücher, und Jacob Böhmers mistige Vertheidigung vorstellet. Auch Christophori Irenæi Pasquill gleich im Anfange nach Hause schickte D. J. F. Maier, Ihro Königl. Majest: in Schweden Ober-Kirchen-Rath und Prof: P. Hamburg in Verlegung des Autoris A. 1696.

Zu Lübeck

Was zu Lübeck geschehen, erzählet H. D. Pfeiffer in seinem Anti Chiliasmo mit diesen Worten: Zum Beschluß muß ich nur noch dieses erwehnen: Wie A. 1669. Jacob Taube von Ysselburg, der zuvor zu Arnheim Evangelischer Prediger gewesen, aber des Chiliasmi halber seines Dienstes erlassen, allhier zu Lübeck denselben auszustreuen gesucht, privat conventicula, nebst Thoma Tanto, einem Studioso Theologiæ: (den er auf seine Seite gezogen,) gehalten, in die Häuser geschlichen, die Weiber verführet, daß sie auch das Abendmahl zu administriren keinen Scheu getragen. Welchem Schwarm aber das damahlige Ministerium allhier im Tractat: Christliche Probe der neuen Schwärmerey, da etliche Manns- und Weibs-Personen eigene Kleine Zusammenkünfte halten etc. und Entdeckung der Lügen und Lästerung Jacob Tauben, gründlich entgegengangen ist, so daß Jacob Taube seine Irrthümer unter dem Titel: Jacob Taubens Irrthums-Grund revociret hat. vid: p. 82. §. 34.

Ob nun zwar dieses angeführte fast 20. Jahr vorher geschehen, ehe denn der also genannte Pietismus bekandt worden; so haben sich doch in nachfolgender Zeit viele in der Stadt Lübeck gefunden, welche, ob sie wol wegen vigilantz der Obrigkeit und Ministerii keine öffentliche Collegia Pietatis haben halten dürffen, dennoch aber dem Pietismo und was dem anhängig, zugethan gewesen. Und solches bezeuget der H. D. Pfeiffer von seiner Zeit, wenn in der Zuschrifft des Anti-Chiliasmi schreibet: Ich bin itzo desto mehr animiret, solch mein Vorhaben (: den Anti-Chiliasmum zu ediren :)

ediren:) werckstellig zu machen, indem sich dergleichen Leute hin und wieder, ja auch an diesem Orte (: wiewol sie mit der Sprache nicht heraus wollen :) hervorthun, und einfältige Hertzen zu verwirren, beginnen. Und abermahl: Es ist Ihnen (: den Reverend: Ministerii Confratribus :) unentfallen, was massen wir in unseren Ministerial-Conventibus ein und andermahl deliberiret, wie denen hie und da einschleichenden Enthusiasten (: dergleichen sich auch in unsere liebe Stadt eindringen wollen :) in Zeiten begegnen, und unsere Gemeine vor denselben præserviret werden möchte.

Endlich sind auch solche Collegia pietatis in Pommern eingeführet worden, wie davon hernach mit mehrern soll berichtet und angezeiget werden, warum ich Historiam Pietisticam mit in die Pommersche Geschichte gezogen habe.

in Pommern.

Alldieweil aber solche Leute viele Redens-Arten und Mißbräuche an sich hatten, die mit den Quäckern, Jesuiten, Schwenckfeldern, Weigelianern, Wiedertäuffern oder Labadisten und dergleichen Secten in England, und Holland gemein sind; so kam es dannenhero, daß die also genannte Collegia Pietatis und Pietisten desto gehäßiger gemacht wurden, und man die Collegia der Quäcker Zusammenkünfte, und die Pietisten Quäcker nennete. Die etwas gelinder reden wolten von der Sache, die nenneten Pietismum, viam ad Quackerismum. Und nun die ihrige dafür zu warnen, gaben sie in Teutscher und Lateinischer Sprache die Beschreibung des Quackerismi heraus, als da ist:

Warum die Pietisten gehäßiger gemacht worden.
1. Ursache.

D. Sam: Schelgwigii Quackerismus confutatus. Synopsis errorum Fanaticorum, quos tremuli moderni fovent D. Joh: Georg Neumanni. Neue Quäckerey in der Pietisterey D. Conr: Tib: Rangonis. Der sich selbst entlarvende Quäcker, Joh: Fried: Bolterweck. Treuhertzige Warnung für den aufrichtigen Quäcker-Geist eines unbeschnittenen Rabbi etc. Fridr: Christian Büchers

aus-

außführlicher Bericht von denen Quäcker-Zusammenkünften in der Neu-Stadt Hamburg.

2. Ursache. Insonderheit aber applicirte man auf der also genandten Pietisten Lehrer ein dreyfaches L. aus dem Griechischen Alphabeth, denn weil diese viele Dinge läugneten, die ihnen imputiret worden, in vielen Dingen der Unwahrheit beschuldiget wurden, und zu ihrer Verantwortung zuweilen eine scharfe Feder gebrauchten, darinnen Splitter zu Balcken, Mücken zu Elephanten, was vorher unbekandt und verborgen, der Welt kund gemacht ward, ja auch delicta Juventutis nicht verschwiegen blieben, so wolte man sie zu Lügnern, Läugnern und Lästerern machen, wie denn eine Schrift herauskam mit diesem Titel: Τρία λάμβδα κακιστα, das ist 3. offenbahre Untugenden, als Lügen, Läugnen und Lästern, welche mehrentheils insgemein an denen so genanten Pietisten sich hervorthun, insonderheit aber an Hn. Hinr: Georg Neuss, itzigen Superintendenten der Stadt und Grafschafft Wernigerode etc.

Verstorbene Lehrer redivivi gemacht. Die andern Theologi hergegen feyerten auch nicht zuweilen mit ihrer scharfen Feder, und wurde von beyden Seiten verursacht, daß einige Schriften confisciret und einige Pasquillen verbrandt wurden. Da wurden die längst verstorbenen und vergessene, Taulerus, Thomas de Kempis, Joh: Arndt, Santhom, Bailius, Rathmannus etc. wieder auf die Bahn gebracht, und musten mit ihren vorhin geruhsamen vexatis scriptis sich nicht wenig censiren lassen. Es wurde auch der bisher vielen unbekante Lehrer im Pabstthum Johann Rusbroch, Tauleri discipulus mit seinem Gebet bekandt gemacht. Insonderheit ward der Schlesische Schuster Ja-

Controversien wegen Jac: Böhmen. cob Böhm angefochten, und weitschafften ventilirt. Einige machten ihn zum Enthusiasten und Phantasten, andere hielten ihn vor einen rechtgläubigen Christen; etliche aber suspendirten ihre Meynung, mit

mit D. Sperero. Da schrieb man pro et contra. Viele referirten sich auf D. Calovii vorhin publicirtes Scriptum: Anti-Bohemius, in quo docetur, quid habendum de secta Jacobi Böhmen, Sutoris Görlitzensis, et an quis invariatæ Augustanæ Confessioni addictus sine dispendio salutis, ad eandem seconferre, vel in eadem perseverare possit? Quæ quæstio 13. rationibus negatur. et Coronide sub finem addita de admiranda et gratiosa conversione non paucorum ex secta illa fanatica et phantastica vereque Quackerica etc.

Darauf folgete Trinitas Platonica, quam è scriptis Platonis et Platonicorum erutam, et cum Trinitate S. Scripturæ collatam ad eruendos tum aliorum, tum recentium Böhmistarum de Deo horrendos errores. Præside D. Joh: Bened. Carpzovio solenni Disputatione P. P. M. Albrecht Christian Roth, Ecclesiast: Lipsiens:

Viertzig wichtige Fragen, betreffend die Lehre, so in Jacob Böhmens Schriften enthalten, allen denselben Liebhabern zu Christlicher Beantwortung vorgeleget von D. Abrah. Hinckelmann.

Verlangte Christliche Beantwortung derer 40. Fragen betreffend Jacob Böhmens Lehre, so in seinen Schriften solle enthalten seyn, welche von Hn D. Abrah: Hinckelmann etc: vorgeleget worden etc. entworffen und an Tag gegeben von J. J. M. E. D. Amsterd: 1693. 4to.

Detectio fundamenti Böhmiani, worinn unter andern der rechtgläubige Sinn der alten jüdischen Cabbalæ, wie auch der Ursprung alles Fanaticismi und Abgötterey der Welt entdecket wird von D. Abrah. Hinckelmann.

M. Joh: Winklers Send-Schreiben an H. D. Abr: Hinckelmann, betreffend einige
Anmerckungen über die 40. Sätze, welche ein unbenannter Lieb-
haber des Böhmens zum Grunde der Antwort auf die ge-
druckte 40. Fragen von Jacob Böhmens Lehre geleget.

Send-Schreiben an H. D. Abrah: Hinckelmann, betreffend
den Haupt-Grund der Lehre, so in Jacob Böhmens Schrifften
enthalten, und geschrieben in Leipzig von Aletophilo.

Freundliche Antwort auf die 40. ersten Fragen des D.
Abrah: Hinckelmanns, betreffend die Lehre, so in Jacob Böh-
mens Schrifften enthalten, gestellet von einem Liebhaber der
Wahrheit. Continuatio der freundlichen Antwort auf
die andern 40. Fragen D. Abrah: Hinckelmanns etc. wor-
an loco Appendicis beygefüget ist 1.) Detectio Detectionis
Hinckelmannianæ etc. 2.) Eine Abfertigung des Sendschrei-
bens Aletophili, gestellet von einem Liebhaber der Wahrheit.

Wolgemeinte Gegen-Erklärung über die Theosophi-
schen Schrifften des von Gott hocherleuchteten Jacob Böhmens
aus Veranlassung des unter dem Nahmen Joh: Möllers, Pfar-
herrns zu Notleben in Thüringen vor wenig Jahren über
dieselbe aus dem Reiche der Finsterniß hervorgegebenen ver-
leumderischen Urtheils, der fanatische Atheist genannt etc.
guten Freunden zu Liebe aufgesetzet.

Der entlarvete Jacob Böhm, oder gründliche Anzeigung
wie dessen so genannte Theosophische Schrifften anzusehen, und
woher ihm solche Wissenschafften erwachsen sind, nebst angehäng-
ter Dissertation de Adeptis durch E. J. H. M. D.

Die Irrthümer Jac: Böhmens zeiget auch D. Pfeiffer an
in der Schrifft: Greuel-Sache etc. in 8vo p. 167. seqq.

Es kam auch vorher A. 1684. ein Tractätlein in 8vo
gedruckt zu Amsterdam, heraus: Einleitung in den edlen Lilien-
Zweig des Wunder- und Erkäntnisses der Schrifften des Joh-

hocherleuchteten Jacob Böhmens, wie dieselben mögen ge-
lesen und verstanden werden, geschrieben an Henricum
Prunnium Med: Candidatum, andern Liebhabern zum
Druck befordert von Joh: Theodoro, Siles:

Was sonsten mehr vor Schrifften in Jacob Böhmens
Sache ergangen, solche führet an D. Pfeiffer in Anti-Chi-
liasmo p. 64. seqq.

Es geriete auch ein Theil der dazumahl noch im Leben
begriffenen Petrus Poiret, ein Reformirter Lehrer, der
erstlich ein Französischer, hernach in Lateinischer Sprache
herausgegeben ein Büchlein, dessen Titul: de Christiana
Liberorum è veris principiis educatione libellus etc: dieses
übersetze Herr Joh: Horbius Past: zu Hamburg an S. Nicolai
Kirche ins Teutsche, unter dem Titul: Klugheit der Gerechten
die Kinder nach den wahren Gründen des Christenthums von der Welt zum
HERRN zu erziehen, vorgestellet in einem Sendschreiben an
eine Standes-Person. Solches distribuirte er unter die Gemei-
ne. T. D. Mayer aber Past: in S. Jacobi Kirche, warnete
nicht allein davor seine Gemeine auf der Cantzel, sondern
that auch schrifftlich an die gantze Gemeine in Hamburg unter
diesem Titul: Im Nahmen Jesu! Joh: Frid: Mayers D.
in Eyl zwar abgefassete, aber in Gottes Wort fest gegrün-
dete Warnung an die werthe Stadt Hamburg, absonderlich
seine Liebe Gemeinde zu S. Jacobi für dem Ketzerischen ver-
führischen Büchlein: die Klugheit der Gerechten etc. so itzo in
Hamburg ausgestreuet wird, sich wol vorzusehen. Dabei
der kam eine Schrifft: die vertheidigte Klugheit der Gerechten
etc. Erinnerungen dem H. D. Joh: Fr: Mayern wohl zu be-
dencken vorgeleget von einem, der seiner Seelen Bestes
sucht

Wegen P. Poirets Büchlein, Klugheit der Gerechten

Sucht. Nehmlich: Gewißen-beschwerendes Sendschreiben eines
Evangelischen Lehrers an seinen Freund N. N. in Hamburg
wegen der neulich außgegebenen Warnung wider das ketzerische
und verführische Büchlein, genannt: Klugheit der Gerechten,
von D. Joh: Fr: Mayern abgefaßt. Und noch einer: Ja-
cobi des Kleinern, vornehmsten 12. Bothen unsers Herrn
und Heylandes Send-Schreiben an die Stadt Hamburg Jo-
hann M. Stengern. K. W.

Es schrieb aber auch wider solch Büchlein nicht allein M.
Johann Vacke, Archi-Diac: an S. Petri Kirche in Hamburg,
sondern auch fast das gantze Ministerium Hamburgense, ausge-
nommen die beyden Pastores H. M. Joh: Winckler und H. D. Abr.
Hinckelmann, welche wegen des vorhin gedachten und sich zum
unterschreiben weigernden Reverses mit dem Ministerio kurtz
zuvor in Streit gerathen waren. Der Titul der Schrifft Mi-
nisterii lautet also: Des Wohlehrwürdigen Ministerii in
Hamburg Gründliches Urtheil von dem Büchlein, Klugheit der
Gerechten genannt, durch dessen Deputirten d. 8. Martii Ao
1693. anfangs mündlich und ferner d. 10. solches Monats
schrifftlich denen Hochansehnlichen H. Deputatis E. Hochweisen
Raths communicirt, und darauf alsobald sowohl im Rath bey
Versamlung der Ober-Alten öffentlich verlesen, sampt dem
redlich aufrichtigen Extract eines Briefes aus Leipzig

Es predigte auch wider solch Büchlein der H. Superint: D.
Aug: Pfeiffer, bey Erklärung des Catechismi. Welche Cate-
chismus Predigten er hernach edirte, unterm Titul: Klugheit
der Gerechten, da er in der Praefation des Petri Poirets gedacht.

Wider solche vorhin gedachte Väter, als D. Mayern, M. Va-
cken, Ministerium Hamburgense und D. Pfeiffern verantwortete
er sich in dem zu Amsterdam wieder aufgelegten seinem eigenen

Tractätlein, dabey er Minister: Hamburgense refutirte, und ei-
nige Epistolas wider D. Mayern, M. Vacken und D. Pfeiffern
anfügte. Der Titul ist: Petri Poiret de Christiana libero-
rum è veris principiis Educatione libellus, in quo prima re-
ligionis vitaeq Christianae fundamenta ac elementa ad omni-
um hominum captum et usum proponuntur. Accedit RR. Mi-
nistrorum Hamburgensium adversus hunc libellum judicium pub-
licè editum. Cui suas in illud observationes duas item ejus-
dem Argumenti epistolas subjecit Auctor A. 1694.

Es antwortete ihm aber D. Pfeiffer wieder mit einer
Epistola, welche auch durch den Druck publicirt worden
zu Lübeck und Rostock 1694.

Wider M. Vacken kam auch ein Johannes Colerus,
Past: Augustanae Confessionis in Amsterdam mit einer Schrift,
dessen Titul: Unzeitiger und liebloser Eyfer Tit: H. M. Joh.
Vaken Archi-Diaconi und Predigers in der Gemeine zu S. Pe-
tri und Pauli in Hamburg ausgebrochen in seiner Antwort
eines so genannten Lichtfreunden Zweyfels Sendschreiben aus
Amsterdam mit Christlicher Bescheidenheit gezeiget, und als unrecht-
mäßig verworffen, von einem Evangelischen zu Hause bekannten
Lehrer, Joh: Colero, Past: August: Conf: Amsterd:

Dieses wird beantwortet mit einer Schrift: Der falsche
Ausleger der beyden Horblanischen Bücher: Gedenck-Büchlein,
und Klugheit der Gerechten Tit: H. Joh: Colerus, Past: Aug.
Conf: Amst: samt seinem unzeitigen lieblosen Eyfer und
spiritu familiari abgewiesen von M. Joh: Vake, Archi-diac:

Es ließ aber Minist: Hamburgense nicht verbleiben bey
der Schrift, die sie d. 10. Mart: E. Hochweis. Rath schriftlich ein-
gegeben hatten, sondern es continuirte Ministerium damit, und
hielte an um Horbii remotion, gab auch deswegen eine Schrift

ein den 20. Martii unter diesem Titul: E. Wohlehrw. Ministerii der Stadt Hamburg wohlgegründete Ursachen, Joh: Heinr: Horbens, Pastoris zu S. Nicolai alda, höchstnöthigst-ersuchte Remotion betreffend, wie selbige E. Hochw. Rath und auch dem Löbl: Collegio der Herren Ober-Alten d. 20. Mart: 1693. angezeiget, übergeben und eingehändiget worden.

Auf diese beyde d. 10. und 20. Martii übergebene Schriften kame Hr. Past: Horbius bey E. Hochw. Rath ein mit einer Apologie. Er secundirte auch einen Pastorem Horbium mit einer publiquen Schrift: Horbius Orthodoxus, oder Joh: Heinr: Horbens Erklärt. aus der Evangelischen seligmachenden Lehr zusammen getragene aus einigen von ihm ans Licht gegebenen Schriften zum Unterricht der Christlichen Gemüther, von einem Wahrheit- und Friede-liebenden Evangelischen Christen, der bereit ist, alle Einwürffe gründlich zu widerlegen. 1693.

So bekam auch Past: Horbius ein gut Responsum in dem Theologischen Bedencken der Hochlöbl: Universität Altdorf, auf die Frage: Ob ein Prediger, der das Büchlein von der Kinder Zucht, Klugheit der Gerechten, genannt, zum Druck recommendirt und einigen Leuten verehrt, können für einen Quäcker, Ketzer, Meineydigen Mann declarirt und in Bann gethan werden. Darauf spricht die Facultät: Nein.

Das Ministerium aber kame mündlich und schriftlich ein auf des Hrn Horbii Verantwortung, und lautet der gedruckte Titul also: Kurtze Anzeige, was von Past: Horbii Responso, so er auf Reverend: Ministerii d. 20. Martii 1693. wider ihn gegebenen Ursachen, seine nöthigst-ersuchte Remotion betreffend, d. 27. Junii E. Hochw. Rath übergeben, zu halten sey. Wie selbige theils mündlich, den 19. Julii bey der zwischen E. Hochw. Rath und dem Löbl: Collegii der Sechziger mit Reverend: Ministerii Deputatis ge-

haltenen

haltenen Conference, ferner aber den 21. für E. H. Rath den 25. hujus vor dem Hochlöbl: Collegio der Herren Sechzigern schriftlich dargestellet.

Hierauf folgete: Joh: Heinr: Horben Kurtze Vorstellung dass die Anzeige der Herren Ministerialen, was von seiner Apologie zu halten, wider Christliche Liebe und Wahrheit sey. A. 1693.

Auf die Schrift: Horbius Orthodoxus, kame diese Antwort: Dass der neue Arzt, fälschlich genannt der Wahrheit und Friedliebende Evangelische Christ, die Wunden der Klugheit, und des Gedenck-Büchleins, mit den Pflastern oder Lehr-Sätzen in seinem Horbio orthodoxo nicht habe geheilt, erweiset in dieser Schrift M. Joh: Vacke Archi-diac: und Prediger etc:

Das Theologische Bedencken aber der Facultät zu Altdorff beantwortete D. Joh: Frid: Mayer.

Es gerieth dieser Streit zu einem grossen Unwesen in Hamburg, denn da entstand ein gross Misstrauen zwischen E. Hochweis: Rath und Reverendo Ministerio, fürnemlich durch eine von Raths Seiten publicirte Schrift, genannt: Protocoll-mässiger Bericht dessen, was zwischen E. H. Rath und dem Ehrwürd: Ministerio der Stadt Hamburg occasione der Horbischen Sache bishero vorgefallen.

Darauf antwortete Ministerium mit einer Schrift: Vortrab der künftigen Verantwortung des Ehrw: Minist: in Hamburg auf die harte Beschuldigung, so in dem so genannten Protocoll-mässigen Bericht etc. enthalten, ans Licht gestellet den 7. Julii 1693. Solches ward continuirt mit folgender Schrift: D. Joh: Fr: Mayers, Ihrer Königl. Maj: in Schweden Ober-Kirchen-Raths, Profess: Publ: und Past: zu S. Jacobi wahrhaftiger Gegen-Bericht auf dasjenige, welches der so genandte

Protocoll-

Protocoll-mäßigen bracht, was in Hn Horbii Sache bißhero vorgegangen, ihm Schuld gegeben.

Wider den Vortrab kam heraus eine Schrift: Der angestellten Ritt- und Rottmeister beschlagener Vortrapp oder Vortrab der Hn Ministerialen in Hamburg, mitten unter dem An- und Ab-traben dieser Apocalyptischen Cavallerie (Apoc: VI. Zach: VI.) entworffen von einem, der auf dem weissen Pferde (Apocal: XIX.) folget.

Und da Provisores der Kirchen S. Nicolai wider das Ministerium speciem facti publicirten, so ward solche beantwortet mit folgender Schrift: E. N. d. der Herren Juraten bey S. Nicolai in Hamburg übel eingerichtete species facti, Hn M. Joh: Henr: Horben betreffend, vorgestellet von dem Ministerio in Hamburg.

Unter der Gemeine entstand eine grosse Verbitterung theils wider die Prediger, theils unter ihnen selbst. Die von Nicolai und Michaëlis Kirchspiel hielten es mit Horbio; die von Petri und Jacobi Kirchspiel hielten es mit den andern Predigern wider Horbium. Solches gab Gelegenheit zu vielem Zancken, Streiten und Lästern wider einander, und muste Senatus sich befürchten einer Empörung. Ob nun zwar endlich die Remotion wider Past: Horbium ergieng, und er zur Stadt heraus muste, so blieb doch bey vielen das alta mente repostum. Die beyden Herren Pastores M. Winckler an S. Michaëlis und D. Hinckelmann an S. Catharinen Kirchen hatten mit Horbio ein gross Mitleiden, und wandten die meiste Schuld dem Hn D. Mayero zu, der sich wider sie verantwortete, und ihnen hergegen die Schuld beymaß. Da giengen scharfe Schrift-Wechselungen unter ihnen für, als unter andern: Gelinde Züchtigung, wodurch Hn M. Joh: Wincklern und

D. Abr: Hinckelmann zu ihrer Erkäntniß bringen will, entweder etwas rechtschaffenes zu studiren, oder beider besser wissen und Gewissen nicht zu schreiben, womit sie angeschaltener Lehrer Redens-Arten für der Kirchen wollen verdächtig machen: Zugleich seine von ihnen gekränckte Unschuld rettet Joh: Fr: Mayer D. S. P. und Past: Jacob.

Joh: Wincklers Pastoris zu S. Michaëlis erste eilfertige Antwort auf das harte Tractament, welches Tit. Hn Joh: Fr: Mayer SS. Th: D. und Past: zu S. Jacobi in seiner so genannten gelinden Züchtigung etc. ohngescheut gebrauchet, A. 1694.

Joh: Wincklers und D. Abrah: Hinckelmanns abgenöthigte Entdeckung der unchristlichen Sophistereyen, welche Tit. Hn D. Joh: Fr: Mayer zu ihrer Beschimpfung ungescheuet in seiner so genannten gelinden Züchtigung gebrauchet A. 1694.

Hn M. Joh: Wincklers und D. Abr: Hinckelmanns zaghaffte Hertzen, überzeugte böse Gewissen und unverschämte Stirne, allen unpartheyischen Lesern aus ihren eigenen Schriften gezeiget, samt Vollführung der gelinden Züchtigung von D. Joh: Fr: Mayern.

Hn M. Johann Wicklers und D. Abrah: Hinckelmanns überzeugte böse Gewissen aus ihren eigenen Schriften dargethan, von D. Joh: Fridr: Mayern.

Joh: Wincklers gutes Gewissen gerettet wider die boßhafte Beschuldigungen Hn D. Joh: Frid: Mayers.

Hn D. Joh: Fr: Mayers unchristliche Sophisterey, die er in seinen letzten gedruckten Bogen allzugroß gebrauchet, vorgestellet von Joh: Wincklern.

D. Abrah: Hinckelmanns Christliche Antwort und Erklärung

Klärung

Klärung auf die bittere und schimpfliche Schrift Hn Joh: Frid: Mayers, genannt: Unerschrockenes Gewissen etc.

Hn D. Abr: Hinckelmanns nichtswürdige und recht furchtsame Antwort auf das unerschrockene Gewissen D. Joh: Frid: Mayers.

Hn D. Abrah: Hinckelmanns vernünftige Abfertigung der dritten Schmäh-Schrift Hn D. Joh: Frid: Mayers, nebst beygefügtem Briefe Hn Joh: Wincklers.

Rettung der wahren Lehre enthalten im Büchlein: Christliche Betrachtung von der Reinigung des Bluts Christi nebst einem hierüber eingeholten Responso der Theologischen Facultät Rostock, herausgegeben von dem Autore gedachten Büchleins, D. Abr: Hinckelmann.

D. Abr: Hinckelmanns Antwort auf die eiteln Ausflüchte und Vorwürffe Hn D. Joh: Friedr: Mayers enthalten in seiner gestrigen Schrift.

D. Joh: Frid: Mayers Schluß-Schrift auf D. Abr: Hinckelmanns Schand- und Schmähe-Schriften.

D. Joh: Fr: Mayers unrechtige Sache, denen Evangelischen Christen, vor welcher Augen diese Schrift kommt, zu Gemüthe geführet, von Joh: Wincklern, der erste Theil.

Joh: Wincklers und D. Hinckelmanns gründlicher Beweiß, daß sowohl in der gantzen Zeit ihres alhier in Hamburg geführten Predigt-Amts, als auch noch letzthin in der Streit-Sache mit Hn Past: Horbio keine Gefahr der Verlierung reiner und wahrer Lehre unter denen Lehrern gewesen, und also die grosse und entstandene Unruhe ohne Grund sey.

Die erste Abfertigung Hn Joh: Wincklers und Hn D. Abrah: Hinckelmanns mit ihrem so genandten gründlichen Beweiß, daß in Hamburg keine Gefahr der Verlierung reiner Lehre unter

den

den Lehrern gewesen etc: gegeben von dem Ehrw: Predigt-Amt in Hamburg.

Joh: Wincklers an die geheiligte Häupter, getreue Vorsteher und Christliche Gemeinde zu S. Michaelis gerichtete Zu-Gemüthsführung der schmählichen Schrift, welche im Nahmen des Rev: Minist: zu Hamburg unter dem Titul: Die erste Abfertigung etc. zu vieler 1000. Seelen schweren Ärgerniß ans Tage-Licht gekommen, mit angefügter kurtzen Ablehnung der unbilligen Auflagen.

Die andere Abfertigung Hn Joh: Wincklers mit seiner so genandten: An die geheiligte Häupter etc. gerichteten Zu-Gemüthsführung der schmählichen Schrift etc. gegeben von dem Ehrwürd: Predigt-Amt in Hamburg.

Joh: Wincklers kurtze Rettung seiner Unschuld wider die heftige ungegründete Auflagen, welche 20. unterschriebene Herren Ministerialen in Hamburg in ihrer andern Abfertigung wider alle Wahrheit ihm beygemessen.

Joh: Wincklers gründlicher Beweiß, daß er die Hamburgische Kirche nicht irre gemacht habe.

Hat dennoch des Petr: Poirets gemachtes und durch Beförderung Past: Horbii nachgedrucktes Büchlein, Klugheit der Gerechten, die Frömmigkeit nicht gehindert, denn befördert, und mag das Büchlein denen zu Hamburg wohl heissen, Past: Horbii und andere Gedenkbüchlein, von denen sie sagen können: Hic fundi nostri calamitas. Und dahin möchte es auch mit Dantzig gekommen seyn, wenn nicht E. Hochw: Rath daselbst das Feuer beyzeiten gelöschet hätte. Denn als D. Sam: Schelgvig auch wider die also genandten Pietisten predigte, disputirte, und schrieb; so sagte dagegen M. Constant: Schütze,

Past:

Controversien wegen Joh: Arnds Büchlein Informatorium Biblicum.

Past: an S. Marien-Kirche, der Pietismus wäre Fabula et mysterium iniquitatis, der publicirte Unfug der Pietisten wäre fabula insani scriptoris consarcinata mendaciis, recommendirte seiner Gemeinde Joh: Arndts Bücher, insonderheit Informatorium Biblicum, ließ auch dasselbe wieder auflegen und drucken, damit unter der Gemeinde kein Mangel der Exemplarien seyn möchte. Dagegen warnete D. Schelgwig seine Gemeinde auf der Cantzel vor solch Büchlein, gab auch solche Predigt in den Druck heraus, dessen Titel: Eine Christliche Predigt von Austreibung des Schwarm-Teufels am dritten Sonntage in der Fasten, Oculi genannt, des 1695. Jahrs aus Luc: XI. 14. sqq in der Kirchen zur H. Dreyfaltigkeit bey sehr volckreicher Versamlung gehalten von D. Sam: Schelgwigen etc. Nebst einem Anhange, worinnen unter andern wegen dem schwärmerischen Büchlein, Informatorium Biblicum genandt, kurtze Anregung gethan, und ein Mittel zum gütlichen Vergleich vorgeschlagen wird. Er gab auch heraus eine Schrift unter diesem Titel: Schriftliche Nachricht an E. Hochehrw. Ministerium in Dantzig wegen des Büchleins, Informatorium Biblicum genandt, abgestattet von D. Sam: Schelwigen. Hierbey werden auch die Schein-Gründe Hn Constantini Schützens, wie auch einige von dessen neuen Irrthümern, worinnen er sich in der so genandten Gründlichen Vorbereitung jämmerlich verwickelt hat, angeführet und gründlich widerleget.

Hr Constantinus Schütze aber that seine Verantwortung in folgenden Schriften: Const: Schützens Pastoris an der Ober-Pfarr-Kirche Versicherung an die Christliche Gemeinde, daß eine gründliche und genugsame Verantwortung wider Hn D. Samuel Schelwigs ungegründete Auflage bald folgen soll.

Gründl.

Gründliche Vorbereitung zu der gäntzlichen Verantwortung, weswegen die Christl. Gemeine ist versichert worden, betreffend das Informatorium Biblicum, und den Anhang bey der Predigt Hn D. Sam: Schelwigs, die er von der Austreibung des Schwarm-Teufels gehalten, sammt einer Abfertigung der Erinnerung gestellet von Constantino Schützen.

Apologia Catalogo-Schelgwigiano opposita ad Magnificum Senatum Gedanensem A. 1694. 10 Oct.

Auf diese Apologiam kam folgende Schrift wieder heraus: Wohlgegründetes Bedencken über die so genannte Apologiam Schützianam, Catalogo Schelgwigiano oppositam, welche A. 1695. in Dantzig heraus kommen, auf hohes Begehren durch einen vornehmen Theologum gestellet, und nunmehr von einem Liebhaber der Wahrheit dem Druck übergeben.

Es ward aber dieser Streit auf Betrieb eines Hoch-Edlen Raths durch eine Declaration aufgehoben, und praecavirt daß hinführo dessen weiter nicht soll gedacht werden. Davon E. Hoch-Edl. Raths Worte im Beschluß also lauten: Es sollen alle und jede Zwist- und Streitigkeiten hiermit abgethan, cassirt und mortificirt seyn, dergestalt, daß weder obige Herren Pastores, noch auch sonst jemand ex Reverendo Minist. weder auf den Cantzeln, noch auch durch geschriebene, oder allhier, oder anderswo gedruckte Schriften, weder directe noch indirecte dieselbe resuscitiren und rege machen sollen, mit dem Anhange, daß der jemand dieser Declaration contraveniren solte, derselbe unfehlbarlich poena suspensionis von Cantzel und Beichtstuhl und bey fernerer Beharrlichkeit mit der gäntzlichen Remotion unausbleiblich angesehen und belegt werden soll. Actum auf unserm Rathhause den 15. Junii 1695.

Und also ward der Unruhe zu Dantzig gesteuret.

Und

Und obzwar seitdem data occasione extranea M. Bücher
die vor 70. Jahren vergrabene Rathmannische Streit-Sache
wieder auf die Bahn brachte, durch eine Schrift: Rathmannus
redivivus, das ist: Pietistische Übereinstimmung in dem Articul
von der H. Schrift mit den Fanaticis, sonderlich M. Hartmanno
Rathmanno richtig gezeiget, und schriftmäßig erörtert von M. Fried.
Christian Büchern, Dienern Christi an der Altstädtischen Pfarr-
Kirche zu S. Catharinen in Dantzig. Leipzig A. 1697.
Worauf kam folgendes heraus: Manes Rathmanni intempe-
stive evocati, das ist: Das zur Unzeit aufgedeckte Grab
Rathmanni in einer Christlichen Vorstellung, daß man nach Ur-
theil unserer Dantziger Kirchen wohl verdiente Männer, wel-
che mit Rathmanno in dem Herrn entschlafen sind, soll in Ru-
he ruhen lassen. Allen Patrioten, welche bey dieser unruhigen
sehr betrübten Zeit das Beste des Vaterlandes von Herzen su-
chen, zu fleißigem Nachdenken gezeiget von C. Schützen
Pastore an der Ober-Pfarr-Kirchen. Dantzig A. 1697.
So wird aber die Gemeinde vermuthlich sich nicht sonderlich
daran gekehret, weil die Sache am meisten die Verstorbenen an-
gehet, und M. Bücher es dennoch mit bedachtsamen Zuthun fort-
setze, wie denn auch D. Schelwig fortfuhr wider die auswärtigen Pietisten
zu schreiben.

Anti-Speneriani wollen nicht Feinde der Pietät und Frömmigkeit seyn

Es wollten aber die auswärtigen Anti-Speneriani nicht
das Ansehen und den Nahmen haben, als wenn sie der Pietät oder
Frömmigkeit zu wider wären, und ausserdem wollten fromm seyn,
wie denn ihre Gegner in solcher Meynung sie Antipietisten nannten;
Sondern wie sie einen Unterscheid machten unter Collegia Pietatis
wie sie von unterschiedlichen Theologis gerathen würden, und unter
Conventicula ex Cacozelia instituta. So machten sie auch einen
Unterscheid zwischen denen bösen Pietisten und denen recht frommen
Leuten, welche sich auch müssen darunter zählen lassen, wie

Ernestus

Ernestus Salomon Cyprianus in seiner allgemeinen Anmer-
kung über Gottfr: Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie solche
Distinction p. 105. und D. Elias Veiels Superintendentische Um
Judicio von Gottfr: Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie an-
führet. Sie haben auch Vorschläge gethan, wie die Gottselig-
keit könte befordert werden. Wie unter andern solches auch ge-
than der gottselige Professor Theologiæ zu Kiel, D. Christian
Kortholt in seinem Theologischen, zu Beförderung der Gottse-
ligkeit angesehenen Tractätlein; darinnen er anzeiget, daß
der Anfang müste gemacht werden mit der Catechismus-Lehr-
Übung und Examen, und war dabey Eltern, Herren und
Frauen in den Häusern, Præceptores in Schulen, Prediger in
Kirchen, und Obrigkeit mit ihrer Kirchen-Pflege thun müsten.

Pietistische Historia ist auch eine Pommersche Historie eingeführet zu Wollin.

Solche Pietistische Historie habe ich darum so umständlich
anführen wollen, weil sie auch endlich zu einer Pommerschen Histo-
rie geworden. Denn da wurde der also genandte Pietismus
auch zu Wollin bekandt, durch zweene Studiosos Theologiæ,
welche von Leipzig eben zu der Zeit, da die Collegia Philo-
Biblica ihren Anfang daselbst genommen hatten; zu Hause
kamen, und in einem gewissen Hause ein Collegium Pieta-
tis anstelleten. Was aber von der Prüfung der Unmenschlichkeit
einer Manns-Leute auf den Bette zwischen zweyen
Weibes-Bildern liegend D. Schelwig in seinem Itinerario
Antipietistico anführet, darin ist ihm zu viel berichtet worden,
wie man denn auch hernach erfahren, woher solch Geschwätz entstanden
sey; und weil die beruchtigte Personen sich ihres guten Gewis-
sens nebst der offenbahren erfundenen Falschheit getrösten
konten, so litten sie solches in Gedult. Was auch her-
nach in Wollin mit einem Prediger und seiner Ehefrau, die er
aus vorgedachtem Hause geheyrathet hatte, sich begaben, davon zeugen
Acta Consistor: in Greifswalde.

Nach

Colberg.

Nach Colberg kam auch einer hin, der zur Vesper-Zeit im Collegium Pietatis sich anstellete, welches ihm aber eine Gelegenheit war zum Falle wider das sechste Gebot, und da er vorhin die Herren Prediger öffentlich angestochen hatte, wenn ihm auf die Cantzel zu treten erlaubet worden; so muste er ~~nur~~ leyden, daß ein Anonymus ihn wiederum in einer lateinischen poëtischen Schrift carpirte. Welches er für ein pasquill annahm, und darauf folgendes antwortete:

Astutus nequam prensavit carmina fastu
Astu prensatur. Daemonis esse virum.

Ist das der Teufel nicht? der listig ist im Dichten,
daß man den fremden Knecht, der seinem Herren fällt
Auf solche Läster-Art aus Übermuth will richten
das sey dem Herren selbst zu richten heimgestellt.
Der vor sich ~~selbst~~ alles Recht zu richten hat behalten,
Er kan den Lästerern durch seine Allmachts-Hand
die Leber, Hertz u. Maul u. Feder also spalten,
daß er durch seine Schrift macht überall bekant
was er für einer sey. das heißt nicht Christlich handeln
Man decke Nahmen aus, verwahre ins geheim
Und schreibe, lieber Christ, so solte man nicht wandeln:
Das würde dem, der liest, süß Zucker, Honigseim.
Den, so da liegt gestürtzt, soll man nicht weiter drücken
Mit seiner losen Schrift, das Gott auch gar nicht liebt.
die Sache redet selbst, daß man nicht mit darf schicken
Pasquillen, Nahmen-loß, gleichwie ein Schelm u. Dieb.
Pasquinus lieget da, gleichwie man sagt, begraben
Zu Rom, es solte da die Lästerer Teufels ruhe;
Doch weil der Anti-Christ zu Rom, auch [auch allhier selber] Teutschland haben
Sein Läster-Maul, sein Kind im schreiben liebt sein Thun.
Sprichst du: du schweigest selbst, den Nahmen, den du führest
Ich sage: Nein! ich bins, der diesen Fall gethan.

Bist

Bist du von Gott gerührt, so dencke, daß du zierest
der Teufels Reich, daraus mit Gott ich gehen kan.
Wolan! bestrafe mich mit Schrift, mit Nahmen, Siegel
Bestraffe mich mit recht, so hast du gut gedacht,
Was ich und du gethan: sonst bleibet dieser Riegel
Der Höchste hat den Arm zu richten ausgestreckt.

Und muste also erfahren, daß man die Gebothe Gottes in diesem Leben nicht vollkommentlich halten könte.

Stolp.

Zu Stolp wuste man auch viel vom Pietismo zu sagen, und kam der gute H. Coschwitz Medicinae Doctor auch dadurch in Geruch.

Nicht allein aber zu Stolp, sondern auch in gantz Pommern, ja in andern abgelegenen Ländern wurden motus pietistici erregt über den Pastorem zu Zürchow und Custow, nahe bey Stolp, H. Philipp Christoph Zeisig, welcher einiger Neuerung und Redens-Arten halber des Pietismi beschuldiget wurde. Und setzte H. Philippus Palovius Pastor unterm Rügenwaldischen Synodo, hernach Diaconus an S. Nicolai Kirche zu Alten Stettin 3. quaestiones auf, die er durch H. Doct. Kothwitzen an ihn gelangen ließ, seine Erklärung darüber zu vernehmen und waren diese: 1.) Ob ein wiedergebohrner Christ, so lange er im Stande der Erneuerung bleibet, Gottes Gebot halten könne, also, daß er würcklich nicht dawider sündige, obgleich die Erb-Sünde in ihm bleibt? 2.) ob ein solcher wiedergebohrner Christ, der mit gantzem Ernst nach Gottes Geboten suchet zu wandeln, wenn er sich beym Versöhn-Amt einstellet, mit Wahrheit sagen könne: Er habe Gottes Gebot nicht gehalten, zum wenigsten von der Zeit an, da er als ein wiedergebohrner Christ gewandelt? 3.) Durch was für Wercke sich der Glaube bey einem recht bekehrten Christen am meisten hervor thue?

Hierauf gab H. Zeisig seine Meynung und Erklärung schriftlich von sich. Womit aber weder H. Palovius noch der Synodus Stolpensis, darunter H. Zeisig gehörete, zufrieden waren; sondern sein Synodus sandte solche schriftliche Erklärung an die Wittenbergischen Theologen zur censur, welche ihm kein Recht gaben. Er

aber

aber schickte solche 3. Fragen mit seiner Erklärung an die 4. Theo-
logischen Facultäten zu Leipzig, Rostock, Jena und Altorff, welche
ihm meisten Beyfall gaben; womit er aber noch zurücke hielte.
Es muste auch H. Zeisig erdulden, dass der Avisen-Schreiber Zuttle-
nau diese Sachen der Welt kund machte. Darauf kam in öffentli-
chen Druck heraus: ein einfältig treu gemeint Bedencken M. Pertschii
Superintendentis zu Wonsiedel im Vogtland, darinn auch (: dass ich
einer andern Rede gebrauche :) tristior censura übern Zeisig, und
wird vermahnet von seiner Thorheit und Irrthum, ja von denen
abentheuerlichen oder gar teuflischen Redens-Arten abzustehen.
Solches wird beantwortet mit einer Schrift, dessen Titul:
Des Wahnsiedelschen Bedenckens, übern Gebot halten, beschaffen-
heit, entdecket durch J. M. Stengern, Inspect: zu Wittstock
A. 1691. worinnen der Autor auch gar scharf schreibet wider vor-
gedachte Censuram Wittebergensem.

Es empfande aber Consistorium Electorale zu Stargard
nicht zum besten, dass Synodus Stolpensis die Sache an auswär-
tige Theologos der Censur übergaben, da man es inter pome-
ranicos parietes hätte verbleiben und beylegen lassen können.
Stellete demnach per Deputatos eine Inquisition an, auf deren
Relation wird die Sache vorm Consistorio vorgenommen, und
eine Sententz wider Hn Zeisigen gesprochen. Da er aber mit
seinen Adhaerenten und Adelichen Patronen über die nicht sattsame
inquisition und unvollkommene Proceduren bey Ihro Churfl:
Durchl. Frid: Wilhelmo sich beklaget, und darauf eine abermah-
lige Churfürstl: inquisition angestellet wird, so wird H. Zeisig
von der ersten Sententz und irrigen Meynung absolviret, und die
partes werden zu einer Christlichen reconciliation ermahnet und
angewiesen.

Nach

Nachdiesem aber gedencket dieser Sache H. D. Schelwig Pa-
stor an der Grau-München Kirche, Rector und Professor Gym-
nasii zu Dantzig in einer Schrift, genannt: Unverschrodenem
Gewissen für H. D. Spenern etc: mit diesen Worten: damahls
befremdete mich in etwas, dass er (: D. Spener) sich des Zeisigs
eines offenbahren Schwermers in Pommern annahm, und da-
bey de moderatione Evangelica legis anders, als es die
heilsame und untadeliche Worte leiden, zuschreiben schie-
ne. Darwider verantwortete sich H. Zeisig in einer Schrift
dessen Titul: Philipp Christoph Zeisens unverzagtes
Gewissen für des Hn D. Sam: Schelwigs in Dantzig, so ge-
nannten Unverschrodenen Gewissen für H. D. Phil: Jac: Spe-
nern etc. darinnen er ihn zugleich mit angetastet und un-
befugter weise geschmähet hat, welcher Unfug hiermit kürtz-
lich der Gebühr nach abgewiesen wird. Nebst einer vormahls
ertheilten schriftlichen Antwort auf 3. ihm vorgelegte Theo-
logische Fragen, samt einiger Theologischen Facultäten ihren
Responsis über dieselbe.

Als aber H. D. Schelwig nach seiner angestellten Pere-
grination zum warmen Bade wieder zurücke kommt, und sein
Itinerarium Antipietisticum oder Kurtze Erzählung einiger
Dinge, so er auf seiner schon im vorigen Jahre A. 1694. ver-
richteten Reise der Pietisten wegen in Teutschland wahrgenom-
men, durch öffentlichen Druck gemein gemacht; so schreibet er
darinn unter andern also: Das beste, so ich in Stettin erhalten,
war die gründliche Nachricht von der Schwärmerey, so Philipp
Christoph Zeisig Prediger zu Zürchow eingeführet. Wovon in
der Sententz des Consistorii zu Stargard d. 3. Martii A. 1691.
publicirt gemeldet wird, dass er selbst zugestanden und

über.

überführet worden sey 1.) daß er auf verschiedenes Befragen coram Consistorio beständig negiret, ja gar einen Eyd auf Erfordern abzulegen sich erbothen, wie er das so genante Gedenckbüchlein nicht gelesen, auch keinem recommendiret; dann aber bey der Commission an solches, und daß er es für orthodox gehalten bekandt. 2.) daß er fremde Zuhörer in seinem Kirchspiel, da doch die benachbarte Prediger, bey welchen er hierdurch in ihr Amt gegriffen, sich beschweret, zugelassen, und sie nicht abgewiesen, noch da sie sich nicht abweisen lassen wollen, es dem Consistorio denunciiret. 3.) ungeziemende und ungewöhnliche Spatzier-Gänge mit Frauenzimmer auf späten Abend vorgenommen. 4.) den Privat Conventiculn zu Stolp in Koschwitzen Hause mit beygewohnet, und daselbst Abend-Predigten und Betstunden gehalten. 5.) daß er anders von Haltung der Gebothe Gottes, wie auch Art und Weise zu beichten als in denen Pommerschen Libris Symbolicis enthalten, gelehret, und sonsten verdächtige Phrases gebrauchet etc.

Hierauf verantwortete er sich mit einer Schrift, deren Titul ist: Philipp Christoph Zeisens unverzagter Gewissens-Trost wider die unverantwortlicher Weise ihm angethane boshafftige Lästerung von H. D. Sam: Schelwig, welcher Unfug ebenermaßen hiermit der Gebühr nach, abgefertiget wird.

Sonsten berichtet auch H. D. Schelwig in seinem Itinerario von einem Studioso in Pommern mit diesen Worten: Dem Hh Land-Rath W. ward von einem, der seine Schwarm-Genossen wohl kennet, für die Kinder ein pietistischer Praeceptor commendiret. Selbiger erwies sich gar andächtig, sonderlich in denen Abend-Gebethen, und in den Vermahnungen, die er an die Mägde that. Darinn trieb er 3. Puncte aufs fleißigste, nemlich,

vom

vom Chiliastischen Reiche, von der Seligkeit aller Menschen, und von der Unempfindlichkeit, die er von den wahren Christen als nöthig erforderte. Unter diesem Fürwande betastete er die Mägde an den Orten, wo es ihm nicht anstunde, und bestraffete sie, wenn sie die geringste Empfindlichkeit von sich spüren ließen. Daß es aber dem Bösewicht selbst an Empfindlichkeit nicht gemangelt, ward daraus geschlossen, weil zwo Mägde von ihm schwanger worden, und er deswegen das Reißaus spielen müssen. p. 84.

Ich habe mich dieser Sache nicht erkundigen mögen, was daran geschehen oder nicht. Solte es sich also verhalten, so wäre es kein Wunder, denn Gelegenheit macht Diebe, und auch wol Hurer; und können auch heilige Leute des Fleisches Kitzel an ihnen empfinden. Der Mann nach dem Hertzen Gottes König David hats auch erfahren, der deswegen sein Kyrie lamentiren muste. Wo bleibet aber denn der Ruhm der vollkommenen Haltung der Gebothe Gottes? Er ist aus, und muß nur ein jeder Christ schaffen selig zu werden mit Furcht und Zittern nach der Schrift.

Weil aber durch die Gelegenheit der späten Abends-Conventen dergleichen Fälle sich auch anderswo begeben, daß die Collegia Pietatis darüber in Verdacht und Verachtung gerathen, so hat man um solches zu verhüten an einigen Örtern die Zeit geändert, und die Collegia des Tages zu halten Anstalt gemacht.

Abends-Collegia werden verlegt.

Solche also genannte Pietisten vermeynen die rechten Frommen zu seyn, wie sie sich denn auch unter einander also, sonderlich zu Berlin, nennen, und sich also damit von den andern Lutherschen Christen unterscheiden und absondern. Nu wird man viel an ihnen gefunden, daß an sich gut ist, als, daß sie die Bibel fleißig lesen, offt und viel beten, mäßig leben, sich der

[illegible]

fluchens und Schwerens enthalten, und bey Ja und Nein alles geschehen lassen, sich untereinander in der Liebe vertragen, reichlich und gerne geben, und keinen unter ihnen lassen Noth leiden, die Kinder in der Gottesfurcht lassen wohl erziehen, die Unartige zur Bekehrung ermahnen, und nach der Vollkommenheit streben. Dieses ist nicht wider die H. Schrift, sondern wird vielmehr in derselben von allen Christen erfordert, Coloss: III.16. Lasset das Wort Christi unter euch reichlich wohnen in aller Weisheit. 1. Thess: V.17. Betet ohn Unterlaß. 1. Petr: IV.8. So seyd nun mäßig und nüchtern zum Gebet. Matth: V.37. Eure Rede sey Ja, ja, Nein, nein, was drüber ist, das ist vom Übel. Eph: IV.2. Vertraget einer den andern in der Liebe, und seyd fleißig zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens. 1. Tim: VI.18. Den Reichen von dieser Welt gebeut, daß sie gutes thun, reich werden an guten Werken, gerne geben, behülflich seyn. Galat: V.9. Lasset uns Gutes thun, und nicht müde werden, denn zu seiner Zeit werden wir auch erndten ohne Aufhören. Als wir denn nun Zeit haben, so lasset uns Gutes thun an jedermann, allermeist aber an den Glaubens-Genossen.

Wenn denn die also genannte Pietisten solches nach der Schrift thun, so beschämen sie damit manchen faulen und lauluchten Lutherschen Christen, der in solchen Stücken des Christlichen Lebens und Wandels die Unmöglichkeit vorschützet. Solchen kan ein Pietist zur Antwort geben: Ists uns nicht unmöglich zu thun, warum solltet ihrs denn auch nicht thun können? Die aber unter den Lutheranern auf dem Wege der Gottseligkeit begriffen seyn, sollen durch jene zu mehrerm Eifer in der Übung der Gottseligkeit angereizet werden, damit durch ihr Exempel jene mögen beschämet werden, welche wollen vorgeben, sie wären allein die recht Frommen.

Indessen

Indessen wolte gleichwol die hohe Obrigkeit in dem Schwedischen Theil Pommern die Pietisten mit ihren Collegiis Pietatis nicht aufkommen lassen, sondern wehrte denselben durch die dawider ergangene Königl. Befehle. Dergestalt einer unterm General-Superintendenten D. Conr. Tiburt. Rangone, Anno

Aus was Ursachen man den Pietismum in Pommern nicht wolle aufkommen lassen.

Die Ursachen, so wider den Pietismum angezeiget worden, sind diese 1.) daß in Häusern Collegia Pietatis ohne Vorbewust und Bewilligung des Magistrats zu halten eine Neuerung sey wider die Kirchen-Ordnung und Gebrauch, darinnen eine Änderung proprio autu zu machen keinem Pastori, vielweniger einem Studioso, oder andern, der öffentlich zu lehren keinen rechtmäßigen mittelbahren Beruf hat, zukomt. 1.)
2.) daß sie viel Örter der H. Schrift in einem fremden und singulairen Verstande ausdeuten 2.)
3.) daß sie das Wort sprechen für einige von der Kirchen verdammte oder verdächtig gehaltene Lehrer. 3.)
4.) daß sie das an sich Gute mißbrauchen e. g. Lesen und Beten mit Hintenansetzung ihrer Berufs-Geschäffte, darüber mancher in Armuth geräth, da doch nach der Schrift ein jedes soll seine Zeit haben. Eccles: III.1. und also arbeiten und schaffen mit den Händen etwas gutes, daß man auch habe zu geben den Dürftigen. Eph: IV.28. Weiter, daß mancher giebt über sein Vermögen, solte er auch gleich für sich oder die Seinigen nichts behalten; da doch nach der Schrift keiner seinen Nächsten mehr lieben soll, denn sich, sondern als sich selbst. Dannenhero S. Paulus wegen der Freygebigkeit eine solche instruction hinterlassen: So einer willig ist, so ist er angenehm nach dem er hat, nicht, nach dem er nicht hat. Nicht geschicht das der Meynung, daß die andern Ruhe haben, und ihr Trübsal, sondern daß es gleich sey. 4.)

So

So diene euer Überfluß ihrem Mangel dieser (:theuern:) Zeit über, auf daß auch
ihrer Überschwang hernach diene eurem Mangel, und geschehe, das gleich
ist. 2. Cor: VIII. 14. seqq. und anderswo schreibt er: Wer die Seinen
sonderlich seine Hauß-Genossen nicht versorget, der hat den Glauben ver-
läugnet, und ist ärger denn ein Heyde. 1. Tim: V. 8. Weiter wird
ihnen auch ein Missbrauch imputirt in der Liebe und Freygebigkeit.
Darwider D. Schelwig in Itinerario Antipietistico gar hart schrei-
bet: Diese Leute haben der Juden Art an sich, welche nach dem Aus-
spruch des Poëten gewohnt sind:

Non monstrare vias eadem nisi sacra colenti
Quaesitum ad fontem solos deducere verpos.

das ist: Keinem gern einen Liebes-Dienst zu erweisen, ohne ihren Glaubens-
Genossen etc. Insonderheit thun sie solches, wenn Eleemosynen
auszutheilen sind, sodann setzen sie dabey die Lutherischen Armen ~~[illegible]~~
zurücke, ob sie gleich ein Zeugniß von andern haben ihres Christlichen
Lebens und Wohlverhaltens. Ihren frommen Armen aber, das ist,
die es mit ihnen halten, allein die Allmosen zufließen lassen.
Womit sie abermahl eine Trennung in der Christlichen Kirchen ma-
chen wider die H. Schrifft: Lasset nicht Spaltungen unter euch seyn
1. Cor: 1. 10. Seyd fleißig zu halten die Einigkeit im Geist durch das
Band des Friedes Eph: IV. 3. Sie spannen auch den Bogen zu hoch im
Fasten, und Casteyung des Leibes, der dadurch so sehr abgemattet
wird, daß auch mancher dabey aussehe wie ein Schatten, abermahl wi-
der die H. Schrifft: Wartet des Leibes Röm: XIII. 14. das ist nach
der marginal glosse D. Luth: Martert den Leib nicht über Macht mit
unerträglicher Heiligkeit, Wachen, Fasten, Frieren, wie die Heuchler thun.
5.) 5.) Daß sie die sonst zur Ergötzung des Gemüths zuläßige Mittel-
dinge, als Freudenmahle, ehrbares Tantzen, Comoedien und
andere Spiele ausserhalb des Gottesdienstes, musiciren etc: zur

Ver-

verdammlichen Augen- und Fleisches-Lust rechnen, da doch Gott
der Herr den Jüdischen König also anreden läßet: Hat dein
Vater (: Josia :) nicht auch gegessen, auch getruncken, und hielt den-
noch über dem Recht Jerem: 22. 15. Der Prediger Salomo spricht:
Ein jeglicher Mensch, der da isset und trincket und hat guten
Muth in aller seiner Arbeit, das ist eine Gabe Gottes.
Eccles: III. 13. So gehe hin und iß dein Brodt mit Freuden
und trincke deinen Wein mit gutem Muth, denn dein Werck
gefällt Gott, spricht er abermahl Eccles: IX. 7. Vom Tan-
tzen schreibet er: Tantzen hat seine Zeit, Eccles: III. 4. Solte
gleich hierbey ein Mißbrauch zuweilen geschehen, so wird dar-
um der rechte Gebrauch nicht aufgehoben. Wer wirft das
Kind mit dem unreinen Bade-Wasser zugleich hinweg?
6.) daß sie sich vermessen und rühmen so from zu seyn,
daß sie auch die 10. Gebothe Gottes vollkömmlich halten kön- 6.)
nen. Dessen konte sich König David, ein Mann nach dem
Hertzen Gottes nicht rühmen, welcher sagte: Herr, wer kan
mercken, wie oft er fehle, verzeihe mir auch die verborgene Feh-
le. Psalm: XIX. 13. Der wiedergebohrne und nach der Voll-
kommenheit strebende Paulus sagte auch von sich: Wenn ich
will das Gute thun, hänget mir das böse an etc: Röm: VII. 21.
Und wer ist wol ohne sündliche Gedancken, Begierde und
Zorn? Ist nicht der, so mit seinem Bruder zürnet, auch
des Gerichts schuldig? Matth: V. 22. Wer redet nicht zuwei-
len unnütze Worte? auch davor soll Rechenschaft gege-
ben werden. Matth: XII. 36. Und wie mancher unter ihnen
fället seinem Herrn, und muß aus dem Gebet des Herrn

sprechen:

zeichen: Vergib uns unsere Schuld! So judiciren davon
7.) die Lehrer der recht Lutherschen Kirchen. 7.) daß sie
bey ihrer vermeinten Frömmigkeit auch andere verachten
die es mit ihnen nicht halten. Man wolle zwar nicht hoffen,
daß sie der recht Lutherschen Brüderschaft, da diese sich vor
Brüder und Schwestern in Christo halten, spotten; wie einer
thut, der weder ein Lutheraner, noch Reformirter, noch Papist
noch Pietist seyn will, solcher Religionen Brüderschaft
höhnisch tractirt in einer Schrift, dessen Titel ist: Mäu-
sedreck verkauft sich selbst vor Pfeffer, Oder:
Seht doch, seht an der Brüder-Orden,
Babylonier sind Christen worden!
daher allhier zusehen die aufgedeckte Brüderschaft, weil un-
ter dem Schafspelz des Apostolischen Glaubens, Worts und
Sacrament, die babylonische Hure in allen Secten, wie
sie Nahmen haben, keine ausgenommen, sich als Christi
Braut erkennet, und mit Gewalt dafür gehalten seyn will;
als wird allhier gezeiget der merkliche Unterschied der
Apostolischen Brüderschaft von einem aus Babel gegen
einem Apostolischen Wahrheit-Zeugen Jesu Christi. Und
dieser Anonymus Scepticus ist Johann Michaël, von Witten-
berg, der sich einen Wahrheit Zeugen nennet in einer Schrift, de-
ren Titul ist: Wagen und Wege des grossen Gottes, der da
ist und heisset Wunderbahr, auf welchen Er seine wunderliche
Heiligen wunderlich führet, und doch herrlich und siegreich sie
hinaus und hinauf führet: wie Er solches jüngst erwiesen an
einem ~~seinem~~ geringsten Wurm und elenden Knecht Johann
Michaël von Wittenberg aus Sachsen, welchen Er aus göttlicher
Gnade

Gnaden und Gefallen zu seinem Knecht und Wahrheitszeugen er-
wählet und zubereitet hat, dem Teuffel und allen seinen
Anhängern zum Trotz. Und so nennet er sich auch einen Apostolischen
Wahrheit-Zeugen in einer andern Schrift, deren Titul ist: Der
umgekehrte Laufbund in einer abgenöthigten Gast-Predigt
der Teutschen Gemeinde in Stockholm, bey Volkreicher
Versamlung am Sonntage nach dem Neuen-Jahr zur Tauf-
Predigt aus dem ordentlichen Evangelio Matth: III. vorge-
halten im Jahr Christi 1690. von einem dahin gesandten Apo-
stolischen Wahrheit-Zeugen Jesu Christi, dessen Nahme im
Himmel angeschrieben, und heisset JOHANNES welchen aus
sonderbahrer Gnade MICHAEL der Großfürst und König
in Zion. hat erwehlet und erwecket zum Mitgliede seiner Ar-
mee zu streiten mit dem Drachen, seinem Monarchen Thier und
falschen Propheten im Jahr 1700. Und so nennet er sich in andern
seinen Schrifften mehr, einen Apostolischen Wahrheit-Zeugen, daß
wir also gewiß seyn, er spotte auch der recht-Lutherschen ~~Kirche~~ Brüder-
schaft mit seinem Mausedreck. Gottfr: Arnold tadelt nur die-
ses, daß man vornehmlich in der Lutherschen Kirchen beym Leben
sich nicht untereinander Brüder und Schwestern nenne, sondern
erst geschehe nach dem Tode, da die verstorbene Person alsdenn ge-
nannt werde ein seelig verstorbener Mitbruder oder Mitschwester
Quippe non nisi mortuos ferè hoc nomine idque solum consvetudine ad-
ducti dignari solent, ac ἐψυγμένην τὴν ἀγάπην τῶν πολλῶν
prodere Matth: XXIV.12. lauten seine Worte in der praefation des
Buchs, dessen Titel ist: Fratrum Sororumque appellatio inter Christia-
nos maxime et alios quosdam usitatos. Ob nun zwar die also ge-
nandten Pietisten derer recht Lutherschen Christen Brüderschaft nicht
spotten, sondern lassen dieselbe in ihren Schriften ungespottet
bleiben; dennoch aber nennen sie dieselbe nicht ihre Brüder und Schwe-
stern

stern, wie sie unter einander also sich nennen; sondern sie geben
ihnen verächtliche Nahmen, als Babylonier, Widerchristen, Buchstäbler
und Scripturarii: Babylonier, weil noch viel aus dem Babylonischen
Pabstthum ihnen anklebe: Widerchristen, weil sie die Meynung
vom 1000jährigen Reiche Christi, dadurch das Babelische Reich in
bald soll zerstöret werden, nicht annehmen wollen: Buchstäbler und
Scripturarii, weil sie die Schrift nach dem buchstäblichen Wort-Ver-
stande erklären, und der andern sensum mysticum nicht wollen
gut heißen. Verächtlich sind ihnen auch insonderheit die Welt-Luthe-
rische Prediger, welche ihnen seyn müssen Verführer des Volcks.

Was hilfts ihnen aber, wenn sie gleich in einigen Dingen der
Frömmigkeit geneigt sich äußerlich fromm erzeigen, und dabey andere
verachten? Es hilft ihnen so wenig, als es jenem Pharisäer halff
der bey seiner äußerlichen Frömmigkeit in einigen Stücken sagte: Ich
dancke dir Gott, daß ich nicht bin, wie andere Leute. Weil er aber
den Zöllner dabey verachtete, so ward er nach dem Ausspruch Christi
nicht gerecht erkannt. Von gleichen Dingen faßten die Theologi ein
8.) gleiches Urtheil. Ja es kommt dazu, 8.) daß sie es bey Verachten
nicht lassen, sondern die, so es mit ihnen nicht halten in Abgrund der
Höllen verdammen, da schonet auch der Sohn seines Vaters nicht, wel-
ches aus folgendem Exempel zu ersehen: Ein Prediger in Pommern,
der seines Wohlverhaltens in seinem Amte und Christlichen Wandels
wie auch gottseliger Kinderzucht guten Ruhm hatte, nicht nur von seiner
Gemeinde, sondern auch von allen auswärtigen, die ihn kanten, hatte
2. studierende Söhne, so dem Pietismo zugethan waren, deren der
jüngste aus Berlin A. 1698. d. 5. April an seinen Vater also schrieb:
Ich würde der Ht. Vater seiner Kinder halber noch in einen elendern
Stand gerathen seyn, in welchem er vorjetzo würde gebrandt werden,
wo der barmhertzige Gott Ihn nicht nach seiner Erbarmung noch in dieser
Gnadenzeit möchte einen solchen Gnadenblick geben, welcher mit Macht
durch

durch Marck und Bein noch möchte dringen, und ich wahrlich ein
unglückseliges Kind mich hätte nennen können, wenn dort in der
Höllen das ewige Weh über meine Eltern hätte schreyen müssen,
weil sie mich nicht allein zu allerhand groben Sünden Raum, Gele-
genheit und Ursach gegeben von Kindheit auf, sondern noch dazu
solche böse Gelegenheiten, welche sie eine Ergötzung oder Zeitver-
treib nennten, daraus viel böses hätte können entstehen
und zum theil auch entstanden, selbst an die Hand gegeben; aus
welcher lustigen Gesellschaft eine ewige Traurigkeit leicht
hätte werden können, wenn nicht noch wunderbarlich der liebste
Jesus nach seiner erbarmenden Liebe mich als einen Höllenbrand
dem höllischen Teufel aus dem Rachen hätte gerissen, davor ich
Ihm ewig zu dancken. Bitte derowegen meinen hertzallerliebsten
Herrn Vater um der blutigen Wunden Jesu willen, Er prüfe
sein Hertz wohl, und gedencke, daß der lebendige Gott aller der
Seelen, die Er Ihm anvertrauet hat, an jenem Tage ihr Blut
von seinen Händen fordern will. Ach es sehe der Ht. Vater um
Jesu willen diese Stimme nicht an, als eine Zuruffung seines
jüngsten Sohnes, sondern als eine lebendige Stimme des barmher-
tzigen Gottes, welcher Ihm dann warhaftig zuruft: Heute! heute!
so ihr meine Stimme hört etc: Derowegen demüthige sich der Herr
Vater um Jesu willen vor dem Majestätischen Schöpfer Himmels
und der Erden, und erkenne sein Elend vor dem großen Gott,
welcher täglich mit allerhand Liebes-Schlägen an seinem Hertzen
anklopffet und damit sucht Ihn zur Buße zu leiten etc:
So weit die Worte des Briefes. Was war das kürtzlich anders,
als der Vater müste nothwendig ein Pietistischer Prediger wer-
den, wo nicht, so müste er ewig verdammt und verlohren seyn.

Nun merckte aber der Vater aus der Schreib-Art wol,
daß der Brief nicht vom jüngsten, sondern vom ältesten
Sohne

Sohn stilisiret wäre, und dass nur der jüngste auf Antrieb des ältesten denselben unter seinem [: des Jüngsten:] Nahmen abschreiben und dem Vater zuschicken müssen. In welcher Meÿnung der Vater auch gestärcket wurde; sintemahl der jüngste Sohn es hernach hertzlich bereuete, dass er harte Worte wider den Vater gebraucht, und wider die Wahrheit geschrieben hatte, deswegen er dem Vater Abbitte that von Berlin aus A. 1698. d. 29. Augusti mit folgenden Worten: - - - Ich habe meine Briefe an den Hn. Vater öfters wider meinen Willen, nach meines Bruders Willen einrichten müssen, deswegen ich Tag und Nacht vor dem Allerhöchsten mich zu demüthigen Ursache habe, weil ich beÿ mir befinde, dass dem lieben Hn. Vater allzuviel gethan, absonderlich, was das anlanget, dass derselbige mich zu sündigen gereitzet, Ursach und Gelegenheit gegeben. Deswegen ich hiemit dem lieben Hn. Vater eine Kindliche Abbitte will gethan haben, und will ja hoffen, dass der liebe Herr Vater ein erbarmendes Hertz gegen mich, als dessen wiederkehrenden Sohn, um Christi Willen tragen werde, und meines bisherigen vielen Ungehorsams und Fürwitzes nimmermehr gedencken, und alles dessen um Christi Willen verzeihen und vergeben etc.

So kam der jüngste Sohn zur Erkäntniss, der älteste aber blieb noch halsstarrig, bis ihn der liebe Gott mit harten und schweren Anfechtungen belegte, dass er darüber in tödliche Kranckheit gerieth. Da rührte Gott sein Gewissen an, dass wenig Wochen vor seinem Ende ein Studiosus an seinen Vater sub dato Berlin A. 1701. den 30. Julii unter andern diese Worte schrieb: Er hat auf seinem Siechbette mir gebeten, ich möchte an meinen Hochgeehrten Hn. N. N. schreiben, dass er nebst der Frau Liebsten [: Stief-Mutter:] ihm es verzeihen wolle, so er sie beleidiget habe, er habe über sie nichts zu klagen etc.

Es ist ihm auch in seinen schweren Anfechtungen nach Trost sehr bange gewesen, welchen ihm auch die Herren Prediger daselbst

daselbst mitgetheilet haben. Und zuletzt hat er es gemacht, wie ein Reuter, wenn derselbe zu Abends sich will zur Ruhe legen, so thut er alles von sich, Harnisch, Schwerdt, Stiefel, Sporn, zieht sein Kleid aus, legt sich nackt und bloss ins Bette und ruhet die Nacht wohl aus. Also hat dieser Sterbende alle seine gute Wercke, eingebildete Frömmigkeit und Vollkommenheit aus dem Sinn und Gedancken gelassen, sich ins theure Verdienst Jesu Christi eingewickelt, und ist sanft und selig eingeschlafen. Und war das ein sonderlicher Trost seinem Vater, dass dieser Sohn nicht auf Pharisäisch, sondern wie der bussfertige Zöllner gestorben wäre.

Weil aber viele unter der Gemeine durch das Pietistische Wesen irre gemacht wurden, dass sie nicht wusten, ob man solche Leute solte verdammen oder selig schätzen: So vermeÿnete ein Prediger seines Orts in Pommern, die Gemeine aus dem Irrthum zu bringen, ein Catechismus-Examine durch angestellete folgende Fragen und Antwort:

Kurtzer Begriff der Pietistischen Historie durch Frage und Antwort.

Wir hören itziger Zeit von einer Art Christen unter uns Lutheranern, die man insgemein Pietisten nennet: Was meÿnest du, solten die auch wohl gute Christen seÿn?

Resp: Sie könnens seÿn, wenn nur nicht der Pharisäer darunter verborgen steckt.

Was ist ein Pharisaer?

Resp: der sich selbst vermisst fromm zu seÿn und verachtet die andern.

Sind die Pietisten solche Leute?

Resp: Viele unter ihnen erweisen es mit Worten und auch mit Wercken.

Wie erweisen sie es mit Worten?

Resp: Wenn sie sich nennen die Frommen, halten sich für Brüder und

Schwestern mit Ausschließung der recht-Lutherischen Christen, denen sie schimpfliche Nahmen geben.

Wie erweisen sie es mit Werken?

Resp: Daß sie sich von den andern absondern 1.) durch absonderliche Zusammenkünfte in Häusern, 2.) durch Anmaßung fremder und sonderbahrer Erklärung über einige Sprüche der H. Schrift 3.) daß sie verdächtiger Lehrer Bücher vorziehen den Büchern der recht-Lutherischen Lehrer 4.) einen Unterschied machen in Erweisung der Liebe, und das nicht thun denen recht-Lutherischen Frommen Armen, was sie ihren Armen thun.

Sind sie denn alle gleicher Art?

Resp: Nein, etliche halten die Mittelstraße, approbiren nicht alle Neuigkeiten der Lehr, lassens auch in der Liebe gleich seyn, und thun so wol den Lutherischen Frommen Gutes, als denen so genandten Pietistischen Frommen, nur daß sie gleichwol in einigen Dingen Sonderlinge seyn wollen: Andre aber excediren, fallen mit Erneuerung ihrer Lehr und sonderlichem Leben gar in den Enthusiasmum und Quackerismum, und erweisen sich mit Worten und Werken als rechte Feinde der Lutherischen Christen.

Sollen dieser letzten Art Pietisten wol können selig werden?

Resp: Dafern sie zuletzt den Pharisäer fahren lassen, und machen es, wie der bußfertige Zöllner, so können sie noch selig werden.

Wenn aber gleichwol viel Gutes an ihnen gefunden wird, sollen wir solches denn auch unterlassen und meiden, weiles die also genandten Pietisten thun?

Was nach der H. Schrift gut ist und zu thun von Gott befohlen wird, das müssen wir thun, ob es gleich auch Papisten, Calvinisten, Pietisten etc. thun.

Warum

Warum hat es Gott geschehen lassen, daß zu dieser letzten Zeit der Welt der also genandte Pietismus sich habe müssen hervorthun?

Resp: Auf daß die faule, nachlässige, schläfrige und laulichte Christen in der Lutherschen Kirchen beschämet, und die rechtschaffene wahre Christen zu mehrerm Eyfer in Übung der Gottseligkeit angereizet würden.

Wenn wir denn zum Eyfer angereizet werden das Gute zu thun, was sie thun, sollen wir uns darum Pietisten nennen?

Resp: Ob zwar das Wort Pietist in seinem eigendlichen und ursprünglichen Verstande ein gut Wort ist, und bedeutet einen, der sich der Gottseligkeit befleißiget; so entäußern wir uns doch solches Nahmens, weil es durch sie verdächtig gemacht worden, und sie ihn auch selbst als ein Schimpf-Wort annehmen, darum wollen wir lieber nach der Schrift uns Christen und nach unserm Kirchen-Vater D. M. Luthero zum Unterscheid andrer Secten und Ketzer, uns Lutheraner heißen und mehr uns befleißigen fromm und gottselig zu seyn, als allein davon genannt werden.

Was ist denn ein gut Christenthum?

Resp: Recht fromm, ohne Pharisäischen Ruhm, zu seyn.

Wie ist man recht fromm?

Resp: Wenn man sich eines Christlichen Lebens und Wandels nebst dem rechten Glauben befleißiget.

Weil denn nun die zu Anfangs wohlgemeynte Collegia Pietatis wegen des Mißbrauchs so übel ausgeschlagen, so wäre es besser gewesen, man hätte es bey dem Mittel gelassen, welches zur Einführung und Ausübung der Gottseligkeit

Das beste Mittel ohne Collegia Pietatis die Frömmigkeit zu befördern.

Vierzehender Sinn-Spruch

Seit einiger Jahre weiland gezeiget der eyfrigst-fromme und hoch-
gelahrte Herr D. Joachimus Lütkemannus, mein Academischer
Praeceptor zu Rostock, welchen H. D. Joh: Conr: Dannhauer in Hodo-
soph: Christiana mit diesen Worten rühmet: D. Joach: Lütkemannus
olim Professor Rostochiensis post Guelphicus Superintendens Ge-
neralissimus p.m. non sine lacrymis memorandus, miraculum
hominis, qui rarissima conjunctione summae eruditioni, summam
pietatem egregie consociavit. Dicam de illo, quod de Athanasio
Gregorius Nazianzenus Ἀθανάσιον (:Lütkemannum:) ἐπαινῶν
ἀρετὴν ἐπαινέσομαι, Edit: secund: p.m. 680. Der schreibet in sei-
nem Corpore Doctrinae Catecheticae Augusto, oder Catechismus-
Lehre also: Schließlich mag man hier anzeigen, durch was Mittel
1.) wir unsere Gottesfurcht befordern können. Zuerst und vor
allen Dingen muß in uns Lust und Liebe zur Gottseligkeit seyn,
daß wir uns mit Ernst vornehmen nach Gottes Willen zu leben.
Denn wo dieser ernster Vorsatz nicht ist, da wird man im Christen-
thum schwerlich etwas redliches erlangen. Find ich etwas, das Gott
lieb ist, soll ich sagen: Dem will ich nachtrachten; darzu soll mir
Gott helffen. Finde ich etwas, daß Gott zuwidern ist, soll ich sagen:
Dafür will ich mich hüten, Gott gebe, daß mir mein Lebelang das
nicht möge in den Sinn kommen. 2.) Müssen wir mit geistlichen Be-
2.) trachtungen oft umgehen. Die Betrachtung göttliches Worts zeiget
nicht allein; was Gottes Wohlgefallen, sondern ist auch das Mittel,
dadurch der H. Geist die heiligen Begierden in uns entzündet und er-
neuert. Denn, wie ein Wasser, wenn es nicht immer beym Feuer,
leicht wieder erkalten kan, also kan auch unser Hertz in der Gott-
seligkeit leicht erkalten, wo es durch andächtige, heilige Betrachtun-
gen nicht immer erwärmet wird. So lange ein Mensch das Wort Gottes
noch nicht gäntzlich verwirfft, ists noch gut, und kan ihm wieder geholffen
werden

werden, wenn er schon etwas verwildert seye; wer aber Gottes Wort
verworffen ist, da ist Hoffnung verlohren. 3.) Müssen wir das Gebet 3.)
nicht versäumen, denn Gottesfürchtig seyn, und in der Gottesfurcht ver-
harren, ist nicht Menschen Werck, sondern Gottes Werck, der will dar-
um durchs Gebet demüthiglich ersuchet seyn. Ohn Unterlaß müssen
wir beten: Mein Gott, lehre mich thun nach deinem Wohlgefallen, dein
guter Geist führe mich auf ebener Bahn. 4.) Muß die That und Ü- 4.)
bung der Gottseligkeit dazu kommen. Finden wir Gelegenheit Gutes
zuthun, sollen wir dieselbe nicht versäumen, sondern uns freuen, als
hätten wir einen grossen Schatz gefunden. Gerathen wir in eine Versu-
chung und werden zu Sünden gereitzet und gelocket, müssen wir der
reitzenden Lust widerstreben und ja nicht folgen. 5.) Endlich müssen 5.)
wir uns oft prüfen, ob wir auch auf guten Wegen seyn. Denn man-
cher bildet ihm ein, er sey fromm und ist doch nicht. Darum ists gut,
daß man die 10. Gebothe oft vor sich nimt, und nach denselben sein
Leben erforschet. Die Erklärung der 10. Gebothe, wie sie verfasset,
vermeyne ich, werde uns dazu verhelffen können. Wo wir in solcher
Prüfung noch Mangel finden, müssen wir uns ernstlich solches zu
bessern vornehmen, und solchen Vorsatz oft erneuren. Das sind 5.
Stücke: Lieben, Betrachten, Beten, Üben und Prüfen, wer dieselbe
in acht nimt, wird durch Gottes Gnade in der Gottseligkeit nicht wenig
fort kommen. p. 105 et 106.

Auf solche Art ist auch der Vorschlag H. D. Christian Kortholtens
Prof. zu Kiel b.m. eingerichtet in seinem theologischen zu beförderung
der Gottseligkeit angesehenen Tractätlein, darin er die vorhin ange-
führte 5. Stücke etwas weitläufftiger ausführet, und machet den Anfang
mit der Catechismus Lehre und examinibus, so mit den Kindern an-
zustellen, und was dabey Eltern in Häusern, Praeceptores in Schulen,
Prediger in Kirchen, Regenten mit ihrer Kirchen-Pflege thun sollen.
Hochnöthig ists, daß damit der Anfang gemacht werde durch die
Cate-

Vorschlag D. Kortholtens zur Gottseligkeit.

Catechismus-Übung, welches der Grund ist zum Christenthum. Denn hat
man nicht die Erkäntniß dessen, was man glauben und thun soll, wie
kan man denn Lust und Liebe darzu haben. Die Liebe folget ja der Er-
käntniß. Dergegen heißet es: Ignoti nulla cupido. Ist keine Liebe
da zur Gottseligkeit, so wird auch denn die Übung nachbleiben. Ist
aber die rechte wahre Erkäntniß ins Hertz gebracht, so wird sich denn
auch die Liebe finden, nicht allein zu dem, was man erkennet, sondern
auch zur Ausübung dessen, so man erkennet. Es wird einem eine Lust,
so er etwas thun kan, das seinem Gott angenehm und gefällig ist.

Übung der Gottseligkeit in Pommern.

Und so bauet man auch das Christenthum, und befordert man die
Gottseligkeit in Pommern durch Übung des Catechismi, daß man
in der Schule den kleinen Kindern lernen laßt den Catechis-
mum von Wort zu Wort herzusagen. Den Erwachsenen bringet man
bey den Verstand der Worte durch Frage und Antwort. Was sie
in der Schule gelernet, wiederholet der Prediger in der Kirche durch
öffentliches Examen entweder am Sontage, oder einem andern in
der Woche, thut eine kurtze deutliche Erklärung hinzu, damit es auch
die andern unterm jüngern Volck, so noch nicht geübte Sinne haben, ver-
stehen lernen, und schließt mit einer Vermahnung.

Ob nun zwar einige der Praeceptorum und Prediger sonderlich
auf'm Lande in voriger Zeit hierinnen mögen etwas nachläßig gewe-
sen seyn; so ist doch solches nunmehro verbessert durch den Herrn Ober-
Kirchen-Rath und General-Superintendenten, welcher, da er
bey Antritt seiner Superintendentur A. 17.. und gehaltenen
Visitationibus den Mangel verspüret, hat er die Nachläßigen
zu ihres Amts Schuldigkeit und Pflicht, die sie sonderlich in Wei-
dung der Lämmer anwenden solten, angewiesen, und wo keine
Catechismus-Übungen in der Kirche gehalten worden, solche da-
selbst introduciret. Daß also nunmehro ein Kind von 10. Jahren
bessere

bessere Rechenschaft seines Christenthums geben kan, als vorhin
einer von 30. und mehr Jahren nicht hat thun können.

Nun ist es noch gelegen an den Eltern, Haus-Vätern
und Müttern, daß auch die Hand mit anlegen und das ihrige
thun zu Hause, ihre Kinder und Gesinde zu Lesung der Heil.
Schrift, Beten, Singen und Wiederhohlung dessen, was sie in
der Kirche gehöret haben, fleißig zuhalten, zum Guten sie
zu vermahnen, vom Bösen abhalten, und ihnen auch selbst mit
gutem Exempel vorzugehen. Wenn das geschähe, so würden
wir ein schönes Christenthum haben, und würde man also der
Collegiorum Pietatis nicht von nöthen haben, eine Trennung
damit in der rechtgläubigen Evangelischen Kirche zu machen,
und sich vermessen fromm zu seyn, mit Verachtung anderer. Da
doch unter den also genannten Pietisten oder Frommen auch
zerbrechliche Gefäße gefunden werden, Knechte und Mägde
Gottes. Die sagen müssen: Die seyn ihrem Herrn gefallen.
Es bleibet wol dabey: daß recht fromm zu seyn ohne
Pharisäischen Ruhm, sey ein gut Christenthum.

Funfzehender Sinn-Spruch.
Verbesserte Verbesserung zum Gemeinen Besten.

Der Schulen Nutzbarkeit.

Dis gehet vornemlich die Schulen an. Denn wie kan dem
gemeinen Wesen besser gedienet seyn, als mit Schulen? Mit den
Schulen ist's dahin gemeinet, daß tüchtige Leute darinn erzogen werden
welche künftig zu allerley Ämtern im Geist- und Weltlichen Stande
können gebrauchet werden. Gott hat ja die Menschen in gewisse
Stände

Stände, Haus= Wehr= und Lehr=Stand abgetheilet, also daß ein
Stand ohne den andern schwerlich kan. Im Haus-Stande muß man
haben gute Oeconomos und Haushalter, die lesen, schreiben und rech-
nen können: Im Wehr=Stande Regenten und Obrigkeit, Räthe, Rich=
ter Advocaten etc: Im Lehr-Stande Superintendenten, Prediger,
Preceptores etc. Solche kan man warlich nicht von den Bäumen
schütteln, aus dem Holtze schnitzeln, aus Steinen hauen oder hinter
den Pflügen finden und aufflesen; sondern sie müßen erstlich in den
Schulen zu solchen Ämtern tüchtig gemacht und zubereitet werden.
Handwercker haben ihren Nutzen und kan man ihrer in der Stadt
nicht entbehren; Aber man kan sie nirgend (: an großer Herren
Höfe, auf die Cantzel, auf die Catheder :) hinsetzen, sie können
der hohen Ämter auch nicht gewarten, noch in der Gemeine allein
regieren, sie können den Verstand nicht haben die Schrift zu lehren
noch das Recht und Gerechtigkeit zu verstehen, wie Sirach schreibet Cap:
XXXIX. 36. 37. 38. Was aber der Welt für Nutz und Wohlthat wi-
derfähret von treuen Predigern, guten Regenten und Haushal-
tern, das hat man nebst Gott fürnemlich den Schulen zu danken.
Solches hat seinen Schülern nebeln zu verstehen geben jener berühm-
te Schulmeister in Schlesien zu Goldberg Valentinus Trocendor-
fius, sonst Friedland genannt, welcher A. 1556. gestorben, der hat
pflegen seine Schüler als Doctores, Licentiaten, Magistros, Pastores,
Königl: und Fürstl. Räthe, Bürgermeister und mit dergleichen Ehren-
Nahmen wo er beym Eintritt in die Schule zu grüßen, anzuzeigen,
daß aus ihnen solche Leute werden könten, wenn sie würden fleißig
studiren und sich wohl anlegen. Titius p. 1075. aus D. Casp: Finckii
Schul-Predigt. Dannenhero ein Schuldiener sich viel höher um den
gemeinen Nutzen verdient macht, als die so in Städten am Regi-
ment sitzen, denn diese dienen nicht mehr als einer Stadt, derer sie zu
Regen=

Regenten vorgesetzet sind: Ein treuer und fleißiger Schulmeister
aber unterweiset diejenigen, und richtet sie ab, welche mit der
Zeit vielen Städten, vielen Gemeinen können nützlich und dienlich
seyn, schreibet M. Georg Strigenitius in der Schul-Postill Conc.
VI. pag: 129.

Wenn Christliche Kayser, Könige, Fürsten und Herren solches
wohl erwogen, daß dem gemeinen Wesen so hoch und viel an Schu-
len gelegen sey; So haben sie im Anfange der Christlichen
Lehre sonderliche Gebäude aufgerichtet, darinnen sind junge Mün=
che unter der Disciplin ihrer Äbte, Prioren etc gehalten wor-
den, die man denn weiter fortgeschicket, den Christlichen Glauben
zu propagiren. In solchen Gebäuden hat man zum wenigsten
ein conclave oder Gemach gehabt, genannt Celle, von Sella,
Bäncken und Gestühlen, die man subsellia genannt, weil eine
Bank über die andere gemacht gewesen, wie man noch zu sehen
hat auch der Celle in der Münch-Schule zu Stettin, darinnen
die Kinder im Lesen, Schreiben, Rechnen und nebst der Christlichen
Lehre in andern freyen Künsten sind unterrichtet worden. Und
damit die Münche nebst den Lehrern und vorgesetzten Obern ih=
ren nothdürftigen Unterhalt hätten, so haben die Stifter groß
Geld und Einkommen dazu verordnet, welches andere mit der
Zeit haben vermehret, daß die Münche zu großem Reichthum und=
lich gelanget seyn. Solche Stiffte als von großen Herren
gestifftet, hat man auch Clöster genannt, à claudendo, vom
Schließen und Verwahren, weil man sie gleich der großen Her-
ren Schlösser gemacht, darinn die Münche wider den Anlauf
der ungläubigen Wenden, die sie bekehren musten, wohl ver=
wahret, auch keiner, der eine correction verdient hatte, so
leicht heraus lauffen, oder bey nachtschlafender Zeit ad extra
gehen

der Christlichen Schulen Anfang.

Ursach der Nonnen=Stiffte, Clöster.

gehen könte, sondern beydes caste und caute darin leben möchten. Ja man hat endlich den Platz immer mit einer sehr starcken Mauer umgeben, und also das Gebäude doppelt clausirt und mit dem Nahmen und in der That zum Kloster gemacht.

Hiermit hat der hochlöbliche Christl: Käyser, Constantinus Magnus den Anfang gemacht, dem hernach andere Käyser, Könige und Herren gefolget; wie denn Johann Schwarth in seiner Regenten Tafel ein gantz Register von der Zeit Constantini M. an aufgezeichnet und auch mit vielen Historicis solcher Clöster Patronos und Evergetas zusammen getragen, pag: m. 178. seq.

Clöster und Schulen in Pommern unterm Pabstthum.

Nicht wenigern Ruhm haben hierinnen die gottselige Hertzoge und Fürsten in Pommern hinterlassen, die in ihrem Lande viel Clöster nicht nur für Mönche, sondern auch für Jungfrauen angerichtet. Was ich davon in meiner A. 1686. edirten Schul-Geschichte angeführet, will ich alhier wiederhohlen.

Ratibor stifftet Stolpe an der Peene.

Ratibor hat A. 1153. das Closter Stolpe an der Peene eben an dem Ort, da sein Bruder Wartislaus erschlagen, fundirt, und mit dem Zehenden aus dem Lande Groswin bey Anclam gelegen, versehen. Item das Closter Grobe auf dem Lande Usedom, hart am Wasser, welches wegen des Wassers hernach nach Pudagla ist verleget worden.

Grobe auf Usedom hernach Puddagla.

Bugislaus I. und Casimirus I.

Des erschlagenen Wartislai beyde Söhne Bugislaus I. und Casimirus I. haben A. 1170. das Closter Belbuck bey Treptow fundirt, und mit der Insel an der Rega, 11. Dörfern und der Helfte der Fische aus der Rega versehen. Casimirus hat dazu A. 1208. den gantzen Zehenden des Landes Treptow abgetreten.

Wartislaus II. Colbatz.

Wartislaus II. Ratibori Sohn stifftete A. 1173. das Closter Colbatz, so den Nahmen von der frischen Wurst haben soll, und dotirt es so herrlich, daß es alle Tage im Jahr einen Wispel-Korn Mühlen-

Mühlen-Pacht einkommen soll gehabt haben. Wie denn auch A. 1176. Casimirus I. Prilupp dazu gegeben.

Jaromar Bergen

Jarimar der Fürst von Rügen hat A. 1193. das Jungfern Closter zu Bergen gestifftet.

Casimir II. Stargard.

Casimirus II. fundirte A. 1199. das Eremiter-Closter zu Stargard, welches damahls noch ein geringer Flecken gewesen, und versahe das Closter mit nothdürfftigem Auskommen.

Bogislaus II. und Casimir II. und Jaromar das Closter Eldenow.

Bogislaus II. und Casimirus II. welche vom Vater Bogislao I. nach Meckelnburg in die Schule zu dem berühmten und gelehrten Bischoff Berno, sonst der Wenden Apostel genannt, waren verschickt gewesen, und daselbst die Christliche Lehr gefasset hatten, haben mit Fürst Jaromar A. 1207. das Closter Eldenow fundirt und begabet. D. Cramer. L. II. p. 27.

Anastasia zu Neu-Treptow

Anastasia Bogislai I. Wittwe fundirt A. 1223. das Jungfern Closter zu Neu-Treptow an der Rega, und gab dazu etliche Land-Güter.

Witzlaff und Bernuta Neuen-Camp.

Witzlaff und Bernuta das Closter Neuen-Campe bey Barth A. 1231.

Svantipolck Bukow

Svantipolck in Hinter-Pommern das Abt-Closter Bukow.

Barnimus I. ein Closter ~~zu Stettin vor Ueckerm.~~ hernach nach Jasenitz verlegt.

Barnimus I. A. 1243. hat das Jungfer Closter vor Alten-Stettin mit dem Dorff Grabow begabet: Item ein Closter vor Ueckermünde fundirt, welches hernach nach Jasenitz verleget wird.

Jaromar zu Stralsund

Jaromar Fürst zu Rügen das schwartze und graue Closter zu Stralsund A. 1251.

Barnim I. Collegiat Kirche zu S. Marien in Stettin

Barnimus I. machte S. Marien-Kirche zur Collegiat Kirche und hat zum Platz und Gebäude sein Schloß, so er dabey gehabt, dazu gegeben, auch 12. Canonicos dazu verordnet. D. Cram: L. II. p. 34. und eröffnet dabey eine Schule für die studierende Jugend, A. 1261.

Wartislaff Marienflies

Wartislaff III. das Jungfer Closter zu Marienflies A. 1249.

Bogis-

Bogisl: IV. 7.
Wollin
Bogislaus IV. Barnimus II. und Otto I. fundiren das Jungfern
Closter zu Wollin A. 1288.

Hiddensee
Witzlaff das Kloster zu Hiddensee in Rügen A. 1299.

Anclam.
Wartislaus IV. gibt sein Schloss zu Anclam den München
zum Closter A. 1313.

vor Stolpe
Wartislaus introducirt das Closter vor Stolpe A. 1325,
welches vorhin Mestovinus II. A. 1278. fundirt hatte.

Acad: zu Greifswalde.
Wartislaf IX. fundirt die Academiam zu Greifswalde A.
1456. davon hernach ein mehres.

So weit haben die Pommerische Hertzoge und Fürsten ihre
Beneficentz unter dem Pabstthum erwiesen in Hofnung der
künftigen Belohnung im Himmel.

Solchem Exempel haben auch andere Geist= und
Weltliches Standes Personen und Begüterte gefolget.

Herm: B. zu Cam: die Clöster zu Cöslin und Colberg
Hermannus Bischof zu Camin hat das Jungfern Closter
zu Cöslin gestifftet A. 1270 und das Jungfer Closter zu Colberg
A. 1278.

Mirograff Dargun
Mirograff ein edler Luticier hat das Kloster Dargun mit
Consens Bugislai I. und Casimiri I. gestifftet A. 1176. wie auch

die Raven Verchen.
Bartes und Hinrich die Raven das Jungfer Closter Verchen.
In der Stadt Pyritz ist auch ein grau-München Closter
und vor der Stadt ein Jungfer Closter gebauet worden.

Streitigkeit wegen der Stadtschule zu Stettin
Von der Schule zu Alten-Stettin schreibt Paul Friede
born also: Als die Stadt an Einwohnern und Bürgerschafft
also zugenommen, dass die Schule bey S. Marien Kirchen für
die Jugend nicht genug, hat Pabst Bonifacius IX. etwan A. 1390
den Provisoren S. Jacobi Kirchen alhir vergönnet, neben
S. Jacobi Kirchen eine neue Schule für die Knaben anzurichten,
und eine gelahrte Person zum Rectore oder Magistro zu er-
wehlen, und also der Jugend Bestes zu befordern. Als aber
S. Mariae Stiffts-Kirche wider die Anrichtung einer neuen
Schule gestritten, haben die Vorsteher S. Jacobi Kirchen
dasselbe

dasselbe erstgemeldtem Pabst Bonifacio IX. geklaget,
und darüber ein Confirmatorium Diploma erlanget, und
darauf mit dem Werck fortgefahren. Hist: Besch: der Stadt
A. Stett: L. I. p. 63.

Diese Erzählung wird von D. Dan: Cramern continuirt
mit folgenden Worten: Nachdem dieser Schule sich der
Probst, Dechant, Thumherren und Capitul zu S. Marien
denselben widersetzten, vorgebend, als wenn ihnen nur allein
das Privilegium gehöre Schule zu halten: (nicht können also
gestillet werden, sondern fast lange Jahre hernach geschwebet.
Die Thumherren brachten auch so weit, dass der Raht und
die Bürgerschafft darüber in den Bann gethan wurden. End-
lich haben die beyden Fürstl: Brüder Erich und Wartislaff
im Jahr 1469. Sonnabends nach Nativitatis Mariae mit Zu-
ziehung des Abtes Johannis von Colbatz die Sache gütlich
componirt und beygeleget, und den Vertrag allerseits mit
der Fürsten, des Abts, des Capitels und der Stadt Insiegel
bekräfftiget und bestätiget, dergestalt und also, dass III.) die
Lateinische und Teutsche Stadt-Schulen sollen gäntzlich nieder ge-
legt und abgethan seyn und bleiben. IV.) Das Closter der
weissen-Münche Carmeliten-Ordens angerichtet, soll gantz und gar
abgethan seyn, und die Münche sollen weichen; doch soll ihnen frey
stehen ausserhalb der Stadt bey S. Gertrud, wo sie wollen, zu
bauen; und sollen hinfüro in der Stadt weder Clöster oder Kir-
chen oder Capellen mehr angerichtet werden. Die weissen Münche
aber, so ferne sie draussen bauen würden, sollen sich den Kirchen
in der Stadt durchaus gemäss halten. X.) Hierauf sollen die
Thumherren und Capitul Vollbort und Willen geben, dass
die Bürgermeister, Rathmanne, Kauffmann, Werder und Mein-
heit mögen werden gelöset vollkommen von dem Banne und
Poene, da sie mit, wegen der vorgeschriebenen Zwietracht be-
schweret

geschwecht seyn ; Pom: Kirchen-Chron: Lib: II. p. 78. m. Endlich aber ist es dahin gekommen, dass der weissen Mönche verlassenes neues Closter und Kirche zur Stadt-Schulen gemacht worden, A. 1510. Idem L. III. p. 18.

Noch ist im Stiffthum zu Stettin eine Schule angerichtet von einem Bürgermeister, Nahmens Otto Jageteuffel, dass es wegen sie Jageteuffels-Collegium genannt wird, wozu er durch ein A. 1399. aufgerichtetes Testament alle seine Güter vermacht, dass nach seinem Tode 24. arme Knaben in sein Wohnhaus genommen, auferzogen, nothdürftig versorget und zur Schulen, bis sie erwachsen, und selbst fortkommen könten, gehalten werden solten. Welches auch, nachdem er A. 1412. gestorben, ins Werk ist gerichtet worden. Als aber Dinnies von der Osten, Ritter, seine gegen S. Mariæ Kirchen belegene Behausung den Knaben in diesem Stifft legirt und verehret hat, ist das Collegium hernach dahin versetzet, an welchem Orte es noch itzt ist. Was aber vor Ordnung darinne mit Informiren und Haushaltung soll gehalten werden, wie auch, dass in folgender Zeit die Einkünfte durch gutherziger Leute Donationes stattlich vermehret worden, davon ist Nachricht zu finden in D. Dan. Cram: Pom: Kirchen Chron: L. II. pag: 82. Bugenh: Paul Fridebor̄n Hist: Beschr: der Stadt Stettin L. I. p. 70. seq:

Auch ist in diesem Stiffthum eine Schule zu Freyenwalde gebauet A. 1573. und dergleichen mögen wohl mehr aufgerichtet worden seyn, wo man in Städten keine Clöster oder Cellen gehabt hat, davon die Historici keine Nachricht haben geben können.

Aus angeführtem ist zu ersehen, dass im Stiffthum sowol das Wort Schule, als das Wort Closter sey bekandt gewesen

gewesen ; sintemahl nicht nur in Clöstern, sondern auch ausser denselben wol Schulen seyn gehalten worden. Wie denn die Stettiner in ihrer Supplique an den Pabst Bonifacium IX. nicht um Freyheit und Vollmacht ein Closter mit der Schulen aufzurichten, sondern nur allein um Teutsche und Lateinische Schulen zu bauen, bitten. Auch der Pabst in seiner Antwort gantz und gar nicht des Coenobii (: oder des Closters :) sondern in dem ersten Diplomate allein der Scholæ wol 6. mahl gedencket.

Bedeutung des Worts Schule nach dem Griechischen Wort Σχολὴ.

Wie aber die Teutsche Kirche von der Lateinischen das Wort Closter von Claustro angenommen; also hat auch die Lateinische und folgends die Teutsche Kirche von der Griechischen das Wort Schul in Gebrauch genommen. Denn in der Griechischen Sprache heisset es Σχολὴ, scholi, das bedeutet dreyerley; otium eine Musse, vacationem eine Abwartung, und opportunitatem, bequeme Gelegenheit. In der Schule hat man erstlich eine Musse, nicht eine faule oder Müssiggangs-Musse, denn so würde eine Teufels Schule daraus werden, nach dem Sprichwort: Müssiggang ist des Teufels Ruhebanck; sondern eine Musse, von schwerer Leibes-Arbeit, welche Handwercker, Tagelöhner und andere in der Haushaltung und Handthierung müssen verrichten, und keinen Werckeltag davon Musse haben. In Schulen ist man zwar von solcher Leibes-Arbeit frey, indessen aber nicht frey von der schweren Kopf-Arbeit, die man auch wol im Sitzen verrichten kan, es wäre denn, dass man im Spatzirgehen etwas meditiren oder ins Gedächtniss bringen wolte. Solches kostet auch Mühe und Arbeit, und muss man Gesundbrechende Gedancken dazu anwenden. Und kan demnach solche Musse wol genannt werden otium negotio-

1.) Musse von schwerer Leibes-Arbeit

sum

seyn, geschäfftige Mühe, dabey Verstand, Gedächtniß und Phantasie muß arbeiten und geschäfftig seyn. Dahero Cicero von dem edlen Römer Scipione Africano schreibt, daß er habe pflegen zu sagen: Nunquam se minus otiosum esse quam cum otiosus: Er sey niemahls weniger müssig, als wenn er müssig ist; damit anzeigend, wenn er von Krieges-Geschäfften befreyet und müssig wäre, denn sey er erst recht geschäfftig mit seinem Kopffe zu arbeiten zu dencken und nachzusinnen. Es ist aber solche Schulen-Arbeit viel köstlicher und edler, denn der Handwercker so viel höher und mehr das Haupt ist, denn andere Glieder des Leibes, wozu ein jeder nicht geschickt ist, so wenig ein jeder Schuster-Leist zu eines jeden Fuß sich passet.

II.) Abwartung des Studierens. Zum andern gehöret auch zur Schule Vacatio die Abwartung, nemlich des Studierens. Oportet enim scholasticum habere animum à curis reliquisque rebus vacuum; er muß mit andern Geschäfften und Sorgen nicht beladen seyn, sondern dafern er etwas nützliches und fruchtbarliches lernen will, muß er den studiis allein obliegen. Wer die Schrifft lernen soll, der kan keiner andern Arbeit warten schreibt Sirach: cap: XXXIX. In Schulen ist davon der Vers bekandt:

Pluribus intentus minor est ad singula sensus.
Wer viel vornimt, kan nicht eines recht bestellen, oder
Wer vieles nimt in Sinn,
Dem bleibt nichts darinn.

Es bezeugets auch die Erfahrung, daß wenn Schüler unter währender Schul-Zeit Bücher unter die Bäncke werffen, und von den Eltern zum Kühe-Zappfen, Feld-Arbeit oder andrer häuslicher Arbeit gebraucht werden, oder Schüler selbsten mehr zu Taubern, Vögel-Ausnehmen oder Fisch-Angeln Lust haben als zum Schulgehen, solche

solche Johannes in eodem bleiben und asini cum puncto gestellet oder G. werden, davon abermahlen in Schulen bekandt ist der Vers:

Per pisces et aves multi periere scholares.
Wenn Vögel und auch Fisch es machen nicht gethan;
So möchte wol daraus geworden seyn ein Mann.

III.) Gute Gelegenheit zum Studiren. Drittens gehöret auch zur Schulen die bequeme Gelegenheit, opportunitas. Denn die freyen Künste zu lernen hat man keine bessere Gelegenheit als in Schulen. Da kan man den ersten Grund legen, fragen, was man nicht weiß oder verstehet, was man gelernet, in Übung bringen, und dessen eine Probe thun.

Bedeutung des Worts Schule nach dem Hebräischen שילה. Weil man aber den Nahmen Schule vom Hebräischen שילה Schiloh hermachen, so würde solches zur Schulen sonderbahren Fürtreflichkeit gereichen. Denn שילה Schiloh ist der Nahme des Messiæ Gen: XLIX. und ist die Lehre und Wissenschafft von demselben die allervortreflichste und nöthigste, die den Menschen zur ewigen Seligkeit bringet, und in den Schulen der Patriarchen und der Israëlitischen Kirche unter den Propheten ist getrieben worden: Da hingegen andere Künste und Wissenschaften nur zu diesem Leben ihren Nutzen haben. In Schulen legt auch ein Christ den Grund zur seeligen Erkäntniß des Schiloh und Messiæ. Dannenhero heutige Christliche Schulen jene des Platonis, Aristotelis, Zenonis, Pythagoræ und anderer berühmter heydnischer Philosophorum weit übertreffen, als in welchen die Lehre vom Schiloh gantz unbekandt gewesen, und haben also ihre Schulen von Schiloh nicht nehmen können. Extra doctrinam de Schiloh nulla est nec vere dici potest Schola schreibt M. Greg: Strigenitius in der Schul- und Kinder-Postill Conc: 1. pag. 7. Im Anfang der Bekehrung zum Christenthum hat man zwar in den Clöstern die Lehre vom Schiloh, Messia oder Christo getrieben; endlich aber hat man dieselbe in Vergessenheit gestellet, und ist dieselbe verlohren gegangen da man angefangen

die

die Legenden der Heiligen und vitas Patrum zu tractiren und die Leute auf die guten Werke zur Seligkeit zuführen, da hat man auch endlich nicht einmal verstehen können, was das Hebraische Wort Schiloh bedeute, weil die Wissenschaft der Hebraischen Sprache bey den meisten in den Clöstern unbekandt geworden. Dannenhero einer unter ihnen das Wort יְהוָה Jehovah nicht hat lesen können, sondern gemeinet, es wäre ein Griechisch Wort, und bedeuten die beyden Buchstaben הה das grosse Griechische Π Pi. die beyden Buchstaben ו vau und י jod bedeuten das Griechische ι Jota, und dannenhero sprach er das Wort aus ΠΙΠΙ Pipi, unde tandem in festum et risu excipiendum illud Pipi exclusum, schreibt D. Salom: Glassius Philolog: Sacr: Lib: II. Part: I. p. 517.

Der Päbstl. Schulen Reformation u. Verbesserung.

Weil aber Geistliche Stifte und Clöster dazu angelegt, daß dadurch fürnemlich im Lande gelehrte Leute (: daran es bishero gemangelt :) durch welche der Christliche Glaube erhalten würde, gebracht würden; denn das ist der rechte Gebrauch vorzeiten der Clöster gewesen, daß es Schulen und Werkstätte wären, darinn junge Leute in Zucht und Mässigkeit zu Gottes Ehren und der Kirchen Diensten erzogen würden, wiewol es bey vielen auch zu der Zeit schon, wie auch noch itzund vielmehr in grossen Missbrauch gerathen, als daß die Kloster-Leute der Art seyn, davon Petrus sagt: Sie sind Schand und Laster, prangen von euren Almosen, prassen mit dem Euren; sind Worte D. Crameri in Kirch: Chron: L. II. pag: 10.

So hat man zur Zeit der Reformation D. Lutheri unter dem Hertzoge Philippo A. 1547. auf dem Landtage zu Stettin beratschlaget: weil der Jungfrauen Clöster viel im Lande, und nicht alle

alle nütze seynd, soll man deren etliche abthun und abbrechen, damit die andern so viel besser mögen unterhalten werden. Im gleichen Fall soll es auch mit den Mannsklöstern ordentlich gehalten werden, Arme und tüchtige Jungen darinn genommen und eine Zeitlang zum Studieren gehalten werden. Ob auch solcher Clöster etliche zu viel oder nicht wohl möchten zu erhalten seyn, die solle man abbrechen und das Einkommen den andern zuordnen. D. Dan: Cram: l.c. Chron: L. III. p. 116. Und also wurden aus theils Clöstern wieder rechte Christl. Schulen. Wo man aber in Städten keine Klöster gehabt, da hat man Schulen angelegt.

Mancherley Schulen. Dorf-Schulen

Es sind aber der Schulen mancherley. Etliche sind Dorff-Schulen, so von den Küstern oder in Mangel dessen von den Pastore verwaltet, und Knaben und Mägdlein im Lesen, Catechismo und Singen der geistlichen Kirchen Lieder unterrichtet werden.

Stadt-Schulen particular-

Etliche sind Stadt-Schulen, sonst genannt particulares, deren in einer Stadt nur eine seyn solle, nach der Pomm: Kirchen-Ordnung p. 57. b. Diese werden wieder unterschieden in kleine, grosse und noch grössere Schulen.

trivial-

Die kleinen sind in den kleinen Städten eigentlich genannt Triviales, von schlecht und gering seyn, als darinnen nur Kinder gehen, und haben dieselbe zween Praeceptores, und kan der Küster, wo es nöthig ist und sich füglich thun lässt mit in der Schulen helffen, nach der Kirchen-Ordnung p. 57. b.

Particular grosse grössere.

Grosse Schulen haben in grössern Städten 3. Praeceptores, als Rectorem, Cantorem und Baccalaureum, ibid: Grösseste Schulen sollen in den grössten Städten, als Stralsund, Greifswalde, Stettin, Stargard, Stolpe, Belgard, Treptow, gehalten werden, laut der Kirch: Ordn: p. 57. b. worzu itziger

Zeit

Zeit Rom gerechnet werden Anclam, deren Schule es einigen andern weit zuvor that. Warum aber auch Colberg nicht darunter mit gerechnet worden, soll hernach angezeiget werden. Solche grössere Schulen sollen haben einen guten Rectorem, Conrectorem, Cantorem und 2.3. oder mehr Collaboratores, nach Gelegenheit jeder Orts. Kirchen-Ordn: p. 57.b.

Collegia.

Etliche heissen Collegia, von wegen einer gewissen Anzahl, so entweder dabey gehalten oder darin erhalten und gespeiset werden. Also ist anfänglich bey S. Marien Stiffts-Kirche ein Collegium gewesen, von Barnimo I. angeordnet A. 1261. So bestanden aus 12. Canonicis, daher die Kirche den Nahmen bekommen, dass sie Collegiat-Kirche genennet worden D. Cram: ibid: L. II p. 34. Er hat auch dabey eine Schule für die studirende Jugend eröffnet.

bey S. Marien Stiffts Kirche in Stettin.

Zu Hertzogs Philippi Zeit wird man auch eine Communität dabey aufgerichtet und darinn eine gewisse Zahl der Studirenden gespeiset haben, weil D. Cramer schreibt, dass man auf'm Landtage unter andern proponiret, dass arme und tüchtige Jugen solten angenommen und eine Zeitlang zum Studiren gehalten werden. L. III. p. 118. Dafern solches nicht schon zu Barnimi Zeit wird geschehen seyn, so wird man doch ein Exempel in folgender Zeit genommen haben von Bürgermeister Otto Jagteuffel, der ein Collegium angestellet für 24. Knaben, so darinnen informirt und alimentirt werden, davon vorhin gedacht worden.

Jagteuffels Collegium.

Solchen Nahmen des Collegii hat auch die neue Schule zu Stargard an der Ihna bekommen, deren fundator gewesen Peter Gröning Bürgermeister daselbst: daher sie heisst Collegium Gröningianum.

Collegium Gröningianum in Stargard.

Auch

Auch sind in Pommern 2. Schulen, so Pædagogia genannt werden, eine zu Stettin, die andere zu Colberg. Kirchen-Ordn: p. 72.73. Aus welcher Ursache die Schule zu Colberg in der Kirchen-Ordnung p. 58. nicht mit unter der grossen Städte gute Particular Schulen gerechnet wird, weil die zu Colberg ein Pædagogium seyn solte.

Pædagogia zu Stettin und Colberg.

Es ist aber das Wort Pædagogium ursprünglich ein Griechisch Wort, zusammen gesetzt von Παιδὸς pueri, juvenis, adolescentis, und ἀγώγιον vectura, als wolte man sagen, ein Ort, da man Jünglinge hinführet; und Pædagogus ist custos et institutor pueri ein Kinder Lehrer oder Führer.

Etymologia vocabuli à Παιδὸς et ἀγώγιον.

Und kan die zu Stettin anfänglich die erste und einzige daselbst Collegiat-Schule den Nahmen Pædagogii bekommen haben, weil man nicht nur juvenes et adolescentes, sondern auch pueros darin unterrichtet und gelehret hat. Solches ist zu ersehen aus dem Streit, welchen die Stadt Stettin gehabt mit den Thumherren bey S. Marien-Stiffts Kirche, wegen Anlegung und Erbauung der neuen Stadt Schule, welches die bey S. Marien-Kirche der Stadt nicht wolten zugeben, vorwendende, es käme ihnen (bey S. Marien Kirche) allein zu das Privilegium Schule zu halten. Da hergegen wandte die Stadt vor, die Einwohner und Bürgerschafft nähmen dergestalt zu, dass die Schule bey S. Marien für die Jugend nicht genung wäre; wie Paul Frideborn bezeuget p. 63.

[illegible] zu Stettin.

So muss demnach die Collegiat-Schule in auditoria und Classes abgetheilt gewesen seyn, nach dem Alter der Knaben und erwachsenen Jünglinge und derselben Lectionum. Als aber viele der jungen Pursche aus der Nachbarschafft und fremde werden dahin gekommen seyn, denen es an Aufenthalt gemangelt, so sind dieselbe von den reichen Bürgern aufgenommen, dass sie derselben Kinder nicht allein zu Hause informirett, sondern auch mit sich in die Schule

zu

zu der Kinder Classe gehöret, daher sie Pædagogi, und vom gemei-
nen Mann Pædagogisten, Pedagisten genannt worden: und wo-
den Pædagogis hat das Collegium selbst den Nahmen des Pædagogii
erlangt, und ist sonderlich zu der Zeit confirmiret worden, da der Thum-
herren und Canonicorum Collegium aufgehoben, die nach Cammin zum
bischöflichen Thum-Capittel sind verwiesen, und die Intraden zum
Unterhalt der Professorum und Præceptorum angewandt worden, daß
demnechst in der Kirchen-Ordnung nicht mehr des Collegii sondern des
Pædagogii gedacht worden, daß denn in Steuren mit 2. stehen sollten.

Gymnasium. Es ist aber endlich zu Stettin der Nahme Pædagogium in den Nahmen
Gymnasium verwandelt worden nach dem Exempel der Gymnasio-
Etymologia vocis. rum in andern und vornehmen großen Städten. Welches Wort von
der Übung die Bedeutung hat, weil, was man in den kleinen Par-
ticular Schulen gelernet, in den also genannten Gymnasiis in beßere
Exercitia. Übung bringen kan mit poëtisiren, perorirren, disputiren, und das
philosophiren einer gewissen Facultät, die man insonderheit zu studi-
ren erwählet, appliciren könne, also daß alle die sie aus den Gymnasiis
auf hohe Schulen sich begeben, so viel gelernet haben, daß sie nach we-
nigem Jahr der Philosophie höchsten Ehren-Grad erlangen und
Magistri haben werden können. Und so weit könte man es bringen
im Gymnasio zu Stettin, da der Rector den gantzen cursum Philoso-
phiæ in einer Frist von 3. Jahren absolviren muste. Was er nicht thun
kan per lectiones publicas, das muß er per privatas thun. Der
Con-Rector muß Linguam Græcam et Poësin, Sub-Rector Oratoriam,
Cantor Musicam treiben. Pastor Primarius liest Theologiam und
stellet zuweilen Disputationes an. Der Archi-Diaconus exerciret
Linguam Hebræam. Auch haben die, so Jurisprudentiam oder Medi-
Des Gymnasii zu Stettin fürtreflichkeit. cinam studiren wollen, ihre ordentliche dazu bestimmte Professores.

Weil denn die studirende Jugend in diesem Gymnasio es so hoch
bringen konte, welches bey andern, die aus particular großen Schulen
auf

auf Academien zogen, und zum Theil nach solcher erstlich lernen mu-
sten, was die andern aus diesem Gymnasio mitbrachten, so erweck-
te das bey einigen Neid, und musten, da der Pennalismus noch im
Gebrauch war, die Stettinische Gymnasiasten von den Academicis
leiden, daß sie dieselbe hülden Pennäle nenneten. Welche
aber die Mittel nicht hatten, aus dem Gymnasio auch eine hohe Schu-
le zu ziehen, und das kurtzweilige und kostbare Tyrocinium Acade-
micum, so man den Pennalismum nennete, abzulegen, sondern
bey ihrer frequentatione Gymnasiastica sich bemühen musten freye
hospitia durch der Kinder privat-Information, zu ihrem Unter-
halt zu haben: so wurden sie doch tüchtig befunden, daß man
sie zum Theil aus dem Gymnasio in kleinen Städten an Schu-
len beforderte, von dannen sie weiter in statu vel eccle-
siastico vel politico zu höhern Ehrenstellen gebraucht wurden.

Also ist aus dem Gymnasio Sedinensi Georgius Kheberg,
gebürtig aus Fürstenfelde bey Cüstrin A. 1615. nach Golnow
zum Baccalaureo an die Schule befordert. A. 1648. ist er ad
Rectoratum vociret; war ein guter Latinus und Poëta
felix in componendis Chronodistichis, deren noch viel vorhan-
den sind: ein guter Musicus, deßwegen ihm auch beim
Rectorat das Directorium Chori musici anvertrauet wor-
den. Verwaltete das Rectorat 16. Jahr. Ward hernach A.
1633. in den Rath erwählet und 1638. zum Cämerer gemacht.
Starb A. 1648. Gleicher gestalt ging es mit Caspar Fal-
ckenberg, der aus dem Gymnasio zum Rectore an die Schul
zu Damm bey Stettin befordert ward. A. 1635. ward er
Rector zu Golnow, verwaltete gar rühmlich sein Amt und
wurde A. 1641. Pastor zu Uchtenhagen. Und so werden auch
wol andere Städte gute Schulmeister aus dem Gymnasio
gesuchet haben.

Oo

Warum man den Nahmen Pædagogium in den Nahmen Gymnasium verwandelt.

Ob nun zwar ehe der Nahme Gymnasii Benennung solche Lectiones Philosophiæ Instrumentalis et realis wie auch der andern Facultäten hätten im also vorhin genandten Pædagogio können getrieben werden; So hat man es aber vor gut befunden, eine Änderung mit dem Nahmen zu machen, um böses dadurch zu verhüten. Denn da die Studirende und Kauffdiener sich untereinander mit Worten höhnisch tractirten, diese wurden genennet Zigen, jene riefften diese nach: Pist, Pist, Pædagogist; so entstund dadurch viel Schlägerey auf Hochzeiten, auf den Gassen und wo sie sich einander antraffen; dass also die Königl. Regierung, Herren Capitulares oder Curatores und Professores nebst der Stadt Obrigkeit viel Ungelegenheit davon hatten: So hat man den Nahmen des Pædagogii lieber gantz abschaffen, und es Gymnasium nennen wollen, damit wenn die Kauffdiener ihr Pist, Pist continuiren wolten, es die studirende Bursche sich nicht anzunehmen hätten, als welche nicht mehr Pædagogisten sondern Gymnasiasten wären.

Gymnasii fundatio

Es ist aber mit einem Zusatz Gymnasium Carolinum genannt worden, nicht als wenn es von einem Carolo fundirt oder dotirt worden, denn da wissen wir, dass schon A. 1261. Barnimus I. die Marien-Kirche zur Collegiat Kirche gemacht und dabey eine Schule eröfnet: giebt dazu sein Schloss und Gebäude, so er bey der Kirche gehabt, dass solches mit Auditoriis, Oeconomia und Küchen, darauf ein Loch ins grosse Auditorium geht, wodurch man die Speisen hat hineinlangen können. Uber dem Auditorio sind Sommer-Stuben nach der Zahl der 24. Buchstaben des Alphabets, womit die Stuben in der Ordnung bezeichnet sind. Daraus abzunehmen, dass man schon zu Anfang der Fundation ein Absehen gehabt habe, eine Communität

des Gebäudes beschaffenheit

nität auf 24. Personen zu speisen, anzurichten. Gegen über stehet ein Gebäude unten und oben mit Winter-Stuben und Kammern dabey, theils für die Professores inferiores und den famulum, theils für die Communitäten, so sich des Winters darinn vertheilet. Den der Rector und andere Professores Facultatum superiorum haben meistentheils ihre besondere Wohnungen aufm Kirchhof. Oben dem Creutz-Gange sind Gemächer theils zur Bibliothec. - - -

Unter der Oeconomia ist ein Carcer, die Delinquenten damit zu straffen und zum Gehorsam zu bringen. Weil das nicht helffen, so folget darauf das Relegat, nach Art der höchsten Straffe auf hohen Schulen oder Academien; Es sey denn, dass die delicta capitalia wären, so fallen solche in die Hände der hohen weltlichen Obrigkeit.

Gymnasii Dotatio.

Bey der Fundation ist auch Dotatio geschehen, damit die Prælaten, Canonici und Alumni unter dem Pabstthum von den Einkünften ihren Unterhalt und Pflege haben könten, welche hernach tempore Reformationis den Lutherschen Professoribus und Alumnis spolia Aegypti worden sind, und hat Barnimus I. dazu vermacht - - -

Defect.

Convictorii Aufhebung.

Es aber durch die harte und schwere Kriege das gute Pommerland in ruin gesetzt, und dabey weder der fürstl. Taffel Güter, noch der geistl. Stiffts-Güter verschont worden, dass der regierende Hertzog selbst kaum seinen Staat führen können: So haben auch die Alumni cariren und die Communität aufgehoben werden müssen, bis nach dem Tode des letzten Hertzogs Bugislai XIV. das Königreich Schweden unter der Regierung der Königin Christinæ sich der Regierung des gantzen Pommern annahm, eine Interims-Verfassung machte, bis durch den Friedens-Schluss wegen der Ansprach und Succesions-Rechte, so von Churfürstl. Brandenburgischer Seite prætendirt ward, eine gewisse Decision erfolgen würde, auch das Land von den Kayserlichen Kriegs-Völ-

Restitutio

kern

Kron wieder befreyet ward, daß die Revenuen von den
Stifts Patrimonial-Gütern wieder richtig fallen konten:
Da wurden nicht allein die bey der Kirche und Gymnasio va-
cante Stellen wieder besetzt, und D. Jacobus Fabricius
Königl. Hof-Prediger und General-Superintendens an D.
Dan: Crameri Stelle zum Pastore und Gymnasii Professore
primario Theologiae, M. Joh: Micraelius aber vom Rectorat
der Stadt-Schule zum Rectore Gymnasii, anstatt des ver-
storbenen Rectoris M. Martini Leuschneri A. 1642. vociret,
sondern es brachten auch diese beyden Männer durch den Lega-
tum Svecicum Graff . . . . Oxenstiern zuwege, daß
die Communität von 2. Tischen wieder angerichtet, und an
der Zahl 24. theils adelichen theils bürgerlichen Standes
gespeiset wurden, worunter ich auch mit begriffen war, als
der ich damahls einer von den Senioren war, schon vor Mi-
craelii Zeit, nach dem Tode Leuschneri vom Conrectore
M. Heinrich Kielmann ins Gymnasium introducirt. Wir
musten nach alter Hof-Manier alle mit Mänteln bey
dem Tische speisen, und wurden so reichlich tractiret, daß
wir konten etwas erübrigen, und davon unser zween
einen famulum halten, oder die Wäsche frey machen.
Als aber A. 1644. sich ein Streit zwischen dem Hn Recto-
re und den Gymnasiasten erregete, wegen einer Ohrfeige,
die der Rector einem seiner Tisch-burschen wegen des Lau-
tens gab, und solches die andern ihm zum Schimpf mit
anzogen, daß sie dahero alle miteinander resolvirten
zu valediciren, und deßwegen ihr conventus dem alten Ge-
brauch nach im Auditorio majori, darinnen auch gespeiset
ward, hielten, auch die Communitäter mit interessirten
so ward solcher conventus zu hindern und aufzuheben, das
grosse Auditorium geschlossen, und also auch die Commu-
nität auf eine Zeitlang suspendiret, bis durch der

Königl.

Königlichen tutorität Regierung interponirten die Sache bey-
geleget ward. Indessen hat es doch in folgender Zeit mit
der Communität keinen Bestand haben können, weil durch
einge fallene neue Kriege und harte pressuren die Bes-
varii und Hauptleute das ihrige nicht haben abgeben können.
Es heisset aber das Gymnasium mit dem Zunahmen Ca- Warum Carolinum genannt.
rolinum, weil nach freywilligem Abgang der Königinn Chri-
stinae, unter welcher der Friedens-Schluß A. 1648 getroffen
und Vor-Pommern nebst der Stadt Stettin dem Reiche
Schweden loco satisfactionis zuerkandt und incorporiret
ward, in der Regierung folgete ein König, der den Nah-
men Caroli cognomento Gustavi führete: So hat man
bey dessen Huldigung und Solennitäten, die man auch im
Gymnasio adhibirt, aus sonderbahrer Liebe und Ehrerbie-
tung, wie auch in Hofnung der künftigen Verbesserung
aller Mängel, es nach des Königs Nahmen Carolinum
genannt. Der Event hat es erwiesen, daß es auch bono
omine geschehen, indem 2. Könige solches Nahmens er fol-
get, Carolus XI. und der itzige Carolus XII.
Es haben aber diese 3. Caroli gleiches fatum gehabt,
daß sie bey Antritt ihrer Königl. Regierung in harte
und schwere Kriege gerathen, daß sie auf die Verbesserung
des Gymnasii nicht haben bedacht seyn können, und dahero
die Hofnung, so man deßwegen gehabt, zu Wasser ge-
worden. So hat indessen der H. Ober-Kirchen Rath H.
Doct: Joh: Frid: Mayer bey Antritt seiner General-
Superintendentur in dem Schwedischen Pommern unter
andern sich auch der Schulen Zustand erkundiget und
worinne die Mängel zur Verbesserung stünden. Und
weil er damit von oben mit der Hohen Schul und Aca-
demie zu Greifswalde einen Anfang gemacht, so

wolte

524

Fünfzehender Ein-Bruch Pomm: Geschichte.

wolte es auch mit dem Gymnasio Carolino zu Stettin fortgehen. Entdeckte auch sein Vorhaben der hohen Königl. Regierung, welche mit consens Ihro Königl. Majestät Caroli XII. eine Commission anstellete, durch welche eine Untersuchung geschehen solte. Solches wurde auch A. 1702 ins Werck gerichtet und wurden nebst dem Hn. Ober-Kirchen-Rath und General-Superintendenten zu Commissarien erwählet.

Cætera desunt.

Finis.